LIBRARY
Brigham Young University

913.005
An87
v.9

MITTHEILUNGEN

DER

ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT

IN

ZÜRICH.

NEUNTER BAND.

Zürich.

In Commission bei Meyer & Zeller.

1853—1856.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Die

STÆDTE- UND LANDES-SIEGEL

der

SCHWEIZ.

Ein Beitrag

zur

Siegelkunde des Mittelalters.

von

E. Schulthess.

Zürich,

Druck von Orell, Füssli und Comp.

1853.

A.

DIE STÄDTE- UND LANDES-SIEGEL

DER XIII ALTEN ORTE.

INHALTSANZEIGE.

I. ABTHEILUNG.

Die Städte- und Landes-Siegel der Schweiz.

Von EMIL SCHULTHESS.

A. Die XIII alten Orte.

1. Heft.	Vorwort.	Seite	3
	Einleitung.	»	5
	Bemerkungen über die Wappenschilder der XXII Kantone. 1 col. Taf. . .	»	8
	Die Siegel der Stadt Zürich und der Landstädte des Kantons. Taf. 2. 3. .	»	13 — 22
2. Heft.	Die Siegel der Stadt Bern und der Landstädte und Landschaften des Kantons. Taf. 4 — 8.	»	23 — 50
3. Heft.	Die Siegel der Stadt Lucern und der Landstädte und Landschaften des Kantons.	»	51 — 64
	Die Siegel der Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden. Taf. 9 — 11. . .	»	65 — 75
4. Heft.	Die Siegel der Hauptorte und Landstädte der Kantone Zug (79), Glarus (82), Basel (86), Freiburg (93), Solothurn (101). Taf. 12 — 15.	»	77—107
5. Heft.	Die Siegel der Hauptorte und Landstädte der Kant. Schaffhausen und Appenzell. Taf. 16.	»	109—123

B. Die in den Jahren 1803 und 1815 in den Bund aufgenommenen Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf werden in einem folgenden Bande erscheinen.

II. ABTHEILUNG.

1. Heft.	Die Schweiz in römischer Zeit von Th. Mommsen. Taf. 1.	Seite	1 — 27
2. Heft.	Die Winkelriede von Stans bis auf Arnold Winkelried den Helden von Sempach. Nach Urkunden. Von Dr. Herm. von Liebenau.	»	29 — 48
	Beilagen.	»	49 — 63
3. Heft.	Die keltischen Pfahlbauten in den Schweizerseen, von Dr. F. Keller. Taf. I—V.	»	65—100
4. Heft.	Die Lazariterhäuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt, Kanton Zürich. Von Arnold Nüscheler. 2 Taf.	»	101—123

Vorwort.

Die folgenden Blätter, die den Versuch einer wo möglich vollständigen Zusammenstellung und Erklärung der Städte- und Landes-Siegel der Schweiz enthalten, wurden durch verschiedene Beweggründe hervorgerufen.

Lange Zeit blieb nämlich die Siegelkunde des Mittelalters auch in der Schweiz im Vergleich mit andern archäologischen Forschungen ziemlich zurück, obschon in neuerer Zeit hie und da zu ihrer Hebung einzelne Schritte gethan wurden. Der Wunsch nun, den Alterthumsfreund auch für dieses Studium zu gewinnen und zugleich zur Siegelkunde einen Beitrag zu liefern, war die erste Veranlassung zu dieser Arbeit.

Ein anderer Beweggrund war dann auch die Hoffnung, dass manches merkwürdige Siegel, das ungeachtet der sorgfältigsten Behandlung doch seinem Untergange entgegen geht, wenigstens noch durch treue Darstellung und Beschreibung unsern Nachkommen aufbewahrt bleibe.

Endlich mag es auch für den Kunstfreund von Werth sein, die allmähligen Fortschritte des Geschmackes und der Technik, die sich in diesem Kunstzweige offenbaren, kennen zu lernen.

Klein ist zwar das zu bearbeitende Gebiet, dennoch zeigen sich auf demselben schöne Fundgruben für die Kenntniss mittelalterlicher Kunstbestrebungen. Obgleich wir sehr bedauern müssen, dass so manches Stück durch Verwahrlosung, durch Versetzung an andere Orte und durch Unglücksfälle beschädigt worden oder ganz verschwunden ist, so gereicht es uns dagegen zur Freude, dass das noch Vorhandene jetzt von den meisten Vorstehern der Archive desto sorgfältiger aufbewahrt wird, ein Umstand, der diesen Ehre macht und zugleich auch dem Geschichts- und Alterthumsforscher grossen Nutzen gewährt.

Der freiere Zutritt zu den Archiven bietet der Siegelkunde wesentliche Vortheile dar. Das leichte Abformen der Siegel, wobei dieselben nicht den geringsten Schaden leiden, erleichtert das Anlegen von Sammlungen und durch diese erhält man nicht nur

einen freiern Ueberblick der verschiedenen Siegelarten, sondern ist auch im Stande in Betreff der Form der Buchstaben und der übrigen Bestandtheile die nöthigen Vergleichungen anzustellen.

Dass diese Arbeit noch viele Lücken enthält, fühle ich zu wohl; diese eben können durch sorgfältige weitere Nachforschungen allmählig, wenn nicht ganz, doch wenigstens theilweise ausgefüllt werden. Die Unvollständigkeit wäre ohne Zweifel noch grösser, wenn nicht die Zuvorkommenheit und das Interesse der Vorsteher der von mir benutzten Archive, sowie auch die gefällige Unterstützung von Seite mehrerer Freunde dieser Wissenschaft mein Bestreben gefördert hätten. Beiden sage ich hiemit meinen besten Dank.

Wenn es dem Verfasser auch unmöglich ist, das angestrebte Ziel ganz zu erreichen, da so manches Siegel vom Zahn der Zeit zerstört ist, und keine andere Quelle über seine Beschaffenheit Auskunft gibt, so darf er sich doch Zeugniss geben, im Sammeln des noch vorhandenen Materials weder Zeit noch Mühe gespart zu haben.

Sollte diese erste Abtheilung mit Beifall aufgenommen werden, so könnten die Fortsetzungen in kurzer Zeit folgen, da die Vorarbeiten grösstentheils vorhanden sind.

Mit Vergnügen werde ich von Freunden der Sphragistik Berichtigungen rücksichtlich des Erschienenen annehmen und erbitte mir angelegentlich Beiträge für das noch zu bearbeitende Gebiet.

Liebe zu diesem Studium und die Ermunterung von Seite einiger Freunde haben diesen ersten Versuch ins Leben gerufen; möge derselbe mit Nachsicht aufgenommen werden.

Einleitung.

Obgleich schon in den frühesten Zeiten der Gebrauch der Siegel statt fand, und dieselben auch in der Heraldik eine nicht unwichtige Rolle spielten, so wurde diesem Gegenstande doch erst in den letzten Jahrzehenden diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, deren er in den verschiedensten Beziehungen so würdig ist. Hierdurch aber häufte sich theils das zu bearbeitende Material, theils vergrösserte sich für den heutigen Siegelfreund die Schwierigkeit, der Siegelkunde in ihrem ganzen Umfange obzuliegen. Eine nothwendige Folge dieser Verhältnisse ist, dass der gegenwärtige Forscher zunächst nur einzelne Siegelgattungen, wie z. B. Regenten-, Städte- oder Geschlechter-Siegel seiner Aufmerksamkeit unterwerfen und daher gewissermassen nur Bausteine zu dem grossen Gebäude liefern kann, dessen völlige Herstellung zukünftigen Freunden der Sphragistik überlassen bleiben muss.

Der Werth und das Wesen des Siegels beschränkt sich nämlich nach jetziger Auffassung dieses Gegenstandes nicht allein darauf, dass es als Bekräftigungsmittel von Urkunden betrachtet wird, oder als Beweis in genealógischen und heraldischen Forschungen dient; es giebt auch Aufschluss über die verschiedenen Formen der Schrift, über Architektur, Costum und Ornamentik früherer Zeiten und im Allgemeinen über das Steigen und Sinken der Kunst während des Mittelalters. Darum bemerkt Melly in seinen Beiträgen zur Siegelkunde mit gutem Rechte, dass die Siegel an und für sich eine wesentliche Quelle der Kunst- und Sittengeschichte seien, und dass vermittelst derselben für manches mittelalterliche Kunstwerk von unbekannter Entstehungszeit am sichersten die Epoche, welcher es angehört, ausgemittelt werden kann.

Die Anwendung der Siegel geht bis in's neunte Jahrhundert zurück. Sie wurden Urkunden angehängt, um denselben die gesetzliche Kraft zu geben, und dienten sogar lange Zeit anstatt der Unterschrift. Selbst, wenn das Siegel durch irgend einen Zufall sich verloren hatte, genügte es, dass man das ehemalige Vorhandensein desselben durch noch sichtbare Spuren beweisen konnte; als solche wurden z. B. gewisse Einschnitte in's Pergament, die Reste der Schnüre oder Pergamentstreifen angesehen. Es wurden nämlich an dem untern Rande der Urkunde je nach der Zahl der anzuhängenden Siegel entweder Quereinschnitte gemacht, durch welche die Schnüre oder Pergamentstreifen zur Befestigung gezogen wurden, oder man machte nach der Zahl der nöthigen Siegel am untern Rande parallel laufende Einschnitte von grösserer oder geringerer Länge, bog die auf diese Weise entstandenen Streifen nach unten um und befestigte an denselben die Siegel. Nur bei den ältesten Urkunden ist am Fusse ein kleines Loch im Pergamente angebracht und auf jeder Seite desselben eine Wachsscheibe aufgelegt worden, die sich beide bei der Oeffnung berühren und verbinden; der auf der innern Seite befindlichen Scheibe wurde das Typar eingedrückt.

Die zur Anfertigung der Siegel gebräuchlichen Stempel bestanden in der frühesten Zeit aus Gemmen, welche entweder in ihrer ursprünglichen Fassung belassen oder mit einem metallenen Rande versehen

wurden, auf dem man oft eine Umschrift anbrachte. Später wurden dann zu diesem Zwecke eigens bestimmte Stempel angefertigt, zuerst aus Erz, dann auch zuweilen aus Silber, und diese letztern wurden, zwar selten, vergoldet.

Zuweilen hing der Stempel an einer Kette, um dessen Wegnahme zu erschweren und dadurch allfälligen Missbrauch zu verhüten, indem seiner Zeit mit dem Siegel Bürgermeister oder Rathschreiber statt der Unterschrift die ausgestellten Documente bekräftigten.

Das zum Aufdrücken verwendete Material ist fast ohne Ausnahme ungefärbtes Wachs (die bräunliche Farbe desselben rührt nur vom Alter her), selten wurde grünes oder rothes und am seltensten schwarzes angewendet. Die Besiegelung mit rothem Wachse war ein besonderes Vorrecht des hohen Adels, das später auch öfters den Städten als eine besondere Vergünstigung ertheilt wurde, sowie auch geringeren Edelleuten in den Adelsdiplomen; das gleiche Verhältniss fand auch bei dem grünen statt, doch stund es in geringerem Ansehen.

Seit dem Ende des vierzehnten und während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts wurde statt einer nach der jedesmaligen Form des Stempels gestalteten Wachsmasse oft eine zum voraus geformte Wachsschale gebraucht und auf eine darin angebrachte dünne Schichte farbigen Wachses der Stempel eingedrückt. Diese Art der Siegelanfertigung erhielt sich neben der früheren bis in's sechszehnte Jahrhundert, in welchem die Holzkapseln in Folge ihrer grössern Wohlfeilheit die Schalen verdrängten. Bei besonderen Ehrenanlässen oder Gunstbezeugungen bediente man sich etwa goldener oder silberner Kapseln. In dieselbe Zeit fällt auch jene Art des Siegelns, bei der man auf das Document selbst eine dünne Wachsscheibe legte, diese mit einem Blättchen Papier deckte und hierauf durch Pressung oder durch Hammerschlag den Abdruck hervorbrachte.

Was die Gestalt der Siegel anbetrifft, so ist dieselbe bei Städtesiegeln gewöhnlich rund, seltener schildförmig; ist sie das letztere, so lässt sie auf ein ziemlich hohes Alter schliessen. Bei den Siegeln geistlicher Stifte ist die eigenthümliche ovale oben und unten sich stark zuspitzende Form vorherrschend, und nur bei den Geschlechter-Siegeln finden sich ausser den angegebenen viereckige, und rautenartige Formen vor.

Wie wir oben sagten, bestehen die ältesten Siegel aus Gemmen-Abdrücken in Wachs theils mit theils ohne Randschrift. Alle mit solchen Siegeln versehenen Urkunden rühren aus der karolingischen Zeit her. Nach und nach wurden dieselben jedoch von wirklichen Siegeln verdrängt, welche anfangs das Brustbild und dann die ganze auf einem Thron sitzende Gestalt des die Urkunde ausstellenden Kaisers zeigen. In diese Epoche fallen auch zum Theil schon die Reiter-Sigille der Herzoge und Grafen, auf denen der Reiter auf sprengendem Pferde mit Schild und Helm dargestellt ist. Diese letztern sowohl, als auch die Kaiser-Siegel geben dem Kunstfreunde und dem Erforscher ehemaliger Sitten und Gebräuche die reichste Ausbeute in Bezug auf Kleidung, Rüstung und Ornamente, und sind überdiess sprechende Zeugen einer grossen Kunstfertigkeit nicht nur in der Zeichnung, sondern auch in der ganzen Ausführung.

Bei den meisten Siegeln, zumal bei Städte- und Corporations-Siegeln sind zwei wesentliche Punkte zu berücksichtigen: der dargestellte Gegenstand nämlich und die Umschrift. — Die letztere ist gewöhnlich an der Peripherie des Siegels angebracht, und entweder von einer einfachen

oder von einer verzierten, einer Perlschnur gleichenden Linie abgegrenzt. Nur in den frühesten Zeiten entbehrt der Siegelabdruck zuweilen dieser Verschönerung, während auf den spätern Siegeln diese Linie besonders reich verziert erscheint. Nicht selten besteht sie aus mehrern Stäbchen und Hohlkehlen, die öfters noch mit kleinen Rosetten, Sternchen oder Laubwerk geschmückt sind. — Die Umschrift auf Siegeln aus dem dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert beginnt mit einem oben angebrachten Kreuze, welches damals jeder Handlung die religiöse Weihe gab, und hierauf folgt dann die Legende, die je nach dem Jahrhundert in Lapidarschrift oder in Mönchsschrift (Majuskel und Minuskel) angefertigt wurde. Oft sind zwischen jedem Worte kleine Punkte, Blättchen oder andere Verzierungen dieser Art angebracht, oft folgen sich auch die Wörter ohne alle Trennungszeichen.

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde an der Stelle des Schriftrandes ein Band oder Streifen in mannigfaltigen Windungen angebracht, der die Schrift aufzunehmen bestimmt ist. Die Worte der Legende sind bald vollständig auf den Siegeln ausgedrückt, bald in mehr oder minder abgekürzter Form gegeben; so findet sich statt Sigillum die Abkürzung *Sig.* oft bloss S'. Statt Civium oder Civitatis *Civ.* — massgebend war hierbei der grössere oder geringere Raum, den der Stempel darbot.

Die bildliche Darstellung ist bei den Schweizerischen Landes- und Städte-Siegeln, worauf Alles bisher gesagte grösstentheils sich bezieht, sehr verschieden. Sie bezieht sich entweder auf die Geschichte eines Heiligen, oder zeigt geradezu den Schutzpatron des Landes oder der Stadt; manche scheint auch einem geschichtlichen Vorfalle ihre Entstehung zu verdanken, worauf wir im Verlaufe der Arbeit aufmerksam machen werden. Noch müssen wir des Umstandes gedenken, dass einzelne Länder und Städte ihre Siegel von Zeit zu Zeit Abänderungen unterworfen haben; die Ursache hiervon mag eine doppelte sein, entweder nämlich ein Wechsel des Geschmackes oder der Verfassung. Auch hiervon werden wir in der Folge Beispiele anführen.

Eigentliche Doppelsiegel, deren sich bekanntlich einige Kaiser und auch ausländische Städte bedienten, kommen in der Schweiz nicht vor, wohl aber Contrasigille. Dieselben bestehen entweder in einem kleinen Wappenschilde des betreffenden Landes, dem eigenthümlichen Petschafte des Sieglers, dem Anfangsbuchstaben der siegelnden Stadt, oder auch nur in einem Ornamente. Zuweilen finden sich auf der Rückseite blosse Einschnitte in verschiedener Anzahl und Stellung, oder Eindrücke mit den Fingerspitzen, und endlich auch ein vom obern bis zum untern Rande laufender erhöhter Grat, der ohne Zweifel zur Einschliessung der das Siegel tragenden Schnur und zu dessen Verstärkung dient.

Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts, wo der Verkehr unter den verschiedenen Städten und Ländern häufiger wurde, und das Ausstellen von Urkunden, sowie der Briefwechsel sich mehrten, wurde von manchen Städten ein kleineres Siegel angewendet und ihm der Name Sigillum Secretum beigelegt, mit welchem hauptsächlich die Briefe versiegelt wurden. Nebenbei diente es aber auch zur Besieglung minder wichtiger Documente, da es einestheils leichter zum Aufdrücken und anderstheils minder kostspielig war.

Bemerkungen über

die Wappenschilder der XXII Kantone

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Da ohne allen Zweifel die Siegel der Landestheile und Städte aus den Wappenschildern der Gaue hervorgegangen sind, indem sie dieselben Bilder und Farben aufweisen, die wir an den Landespannern bemerken, so lasse ich die Beschreibung und Darstellung der Wappenschilder der Kantone vorangehen.

Der Ursprung dieser Wappen fällt in eine sehr frühe Zeit, da sie im Kleinen vorstellen, was die Heerzeichen im Grossen zur Schau tragen. Durch die Panner, oder kleineren Abzeichen ähnlicher Art, machten sich die verschiedenen Landestheile der Schweiz beim Zusammentritt ihrer Streitkräfte erkennbar. Die Panner waren es, um die sich die Krieger schaarten, und es war ihre Erhaltung oder die Einbusse derselben nicht selten von grösster Wirkung auf die Gemüther der Streitenden.

Sorgfältig werden noch jetzt manche dieser ehrwürdigen Denkmäler unserer Vorzeit in den Zeughäusern aufbewahrt, als Erinnerungszeichen grosser Aufopferung und edler Hingebung der Vorfahren.

Der Grund der Wahl der verschiedenen Farben für die Panner lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, obwohl wir annehmen dürfen, dass sie bei einigen durch die auf den letztern vorkommende Bildern bedingt sind, so z. B. bringt die Farbe des Stierkopfes im Urnerpanner und die des Bären im Panner von Bern die schwarze Farbe in die Schilder dieser Länder hinein.

Die Anwendung der Landesfarben beschränkt sich aber nicht auf die Panner und Feldzeichen; sie erstreckt sich auch auf andere Gegenstände, welche mit der Landesherrlichkeit in irgend einer Verbindung stehen. — So zeigen die seidenen Schnüre, mit denen man das Siegel an den Urkunden befestigte, jedesmal die dem Kantonswappen entsprechende Farbe, diejenigen von Zürich, Luzern und Zug sind weiss und blau, die von Unterwalden und Solothurn weiss und roth, die von Basel, Freiburg, Appenzell weiss und schwarz. Ebenso trugen die Krieger und die Waibel der verschiedenen Behörden Kleider oder Mäntel in den kantonalen Farben, welcher Brauch bei den letztern sich bis auf diesen Tag erhalten hat.

Die erste Tafel zeigt die Kantonswappen, wie solche sich bei Erneuerung und Genehmigung der Bundesverfassung im Jahr 1815 darstellten; es sind diejenigen der acht alten Orte

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug;

diesen folgen die Kantone

Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell,

welche zwischen den Jahren 1481 bis 1513 in den Bund traten und mit den eben angeführten die alte Eidgenossenschaft ausmachten. Später kamen die Kantone

St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin

zur Zeit der Mediation anno 1803 noch hinzu, an die sich dann die Kantone

Wallis, Neuenburg und Genf

anreihten, welche erst seit 1815 ganz zur Eidgenossenschaft gehören.

Wir wenden uns jetzt zu den Wappen der einzelnen Kantone.

Die älteste Beschreibung der Wappen der VIII alten Orte mag wohl diejenige von Albert von Bonstetten sein, wo es in dessen um das Jahr 1478 verfassten *Descriptio Helvetiae* von dem Kantonsschild von Zürich heisst: «*Clipeus ferme indirecte divisus in superiori parte albo et inferiori blavio coloribus simpliciter depictus.*» — Wann die Züricher den schräg getheilten, weiss und blauen Schild zu führen anfingen, ist nicht mehr zu bestimmen; aus den alten Jahrbüchern erfahren wir aber, dass sie bereits im dreizehnten Jahrhundert, wenn ihr Aufgebot zum Reichsheere stiess, dieser Farben sich bedienten. Man kann also mit aller Wahrscheinlichkeit die Annahme dieser Farben in eine höhere Zeit hinaufsetzen.

Anders verhält es sich mit Bern. Das Wappen dieses Standes zeigte zuerst einen schwarzen Bären in weissem Felde. Seit dem Jahre 1288 jedoch wurde dasselbe zum Andenken an die Schlacht an der Schosshalde, in welcher der weisse Tafft der Fahne mit Blut bespritzt ward, dahin abgeändert, dass man einen in weisser Strasse schräg aufwärts steigenden Bären mit rothen Klauen in ein rothes Feld stellte. Bald nachher wurde die weisse Strasse mit einer gelben vertauscht, und so beschreibt es auch Alb. von Bonstetten: «*Pro insigniis urso utuntur nigro indirecte per medium clipei incedens in crocei coloris tramite, reliquus vero campus rubri coloris est.*»

Das Kantonswappen von Luzern ist heut zu Tage noch so wie dasselbe der ebenerwähnte Schriftsteller bezeichnet: «*Clipeus in medio a summo ad infimum directe divisus parte dextra blavii et sinistra nivei coloris.*» Diese Farben sind schon an den Schnüren sichtbar, mit denen das Siegel der Bürgerschaft von Luzern an der Urkunde «Stadtrecht oder der geschworne Brief Luzerns» dat. 4. Mai 1252, befestigt ist.

Das Wappen von Uri zeigt einen schwarzen Stierkopf in gelbem Felde, mit einem durch die Nase gezogenen rothen Ring. Bonstetten drückt sich in seinem Werke also aus: «*Signa incolarum Uraniensium caput bovis est altis cornibus formatum nigri coloris et campum clipei glaucum esse debet.*»

Schwyz war der einzige Kanton, der einen einfärbigen und zwar rothen Schild führte, erhielt dann aber später als Zusatz, in Uebereinstimmung mit der Landesfahne, ein kleines weisses Kreuz, dessen in der *Descriptio Helvetiae* wie folgt erwähnt wird: «*Clipeum ferunt totum rubrum et aliis figuris*

immaculatum, in vanno autem eorum, quod in hostes gestare solent in summitate a parte crucifixum interpictum et sic a Rudolfo Romanorum Rege invictissimo, olim specialibus meritis condonati sunt.»

Verschiedene Veränderungen hat das Wappen des Kantons Unterwalden erfahren. Anfänglich bestand dasselbe in einem mittendurch wagrecht getheilten Schilde, dessen obere Hälfte roth, die untere aber weiss war, wie es auch von A. v. Bonstetten beschrieben wird: «*Clipeus indirecte per medium divisus et in superiori parte rubro et in inferiori albo quoque coloribus corruscans atque adornatus existens.*»

Nach der Trennung des Kantons in zwei Gemeinden, Ob dem Kernwalde und Nid dem Kernwalde, welches Ereigniss die Geschichtsforscher mit Wahrscheinlichkeit jedoch nicht mit Sicherheit in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts setzen, führte jede Gemeinde noch ihr eigenes Wappen. Obwalden behielt das alte Wappen, vermehrte es aber später mit einem einfachen Schlüssel; Nidwalden dagegen wählte einen doppelten Schlüssel in rothem Felde. Im Jahr 1816 wurde dann das gemeinsame Kantonswappen folgendermassen bestimmt, es solle ein senkrecht getheilter Schild die Wappen beider Gemeinden enthalten, dasjenige von Obwalden auf der rechten, dasjenige von Nidwalden aber auf der linken Seite.

Zug zeigt in weissem Felde einen blauen Querbalken, dessen v. Bonstetten unbestimmt in den Worten «*Insignia colore albo et blavio ornata*» erwähnt.

Glarus nahm in einen rothen Schild seinen Schutzpatron, den heiligen Fridolin auf: «*Ibi sanctum Fridolinum confessorem summo celebrant honore, ipsumque Sanctum in eorum armis ferunt indutum cuculla nigra in rubro clipeo stantem.*»

Die Wappenschilde der beiden Kantone Freiburg und Solothurn bedürfen keiner weitern Erläuterung.

Das Wappenbild des Kantons Basel ist wohl von demjenigen des Bisthums Basel entlehnt, welches im weissen Felde einen rothen Bischofstab zeigt, dessen Haken sich gegen die linke Seite wendet; unterschieden jedoch ist es von demselben dadurch, dass der Stab schwarz und nach der rechten Seite sich wendend erscheint. Warum und wann die Farbe geändert worden sei, lässt sich nicht mehr nachweisen, wahrscheinlich aber ist die Vertauschung der Farben älter als diejenige der Stellung des Stabes, welche um das Jahr 1380 statt gefunden haben soll. Ebenso ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass dieser Stab erst im Verlaufe der Zeit seine jetzige Gestalt angenommen hat, denn noch immer wird dieser Gegenstand mit dem Namen Stab bezeichnet.

Das älteste Wappen der Stadt Schaffhausen zeigte ein weisses Feld, in dem ein zur Hälfte aus einem Thurme hervortretender schwarzer Widder auf grünem Boden sichtbar war; daher stammen die Standesfarben schwarz und grün, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Ueber die Entstehung dieses Wappenbildes werden wir in der Folge bei den Siegeln nähere Auskunft ertheilen. Auf den Feldpannern dagegen führten die Schaffhauser einen auf den Hinterfüssen freistehenden schwarzen Widder in gelbem Felde, der im Jahr 1512 von Pabst Julius II. bei Schenkung eines Panners für treu geleistete Dienste mit goldener Krone und anderm goldenem Zierrath geschmückt wurde. Auch führten von dieser Zeit an die Stadt und das Land gemeinschaftlich dieses Wappen.

Appenzell hatte als Eigenthum des Abtes von St. Gallen von jeher einen aufrechtstehenden

schwarzen Bären in weissem Felde zum Wappen. Es unterscheidet sich von dem des Stiftes nur dadurch, dass in letzterem das Feld gelb ist. Das Stift hatte übrigens ursprünglich auch ein weisses Feld.

Das nämliche Wappenbild führte auch die Stadt St. Gallen, mit dem Unterschied jedoch, dass der Bär vom Jahr 1475 an mit einem goldenen Halsbande und verschiedenen Zierrathen geschmückt wurde. Zur Zeit der französischen Revolution nahm aber der Kanton St. Gallen das noch heute gebräuchliche Wappen an, welches laut Gesetzesbeschluss wie folgt bestimmt wurde: «Eine silberne Fascis mit einem breiten, glatten, grünen Band umwunden in grünem Felde»; als Sinnbild der Eintracht enthalten sie acht zusammengebundene Stäbe auf die damalige politische Landeseintheilung hindeutend.

Der Kanton Graubünden zeigt in seinem Wappenschilde die Abzeichen der alten drei Bünde, nämlich in der Mitte dasjenige des Gotteshausbundes, welcher zum Bisthum Cur gehört, und dessen Wappenbild das nämliche ist. — Zur rechten Seite ist dasjenige des obern oder grauen Bundes; hinter einem schwarz und gelben senkrecht getheilten Schilde steht das Bild des heiligen Georg. — Auf der Linken ist das Wappen des XGericht-Bundes; ein durch ein Kreuz quadrirter gelb und blauer Schild, wie ihn die beigefügte Zeichnung darstellt. Hinter dem Wappen steht ein wilder Mann mit einem Panner, auf welchem sich das Landeswappen wiederholt, in der einen, und einem entwurzelten Tannenbäumchen in der andern Hand. Die Schilde des grauen und des Gerichtbundes sind überdiess noch von Alters her mit einem goldenen Rande umgeben.

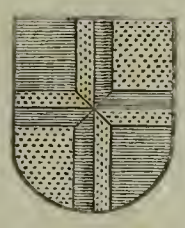

Der Aargau wurde zur Zeit der Mediation im Jahr 1803 selbstständiger Kanton, und bestimmte in jener Epoche seine Landesfarben dahin, dass im senkrecht getheilten Schilde das schwarze rechte Feld einen quer durch dasselbe ziehenden silbernen Fluss zeigt (auf den eigentlichen fruchtbaren, wasserreichen Aargau hindeutend), während das linke blaue Feld drei silberne Sterne enthält, die auf die drei hinzugekommenen Landestheile, die Grafschaft Baden, die freien Aemter und das Frickthal hinweisen.

Der Thurgau stand früher unter den VIII alten Orten und wurde von Landvögten aus denselben beherrscht; errang aber im Jahr 1798 seine Selbstständigkeit und wurde als Kanton in den Bund aufgenommen. Im Jahr 1803 bestimmte die damalige Regierungs-Kommission das Wappen folgendermassen: «Das Kantonswappen besteht aus einem schräg getheilten Schild, wovon der obere Theil Silber, der untere hellgrün ist, in beiden Feldern befinden sich zwei springende Löwen.» Von letztern ist die Farbe nicht angegeben, sie werden aber, obgleich heraldisch unrichtig, als golden angenommen.

Der Kanton Waadt (Canton de Vaud), welcher vorher unter Bernischer Herrschaft stand, erlangte im Jahr 1798 Selbstständigkeit und Aufnahme in den Bund unter dem Namen Kanton Leman, erhielt dann zur Mediationszeit die jetzige Benennung und wählte sich den weiss und grün wagrecht getheilten Schild, in dessen oberem weissen Felde Liberté et Patrie gesetzt wurde.

Als der Kanton Tessin in den eidgenössischen Bund trat, bestimmte ein Gesetz vom 26. Mai 1803, das Wappen dieses Kantons solle aus einem senkrecht getheilten Schilde bestehen, dessen rechte Hälfte roth, die linke hellblau sei.

Das ältere Wappen von Wallis, als das Land in Ober- und Unter-Wallis geschieden war, und das erstere das letztere beherrschte, zeigte in senkrecht getheiltem links rothem, rechts weissem Schilde erst sieben Sternchen, mit Bezug auf die Zehnten von Oberwallis. Als aber mit dem Jahr 1815 beide Theile in gleiche Rechte traten, wurden die sieben frühern Sterne mit sechs neuen vermehrt, entsprechend der Anzahl der Zehnten von Unterwallis. Die in rothem Felde befindlichen Sterne sind weiss, die im weissen roth und diejenigen in der Mitte nach heraldischen Gesetzen roth und weiss getheilt.

Der Kanton Neuenburg (Neuchâtel) behielt beim Eintritte in den Schweizerbund das alte Wappen des Fürstenthums bei, bekanntlich das der vormaligen Grafen von Neuenburg und Valangin.

Der Wappenschild von Genf (Genève) ist senkrecht getheilt. Das rechte gelbe Feld zeigt den halben schwarzen Adler: Krone, Schnabel, Zunge und Klauen roth; ein gelber Schlüssel ziert das linke rothe Feld. Der halbe Adler mit ausgebreitetem Flügel weist auf die frühere Reichsunmittelbarkeit hin, der Schlüssel erinnert an die kirchliche Macht.

Die Siegel

der Stadt Zürich

und

der Landstädte des Kantons.

Siegel

der Stadt Zürich.

Die spärlichen Quellen, aus denen wir die älteste Geschichte der Stadt Zürich schöpfen, bezeichnen uns als die wichtigste Begebenheit das Leiden der beiden Märtyrer Felix und Regula zur Zeit des Kaisers Diocletianus. Die geschichtliche Darstellung dieses Ereignisses findet sich im ersten Bande der Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich. Hieran knüpft sich die Entstehung der beiden Münster, welche diesen Heiligen gewidmet waren. Kaiser Karl der Grosse begünstigte das erstere (alte Traditionen machen ihn sogar zum Gründer des Stiftes) durch bedeutende Schenkungen an Grundstücken und verlieh ihm mancherlei Rechte. — Bereits im zehnten Jahrhundert erhob sich das jetzige Münster mit der ohne Zweifel weit ältern Kapelle der Schutzheiligen ein Ganzes bildend.

Die Abtei Frauen-Münster ist eine Stiftung König Ludwigs des Deutschen im Jahr 853 zu Gunsten seiner Töchter Hildegard und Bertha. Reichlich wurde diese Abtei ausgestattet und stand unter besonderem Schutze des Königs. Sie besass ausser grossen Ländereien das Münz- und Markt-Recht, Zölle nebst anderen ergiebigen Einnahmsquellen, so dass sich dieses fürstliche Stift bald grosse Macht und noch grösseren Reichthum erwarb.

Mittlerweile vergrösserte sich auch die Ortschaft, welche sich um die damalige Burg und die beiden Stifte angelegt hatte, und schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts trägt sie den Namen Civitas. Sie gewann unter der Herrschaft der Zähringer immer mehr Freiheit und Selbstständigkeit, und seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts suchte der städtische Rath sich nach und nach von der Abtei sowohl, als auch von der Reichsvogtei unabhängig zu machen.

Ob schon in dieser Periode das Siegel der Abtei mit der Darstellung der Schutzpatrone auf die städtische Behörde übergegangen sei, bleibt zweifelhaft, da sich erst Anfangs des dreizehnten Jahrhunderts ein Rathssiegel zeigt.

Dieses erste Siegel

ist rund, und hat ungefähr 2″ 3‴ schweiz. Mass[1]) im Durchmesser (Taf. II. Fig. 1.); ganz genau lässt sich seine Grösse nicht angeben, da es nur in schadhaften Exemplaren noch vorhanden ist, auf denen sich die Umschrift:

---

1) Alle Masse sind nach Schweizermass angenommen.

✠ SIGILL. . ..... ET CIVIV. .....IVM

entziffern und so ergänzen lässt: *Sigillum Consilii et Civium Turicensium.* Die Buchstaben sind Lapidarschrift und stehen am Rande, ohne durch eine Kreislinie von der bildlichen Darstellung getrennt zu sein. Diese zeigt die beiden Heiligen Felix und Regula, denen noch Exsuperantius beigesellt ist. Stehend tragen sie ihre mit einem Nimbus umgebenen abgeschlagenen Häupter vor sich hin, und in der Höhe des Rumpfes sind zwischen den Bildern ein Stern und ein Halbmond angebracht. Zeichnung und Arbeit sind ziemlich plump und steif.

Dieses Siegel ist bis jetzt bloss an zwei Urkunden zum Vorschein gekommen, die eine vom 8. December 1225 aus dem ehemaligen Chorherrenstift Embrach, gegenwärtig im Staatsarchiv Zürich, in welcher es bezeichnet wird: *Sigillum Civium Turicensium,* die andere aus der ebenfalls aufgehobenen Benedictinerabtei von Pfäffers [2]), dat. 15. Kal. Jan. 1225, worin es zur Bezeichnung des Siegels heisst: *Et ut hæc rata maneant et inconvulsa sigillo sunt consiliariorum Turicensium roborata.*

Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Siegel auch Exsuperantius, der Begleiter und Diener der beiden Märtyrer, erscheint, der bei den nachfolgenden Darstellungen weggelassen und erst auf dem grossen in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts angefertigten Stempel wieder aufgenommen wurde.

Das zweite Siegel.

Fast in der gleichen Zeit war ein zweites Siegel (Taf. II. Fig. 2.), in der Grösse mit dem vorhergehenden übereinstimmend, im Gebrauche; es trägt die Umschrift:

✠ SIGILLVM. CONSILII. TVRICEN̄

Die Buchstaben sind ebenfalls Lapidarschrift und stehen zwischen zwei einfachen Linien in sehr ungleicher Entfernung von einander. Nur die beiden Schutzheiligen erscheinen darin, wie sie in aufrechter Stellung von ziemlich faltenreichen Gewändern eingehüllt (bestehend aus einem Unterkleide und einem grossen Ueberwurfe), ihre mit einem Scheine umgebenen Häupter vor sich hin tragen. — Siegel dieses Gepräges sind ebenfalls sehr selten; eines hängt an einer Urkunde vom Jahr 1225 [3]), in welcher dasselbe *Sigillum consiliariorum Turicensium* genannt wird; in einer zweiten vom Jahr 1230 wird es *Sigillum Consilii Turicensis* [4]), und in einer dritten vom Jahr 1225 *Sigillum beatorum martyrum Felicis et Regulæ* [5]) geheissen.

Beide Siegel verdienen sowohl wegen ihres Alters, als auch wegen ihrer Seltenheit unter den Stadtsiegeln ganz besondere Beachtung.

Das dritte Siegel

zeigt im Vergleiche mit den vorigen wesentliche Verschiedenheit (Taf. II. Fig. 3). Der Umfang desselben ist kleiner, es misst nämlich bloss 1″ 3‴ Durchmesser; die Lapidarbuchstaben sind

---

2) Urk. Nr. 72 zur Gesch. der Abtei Fraumünster. Mittheil. der Gesellschaft für vaterl. Alterthümer in Zürich B. VII. und Regest d. Stifts Pfäffers v. Wegelin. Nr. 681.

3) Kopp. Eidg. B. II. 716.

4) Urk. Nr. 76 zur Geschichte der Abtei Fraumünster. Mittheil. d. Gesellsch. f. vaterl. Alterth. in Zürich. B. VII.

5) Urk. 71 in ebendemselben.

weit ausgebildeter und erhabener. Die Schrift steht zwischen einfachen Randlinien und enthält die Worte:

✠ SIGILLVM CIVIVM TVRICENSIVM.

Diese Legende kommt hier zum ersten Male vor; von jetzt an wurde sie aber stets beibehalten.

Das Wort Cives bezeichnet nach dem Inhalt von Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts nicht die Bürgerschaft, sondern nur eine bestimmte Abtheilung derselben, nämlich die freien rathsfähigen Geschlechter, die den Rath bestellten und in deren Namen dieser die Geschäfte der Stadt leitete und die Urkunden siegelte.

Das Siegel selbst verräth mehr Geschmack und ausgebildetere Kunst als die frühern, dabei zeigt sich auch zum ersten Male eine gewisse architektonische Ausschmückung und zwar im Uebergangsstyle von dem Romanischen zum Gothischen; die beiden Schutzpatrone stehen nämlich unter halbrunden Bogen, welche von zwei Giebeln überdacht sind und auf den Seiten von graden Pfeilern, in der Mitte aber von einer dünnen Säule mit Attischem Capitäl und Fuss getragen werden. Zwischen beiden Giebeln erhebt sich ein sechseckiges Thürmchen mit einem Spitzhelm. Das Kreuz womit dieser verziert ist, deutet zugleich auch den Anfang der Umschrift an, und kommt in dieser Weise auch auf Siegeln deutscher Städte vor. Stellung und Kleidung der Figuren zeigen abermals Veränderungen; die Häupter, welche nicht mehr vor der Brust, sondern bei der einen Figur von dem rechten, bei der andern von dem linken Arme getragen werden, sind ohne Nimbus, der fortan bis zu dem grossen Siegel immer wegbleibt; dabei sind noch die Köpfe im Vergleiche mit dem Körper unverhältnissmässig klein.

Von diesem Siegel bewahrt das Staatsarchiv von Zürich nur ein einziges Exemplar.

Das vierte Siegel

mit der nämlichen Umschrift wie das vorhergehende

✠ SIGILLVM CIVIVM TVRICENSIVM

ist dem eben beschriebenen sowohl in Hinsicht der Grösse als auch der Ausführung sehr ähnlich (Taf. II. Fig. 4.); als eine Verschiedenheit beachten wir jedoch bei den Buchstaben der Umschrift ein offenes C statt des geschlossenen, und an der Stelle des Thürmchens auf obigem Siegel einen sechseckigen Stern; auch ist die Mittelsäule etwas ausgebaucht.

Dasselbe war nur um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts im Brauche. Es findet sich nämlich an Urkunden von Ao. 1250 und 1252 vor; aber bereits im Jahr 1259 hängt ein anderes an den Urkunden, nämlich:

Das fünfte Siegel.

Auch dieses zeigt keinen wesentlichen Unterschied (Taf. II. Fig. 5.); die Form der Buchstaben ist die gleiche kräftige Schrift, nur dass neben dem E hier auch das C geschlossen erscheint. Die Worte:

✠ SIGILLVM : CIVIVM : TVRICENSIVM

sind von zwei Linien eingefasst, wovon die äussere eine einfache, die innere aber eine Perllinie

ist. Die Darstellung ist auch hier die gleiche, nur fällt bei den architektonischen Ornamenten als Abweichung sogleich in die Augen, dass die Endpfeiler und die Mittelsäule gewunden sind. Kleinere Verschiedenheiten, wie z. B. im Faltenwurf, übergehen wir und machen einzig auf die Stellung der Hände aufmerksam.

Der Stempel dieses Siegels blieb fast ein Jahrhundert in Anwendung, in welchem Zeitraume ums Jahr 1315 das erste Rücksiegel (Taf. II. Fig. 6.) erscheint, das in herzförmigem Schild den einfachen Adler von einer Perllinie umgeben zeigt. Ein anderes ebenfalls herzförmiges Rücksiegel (Taf. II. Fig. 7.) kommt um das Jahr 1336 vor, und führt die Umschrift ✠ S. Ruodolfi Notarii. Die Mitte des Schildchens nimmt ein eigenthümlich gestaltetes Gefäss (Tintenfass?) ein.

Um das Jahr 1348 musste jedoch dieses

dem sechsten Siegel

weichen (Taf. II. Fig. 8.), das von da an bis auf die neuste Zeit angewendet wurde. Dieses schöne, grosse, 2″ 7‴ im Durchmesser haltende Siegel führt gleich seinen Vorgängern die Umschrift

SIGILLVM : CIVIVM : THVRICENSIVM .

welche von zwei zusammengedrängten Perllinien eingefasst, aus breiten, stark erhabenen, oben abgeflachten Buchstaben besteht. Unter reichverzierten, gothischen, auf vier Pfeilern ruhenden Baldachinen stehen die Heiligen Felix und Regula, denen nun wieder der heilige Exsuperantius beigesellt ist, wie auf dem ältesten Siegel. Jede Gestalt ist mit langen weiten Kleidern, worüber ein Mantel geworfen ist, angethan, und hält das mit dem Heiligenscheine umgebene Haupt vor der Brust. Das Ganze hat das Gepräge einer tüchtigen wohlverstandenen Arbeit und kann mit Recht als eines der schönsten Städte-Siegel der Schweiz betrachtet werden.

An den Abdrücken, die um das Jahr 1352 gemacht wurden, kommt ein Rücksiegel von runder Form vor (Taf. II. Fig. 9.), in dem in einem von Perllinien eingefassten Kranz, bestehend aus Blumen und Blättern, ein umgekehrtes Z angebracht ist.

Als Gegenstempel bedienten sich dann später die Siegler öfters eines kleinen Schildchens mit dem Z, das drei Mal aufgedrückt wurde (Taf. II. Fig. 10).

Wie in manchen andern Städten bediente sich der Rath von Zürich auch eines geheimen Siegels (Taf. II. Fig. 11). Es trug die Umschrift:

✠ SECRETVM CIVIVM THVRICENSIVM .

und mass ungefähr 1″ 5‴; das Bild ist das des grossen Siegels, nur im verkleinerten Masse und mit einfacheren Verzierungen. Eine Abweichung zeigt sich nur darin, dass der Nimbus nicht die Häupter der Patrone, sondern deren Hals umgiebt. Da dieses Secret-Siegel häufig gebraucht wurde, so bedurfte der Stempel von Zeit zu Zeit einer Erneuerung, wobei sich je nach dem Geschmacke des Siegelstechers kleine Abänderungen einschlichen.

Abbildungen von Fig. 2, 5 und 8 finden sich in Müller's Schweiz. Alterthümern, sind jedoch zu schlecht.

Die Stempel zu den beschriebenen Siegeln sind mit Ausnahme desjenigen von Fig. 8 längst nicht mehr vorhanden; der aus vergoldetem Silber bestehende Stempel des letztern wird im hiesigen Staats-Archiv aufbewahrt.

Seit dem Entstehen des Stadt- oder Rath-Siegels blieb man der einmal gefassten Idee stets getreu, nämlich durch die Gestalten der Schutzheiligen der Stadt die von ihr ausgestellten Urkunden zu bekräftigen. Jedoch die Form der Buchstaben veränderte sich nach den verschiedenen Zeitabschnitten, in welche die Anfertigung der Stempel fiel, auch werden die Zeichnungen der ganzen Darstellung von Periode zu Periode besser und geschmackvoller, bis eine spätere Zeit, die aber ausser den Bereich dieser Arbeit fällt, den Verfall des Geschmackes in der Stempelschneidekunst auch bei uns darthut.

Siegel der Landstädte.

Bülach.

Das Siegel dieses Städtchens ist rund, misst 1″ 1‴ im Durchmesser und führt die Umschrift:

✠ S' . CIVIVM . DE . BVLLACH .

welche am äussern Rande durch eine Perllinie, am innern aber von einer Hohlkehle begränzt ist, auf welcher einwärts kleine Sternchen sich befinden (Taf. III. Fig. 1). Die Mitte zeigt einen Rost, zu dessen Seiten sich zwei kleine Schilde mit dem österreichischen Wappen darstellen. Dieses Siegel stammt aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wie die Urkunden, an denen es hängt, erweisen. Wahrscheinlich wurde es angefertigt, nachdem der Freiherr Otto von Hochberg im Jahr 1384 das Städtchen an den Herzog Leupold von Oesterreich verkauft hatte. Der Rost bezieht sich auf den Patron der dortigen Kirche, den heiligen Laurentius.

Ein Siegel des Städtchens Elgg,

des nunmehrigen Marktfleckens, kommt in einer ältern Form ziemlich selten an Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert vor; dasselbe wurde dann gegen Ende des sechszehnten durch ein anderes ersetzt, und führt die Umschrift:

✠ S' . CIVITATIS . IN . ALGO .

welche durch eine einfache Linie von dem mit Laubwerk umgebenen und ziemlich ausgebauchten Schilde getrennt wird (Taf. III. Fig. 2). Dessen Feld ist durch einen wagrechten Balken in zwei Theile getheilt, wovon der obere zwei Bärenköpfe, der untere aber nur einen enthält. Dieses Wappen soll dem Städtchen von Abt Conrad von St. Gallen ertheilt worden sein.

Siegel des Städtchens Kyburg.

Es zeigt einen dreieckigen etwas ausgebauchten Schild mit den bekannten schräg aufwärtslaufenden, durch einen Balken getrennten Löwen der Grafen von Kyburg. Zierliches Laubwerk umschliesst den Schild und zwischen Perllinien steht die Umschrift:

✠ S' . CIVIVM . DE . KIBVRG ..

Dieses Siegel stammt aus dem vierzehnten Jahrhundert, ist rund und misst, wie das vorhergehende, 1″ 1‴ im Durchmesser (Taf. III. Fig. 3).

Dass das Wappen der Kyburger Grafen Siegel des Städtchens Kyburg wurde, hat seinen Grund

wohl darin, dass die ersten Bewohner desselben Vasallen und Bedienstete der Grafen waren. Schon früh bildeten diese eine eigene Bürgergemeinde und hatten das Recht, ihren Schultheissen selbst zu wählen.

Regensperg.

Das Städtchen Neu-Regensperg verdankt seine Gründung dem jüngern Zweige der Freiherrn von Regensperg, dessen Stammvater Ulricus Nobilis de Regensperg zum ersten Male in einer Urkunde von 1255 genannt wird, und der bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wieder erlosch. Um diese Zeit kommt auch das Siegel des Städtchens mit der Umschrift:

✠ S' · CIVIVM · NOVI · CASTRI · REGENSBERG

an Urkunden zum Vorschein (Taf. III. Fig. 4). Es scheint lange im Gebrauche geblieben und erst gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts von einem kleinern verdrängt worden zu sein. Sein Durchmesser beträgt 1″ 1‴ und seine Ausführung bezeugt eine geschickte kräftige Hand. Die Schrift wird durch eine Perllinie von dem Siegelbild getrennt, welches einen auf grader Grundlage befindlichen sechshügeligen Berg zeigt, über welchem sich ein Regenbogen wölbt.

Dieses Siegel enthält also eines der sogenannten redenden Wappen. Durch sein Bild wird nämlich der Name des Städtchens ausgedrückt. Es ist auch ein merkwürdiger Beweis von der damals schon unrichtig verstandenen Bedeutung des Wortes Regensberg; ein Name, der ursprünglich der alten, jetzt in Trümmern liegenden Burg am Katzensee zukommt. Das freiherrliche Geschlecht der Regensperger, deren Stammhaus diess alte Regensperg, führte nebenstehendes Wappen. In silbernem Schild drei senkrechte blaue Balken, über welche quer hinweg ein rother Balken läuft. Dieses Wappen behielt auch der jüngere Zweig des Geschlechtes bei, auf das Städtchen jedoch ging es nicht über.

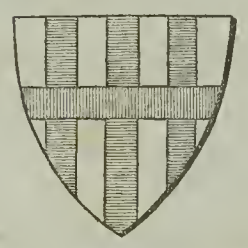

Rheinau.

Gegenüber der Benedictiner-Abtei Rheinau, deren Wappen einen weissen Salmen in blauem Felde führt, liegt das Städtchen gleiches Namens. Das Wappen seines Siegels zeigt einen in einem Flusse schwimmenden Salmen; die Ufer desselben sind eigenthümlich durch Gras und Kräuter angedeutet (Taf. III. Fig. 5). Seine Grösse beträgt 1″ 1‴; es findet sich an Urkunden aus dem fünfzehnten Jahrhundert, dürfte aber, wie seine ganze Beschaffenheit zeigt, bereits früher im Brauche gewesen sein. Seine Umschrift

✠ SIGILLV̄ · CIVIVM · IN RINAVGIA ·

besteht aus breiten von Perllinien eingefassten Lapidarbuchstaben.

Neben diesem Stadt-Sigill erscheint um die gleiche Zeit, nämlich seit dem Jahr 1465, ein kleines Secret-Siegel (Taf. III. Fig. 6), welches zwischen einfachen Linien die Umschrift

* secretu * civium * in * rinaugia *

trägt; im Schilde, welchen einfache Verzierungen umgeben, findet sich ein nach rechts aufsteigender Salm. Der silberne Stempel, welcher 1″ Durchmesser hält, ist noch vorhanden.

Von sämmtlichen bis jetzt angeführten Siegeln der Landstädte sind keine Abbildungen zu finden.

Siegel der Stadt Winterthur.

Winterthur erscheint zuerst urkundlich im Jahr 1249 als Stadt. Es war einst Eigenthum der Grafen von Kyburg und fiel mit der ganzen Grafschaft im Jahr 1263 an Graf Rudolf von Habspurg. Schon im nächsten Jahre begabte dieser die Stadt mit besonderen Vorrechten und die städtischen Verhältnisse bildeten sich immer mehr aus.

Das erste und seltene Siegel der Stadt Winterthur (Taf. III. Fig. 7) trägt die Umschrift:

✠ · S· R · SCVLTETI · ET · CIVIVM · DE WINTIRTVR ·

und findet sich an Urkunden von Ao. 1253, 1263 und 1276, wovon erstere im Archive des ehemaligen Klosters Töss liegt. Das nach dem S stehende R bezeichnet den Vornamen des Schultheissen, nämlich Rudolf, von dem kein Zuname bekannt ist. Das schildförmige Siegel misst 1″ 4‴ in der Breite und 1″ 7‴ in der Höhe; die Schrift ist von zwei einfachen Linien eingefasst, von welchen die innere zugleich das Siegelbild abgrenzt, das einen von der Linken zur Rechten aufwärtssteigenden rothen Balken zeigt; das unter dem Balken befindliche Feld nimmt ein springender, rother, mähnenloser Löwe ein.

Das zweite Siegel

(Taf. III. Fig. 8) ist rund, hat 2″ 2‴ im Durchmesser und trägt die Umschrift:

✠ : SIGILLVM : CIVIVM : DE WINTERTVR :

in stark erhabenen kecken Buchstaben von einfachen Randlinien eingefasst. Besonders merkwürdig erscheint uns die eigenthümliche Verzierung der Buchstaben. Der Wappenschild besteht ebenfalls aus einem durch einen Querbalken in zwei gleiche Hälften getheilten Schild; in beiden Feldern findet sich ein aufsteigender mit Mähne versehener Löwe. Dieses Siegel hängt schon an Urkunden aus dem Jahr 1296 und war lange Zeit hindurch nebst dem Privat-Siegel der Schultheisse im Brauche.

Um die gleiche Zeit mag auch

Das dritte Siegel

angefertigt worden sein (Taf. III. Fig. 9), wie es nicht nur aus der Gleichheit der Zeichnung und der ganzen Ausführung sich ergiebt, sondern auch daraus, dass dasselbe bereits an einer Urkunde vom Jahr 1298 zu finden ist. Es misst 1″ 8‴, führt zwischen Perllinien die Umschrift:

✠ SIGILLVM : CONSVLVM : $\overline{\text{I}}$: WINTERTVR

Es war also das Siegel des Rathes, während das vorher geschilderte dasjenige der Bürgerschaft war.

Beide Siegel führen zwei Löwen im Wappen; den zweiten erhielt die Stadt nach Angabe der Chronikschreiber von König Rudolf von Habspurg, weil sich im Kriege zwischen ihm und Ottokar von Böhmen Bürger von Winterthur ausgezeichnet hatten. Beide Siegel haben in Hinsicht der Thiergestalten eine schlechte Zeichnung, aber eine sehr fleissige Ausführung.

Das vierte Siegel

mit der Umschrift zwischen Perllinien

✠ S' SECRET * IN * WINTERTVR

mag hier auch noch erwähnt werden (Taf. III. Fig. 10); es misst 1″ 2‴ und zeigt den kleinen Unterschied, dass die Löwen wie im ersten Wappen die Zunge herausrecken, während diese auf dem zweiten und dritten mangelt.

Von dem ersten Siegel ist der Stempel nicht mehr vorhanden, wohl aber von den drei übrigen. Sie sind von Messing und werden im Stadt-Archive zu Winterthur aufbewahrt.

Abbildungen dieser Siegel finden sich keine vor.

Ausser den genannten Ortschaften liegen noch im Kanton Zürich die Städtchen Eglisau, Greifensee und Grüningen, von denen uns aber keine Siegel aus älterer Zeit bekannt sind.

Als Wappen zeigt Eglisau einen auf einem dreihügeligen Berge stehenden gelben Hirschen in rothem Felde.

Grüningen führt als Wappen einen weissen Löwen in grünem Felde mit rother Zunge; auf dem Helme den wachsenden weissen Löwen; es unterscheidet sich von dem ältern freiherrlichen dadurch, dass der Schild des letztern durch einen von der Linken zur Rechten aufwärts laufenden rothen Balken in zwei Felder getheilt wird, in dessen oberem sich ein schräg aufwärts steigender weisser Löwe zeigt.

Ob das Städtchen Greifensee das Wappen der Freiherren gleichen Namens, einen schwarz und gold quadrierten Schild hatte, wird wohl schwer zu bestimmen sein. Nachdem diese Herrschaft von dem Grafen Friedrich von Toggenburg an die Stadt Zürich verkauft worden, erhielt das Amt als Wappen einen rothen Greifen in goldenem Felde.

ZÜRICH.

BERN.

LUZERN.

URI.

SCHWYZ.

UNTERWALDEN.

ZUG.

GLARUS.

BASEL.

FREIBURG.

SOLOTHURN.

SCHAFFHAUSEN

APPENZELL.

ST. GALLEN.

GRAUBÜNDEN.

AARGAU.

THURGAU.

WAADT.

TESSIN.

WALLIS.

NEUENBURG.

GENF.

1.

2.

3.

4.

6.

10.

7.

9.

5.

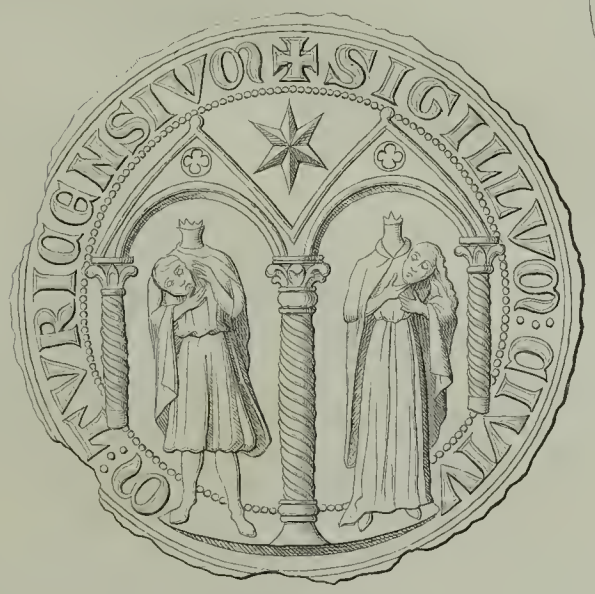

11.

1.

2.

3.

4.

6.

5.

7.

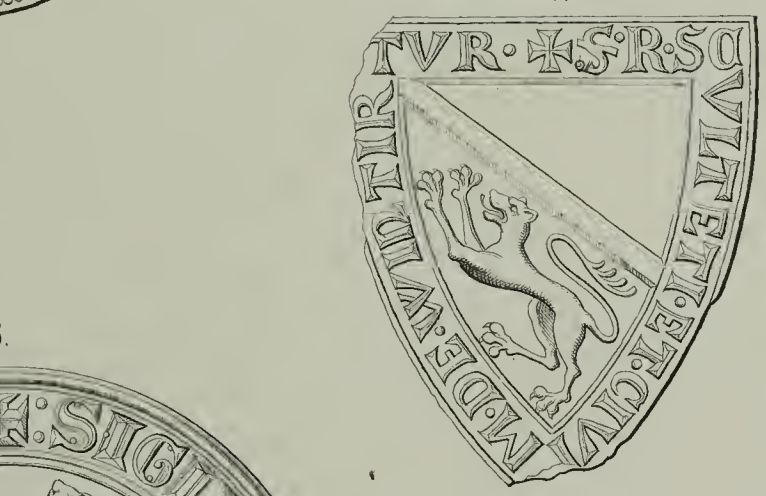

8.

9.

10.

Die Siegel

der Stadt Bern

und

der Landstädte und Landschaften des Kantons.

Vorwort.

In der Reihenfolge der XXII Kantone, aus denen die schweizerische Eidgenossenschaft zusammengesetzt ist, nahm nach der frühern Rangordnung der Kanton Bern die zweite Stelle ein. Zu seiner jetzigen Grösse und Gestalt gelangte derselbe dadurch, dass im Laufe der Zeit, wie sich aus folgender Aufzählung ergiebt, eine Reihe von kleinern und grössern Gebieten theils durch Kauf theils Eroberung oder auch durch friedliche Uebereinkunft dem Anfangs kleinen Kern dieser Republik beigefügt wurden.

Aarberg	gelangte	nämlich	im	Jahr	1367	durch	Kauf	an	Bern.
Biel	«	«	«	«	1815	«	Vertrag	«	«
Büren	«	«	«	«	1388	«	Eroberung	«	«
Burgdorf	«	«	«	«	1384	«	Kauf	«	«
Delsberg	«	«	«	«	1815	«	Vertrag	«	«
Erlach	«	«	«	«	1474	«	Eroberung	«	«
Lauffen	«	«	«	«	1815	«	Vertrag	«	«
Laupen	«	«	«	«	1324	«	Kauf	«	«
Neuenstadt	«	«	«	«	1815	«	Vertrag	«	«
Nidau	«	«	«	«	1388	«	Eroberung	«	«
Pruntrut	«	«	«	«	1815	«	Vertrag	«	«
Thun	«	«	«	«	1384	«	Kauf	«	«
Unterseen	«	«	«	«	1386	«	Eroberung	«	«
Frutigen	«	«	«	«	1400	«	Kauf	«	«
Hasle	«	«	«	«	1334	«	«	«	«
Münster	«	«	«	«	1815	«	Vertrag	«	«
Saanen	«	«	«	«	1555	«	Kauf	«	«

Der Beschreibung und bildlichen Darstellung der Siegel und Wappen, deren sich die eben angeführten Ortschaften und Landestheile bedienten, sind die nachfolgenden Blätter gewidmet. Die darin enthaltenen Angaben sowohl, als die Originale zu den Zeichnungen sind grösstentheils aus dem Staatsarchive von Bern entnommen. Herr Staatsschreiber und Staatsarchivar Moritz von Stürler hat nicht nur mit grösster Zuvorkommenheit mir die Benutzung des unter seiner Besorgung stehenden Archives gestattet und mich bei meinen Nachforschungen auf's gefälligste unterstützt, sondern auch durch Mittheilung einer Menge werthvoller historischer Notizen den beschreibenden Theil meiner Arbeit bereichert und vervollständigt. Ihm sowohl als mehreren anderen Freunden, die mir durch gefällige Auskunft an die Hand gingen, sei hiermit mein bester Dank ausgesprochen.

Siegel

der Stadt Bern.

Nachdem es in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts Kaiser Friederich Barbarossa gelungen war, Ruhe in Burgundischen Landen herzustellen, war Berchtold IV. von Zähringen, als damaliger Rector Burgundiae, darauf bedacht, seine Macht und sein Ansehen zu befestigen und sich den Besitz des Landes zu sichern. Dieses Ziel glaubte er nun vorzüglich durch Anlegung fester Plätze zu erreichen, und gründete in dieser Absicht schon vor 1177 Freiburg im Uechtlande. Er starb zwar während dieses Bestrebens; allein sein Sohn gleichen Namens verfolgte seine Pläne und befestigte verschiedene schon bestehende uralte Gemeinwesen, wie Burgdorf und das jetzige Solothurn (Solodurum). Von dem Dasein des erstern Ortes sind schon von 1175 urkundliche Spuren vorhanden, und von letzterem von 1181. So wurden auch gegen Ende des 12ten Jahrhunderts Milden und Yverdon nebst einigen anderen Städten von Berchtold V. erbaut und im Jahr 1191 der Grund zur Stadt Bern gelegt.

Der Name der letztern Stadt wird von den Chronikschreibern verschieden gedeutet; doch mag die Annahme wohl die richtigste sein, dass das Wort Bern einen früher an dieser Stelle gelegenen kleinen Ort bezeichnet habe, über welchen einst die feste Burg Nydeck hervorragte, die dem sonst in Burgdorf sich aufhaltenden Herzoge zuweilen als Obdach diente und auf deren Hof unter einer Eiche Gericht und Landtag gehalten wurde.

Die neugegründete Stadt wurde nun von dem Erbauer dem Schutze des Kaisers empfohlen, und diente als Freistätte für Viele, die sich den Bedrückungen des Adels der Umgegend entziehen wollten. Nach dem im Jahre 1218 erfolgten Hinschiede Berchtold's V. befand sich Bern ohne Schirmherrn. Seine Bewohner sandten daher Abgeordnete an Kaiser Friederich II. nach Frankfurt am Main, um die Stadt seinem Schutze zu empfehlen. Dieser erneuerte und vermehrte die ihr von ihrem Gründer verliehenen Rechte und stellte ihnen unterm XVII. Kal. Maii (15. April) 1218 die Handveste auf.[1]) Hiedurch wurde die Stadt Bern eine freie Reichsstadt und erlangte vollkommene Selbstständigkeit. Nach dem Inhalte dieser Handveste wurde die Besorgung der städtischen Angelegenheiten einem Schultheiss und Rath anvertraut; bei wichtigen Verhandlungen jedoch versammelte sich die gesammte

---

1) Die erste Bernerische Handveste, die Berchtold V. von Zähringen den Bürgern dieser Stadt ertheilt hatte, ist längst verloren, die zweite von Kaiser Friedrich vom Jahr 1218 ist im Jahre 1845 im Facsimile von Professor Matile bekannt gemacht worden; ferner in Schnell's Commentar zum Civilrecht von Bern pag. 529 und im Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau v. Heinrich Schreiber, Bd. I.

Bürgerschaft. In diese Zeit mag nun auch die Anfertigung des ältesten Stadt-Siegels fallen, dem noch sieben verschiedene andere Stempel bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts folgten.

Das erste Siegel

hängt an einer Urkunde des Stiftes Interlaken, datirt VII. Idus April. 1224, die sich auf einen Rechtsstreit zwischen der Kirche von Interlaken und den Edlen von Wilderswyl, betreffend das Patronatrecht der Kirche von Gsteig, bezieht. Darin ist als Zeuge nebst vielen andern der Rath der Stadt Bern angeführt, der dann auch durch Anhängen seines Siegels das Document bekräftigte. [2])

Auf diesem Siegel (Taf. IV. Fig. 1.) von runder Form und 1'' 9''' Durchmesser haltend lesen wir die Umschrift:

✲ SIGILLVM. BVRIGENSIVM. DE. BERNE.

Der Anfang der Legende ist nicht wie gewöhnlich mit einem Kreuzchen, sondern mit einem Stern bezeichnet. Das ungewöhnliche Burigensium statt Burgensium wurde auch in den Umschriften der beiden folgenden beibehalten. Eine Perlschnurlinie trennt dieselbe von dem Siegelbilde, das einen von der Linken zur Rechten schräg aufwärts steigenden, mit der linken Tatze vorwärts schreitenden Bären darstellt. Die Zeichnung ist sehr roh und der Bär als solcher kaum zu erkennen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war dasselbe bis zum Jahr 1267 in Anwendung, indem es an einer in diesem Jahr auf Martini datirten Urkunde des ehemaligen Deutschen Ritterhauses in Köniz bei Bern [3]) zum letzten Male erscheint; denn im gleichen Archive findet sich an einer Urkunde, datirt: Tags nach Barnabas 1268, ein anderes Siegel.

Dieses zweite Siegel

(Taf. IV. Fig. 2.) von gleichem Umfange zeigt ebenfalls die Legende:

✠ SIGILLUM BURIGENSIUM DE BERNE

und ist genauen Nachforschungen zu Folge bis Mitte August Anno 1364 im Gebrauche gewesen, zu welcher Zeit es an einer Urkunde des eben angegebenen Ritterhauses zum letzten Mal erscheint. Es wurde mit diesem Siegel auch der Bundesbrief bekräftigt, als Bern im Jahr 1353 in den Schweizerbund aufgenommen wurde.

Von dem vorhergehenden unterscheidet es sich in verschiedenen Punkten. Die Umschrift wird nämlich von zwei Perllinien abgegrenzt; der Buchstabe N ist von der Uncial- zur Capitalform übergegangen. Die Stellung des Bären ist wagrecht, er setzt hier die rechte Tatze vor, der Kopf jedoch gleicht ziemlich demjenigen eines Wolfes. Das Bild ist noch durch eine dünne Linie von der Perleinfassung getrennt.

An einer Urkunde des Stifts zu Bern von Anno 1310 in vig. Assumpt. Marie findet man auf der Rückseite dieses Siegels ein Rücksiegel, darstellend die vordere Hälfte des Bären (Taf. IV. Fig. 3.) mit der Unterschrift:

S'. PETRI NOTARII BERNENSIS.

---

2) Reg. d. eidg. Arch. Bd. I. Heft 2. pag. 44. Intl. Urk. Nr. 10.
3) Dorf eine kleine Stunde von Bern am Fusse des Gurten gelegen.

das einzige Rücksiegel des Stadtsiegels von Bern, das uns bis jetzt bekannt ist. Es ist das Siegel des damaligen Stadtschreibers von Bern, Peter von Gysenstein.

Das dritte Siegel

ist in Hinsicht der ganzen Anordnung dem vorhergehenden sehr ähnlich, nur wurde für den Buchstaben N wieder die frühere Uncial-Form angenommen. Die Umschrift lautet wiederum

✠ SIGILLVM BURIGENSIVM DE BERNE.

Die Darstellung des Bären ist gelungener. (Taf. IV. Fig. 4.) Der einzige wesentliche Unterschied zwischen diesem und den frühern Siegeln besteht in der Grösse; das vorliegende hat nämlich 2'' 2''' Durchmesser. Wir begegnen ihm zuerst an einem Vertrag zwischen Bern und Freiburg, datirt vom 14. April 1368, und zuletzt an einer Urkunde des Oberamtes Bern vom Jahr 1470 Freitags nach Valentin, welche eine Verordnung enthält, deren Inhalt wir weiter unten wörtlich mittheilen wollen. Laut dieser wurden in dem genannten Jahre zwei neue Stempel zur Besiegelung der von Schultheiss und Rath in Bern ausgestellten Urkunden eingeführt. Der eine derselben, womit

das vierte Siegel

der Stadt Bern angefertigt wurde (Taf. IV. Fig. 5.), war bis zum Jahr 1716 im Gebrauche. Es enthält ausser dem Bilde des Bären einen über demselben schwebenden einköpfigen Adler mit ausgespreizten Schwingen, der auf diesem grossen Siegel zum ersten Male vorkömmt, während er in den kleinen oder Secret Insigeln schon im vierzehnten Jahrhundert sichtbar ist. Ein Kreis aus gothischem Maasswerk mit Blättern und Blumen verziert umgibt das Siegelbild; an der Peripherie des erstern erscheint die Umschrift:

✠ SIGILLVM. MAIVS. CIVIVM. BERNENSIVM.

deren einzelne Worte durch Blumen- und Blätterwerk von einander getrennt, aus fetten aber ganz flachen wohlgeformten Buchstaben gebildet sind. Die Schrift ist von zwei gewundenen Kreislinien eingefasst, und das Ganze durch einen stark erhöhten Rand abgegrenzt, dessen innere Seite eine mit vierblättrigen Rosettchen besäete Hohlkehle; die äussere aber eine stufenartige Abkantung bildet, wodurch das Siegel einen Durchmesser von 2'' 8½''' erlangt. — Die Zeichnung zeigt bereits deutliche Spuren des Ueberganges vom gothischen zum Renaissance-Styl; sie befriedigt weniger als die technische Ausführung, deren man Geschicklichkeit und Fleiss nicht absprechen kann.

Neben diesen eben aufgezählten vier grossen Siegeln bediente sich der Rath eines kleinen oder sogenannten Secret-Insigels, wovon das erste und wahrscheinlich auch älteste an einer Urkunde des Oberamts Bern datirt Montags vor Unsrer Frauen Tag ze Herbst Anno 1319 vorkommt.

Dieses fünfte Siegel

das 1'' 3''' misst (Taf. IV. Fig. 6.), enthält einen stehenden Bären, über welchem ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln schwebt, beide von ziemlich unvollkommener Zeichnung. Die durch eine Perllininie abgeschlossene Umschrift lautet:

✠ S'. MIN. COMVNITATIS DE BERNO.

Es erscheint noch an einer Interlaken-Urkunde von Mitte August 1364. Ein Jahr später finden wir ein fast ähnliches Siegel von gleichem Umfange, aber in der Ausführung etwas gelungener.

Das sechste Siegel

auf Taf. IV. Fig. 7 abgebildet, trägt ebenfalls die Umschrift:

✠ S'. MIN. COMVNITATIS DE BERNO

und unterscheidet sich im Ganzen wenig von dem vorhergehenden; nur in der Form der Buchstaben zeigen sich einige Verschiedenheiten. Wir treffen es zuerst an einer Aarberger Urkunde vom Jahr 1365 Frauenabend im August an, und zuletzt an einer des Stiftes in Bern, datirt 10. Juli 1415.

Grösser als die beiden vorhergehenden ist

das siebente Siegel

von 1'' 5''' Durchmesser. (Taf. IV. Fig. 8.) Es ist feiner gestochen, und wir lesen als Umschrift die von Perllinien eingefassten dicht gedrängten Worte:

✠ Sigillvm minvs comvnitatis ville bernensis. anno m⁰cccc⁰xv⁰.

woraus sich ergiebt, wann dasselbe an die Stelle des vorhergehenden getreten ist. Es blieb bis gegen das Jahr 1470 im Gebrauche, wo es dann nebst dem grossen (dem dritten in der Reihenfolge) durch

das achte Siegel

ersetzt wurde. (Taf. IV. Fig. 9.) Zeichnung, Schriftform und Ausführung verrathen beim ersten Anblick, dass der Stempel zu diesem Siegel von der gleichen Hand verfertigt worden ist, wie das grosse schon beschriebene vierte Siegel. An Umfang übertrifft dasselbe die bis jetzt gebräuchlichen Secret-Siegel, indem es 1'' 6''' im Durchmesser hat. Seine Umschrift lautet:

✠ SIGILLVM + MINVS + COMVNITATIS + VILLE + BERNENSIS

in welcher auffallender Weise die darin vorkommenden S verkehrt stehen, was wahrscheinlich in einem Versehen des Graveurs seinen Grund hat. Dieses Siegel war jedoch drei Jahre früher als das grosse in Anwendung, indem es bereits schon einer Urkunde vom Jahr 1467 Mai 6. angehängt wurde und seit der Zeit abwechselnd mit dem vorhergehenden angetroffen wird. Dann aber musste es wegen häufigem Gebrauche erneuert, und später noch durch einen neuen Stempel mit ähnlicher Zeichnung ersetzt werden, der dann gleich dem grossen Siegel im Jahr 1716 beseitigt wurde.

Die Urkunde, wornach die frühern Siegel der Stadt Bern ausser Gebrauch erklärt und dagegen das vierte und achte Siegel eingeführt wurden, liegt im Staatsarchive von Bern aufbewahrt und lautet:

„Wir der Schultheis und Rät zu Bernn tund kunt offentlich mit disem Brief. Als dann unnser Altwordern vor vil vergangen Jarn zwey Ir Statt Innsigel namlichen ein gros und ein kleins genant Secret gemacht, die si und wir bißher in unnsern Sachen, als sich dann das mit Underscheid gebürt hat, gebrucht habent, die selben nu von sollicher langen Uebung wegen vast geflißen und also von uns durch den frommen Rudolffen von Speichingen, Vogt zu Graszburg unsern lieben Burgern, geendert, ernuwert, gemacht und graben sind, als dann die selben alten und nüwen gros und klein Insigel haran gehenckt, eigentlichen Zöugen. Da aber unnser Meynung nitt ist daz deszhalb eynich Brief oder Gewarsame vor disen dät mit söllichen unnsern alten

Innſigeln beſigelt, abgeſatzt ſyen oder werden, ſunder daz die wie recht iſt, beſtanden. Wir wellen aber ernnſtlichen in Craft dis Briefs daz von diſem tag diſer dat hin ſölliche unſre alte Inſigel gros und klein abgeſatzt und unnütz ſyen, wann wir ouch die angends gebrochen und zerslagen haben. Harumb und diſem alſo getrüwlichen nachzukommen, binden wir unns für unns und unnſer ewigen Nachkommen veſtiklichen by unnſern Eyden und Eren mitt Urkund dis Briefs mit unnſern nüwen groß und kleinen angehenckten Innſigeln by den alten als vorſtät beſigelt. Und ſind wir dis ſo hie by warent, namlichen Niclaus von Scharnachtal, Ritter, Schults, Niclaus von Dießbach, Ritter, Thuring von Ringoltingen Altſchultheis, Hartman vom Stein, Peterman von Wäbren, Petermann vom Stein, Peter Schopfer, Ludwig Hetzel von Lindnach, Urban von Mülrein, Ludwig Brügkler, Peter Kiſtler, Hans Frenklin Seckelmeiſter, Benedict Tſchachtlan, Anthoni Archer Peter Bomgarten Venner, Hans Kuttler, Peter Simon, Benedict Krumo, Peter Stark, Bartolme Huber, Gylgan Achshalm und Peter Irrenei. Geben und beſchechen uff Fritag nach Sannt Valentins Tag von der Geburt Chriſti unnſers Herren gezalt vierzechenhundert und ſibentzig Jar."

Siegel
Taf. IV. Fig. 4.

Siegel
Taf. IV. Fig. 8.

Siegel
Taf. IV. Fig. 5.

Siegel
Taf. IV. Fig. 9.

Bemerkenswerth bei den Siegeln der Stadt Bern ist noch der Umstand, dass auf den drei alten grossen Siegeln über dem Bären kein Adler angebracht ist, während derselbe bei dem gleichzeitig gebrauchten Sigillum minus sichtbar ist; ob und was für eine bestimmte Ursache diese Abänderung veranlasst hat, konnten wir noch nicht erfahren.

Der Ausdruck Burgensium (auf den Siegeln Burigensium) ist aus der Handveste auf das Siegel übergegangen, in welcher Kaiser Friederich II. Bern vorzugsweise Burgum, hie und da auch villa oder urbs als Ort, Civitas als Gemeinwesen benennt, und unter Burgenses die mit Burgrecht daselbst angesessenen Bewohner versteht, zum Unterschied von Cives, unter welchem Ausdrucke Burgenses und hospites (Burger und Einsassen) und Extranei (Aeussere) verstanden sind.

Das Wappen der Stadt Bern bestund früher aus einem schräg aufsteigenden schwarzen Bären in silbernem Felde, das aber, wie bei den Bemerkungen über die Kantonsschilde im I. Hefte schon angedeutet wurde, im Jahr 1288 nach dem Treffen an der Schosshalde dahin abgeändert wurde, dass der Bär auf gelber Strasse in rothem Felde erscheint.

Siegel der Landstädte des Kantons Bern.

Aarberg.

Dieses ungefähr drei Stunden von Bern entfernte, an der Aar gelegene Städtchen verdankt seine Gründung um das Jahr 1220 dem Grafen Ulrich von Neuenburg, welcher ihm seiner Oertlichkeit zufolge diesen Namen gab. Die Stadt und deren Umgegend gehörte zur Landgrafschaft Burgund citra Ararim d. i. links von der Aar, welche das Haus Nidau bis zu seinem Erlöschen im Jahr 1375 beherrschte. Das auf dem ältesten Siegel vorkommende und auch auf den spätern beibehaltene Bild, einen über einem Berge schwebenden Aar oder Adler darstellend, ist offenbar aus einer irrigen Deutung des Wortes Aarberg entstanden.

An einer Urkunde von Aarberg, datirt Anno gratie 1249 Kal. Martii, kommt

das erste Siegel

vor (Taf. V. Fig. 1.), es hat die Form eines dreieckigen Schildes und misst 1″ 5‴ auf 1″ 4‴. Eine einfache Linie grenzt die Umschrift

✠ SIGILLVM BVRIENSIVM DE ARBERG

vom Siegelbilde ab, welches, wie eben bemerkt, einen über drei Bergen emporschwebenden Adler mit ausgebreiteten Schwingen darstellt. Leider findet sich von diesem Siegel nur ein einziger ziemlich schadhafter Abdruck, welcher an einer Urkunde im Staatsarchiv zu Bern hängt. Später fiel dem gleichnamigen Sohne des Gründers, Graf Ulrich von Neuenburg, Herr zu Aarberg, die Stadt erbsweise zu, und in dieser Eigenschaft verlieh er ihr auf Philippi und Jacobi Ao. 1270 eine Handveste nach dem Rechte Freiburgs in Uechtland. Wie lange dieses Siegel angewandt wurde, ist schwer zu bestimmen; denn erst Ende des vierzehnten Jahrhunderts (an einer Urkunde von Büren, datirt Dinstag vor Bartholomaei 1380) begegnen wir einem andern kleinen Siegel.

Dieses zweite Siegel

hat nur 1″ Durchmesser. (Taf. V. Fig. 2.) Der hier dargestellte Adler ist von demjenigen des vorhergehenden Siegels darin verschieden, dass der erstere mehr von der Seite gezeichnet und nicht fliegend, sondern von dem dreigipfligen Berge sich aufschwingend dargestellt ist. Diese Stellung wurde dann bei Anfertigung der späteren Stempel beibehalten. Zwischen Perllinien lesen wir die Worte:

✠ S' BVRGENSIVM DE ARBERG.

Einen im Umfange grösseren 1″ 3‴ haltenden Stempel, der am Ende des vorigen Jahrhunderts noch vorhanden war, erblicken wir in

dem dritten Siegel

enthaltend zwischen zwei Perllinien (Taf. V. Fig. 3.) die Umschrift:

✠ S' * BVRGENSIVM DE * ARBERG.

---

4) Siehe dieselbe bei Walther Gesch. d. bern. Stadtrechts Bd. I. c. Beil. IV.

Das Feld in welchem das Wappenbild erscheint, ist unregelmässig von engen Linien durchkreuzt. Es kommt im Archive von Bern an einer österreichischen Urkunde vom Jahr 1387 Samstag nach Frauentag ze Herbst vor; ferner an sechs Urkunden von 1573 Mai 20. bis 1656 Juni 23.

Das vierte und letzte Siegel

das noch innerhalb der Grenzen unserer Aufzählung fällt (Taf. V. Fig. 4.) wird in der Urkunde als das Secret-Insiegel von Aarberg bezeichnet, welche dort im Jahr 1414 Valentintag ausgestellt wurde. Es kommt am 23. October 1529 noch vor. Wir lesen auf demselben die durch grammatikalischen Fehler verunstaltete Umschrift:

✠ S'. CIVIVM OPIDIS . ARBERGẼSIS.

sie ist von Perllinien eingefasst und die Buchstaben A und R sind in derselben zusammengezogen. Der Adler auf dem Berge steht in einem mit Laubwerk gezierten Felde. Der messingene Siegelstempel ist noch vorhanden, seit langer Zeit jedoch ausser Gebrauch, indem wieder der ältere benutzt wurde, wie sich aus Urkunden aus der Mitte des sechszehnten bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts ergiebt. Sein Durchmesser beträgt 1'' 2'''.

Dem gleichen Bilde, welches die Siegel ziert, begegnen wir auf dem Wappen der Stadt, welches aus einem in silbernem Felde auf rothem Berge stehenden schwarzen Adler besteht.

Biel.

Diese am Fusse des Jura unweit des Bielersee's im Bisthum Lausanne gelegene Stadt kam im Jahr 1262 unter die weltliche Herrschaft des Bischofs von Basel, schloss 1279 einen Bund mit Bern und trat nach den Burgunderkriegen in die Reihe der sogenannten zugewandten Orte. Sie bildete mit ihrem Gebiete bis 1797 einen eigenen Freistaat, der 1798 mit Frankreich vereinigt, im Jahr 1815 durch Beschluss des Wiener Congresses dem Kanton Bern einverleibt wurde.

Bereits im zwölften Jahrhundert (unter Conrad III.), findet sich der Name Bielna in einer Urkunde von Ao. 1141 Merz 14. im Jurassischen Archiv zu Bern, worin eines Berchtoldus de Bielna erwähnt wird.

Ein mit einem Panzerhemd und Wappenrock bekleideter Krieger, welcher in der Rechten ein Beil (Schweizerdeutsch Biel) und in der Linken einen Schild hält, worauf zwei gekreuzte Beile[5]) erscheinen, ist die bildliche Darstellung

des ersten Siegels

der Stadt Biel. (Taf. V. Fig. 5.) Es kömmt schon an einer Urkunde des Klosters S. Urban vom Jahr 1260 vor, ferner an zwei Urkunden des Klosters Fraubrunnen[6]) vom Jahr 1273 Vigilia Andreae und 1279 S. Nicolai, sowie noch an einer Nidauer Urkunde, datirt Montag nach St. Vinzenz 1352. Die Umschrift lautet:

✠ S * CONMVNITATĪ . DE . BELN.

und ist von der üblichen Perlschnur eingefasst; seine Grösse beträgt 1'' 5½''' Durchmesser.

---

5) Das Wappen der Stadt und ihres Gebietes besteht in zwei kreuzweis übereinander gelegten weissen Beilen in rothem Felde.

6) Ein von den Grafen Hartmann dem ältern und jüngern von Kiburg im Jahr 1246 gestiftetes Frauenkloster Cistercienser Ordens.

Im zweiten Siegel

dessen Durchmesser 1'' 8½''' beträgt, erblicken wir den bepanzerten Krieger, der in diesem Bilde auf einem Postamente ruhig dasteht, während er im vorhergehenden schreitend dargestellt ist. Er ist ebenfalls mit einem Panzerhemde, das von einem Wappenrocke bedeckt ist, angethan. An seiner Linken hängt ein Dolch. Das Siegelfeld, in welchem die Figur erscheint, ist mit Ranken ausgeziert, an deren Enden Büschel von Beeren hängen. Die Legende

✠ S' MAI' CŌITAT' DE BIELLO.

besteht aus einer ganz eigenthümlichen mit Punkten verzierten Uncialschrift, welche auf beiden Seiten von der Perlschnur eingefasst ist. — Zu gleicher Zeit wurde ein kleineres nur 1'' 3''' im Durchmesser haltendes Siegel angefertigt.

Dieses dritte Siegel

trägt als Umschrift die Worte:

✠ S' MIN' CŌITAT' DE BIELLO.

Es ist in Hinsicht des Bildes mit dem vorhergehenden ganz übereinstimmend, indem sich nur im Ornamente des Postamentes eine Abweichung zeigt. Die beiden ebengenannten Siegel (Taf. V. Fig. 6 und 7.) sind unzweifelhaft von der gleichen Hand verfertigt worden. In Zeichnung und technischer Ausführung lassen sie manches zu wünschen übrig. Wie es scheint wurde das grössere weit weniger als das kleinere gebraucht. Dieses findet man häufig an Kaufbriefen und andern Verträgen, jenes wurde besonders allen Bundes-Urkunden, zuweilen auch Kaufbriefen angehängt. Das kleine kommt an einer Nidauer Urkunde, datirt Mittwoch nach Peter und Paul 1406, zuerst vor, und erhielt sich jedenfalls bis über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, da es noch an einer Nidauer Urkunde, datirt Dinstag nach Galli im October 1466, sichtbar ist.

Das vierte Siegel

dessen sich die Stadt Biel bei Ausstellung ihrer Urkunden bediente, wurde, wie es sich aus dessen Umschrift

S . min' . coitat . de biello 1461.

ergiebt, in dem angegebenen Jahr angefertigt (Taf. V. Fig. 8.) und blieb bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Kraft.

Am Rande des Siegelfeldes zeigt sich ein aufgerolltes Band, worauf obige Inschrift in Minuskel zu lesen ist. In einem damascirten Felde sehen wir einen schreitenden, mit einem langen Schwerte umgürteten Krieger, der mit einem vollständigen Harnisch angethan ist. Dieses ebenfalls wenig Kunst verrathende, im Durchschnitte 1'' 4½''' haltende Siegel diente bis nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zur Besiegelung von Urkunden. Zur Anfertigung aller genannten Siegel sind die Stempel nicht mehr vorhanden.

Burgdorf.

Wie wir bereits bei den Siegeln der Stadt Bern angedeutet haben, stund dieser Ort nebst einer grossen Burg schon 1175, zu Berchtold IV. Zeit. Er war ein Allod der Herzoge von Zähringen

in der Landgrafschaft Burgund, rechts von der Aar, welche damals und noch das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch das Haus Buchegg inne hatte. Erst im Jahr 1314 ging diese Landgrafschaft durch Vermittelung Oesterreichs von dem Grafen Heinrich von Buchegg an die jüngern Grafen von Kiburg aus dem Hause Habsburg-Lauffenburg über. Bis dahin hatten sie und ihre Vorgänger gleich den Zähringern Burgdorf bloss allodialweise besessen. Die Gräfinn Elisabeth, Wittwe Hartmann's des jüngeren, verlieh dieser Stadt einen Freiheitsbrief, der aber nicht mehr vorhanden ist, und im Jahr 1273 Michaelis wurden derselben die Rechte Freiburgs in Uechtland durch Anna, Graf Hartmann des jüngern Tochter, und Eberhard von Habsburg, ihrem Gemahl, verbrieft. Schon vor dieser Begebenheit führte jedoch die Stadt ein Siegel, indem ein solches an drei verschiedenen Urkunden des Klosters Fraubrunnen hängt, datirt vom Jahr 1257 Idus Novemb:, 1266 mense Novemb:[7]) und 1297 Sonntags nach Auffahrt.

Dieses erste Siegel,

ohne Zweifel auch das älteste, ist schildförmig (Taf. V. Fig. 9.), misst 1'' 8''' in die Höhe und 1'' 4''' in die Breite und führt als Umschrift die Worte:

✠ SIGILLVM CIVIVM DE BVRGDORF.

Eine Burg, bestehend in viereckigem Thurm mit einem Spitzdach und einem damit verbundenen Wohngebäude mit zwei Fenstern bilden das Wappen.

Einem zweiten Siegel

begegnen wir schon im Jahr 1275 vigil. pentecoste an einer Urkunde von Aarwangen; und ein Jahr später einem gleichen an einer Urkunde des Klosters Fraubrunnen vom 9. Kal. Januar: und endlich noch einem an einer Oesterreichischen Urkunde vom Jahr 1343 9. Juli. Dieses mit der Umschrift:

✠ S. CIVIVM DE BVRCHTORF.

versehene sehr plumpe Siegel zeugt von ungemein niedriger Technik, ist rund und misst 1'' 7'''. Thurm und Haus sind in starkem Relief gegeben. (Taf. V. Fig. 10.) Der messingene Stempel wird noch in Burgdorf aufbewahrt.

Das dritte Siegel

(Taf. V. Fig. 11.) ist rund, 1'' 3''' gross und führt die Umschrift:

✠ S' MINVS CIVIVM DE BVRGDORF.

In den Gebäulichkeiten zeigen sich einige Verschiedenheiten, indem dieselben von einer Mauer mit Zinnen umgeben sind, und der Thurm eine achteckige Gestalt erhalten hat. Diese Zeichnung wurde auch beim

vierten Siegel

beibehalten (Taf. V. Fig. 12.), die in gothischer Schrift von den Worten:

✠ SIGILLVM MINVS CIVIIVM DE BVRGDORF

eingeschlossen ist. Die Verdoppelung des ii mag ein Fehler des Siegelstechers sein. Sein Umfang

---

7) Reg. d eidg. Archiv Bd. II. Heft 1. Kl. Fraubr. Nro. 10.

ist mit dem des vorhergehenden übereinstimmend; es zeichnet sich aber durch feinere Arbeit aus. Das erstere hängt an Burgdorfer Urkunden vom Jahr 1383 Dinstag vor S. Georg und 1415 ze ingendem (angehendem) Augst, letzteres an einer Urkunde von ebendaher, datirt 14. Mai 1460, und verblieb bis in die Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts im Gebrauche. Der Stempel zu diesem Siegel ist ebenfalls noch vorhanden.

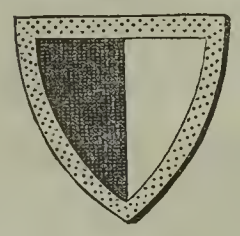

Das Wappen von Burgdorf besteht aus einem senkrecht in zwei gleiche Felder getheilten Schild mit goldener Binde, wovon das rechte schwarz und das linke silbern sich zeigt.

Büren.

Die Gegend, in welcher diese kleine am rechten Ufer der Aar erbaute Stadt liegt, war ursprünglich Besitzthum der Edlen von Gränchen. Nach deren Aussterben kam sie an das gräfliche Haus Neuenburg. Der Ort selbst war um das Jahr 1254 noch blosses Dorf; im Jahr 1268 heisst er Munitio und 1269 oppidum. Um diese Zeit erhielt er seine Handveste von Berchtold I., Herrn zu Strassberg[8]), dem vierten Sohn Graf Ulrichs von Neuenburg, kurze Zeit vor seinem im Jahr 1270 erfolgten Hinschied.

Der erste Beweis, dass Büren schon in jenen Zeiten ein eigenes Siegel führte, findet sich an einer Urkunde, datirt: Pridie Idus Marcii 1273, die in Erlach ausgestellt wurde. Das an derselben hängende ohne Zweifel

erste Siegel

ist zwar ziemlich schadhaft, doch lässt sich das Bild sowohl als die Umschrift noch leicht erkennen. (Taf. VI. Fig. 1.) Die letztere besteht in den Worten:

✠ SIGILL (um civiu) M IN BVRON.

Zwei Perllinien, die an verschiedenen Punkten eingedrückt sind, umfassen die Schrift. Das Siegelbild zeigt einen auf drei Hügeln stehenden Steinbock und ist im Ganzen ziemlich roh gearbeitet. Warum Büren einen Steinbock zu seinem Siegelbilde gewählt hat, konnten wir nicht ermitteln. Aus dem Geschlechtswappen der Grafen von Neuenburg oder demjenigen von Strassberg ist es jedenfalls nicht entlehnt worden. Eher lässt die Abänderung desselben und Aufnahme des im

zweiten Siegel

vorkommenden Bildes sich erklären (Taf. VI. Fig. 2.), das die heilige Catharina mit ihren Attributen darstellt. Als Patroninn der Stadtkirche wurde St. Catharina ohne Zweifel auch als Schutzheilige der Stadt betrachtet und darum in das Wappen derselben aufgenommen. Das Feld ist mit schrägen Linien gekreuzt, darin je ein vierblätteriges Blümchen; dasselbe wird von der Umschrift:

✠ S' COMVNITATIS DE BVRRON

eingeschlossen. Perllinien, welche der Peripherie des Siegels entlang sich hinziehen, verzieren dieselbe. Das Siegel hat nur 1'' Durchmesser und findet sich an einer Urkunde von Nidau vor, datirt «die Iovis post epiph: 1341», und worin es als «Sigillo comunitatis oppidi» bezeichnet wird.

---

8) Die Ruinen dieser Burg liegen in einem Buchenwalde unweit der Stadt.

Ein drittes Siegel

(Taf. VI. Fig. 3.) in Zeichnung und Anordnung mit dem vorhergehenden übereinstimmend, und nur im Umfange abweichend, indem dasselbe 1'' 5''' Durchmesser hat, hängt an Urkunden von Büren aus den Jahren 1405 — 1409. Wir lesen auf demselben ebenfalls die Worte:

I
✠ S' COMVNITATIS DE BVRRON.

Es wurde aber gegen den Schluss des fünfzehnten Jahrhunderts durch ein anderes verdrängt; denn wir lernen noch

ein viertes Siegel

kennen (Taf. VI. Fig. 4.), dessen silberner Stempel in Büren aufbewahrt wird. Die auf einem Schriftbande in Uncialen geschriebenen Worte lauten:

I
✠ s . ciuitatis * burron *

Stellung und Attribute der Heiligen sind die nämlichen, und in der Grösse ist dasselbe bloss 1''' kleiner als das vorhergehende. Es kommt an Urkunden von Büren aus dem Jahr 1483 Dinstag nach St. Joh. Bapt. vor, und ist an einer solchen noch bis zum 18. Februar 1541 sichtbar.

Für die Anfertigung des zweiten Siegels war der Stempel am Ende des vorigen Jahrhunderts noch vorhanden. Ob derselbe aber jetzt noch irgendwo sich vorfindet, konnten wir nicht ausmitteln. Bei sorgfältiger Nachfrage war ausser einigen neueren Stempeln nur der silberne des vierten Siegels zu erhalten.

Wie nebenstehendes Wappen zeigt, ist dieses von der Darstellung im Siegel ganz verschieden. Ein rother Schild enthält nämlich eine weisse Vordertatze eines Bären.

Delsberg.

Diese im ehemaligen Bisthum Basel gelegene Stadt, mit einem Schlosse, worin sich zeitweise die Bischöfe von Basel aufhielten, benutzte schon seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts ein Siegel, das in Form und Zeichnung ganz an die Siegel geistlicher Corporationen erinnert. Es ist neben dem Siegel von Solothurn wohl das einzige Siegel von Schweizerstädten, dem die länglicht ovale Gestalt gegeben wurde.

Auf diesem ersten Siegel

lesen wir in kräftigen Buchstaben die Umschrift:

✠ S': VNIV'SITATIS DE TELSBERG.

und das Bild zeigt uns einen aus einem Berge sich erhebenden mit Perlen besetzten Krummstab, zu dessen rechter und linker Seite Blumen aus dem Erdreiche hervorwachsen. (Taf. VI. Fig. 5.) Während zweihundert Jahren ward dasselbe ohne Unterbruch allein benutzt, dann aber zugleich mit einem zweiten. Das erstere kommt noch an Actenstücken vom Jahr 1514 und 1520 zum Vorschein. Der alte Stempel dieses Siegels ist von Bronze mit einem halbkreisförmigen senkrecht auf demselben stehenden Scheibchen, das als Griff dient und mit einem Loch zum Einhängen eines Kettchens versehen ist. Er wird auf dem Stadthause von Delsberg aufbewahrt.

In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts findet sich der eben angedeutete Stempel in Anwendung. Er war von Silber, hatte 1'' 2''' Durchmesser und eine runde Form. Der Abdruck

dieses zweiten Siegels

zeigt uns in einem Schilde den bischöflichen Krummstab über einem vielgipfligen Berge (Taf. VI. Fig. 6.). Die Umschrift lautet:

✠ SECRETVM * CIVITATIS * TALAMONTE.

Nach einem Auszuge aus dem Protokoll von Delsberg, welches die Jahre 1575 bis 1599 umfasst, zeigt sich auf Blatt 64 des Jahres 1589, dass unter folgender Wortform das erstere als kraftlos, das zweite als allein gültig erklärt wurde: «**Messieurs chatellain, maistres bourgeois et conseil ont recogneus que doiresnavant on ne doibt plus seler lettres, missives ni aultre choses pour et nom de ville sinon avec le gros seau d'argent, lequel ung maistres bourgeois ayant le gouvernement doibt avoir en sa charge.**»

Dieses Siegel hat dann bis an's Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ja noch länger gedient.

Erlach.

Bei dem Einflusse der Zihl in den Bielersee liegt am Fusse des Jolimont das Städtchen Erlach, über welchem auf einem Vorsprunge des genannten Berges sich das Schloss erhebt, dessen Erbauer Burkhard, Bischof von Basel, Sohn des Grafen Ulrich von Fennis (zwischen den Jahren 1072—1107) gewesen ist. Die Stadt selbst wurde erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, Landgraf in Burgundia citra ararim gegründet. Die erste Handveste, welche er ihr nach dem Rechte Freiburgs im Oechtlande ertheilt, fällt in die Jahre 1264 —1270. Anno 1274 Samstag vor Oculi erneuerte Graf Rudolf diese Handveste. Nach dem Erlöschen des Hauses Nidau, im Jahr 1375 fiel die Lehensherrlichkeit der Stadt und Herrschaft an den Grafen Aimo von Savoyen, welcher damit zuerst die Wittwe des letzten Grafen von Nidau, dann das Haus Neuenburg-Freiburg damit belehnte. Beim Ausbruche des Burgundischen Krieges aber, im Spätherbste 1474, ward beides von den Truppen Berns besetzt und dieser Republik einverleibt.

An einer Erlacher Urkunde von 1321 Barnabastag im Staatsarchiv Bern hing ein altes Siegel der Stadt Erlach *(Sigillum nostre Communitatis)* und an einer solchen, datirt 1364 Tags nach Kreuzerfindung, dasjenige des Raths. Beide sind aber abgefallen und verloren gegangen, und trotz sorgfältigen Nachforschens konnte kein Abdruck aufgefunden werden.

Ein neueres Stadt-Siegel, wie es auf Taf. VI. Fig. 7 abgebildet ist, kommt an einem Briefe von Schultheiss, Rath und gemeiner Landschaft von Erlach, an Bern vor, datirt 1502 Montag nach Judica. Es dürfte also wohl noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen, und nach der Einnahme dieser Landschaft durch Bern, im Jahr 1474, angefertigt worden sein. Es führt die Umschrift:

✠ S. COMMVNITATIS. CASTELLI DE ERLACH.

und findet sich ferner noch an zwei Urkunden von Erlach vom Jahr 1523 S. Imertag und 1525 Dinstag am Tage von S. Johannis Enthauptung.

In einem mit Laubwerk umgebenen Schilde erblickt man einen entwurzelten Baum, wahrscheinlich eine Erle, mit Bezug auf den Namen Erlach. Sie ist mit Blätterkrone und Früchten versehen; rechts

zeigt sich ein Halbmond und links ein Stern. Die Umschrift wird an der äussern Seite von einem Stufenrande, an der innern von einem Strange eingefasst. Der noch vorhandene silberne Stempel zeugt von fleissiger Arbeit.

Auch in dem Wappen des Städtchens Erlach ist die Erle aufgenommen. Sie wird von einer schwarzen Bärentatze in rothem Felde gehalten.

Laufen.

Dieses im ehemaligen Bisthum Basel, an der Birs gelegene Städtchen, das zuerst Eigenthum der Grafen von Sogern und hernach der Grafen von Thierstein war, später aber sammt der Umgegend einen Theil des bisthümlichen Gebietes ausmachte, wurde im Jahr 1815 dem Kanton Bern zugetheilt.

Erst in spätern Zeiten tritt ein kleines kaum 1″ Durchmesser haltendes Siegel auf, das an einer Urkunde vom Jahr 1588 und an einer andern des Zwingenamts vom 26. Februar 1630 hängt. Auf einem Schriftbande, das sich in mannigfaltigen Krümmungen um einen mit dem Bischofsstab bemalten Schild windet, stehen die Worte

S Sthatt Lauffen

Das Siegelfeld ist mit Laubornamenten verziert (Taf. VI. Fig. 8.).

Laupen.

Dieser alte am Zusammenflusse der Sense und der Saane liegende Ort war ursprünglich ein Sitz edler Herren, die sogar Grafschaftsrechte besassen. Er wurde nach deren Aussterben zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine unmittelbare Reichsburg, erhob sich alsdann zu einem Gemeinwesen und erhielt als solches Ao. 1275 5 Idus Julii eine Handveste nach der Bernischen von Ao. 1218.

Bis in's achtzehnte Jahrhundert benutzte der dortige Rath einen alten Stempel mit dem schon Urkunden in den ersten Jahren des vierzehnten besiegelt wurden. Die Richtigkeit dieser Angabe bestätigt sich durch das Dasein eines Abdruckes an einer Urkunde von Laupen datirt 1301 feria III nach Pfingsten.

Das Siegel in Zeichnung und Ausführung gleich roh, hat ungefähr 1″ 5‴ Durchmesser (Taf. VI. Fig. 9.). Seine Umschrift lautet:

✠ S. COMUNITATIS DC (statt de) LOUPON.

Sie ist durch eine einfache Linie vom Bilde getrennt, welches drei herzförmige Blätter darstellt, deren Stengel sich kreuzen.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts wurde dieser alte treue Diener als dienstunfähig erklärt, und musste sein Amt einem nach damaligem Geschmacke angefertigten Stempel abtreten.

Wie die nebenstehende Darstellung des Wappens zeigt, weicht dessen Zeichnung von derjenigen des Siegels etwas ab, und diese ging auch auf den neuen Stempel über. In silbernem Felde steht eine entwurzelte Pflanze mit sieben Blättern.

Neuenstadt,

(französisch Neuveville oder Bonneville) liegt am Bielersee unterhalb dem ehemaligen bischöflichen jetzt in Ruinen liegenden Schlosse, das mit Bewilligung Kaiser Rudolfs I. von Bischof Heinrich IV. von Basel erbaut wurde. Bischof Gerhard von Basel gründete um das Jahr 1312 die jetzige Stadt und verlieh ihr 1318 Fer. IV. post Pascham die gleichen Freiheiten, womit die Stadt Biel seiner Zeit begabt worden war.

Bürgermeister und Rath bedienten sich bis Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts zweier Siegel, von denen

das erste Siegel

einen Durchmesser von 1″ 3½‴ hat und die Umschrift

✠ S : B'GEN NOVEVILLE D' SUBT' SLOSBERG

führt (Taf. VI. Fig. 10.). Diesen Zunamen erhielt die Stadt ohne Zweifel nach ihrer Gründung zum Unterschied von dem damals noch vorhandenen später verschwundenen gleichnamigen Orte Neuveville im Val de Ruz, dessen Bewohner sich nach und nach in das jetzige noch bestehende übersiedelten. Das Wappenbild verräth den geistlichen Ursprung. Ueber einem sechsbuckligen Berge erscheint nämlich ein Schlüssel, das Symbol geistlicher Macht, zu dessen Seite zwei Bischofsstäbe symmetrisch angebracht sind. Dieses Siegel findet sich an einer Urkunde vom Kloster Fraubrunnen vom Jahr 1341 November 12.[9]), am Bundesbriefe von 1388 October 11. und noch an einer Nidauer Urkunde datirt Donnstag vor S. Nicolai 1471.

Ein zweites Siegel

hängt an einer Erlacher Urkunde von 1521 Sonntag vor Lichtmess. Im Texte heisst der Ort «Bonneville», auf dem Siegel aber lesen wir:

✠ SIGILLUM NOVE VILLE.

In der bildlichen Darstellung dieses Wappens (Taf. VI. Fig. 11.) bemerken wir bedeutende Abänderungen; denn das Siegelfeld nehmen zwei gekreuzte Schlüssel ein, während die Berge verkleinert und die Stäbe entfernt sind. Im Umfange stimmt dieses Siegel mit dem vorhergehenden überein, und seine Anfertigung mag noch an's Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fallen.

Nidau.

Eine halbe Stunde von Biel entfernt liegt am Ausflusse der Zihl die kleine Stadt Nidau. Das Schloss, welches sich ausserhalb des Städtchens erhebt, verdankt sein Entstehen dem Grafen Rudolf von Neuenburg, dem Gründer des Hauses Nidau, der als solcher schon in einer Urkunde von 1242 V Idus Junii erwähnt ist. Im Jahr 1338 baute dessen Grosssohn Graf Rudolf von Nidau die Stadt auf Bischof-Baselschem Boden, wesshalb sie von diesem Bisthum zu Lehen ging.

---

9) Reg. d. eidgen. Arch. Bd. II. Klost. Fraubr. Nr. 179, wo aber die Umschrift des Siegels nicht richtig angegeben ist.

Die Seltenheit der alten Siegel dieser Ortschaft macht die Bestimmung ihres ersten Erscheinens schwer oder fast unmöglich. Erst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts treffen wir an einigen Urkunden theilweise beschädigte Abdrücke an. Das älteste und wohl

das erste Siegel

hängt an einer Urkunde von Nidau datirt 1363 Morndes (morgenden Tags) nach Luciä. Es lassen sich nur die Worte:

✠ S'. COĪTAT ET CIV.

darin erkennen (Taf. VI. Fig. 12.). Innerhalb der Perllinie ist ein Fisch in horizontaler Lage und unter diesem ein Krebs zu sehen. Das Siegel hat bloss 1'' im Durchmesser.

Das zweite Siegel

in der Zeichnung mit dem vorigen übereinstimmend (nur dass im Siegelfelde ein Ornament sichtbar ist) (Taf. VI. Fig. 13.) zeigt die Worte:

✠ S' COĪTATI . . . . ATIS NIDOVA.

Da der Rand dieses Siegels nicht mehr erhalten ist, so lässt sich sein Umfang nicht genau ausmitteln, doch wird dasselbe ungefähr 1'' 7''' im Durchmesser betragen haben. Es hängt, wie wir es abbilden, an einer Aarberger Urkunde vom Jahr 1369 Donnstag vor Lichtmess. Beide Stempel mögen zu gleicher Zeit angefertigt worden sein und scheinen einer frühern Periode als derjenigen, in welche die Ausstellung der Urkunden fällt, anzugehören.

Ein drittes Siegel,

(Taf. VI. Fig. 14.) dem in den Urkunden der Name Secret Insigel beigelegt wurde, und das die Grösse von 1'' 3''' Durchmesser hat, trat in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an die Stelle der frühern. Auf einem aufgerollten Schriftbande lesen wir die Worte:

S' Civitatis Nidowa,

die durch Blumenranken von einander getrennt sind. Ein unten abgerundeter Wappenschild füllt die Mitte des Siegels aus und enthält auf der rechten Seite den Krebs und auf der linken den Fisch senkrecht neben einander gestellt. Wir finden es im Staatsarchive von Bern zum ersten Mal an einer Urkunde von Nidau im Jahr 1465 Donnstag nach S. Johann. Es blieb bis in's sechszehnte Jahrhundert in Kraft. Der silberne Stempel wird im Archiv von Nidau aufbewahrt.

Als Wappen führt Nidau eine Bärentatze wie Büren, nur mit dem Unterschied, dass dieselbe schwarz auf silbernem Schilde sich zeigt.

Pruntrut.

Die Hauptstadt des ehemaligen Bisthums Basel, in welcher sich die weitläufigen Schlossgebäude befinden, die von Bischof Johann von Venningen im Jahr 1465 neu aufgeführt wurden. Nach Einführung der Reformation in Basel im Jahr 1528 diente dasselbe als bischöfliche Residenz. Im April 1792 wurde Pruntrut von den Franzosen besetzt und ein Jahr später der fränkischen Republik einverleibt.

Ihre alten Siegel treffen wir schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts an, zur Zeit als König Rudolf von Habsburg durch eine Urkunde datirt den 20. April 1283 der Stadt die gleichen Rechte einräumte, deren auch die Stadt Colmar theilhaftig war. Man benutzte die Stempel bis ans Ende des siebzehnten Jahrhunderts, ja noch später.

Das erste Siegel

wurde von dem eben bezeichneten Zeitpunkte an bis gegen das Jahr 1425 gebraucht, und führt die Umschrift:

✠ SIGILLUM CIVIUM DE BURNENDRUT.

Ein laufender Eber mit aufgerichteten Rückenborsten macht das Siegelbild aus (Taf. VII. Fig. 1.), das durch eine feine Perllinie von der Schrift abgesondert ist. Sein Durchmesser beträgt 1'' 8½'''.

Das zweite Siegel

stimmt mit dem vorhergehenden im Ganzen überein (Taf. VII. Fig. 2.), und scheint eine Copie des erstern zu sein; nur in der Grösse, (sein Durchmesser beträgt 6''' weniger), in der Form des M und in der Abkürzung des Wortes Sigillum weicht es von dem vorhergehenden ab. Die Umschrift lautet:

✠ S' CIVIUM DE BURNENDRUT.

Dasselbe findet sich an Urkunden aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vor und blieb, wie schon bemerkt, bis in's siebzehnte Jahrhundert in Anwendung.

Von beiden Siegeln werden die bronzenen Stempel noch auf dem Stadthause in Pruntrut aufbewahrt. An dem Griffe des ersteren ist eine kleine Kette befestigt, und das letztere wurde wahrscheinlich erst in spätern Zeiten mit einer starken eisernen Handhabe versehen.

Ueber den Ursprung des Siegelbildes, welches mit demjenigen des Wappens übereinstimmt, das einen schwarzen Eber in silbernem Felde führt, waren durchaus keine sichern Angaben erhältlich; es sind zwar einige Deutungen in dortiger Gegend im Umlauf, die aber nicht als stichhaltig angesehen werden hönnen.

Thun.

Der Ursprung dieser Stadt verliert sich in die graue Vorzeit. Betreffend ihre Gründung sind keine sichern historischen Daten, ja nicht einmal Sagen vorhanden. Der Name der Stadt (Dunum) deutet auf eine celtische Ansiedlung, dass aber auch Römer hiér wohnten, beweisen die daselbst gefundenen Alterthümer. Urkundlich kommt der Name Thun nicht früher als 1133 vor. Zu Herzog Berchtolds V Zeit bestand Thun aus einer Burg (Castrum) und einem mit Graben versehenen Dorfe (Villa). Die Herren von Thun, aus welchen Heinrich Ao. 1215 zum Bischof von Basel gewählt wurde, hatten den Ort freiwillig dem Herzoge übergeben und als Lehen wieder empfangen. Nach seinem Tode erbten es die Grafen von Kiburg. Graf Hartmann der jüngere ertheilte der Stadt einige Freiheitsbriefe in den Jahren 1256—1263. Eine eigentliche Handveste erhielt sie jedoch erst von dessen Wittwe Gräfinn Elisabeth 1264 am 12. Merz.

Die Stadt bekräftigte jedoch schon vor dieser Zeit ihre Urkunden mit einem eigenen Siegel. Es findet sich nämlich ein solches bereits an einer Urkunde vom Jahr 1250 6 Kal. Junii [10]) vor.

Dieses erste Siegel

besteht aus einem dreieckigen nach unten in die Länge gezogenen Schilde, der 1'' 3''' in die Höhe und 1'' 3''' in die Breite misst (Taf. VII. Fig. 3.). Die denselben umgebende Umschrift lautet:

✠ S. SCULTETI ET CIVIUM DE TUNO.

Zwei runde mit Spitzdächern versehene Thürme, welche ein Gebäude mit hohem Dache begrenzen, sind die bildliche Darstellung. Ebendieselbe erblicken wir auch auf dem

zweiten Siegel,

das dem vorhergehenden ziemlich ähnlich und nur in der Grösse von ihm verschieden ist (Taf. VII. Fig. 4.); es misst nämlich bloss 1'' 3''' in die Höhe und in die Breite. Die Umschrift lautet ebenfalls:

✠ S. SCULTETI ET CIVIUM DE TUNO.

Das Ganze verräth aber eine sorgfältigere technische Ausführung. Es hängt an mehreren Urkunden aus dem Kloster Interlaken, so z. B. vom Jahr 1287 mense aprilis [11]), 1316 Montag vor Simon und Judä [12]) und 1349 Samstag vor alte Fasnacht [13]), und im Archive von Thun an einer deutschen Urkunde von 1299.

Das dritte Siegel

erhielt die runde Gestalt und zwar im Durchmesser von 1'' 6'''. In der Umschrift hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem dieselbe

✠ S' MAJOR . BURGEN̄ DE THUNO .

lautet. Die Buchstaben sind verzierte Uncialschrift und ziemlich tief gestochen. In der Mitte des Siegels zeigt sich, wie bei den vorigen, das Bild einer mit zwei runden Eckthürmen versehenen Burg. Das Mittelgebäude ist mit einem hohen Giebeldache und mit Hohlziegeln bedeckt. Die Siegelfläche ist reich mit Laubwerk und Ranken ausgefüllt (Taf. VII. Fig. 5.).

Die Anfertigung des jetzt noch in Thun aufbewahrten Stempels von Kupfer fällt, wie es scheint, in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, indem ein Abdruck davon sich schon an einer im Jahr 1363 12 Tag Redmonats (Februar) ausgestellten Urkunde vorfindet. Von da an wurde er bis Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts benutzt und noch am 26. Mai 1717 einer Urkunde angehängt.

Das vierte Siegel

Ein kleines rundes Siegel von 1'' ½''' Durchmesser (Taf. VII. Fig. 6.) enthält neben dem eben beschriebenen Siegelbilde die mit einer Perllinie abgegrenzte Umschrift:

S. MINUS BURGEN DE THUNIS.

Es wurde ohne Zweifel bald nach dem vorhergehenden angefertigt; denn wir treffen dasselbe an

---

10) Reg. d. eidg. Arch. B. I. Kl. Interl. Nr. 41.
11) Reg. d. eidg. Arch. B. I. Kl. Interl. Nr. 125.
12) Ebendaselbst.
13) Ebendaselbst Nr. 343.

einer Thuner Urkunde datirt 1372 Maienabend, ferner an einer solchen vom Jahr 1425 7. August an. Dieses Siegel wurde dann am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mit einem ähnlichen vertauscht, dessen Stempel von Kupfer ebenfalls in Thun noch aufbewahrt wird. Auf diesem

fünften Siegel

lesen wir in schlanker Uncialschrift ebenfalls

S. MINUS BURGEN DE THUNIS.

(Taf. VII. Fig. 7.). Es ist etwas grösser als sein Vorgänger und an den Thürmchen sind einige architektonische Glieder bemerkbar.

Mit dem Siegelbilde hat das Wappen gar keine Aehnlichkeit. Es besteht nämlich aus einem rothen Schilde, durch den ein silberner Balken von der Linken zur Rechten schräg aufwärts gezogen ist, in dessen obern Ecke ein goldener Stern sitzt.

Unterseen.

In der herrlichen Gegend zwischen dem Thuner- und Brienzer-See stiftete um das Jahr 1130 Freiherr Seilger von Oberhofen ein Kloster Augustinerordens, «Interlacus Madon» genannt, und in geringer Entfernung von dieser geistlichen Stiftung am rechten Ufer der Aar gründete Walther von Eschenbach und sein Sohn in den Jahren 1279 und 1280 auf Interlachischem Klostergrunde die kleine Stadt Unterseen. [14])

Schon aus dem letztgenannten Jahre 5 Non. Maii findet sich an einer Urkunde ein Siegel vor, ohne Zweifel

das erste und älteste.

(Taf. VII. Fig. 8.). Es misst 1″ 5‴ und seine mit einfachen Linien abgegrenzte Umschrift lautet:

✠ S' : CIVITATIS INDERLAPEN.

Die vordere Hälfte eines sich aufwärts bäumenden Steinbocks ist das Wappenbild, das auf allen Siegeln beibehalten wurde. Dieses Siegel blieb lange im Gebrauche; denn man trifft es z. B. noch an einer Urkunde des Klosters Interlachen vom Jahr 1395 Juni 11. [15]) an, ferner an einer solchen von 1473 Donnstags nach Judica, in der es heisst «Schultheiss, Rat und gemein Burger von Untersewen». Während dieser erste Stempel im fünfzehnten Jahrhundert noch angewendet wurde, finden wir abwechselnd mit demselben

ein zweites Siegel

(Taf. VII. Fig. 9.) im Gebrauche, das ebenfalls den springenden Steinbock, aber zwischen zwei Perllinien die Worte:

✠ S' DER STAT VON UNDERSEWEN

enthält. Es hat 1″ 3‴ Durchmesser, und wird in der Urkunde, an der es hängt, als das Siegel von Schultheis Rat und Burger bezeichnet. Diese Urkunde ist im Jahr 1393 Samstag vor S. Catharina ausgestellt. [16])

---

14) Die wörtliche Uebersetzung von Inter lacus, Interlachen, Interlappen.
15) Reg. d. eidg. Arch. Bd. I. Kl. Interl. Nr. 434.
16) Ebendaselbst Nr. 431.

Das dritte Siegel

zeigt uns den Steinbock auf die linke Seite gewendet (Taf. VII. Fig. 10.), während derselbe bei den frühern und spätern stets nach rechts gekehrt ist. Wir lesen auf demselben die Worte:

S. SEC . CIVITATIS IN HIND'LAPPEN

In dem Texte der Urkunde datiert 1359 Donstag nach Conrad, die sich unter den Interlachen-Titeln im Staats-Archiv von Bern vorfindet, heisst es «Unser Stat Yngsigel.» Die Form des Stempels ist nicht völlig rund, und die Anfertigung verräth sehr geringe Kunstfertigkeit.

Einem vierten Siegel

dessen Durchmesser 1'' 1''' beträgt (Taf. VII. Fig. 11.), begegnen wir endlich noch an einem Schreiben «der Rät und Burger von Untersewen und gemeiner Herrschaftslüt von Unspunnen», datiert vom Jahr 1527 Montag nach Mattheus. Es enthält als Umschrift die Worte:

Sigillum oppidi Untersewen

und zeigt uns rechts schauend und in wagrechter Stellung den halben Steinbock, unter welchem einige Kräuter und Halmen sichtbar sind.

Von diesem Siegel, sowie von dem ältesten sind die aus Bronze verfertigten Stempel noch erhalten.

Eines kleinen runden nur 1'' haltenden Siegels mag hier noch Erwähnung geschehen, nämlich desjenigen des Ammanns der Gotteshausleute von Interlachen. Es führt auf einem Schriftbande die Worte

PRETOR . INTER LACENSIS.

Das Siegelbild (Taf. VIII. Fig. 1.) hat den Zusatz eines kleinen Kreuzes auf der obern Ecke rechts. Zwei Urkunden aus dem Jahr 1527, die eine vom Mittwoch nach Jubilate, sind damit bekräftiget, dem Jahre nähmlich, als das Kloster bevogtet und dessen Leute emancipiert wurden.

Die Wappen von Unterseen und Interlachen zeigen das gleiche Bild wie im Siegel; sie unterscheiden sich aber unter einander in soweit, dass dasjenige von Interlachen den schwarzen halben Steinbock in einem silbernen Felde führt, Unterseen dagegen in einem goldenen.

St. Ursitz.

In einem engen vòm Doubs durschflossenen Thale des ehemaligen Bisthums Basel, zwei Stunden von Pruntrut, liegt die kleine Stadt S. Ursitz (S. Ursanne), mit Mauern und Thürmen umgeben, deren Inneres noch die Gebäulichkeiten der alten, um die Mitte des siebenten Jahrhunderts gestifteten und dem heiligen Ursicinus geweihten Abtei birgt, welcher die Stadt ihr Dasein zu verdanken hat. Auf einem hohen Felsen stand ein altes Schloss, das wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut wurde, und seither dem jeweiligen Castellan der Bischöfe von Basel zur Wohnung diente. Es haben sich aber nur unbedeutende Mauerreste von ihm erhalten.

Ob die Stadt in früheren Zeiten ein Siegel gebrauchte, ist ungewiss, denn nach einem Actenstücke, dessen Inhalt folgen wird, wurde derselben erst im Jahr 1406 ein solches (1'' 2''' Durchmesser haltend) von Humbert von Neuchâtel, Bischof in Basel, verliehen. Es führt die Umschrift

SIG : CIVIUM SANCTI URSICINI

die mit einer Perllinie umgeben ist.

Das Bild zeigt uns einen stehenden Bären in einem mit Laubwerk geschmückten Siegelfelde. (Taf. VII. Fig. 12.)

Die erwähnte Urkunde lautet: [13])

«Nous Humbert de Nuefchastel par la grace de Dieu et du St. Siége de Rome, evesque de Baisle, faisons scavoir à tous qui voiront et oront les presentes lettres, que par la grant fialté, proudometé et amiabilétey que nostres bien amey bourgeois et habitans de nostre ville de St. Ursanne ont hehus envers nous en temps passé et ont encore à chascun jours et pour la vaulle dou scel que leur leur est soubvenue de novel dou quell la dicte et leur sont esté detruites ne ne peult estre remise ville en estait si n'est par alcun que leur veuillie prestey argent pour la remettre, la quelle hardre ils ne le pouhent nullement tenir se ils ne ont un propre scel pour leur obliger de rendre la dicte somme que leur sont prestey. Et pour ce que nous en ont repourtey en léautéy que en aultres foies ils ont hehu un scel pour sceley pour leur necessitey, nous ne regardant les dictes féaltéy et proudometey de nos dicts bourgeois et habitans de la velle de St. Ursanne avons ouctroyé par les presentes et octroyons à leur de faire et repoiller leur scel pour scelley pour leur necessitey par le consoilt de nostre maire qui aist de present ou que sera à temps advenir.

Au couses dessus dictes, toujours nostre droit saulvez et celui de l'eglise du dict lieu dessusdict. Laquelle grace et octroi dessus rapportey nous pour nous et nos hoirs et après venants Seignours de St. Ursanne avons promis et promettons en foy des presentes de tenir fermement et inviolablement pour toujours may sans fraude, sans baret et sans mouvais engin isdicts bourgeois et habitans de nostre ville de St. Ursanne devant dicte. En tesmoignaige des quelles chouses et signe de veritey nous avons faict mettre nostre scel episcopale pendant a ces presentes lettres faites et donnés en nostre ville de Delemont, le lundi avant la feste de panthecoste l'an messie courant quatorze cent cinq.» (1. Juni 1405.)

Ausser diesen Städten gehören in das Gebiet des jetzigen Kantons Bern die kleinen Städte Huttwil, Wangen und Wietlisbach.

Ohne Zweifel führten in früheren Zeiten diese Orschaften keine eignen Siegel; wenigstens konnten trotz sorgfältigen Nachforschens keine solche von uns aufgefunden werden. Wangen erhielt nähmlich erst im Jahr 1501 Mittwoch nach Quasimodo in Ansehung seines zunehmenden Umfangs von der Regierung Bern's eine Handveste. Desgleichen wurde auch Wietlisbach im Jahr 1516 eine solche ertheilt.

Beide Städtchen führen dagegen ihre eignenen Wappen. Wangen hat in blauem Felde zwei kreuzweis über einander gelegte silberne Schlüssel. Des gleichen Wappenbildes bediente sich auch Huttwil; nur stehen die blauen Schlüssel in silbernem Felde.

---

17) Mitgetheilt von Herrn Quiquerez in Delsberg.

Das Wappen von Wietlisbach ist ein blauer aufwärts steigender Fluss in silbernem Schilde.

Neben den Städten führten auch einzelne Landesbezirke des Kantons Bern ihre eignen Siegel, deren Abbildung und Beschreibung hier den Städte-Siegeln eingereiht werden.

Siegel der Landschaften des Kantons Bern.

Der Anbau und die Bevölkerung der Thäler im Berneroberland ist weit jünger als die Entstehung der benachbarten Grafschaften, daher erscheinen sie mit Ausnahme von Saanen und Interlachen nie in einem Grafschafts-Verbande, sondern waren entweder directe durch Amtsleute des Reiches verwaltet, wie Hasle, oder Reichsfreiherrschaften, wie Ober- und Nieder-Simmenthal, Brienz, Unspunnen u. s. w.

In letzterm Verhältnisse stund in frühern Zeiten

die Landschaft Frutigen

jetzt ein besonderer Amtsbezirk im Bernerischen Oberlande, bestehend aus Adelboden, dem Kanderthal und noch einigen andern gegen die Walliser Hochgebirge ansteigenden Thälern. Die ältesten Herren dieser Gegend mit Inbegriff von Mülinen und Aeschi waren, soweit es sich urkundlich herstellen lässt, die Freiherren von Kien; von ihnen kam sie durch Heirath an die von Wädenschwil und von diesen auf gleiche Weise an die von Thurn zu Gestelen. Die Landleute bildeten jedoch schon frühe eine mit vielen Freiheiten und Rechten ausgestattete Gemeinschaft (Comunitas vallis de Frutigen).

Das erste Siegel

das wir kennen und welches in den Urkunden gewöhnlich «der Landlüte von Frutingen gemein Landinsiegel» genannt wird, enthält als Legende die Worte:

✠ S . CŌITATIS VAL' DE FRUTIGEN.

(Comunitatis.) Auf dem dreieckigen Wappenschilde erblicken wir einen aufwärtsschauenden einköpfigen Adler mit ausgebreiteten Fittigen. — Die Herleitung dieses Siegelbildes lässt sich nicht bestimmen, wohl erwähnen alte Wappenbücher eines Wappens der Freiherren von Frutigen, die einen schwarzen Adler in silbernem Schilde führten, in Urkunden aber ist bis jetzt dieser Name als Geschlechtsname nicht gefunden worden. Das 1″ 3‴ im Durchmesser haltende Siegel (Taf. VIII. Fig. 1.) kommt im Staats-Archiv von Bern an zwei Interlacher Urkunden vor dat. S. Agnestag 1380 und Montag nach S. Ulrich 1400 ferner an einer Frutiger Urkunde von 1423 1. Juli — .

Ein zweites Siegel

mit der Umschrift:

S : Communitatis vallis de Frutigen.

findet sich an einer Interlacher Urkunde von 1464 Donstag nach Barnabas vor, das bis Anfangs des

16. Jahrhunderts im Gebrauche war, wo dasselbe an Urkunden dat. Freitag vor Palmtag 1508 unter den Frutiger und 1514 Samstag vor Philipp und Jacob unter Interlacher Documenten hängt. Der äussere Rand des Siegels, das nur um 1‴ kleiner als das vorhergehende ist, besteht aus einer mit Sternchen besetzten Hohlkehle; der Schild ist viereckig, unten ausgerundet und enthält das eben beschriebene Wappenbild. (Taf. VIII. Fig. 3.)

Hasli im Wissland.

Diese an Naturschönheiten so reiche Gegend im Berneroberland, kaum vor dem 12. Jahrhundert angebaut und bevölkert, war unmittelbares Reichsland und stund erblehensweise unter einem Ammann. Erst im 13. Jahrhundert wurde es von Kaiser Heinrich VII. an die Herren von Weissenburg verpfändet, von denen bald darauf die Pfandschaft an Bern kam und ungelöst blieb. Im Jahr 1275 Sonntag nach Barnabas schloss diese Landschaft mit der Stadt Bern ein Schutzbündniss, das aber noch nicht mit dem Landschafts-Siegel, sondern mit demjenigen des Wernher de Resti besiegelt wurde, der in seinem Wappen einen schwarzen Thurm in goldenem Felde führte. Die Trümmer des einstigen Wohnsitzes dieser Familie, die lange Zeit Ammänner (ministri) über diese Gegend waren, liegen auf einer Anhöhe oberhalb Meiringen und gehören zur malerischen Auszierung der Gegend. In der berühmten Urkunde heisst es: «Nos ..... Minister et Communitas hominum Vallis de Hasele» und bei Bezeichnung des Siegels «Sigillo nostræ Communitatis etc.» Erst zwanzig Jahre später tritt das eigentliche Landschafts-Siegel auf:

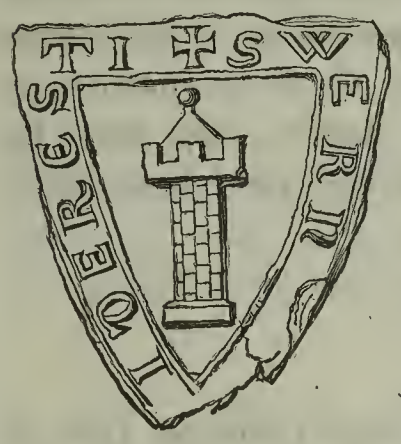

Dieses erste Siegel

enthält einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, jedoch in keinem Schilde angebracht, sondern nur durch die Perllinie von der bemerkenswerthen und ganz eigenthümlichen Umschrift getrennt:

✠ DIS S' IST DER GEMEIND VON HASLE.

Diess ist das älteste Siegel, auf welchem eine Umschrift dieser Art vorkommt. (Taf. VIII. Fig. 4.) Es hat 1″ 6‴ im Durchmesser, hängt an einer Urkunde aus dem Kloster Interlachen dat. Sabbato post Epiphaniam Dom. 1296 und kommt an Urkunden von Hasli bis im Jahr 1492 vor S. Sebastian vor.

Als ehemaliges Reichsland führten die frühern Einwohner das Reichswappen, bestehend aus einem schwarzen Adler in gelbem Feld, welches Bild nachher auf das Siegel überging.

Ein zweites Siegel

das nur 1″ 1½‴ Durchmesser hat (Taf. VIII. Fig. 5.), führt die Umschrift:

✠ S . CONMUNITATIS DE HASLE.

In der Zeichnung weicht es von dem vorigen nicht ab. Wir begegnen ihm an einer Hasle-Urkunde vom 20. Mai 1374.

Das dritte Siegel

welches die Landleute von Hasle anfertigen liessen, zeigt uns in einem viereckigen unten abgerundeten Schilde den Adler, wie er bei dem ersten Siegel beschrieben ist (Taf. VIII. Fig. 6). In dem Raume zwischen der Perllinie und dem Schilde sind als Verzierung einige Zweige mit Blättern angebracht.

✠ S' UNIV' . DE . HASLEA . ANNO DOMINI 142 . .

lautet die Umschrift. Leider ist die Jahrzahl nicht mehr ganz zu entziffern. Es ist uns eine einzige Urkunde bekannt, vom Jahr 1520 Sonntag nach Galli, an welcher dieses Siegel hängt.

Münsterthal.

Dieses grosse von der Birs durchschnittene Thal im Nordwesten des Kantons Bern bildete einst einen Theil des Bisthums Basel und wurde nebst dem in der schweizerischen Neutralität begriffenen Theile des bisthümlichen Gebietes im Jahr 1797 von französischen Truppen besetzt und mit Frankreich vereinigt, im Jahr 1815 aber wieder davon getrennt. Da sich in diesem Zeitpunkte der Bildung eines eignen Kantons allzugrosse Schwierigkeiten entgegenstellten, so wurde dieses Land dem Kanton Bern einverleibt. Oberhalb Münster, dem Hauptorte des Thals, sind einige Ueberreste von Gebäuden, die in romanischem Baustil aufgeführt waren, die letzten Zeugen des Daseins der im 7. Jahrhundert dem heiligen Germanus geweihten Abtei, und in geringer Entfernung von da ist der interessante Felsdurchbruch von Pierre-Pertuis, über welchem eine römische Inschrift darthut, dass durch ihn eine römische Strasse von der alten Petinesca bei Biel durch das Münsterthal nach Basel-Augst führte.

Es sind uns von dieser Landschaft nur zwei Siegel bekannt:

Das erste Siegel

mit der Umschrift:

✠ S' Civium Monasterii grandis Vallis

(Taf. VIII. Fig. 7.), welches in einer Urkunde von Nidau dat. Donnerstag nach Lichtmess 1496 als dasjenige «des Meier und gemeine Landlüt und Hintersassen zu Münster» oder auch «gemeine Landschaft» bezeichnet wird. Es hat einen Durchmesser von 1'' 4''' und kommt an Urkunden vom Jahr 1476 bis 1698 vor.

Auf beiden Ecken der Façade einer Kirche stehen zwei runde mit Spitzdächern bedeckte Thürme. Blätterwerk umgibt das ganze Bild, und kleine Blumen und Blättchen trennen die Worte der Umschrift von einander. Zeichnung und Ausführung verrathen den gänzlichen Verfall der Kunst des Siegelstechens. Aus späterer Zeit findet sich noch

ein zweites Siegel

vor, das zum Besiegeln minder wichtiger Documente oder Briefe angewendet wurde, und das die Umschrift

Sigillum Comunitatis Monasteri grandis Vallis

führt. In der Zeichnung stimmt es mit dem vorhergehenden überein (Taf. VIII. Fig. 8.), hat aber nur 1'' 1½''' im Durchmesser. Wir finden es an Urkunden vom Anfange des sechszehnten bis Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts.

Saanen.

Bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts besassen die Bewohner dieser Landschaft kein eignes Siegel; denn bei Eingehung des Burgrechts mit Bern im Jahr 1403, 26. Juni erklärten die Landleute von Saanen, dass sie kein solches besässen. Nebst vielen andern Rechten erwarben sie

sich auch das, ein Siegel zu führen, erst durch den Freiheitsbrief des Grafen Franz von Greyerz von 1448 Dec. 3. um 24733 Pfund Lausanner Münze. Die darauf bezügliche Stelle lautet also:

„ ..... Dasz die Landlüth von Sanen unſer lieben getrůwen von diszhin eigen Ingeſiegel mögen han, nemlich die Kryen (Grue) uff dryen Bergen, nach dem und dann der erſtgenannten Landlute von Sanen Panner unſer Zeichen je dahär geſin iſt, damit ſy denn Ir Khöuff und Wechſel, Gaben Urtheillen und all ander Brief verſigeln und beſtätigen mögen, on dasz wir Inen davon ůtzit ze vordern, anzemuten oder ſy darumb ze ſtraffen haben ....“

Somit ging das Wappen der Herren von Greyers, ein weisser Kranich auf drei weissen Hügeln in rothem Felde, auf die Landschaft über. Das Stammhaus dieses Geschlechtes, das schon in den frühesten Zeiten in dieser Gegend auftritt, ist jetzt noch wohlerhalten und kann als eines der ansehnlichsten und schönsten Bauwerke dieser Art im Oechtlande betrachtet werden.

Das erste Siegel

dieser Landschaft findet sich im Staats-Archiv von Bern an zwei Urkunden, wovon die eine am 12. Juni 1459, die andere 1475 Sonntag nach Martini ausgestellt ist. Beide Abdrücke sind zwar sehr schadhaft, doch lässt sich Form und Zeichnung noch in soweit erkennen, dass eine Abbildung (Taf. VIII. Fig. 9.) anzufertigen möglich war. Als dessen Umschrift liest man ganz deutlich;

Sigillum Patrie de Sanen.

Der Durchmesser des Siegels ist 1″ 6½‴ und der viereckige unten abgerundete Schild enthält die Spuren des oben angegebenen Wappenbildes.

Ein zweites Siegel

das in der Grösse mit dem vorigen übereinstimmt und worauf die Worte:

Sigillum majus patrie de Sanen

zu lesen sind, die auf der äussern Seite durch einen Stufenrand und auf der innern durch eine gewundene Linie eingefasst sind, befindet sich an einer Urkunde dat. Martini 1475 und hängt auch an zwei andern von 1491 Luciæ und 1556 16. Mai. Die Form des Schildes ist mit dem vorhergehenden übereinstimmend (Taf. VIII. Fig. 10.), und als Wappen sehen wir auf einem dreigipfligen Berge den Kranich mit erhobenen Flügeln stehen. Zugleich mit diesem Stempel mag noch ein kleiner nur 1″ Durchmesser angefertigt worden sein, der zur Besieglung von Briefen oder minder wichtiger Documente bestimmt ward. Ein Abdruck dieses kleinen

dritten Siegels

hängt im Berner Archiv einzig an einer Saanen Urkunde vom 11. Juni 1673. Die Form und technische Ausführung rechtfertigen aber obige Annahme (Taf. VIII. Fig. 11). Die Legende

S' Minus patrie de Sanen

auf einem Schriftbande läuft um einen viereckigen unten abgerundeten Schild herum, der das Wappenbild enthält.

Es ist nicht unmöglich, dass von den beiden letzten Siegeln die Stempel noch irgendwo vorhanden sind. Dass sie wenigstens im Anfange dieses Jahrhunderts noch existirten, ist nachweisbar.

Die im Kanton Bern liegenden Städte und Ortschaften haben trotz der vielen Wechsel in ihren innern und äussern Verhältnisse doch noch Vieles von ihren alten Einrichtungen, Gebräuchen und Rechten beibehalten. Zu diesen rechnen wir auch die Erhaltung ihrer Stadt- oder Rath-Siegel, wovon manche, wie aus der Aufzählung und Beschreibung ersichtlich war, aus sehr frühen Zeiten herstammen, und deren Wappenbilder und Legenden bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben. Wohl hat sich ihre Zeichnung oder die Form der Schrift je nach dem Zeitgeschmacke und der Laune des Stempelschneiders verändert, die Grundidee aber ist bei sämmtlichen mit Ausnahme desjenigen von Büren dieselbe geblieben.

Ausser einer mangelhaften Zeichnung des ältesten Siegels der Stadt Bern im Geschichtsfreund Bd. V. sind uns von den Städten und Landestheilen des Kantons Bern ohne die hier mitgetheilten keine andern Abbildungen bekannt.

1.

SIGILLVM·BVRGENSIVM·DE·BERNA

3.

S'PETRI·NOTARII·BERNENSIS

2.

SIGILLVM·BVRGENSIVM·DE·BERNA

4.

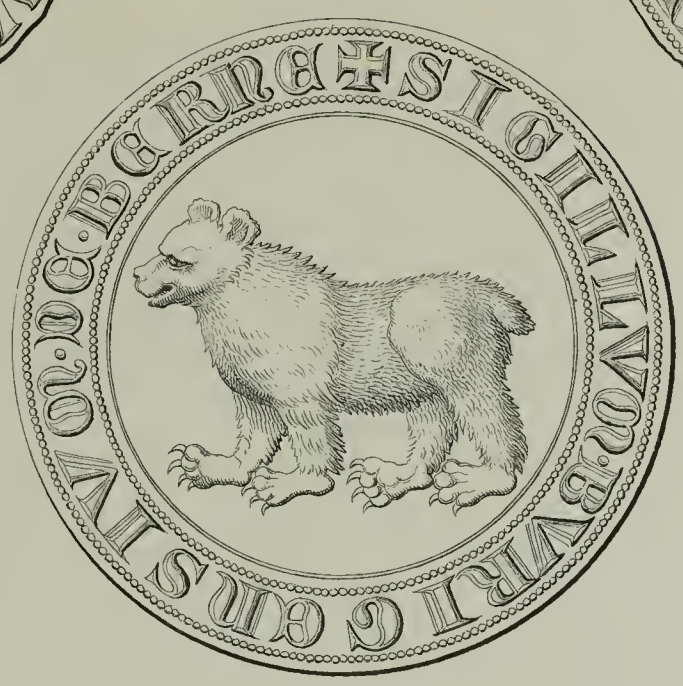
SIGILLVM·BVRGENSIVM·DE·BERNA

8.

SIGILLVM·COMMUNITATIS·VALLIS·SANCTI·IMERII

9.

SIGILLVM·BERNENSIS·COMMUNITATIS·VALLIS·SANCTI·IMERII

5.

SIGILLVM·BERNENSIVM·DE·CIVITATIS·IMPERIALIS

6.

SIGILLVM·COMMVNITATIS·DE·BERNO·S·NIO

7.

SIGILLVM·COMMVNITATIS·DE·BERNO·S'NIO

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

9

8.

10.

11.

12.

1.

2.

4.

3.

5.

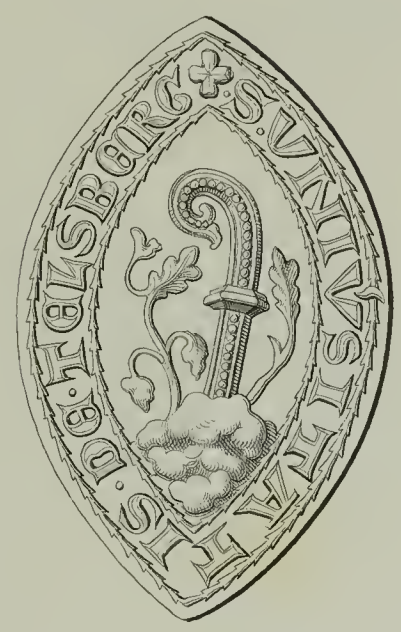

6

7.

9.

8.

12.

10.

13.

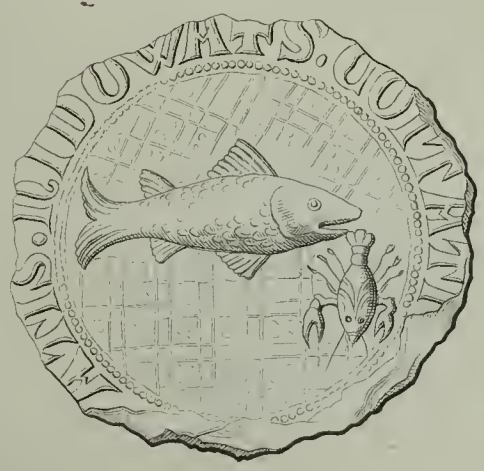

14.

11.

1

2

6

3

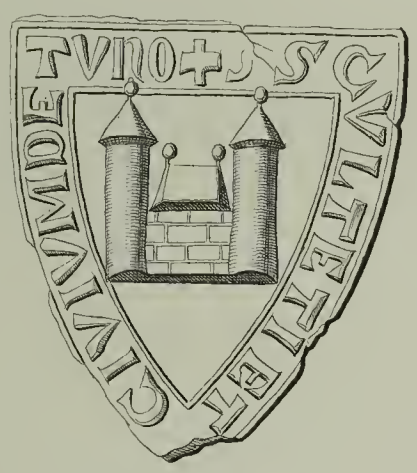

7

4

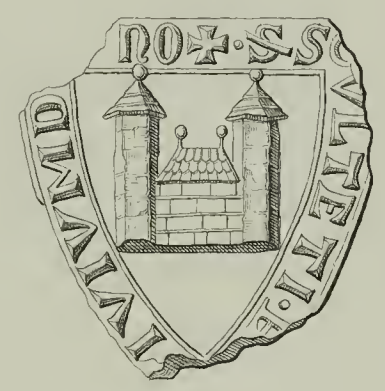

5

9

10

8

11

12

2.

1.

3.

5

4.

6.

7.

8.

11.

9.

10.

Die Siegel

der Stadt Lucern

und

der Landstädte und Landschaften des Kantons.

Vorwort.

Die dritte Stelle in der Rangordnung der schweizerischen Kantone nimmt der Stand Lucern ein, und an diesen reihen sich dann die Urkantone an. Obgleich diese letztern die Wiege der schweizerischen Eidgenossenschaft waren, so liessen sie den Kantonen Zürich, Bern und Lucern wegen ihrer Grösse und ihres Ansehens den Vorrang. Diese waren bis zur Erneuerung des Bundes im Jahr 1848 die Vororte, in denen die Tagsatzungen abwechselnd ihren Sitz hatten.

Das ursprüngliche Gebiet der Stadt Lucern erweiterte sich allmälig, wie Bern, durch Kauf, Eroberung oder durch anderweitige Uebereinkunft; so gelangte neben mehreren anderen Aemtern und Gebieten

die Stadt Sempach durch Eroberung an Lucern	im Jahr	1386;
die Stadt Sursee ebenfalls durch Eroberung	« «	1415;
die Grafschaft Willisau durch Kauf	« «	1407;
die Grafschaft Rotenburg erobert 1385, verpfändet	« «	1395;
die Landschaft Entlebuch durch Versatz	« «	1395 und 1405;
die Gemeinde Weggis durch Kauf	« «	1380 *).

Diese Städte und Gebiete führen ihre eigenen Siegel und Wappen, deren Beschreibung und Darstellung den ersten Theil dieses Heftes bilden. Der andere Theil enthält die Schilderung der Siegel der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, mit denen neben den ältesten Bundesbriefen noch manche wichtige Urkunde bekräftiget wurde.

Als besondere Seltenheiten sind in dieser Aufzählung das zweitälteste Stadtsiegel von Lucern, das älteste Siegel von Sursee, vom Land Uri, von Schwyz und dasjenige von Art hervorzuheben; ferner, jedoch in minderem Grade, das älteste Stadtsiegel von Lucern und die alten Siegel der Landschaften Entlebuch und Weggis.

Ohne die bereitwillige Erlaubniss zur Benutzung der Archive dieser Kantone, und ohne die werthvollen Mittheilungen mehrerer Freunde und namentlich des Herrn Staatsarchivar Carl Joseph Krütli und Herrn Stadtarchivar Joseph Schneller in Lucern hätte diese Arbeit wol schwerlich einige Vollständigkeit erreicht. Der beste Dank sei ihnen hiemit gezollt. Die Vorlagen zu den Abbildungen der Siegel befinden sich theils in Original-Abdrücken, theils in Abgüssen in der Siegelsammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, deren Sammlungen überhaupt durch die belebende Aufmunterung und durch das unermüdliche Wirken des Präsidenten der Gesellschaft Herrn Dr. Ferdinand Keller sich stets neuen Zuwachses erfreuen, und der auch dieser Arbeit seine so verdankenswerthe Nachhülfe angedeihen lässt.

*) Nach A. Ph. v. Segesser Lucern. Rechtsgesch. I.

Die Siegel

der Stadt Lucern.

Was uns die ältesten Jahrbücher über die Gründung der Stadt Lucern berichten, darf wohl nur als Erfindung angesehen werden; denn erst am Ende des siebenten Jahrhunderts erhält ihre Geschichte ein etwas sichereres Fundament. Um diese Zeit soll nämlich Herzog Wichard aus Schwaben unter dem fränkischen Könige Clodovaeus am Ausflusse des Vierwaldstättersees ein Benedictiner-Kloster gegründet und solches mit einem grossen Theile seiner dortigen Besitzungen begabet haben [1]). Bis in die Mitte des achten Jahrhunderts blieb diese klösterliche Stiftung ungestört bei ihren Rechten, was auf die Bevölkerung und den Wohlstand der Gegend grossen Einfluss hatte, und in dieser Zeit mag auch der erste Grundstein Lucerns gelegt worden sein. Um das Jahr 763 kam das Kloster, und somit auch die Stadt oder der Hof Lucern, durch Pipin in den Besitz der Aebte des Stiftes Murbach im obern Elsass, die ihr nunmehriges Eigenthum durch Statthalter (Pröbste) und weltliche Dienstmänner aus freien Geschlechtern verwalten liessen, und zuweilen selbst sich einige Zeit in Lucern aufhielten. Lothar, Ludwigs Sohn, bestätigte 840 diese Vergabung [2]). Dieses für das weitere Aufblühen der Stadt fortwährend günstige Verhältniss dauerte bis zum Jahr 1291, wo Berchtold von Falkenstein, Abt zu Murbach, alle seine Rechte an Lucern dem Könige Rudolf zu Gunsten seiner Söhne abtrat [3]). Von da an bis zu dem im Jahre 1332 erfolgten Eintritte in den Bund der Waldstätte stund Lucern unter dem Einflusse des mächtigen Hauses Habsburg-Oestereich, und bildete gleichsam eine Grenzstadt, was zu vielen Reibungen mit den Waldleuten in den Gebirgen Anlass gab.

In dieser neuen Stellung, und als selbständiger Freistaat, erweiterte in der Folge Lucern durch Eroberungen oder durch Ankauf sein Gebiet und theilte das Schicksal der Waldstätten bis auf die neusten Tage.

Zur Zeit, als die Freien, welche auf der Veste Rotenburg sassen, die Schirmvogtei über das Gotteshaus Lucern inne hatten, entstunden vielfache Streitigkeiten zwischen diesen Schirmherren und den Bürgern der Stadt, die endlich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgeglichen werden konnten. Die darauf bezügliche Urkunde (in deutscher und lateinischer Sprache), datirt Anno domini M. CC. L. secundo, Quarto Nonas Maii, ist in den Archivsschriften der Stadt Lucern unter dem Namen «der erste oder uralte geschworne Brief» bekannt [4]), und an diesem Pergament hängt an weiss und

---

1) Geschichtsfreund der 5 Orte I. 156. 2) a. a. O. I. 158. 3) I. 208.
4) Abgedruckt in beiden Sprachen im Geschichtsfreund I. p. 180—187.

blauen Schnüren, der frühesten Spur der Kantonsfarben, neben den Siegeln der Herren Marchward und Arnold, der Vögte von Rotenburg,

das erste und älteste Siegel

der Bürgerschaft Lucern's, welches in Form und in bildlicher Darstellung von den spätern ganz abweicht. (Taf. IX. Fig. 1). Es hat die Gestalt eines dreieckigen Schildes, um welchen die Worte

✠ S. CIVIVM LUCERNENSIVM .

laufen; und als Siegelbild erblickt man einen von der Linken zur Rechten schräg aufwärts sich ziehenden freien Balken, der mit drei vierblätterigen Rosettchen verziert ist. Woher diese Zeichnung stammt, konnten wir nicht ermitteln [1]).

Es ist anzunehmen, dass Lucern im Jahr 1243 noch kein eigenes Siegel besass; denn an einer den 24. August des eben angeführten Jahres ausgestellten Urkunde [2]) hängt neben dem Siegel des Landes Uri noch dasjenige des Gotteshauses Lucern. Zwei Jahre später dagegen besiegelte nebst Andern die Stadt (Cives Lucernenses) einen Vergabungsbrief [3]), und dieses ist wohl das erste bekannte Document, worin dieses Siegels erwähnt wird; leider aber mangeln an demselben die Siegel. In wohlerhaltenen Exemplaren hängt dasselbe auch noch an mehreren Urkunden des ehemaligen Frauenklosters Rathhausen [4]), welche jetzt im Staatsarchive Lucern aufbewahrt sind, nämlich vom 28. Juli 1259 und 2. October 1261 [5]), ferner an einer Urkunde des Klosters Engelberg vom 24. Juni 1279 [6]).

Ein zweites Siegel,

von welchem uns bis jetzt nur zwei Exemplare vorgekommen sind, enthält das Bild des heiligen Leodegar, des Schutzpatronen des ehemaligen Klosters und der Stadt, von dem die Legende folgendes erzählt: Dieser Heilige, um das Jahr 616 aus einem der vornehmsten Geschlechter Galliens entsprossen, bestieg im Jahre 660 den bischöflichen Stuhl zu Autun, und verwaltete ungestört zehn Jahre sein Amt. In dieser Zeit aber starb König Clotar und an dessen Stelle trat Childerich II., der 673 ermordet wurde. Nach seinem Tode entspannen sich in Frankreich fürchterliche Unruhen, bei welchen mehrere Bischöfe ihr Leben einbüssten; dasselbe Schicksal traf auch Leodegar. Nach Theuderichs Thronbesteigung wurde nämlich der Bischof das Ziel der Rache Ebroins, des königlichen Majordomus. Seine Freunde riethen ihm daher, um einer traurigen Lage zu entgehen, Autun zu verlassen; allein er zog es vor bei einem Anfalle auf die Stadt, anstatt dieselbe in Unglück zu stürzen, sich seinen Feinden auszuliefern, was er auch that. Sie ergriffen ihn sogleich, und bohrten ihm die Augen aus. Der blinde Bischof konnte auch jetzt weitern Verfolgungen nicht entgehen; die Legende zählt noch verschiedene Marter auf, die derselbe erdulden musste, bis endlich auf Ebroins

---

1) Eine bloss muthmassliche Herleitung ist in den Gesch. Blätt. v. Kopp Jahrg. I. p. 32. Im Jahr 1300 führten aber die von Hunwile einen Hund im Wappen.

2) Kopp Gesch. der eidg. Bünde II. 1 pag. 219. 3) Geschfrd. II. pag. 43.

4) an der Reuss, eine halbe Stunde unterhalb der Stadt Lucern. Eine geschichtliche Darstellung ist im Geschichtsfrd. II. pag. 3—81 von Archivar Schneller.

5) abgedruckt Geschichtsfreund II. pag. 54 und 56. 6) Geschichtsfrd. I. 306.

Anschuldigung, als der Theilnahme an dem Morde Childerich's verdächtig, der Bischof seines Amtes entsetzt und von den Dienern des Erstern im Jahr 678 enthauptet wurde.

Auf diese Ueberlieferung hat das Siegelbild Bezug. Es zeigt den hl. Leodegar, sein abgeschlagenes Haupt zur Kirche tragend, neben welcher die Worte «S Leudeg» zu erkennen sind; drei Peiniger in Schuppenpanzern folgen ihm mit gezogenen Schwertern. Die Hand Gottes, zwei Engel, Sonne und Mond, schweben über den Bildern, wodurch gleichsam angedeutet werden sollte, wie dem Heiligen für seinen Märtirertod himmlisches Wohlgefallen bezeugt wurde. Am Fusse der Darstellung ist ein Blätterornament angebracht, und das Ganze wird von der Umschrift:

✠ S' : UNIVERSITATIS : CIVIUM LUCERNENSIUM .

eingerahmt. Das eine Exemplar dieses runden 2'' 1''' im Durchmesser haltenden Siegels (Taf. IX. Fig. 2) liegt im Stadtarchiv Lucern, an der am Sampstage ze usgandem Meien 1292 ausgestellten Huldigungsurkunde [1]), als im vorhergehenden Jahre den 16. April die Stadt von der Murbachischen Herrschaft an Oestreich überging. Das andere Exemplar befindet sich an einer Urkunde im Staatsarchiv Zürich, datirt den 30. Juli 1296 [2]).

Wie lange dieses Siegel gebraucht wurde, lässt sich wegen seines seltenen Vorkommens wohl schwer ermitteln; dass dasselbe aber im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts durch ein anderes ersetzt worden, ist sicher.

Dieses dritte Siegel,

das in Hinsicht der Darstellung von dem vorhergehenden ganz verschieden, in Bezug der Umschrift

✠ S' UNIVERSITATIS . CIVIUM . LUCERNENSIUM

aber mit demselben übereinstimmend ist, finden wir an mehrern Urkunden im dortigen Stadtarchive auf dem Wasserthurme. Auf einem Steinblocke sitzt der Heilige, und wird von einem Peiniger der Augen beraubt, welche Marter er nach der eben angeführten Legende erdulden musste. Auch dieses 1'' 8''' Durchmesser haltende Siegel ist roh und zeugt von wenig Kunstsinn. Die Urkunde, welcher unser Exemplar entnommen (Taf. IX. Fig. 3), ist den 16. März 1314 ausgestellt; auf der Rückseite

des Siegels ist das nebenstehende Zeichen eingedrückt, das von Meister Ulrich von Alpnach, dem damaligen Stadtschreiber von Lucern, herrühren dürfte. Obgleich im Jahr 1351 der Rath einen neuen Stempel anfertigen liess, wurde dieses Siegel dennoch bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts gebraucht. Als nämlich Zürich in den Schweizerbund trat, ward der Bundesbrief mit dem neuen Stempel besiegelt; später aber, wie es sich aus dem Vorhandensein des ältern Siegels an Urkunden bis 1370 herausstellt, noch abwechselnd mit dem neuen benützt.

Das vierte Siegel,

von dem bereits Erwähnung geschah, zeichnet sich in jeder Beziehung wesentlich von seinen Vorgängern aus, und darf mit Recht zu den schönsten Städtesiegeln der Schweiz gezählt werden, wenn auch die Zeichnung desselben der technischen Ausführung ziemlich nachsteht. (Taf. IX. Fig. 4.) Es misst 2'' ½''', und wir lesen, wie im vorhergehenden, die Worte:

✠ S' : UNIVERSITATIS : CIVIUM : LUCERNENSIUM :

---

1) Kopp. Urk. d. eidg. Bünde I. pag. 41. 2) Kopp. Urk. II. 154.

In einer Nische des Fussgestelles ist der Kantonsschild, jedoch mit unrichtiger Schraffirung angebracht. Zwei Adler dienen als Schildhalter. Auf dem Fusse erheben sich zu beiden Seiten zwei bedachte Thürme, zwischen denen unter einem Baldachin der heilige Leodegar geblendet wird; zwei kniende Engel in den Thürmen sind Zeugen dieser Unthat, und über denselben stehen in kleinen Nischen zwei Löwen als Sinnbild der Macht und Stärke des christlichen Glaubens.

Der silberne und vergoldete Stempel, der an einer silbernen Kette hängt, wurde noch in neueren Zeiten gebraucht, und wird gegenwärtig im Staatsarchiv sorgfältig aufbewahrt.

Vom Ende des fünfzehnten bis in's sechszehnte Jahrhundert hinab erscheint mitunter auf dem Rücken des eben beschriebenen Siegels ein kleines Gepräge (Taf. IX. Fig. 5). Es ist rund, hält 9‴ im Durchmesser, führt als Umschrift die Worte:

✠ NICOLAI . BRŪDER . PP̄OĪTI

und ist das Handsiegel des Propstes Nicolaus Bruder, der vom Jahr 1406 bis 1412 dem Benedictinerstift auf dem Hofe Lucern vorstand. Der messingene, aber zerbrochene Stempel zu diesem Gepräge liegt ebenfalls im Staats-Archive.

Neben diesen grossen Stadtsiegeln gebrauchte Lucern gleich andern ihrer Schwesterstädte zur Besieglung von Briefschaften oder weniger wichtigen Documenten kleinere oder Secret-Insiegel. Von diesen ist das älteste und in unsrer Reihenfolge

das fünfte Siegel

dasjenige, welches die mit Perllinien eingefasste Umschrift

✠ S' SECTŪ̄ . CIVIŪ̄ . LUCERNĒN̄

führt, und in dessen Siegelfeld das Bild des Patronen der Stadt erscheint. (Taf. IX. Fig. 6.) Es hat 1‴ 3‴ Durchmesser. In der linken Hand hält Bischof Leodegar den Stab, neben welchem seitwärts ein Bohrer zu sehen ist, auf der rechten trägt er sein Haupt. Aus der Form der Schrift und der Arbeit ist anzunehmen, dass der Stempel zugleich mit demjenigen des dritten oben beschriebenen Siegels angefertigt, jedoch als Gegenstand der bildlichen Darstellung für den einen die Blendung, und die Enthauptung für den anderen gewählt wurde.

Das sechste Siegel.

Der Stempel dieses Secret-Insiegels, auf dessen Rücken die Jahreszahl 1420 eingegraben ist, diente bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Er ist von Silber und vergoldet, und stimmt in der Grösse mit dem vorhergehenden überein. Das Bild dieses Siegels wird von den Worten

S' SECTUM CIVIUM LUCERNEN'

umgeben, und zeigt uns den Heiligen mit den gleichen Attributen unter einem von zwei Pfeilern getragenen Baldachin mit einiger architektonischer Ausschmückung. (Taf. IX. Fig. 7.) Im Jahre 1598 wurde ein neuer silberner und vergoldeter Stempel angefertigt, der diese Jahrzahl trägt. Der häufige Gebrauch machte aber denselben ganz stumpf, so dass er bei Seite gelegt und im Jahr 1717 durch einen neuen ersetzt wurde, auf dessen Rücken das Jahr und der Name des Stempelschneiders «Johann Haller Zo-

fingen» stehen. In Hinsicht der Zeichnung stimmt dieser mit Ausnahme geringer Abweichungen der Ornamente mit dem vorhergehenden überein, so wie noch ein anderer Stempel von Stahl, der bis zum Jahr 1831 seine Dienste leistete.

Die Stempel der drei letzterwähnten Siegel sind ebenfalls noch im Staats-Archive aufbewahrt.

Das Wappen von Lucern ist ein senkrecht getheilter Schild, dessen rechtes Feld blau, und dessen linkes silbern ist, wie es im ersten Hefte dieser Arbeit auf Tafel I. dargestellt worden.

Die Siegel der Landstädte.

Sempach.

Drei Stunden von Lucern, am Ufer eines kleinen fischreichen Sees, der von dieser Ortschaft den Namen angenommen hat, liegt die kleine alte Stadt Sempach, welche durch die am 9. Juli 1386 in ihrer Nähe vorgefallene Schlacht, wo Arnold von Winkelried seinen heldenmüthigen Tod fand, in der Geschichte berühmt geworden ist. Feste Thürme und Mauern, die einst diesen Ort vor Gewaltthätigkeiten des umliegenden Adels schützten, trotzen jetzt noch theilweise der Unbill der Zeit. Die Stadt war aus lenzburgischem Erbe circa 1233 durch Theilung an das Haus Habsburg gefallen, wie denn schon im Jahre 1259 Gotfrid v. Habsburg einen gewissen Burghard «seinen Bürger in Sempach» nennt.[1]) Aus dieser Zeit mag das Stadtsiegel stammen, welches auf Taf. IX. Fig. 8. abgebildet ist. Es führt als Umschrift die Worte:

✠ . SIILLUM . OPIDI . DE . SĒPACH,

misst 1″ 3‴ und zeugt von einer sehr unvollkommenen Arbeit, wobei sich zugleich noch ein Fehler in der Schrift eingeschlichen hat. Der dreieckige Schild enthält unten vier wellenförmige Linien, Wasser vorstellend, über welchen ein halber aufgerichteter Löwe steht, der ohne Zweifel aus dem Habsburgischen Wappen entlehnt ist. — Wir finden dasselbe schon an Urkunden um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, der Zeit also, wo die Stadt Habsburgisches Eigenthum wurde. Der Stempel blieb unausgesetzt bis ins Jahr 1674 in Anwendung, wurde aber dann entweder vernichtet oder verschleppt.

Das Wappen weicht von demjenigen des Siegels, wie nebenstehende Zeichnung beweist, darin ab, dass in silbernem Felde ein ganzer rother Löwe steht, über dessen Kopf sich eine rothe Binde hinzieht.

Sursee.

In geringer Entfernung von der Stelle, wo die Sur dem Sempachersee entströmt, liegt an dem Ufer des kleinen Flusses das wohlgebaute Städtchen Sursee. Sein Entstehen verliert sich, wie bei den meisten Ortschaften an Seeabflüssen, im Dunkel der Vorzeit. Die erste urkundliche Spur findet sich

---

1) Geschichtsfrd. V. 158.

im Stiftungsbriefe für das Stift Beromünster vom 9. Hornung 1036. Der Ort war gleich Sempach einst Eigenthum der Grafen von Lenzburg und Kiburg, unter welchen er sich allmälig zu einem städtischen Gemeinwesen ausbildete, so dass in Urkunden um das Jahr 1256 [1]) bereits das Wort *Cives* angewendet wird. Durch Vertrag kam Sursee 1278 an König Rudolf von Habsburg, und im Jahr 1299 erhielt die Stadt ein Stadtrecht [2]), aus welcher Zeit auch das Stadtsiegel herrühren dürfte, welches dann während eines Zeitraumes von etwa vierhundert Jahren dreimal erneuert wurde.

Das älteste Siegel

ist uns bis jetzt nur an einer einzigen Urkunde des Stiftsarchivs S. Urban (nunmehr im Staatsarchive von Lucern) bekannt geworden, in welcher es in Bezug auf dasselbe heisst:

«Nos universitatis predicte (Sursee) ad requisitionem Arnoldi de Knutwill Burgis nri prefati Sigillum nostrum appendimus huic scripto in testimonium predictorum. Dat. Surse, Feria sexta proxima ante festum Sci. Michaelis, anno Domini MCC Nonagesimo IX. Indic. XIII.»

Das auf Taf. IX. Fig. 9 abgebildete Siegel ist ziemlich beschädigt, und mag ursprünglich etwa 1'' 4''' Durchmesser gehabt haben. Seine Umschrift lautet:

✠ . S' . BURGENSIUM . DE . SURSE,

wovon der Anfangsbuchstabe beim Namen der Stadt verkehrt ist. In seinem Siegelfelde steht der heilige Georg, in der Rechten ein Schwert und in der Linken einen Schild haltend. Es spricht sich in Figur und Schrift die Ungeschicklichkeit des Verfertigers in bedeutendem Grade aus. Auffallend ist, dass dem Heiligen der Uebung zuwider ein Schwert statt der Lanze als Attribut beigegeben ist. Die Unvollkommenheit des Stempels mochte wohl Ursache gewesen sein, dass er schon anfangs des vierzehnten Jahrhunderts durch einen andern ersetzt wurde, wie sich aus dem Dasein einer mit diesem Siegel bekräftigten Urkunde im Archive von Rathhausen ergibt. Die Zeitbestimmung in dieser Urkunde lautet: «do man zahlte von gottes geburte drüzechen hundert iar, Darna in dem driten und zewentzgosten iare, an dem Mentage na sant Michels tage.» [3])

In diesem zweiten Siegel

von 1'' 7''' Durchmesser erblicken wir den heiligen Georg mit Schild und Panner bewaffnet auf sprengendem Pferde (Taf. IX. Fig. 10). Einiges Blätterwerk ist zur Seite des Bildes sichtbar, und der Boden ist mit Kräutern bewachsen. Eine Perllinie trennt die Darstellung von der Umschrift:

✠ S' BURGENSIUM : IN : SURSE ❋

Der Stempel wurde, ungeachtet er von tüchtiger Hand gestochen worden war, im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts durch einen andern von kleinerm Umfange verdrängt.

Ein drittes Siegel

enthält nämlich das gleiche Bild in einem mit Ranken und Blumen ausgezierten Felde (Taf. IX. Fig. 11). Perllinien schliessen die Worte

✠ SIGILLŪ . SECRETŪ . BURGENSIŪ . IN . SURSE .

---

1) Geschichtsfrd. III. 78. 2) a. a. O. I. 68. 3) abged. Geschfrd. V. 183.

ein, und trennen das Bild von der Schrift. Es misst 1″ 3‴. Im achtzehnten Jahrhundert aber wurde auch dieses Siegel dem damaligen Geschmacke zum Opfer gebracht, und durch ein neues ersetzt. Es kommt gemäss der Nachforschung des Herrn Archivar Schneller im Stadtarchiv Sursee zum ersten

Male an einem Bodenzinsbriefe vom 17. Dec. 1421 [1]) und zuletzt an einem Frühmess-Stiftungsbriefe vom Jahr 1651 vor. Alle drei Siegelstempel sind nicht mehr vorhanden.

Als Siegelbild hatte die Stadt Sursee von jeher ihren Kirchenpatron, den heiligen Georg, während das Wappen nur aus einem senkrecht getheilten Schilde besteht, dessen rechtes Feld roth, das linke aber silbern ist.

Willisau.

In der ehemaligen Grafschaft Willisau, am linken Ufer der Wigger, liegt die kleine Stadt gleichen Namens, auf deren Gebiete vormals zwei Burgen stunden, wovon die obere in das sogenannte freie Amt, die untere aber zur Herrschaft Willisau gehörte. Um diese Burgen bildete sich nach und nach ein Städtlein, welches im Jahr 1407 von Gräfin Maha von Arberg, geborne von Neuchatel, Frau zu Vallengin, ihrem Sohne Wilhelm und ihrer Tochter Margareth, laut einem Kaufbriefe, datirt Samstag nach St. Hilarientag, an Lucern veräussert wurde.

Das einzige Siegel aus frühern Zeiten, das uns bis jetzt vorgekommen ist, und das durch die auf demselben befindlichen Bilder sich als das gemeinschaftliche Siegel der Grafschaft und des Städtchens zu erkennen gibt, hängt an einer Urkunde von 1514, Freitag nach St. Galli, im Staatsarchiv Lucern, und an einer weit spätern aus dem Kloster S. Urban vom Jahr 1636. Jenes ist durch den Wappenschild, dieses durch den auf einem Throne sitzenden Petrus, den Kirchenpatron des Städtchens, heraldisch bezeichnet. (Taf. X. Fig. 1.)

Auf einem Schriftbande stehen die Worte

S. Comtatus . et . opidi . Willisow .

Es hat 1″ 5‴ Durchmesser, und trägt ganz das Gepräge einer Arbeit aus dem Ende des fünfzehnten

Jahrhunderts; später wurde es durch ein anderes mit ähnlicher Zeichnung, aber Weglassung des Wortes «Comtatus», ersetzt.

Das Wappen der Stadt ist das nämliche der ehemaligen Grafen; ein rechts aufsteigender rother Löwe in silbernem Felde, der aus dem Habsburgischen Wappen in dieses übergegangen sein mag.

Rothenburg.

In früheren Zeiten spielte das ehemalige, jetzt zu einem Dorfe herabgekommene Städtchen (Vorburg), nebst der nahe dabei gelegenen Burg, eine nicht unwichtige Rolle in der Geschichte Lucerns. Dort war nämlich die Zollstätte für den Waarentransport vom Gotthard her. Dieser Zoll war in den frühesten Zeiten Eigenthum des Abtes von Murbach, und kam dann lehensweise an die Freien von Rothenburg, und gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch Kauf an das Haus Oesterreich.

---

1) Geschfrd. VI. 83.

Diese Herrschaft setzte von Zeit zu Zeit ihre Pfleger oder Untervögte hin, die aber wegen häufig verübter Gewaltthätigkeiten in dem Grade den Hass des nahen Lucerns erweckten, dass im Jahr 1385 eine Schaar Bürger dieser Stadt den Vogt überfielen, sich des Schlosses bemächtigten, und zugleich auch Mauern und Thürme des Städtchens bis auf den Grund niederbrachen.

Ob das Städtchen je im Besitze eines Siegels war, konnte trotz allem Nachforschen nicht ermittelt werden; wahrscheinlich siegelte an dessen Statt der jeweilige Vogt. Ueber diesen Mangel gibt eine im Jahr 1371 Montag vor St. Elsbethen Tag von den Herzogen Albrecht und Leupold von Oesterreich ausgestellte Urkunde einigen Aufschluss, wo es heisst:

«Wan wir von ettlichen unſers Rates mit erberer und gewiſſer Kuntſchaft vnterwiſet ſin, daz unſer lieben getrûwen die burger ze Rotenburg in Ergôw hievor in des geiſtlichen bruder Peters ſeligen von Stoffeln weilent Comendurs ze Hitzkilchen huotte nnd gewalt verlorn habent die Handveſten und brief, die Inen vnſer vordere über ire Recht vnd fryhut gegeben hatten.» [1]

Das Wappen aber, dessen man sich bediente, ist dasjenige des freiherrlichen oder edlen Geschlechtes der von Rothenburg, bestehend in einer rothen Burg in silbernem Felde, wie es die nebenstehende Darstellung zeigt.

Siegel der Landschaften des Kantons Lucern.

Zwei Landestheile des Kantons führten ihre eigenen Siegel; nämlich die Landschaft Entlebuch und die Pfarrgemeinde Weggis.

Die schöne Landschaft Entlebuch besteht aus einem fruchtbaren, von hohen bewaldeten Bergen umgebenen Alpenthale, in das sich grössere und kleinere Seitenthäler einmünden. Es war nach den frühesten Urkunden einst das Besitzthum des alten Geschlechtes der Freien von Wolhusen. Die Gegend erhielt ihren Namen von der durchströmenden Entle, die sich bei dem Dorfe Entlebuch in die kleine Emme ergiesst. Bis zum vierzehnten Jahrhundert blieb sie Eigenthum der vorgenannten Herren, wurde dann aber dasjenige des Hauses Oesterreich. Vielfache Bedrückungen der Pfandherren, besonders Herrn Peters von Torberg, veranlassten die Bewohner dieses Bergthales, sich im Jahr 1395 mit Lucern durch Burgrecht zu verbinden.

In der Uebereinkunft beim Eintritte in dieses Burgrecht wurde unter anderen Bestimmungen dem Entlebuch auch ein eignes Siegel zugestellt, dessen sie bisher entbehrt hatten; es besiegelte nämlich auf Bitte der Landleute «want wir gemeines Ingesigel nit hatten» Peter von Torberg noch im Jahr 1381 einen Spruchbrief zwischen Entlebuch und Obwalden. [2] Die Stelle in der Urkunde, datirt am fritage vor Mitter vasten 1395, lautet in Bezug des Siegels wie folgt:

---

1) Staatsarchiv Lucern. 2) Staatsarch. Luc. mitgeth. v. H. Archivar Krütli.

«Si hant uns ouch geordent und geben ein gemein Ingesigel des Landes, das wir für dishin also haben und niessen wellen und süllen. Were aber das wir unser burgrecht uf gebende wurdent in künftigen ziten, so sullen wir Inen ouch das Ingesigel ze stunt wider geben, das wir es dar nach für unsers landes Ingesigel nit me haben noch nissen süllen in keinen weg.» [1])

Dieses erste Siegel

ist auf Taf. X. Fig. 2 abgebildet und trägt die Umschrift:

✠ S' UNIVERSITATIS . VALLIS . ENTLIBUCH.

In der Mitte eines aus sechs Kreisabschnitten zusammengesetzten, innen mit kleinen Füllungsbogen gezierten Rosenornamentes, ist ein dreieckiger Schild, worin das Haupt des heiligen Leodegar und darneben der Bohrer sichtbar sind; dasselbe hat 1'' 5''' im Durchmesser, und verdient in Hinsicht der ganzen Anordnung und der zierlichen Zeichnung alles Lob. Gepräge von diesem Stempel kommen nicht häufig vor, und wir fanden es bloss einmal an einem Aufrichtungsbriefe vom Jahr 1405. In Folge des Verkommnissbriefes mit der Stadt Lucern vom 26. Heumonat 1405 nahmen die Lucerner das bisherige Landessiegel von Entlebuch wiederum zu Handen und die Landleute mussten in Zukunft des landvögtlichen Siegels sich bedienen. Später aber ward ihnen dasselbe entweder wieder zugestellt, oder dann eine in Lucern selbst im Jahr 1534 den 12. Juni ausgestellte Urkunde ausnahmsweise damit bekräftiget, was wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermögen.

Im Jahre 1479 gestattete Papst Sixtus IV. den Entlebuchern als Anerkennung für treugeleistete Dienste in ihre Panner und Fahnen Kreuz, Dornenkrone, Nägel und die vier Buchstaben aufzunehmen, welche bildliche Darstellung im Jahr 1514 bei Verleihung eines neuen Siegels von der Stadt Lucern wirklich auch in dasselbe aufgenommen wurde. Obgleich der Gebrauch dieses Siegels nicht in die Grenzen der Zeit fällt, welche wir von Anfang für unsre Schilderung festgesetzt haben, so mag dennoch die Aufnahme desselben dadurch gerechtfertiget werden, dass dasselbe von seinem Vorgänger in der Zeichnung durchaus verschieden ist.

Dieses zweite Siegel

hat einen Durchmesser von 1'' 4½''' und wird von einem stufenförmigen Rande umgeben (Taf. X. Fig. 3.), an dessen innerer Seite sich ein Schriftband mit den Worten:

SIGILLUM . ENTTLIBUCH . 1514.

aufrollt. Ein ausgebauchter Wappenschild enthält eine entwurzelte Buche und daneben das Kreuz mit den oben angeführten Insignien. Ein kleiner Schild von gleicher Form steht über demselben; er zeigt das Standeswappen von Lucern, den senkrecht gespaltenen Schild, dessen rechtes Feld anfangs nicht schraffirt war, indem erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auf dem gleichen Stempel die Farben, jedoch unrichtig angegeben wurden.

Wie ältere Wappenbücher und noch vorhandene Panner darthun, bestund das alte Wappen aus einer Buche mit grüner Blätterkrone und silbernem Stamme in rothem Felde, bis, wie eben bemerkt,

---

1) Urk. abgedr. Geschfrd. I. 89.

am 13. Jänner 1479 Sixtus dasselbe vermehrte. Die auf diese Auszeichnung bezügliche Stelle lautet in der Urkunde:

. . . . **«et propterea ipsos singulari honoris prerogativa attollere volentes, ipsorum piis ac devotis supplicationibus inclinati auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et ordinamus ac eisdem Universitati indulgemus, et insigniis Crucem cum tribus Clavis et Corona spinea ac Quatuor illis litteris supra Crucem poni solitis in Vexillo cum illis coloribus qui eis videbuntur habere et gestare libere valeant et impune, Insigniaque et arma hujusmodi ipsis juxta eorum pium desiderium ex nunc tradimus et assignamus.»** [1]) . . .

Nach Cysat bestund in Folge dieser Vermehrung das neue Wappen aus einer Buche mit silbernem Stamm und einem goldenen Kreuz mit den beschriebenen Zuthaten rechts vom Baume. Aus neuester Zeit hingegen finden wir einen senkrecht getheilten Schild, in dessen rechtem grünen Felde ein rothes Kreuz, im linken rothen Felde die Buche aufgenommen sind.

Weggis.

An den lieblichen Gestaden des Vierwaldstättersees, da, wo die südlichen Abhänge des Rigiberges in den Wasserspiegel jäh sich versenken, liegt in einer Bucht das anmuthige Pfarrdorf Weggis, dessen Gebiet sich längs dem Fusse des Gebirges hinzieht, und schon im zehnten Jahrhundert ein Kelnhof des Stiftes von Pfävers war. Am 14. Hornung 1378 verkauften Abt und Convent dieses Gotteshauses den Hof sammt Kirchensatz an Johann von Waltersperg zu Handen seines Schwagers Heinrich von Mos, von dem im gleichen Jahre, am 31. März, die Gemeinde Weggis nebst der dazu gehörenden Filiale Vitznau die Grundherrschaft, mit Ausschluss des Kirchensatzes, loskauften. Erst den 2. Horn. 1431 gelangte auch das Patronatsrecht an Weggis.[2]) Als die Stadt Lucern am 7. Wintermonat 1332 in den eidgenössischen Bund sich aufnehmen liess, traten auch die zwei Gemeinden Weggis und Gersau demselben bei, ohne dass ihrer im Bundesbriefe ausdrückliche Erwähnung geschah, was erst bei einer Erneuerung des Bundes im Jahr 1359 geschah[3]), und ein und zwanzig Jahre nachher (20. Heumonat 1380) brachte Lucern die Vogtei über Weggis käuflich an sich, gelangte jedoch erst im Jahr 1588 in dessen vollständigen Besitz.

Zur Bekräftigung der von den Kirchgenossen zu Weggis ausgestellten Urkunden bedienten sich dieselben eines kleinen zierlichen Siegels, 1'' 3''' Durchmesser haltend, auf welchem zwischen Perllinien die Worte

✠ S' UNIV'SITATIS : HOMINŪ P̄ROCHIE . DE WETGIS

zu lesen sind, die ein mit Ranken und Blumenwerk ausgeschmücktes Siegelfeld umschliessen, in dessen Mitte die gekrönte Maria erscheint, die auf dem linken Arm das Christuskind trägt, während sie mit der rechten Hand den Wappenschild von Weggis hält, nämlich in goldenem Felde einen rothen Fisch. (Taf. X. Fig. 4.)

Es kömmt nicht gar häufig vor; doch finden wir dasselbe schon an einer Urkunde vom 10. Nov.

---

1) Abgedruckt im Geschfrd. Bd. VII. p. 197.
2) Handschriftl. Urk. Sammlung bei H. Archivar Schneller. 3) Geschfrd. VI. 17.

1378, in welchem Jahre die Weggisser die grundherrlichen Rechte an sich gebracht hatten, — und dann wiederum an Briefen von 1431[1]), 1433, 1466, und noch an neueren aus den Jahren 1617 und 1642 in der Gemeindlade Weggis; seither wurde der Stempel durch einen neuen ersetzt. Dass vor dem angegebenen Jahr 1378 die Gemeindsgenossen ein Siegel besassen, ist zu bezweifeln; jedenfalls führte im Jahr 1359 dieser Ort noch kein eignes Siegel; denn in dem damals ausgestellten Bundbriefe heisst es:

«Wir der Schultheiſz, der Rate und die Burger gemeiniglich der Statt Lucern hant durch ernſtliche Bitt willen, der vorgenanten Kirchgenoſſen von Gersou und von Wätgis und aller der Iro, die Inen zugehörend, unſer Statt Inſigel an dieſn Brief gehenkt.»[2])

Die Anführung dieses Siegels mag nun den Schluss der Reihe von Siegeln bilden, welche die in dem Kanton Lucern liegenden Städte und Ortschaften gebrauchten.

Die eben beschriebenen Siegel sind übrigens auch noch in nachstehenden Werken abgebildet:
Dasjenige von Lucern (Taf. IX. Fig. I.) in Müllers «Merkwürdige Alterthümer der Schweiz», jedoch in sehr tadelhafter Zeichnung; ferner in sehr flüchtiger Skizze in Kopp's Geschichtsblättern I. 1.
Diejenigen von Lucern (Taf. IX. Fig. 2 u. 4.) ebenfalls ganz unrichtig in Müllers Alterth. d. Schweiz.
Dasjenige von Sempach (Taf. IX. Fig. 8.) im Geschichtsfreund Bd. V.
» » Sursee (Taf. IX. Fig. 10.) » » V.
» » Weggis (Taf. X. Fig. 4.) » » IX.

---

1) Urk. abgedr. Geschfrd. IX. 226. 2) Tschudi Chron. I. 452.

Die Siegel

der Urkantone

Uri, Schwyz und Unterwalden.

Die Siegel der Urkantone.

Den Kern der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden die drei Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden. Diese Gegenden, die durch den herrlichen See, der sie mit einander verbindet, durch die erhabensten Naturscenen, durch stolze mit ewigem Schnee bedeckte Bergstöcke und durch anmuthige Alpentriften den Freund der Natur so wundersam ansprechen, sind von einem Volke bewohnt, dessen Geschichte, dessen Sitten und mannigfaltige Schicksale dem Geschichtsfreunde stets neuen Stoff zur Betrachtung darbieten.

Schon seit den frühesten Zeiten gehörte Uri unmittelbar an das Reich; in Schwyz gingen Besitzthum und Rechte an die Grafen von Kiburg und Habsburg über; und in Unterwalden übten verschiedene geistliche und weltliche Corporationen und Dynastien herrschaftliche Rechte über Eigenthum und Lehen aus. Unter Friedrich II. entzog sich Schwyz seiner angestammten Herrschaft und trat mit den Leuten von Stans und Sarnen in eine Vereinigung zur Abwehr allfälliger Angriffe. Das war die erste eigenmächtige Verbindung; ausgedehnter und mit guter Berechnung erfolgte dann nach König Rudolfs Tod der Bund von 1291, dem auch Uri beitrat. Eine Urkunde, der älteste Bundesbrief, hat diese Vereinigung der Nachwelt erhalten [1]). Die begreiflich eben wegen dieser Lostrennung immer feindseligere Stimmung des Hauses Oesterreich gegen die Waldleute führte endlich die entscheidende Schlacht am Morgarten herbei; den glänzenden Sieg, den die drei Länder bei derselben am 15. November 1315 erfochten hatten, glaubten sie nicht würdiger ehren zu können, als durch die Erneuerung und Befestigung des frühern Bundes, der sofort am 8. December 1315 in Brunnen beschworen wurde [2]), an welchen dann später auch die andern Orte der Eidgenossenschaft nach und nach sich anschlossen.

Den ersten Rang in diesem Bunde behauptete das Ländchen

Uri,

weil es das Recht der Reichsunmittelbarkeit besass, während die beiden anderen Bergkantone unter östreichischer Herrschaft stunden. In dem Schenkungsbriefe vom Jahr 853, laut welchem König Ludwig der Deutsche dem Fraumünsterstifte [3]) in Zürich verschiedene seiner Güter überliess, wurde unter denselben auch das Ländchen Uri (Pagellum Uronie) aufgezählt. Dieses Document ist wohl das erste, das von diesem Gelände uns schriftliche Nachrichten bringt. Die jeweilige Abtissinn dieses

---

1) Geschichtsfreund VI. 3. 2) Geschichtsfreund VI. 7.

3) Der Schenkungsbrief ist in mehreren Geschichtswerken abgedruckt, besonders genau in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Geschichte der Abtei Fraumünster von G. Wyss, wo auch ein getreues Facsimile des ganzen Briefes hinzugefügt ist.

Stiftes setzte zum Bezuge ihrer Gefälle und zur Ueberwachung der Rechte des Gotteshauses ihre Maier (Villici) ein, die gewöhnlich aus einem angesehenen Geschlechte aus dieser Gegend gewählt wurden. Unter diesen Verhältnissen hob sich nach und nach die Stellung der Landleute in Uri, und es entwickelten sich allmälig staatliche Einrichtungen, unter welche auch die Einführung eines Landessiegels zu zählen ist. Die erste Erwähnung eines solchen Siegels findet sich in einer Urkunde datiert den 24. August 1243, welche nebst dem Gotteshause Lucern auch das Land Uri (universitas de Urania) besiegelte [1]).

Dieses erste Siegel,

in der Form eines dreieckigen Schildes, ist leider in keinem vollständigen Exemplar mehr vorhanden, sondern findet sich nur in dem Zustande an einer Urkunde vom 18. November 1249 [2]) erhalten, wie wir es auf Taf. X. Fig. 5. abgebildet haben. An einer anderen vom 16. Februar 1248 [3]) ist nur noch ein unbedeutendes Stückchen zu sehen, an der zuerst angeführten vom Jahr 1243 aber fehlt es ganz. Aus den noch erkennbaren Buchstaben

. . . ILL . . VAL . . . . . AN . . .

lässt sich die Umschrift «Sigillum vallis Uranie» mit Sicherheit herstellen. Als Wappen führt es den seitwärts gekehrten Kopf eines Stiers, durch dessen Nüstern ein Ring gezogen ist. Eine Deutung dieses Wappenbildes geben uns die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, wo es im Band II. heisst: es stelle den Kopf eines Ures (wilden Stiers) vor, welchen die ersten alamanischen Bewohner desswegen wählten, weil sie ihr Land «Ur» [4]), das heisst ein wildes, nannten. Was den Ring betrifft, so soll dieser nach einer alten Sage Zugabe eines Papstes sein, und noch heute hält man es im Lande selbst nicht für unmöglich, dass das Kirchenhaupt den Urnern nach irgend einer Dienstleistung diese Beigabe als eine Art von Ehrenzeichen verliehen habe, weil sie sowohl die Wildheit des Landes durch Urbarmachung, als auch die Rohheit ihrer Sitten durch Annahme des Christenthums besiegt hätten [5]). Wir stellen somit das Wappen von Uri in die Reihe der sogenannten redenden Wappen, und sind der Ansicht, dass die alte Benennung des Thales «Ure» dem obigen Bilde gerufen habe. Diese Annahme wird durch den Umstand unterstützt, dass gerade zur Zeit des Erscheinens dieses Wappenbildes eine grosse Anzahl schweizerischer Städte und Ortschaften, wie wir schon gezeigt haben, sogenannte redende Wappen wählten.

In dem zweiten Siegel

erblicken wir den Stierkopf von vornen gezeichnet, und diese Stellung wurde auch bei Anfertigung späterer Stempel beibehalten. Zwischen einfachen Linien stehen die Worte

✠ S' HŌINUM . VALLIS URANIE.

in einem Kreise von 1'' 3''' Durchmesser um einen dreieckigen etwas ausgebauchten Wappenschild. (Taf. X. Fig. 6.) Es wird zum ersten Male an einer Urkunde im Stadtarchiv von Zürich, datiert

---

1) Geschichtsfrd. IX. 202. 2) Ibid. III. 228. 3) Ibid IX. 3.

4) Noch heute hört man in dem benachbarten Engelb. Thale den Ausdruck das Wetter wird ur, d. h.: wild, stürmisch.

5) Diese Erklärung nebst Zeichnung wurde auch in die illustrirte Zeichnung Bd. XVII. 386 und 416 aufgenommen.

XIII. Kal. Junii 1258, angetroffen [1]), und kömmt fernerhin bis in's Jahr 1351 vor. Der Stempel wurde nach einer im Pfarrdorf Spiringen liegenden Urkunde zur Zeit von 1290 von dem Freien Wernher von Attinghusen aufbewahrt [2]). Das Jahr 1351 führt uns

ein drittes Siegel

vor, das in Hinsicht der Anordnung mit dem vorhergehenden übereinstimmt (Taf. X. Fig. 7.); jedoch was die Ausführung anbetrifft, weit gelungener ist. Sein Durchmesser beträgt 1'' 5''' und enthält die Umschrift

✠ S' : COMMUNITATIS VALLIS URANYE.

Dieser Stempel leistete fast anderthalb Jahrhundert unausgesetzt seine Dienste, und sein Gebrauch fiel in eine Zeit, wo nach und nach die Eidgenossenschaft sich ausbildete, daher er auch den meisten Bundesbriefen angehängt ist, denen derjenige von Bern, datiert den 6. März 1353, vorangeht. Abwechselnd mit diesem finden wir

ein viertes Siegel

dessen sich die Bewohner dieses Thales bedienten. Es wurde, wie die auf demselben sichtbare Jahrzahl andeutet, um das Jahr 1489 angeschafft (Taf. X. Fig. 8.), und unterscheidet sich von den vorhergehenden durch seine Grösse sowohl (2'' 2''' Durchmesser), als durch die Form des Schildes, ferner dadurch, dass der Stierkopf die Zunge ausstreckt. Das Siegel ist von einem stufenartigen Rand umgeben, dessen höchstes Glied einer gedreheten Schnur ähnlich ist. Dieselbe Form hat auch die innere Kreislinie, welche die Schrift

✠ SIGILLUM . TOTIUS . COMMUNITATIS . URANIE.

von dem Siegelfelde trennt, das einen viereckigen unten abgerundeten Schild enthält, über welchem die Jahrzahl und neben welchem Laubwerk angebracht sind. Auch dieses Siegel wurde später durch ein anderes verdrängt; doch wird dessen schöner silberner und vergoldeter Stempel, der an einer silbernen Kette hängt, noch wohl erhalten neben spätern Siegeln in Altdorf aufbewahrt. Es wurde wahrscheinlich zum ersten Male zur Bekräftigung des Bundesbriefes vom Kantone Graubünden im Jahr 1498 angewendet, im Verfolge aber abwechselnd mit seinem Vorgänger benutzt, wie denn auch der Bundesbrief von Appencell im Jahr 1513 mit dem erstern besiegelt ist.

Zu grösserer Bequemlichkeit und zum Besiegeln von Briefen wurde zugleich mit dem grossen Stempel ein kleinerer (1'' 5''') gefertigt, der in Hinsicht der Schrift sowohl als der Zeichnung nur in verkleinertem Maasstabe ganz den gleichen Inhalt zeigt. Er ward aber später ebenfalls durch andere jedoch sehr ähnliche ersetzt.

Alle diese Siegel werden nebst den übrigen Insignien der höchsten Gewalt, den Archivsschlüsseln und dem richterlichen Schwerte, am Tage der Landsgemeinde in einem schwarz und gelben Beutel (den Landesfarben) auf dem Tische niedergelegt und den Landleuten übergeben.

---

1) Urkunde abgedr. in Kopp Urk. der eidg. Bünde I. 10. und Geschichtsfrd. VIII. 14.
2) Geschtsfrd. III. 238. — Kopp Gesch. d. eidg. Bünde II. 1. p. 267.

Das Wappen des Kantons ist in dem ersten Hefte dieser Arbeit abgebildet; der Hauptflecken Altdorf aber führt sein eigenes Gemeindewappen, bestehend in einem senkrecht getheilten Schilde, dessen rechtes goldenes Feld einen halben schwarzen Adler darstellt, dessen linkes silbernes von zwei rothen Balken schräg durchzogen ist.

Urseren-Thal im Urnergebiet.

Wenn der Wanderer von Norden her die St. Gotthardsstrasse hinaufsteigt und die lange schauerliche Felsenkluft der Schöllenen, in welcher er die berühmte Teufelsbrücke passirt, und das Urnerloch durchschritten hat, tritt er gleichsam in eine andere Welt ein, und wird durch den freundlichen Blick in das Urseren-Thal aufs angenehmste überrascht.

In früherer Zeit soll dieses Thal, das durch einen Weg mit Bünden (Oberalp) in Verbindung stund, eine Reichsvogtei gewesen und von König Albrecht I. dem Heinrich von Hospendal als Erblehen übergeben worden sein; die Einwohner blieben indessen Gotteshausleute von Dissentis. Als aber dieser Heinrich wegen Majestätsverbrechen Ehre und Lehen verwirkt hatte, setzte König Ludwig 1317 an seine Stelle den Conrad von Mos. Im Jahr 1382 entliess König Wenzel die Thalleute der fremden Vogtsgewalt, und gab ihnen die Vergünstigung, selbst einen Ammann oder Vogt (Richter) aus ihrer Mitte zu wählen. Im Jahr 1410 begaben sich die von Urseren unter den Schutz von Uri, worauf 1425 auch die Abtei Dissentis alle ihre weltlichen Ansprüche und Rechte mit dem Thale regelte, und zweihundert Jahre später (1649) die Thalleute von diesen Verpflichtungen sich loskauften [1]). Das Thal bildete sich nach und nach zu einer kleinen Republik aus, und die Thalleute hielten sich für berechtigt, ein eigenes Siegel und Wappen zu führen.

Das erste Siegel

wurde im Jahr 1410 angefertigt, und damit zuerst vff dem 12 Tag des manotz im Brachot die Urkunde des ewigen Landrechtes zwischen den Landleuten von Uri und den Thalleuten von Urseren befestiget [2]). Es findet sich auch an zwei Urkunden von 1417 und 1425 in der Thallade, und an einem Briefe von 1467 im Landesarchive zu Altdorf. Das 1'' 6''' Durchmesser haltende und auf Taf. XI. Fig. 1. abgebildete Siegel zeigt die Inschrift:

✠ S' COMUNITATIS ⁝ VALLIS ⁝ IN ⁝ URSSERE ⁝ 1410.

In der Mitte ist ein etwas ausgebauchter Wappenschild mit einem aufgerichteten Bären, neben welchem in der oberen linken Ecke des Schildes ein kleines Kreuz sichtbar ist; Masswerkverzierungen umgeben denselben. Die Zeichnung des Ganzen ist sehr gefällig, und die Ausführung des Stempels verräth Geschicklichkeit. Ob das Wappenbild ein redendes, und von dem Worte «Urs» her entlehnt sei, oder von dem Wappen des letzten Ammanns von Mos, das einen laufenden Bären führt, wird wohl schwer zu entscheiden sein [3]). Das dabei angebrachte Kreuz mag etwa auf die damaligen Rechte des Klosters Dissentis hindeuten.

---

1) Geschichtsfrd. VIII, 121—132. 2) VIII. 128.
3) Für die erstere Ansicht s. Geschichtsfrd. VIII. 128, für die letztere Kopps Geschtblätter I. 1. 16.

Ein zweites Siegel

aus späterer Zeit bildet den Gegensatz zu seinem Vorgänger; es ist klein (1'' 1''' Durchmesser) und von geringer Arbeit. (Taf. XI. Fig. 2.) Auf einem Schriftbande, das sich um einen ausgebauchten Wappenschild hinzieht, lesen wir die Worte

S. : Secretum : C̄vitatis : Urserie.

Es lag von jeher in den Händen des Thalstatthalters, von dem es nur selten und in Abwesenheit des Thalammanns benutzt wird. Zu beiden Siegeln sind die Stempel noch vorhanden; der erstere ist von Messing, und der letztere von Silber.

Mit dem Siegelbilde stimmt auch das Wappen überein. Der schwarze Bär ist in ein grünes Feld gestellt, neben ihm das silberne Kreuz.

Schwyz.

Wir haben oben bei Uri gesehen, in welchen Verhältnissen das Land Schwyz in den frühesten Zeiten (als Theil des Zürichgaus) mag gestanden haben, wie sich durch die Zugeständnisse und Begünstigungen Friedrichs II. allmälig ein Gemeinwesen gebildet, und mehr und mehr sich entwickelt hat. Aus dieser Zeit mag dann auch nach und nach des Landes Verfassung, Amtleute und die eigenthümliche politische Eintheilung sich ausgebildet haben; doch erwähnen vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Urkunden nichts von den Vierteln nid und ob der Muota und Seew, wozu später auch das Arterviertel kam. Um die Angelegenheiten des Landes und sein Wohl zu berathen versammelten sich die Landleute in früheren Zeiten zu Ibach, einem Dorfe an der Muota auf der Strasse von Schwyz nach Brunnen, oder aber auf der Weidhuobe gegen Iberg zu. Der Sitz der Regierung ist im Hauptflecken Schwyz, wo auch in einem aus frühem Mittelalter herstammenden Thurme neben dem Rathhause die sämmtlichen Urkunden des Kantons und nebst den alten Pannern auch die ausser Gebrauch gekommenen Siegelstempel aufbewahrt werden.

Als bildlichen Gegenstand für das Landessiegel nahmen die Bewohner des Fleckens Schwyz ihren Kirchenpatron, den heiligen Martinus auf, wie er seinen Mantel mit einem Armen theilt. Diese Darstellung sieht man schon auf

dem ersten Siegel

des Landes, und wir finden dasselbe vorerst an einer Urkunde in der «Kilchen zu Schwitz 1282 an dem Nüwen Yar» (25. Dec. 1281) ausgestellten Urkunde[1]), an einem Vergabungsbriefe vom April 1286[2]), wo es aber zerbrochen ist, ferner an einer Urkunde von 1294[3]), und dann noch an einer Urkunde im Staatsarchive Lucern vom Jahre 1309, nach welchem die auf Taf. XI. Fig. 3. befindliche Abbildung angefertiget ist.

Das Siegel misst 1'' 6''' und trägt die von Perllinien eingefasste Umschrift

✠ S' UNIVERSITATIS . IN . SWITES . ✻

---

1) Tschudi Chron. B. I. p. 190. 2) Ibid. I. 193. Geschfrd. VIII. 51. 3) M. Kothing Landb. v. Schwyz 265.

In der Mitte desselben steht der heilige Martin, der mit dem zu seiner Rechten knieenden Elenden den Mantel theilt, während auf der entgegengesetzten Seite sein Pferd neben einem Busche steht. Die Zeichnung ist geringer als auf dem darauf folgenden

zweiten Siegel,

das 1'' 7''' misst, in Hinsicht der ganzen Anordnung mit dem vorhergehenden übereinstimmt (Taf. XI. Fig. 4.), aber in der Schreibart des Ortsnamens abweicht; es heisst nämlich auf demselben

✠ * S' * UNIVERSITATIS * IN * SWITZ *

Obwohl die Zeichnung wenig Lob verdient, so zeugt dagegen die Ausführung des noch vorhandenen küpfernen Stempels von einer nicht ungeschickten Hand. Derselbe diente lange Zeit, da man Abdrücke von demselben schon am Bundesbriefe vom 1. Mai 1351 antrifft, und blieb im Gebrauche, während ein anderer ihm schon den Vorrang streitig machte. Im Jahre 1440 und 1443 konnte der Stempel wegen Schadhaftigkeit einige Zeit nicht gebraucht werden, was sich aus dem Inhalte zweier Urkunden vom 12. Wintermonat und 20. Mai ergibt, wo es ausdrücklich heisst «Siegelt Gebrestens des Landsiegels halb Ital Reding der Hauptmann im Veld» [1]). Seit dem Jahre 1474 finden sich abwechselnd Abdrücke dieses Siegels mit

dem dritten Siegel

vor. Es enthält eine den vorigen ziemlich ähnliche Darstellung (Taf. XI. Fig. 5.), nur läuft die Umschrift

S : Universitatis : in : Switz :

nicht um das Siegel herum, sondern steht auf einem Schriftbande. Im Durchmesser hält dasselbe 1'' 4''' und kann nicht auf den Namen eines Kunsterzeugnisses Anspruch machen. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wurde der Stempel durch einen sehr ähnlichen ersetzt, der bis ins Jahr 1728 im Gebrauche blieb, bis auch dieser durch einen grössern silbernen, von dem berühmten Joh. Carl Hedlinger verfertigten Stempel ersetzt wurde, der noch gegenwärtig aufbewahrt wird.

An den Bundesbriefen and andern mit etwas mehr Aufwand angefertigten Documenten hängt das Siegel an rothen seidenen Schnüren, und wird in den Urkunden gewöhnlich «Unser Landes eigen insigel» bezeichnet.

Eines kleineren oder Secret Insigels bedienten sich die Schwyzer nicht, sondern alle Documente und Briefe wurden mit dem gleichen Stempel besiegelt.

Nähere Angabe betreffend den Wappenschild ist in der Einleitung dieser Arbeit zu finden.

Gersau.

Auf einer kleinen Ebene, die ihre Bildung den Ablagerungen von Schutt verdankt, welchen einige vom Rigiberge herabstürzende Giessbäche hier in den Vierwaldstättersee werfen, liegt in romantischer Umgebung mit seinem kleinen Gebiete der Flecken Gersau. Gleich den benachbarten Ländereien war er Eigenthum der Grafen von Lenzburg, und kam dann später unter österreichische

---

1) Archiv Schwyz. [Mittheilung von H. Archivar Schneller.]

Herrschaft. Im Jahr 1332 schloss sich Gersau mit Weggis den vier Waldstätten an, und beide blieben in diesem Verhältnisse, bis letzteres vollständig an Lucern kam. Gersau erhielt sich selbstständig und bildete einen kleinen Freistaat, der bis zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung aufrecht stand, in Folge derer er zuerst dem Kanton Waldstätten und einige Jahre später, nämlich zur Zeit der Mediation, dem Kanton Schwyz einverleibt wurde. Gleich den Urkantonen hatten die Landleute eine eigene Landsgemeinde, und wählten aus ihrer Mitte einen Landammann und einen Landrath.

Die Gemeinde führte ihr eigenes Siegel (Taf. XI. Fig. 6.), das einen Durchmesser von 1'' 4''' hat, und auf dem sich die Worte

S' COMUNITATIS . IN . GERSOW.

befinden. Als Siegelbild wählten sie ihren Kirchenpatron, den heiligen Papst Marcellus, wie er mit

einer Bischofsinfel auf einem Throne sitzend, die linke Hand segnend erhebt, und in der rechten Hand den päpstlichen Stab hält. In dieser Auffassung finden wir das Bild auf dem noch vorhandenen messingenen Stempel. Es sind jedoch auf demselben der frühere Bischofsstab und die Mitra in die päpstlichen Insignien verändert worden, wie aus drei Siegeln deutlich hervorgeht, die an einer Urkunde vom 17. März 1431 [1]) und an zwei andern vom 28. Brachmonat 1436 [2]) hängen.

Art.

Wegen seiner grossen Seltenheit verdient wohl ein Siegel, das ehemals die Gemeinde oder der Hof Art führte, hier noch beschrieben zu werden. Wir wurden durch Tschudi darauf aufmerksam gemacht, der in seiner Chronik (Bd. I. pag. 453) eine noch jetzt in Altdorf aufbewahrte Urkunde anführt, und zugleich durch eine zwar sehr ungenügende Abbildung das daran hängende Siegel veranschaulicht, von dem hier eine ganz genaue Zeichnung mitgetheilt wird.

In der Mitte des Siegelfeldes steht mit Schild und Speer der Kirchenpatron St. Georg, und um dasselbe zieht sich die Umschrift

✠ S' COMUNITATIS DE ARTA.

(Taf. XI. Fig. 7.) Es misst 1'' 2'''. Ungeachtet vielseitiger Nachfrage konnte keine zweite mit obgenanntem Siegel versehene Urkunde aufgefunden werden. Sie ist Dinstag vor Mittefasten 1361 ausgestellt und «haben die Kilcher ze Arta gemeinlich ihr eigen Ingesigel daran gehängt.» Seit wann und wie lange dieses Siegel in Uebung war, lässt sich nicht bestimmen, weil ohne Zweifel bei dem im Jahr 1719 in Art Statt gehabten Brande viele Documente zu Grunde gingen, die etwa über diese Frage hätten Auskunft geben können. Im Archive des Dorfes selbst findet sich weder der angeführte noch irgend ein anderer Stempel vor. Man darf aber annehmen, dass diese Gemeine, nachdem sie im 14. Jahrhundert ins Schwyzer Landrecht aufgenommen worden, auch zur Siegelfähigkeit gelangt sein muss.

---

1) Geschichtsfrd. IX. 226. 2) VII. 143, 145.

Unterwalden.

Wenn wir auch bei diesem Kantone dunkle Sagen und Ueberlieferungen übergehen, so bildet den ersten geschichtlichen Anhaltspunkt die Meldung der Geschichtbücher und Urkunden, dass nämlich das Gotteshaus Lucern, einige benachbarte Klöster und der höhere und niedere Adel in den Kirchspielen Stans und Buochs, Kerns und Saxeln herrschaftliche Rechte ausübten, und dass nach und nach die beiden von jeher getrennten Thäler (ob dem Wald und nid dem Wald) jeglichen Anlass benutzten, um der äussern herrschaftlichen Gerechtigkeiten loszukommen, und zu völliger Unabhängigkeit zu gelangen. Wann aber die beiden Gemeinwesen politisch (richterlich) nach dem heutigen Begriffe sich schieden, darüber hat die geschichtliche Forschung noch keine bestimmten Ergebnisse geliefert. Gewöhnlich wird die Mitte des 14. Jahrhunderts angenommen. Gewiss ist, dass der deutsche Name Unterwalden, nicht aber das Landessiegel, bloss aus späterer Zeit herrührt. Dieser Name soll zuerst in einer Urkunde vom 7. März 1304 vorkommen [1]); das Landessiegel hängt aber schon am Bundesbriefe der Urkantone vom Jahr 1291.

Nach einer Urkunde ohne Datum, die Herr Professor Kopp zwischen die Jahre 1244—1252 setzt [2]), hatten die Landleute von Unterwalden noch kein eigenes Siegel, sondern es siegelte für sie, wie aus dem Ende des Aktenstücks zu schliessen ist, die Stadt Lucern. Die Worte lauten nämlich: «Hanc paginam, quia laici sumus et proprio sigillo caremus, conjuratorum nostrorum in Lucerna «sigillo roboramus.» Wie wir eben angedeutet haben, hängt

das älteste Siegel,

das uns bekannt ist, an dem im Landesarchiv von Schwyz aufbewahrten ersten Bundesbriefe der drei Länder vom 1. August 1291. Von dem Siegel Unterwaldens ist jedoch nur noch ein Fragment vorhanden. Dieses Siegel (Taf. XI. Fig. 8.) blieb in Unterwalden ob dem Walde bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts im Gebrauche, um welche Zeit dann ein neuer silberner Stempel verfertigt und der alte messingene einige Zeit abwechselnd mit dem neuen angewendet wurde. — Beide Stempel werden in Sarnen aufbewahrt. Das ältere Exemplar ist rund, hat 1″ 7‴ Durchmesser und enthält einen einfachen Schlüssel mit einem grossen auf die rechte Seite gewendeten Schlüsselbart. Als Umschrift lesen wir die Worte:

✠ S' UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES ET VALLIS SŪPIORIS,

wovon alle Worte bis Stannes zwischen Perllinien um den Umkreis des Siegels laufen, während der Rest der Schrift im Siegelfelde selbst zu beiden Seiten des Schlüssels angebracht ist, und zwar offenbar von einer andern Hand als derjenigen des Stempelschneiders selbst, da die Buchstaben sehr unvollkommen und unregelmässig gewissermassen nur hineingekritzelt sind. Diese Vermehrung wurde wahrscheinlich bald nach Anfertigung des Stempels vorgenommen, denn es ist kein Siegel vorhanden, auf welchem dieser Zusatz fehlt. Es ist anzunehmen, dass dieses Siegel vor der Trennung der oberrichterlichen Gewalt für das ganze Land bestimmt war. Der in dasselbe aufgenommene Schlüssel ist das Symbol des Apostels Petrus, welchem die Kirche zu Stans geweiht ist. Nach der Trennung

---

1) Kopp Urk. I. 65. 2) Urk. I. p. 3.

kam dann zu dem Schlüssel noch der Heilige selbst dazu, — und das ist das zweite Siegel, welches wir durch eine Urkunde vom 12. Hornung 1363 [1]) zum ersten Male kennen lernen.

Dieses zweite Siegel

hat 1'' 6''' im Durchmesser und führt als Umschrift zwischen Perllinien die Worte:

✠ S. UNIVERSITATIS HOMINŪ DE STANS ET Ī B$\mathring{\text{U}}$CHS.

In seiner Mitte steht das Bild des heiligen Petrus mit einem grossen Schlüssel in der rechten und einem Buche in der linken Hand. Da neben Stans in Unterwalden nid dem Wald die Pfarrgemeinde Buochs nicht unbedeutend und eben so alt war, so wurde bei Anfertigung eines Stempels für den unteren Landestheil auch diese in die Umschrift aufgenommen. Im Jahre 1657 wurde dieser durch einen andern ersetzt, der alte jedoch nicht sogleich ausser Gebrauch erklärt, sondern wieder nachgestochen (Taf. XI. Fig. 9.); denn wir finden noch Abdrücke von demselben an Briefen und anderen Documenten bis in spätere Zeiten. Das neuere Siegel zeigt uns das gleiche Siegelbild, dagegen die veränderte Umschrift:

✠ S' COMMUNITATIS INFERIORIS SILVANIEE. 57.

Der messingene Stempel des erstern Siegels liegt in dem Archive Stans.

Ueber die Einführung und den Gebrauch der Siegel von beiden Landestheilen geben Tschudi und später Businger in der Geschichte des Kantons Unterwalden eine weitläufige Schilderung; die neueren Untersuchungen setzen jedoch diese Angaben einigermassen in Zweifel.

Das gemeinschaftliche Wappen beider Kantonstheile ist auf Taf. I. im ersten Hefte abgebildet. In besondern Ausfertigungen führt Obwalden einen aufrecht stehenden einfachen Schlüssel in rothem Felde, Nidwalden dagegen einen doppelten Schlüssel in roth und weissem wagrecht getheilten Felde.

Auch die Siegel der drei Urkantone finden sich in einigen historischen Werken theilweise abgebildet. Eine zwar ungenaue Zeichnung des ältesten Urnersiegels geben Tschudi's Chronik (B. I. pag. 149) und Müller's Schweiz. Alterthümer; ferner findet sich eine richtige Zeichnung im Geschichtsfreund B. VIII., in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft B. II.; und in Kopp's Geschichtsblättern Heft I. 1.

Die Urnersiegel auf Taf. X. Fig. 6. und 7. sind ebenfalls im B. VIII. des Geschichtsfreundes und in Kopp's Geschichtsblättern I. 1. abgebildet

Das Siegel des Ursernthales Taf. XI. Fig. 1. ist im Geschichtsfreunde B. VIII. gegeben.

Von den Siegeln des Kantons Schwyz findet sich eine ganz ungetreue Zeichnung desjenigen von Art in Tschudi's Chronik (B. I. pag. 453); die übrigen Siegel und diejenigen des Kantons Unterwalden sind unsers Wissens noch nirgends abgebildet worden.

---

1) Kopp Gesch. d. eidg. Bünde. II. 1. p. 208.

2.

3.

7.

1.

6.

4.

8.

9.

10.

5.

11.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

8.

7.

9.

1.

2.

3.

4.

7.

5.

6.

8.

9.

Die Siegel

der Hauptorte und Landstädte

der Kantone

Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn.

Die Siegel

des Kantons Zug.

Dreiundzwanzig Tage nach dem Eintritte des Landes Glarus in den Schweizerbund schloss sich auch die Stadt Zug mit den drei äussern Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar demselben an, und es behauptet dieser Stand gegenwärtig, obgleich sein Eintritt später als derjenige von Glarus erfolgte, den siebenten Rang in der Reihenfolge der Bundesglieder. Von jeher wurde nämlich bei der Aufnahme in den Schweizerbund den Städten der Vorrang eingeräumt, und auch bei diesen wieder Macht und Ansehen berücksichtigt, wie wir es in der Folge bei der Stadt Basel und den Städten Freiburg und Solothurn finden werden.

Das Land Zug gehörte ursprünglich verschiedenen geistlichen und weltlichen Grundherren an und das Städtchen sammt einem kleinen Gebiete stand in frühesten Zeiten unter dem Hause Lenzburg, von welchem es im Jahre 1173 durch Richenza, Nichte des letzten Grafen Ulrich von Lenzburg, an die Grafen von Kiburg gelangte. Graf Rudolf von Habsburg, der nachherige König, erwarb den kiburgischen Herrschaftsantheil in diesem Gebiete, der von da an so lange österreichisches Besitzthum blieb, bis die Eidgenossen, gereizt durch vielfache Neckereien von Seite der dortigen österreichischen Besatzung, sich bewogen fanden, Zug zu erobern. Nachdem vorher das äussere Amt zu den Eidgenossen geschworen, wurde auch die Stadt, die ihrem Herrn treu bleiben wollte, von jenen genöthiget, ein ewiges Bündniss im Jahre 1352 mit den fünf Orten zu schliessen.

Das Städtchen Zug am Fusse des Zugerberges und am östlichen Ende des ebenfalls nach ihm benannten Sees erbaut, zeichnet sich durch Anmuth der Lage und Fruchtbarkeit der Umgegend ganz besonders aus. Es ist theilweise noch mit Mauern und festen Thürmen umgeben, die jedoch erst nach der allmäligen Ausdehnung der Stadt in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts aufgeführt wurden, während im Innern der Stadt sich noch viele sichtbare Spuren einer frühern Befestigung vorfinden. Im Jahre 1435 traf die Stadt das traurige Schicksal, dass eine Gasse am Ufer plötzlich in die Tiefe des Sees versank, bei welchem Ereignisse auch der damalige Stadtschreiber Wikart seinen Tod fand.

In dem Städtchen wird das Landesarchiv aufbewahrt, dessen ausschliesslichen Besitz ihm jedoch im Jahre 1404 die Ausgemeinden streitig machen wollten; eine Forderung, die zu heftigen Reibungen Veranlassung gab, bis endlich durch einen Spruch der Eidgenossen entschieden wurde, dass die Stadt wie bisher im Besitze der Panner, Briefe und Siegel verbleiben solle. Seit diesem Siegel-

und Pannerstreit haben die drei äussern Gemeinden ein eigenes Archiv angelegt, welches in der Kirche von Oberägeri aufbewahrt wird.

Von diesen Siegeln sind uns aus der ältesten Zeit bis Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts zwei grosse und drei kleine Siegel bekannt, von denen

das erste

an einer Urkunde vom Jahre 1333 vorkommt, ferner an einigen Urkunden der ehemaligen Abtei Kappel [im Staatsarchive von Zürich] hängt, z. B. vom 5. Mai 1337, 30. November 1341 und 31. August 1344. Ob dasselbe schon vor dieser angegebenen Zeit in Anwendung war, konnte ich nicht ermitteln. Das Stadtarchiv von Zug selbst besitzt kein Siegel von der nachbeschriebenen Form.

Wir lesen nämlich auf demselben die von einfachen Linien eingeschlossenen Worte:

S. UNIVERSITATIS DE ZUGE.

In der Mitte des Siegelfeldes erscheint ein etwas ausgebauchter dreieckiger Schild mit dem Wappen des Kantons, nämlich einen blauen Querbalken in silbernem Felde, welch letzteres mit gekreuzten Linien verziert ist. Dieses Wappenbild ist wahrscheinlich von dem österreichischen Wappen entlehnt. (Taf. XII. Fig. 1.) Es muss dieses Siegel seiner Zeit auch dem ursprünglichen Bundesbriefe datiert: „an der nechsten mitwuchen nach Sant Johanstag ze Sungichten 1352," angehängt gewesen sein. Das ursprüngliche Document ist jedoch nicht mehr vorhanden, indem im Jahre 1454 zu Luzern ein neuer Brief mit einigen Abänderungen, aber Beibehaltung des alten Datums ausgestellt wurde. An dieser Urkunde hängt nun

das zweite Siegel,

das im Stadtarchive von Zug sich zum ersten Male an dem sogenannten Pfaffenbriefe vom Jahr 1370 vorfindet. Es ist diess eine Verordnung der Stände Zürich, Zug, Luzern und der Waldstätten, die hauptsächlich den Zweck hatte, den Uebergriffen der Geistlichkeit Schranken zu setzen, und dieselbe allen Gesetzen, Verordnungen und Gerichten des Landes zu unterwerfen. Das Siegel hängt an weiss und blauen seidenen Schnüren (den Kantonsfarben) und zeichnet sich durch geschmackvolle und zierliche Arbeit vor manchem Stadt- und Ortssiegel der Schweiz aus. (Taf. XII. Fig. 2.) Sein Durchschnitt beträgt 1″ 5‴. In der Mitte ist der Wappenschild von gleicher Form und Zeichnung wie bei seinem Vorgänger zu sehen, aber hier von reichem Masswerk eingefasst. Das Ganze ist von der zwischen Perllinien laufenden Umschrift

✠ S'. UNIVERSITATIS DE ZUGE

eingeschlossen. In der Urkunde wird es gewöhnlich unter der Bezeichnung „unsrer Statt eigen Insigel" erwähnt. Auf dem Rücken des Siegels an dem erneuerten Bundesbriefe ist ein kleiner Stempel aufgedrückt, der ohne Zweifel das Wappen oder das Hauszeichen des damaligen Notars war.

Lange Zeit blieb der leider nicht mehr vorhandene Stempel zu diesem schönen Siegel in Anwendung, bis ihm im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts der Abschied gegeben wurde.

Von den grossen zu den Secretinsiegeln übergehend, deren sich Zug wie viele andere Schweizerstädte bediente, finden wir gleich im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ein kleines Siegel,

das dritte

unserer Aufzählung. Es misst bloss 1″ 2‴ im Durchmesser, hängt an einer Urkunde im dortigen Archive datiert III. Idus Junj 1400, sowie auch an einer vom Jahr 1412 und besteht aus einem mit Masswerk umgebenen Wappenschilde. (Taf. XII. Fig. 3.) Zwischen zwei Perllinien läuft die Umschrift

✠ SECRETUM CIVIUM IN ZUG

an der Peripherie des Siegels herum. Auch dieses kleine Siegel zeugt von der Geschicklichkeit des Stempelschneiders. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts aber wurde dasselbe durch ein anderes ersetzt.

Diess vierte Siegel,

das 2‴ mehr im Durchmesser zählt (Taf. XII. Fig. 4.) führt ebenfalls die Umschrift

✠ SECRETUM CIVIUM IN ZUG

und stellt uns einen dreieckigen, an den Seiten ausgebauchten, Schild vor Augen, in der Mitte eines aus sechs Kreissegmenten zusammengesetzten, innen mit Sternchen und kleinen Füllungsbogen gezierten Rosenornamentes. — Der Stempel zu diesem Siegel wurde wahrscheinlich nicht gar lange gebraucht; denn ich fand dasselbe bloss an zwei Urkunden, einer vom Jahre 1474 und einer andern vom Jahre 1479. Dagegen findet sich

das fünfte Siegel

gar häufig und viele Jahrzehnte hindurch an Urkunden und Briefen, schon an solchen um das Jahr 1447 ausgestellt. Es hat 1″ 2‴ Durchmesser. Innerhalb eines Kleeornamentes steht ein gevierter unten ausgerundeter Schild, dessen silbernes Feld damasciert ist. Rings um die Verzierung laufen die Worte

✠ Secretum civium opidi in Zug.

Jedes Wort ist mit einem Rosettchen von dem andern getrennt. (Taf. XII. Fig. 5.)

Wir begegnen demselben nicht nur an minder wichtigen Urkunden, sondern es hängt auch zuweilen an Bundesbriefen, so zum Beispiel an demjenigen des Kantons Graubünden vom Jahr 1498. Was dann seine Amtsdauer anbetrifft, so liegt im Staatsarchive von Luzern eine Urkunde vom ehemaligen Stift St. Urban, die im Jahr 1603 damit bekräftiget wurde; ja es kommt noch an einem Dokumente vom Jahr 1663 vor.

Dieses sind alle mir bekannt gewordenen bis Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts gebrauchten Siegel des Standes Zug. Von allen diesen Siegeln findet sich jedoch kein Stempel mehr vor.

Von Abbildungen dieser Siegel ist mir einzig diejenige des Siegels auf Fig. 2. Taf. XII. bekannt. Sie findet sich im Geschichtsfreund Bd. XIII. Taf. 1. und gehört zu dem in jenem Bande enthaltenen Aufsatze „Stadt und Amt Zug im Jahre 1352“ von Herrn Professor Bonifaz Staub in Zug, dem ich für die Bereitwilligkeit, mit der er mich bei dieser Arbeit unterstützte, den besten Dank sage.

Die Siegel

des Kantons Glarus.

Dem Gebiete der Kantone Uri und Schwyz reiht sich im Osten das Land Glarus an, welches den achten Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft und somit den Schluss des Bundes der acht alten Orte bildet.

Sein Gelände, dessen anmuthige und zum Theil wohl bebaute, von wilden Bergwassern jedoch oft bedrohte Thalgründe uns freundlich ansprechen, während die von ewigem Eis starrenden Hochalpen uns mit Staunen erfüllen, war in frühester Zeit von einem rätischen Stamme bewohnt, und gehörte auch unter römischer Herrschaft mit der übrigen östlichen Schweiz zur Provinz Rätien. Die Ortsnamen sind indessen die einzigen Denkmäler, die sich aus jener Zeit erhalten haben. Bei dem Einbruche der Germanen ins römische Gebiet, zu Anfang des fünften Jahrhunderts, besetzten wie den ganzen östlichen Theil unsers Landes auch die Thäler von Glarus die Alamannen, von denen die jetzige Bevölkerung herstammt. Der Anbau des Landes scheint durch dieses Ereigniss keinen Unterbruch erlitten, sondern gewonnen zu haben.

Wie uns die Legende erzählt, soll das Land im sechsten Jahrhundert Eigenthum zweier Brüder, Urso und Landolf, gewesen sein, welche dasselbe dem heiligen Fridolin für das von ihm gestiftete Kloster Säckingen vergabten. Dieser Glaubensbote, aus einem vornehmen Geschlechte Irlands stammend, durchwanderte zuerst sein Vaterland, und ging dann nach Gallien, wo er zu Poitiers seinen Wohnsitz aufschlug. Dort veranstaltete er den Wiederaufbau der St. Hilarii-Kirche, die von den Westgothen zerstört worden war, und unter deren Trümmern die Reste des Heiligen verschüttet lagen. Die Ausführung des begonnenen Werkes überliess er jedoch zwei seiner Anverwandten; er selbst zog mit Reliquien des heiligen Hilarius versehen nach Alamannien, und liess sich auf einer kleinen Insel im Rheine zwischen Rheinfelden und Laufenburg nieder, wo er zu dem erstgenannten Kloster den Grund legte. Auf seinen vielen Wanderungen, von denen er den Zunamen der Wandler erhielt, besuchte er auch Rätien, wo er in Chur die Hilarii-Kirche erbaute, und das Thal Glarus, in welchem er zu Ehren seines Patrons eine Kapelle stiftete, und die Lehre des Christenthums mit grossem Eifer ausbreitete. Ist es auch bis jetzt den irischen Geschichtsforschern noch nicht gelungen, den heiligen Fridolin mit Sicherheit als einen der Ihrigen nachzuweisen, so liegt doch in dieser Sage, der vielen Ausschmückungen ungeachtet, der Beweis, dass ein Heiliger dieses Namens von jeher als Schutzpatron des Landes Glarus verehrt wurde, und dass seit dem zehnten Jahrhundert

diese Gegend Besitzthum des Stiftes Säckingen war. — Grund und Boden waren Eigenthum des Stiftes, die Einkünfte wurden durch Amtsleute bezogen, die hohe Strafgerichtsbarkeit aber stand dem Reichsvogte zu.

Lange Zeit wurde das Meieramt durch die Familie Schudi oder Tschudi verwaltet, ging aber im Jahr 1253 an die Familie von Windegg über. Nach dem Tode Diethelms von Windegg gelang es den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oesterreich im Jahr 1288 das Amt von der Aebtissinn von Säckingen als Lehen zu empfangen. Das Haus Oesterreich suchte nun seine Landeshoheit immer weiter auszudehnen, und stellte an die Glarner Forderungen, denen diese nicht nachkommen wollten, sondern zur Wahrung ihrer Rechte am 1. September 1323 ein Bündniss mit Schwyz schlossen. Dieser Schritt hatte zur Folge, dass Oesterreich von nun an die Glarner härter behandelte, und ihnen die Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe, die sie nebst vielen andern Urkunden durch einen Brand im Orte Glarus im Jahr 1337 verloren hatten, verweigerte.

Am 4. Juni 1352 schlossen die Glarner mit Zürich und den Urkantonen einen ewigen Bund; allein erst vom Jahr 1387 an bildeten sie ein unabhängiges Gemeinwesen, und traten den 11. März jenes Jahres in eine Landsgemeinde zusammen. Alle diese Vorgänge steigerten das Missfallen des österreichischen Hauses; es mehrten sich die gegenseitigen Anfeindungen, bis am 9. April 1388 die entscheidende Schlacht bei Näfels die Glarner von längerem Drucke befreite.

Durch den so unerwartet glücklichen Ausgang der Schlacht gewannen die Glarner bei ihren Eidgenossen bedeutend an Ansehen, und durften von nun an den gemeinsamen Verhandlungen und Beschliessungen der Bundesbrüder beiwohnen, während sie früher nur als sogenannter zugewandter Ort der Eidgenossenschaft angehört hatten. In dieser Eigenschaft eines stimmberechtigten Bundesgliedes nahmen sie (10. Juli 1393) Theil an der Aufstellung einer gemeinsamen Kriegsordnung, welche unter dem Namen des Sempacherbriefes bekannt ist. An dieser Urkunde hängt neben den Siegeln der Mitstände des Landes Glarus auch sein Kantonssiegel, welches das Bild des heiligen Fridolin enthält. Allein schon eine geraume Zeit vorher bediente sich das Land für seine Angelegenheiten eines Siegels, und dieses mag wohl

das erste und älteste

sein, womit im Hauptorte Glarus, dem uralten Sitze der Verwaltung des ganzen Thales, die Urkunden bekräftiget wurden. Es hat ganz den Typus eines Kloster- oder Geistlichen-Siegels. Die elliptische oben und unten zugespitzte Form, auch die Darstellung selbst gibt ihm ebenfalls den angedeuteten Charakter. Die heilige Maria mit dem Christusknaben sitzt unter einem gothischen Baldachin, und zu ihren Füssen kniet ein betender Mönch. (Taf. XII. Fig. 6.) Warum das Bild der Maria hier aufgenommen worden, und ob der Mönch den heiligen Fridolin vorstellen soll, vermag ich nicht anzugeben. Die zwei Worte

✠ SIGILLUM GLARONENSIUM

bilden die Umschrift. Bis jetzt kenne ich bloss zwei Urkunden, an denen dieses jedenfalls sehr selten vorkommende Siegel hängt, mit dem ohne Zweifel auch der Friedbrief vom 9. Heumonat 1319 [1])

1) Mitgetheilt von Herrn Prof. J. E. Kopp.

besiegelt wurde. Die eine derselben, datiert „Windeg uf der Burge an sant Jacobestag des zwelfbotten 1315“, liegt im Landesarchiv von Uri. [1]) Das daran hängende Siegel wird als dasjenige der „Landlüte von Clarus des obern amptes“ bezeichnet. Die andere, datiert „ze Clarus an dem dritten Tage Merzens 1318“, befindet sich im Kloster Wettingen; das Siegel selbst aber ist an dieser letztern schadhaft.

Dem zweiten Siegel

wurde die runde Gestalt mit einem Durchmesser von 1″ 4‴ gegeben. Auf demselben erkennt man zum ersten Male mit Sicherheit das Bild des heiligen Fridolin, einen Pilgerstab in der Linken, ein Evangelienbuch in der Rechten haltend, und mit einem Quersack angethan. Die Figur erscheint in einem mit Laubwerk reich ausgezierten Siegelfelde, das von der Umschrift

✠ S. Communitatis Provicie Glaris

umgeben wird, zu welcher die in jener Zeit auf Werken monumentaler Natur seltener angewendete Minuscelschrift benutzt wurde. Es findet sich bereits an dem Bundesbriefe von Glarus vom Jahr 1352, der jedoch im Landesarchiv von Glarus nicht mehr vorhanden ist. Man erkennt aber an dem im Staatsarchive Zürich aufbewahrten Exemplare das eben genannte Siegel. Der Ortsname heisst hier abweichend von der gewöhnlichen Schreibart „Glaris“; mithin ist diese Form schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gebräuchlich gewesen. (Taf. XII. Fig. 7.)

Der über drei Jahrhunderte in Anwendung gebliebene Stempel wird gegenwärtig noch in Glarus sorgfältig aufbewahrt. Während dieses Zeitraumes sind noch zwei andere Stempel gebraucht worden; mit dem einen wurde

das dritte Siegel

angefertigt. Es ist 2‴ kleiner als das vorhergehende, und hat ebenfalls das Bild des Landespatrons, doch ist das Siegelfeld weniger reich ausgeschmückt. (Taf. XII. Fig. 8.) Wir lesen

✠ S. CONMUNITATIS VALLIS CLARONE.

Es ist das Siegel, womit der oben erwähnte Sempacherbrief bekräftigt wurde, und das sehr selten zum Vorschein kommt. Mit dem andern dagegen wurden eine Menge Urkunden besiegelt. Bei der Betrachtung

dieses vierten Siegels

erkennt man leicht, dass dasselbe in den Zeitraum des Verfalls der Kunst des Stempelschneidens fällt; auch die Zeichnung selbst zeugt von sehr geringer Geschicklichkeit. Es hat einen Durchmesser von 1″ 6‴, und zwischen stufenartigen Kreislinien steht die Umschrift

Sigillum Comunitatis provintie Glaris.

Es ist mithin auch hier noch die zweite Form des Ortsnamens beibehalten. Hinter dem Bilde des Heiligen hängt an einer wagrechten Stange ein Teppich herunter, ein Zierrath, der an Siegeln mit Bildern von Kirchenpatronen in jener Zeit vorzugsweise gebräuchlich ist. — Dieses Siegel tritt gleich im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf. (Taf. XII. Fig. 9.)

---

1) Geschichtsfrd. Bd. IX. pag. 128.

Die so eben beschriebenen Siegel werden aber von einem grossen und schönen Landessiegel in jeder Beziehung weit übertroffen.

Dieses fünfte Siegel

von 2″ 2½‴ Durchmesser besteht aus einer ganz einfachen Zeichnung (Taf. XII. Fig. 10.). — Die Figur des Landespatrons nimmt die Mitte desselben ein, ihm zu beiden Seiten steht ✝ S ⁂ FRID· und um das Siegel bewegt sich die Umschrift:

✝ SIG. MAIVS POPVLI CLARONENSIVM HELVETIORVM.

Das Ganze macht einen höchst angenehmen Eindruck auf den Beschauer, und zeugt von gutem Geschmacke in der Zeichnung und Geschicklichkeit in der Ausführung. Dieses Siegel mag aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts stammen, und kam wahrscheinlich selten in Gebrauch. Eine damit besiegelte Urkunde liegt im Staatsarchive von Zürich. Der Stempel dieses und des vorhergehenden Siegels ist kürzlich zu unserer nicht geringen Freude bei einer Revision des glarnerschen Archivs von Herrn Ständerath Blumer aufgefunden worden.

Ein sechstes Landessiegel

ist ebenfalls bei dem eben erwähnten Anlasse entdeckt worden. Es ist etwas kleiner als das bei Fig. 7 abgebildete. Die Umschrift:

SIGILLUM . GLARONENSIUM . HELVETIORUM .

befindet sich zwischen Guirlanden, welche die einfachen Perlschnüre der frühern Siegel vertreten; das Siegelfeld ist mit kleinen Erhöhungen dicht besetzt, und die darin befindliche Figur des heil. Fridolins gleicht ziemlich derjenigen bei Fig. 7, ist aber schlecht gezeichnet, wenn gleich die Anfertigung dieses Stempels in das sechszehnte Jahrhundert fällt.

Durch wiederholte Brandunglücke und sorglose Verwaltung in frühern Zeiten sind auch im Archive zu Glarus fühlbare Lücken entstanden, gegenwärtig aber wird für Aufbewahrung und Erhaltung sämmtlicher Archivsachen mit lobenswerthem Eifer gesorgt.

Das Wappen des Standes Glarus ist im ersten Hefte dieser Arbeit abgebildet; es ist das einzige Kantonswappen, welches ein Heiligenbild führt.

Abbildungen der glarner'schen Siegel sind unsers Wissens bis jetzt nicht bekannt gemacht worden.

Die hier mitgetheilten historischen Notizen sind grösstentheils der Abhandlung über das Thal Glarus von Herrn Ständerath Blumer im dritten Band des Archivs für schweizerische Geschichte und der Beschreibung des Kantons Glarus (Gemälde der Schweiz) von demselben Verfasser entnommen, welcher überdiess auf die freundlichste und verdankenswertheste Weise mir in meinen Nachforschungen an die Hand ging.

Die Siegel

des Kantons Basel.

Ueber die Entstehung Basels gibt es keine zuverlässige Nachrichten; die älteste Spur findet sich bei Ammianus Marcellinus, welcher erzählt, dass der römische Kaiser Valentinianus „eine Festung in der Nähe von Basilea genannt Robur“ erbaut habe. Ob aber hier Robur den landesüblichen Namen der Stadt Basilea oder aber den Namen jenes Festungswerkes bezeichne, ist ungewiss, ebenso unsicher ist die Herleitung des Namens Basel von dem römischen Namen Basilius oder Basilia.

Nach der Völkerwanderung nahmen die Alemannen von der Gegend Besitz und später dehnte die Oberherrschaft der Franken sich über dieselbe aus. Statt des ehemaligen römischen Kastells finden wir nun zu Basel eine fränkische Burg (castrum) mit kaiserlicher Pfalz. Dahin sollen die Bewohner der zerstörten Stadt Augst ihre Wohnsitze verlegt haben; dort wurde auch der früher lange Jahre blühend gewesene, später aber eingegangene Bischofsitz von Augst neuerdings errichtet (740) und dadurch die Burg zur Stadt (civitas) erhoben.

Gleich vielen andern Städten wurde auch Basel im X. Jahrhundert durch die Ungarn zerstört. Seine Wiederherstellung verdankt es Kaiser Heinrich I. Von nun an beginnt Basels Name bedeutsam zu werden. Die Freigebigkeit der Burgundischen und Deutschen Könige machte den Bischof zum Eigenthümer ausgedehnter Landesstrecken in den umliegenden Gauen und zum Inhaber bedeutender kaiserlicher Hoheitsrechte. In den Jahren 1010—1019 erbaute Kaiser Heinrich II. daselbst einen neuen Dom und stattete ihn fürstlich aus. Im Jahr 1080 umgab Bischof Burkhardt die Stadt mit Mauer und Graben.

Die in die Stadt gesetzten Freien (burgenses) hatten die Grundlage der späteren Bürgerschaft gebildet und erhoben sich nach und nach zu den bevorzugten Geschlechtern, welche nach aussen hin dem Adel an die Seite traten. Die früher unfrei gewesenen Handwerker wurden durch die Bischöfe in Zünfte vereinigt, denen bald einige Theilnahme am Regiment nicht mehr fremd blieb. Auch äusserlich gewann Basel an Glanz; die meisten Kirchen und Klöster verdanken dieser Periode (11.—13. Jahrh.) ihre Stiftung. Im Jahre 1270 wurde auch Klein-Basel mit Mauern umgeben und erhielt Stadtrecht.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Stadt von schwerem Unglücke betroffen. Eine pestartige Krankheit „der Tod von Basel genannt“, welche einen bedeutenden Theil der Einwohner weg-

raffte, das Erdbeben im Jahre 1356, der Durchzug der sogenannten Engländer und die Folgen aller dieser Ereignisse drückten schwer auf die Stadt, vermochten indessen nicht ihren Aufschwung zu hemmen. Durch Handel und Gewerbe hatte auch Basel sich Macht und dadurch mehr und mehr Freiheiten erworben. Von ihrem geldbedürftigen Bischof erhielt sie ein Hoheitsrecht nach dem andern, wie Zölle, Münzrecht, Gericht u. s. w. und im Jahr 1386 auch die Reichsvogtei über die Stadt. Im Jahr 1400 erwarb sie sich die nicht unbedeutenden Herrschaften Homburg, Wallenburg und Liestal, zu welchen im Laufe des Jahrhunderts noch Farnsburg und andere kleinere kamen, und legte dadurch den Grund zum spätern Kanton Basel. Das 15. Jahrhundert ist für die Stadt durch das berühmte Concilium, die nahe bei seinen Mauern vorgefallene Schlacht von St. Jakob und die Treffen im Bruderholz und Dornach denkwürdig. In Folge dieser Ereignisse schloss sich die Stadt am 13. Juli 1501 dem Bund der Eidgenossen an und erhielt in demselben den eilften Rang, da ihr wegen ihres Ansehens und Reichthums von den schon im Jahre 1481 eingetretenen Orten Solothurn und Freiburg der Vorrang abgetreten wurde. Von nun an bildete im Bunde der Eidgenossen Basel mit der von ihm erworbenen Landschaft ein zwar kleines, aber durch Reichthum, Handel und Wissenschaft blühendes und einflussreiches Glied. Es theilte seit jener Zeit die Schicksale der übrigen Schweiz, ging mit ihr denselben Gang der Entwicklung. Die Ereignisse der Jahre 1798, 1815, 1830 berührten dasselbe in vorzüglichem Grade. Die letztern führten im Jahre 1833 die bekannte Trennung des Kantons in zwei Theile, Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft, letztere mit dem Hauptort Liestal, herbei. (Aus L. A. Burckhardt's Beschreibung des Kantons Basel-Stadttheil.)

Das erste Siegel.

Durch die Zunahme ihres Wohlstandes sah sich die Stadt im Jahr 1225 in den Stand gesetzt, die Rheinbrücke zu erbauen, für welche das Kloster Bürglen unter Ausbedingung der Zollfreiheit einen Geldbeitrag anerbot. An der für diesen Akt ausgestellten Urkunde wird zum erstenmale des Stadtsiegels erwähnt, das neben demjenigen des damaligen Bischofs Heinrich II. von Thun und dem Kapitelsiegel hängt. Es zeigt uns in seiner Mitte die Domkirche mit zwei Thürmen, die durch Rundbogenfenster und zu oberst durch Kleeblattöffnungen erleuchtet und mit Spitzdächern bedeckt sind. Zwischen den Thürmen tritt der halbkreisförmige Chorausbau hervor, der mit Zinnen versehen und mit einer Kuppel überwölbt ist. Ueber dem grossen Kreuz, welches ihre Spitze ziert, befinden lich zwei Schriftzeichen, deren sichere Deutung bisher noch nicht gelang. Die meiste Wahrscheinsichkeit hat diejenige Ansicht für sich, welche in diesen Zeichen ein A und ein O (*A* und *Ω*) erblickt und sie auf den bekannten Ausspruch Christi bezieht. Der Sinn dieser Aeusserung ist aber hier von Christus auf die Kirche, die ja Christi Leib ist, übergetragen. Irrigerweise hält Ochs in seiner Geschichte des Kantons Basel das zweite Schriftzeichen für ein M [1]) und behauptet, es seien die Anfangsbuchstaben der Worte Ave Maria aus dem Grunde hier angebracht, weil die Mehrzahl der Domkirchen und auch diese der heil. Maria geweiht sei. [2]) Die durch eine Perlschnur von dem Bildfelde abgegrenzte Inschrift lautet:

---

1) So wie das ꟽ in ꟽ überging, musste auch der Buchstabe ꟽ (denn diess war die Form des grossen Omega im Mittelalter) in ꟽ verwandelt werden. 2) Ochs, Geschichte von Basel I. 299.

✠ SIGILLVM . CIVIVM . BASILIENSIVM

Bis zu welchem Jahre dieses Siegel an Urkunden erscheint, habe ich nicht ausmitteln können. So viel ist gewiss, dass es noch an einer Urkunde vom Jahr 1251 im Staatsarchiv Luzern vorkommt. Wie sorgfältig man in der Aufbewahrung der grossen Stadtsiegel war, beweist folgende Verordnung, die um das Jahr 1354 erlassen wurde: „Auch soll der Stadt grosses Insiegel in einem besondern Lädelin liegen und soll dasselbe Lädelin in dem Troge, dazu die drei Schlüssel gehören, stehen; und soll ein jeder Bürgermeister, der je dann ist, einen Schlüssel haben zu demselben Lädelin. Und soll man auch das Insiegel nicht heraus nehmen, ausser vor offnem Rath und den Zunftmeistern etc.“ Dass es aber eine Zeitlang beim Bürgermeister in Verwahrung lag, beweiset diese aus einer alten Chronik ausgezogene Stelle: „Der Statt Sigel das ein Bürgermeister jetzt by Im treit.“ Ochs II. 79., III. 219. Das alte grosse Insiegel wurde in grünes Wachs gedruckt und der Abdruck hing in einer hölzernen Kapsel an einer pergamentenen Schnur. Ochs III. 218. (Siehe Taf. XIII. F. 1.)

Sein Nachfolger F. 2. zeigt im Allgemeinen wenig Verschiedenheit in Schrift und Bild. Doch bemerkt man bei näherer Betrachtung, dass in diesem

zweiten Siegel

was die Zeichnung des Kirchengebäudes betrifft, der Rundbogenstyl noch beibehalten ist, dass aber die Fenster bereits mit Füllungsbogen und den ersten Ansätzen zur Theilung des obern Raumes versehen sind und die Bedachung der Kirche und der Thürme nach oben sich ausschweifend und emporstrebend den Uebergang zu einer neuen Bauart verkündigt. Auch in der Form der Buchstaben gibt sich der Schluss des XIII. Jahrhunderts und ein Uebergang zu reichern Formen zu erkennen. Die Endpunkte der Arme des C und E sind zu einem senkrechten Stabe vereinigt, der Fuss des S gliedert sich, die linke Hälfte des M verwandelt sich, um Bewegung in diese Form hineinzubringen, in ein O, dessen innere Linie überdiess durch eine Ausbiegung unterbrochen ist, dem Buchstaben I wird ein Seitenstab und Knopf beigegeben, und der Querstrich im A schief gezogen. Anstatt der einfachen Punkte, welche die Wörter trennen, bemerkt man hier Rosen. Die Umschrift, die sich zwischen einer doppelten Perlschnur bewegt, ist die gleiche, wie beim ersten, nämlich:

✠ SIGILLVM . CIVIVM . BASILIENSIVM

Der Durchmesser ist etwa 000,5 M. grösser als bei jenem und zeigt sich beibehalten beim

dritten Siegel.

Zwischen der Anfertigung des zweiten und dritten Siegels ist, wie aus der Form des Kirchengebäudes hervorgeht, der Spitzbogenstyl zum Durchbruch gekommen, im Ganzen aber zeigt dieses Siegel nicht mehr Schmuck als das vorige. F. 3. Im Schriftbande ist zu bemerken, dass die Worte

✠ SIGILLVM . CIVIVM . BASILIENSIVM

durch Glockenblumen getrennt sind. Lange Zeit bediente sich Basel einzig dieses grossen Siegels.

Erst um die Mitte des XIV. Jahrhunderts scheint die Einführung des kleinen oder Secret-Siegels stattgefunden zu haben. Es befindet sich nämlich im Staatsarchiv von Luzern an einer Urkunde d. d. Dienstag vor St. Michael; auch wird seiner in einer Urkunde erwähnt, in welcher im Jahre

1363 Herzog Rudolf IV. von Oesterreich den Baslern die Vergünstigung ertheilt, bei Verpflichtungen gegenüber seinem Landgericht im Elsass, sich des kleinen Stadtsiegels bedienen zu dürfen, und im Jahre 1372 befahl Carl IV. allen Richtern, dass bei Ausfertigung von Urkunden vor den benachbarten Landgerichten das kleine Insiegel so viel Macht haben soll, wie das grosse.[1]) Laut des Stadtschreibers Eid von 1469 musste dieser das geheime Siegel der Stadt allezeit bei sich am Leibe tragen.[2]) Dieses

vierte Siegel

nun zeichnet sich unter den schweizerischen Stadtsiegeln durch sein überaus ansprechendes Bild vortheilhaft aus. F. 4. Auf einem im gothischen Style erbauten, reich ausgezierten, von hohen Seitenwänden eingefassten und mit einem Giebelbaldachine überdeckten Throne sitzen mit langen Gewändern bekleidet einander gegenüber nach der gewöhnlichen Annahme Kaiser Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde. Der Kaiser hält in der Linken den Reichsapfel und mit der Rechten ertheilt er den Segen. Die Kaiserin, gegen ihren Gemahl gewendet, hebt ihre Hände bittend oder betend empor. Beide Personen sind gekrönt und da sie unter die Heiligen versetzt worden, sind ihre Häupter von einem Nimbus umgeben. Diese Darstellung soll das Andenken an die grossen Verdienste dieses Kaisers und seiner Gemahlin um die Stadt Basel und das Bisthum und ihre Freigebigkeit gegen die Kirchen feiern. Viel wahrscheinlicher ist jedoch die Ansicht, dass unter der weiblichen Figur die betende Maria und unter der im Costum des Kaisers erscheinenden, Christus oder Gott Vater zu verstehen und das Ganze als der Empfang der Maria im Himmel, die Assumption, zu deuten sei. Daher die zum Gebete aufgehobenen Hände der einen und die nach lateinischem Ritus segnende Hand der andern Figur. Die Umschrift des Siegels lautet:

S' SECRETUM . CIVIVM . BASILIENSIVM

Es wurde bis in den Anfang des XV. Jahrhunderts gebraucht und hängt noch an einer Urkunde im bischöflichen Archiv Pruntrut d. d. 1405. Drei Jahre später (1408) wurde es durch ein neues ersetzt, wie nachfolgendem Rathsprotokollauszug zu entnehmen ist:

„Es ist ze wissende, dass der Räthe ze Basel kleines Ingesiegel, das ein Stadtschreiber von der Stadt wegen by sich trägt, und man nennet Sigillum Secretum, neu gemacht und usbereit und das alte zerschlagen und geschmolzen ward in Gegenwart etc.“[3]) — In einer Urkunde vom Jahre 1420 nennt der Rath dieses Siegel „der Stadt minste Insiegel.“[4]) Auf diesem

fünften Siegel

erscheint eine figürliche Zuthat, nämlich ein unten im Siegelfelde angebrachter schreitender Löwe.[5]) Die bildliche Darstellung ist übrigens ganz dieselbe wie beim vorigen Bild. Nur hat das Costum, namentlich dasjenige der Madonna, gewechselt, die Zeichnung ist manierierter geworden, die reinere gothische Architectur der Einfassung ist in die ausgeartete der spätern Zeit und der Thron in bedeutungslose Verzierung übergegangen. Die Umschrift lautet wie beim vorigen:

---

1) Ochs, Geschichte von Basel II. 217. 2) Ochs, Geschichte von Basel V. 20.
3) Ochs III. 220. 4) Ochs a. a. O. 5) Nach Ochs a. a. O. ist der Löwe 1380 zuerst auf einem Siegel angebracht worden.

S. Secretvm . Civivm . Basiliensivm.

Der silberne Stempel für dieses Siegel ist noch vorhanden und wird bei besondern Veranlassungen noch gebraucht. F. 5.

Neben diesen Siegeln führte der Rath noch zwei eigene Siegel, ein grösseres und ein kleineres, welche nach Zeichnung und Ausführung zu schliessen, in derselben Zeit und von derselben Hand verfertigt worden sind.

Das sechste Siegel

oder das grössere Rathssiegel zeigt innerhalb der Umschrift

✠ S. CONSVLVM . CIVITATIS . BASILIENSIS

den Wappenschild von Basel in einem sechsblättrigen von zartem Laubwerk umgebenen Pflanzenornamente. Dieses Siegel F. 6. findet sich gar häufig an Kaufbriefen und Instrumenten ähnlicher Natur. Der Stempel zu diesem Siegel, wie zu dem

siebenten Siegel

dem kleinern Rathssiegel ist noch vorhanden. Dieses enthält ebenfalls das von Riemenwerk umschlungene Wappen der Stadt Basel, über welchem die Buchstaben BA (die Anfangsbuchstaben des Namens Basel) angebracht sind. F. 7.

Noch fügen wir als

achtes Siegel

das aus dem 13. Jahrhundert herstammende Siegel von Kleinbasel bei, welches die Aufschrift führt

S'. CIVIVM . MINORIS . BASILEE.

Auf diesem Siegel ist das Münster mit den zwei Thürmen abgebildet, wie auf dem alten Siegel der grossen Stadt. Beide unterscheiden sich aber darin, dass die Buchstaben A und O, welche auf dem Siegel der grossen Stadt angebracht sind, auf diesem fehlen, dass dafür das Brustbild oder vielmehr nur der Kopf eines Bischofs unter der Kirchenthüre vorgestellt ist.[1]) Die Anfertigung dieses Siegels muss in den Schluss des 14. Jahrhunderts fallen, da, wie am Eingange bemerkt, Klein-Basel im Jahre 1270 Stadtrecht erhielt. Da der Bischof den Schultheissen erwählte, wurde ohne Zweifel ihm zu Ehren das Bild eines Bischofs auf dem Siegel angebracht. Zu bemerken ist die zwar zu dieser Zeit ganz häufig neben einander vorkommende Doppelform der Buchstaben V und E. F. 8.

Liestal.

Eine kleine aber wohlgebaute an der Ergolz und der alten Strasse nach dem Hauenstein gelegene Stadt im Kanton Basel-Landschaft, ehemals der vornehmste Ort der Landgrafschaft Sissgau. Im XII. und Anfange des XIII. Jahrhunderts besassen denselben die Grafen von Froburg, in der Mitte des XIII. ging er an die Grafen von Homburg über und nach dem Aussterben dieser Familie durch Heirath der Gräfin Idda an ihren Gemahl Graf Friedrich von Toggenburg, welcher denselben 1305

---

1) Ochs, Geschichte von Basel I. 400.

an das Bisthum Basel verkaufte. Noch einige Male veräussert und wieder eingelöst wurde er im Jahre 1400 vom Bischof Humbrecht gegen eine Summe Geldes der Stadt Basel überlassen. Die Herrschaft dieser Stadt nur unwillig ertragend, lehnte sich Liestal zu wiederholten Malen z. B. 1525, 1591 und 1653 gegen seine Obrigkeit auf, und ging nach dem letzten Aufstande seiner Stadtrechte und Siegel verlustig. Seit der bekannten Theilung des Kantons Basel im Jahre 1832 bildet es den Hauptort von Basel-Landschaft.

Von diesem Städtchen sind mir zwei Siegel bekannt geworden.

Das erste

stammt ohne Zweifel aus dem XIV. Jahrhundert her, Taf. XIII. Fig. 9, und trägt die Umschrift:

S. CIVIVM CIVITATIS DE LIESTAL.

Als Siegelbild erscheint ein dreieckiger, nach unten oval zulaufender Schild, der in der Mitte wagrecht getheilt ist. Die kreuzweise gelegte Schraffierung der untern und die glatte Fläche der obern Hälfte weisen auf die Standesfarben von Basel, Weiss und Schwarz, hin. Siehe Taf. I. In der obern Hälfte des Wappenschildes ist eine Figur angebracht, die offenbar aus dem Bischofstabe des Basler Wappens entstanden ist. Dieser hat aber in Liestal einige wesentliche Veränderungen erlitten. Erstlich mangelt ihm der dreilappige Fuss, zweitens ist er auf der äussern Seite des gekrümmten, obern Endes mit Knöpfen oder vielmehr mit Knospen besetzt, welche dem architectonischen Zierrathe, womit die Kanten der Thürmchen an gothischen Gebäuden versehen sind, vollkommen gleichen, drittens baucht er sich am untern Rande dergestalt aus, dass er das Aussehen eines Bischofsstabes fast verliert, und — kennte man sein Vorbild nicht — für ein Pflanzenornament oder für eine Helmzierde gehalten werden könnte. Auffallend ist, dass ungeachtet dieser sonderbaren Umgestaltung des Stabes an den Siegelbildern das alte Wappen von Liestal ein zwar mit 3 bis 8 Knöpfen besetzter aber vollständiger Basler Stab gewesen sein muss. In dieser Form finden wir ihn auch in Stumpf's Chronik, in der alten Brunnerschen Karte des Kantons Basel vom Jahr 1729 und in Bruckner's Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel S. 1112 abgebildet, wo ausdrücklich gesagt wird, das Wappen des Städtleins Liestal sei ein rother Baselstab mit goldenen Knöpfen in weissem Felde.

Ein Abdruck des vorliegenden Siegels hängt an einer Urkunde vom Jahr 1525 im Stadtarchive zu Basel.

Das zweite Siegel,

welches vermuthlich im XVI. Jahrhundert verfertigt worden ist, hat dieselbe Umschrift wie das vorige

S. CIVIUM CIVITATIS DE LIESTAL

aber nicht in mittelalterlichen Buchstaben, sondern in römischer Capitalschrift, wie sie damals wieder in Gebrauch kam. Der Stab ist in dieser Darstellung noch breiter geworden und entfernt sich noch mehr vom Originale. Zu beiden Seiten des Schildes sind Sternchen angebracht und über demselben bemerkt man einige Zeichen. Ob diese als Schriftzüge zu betrachten seien oder als blosse Verzierungen, gestattet der vor uns liegende Abdruck nicht zu entscheiden.

Im Bauernkrieg vom Jahr 1653, in welchem Liestal eine hervorragende Rolle spielte, diente dieses Siegel zur Bekräftigung des verhängnissvollen Hutweiler Bundesbriefes. Nach Unterdrückung des Aufstandes wurde es dem Rathe von Liestal weggenommen und zerschlagen, und dem Schultheissen dieser Stadt überlassen, die Schreiben an die h. Obrigkeit von nun an mit seinem eigenen Pettschaft zu besiegeln.[1])

Eine nicht ganz genaue Abbildung dieses Siegels ist in dem angeführten Werke von Bruckner auf S. 1111 zu sehen.

Schliesslich statte ich Herrn Staatsarchivar Krug und Herrn Dr. Remigius Meyer in Basel für gefällige Mittheilung von Siegeln und Notizen meinen besten Dank ab.

1) Bruckner S. 1111.

Die Siegel

des Kantons Freiburg.

Das Gebiet des Kantons Freiburg, welcher im Jahr 1481 sich an die schweizerische Eidgenossenschaft anschloss, machte früher unter dem Namen Uechtland einen Theil von Kleinburgund aus. Es liegt im westlichen Theile der Schweiz, und ist fast ganz von den Kantonen Bern und Waadt umgeben. Den Kern des Landes bildet die Stadt Freiburg mit ihrem von den Grafen Hartmann von Kyburg ihr übergebenen drei Stunden im Umfange messenden Gebiete, das unsere frühern Geschichtschreiber mit dem Namen „die alte Landschaft" bezeichnet haben.

Nach und nach vergrösserte die Stadt theils durch Ankauf, theils durch Eroberung und durch Verträge ihr Gebiet. So gelangte auf dem erstern Wege neben mehreren kleinern Ortschaften und Gemeinden die Herrschaft Schwarzenburg, die früher Eigenthum der Grafen von Savoyen war, im Jahr 1423 an Bern und Freiburg, wurde aber zur Zeit der helvetischen Regierung dem Kanton Bern ganz einverleibt. Von dem Amte Stäffis (Estavayé) dagegen kamen schon im Jahr 1475 ebenfalls durch Kauf zuerst ein Drittheil und die andern zwei Drittheile in den Jahren 1488 und 1632 bleibend an Freiburg. Durch eine in Gemeinschaft mit Bern unternommene Eroberung in den Jahren 1475 und 1476 wurden Freiburg zu Theil: die Herrschaft Illens, die Gemeinden Arconciel und Echallens und die Städte Granson, Murten und Orbe. Um aber Illens und Arconciel ganz und die andern Ortschaften zur Hälfte zu erhalten, bezahlten die Freiburger an Bern die Summe von 20,000 rheinischen Gulden. Im Jahr 1798 wurden Granson und Orbe wieder von Freiburg getrennt und dem Waatlande zugetheilt. Die Städtchen Romont und Rue und die Gemeinde Surpierre, die Eigenthum der Grafen von Savoyen gewesen waren, kamen durch Uebereinkunft an Freiburg, und ebenso schlossen sich das Städtchen Bulle und die Gemeinde La Roche im Jahr 1537, zur Zeit der Eroberung des Waatlandes durch die Berner, der Stadt Freiburg an.

Die Siegel der Stadt Freiburg.

An den Ufern der Saane und zwar an einer Stelle, wo der Fluss sich ein tiefes Bett ausgegraben, liegt die Stadt Freiburg, des Kantons Hauptort. Die Strassen der Stadt liegen theils in einer Vertiefung, theils erheben sie sich terrassenförmig auf schroffen Felsen, und bieten mit den vielen alten Mauern und Thürmen einen überraschenden malerischen Anblick dar. Aus der Häusermasse ragt majestätisch der gothische Thurm der Sanct Nicolai-Kirche hervor.

Die Stadt hat ihr Entstehen Herzog Berchtold IV. von Zähringen zu verdanken. Er war es, der im Jahr 1177 zum Theil auf eigenem Grund und Boden, zum Theil auf dem Besitzthume des Stiftes Peterlingen dieselbe erbauen liess, und ihr die erste Handveste ausstellte. Nach dem Tode seines Sohnes Berchtolds V., mit welchem das Zähringische Haus erlosch, kam Freiburg durch Erbschaft an den Grafen Ulrich von Kyburg und dann an Ulrichs Sohn und Enkel, die beiden Grafen Hartmann von Kyburg, welche ihr in einer Urkunde vom 28. Juni 1249 die Handveste Berchtolds erneuerten und bestätigten. Dieses Dokument liegt im Staatsarchive zu Freiburg, und sein Inhalt ist in mehreren Geschichtswerken abgedruckt. [1]) In diesem heisst es: „Sigillum ville alter consiliatorum, ad quem consiliarii potius concordaverunt, debet custodire, et ille super Sancta Sanctorum jurare debet, quod nullam clausam litteram sigillabit, nisi de consilio sculteti et duorum consiliatorum, nec aliquam cartam aut privilegium sigillabit nisi de consilio sculteti et trium consiliatorum.“ — Daraus können wir schliessen, dass bereits zu jener Zeit Freiburg sein eigenes Siegel führte, und in der That finden wir dessen bereits in dem Bundesbriefe zwischen Bern und Freiburg [2]) vom Jahr 1243 fer. VI. post 8^{vam} Martini erwähnt; ja es hängt schon in grünem Wachs an einer Urkunde vom Jahr 1225 mense augusto, wodurch Freiburg die Kirche und die Stadt Payerne in ihren Schutz aufnimmt. [3]) Wol mag dieses

das älteste und erste Siegel

von Freiburg sein (Taf. XIV. Fig. 1.). Es enthält einen viereckigen Thurm mit drei Zinnen, unter denen sich zwei Rundbogenfenster befinden; an denselben ist eine Mauer mit einem Absatz angelehnt, die ebenfalls mit Zinnen gekrönt ist. An dem ganzen Mauerwerk sind Steinfugen angedeutet, und am Fusse erblicken wir einen Ring, dessen Bestimmung zu ermitteln uns bis jetzt noch nicht gelungen ist. Ueber der Mauer schwebt ein Schild mit einem einfachen Adler, dem Symbol der Reichsunmittelbarkeit der Stadt. Rings um das 2″ 1‴ im Durchmesser haltende Siegel stehen die Worte

✠ SIGILLUM DE FRIBURGO IN BURGUNDIA.

die durch eine einfache Kreislinie von der bildlichen Darstellung getrennt werden. Gar lange wurde dieser Stempel nicht gebraucht; denn schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts treffen wir

ein zweites Siegel

an, das in der Zeichnung und in der Grösse mit seinem Vorgänger fast ganz übereinstimmt. (Taf. XIV. Fig. 2.) Die Schrift, deren Buchstaben theilweise etwas verziert sind, lautet:

✠ SIGLLUM D' FRIBURGO IN BURGUNDIA.

Es schlich sich mithin bei der Anfertigung des Stempels ein Schreibfehler ein; dieser, das abgekürzte „de“ und die Form des A bilden den Hauptunterschied in der Umschrift. Der Buchstaben A scheint unter dieser Form selten vorzukommen. Er ist wenigstens in dem Nouveau traité diplomatique der Benedictiner auf der Tafel XX. des zweiten Bandes mit dem Alphabet général des lettres latines tirées des marbres, des tables de bronze, des médailles, des sceaux etc. nicht angegeben. Dazu kommt noch in dem Bilde eine andere Stellung und Form des räthselhaften Ringes.

---

1) Gesch. Forscher Bd. I. p. 81. u. Recueil diplomat. I. 23. 2) Recueil diplomat. I. 11. 3) Ebendaselbst I. 10.

Zwei volle Jahrhunderte leistete dieser Stempel seine Dienste; denn wir begegnen ihm schon im Jahr 1285. Im Jahr 1481 aber wurde er von seinem Nachfolger verdrängt.

Während dieses Zeitraumes finden wir verschiedene kleine Stempelchen auf der Rückseite der

Siegel. Das erste dieser Art kommt im Jahr 1308 vor; es ist eine kleine sechsblätterige Rosette. Allein schon im darauf folgenden Jahre verwandelt sich diese vielleicht nöthige, vielleicht willkührliche Zugabe in einen kleinen Wappenschild, der ohne Zweifel ein Familienwappen enthält. Dieses kommt noch bis zum Jahr 1319 vor, während wir

schon an den Siegeln des vorhergehenden Jahres ein neues Rücksiegel finden, das wir bis ans Ende der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verfolgen können. Es zeigt uns im Kleinen eine Wiederholung des Hauptsiegels. Ein grösseres Rücksiegel lernen wir dann an einer Urkunde vom Jahr 1365 kennen, die im Staatsarchive von Freiburg

liegt, und eine Vorschrift betreffend den Gebrauch des Siegels enthält. [1]) Es mag hier am Platze sein, diese für den Gegenstand, den wir behandeln, nicht uninteressante Urkunde mitzutheilen. — „Ego Johannes Velga, miles nunc Advocatus Friburgi, et nos Consules, Sexaginta, Ducenti et tota Communitas de Friburgo in Oechtlandia per sonum campanae, more solito convocati, bona et diligenti deliberatione super hoc praehabita, notum facimus Universis praesentibus et futuris, quod Nos considerata utilitate evidenti totius nostrae Communitatis, fecimus, statuimus et ordinavimus ordinationem infrascriptam et statutum, videlicit quod a data praesentis litterae in antea omnes et singulae litterae, seu instrumenta quorumcunque contractuum, quae fient vel scribentur, ratione et ex causa quarumcunque rerum, bonorum et possessionum, mobilium et immobilium, allodialium et feudalium, existentium et jacentium, infra villam nostram Friburgi ac in districtu, dominio, territorio, finibus et finagio dictae villae nostrae Friburgi, sigillentur et esse debent sigillatae, magno sigillo dictae nostrae Communitatis, aut contra sigillo ejusdem Communitatis. Et si forte contingeret imposterum, talem litteram carentem uno dictorum sigillorum dictae nostrae Communitatis, magno sigillo vel contra sigillo, ostendere in judicio de Friburgo quoquomodo, quod pro nulla in dicto judicio reputetur, et nullius sit valoris vel momenti. In hoc quod pro magno sigillo detur et solvatur Jacobo Lombardi nunc sigillifero nostro, vel qui pro tempore fuerit ad opus villae nostrae, octo dinarios bonorum Lausannensium, et pro contra sigillo detur et solvatur sex dinarios Lausannenses, tali conditione apposita in praemissis, quod Nos volumus et concedimus, quod omnes et singulae litterae factae seu laudatae quorumcunque contractuum, et sub sigillis quibuscunque fide dignis, a toto tempore retroacto, usque ad diem confectionis praesentis litterae, maneant et persistant in earum vi, valore et efficacia in omni judicio et extra, ordinatione seu statuto praedictis non obstante, absque omni dolo et fraude, et hoc praesens statutum volumus valere, donec ipsum unanimiter et concorditer duxerimus revocandum. In quorum praedictorum omnium testimonium et robur firmum, Nos Advocatus, Consules, Sexaginta, Ducenti et Communitas praedicti, sigillum dictae nostrae Communitatis duximus praesentibus litteris apponendum. Datum die martis videlicet in festo Annunciationis beatae Mariae Virginis, anno Domini Millesimo trecentesimo sexagesimo quinto. H. de Nigro Castro ✠ Jacobus Lombardi.“

1) Recueil diplomat. Bd. IV. p. 16.

Es versah also damals ein gewisser Jacob Lombardi, der sich das auf Taf. XIV. Fig. 3. abgebildete Petschaft wählte, das Amt des Sieglers (Sigillifer, wie er sich in einer Urkunde vom 14. April 1368 unterzeichnete). Ueber den Zinnen eines Thurmes steht eine Figur, in der rechten Hand einen Halbmond haltend, während sie den linken Arm auf die Lenden stützt. Oberhalb erscheint ein Stern, und unter der rechten Hand sind die zwei Buchstaben I A (Jacob) eingegraben.

Ein anderes kleines Rücksiegel treffen wir an dem Bundesbrief von Freiburg und Solothurn, datiert Samstag nächst S. Thomas 1481, das eine dreiblättrige Pflanze in einem Wappenschilde darstellt.

Das dritte Siegel,

dessen sich Freiburg bediente, übertrifft seine Vorgänger sowohl an Grösse als an Schönheit (Taf. XIV. Fig. 4.). Sein Durchmesser beträgt 2″ 7‴. Die Zeichnung des Bildes weicht in verschiedenen Punkten von der frühern ab. Das Mauerwerk nämlich ist in drei Thürme von ungleicher Höhe abgetheilt, deren einzelne Baustücke mit vorspringenden Facetten verziert sind. Fensteröffnungen mangeln. Ueber dem Gebäude schwebt der Reichsadler. Selbst das Siegelfeld ist mit Maasswerk und kleinen Füllungsbogen ausgeziert, und den übrigen Raum desselben nimmt die Umschrift

✠ SIGILLUM MAJUS CIVIUM FRIBURGENSIUM

ein, die von einer stufenartigen Einfassung begrenzt wird. Nach der Zeichnung und der Ausführung zu schliessen, möchte man annehmen, dass dieser schon im Jahr 1480 vorhandene Stempel demjenigen von Bern zum Vorbilde diente, der, wie ich gezeigt habe, im Jahr 1488 angefertigt wurde. Bei diesem dritten Siegel, das nach seiner Anschaffung noch ein Paar Jahre zugleich mit dem zweiten benutzt wurde, zeigt sich der sonderbare Umstand, dass auf dem Rücken des noch vorhandenen und wohlerhaltenen silbernen Stempels die Jahrzahl ※ 1483 ※ aufgedrückt ist, während, wie eben gesagt wurde, Abdrücke schon früher vorkommen. Neben dieser Jahrzahl finden wir noch auf demselben zweimal den Namen **jost.** und ✠ aufgedrückt, letzteres zur Bezeichnung des obern Theils des Stempels, ersteres als Marke des Silberarbeiters, der denselben verfertiget hat, in welchen dann wahrscheinlich Rudolf von Speichingen, der Verfertiger des grossen Bernersiegels, das Siegelbild eingegraben hat. Sein Gebrauch reicht bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein, zu dessen Anfang wir auf den Abdrücken das letztbeschriebene Rücksiegel finden. Gegen Ende dieses Jahrhunderts wurde dieses Siegel nach und nach durch ein kleineres verdrängt, auf dem ein runder, an eine Mauer sich anlehnender Thurm mit Schiessscharten steht, worüber ebenfalls der Reichsadler schwebt. Von der nämlichen Zeichnung war auch ein Secretinsiegel vorhanden, welches an die Stelle von drei ältern trat.

Zu diesen Secretinsiegeln, deren sich die städtischen Behörden schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bedienten, gehört

das vierte Siegel,

welches ich anzuführen habe. Es zeigt die durch eine Perllinie vom Bilde getrennte Umschrift

✠ S. CUNTRA S. DE FRIBURGO.

das auch als solches im Texte der Urkunde gewöhnlich bezeichnet wird. Seine bildliche Darstellung besteht aus einem dreieckigen Schilde mit einem schwebenden Adler. (Taf. XIV. Fig. 5.) Auf dem Rücken der Wachssiegel finden sich zuweilen auch die kleinen schon beschriebenen Rücksiegel vor. Während eines vollen Jahrhunderts wurden Urkunden mit diesem Siegel bekräftiget, dann aber wurde es durch ein anderes ersetzt.

Dieses fünfte Siegel

sehen wir auf Taf. XIV. Fig. 6. vor uns. Es hat eine ähnliche Zeichnung wie die grossen Siegel und wird von einer schnurähnlichen Linie umfasst, ausserhalb welcher die Worte:

SIGNŪ COMUNITATIS FRIBURGI

stehen. Der silberne noch vorhandene Stempel von 1″ 5‴ Durchmesser war über zweihundert Jahre in alleinigem Gebrauche, bis er am Ende dieses Zeitraumes abwechselnd mit einem andern kleinern angewandt wurde, mit welchem dann das

sechste Siegel

angefertigt wurde. Dieses misst bloss 1″ 2‴ und enthält neben der Umschrift

S: CUNTRA SIGILLUM: DE: FRIBURGO

in einem Kleeblattornamente einen viereckigen unten abgerundeten Schild mit dem einfachen Adler (Taf. XIV. Fig. 7.). — In dem Staatsarchive von Freiburg habe ich dasselbe nicht gefunden, wohl aber hängt es, zwar in schadhaftem Zustande, an zwei Urkunden in demjenigen von Bern. Die ältere, in welcher es als „Unser Statt Clein Wider Insiegel“ bezeichnet wird, trägt das Datum des 23. Aprils 1494, die andere des 21. Heumonats 1550.

Die Siegel der Landstädte des Kantons Freiburg.

Bulle (Boll).

Diese kleine südlich von Freiburg an der Strasse nach Vevey gelegene Stadt stund in früheren Zeiten unter der Herrschaft der Grafen von Gruyères, und kam im Jahre 1210 durch Schenkung an das Capitel von Lausanne. Im Jahr 1476 gingen seine Bewohner mit Freiburg ein Burgrecht ein, das je zu fünf Jahren wieder erneuert werden sollte. Ob Bulle in früherer Zeit ein eigenes Siegel besass, konnte ich bis jetzt trotz allem Nachforschen nicht ausfindig machen. Sein Wappen ist ein wagrecht getheilter Schild, dessen oberes silbernes Feld einen schwarzen Ochsen enthält; das untere rothe Feld aber leer steht. Nebenstehende Figur gibt die Abbildung des einen von zwei noch erhaltenen, in Silber gestochenen neuern Siegeln, welche durch ein Kettchen aus demselben Metall mit einander verbunden sind. „Vergeblich habe ich,“ so schreibt mir Herr Remy, dem ich die Mittheilung derselben verdanke, „in den

Archiven nach einer Urkunde gesucht, die mit diesen Siegeln versehen wäre, und eben so vergeblich in den Protokollen um Aufschluss über deren Anfertigungszeit. So lange Gruyères und Bulle unter den Grafen von Gruyères und den Bischöfen von Lausanne standen, hatten diese Städte ohne allen Zweifel keine eigenen Siegel, sondern bekräftigten die Urkunden erstere mit den Siegeln der Grafen von Gruyères, letztere mit demjenigen des geistlichen Gerichtes von Lausanne oder des Doyen von Ogo. Es beweisen diess die Bundesbriefe (traités de combourgeoisie) von Freiburg mit Corbière und Charmey 1475, mit la Roche vom gleichen Jahr, mit Bulle 1476 und viele andere.“

Gruyères (Greyerz).

Auch von diesem Städtchen habe ich bis jetzt keine andern Siegel als das nachstehende mir durch die Gefälligkeit des Herrn Remy in Bulle zugekommene erhalten können, welches in Silber gestochen und gegenwärtig noch vorhanden ist, und die Vermuthung liegt nahe, dass ein in geringem Verkehr mit der übrigen Welt stehendes Städtchen in früherer Zeit nicht für nothwendig erachtet hat, ein Typar anfertigen zu lassen. Das sehr alte auf einem steilen Hügel erbaute Städtchen ist noch mit Ringmauern versehen und über dasselbe ragt das merkwürdige alte Schloss mit seinen hohen Thürmen und festen Mauern hervor, einst der Sitz des gräflichen Geschlechtes von Gruyères, deren Wappen, ein weisser Kranich in rothem Felde, auf das Städtchen selbst und, wie schon früher erwähnt, auch auf die Landschaft Saanen überging. Die Handveste dieser kleinen Stadt vom Jahr 1359, die mit derjenigen von Moudon übereinstimmt, wurde im Jahr 1397 vom Grafen Rudolf von Gruyères und seinem Sohne bestätiget. Im Jahr 1475 trat das gräfliche Haus sammt seinen Angehörigen mit Freiburg in ein Burgrecht ein.

Murten.

Schon im Jahr 516 wird dieser kleinen Stadt auf einer Kirchenversammlung zu Epona im Wallis unter dem Namen Curtis Murathum erwähnt. Geschichtlich berühmt wurde sie aber erst durch den entscheidenden Sieg, den in ihrer Nähe die Eidgenossen im Jahr 1476 über den burgundischen Herzog Karl den Kühnen davon trugen. Sie liegt in einer anmuthigen Gegend und beherrscht das mittägliche Ufer des nach ihm benannten kleinen Sees. Am obern Ende der Stadt erhebt sich die mittelalterliche Burg, die im dreizehnten Jahrhundert von Peter von Savoyen an die Stelle eines ältern Schlosses erbaut wurde. Als Gründer der jetzigen Stadt wird Herzog Berchtold IV. angesehen, der ihr wahrscheinlich die erste Handveste gab.

Schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bediente sich die Stadt Murten eines Siegels, dessen Stempel bis zum Jahr 1560 in Anwendung blieb, dann aber durch einen neuen (silbernen) ersetzt wurde, mit welchem jetzt noch wichtige Documente wie Bürgerbriefe u. dgl. bekräftigt werden. Auf diesem Siegel (Taf. XIV. Fig. 8.) wie auf seinem Vorgänger lesen wir die Umschrift

✣ S. ADVOCATI ET BURGENSIUM DE MURATH.

Es ist demnach dasjenige des Schultheissen und der Burgerschaft. In der Mitte des Siegelfeldes steht der gekrönte Löwe, unter welchem ein Fisch (Hecht) angebracht ist.[1]) Das Siegel hat einen Durchmesser von 1″ 6½‴ und ist entweder mit Pergamentstreifen oder violet und grünen Schnüren, den Farben der Grafen von Romont, die Schirmherren der Stadt waren, an den Urkunden befestiget. Auf dem Rücken des Siegels, das an dem im Staatsarchiv von Freiburg liegenden Bundesbriefe der Städte Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel vom Jahr 1318[2]) hängt, fand ich ein kleines Rücksiegel enthaltend in einem sechsblätterigen Rosettchen einen Wappenschild und die Umschrift Gui (Guido) Levilain mit noch drei Buchstaben, die aber nicht mehr zu entziffern sind. (Taf. XIV. Fig. 9.)

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts treffen wir für die Anfertigung von notarialischen Documenten ein kleines 1″ 1‴ Durchmesser haltendes Siegel an, das einzig das Wappen von Murten enthält (ein rother gekrönter zum Streite gerüsteter Löwe auf einem grünen Berge in silbernem Felde). (Taf. XIV. Fig. 10.) In sehr incorrecten Schriftzügen finden wir auf einem Schriftbande die Worte:

Cunter . S . Comunitatis . d . Murath.

Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wurde aber dieses Siegel ebenfalls durch ein anderes im Wesentlichen nicht verschiedenes ersetzt.

Von den Städtchen Romont, Rue und Stäfis sind uns bis jetzt keine Siegel bekannt geworden, wenigstens birgt das Staatsarchiv des Kantons Freiburg selbst keine Urkunden mit Siegeln der genannten Ortschaften. Romont im Südosten des Kantons, sechs Stunden von der Hauptstadt

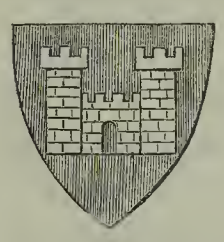

entfernt, ist auf einem runden isolierten Hügel erbaut und gewährt durch sein stattliches Schloss mit Thürmen und Graben und durch seine Anlage überhaupt ein malerisches Ansehen. Die Stadt führt das nebenstehende Wappen: In rothem Feld ein weisses Schloss. Dieses Bild wählte dieselbe auch bei der Anschaffung eines neuen Siegels am Ende des vorigen Jahrhunderts.

Stäffis (Estavayé). Diese kleine auf einer Anhöhe am Neuenburgersee gelegene Stadt, früher im Besitze der Grafen von Savoyen, und während der Burgunderkriege von den Schweizern eingenommen, wurde 1536 nach der Eroberung des Waadtlandes dem Gebiete des Standes Freiburg einverleibt. Das Wappen, das die Stadt führt, zeigt uns eine rothe Rose in weissem Felde.

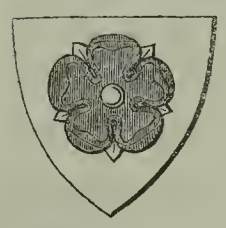

Rue liegt in äusserst malerischer Umgebung an der südlichen Ecke des Kantons. Das auf einem schroffen Felsen in der Mitte des 13. Jahrhunderts erbaute Schloss, war Eigenthum der Grafen von Savoyen, die zu jener Zeit sich des Waadtlandes bemächtigt hatten. Durch die Anlage von

---

1) Herr Dr. J. F. L. Engelhard von Murten, dem ich die Mittheilung der verschiedenen Siegel zu verdanken habe, spricht in seiner Chronik der Stadt Murten die Muthmassung aus, der Hecht möchte das Eigenthumsrecht auf den See anschaulich machen. Es könnte aber auch in diesem Bilde, das Charakteristische der Lage des Städtchens, dessen Mauern von den Gewässern eines fischreichen Sees bespült werden, angedeutet sein. 2) Recueil diplomat. II. 64.

Gebäulichkeiten um diesen Sitz bildete sich der Ort nach und nach zu einem Städtchen aus, dessen sich im Jahre 1536 mit mehreren andern Ortschaften die Stadt Freiburg bemächtigte. Sein

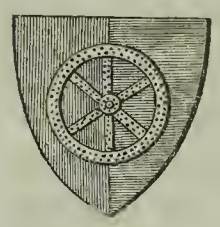

Wappen besteht aus einem senkrecht getheilten Schild, dessen rechtes blaues und dessen linkes rothes Feld mit einem goldenen Rad belegt sind.

Eine Zeichnung des ältesten Siegels der Stadt Freiburg und desjenigen von Murten sind im Geschichtsforscher Band VII. und in der Chronik der Stadt Murten zu sehen.

Grosse Erleichterung bei dieser Arbeit gewährte dem Verfasser theils die Erlaubniss freier Benutzung des Staatsarchivs von Freiburg, theils die zuvorkommende Güte der beiden Herren Archivare Daguet et F. Chassot und die gefällige Mittheilung des Herrn Jaques Remy in Bulle.

Die Siegel

der Stadt Solothurn und des Städtchens Olten.

Durch mehrmalige Gebietserweiterungen gelangte dieser Stand während eines Zeitraumes von beinahe zwei Jahrhunderten zu seiner gegenwärtigen Grösse und nimmt nun die zehnte Stelle in der Reihe der Schweizerkantone ein, an die er sich im Jahr 1481 anschloss. Vor dem Jahr 1389 hatte die Stadt Solothurn noch kein Eigenthum ausserhalb ihres Weichbildes; in diesem Jahre machte sie die erste Gebietserwerbung durch den Ankauf von Altren und Selsach und verschiedenen anderen Herrschaften und Schlössern, welche letztere theils wohlerhalten theils in Trümmern dastehend der Umgegend Schmuck und historisches Interesse verleihen. Die Geschichte des Kantons steht natürlicher Weise im engsten Zusammenhange mit derjenigen der Hauptstadt, die im Jahr 1295 sich mit Bern verband, unter deren Schutze ihre Selbstständigkeit behauptete, und an Ansehen und Bedeutung fortwährend gewann. Das Dasein Solothurns reicht schon in die keltische Periode unserer Geschichte hinauf, wie auch der Name Salodurum, dessen zweiter Theil Wasser bezeichnet, unumstösslich darthut. Der Ort kann sich daher nebst Genf, Sitten, Lausanne und Zürich mit Grund eines hohen Alters rühmen. Während der römischen Herrschaft war Solothurn eine blühende mit Mauern befestigte Station, deren Bedeutung durch den Umstand gehoben wurde, dass zwei römische Strassen, nämlich die Verkehrsstrasse, welche Vindonissa mit Aventicum verband und die grosse Heerstrasse, die von letzterem Orte nach der Colonia Augusta Raurica führte, in ihr sich kreuzten. Zeugen ihres Wohlstandes in dieser Periode sind eine Menge hier gefundener Inschriften, Münzen und Geräthschaften verschiedener Art. Nachdem Solothurn mit anderen burgundischen Ländereien an die fränkische Dynastie übergegangen war, wurde hier — Zeit und Gründe sind unbekannt — ein Benedictinerkloster erbaut, um welches sich nach und nach die mittelalterliche städtische Anlage, der Keim des jetzigen Solothurns, bildete. Allein erst unter Herzog Berchtold V. von Zähringen entwickelte sich ein Gemeinwesen, das durch die Gunst der deutschen Kaiser und durch Rechte und Freiheiten, die ihr verliehen wurden, zu Ansehen gelangte.

Auf dem jetzigen Kantonsgebiete stehen an den Ufern der Aar zwei Städte: Solothurn, der Regierungssitz des Kantons, und das Städtchen Olten, welches im Jahr 1532 durch Uebereinkunft mit dem damaligen Bischof von Basel dem Kantone einverleibt wurde. Die Siegel, womit diese Ortschaften ihre Urkunden bekräftigten, sind folgende:

Die Siegel der Stadt Solothurn.

Die jetzige Stadt wird durch die Aar, über welche zwei Brücken führen, in zwei ungleiche Theile getheilt. Sie ist grösstentheils noch mit festen Thürmen aus frühern Zeiten und Fortificationen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts umgeben. Am linken Ufer des Flusses erhebt sich die Domkirche an der Stelle einer frühern Kirche, die zum oben erwähnten Benedictinerkloster gehörte und die Grabstätte des heiligen Ursus und Victor in sich schloss. — Sanct Ursus und Victor, die mit der Thebaischen Legion unter der Regierung Maximinianus am Ende des dritten Jahrhunderts in das Pöninische Thal gekommen, gelangten, nachdem sie zu Agaunum (St. Maurice) ihren Anführer Mauritius und viele ihrer Gefährten verloren hatten, nach Salodurum, wo sie zur Strafe für die Verkündigung des Evangeliums auf Befehl des Landpflegers Hyrtacus gemartert und enthauptet wurden. Nach einer ähnlichen Legende wie diejenige, welche den Tod ihrer in Zürich hingerichteten Leidensgenossen Felix und Regula berichtet, haben auch sie ihre Häupter von der Erde aufgehoben, und an die Stelle getragen, wo sie ihr Begräbniss zu haben wünschten.

Unter den Schutz dieser Heiligen stellte sich die Stadt und wählte daher das Bild des heiligen Ursus für ihr Siegel.

Das älteste

uns bekannte Siegel Solothurns hängt ziemlich wohlerhalten an einer Urkunde im dortigen Stiftsarchive, von welcher sich ein Doppel im Staatsarchiv Freiburg, aus dem Archive von Haute-Rive, vorfindet, an dem jedoch die Siegel fehlen. Sie ist datiert vom 28. Juli 1230 und enthält die Vergabung eines gewissen Quantum Wachs für tägliche Singmessen. Es zeigt uns dieses ebenso merkwürdige als seltene Siegel den heiligen Ursus als Kniebild mit einem Kettenpanzer angethan, am Gürtel ein kurzes Schwert tragend und in der Rechten einen Speer haltend. Die zwar nicht vollständig lesbare Umschrift

S VRS9. . . . . NSIVME . PATRON'

wird von dem Bilde oben und unten durchschnitten; denn dieses erstreckt sich bis an den Rand des Siegels, ja es überschreitet noch die durch den Kreis vorgeschriebene Grösse der Siegelfläche.

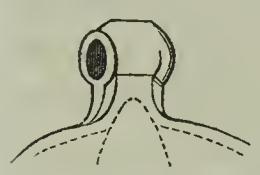

An den Stempeln aus einer so frühen Periode ist nämlich der Griff zuweilen am obern Rande des Typars angebracht und der dadurch erhaltene Raum wurde hier für das Bild benutzt. Das Siegel ist rund und hat 1″ 7‴ im Durchmesser. Die Zeichnung ist charakteristisch und in jeder Beziehung derjenigen des darauf folgenden Siegels vorzuziehen.

Dieses zweite Siegel

findet sich ebenfalls nur sehr selten vor. Wir fanden dasselbe an zwei Urkunden. Die eine liegt

---

1) Deutsche Uebersetzung im Soloth. Wochenblatt. 1812. pag. 51.

2) Abgedruckt bei Tschudi Chron. I. 147. Deutsche Uebersetzung der Urkunde im Soloth. Wochenblatt XII. p. 134, die Umschrift des Siegels ist jedoch nicht richtig angegeben.

im Stiftsarchiv Solothurn und ist ein für den Geschichtsforscher sehr werthvolles Document. Sie ist vom XVII Kal. Mai 1251 datiert. Die andere aus dem Stiftsarchiv S. Urban herstammend wird jetzt im Staatsarchiv Luzern aufbewahrt, und beweist, dass im Jahr 1252 VIII Kal. Dec. das Kloster S. Urban ins Burgrecht von Solothurn aufgenommen wurde. Das daran hängende Siegel ist jedoch sehr beschädigt. Als Umschrift lassen sich die Worte

✠ S. BURGENSIŪ SCI URSI . . . DOREN

entziffern. In der Mitte des Siegelfeldes steht in Kriegerrüstung der Schutzpatron, der in seiner rechten Hand eine Fahne hält, während er seine linke auf einen dreieckigen Schild mit dem Zeichen des Kreuzes stützt. Sein Durchmesser ist 1″ 8‴.

Von diesen beiden Siegeln, die nur eine kurze Zeit gebraucht wurden und daher sehr selten vorkommen, mag eine genaue Abbildung, die wir hier auf Taf. XV. Fig. 1 und 2 mittheilen, nicht unwillkommen sein.

Das dritte Siegel

dagegen kommt weit häufiger vor, und findet sich schon an einer Urkunde[1]) vom Jahr 1262 aus dem Stiftsarchiv S. Urban. Später tritt es abwechselnd mit seinem Nachfolger bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auf. Es hat die für Stadtsiegel so selten angewandte länglicht elliptische Form und enthält neben der Umschrift

✠ S. CIVIUM SANCTI URSI SOLODORENSIUM

die zwischen grossen Perllinien sich hinzieht, das Bild des heil. Ursus in einem Kettenhemd, Fahne und Schild tragend. (Taf. XV. Fig. 3.) Die Schrift ist ganz unsymmetrisch und die in derselben enthaltenen S haben eine horizontale Lage. Das 1″ 7‴ breite und 2″ 4‴ hohe Siegel ist von ungeschickter Hand verfertiget. Die gleiche Zeichnung und Anordnung finden wir auf

dem vierten

kleinern Siegel; es misst nämlich nur 1″ 3‴ bei 2″ und führt ebenfalls die Umschrift

S. CIVIUM SANCTI URSI SOLODORENSIUM

worin ein Theil der Buchstaben zusammengezogen sind. (Taf. XV. Fig. 4.) Ich bemerkte es schon an Urkunden aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wie z. B. im Staatsarchiv von Freiburg an einem Bundesbriefe datiert feria secunda proxima post festum beati Matth. apost. 1318 und schliesse daraus, dass es einige Zeit neben dem vorigen bestanden hat. Noch im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts war es im Gebrauche und zuletzt wurde es als Rücksiegel dem grossen Stadtsiegel aufgedrückt, wie wir im Verfolge sehen werden.

Das fünfte Siegel

auf welchem wir ebenfalls das Bild des Stadtpatrons erblicken, ist in Form und Zeichnung von seinen Vorgängern sehr verschieden. (Taf. XV. Fig. 5.) Es ist rund und grösser als die frühern, indem es 2″ 8‴ Durchmesser hat. Eine doppelte und eine einfache Perllinie fassen die Umschrift

✠ S. MASIU CIVIUM SOLODORENSIUM

---

1) Abgedr. Wochenblatt 1823. p. 382.

ein. In der Mitte steht gepanzert der heilige Ursus da, wie er in der Rechten eine Fahne hält, mit der Linken aber den Griff des langen Schwertes erfasst, womit er umgürtet ist. Zu beiden Seiten des Bildes sind zwei Kantonswappen angebracht, über welchen zwei Reichsadler mit Doppelköpfen schweben, als Zeichen der Reichsfreiheit, die Solothurn nach dem Erlöschen des Hauses der Zähringer sich erwarb. Die Zeichnung des Siegels ist gefällig, nur ist die Schrift verhältnissmässig zu gross. (Taf. XV. Fig. 5.) Die Zeit der Anfertigung des Stempels möchte in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu setzen sein, da bereits im Jahr 1447 eine Urkunde damit besiegelt wurde. Sicher ist es, dass es bis ans Ende des sechszehnten Jahrhunderts gebraucht worden ist.

Zuweilen befinden sich auf dem Rücken dieses Siegels entweder Einschnitte oder kleine Stempelabdrücke; ein solches Rücksiegel lieferte das vierte der angeführten Siegel, wie an dem Briefe der Burgrechtserneuerung der Städte Freiburg und Solothurn mit Besançon vom 1. Juni 1584 zu sehen ist, so wie auch an einer Urkunde vom Jahr 1579 aus dem Stiftsarchiv St. Urban. Uebrigens wurde im gleichen Jahre Dienstag den 26. Mai noch ein anderes Siegel bei abermaliger Erneuerung dieses Burgrechtes gebraucht und in der Zwischenzeit kommt dann noch ein kleines Rücksiegel vor, das einfach aus dem Kantonswappen besteht.

Neben den eben beschriebenen Siegeln bediente sich Solothurn auch der Geheimsiegel, deren es in einem Zeitraume von ungefähr dreihundert Jahren fünf verschiedene anfertigen liess, welche sämmtlich mit Bezug auf das Siegelbild und die Umschrift mit einander übereinstimmen. Eine öftere Erneuerung der Stempel mag einerseits die häufige Benutzung nöthig gemacht haben, anderseits aber musste auch dem jeweiligen Zeitgeschmacke ein Tribut bezahlt werden. Das erste von diesen Secretsiegeln und nach der Reihenfolge

das sechste

wird ziemlich selten angetroffen. Es kommt in Solothurn zum ersten Male an einer Urkunde datiert Samstag vor Katharina 1394 vor, und diente, wie wir eben bemerkt haben, zuweilen als Rücksiegel des grossen Stadtsiegels. Zwischen Perllinien zieht sich die Umschrift

✠ S' SECRETUM . CIVIUM . SOLODORENSIUM

hin und in die Mitte des Siegels ist ein dreieckiger Wappenschild hingestellt, über welchem der gekrönte Reichsadler mit Doppelkopf schwebt. Zu beiden Seiten sind Ranken mit Blättern und Beeren sichtbar. (Taf. XV. Fig. 6.) Sein Durchmesser beträgt 1″ 4½‴, während dessen Nachfolger

das siebente Siegel

nur 1″ 3½‴ im Durchmesser hat. Ueber dem Schilde schwebt ein einköpfiger Adler ohne Krone. Blätterwerk verzieren das Siegelfeld, das von der in schlanken Buchstaben ausgeführten Schrift

S. SECRETUM CIVIUM SOLODORENSIU

umgeben wird. (Taf. XV. Fig. 7.) Das Siegel hängt an Urkunden der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Während seiner Dienstzeit aber treffen wir noch ein anderes Siegel an, das dann bis in die zweite Hälfte des angegebenen Jahrhunderts reicht.

Dieses achte Siegel

hat den gleichen Umfang, die gleiche Darstellung nur in etwas veränderter Zeichnung, nämlich einen viereckigen, unten abgerundeten Schild (Taf. XV. Fig. 8.), und ebenso die gleiche Umschrift:

✠ S. Secretum Civium Solodorensium

die auf der obern Seite von einer stufenartigen Kreislinie, an der untern aber von einer Perllinie eingefasst ist.

Das neunte Siegel

kommt im Staatsarchive von Solothurn zum ersten Male an einer Urkunde vom Montag nach III Königen 1462 vor, worin es „unser Statt gemein Insigel" genannt wird, und hängt zuletzt noch an einer solchen vom Montag nach S. Othmars Tag 1470, als Solothurn die Zwiste der Grafen Oswald von Thierstein und Hemmann von Rahmstein schlichtete. Es war mithin nur kurze Zeit in Anwendung.

Die Zeichnung dieses Siegels (Taf. XV. Fig. 9.) gehört bereits der Uebergangsperiode vom mittelalterlichen zum neueren Style an. Ein aufgerolltes Schriftband zieht sich längs der Peripherie des Siegels hin, auf dem die Umschrift

S. Sigillum secretū Civium Solottorensium

zu lesen ist. Der doppelköpfige Adler und der Wappenschild von der eben angegebenen Form sind beibehalten. An Grösse übersteigt dieses Siegel die zwei vorhergehenden um 2‴.

Ein zehntes Siegel

das noch in den Bereich dieser Aufzählung gehört, fand ich zum ersten Male im Staatsarchive von Solothurn an einer Urkunde datiert Mittw. nach Pauli Bekehrung 1473. Sie betrifft die Beilegung einer Streitigkeit zwischen dem St. Ursenstifte und dem Spital wegen der Jahrzeit Stiftung des Schultheissen Claus von Wengi. Dieses Siegel von gleichem Umfange wie sein Vorgänger ist von einem stufenartigen Rande begrenzt. Eine einfache Linie schliesst die Umschrift

Sigillum Secretum Civium Solodorensiū

vom Siegelbilde ab. (Taf. XV. Fig. 10.) Dieses ist demjenigen des vorhergehenden sehr ähnlich, nur ist das Siegelfeld mit reichen Arabesken ausgeschmückt. Es kommt im Archiv von Solothurn zuletzt an einer Urkunde vom Jahr 1685 vor und findet sich auch sehr häufig an Missiven. Vielleicht bezieht sich auf dieses Siegel folgende Bemerkung in der Staatsrechnung von 1463: A. D. 1463 bezahlte die Obrigkeit von Solothurn Meister Hansen dem golldschmid von Basel von des Insigels wegen zu graben iiij Gulden.

Zu den meisten Siegeln, die in Solothurn angefertigt worden waren, wurde grünes Wachs verwendet und nur ausnahmsweise finden sich einige von braunem vor. Das 6. 7. 8. und 9. Siegel ist nur in grünem Wachse ausgeprägt worden. Die Stempel mit Ausnahme desjenigen für das vierte Siegel (Taf. XV. Fig. 4.) sind nicht mehr vorhanden. Das Standeswappen ist im ersten Hefte dieser Arbeit beschrieben und die Farben, die es trägt, sind auch auf die seidenen Schnüre übergegangen, mit denen die Siegel an das Pergament befestigt worden sind.

Die Siegel von Olten.

Auf der Hauptstrasse von Aarau nach Solothurn liegt am linken Ufer der Aar die kleine Stadt Olten. Die Römer hatten hier schon eine Niederlassung gegründet, wovon einige dort aufgefundene Inschriften Zeugniss geben. Ursprünglich Eigenthum des Bisthums Basel, ging sie im eilften Jahrhundert als Lehen an die Grafen von Froburg über, bis sie im Jahr 1365 nach dem Aussterben dieser Familie wieder dem Bisthum zufiel, von dem sie neuerdings mehrmals verpfändet und eingelöst, endlich aber im Jahr 1426 der Stadt Solothurn versetzt und 1532 förmlich verkauft wurde.

Nachdem im Anfange des 15. Jahrhunderts Olten die Stadt Basel zum Gerichtsherrn bekommen hatte, arbeitete der Rath dieser Stadt mit allem Eifer dahin, Olten von dem Landgerichte Buchsgau gänzlich zu trennen und in diesem Städtchen ein eigenes Blutgericht zu errichten. Im Jahre 1408 erhielten wirklich „Bürger und Gemeinde des Schlosses Olten“ vom Landgrafen im Buchsgau die Befugniss die Uebelthäter selbst zu bestrafen. Aus Erkenntlichkeit für diese und andere Vergünstigungen nahmen die Oltner das Wappen der Stadt Basel, die zwei Bischofsstäbe, zu ihrem Siegel und Stadtwappen an.[1]) Dieses grössere Siegel hängt an zwei Kaufbriefen vom Jahr 1409 im Archive von Olten, deren Mittheilung ich der Gefälligkeit des dortigen Herrn Gemeindammann Munzinger verdanke. Leider sind diese zwei Exemplare, die einzigen die mir zu Gesicht gekommen sind, in Papier mit untergelegtem Wachs und nicht scharf abgedruckt, so dass weder das Bild noch die Umschrift deutlich erkannt werden kann. Zwischen den beiden äussern Kreisen liest man deutlich:

S'. Communitatis . . . . . .

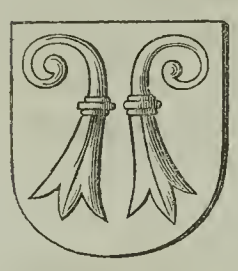

Dann scheint das Wort Oltensis und noch ein anderes Wort zu folgen, welches letztere aber nicht mehr zu entziffern ist. Den innern Raum nimmt der nebenstehende Schild ein.

Ein kleineres Siegel befindet sich an einer Urkunde vom Jahre 1520. Von der Umschrift sind nur noch die Worte

Civium oppidi

zu lesen. Sie soll aber Sig. civium oppidi Olten gelautet haben.[2]) Das Siegelfeld enthält nebenstehendes Bild.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts erscheint ein neues Siegel von Olten, das ein ganz anderes Wappenbild, nämlich drei Eichbäume[3]) enthält, mit der Umschrift

SIGILLVM . CASTRI . OLTEM.

---

1) Siehe von Arx Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau mit Hinsicht auf den Hauptort Olten. S. 129.
2) Siehe im angeführten Werke S. 129.
3) So sagt von Arx. Der Stempel dieses Siegels ist noch vorhanden.

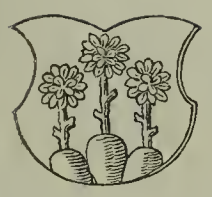

Diese Eichbäume wurden dann später, wie in Stumpf und Wurstisen zu sehen, in drei Tannenbäume verwandelt, welche jetzt noch im Siegel des Städtchens Olten erscheinen. Der Grund dieser Abänderung mag darin liegen, dass Olten, nachdem sich die Verbindung mit dem Bisthum gänzlich gelöst hatte, auch dessen Wappen zu führen nicht länger für gut fand. Als ehemaliger Hauptort des Buchsgaus wählte vielleicht der Ort mit Anspielung auf diesen Namen drei Buchen, die nachher als Eichbäume betrachtet und endlich, wie die neuesten Siegel zeigen, in Tannenbäume verwandelt wurden.[1]) Da, wie wir oben gesehen, die Bewohner von Olten sich in Urkunden Bürger des Schlosses Olten nannten, kann der neu gewählte Ausdruck castri nicht befremden, wol aber die Schreibart Oltem statt Olten.

Im Jahr 1653 nahm auch Olten an dem Aufstande des Landvolkes der Kantone Luzern, Bern, Basel lebhaften Antheil und bildete im Solothurnischen den Mittelpunkt der Bewegung. Nach Beendigung des Krieges wurde diese Stadt an Geld schwer gebüsst und ausserdem dadurch bestraft, dass ihr das Stadtsiegel wegen des damit getriebenen Missbrauchs — sie hatte den sogenannten Hutwiler Bundesbrief damit besiegelt — weggenommen wurde.

Schliesslich statte ich für gefällige Mittheilung von Beiträgen Sr. Hochwürden Herrn P. Winistörfer und Herrn Archivar J. J. Amiet zu Solothurn meinen verbindlichsten Dank ab.

---

1) Wurstisen, Basler Chronik, S. 49. „Im Jahr 1426 raumte Bischof Johannes die Stadt Olten der Stadt Solothurn um eine namhafte Summe Gelds ein. Allda ändert sich ihr Wappen, dann sie zuvor einen blauen Baselstab zum Zeichen gehabt, bekame drei Tannen im Schilt.“

6.

7.

8.

9.

10.

1.

2.

3.

4.

5.

E.Schulthess del.

Suter sculp.

1

2

7

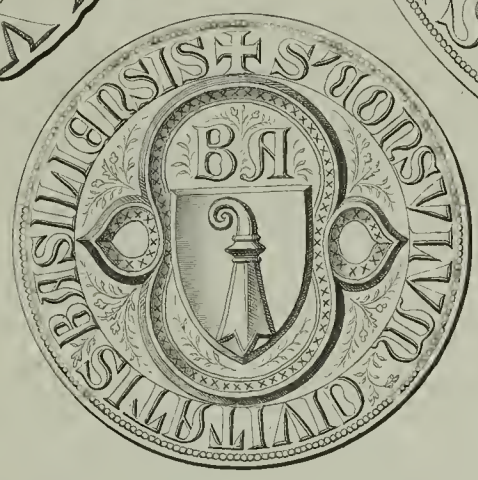

4

5

3

6

8

9

E Schulthess delin.

Suter sculp!

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

E. Schulthess del.

Suter sculp.

1

2

4

3

5

6

7

8

9

10

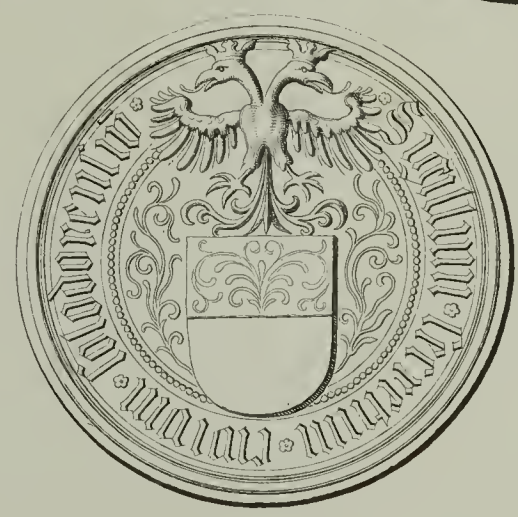

E. Schulthess del.

Suter sculpt.

Die Siegel

der Hauptorte und Landstädte

der Kantone

Schaffhausen und Appenzell.

Die Siegel

der Städte Schaffhausen und Stein.

Der Ort Schaffhausen (Scafhusirum im Jahr 800 [1]), welcher schon im frühen Mittelalter aus Hütten für Schiffer und für Kaufmannsgüter, die hier wegen des nahen Rheinfalls ihren Weg zu Schiffe nicht fortsetzen können und ausgeladen werden müssen, entstanden war, gehörte im Anfange des XI. Jahrhunderts dem Grafen Eberhard von Nellenburg, welcher in demselben an der Mündung des Flüsschens Durach in den Rhein im Jahr 1052 zu Ehren des Erlösers und Aller Heiligen ein Kloster stiftete. Nicht weit von da wurde nach des Grafen Tod von dessen Gemahlin Ida in einsamer Gegend ein Frauenkloster gegründet und der S. Agnes geweiht. Von diesem Zeitpunkte an vergrössert sich der Flecken Schaffhausen, und wird von Eberhards Sohn Burkhard dem Kloster Allerheiligen übergeben. Im Jahr 1190 erscheint er als Stadt, erhält im 13. Jahrhundert Mauern und Graben und 1264 die Bedeutung einer Reichsstadt. In den Fehden zwischen den Häusern Habsburg und Nellenburg streitet Schaffhausen auf der Seite des erstern; auch bei der Schlacht am Morgarten kämpfen seine Bürger in den Reihen des östreichischen Heeres. Seinen Unwillen über die dem östreichischen Herzoge geleistete Hülfe liess Ludwig der Bayer Schaffhausen dadurch empfinden, dass er dieselbe nebst verschiedenen andern Städten im Jahr 1330 an Oestreich selbst verpfändete.

Da das Gemeinwesen zu Schaffhausen ursprünglich nur von Edelleuten besorgt wurde, weil der grösste Theil der Einwohner ihre oder der beiden Klöster Hörige waren, so stellte, dem Verlangen der rasch zunehmenden nichtadelichen Bevölkerung Rechnung tragend, im Jahr 1360 Herzog Leopold bei seiner Anwesenheit in Schaffhausen einen Ordnungsbrief aus, nach welchem der grosse Rath von Schaffhausen zu gleichen Theilen aus Adel und Bürgerschaft gewählt werden sollte.

Als im Jahr 1415 Herzog Friedrich, welcher der Stadt ein Recht nach dem andern abgetreten und sogar dem Abte von Allerheiligen gestattet hatte, die ihm noch einzig gebliebene Befugniss der Ernennung des Schultheissen zu verkaufen, geächtet wurde, erwarb sich die Stadt gegen Erlegung des Pfandschatzes vom Kaiser Sigmund wieder die Reichsunmittelbarkeit.

In der Mitte des XV. Jahrhunderts vom schwäbischen Adel befehdet und 1454 belagert erhielt die Stadt Schaffhausen noch zu rechter Zeit Hülfe von den Eidgenossen, mit denen sie sich verbündete, und kämpfte dann aus Dankbarkeit für den ihr geleisteten Schutz an ihrer Seite in den burgundischen Kriegen.

---

1) Neug. 139.

Am 10. August 1501 erfolgte bald nach dem Eintritte Basels in den Schweizerbund auch die Aufnahme der Stadt Schaffhausen unter die eidgenössischen Stände.

Ihr Gebiet erweiterte die Stadt Schaffhausen hauptsächlich durch Kauf; das Stück Land, das sie im Kriege mit dem schwäbischen Adel sich erworben hatte, war von geringer Bedeutung. Im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts bildete sich der Canton ziemlich in der Form, wie er jetzt besteht, dadurch aus, dass die Stadt vom Bischofe von Constanz, vom Kloster Allerheiligen, vom Kloster Paradies, von den Grafen von Lupfen, von Sulz, von denen von Fulach und andern Grundbesitzern ein Stück Land nach dem andern käuflich an sich brachte. Durch die Mediationsakte im Jahr 1803 erhielt Schaffhausen die Stadt Stein nebst dem Flecken Ramsen und den Dörfern Hemishofen und Dörflingen, welche alle sich faktisch schon 1799 dem Kanton angeschlossen hatten. (Beschreibung des Kantons Schaffhausen von Ed. Im-Thurn.)

Zur Zeit, als der Rath von Schaffhausen sein erstes Siegel anfertigen liess, stand die Stadt noch unter der Herrschaft des Abtes von Allerheiligen. Er war es, der den Schultheissen ernannte. Es lag in diesem Umstande für Schaffhausen die Aufforderung, nach dem Vorgange anderer Städte als Siegelbild den Schutzpatron der geistlichen Corporation zu wählen, von der man abhängig war. Allein wie sollten Alleheiligen dargestellt werden, für deren bildliche Bezeichnung kein Ausdruck gefunden worden war? Man half sich also durch das so häufig angewandte Mittel, dass man aus der Bedeutung des Ortsnamens ein sogenanntes redendes Wappen construirte, wobei man sich indessen die Freiheit erlaubte, mit Hintansetzung der Etymologie dem Worte einen ganz andern Sinn beizulegen. Da das Wort Scapha, altdeutsch Schiff[1]), in dieser Form längst untergegangen war, so dachte man sich den Namen Schaffhausen als die Bezeichnung von Schafhäusern, und wählte für Darstellung desselben ein Schaf, aber kein gemeines, sondern einen mit gewaltigen Hörnern ritterlich ausgestatteten Widder, und für Bezeichnung des zweiten Theiles auch nicht ein gewöhnliches Haus, sondern das Thor einer wohlbefestigten Stadt, welche durch eine über die Mauern hervorragende Kirchthurmspitze angedeutet wird. Der Widder, auf dem

ersten Siegel

das die Stadt anfertigen liess (Taf. XVI. Fig. 1), wie er auf seinen kurzen starken Beinen mit aufgerichtetem Kopf und gewaltigen Hörnern aus seiner die möglichste Sicherheit gewährenden Hürde herausspazirt und sich trotzig umsieht, ist eine possierliche, aber den aufstrebenden Sinn der Bürgerschaft sehr gut charakterisirende Figur. Die Bauart des den Eingang in die Stadt schützenden Thurmes weist auf das 13. Jahrhundert hin. Die Umschrift auf diesem Siegel lautet:

✠ S . CIVITATIS . SCAFVSENSIS

Eine lateinische Urkunde vom Jahr 1275, welche eine Vergabung eines Johannes Leo, Bürgers von Schaffhausen, an das Kloster S. Agnes enthält, ist das älteste Document, an welchem dieses Siegel gefunden wurde. An diesem so wie an sechs andern Urkunden in der Sammlung des Herrn Director Harder, welche zwischen den Jahren 1280 und 1331 ausgestellt sind, mangelt noch das später dieses älteste Siegel begleitende Rücksiegel, welches in einem Kreise die Buchstaben $\begin{matrix} & \text{I} & \\ \text{H} & & \text{O} \\ & \text{A} & \end{matrix}$

1) Das Wort kommt auch im Namen Aschaffenburg vor, das Flussschiffburg, Schutz der Flussschiffe, bedeutet.

(Taf. XVI. Fig. 1 a) enthält. Die älteste Urkunde, an welcher Herr Harder dieses Rücksiegel bemerkt hat, ist ein Schuldinstrument vom Jahr 1341. Nach der Ansicht des ebengenannten Alterthumsforschers enthält dieser kleine Stempel die Anfangsbuchstaben der Worte Jacobus Henkartensis Ovidomensis Abbas mit Beziehung auf den Abt Jacob I. von Henkart, welcher von 1333 — 1353 dem Kloster Allerheiligen vorstand, und in dieser Eigenschaft die Schultheissenwürde zu verleihen hatte. Die frommen Aebte waren nämlich mit der im Siegelbilde ausgesprochenen Deutung des Wortes Schaffhausen ganz einverstanden und versuchten, jedoch ohne Erfolg, auch die lateinische Uebersetzung dieses Namens in die Curialsprache einzuführen. Nach einer weniger künstlichen Erklärungsweise könnte man in den angeführten Buchstaben das Wort Johannes vermuthen, und diesen Namen auf den Abt Johannes im Thurn beziehn, welcher diese Würde 1323 bis 1333 bekleidete. Die Stellung der Buchstaben spricht nicht gegen diese Annahme. Genauere Untersuchung der Zeit, in welcher dieses Rücksiegel zuerst auftritt, wird diese Frage entscheiden.

Dieses Siegel blieb bis zum Jahr 1372 in Anwendung, und ging in dem grossen Brande, der in diesem Jahre Schaffhausen betraf, zu Grunde.

Nach diesem ältesten Siegel kam das grosse Stadtsiegel in Gebrauch.

Zwischen der Anfertigung des ersten und des

zweiten Siegels

war Schffhausen gegenüber dem ehemaligen Stadtherrn, dem Abte, und dem umwohnenden Adel zu grösserer Selbstständigkeit und zu Ansehen gelangt, und dieses Gefühl innerer Stärke musste sich auch in den äussern Abzeichen von politischer Bedeutung kund geben. Es wurde daher die Anschaffung eines viel grösseren und schmuckern Siegels verordnet. (Siehe Taf. XVI. Fig. 2.) Die Zeichnung des Bildes ist zwar ziemlich dieselbe, wie im früheren Siegel; doch bemerken wir im architectonischen Theile, dass der Spitzbogenstyl zur Herrschaft gekommen ist. Grössere Veränderung hat, zwar nicht zu seinem Vortheile, der Hauptgegenstand, der Bock erfahren. Die dichte krause Wolle des frühern, hängt bei diesem in langen Zotten herab, er hat den gedrängten Wuchs und den Ausdruck der Kühnheit und der Energie verloren, und steht grad aus schauend recht gutmüthig unter seinem Stadtthor. Das Siegelfeld ist mit Pflanzenornamenten belebt. Die Umschrift lautet wie beim vorigen, aber in gezierteren Buchstaben

✠ . SIGILLVM . CIVITATIS . SCAFVSENSIS.

Dieses Siegel, dessen noch vorhandener silberner Stempel im Staatsarchive aufbewahrt wird, blieb bis zum Jahr 1470 zur Bekräftigung aller Urkunden von etwelcher Bedeutung in Anwendung. Von dieser Zeit an bis in's dritte Decennium des XVI. Jahrhunderts wurde es nur an wichtigere Documente gehängt. Es ist stets mit einem Rücksiegel (Taf. XVI. Fig. 2 a.) versehen, das von Anfang an mit ihm auftritt, und den Namen Johannes, den Vornamen des damals regierenden Schultheissen, Johannes von Randenburg, bezeichnet. Eine Jahreszahl ist dem Stempel nicht eingegraben.

Das dritte Siegel

„unser Statt minder Insigel" genannt, ist, wie die Umschrift

S . Secretu . Civitat . Scafosensis .

aussagt, ein geheimes Rathssiegel. Die Form der Buchstaben ist aus der neugothischen Majuskel in die Minuskel übergegangen. (Taf. XVI. Fig. 3.) Es findet sich zuerst einer Urphede vom Jahr 1415 angehängt, welche „Hans der harnescher von Costanz" zu schwören hatte. Seine Anfertigung stammt ohne allen Zweifel aus dem eben genannten Jahr, in welchem, wie oben bemerkt worden, die Stadt Schaffhausen die Reichsunmittelbarkeit wieder erlangte. Um die Wiedererwerbung der Reichsfreiheit und die Erlösung aus östreichischer Herrschaft anschaulich zu machen, springt der in den frühern Siegeln stehende Bock auf diesem in mächtigem Satze zum Thor hinaus. In diesem Bilde sind die Hörner des Thieres auf die gehörige Grösse zurückgeführt, die Beine aber viel zu lang und verzeichnet. Der Thurm wendet hier nicht, wie bei den frühern, eine Seite, sondern eine Ecke dem Beschauer zu. Das Mauerwerk besteht aus Buckelsteinen, und der Kirchthurm ist weggeblieben.

Dieses Siegel wurde bis 1471 gebraucht, und ist nicht mehr vorhanden. An seine Stelle ist

das vierte Siegel,

das grössere Secretsiegel getreten (Taf. XVI. Fig. 4), welches an Urkunden vom Jahr 1470 — 1701 vorkommt und noch vorhanden ist. Unter allen Siegeln von Schaffhausen wurde dieses am längsten gebraucht, bis zur Abschaffung der pergamentenen Briefe, ja es ist gegenwärtig noch nicht ausser Dienst gekommen, da bis in die neueste Zeit, wenigstens zwanzig Jahre nach der Theilung von Stadt- und Staatsgut der Amtsbürgermeister dasselbe zur Besieglung von Missiven benutzte. Seine Anfertigung fällt in das Jahr 1470, wie aus dem Umstande zu schliessen ist, dass es zuerst den in diesem Jahre ausgestellten Urkunden beigegeben wurde. Eine grosse hölzerne Kapsel ersetzte, was ihm an Umfang abging. Es trägt in modernern Buchstabenformen die Umschrift:

Sigillvm . Secretvm . Civitat . Scafhvsens .

Der mit ausgestreckter Zunge zum Thor hinaus galoppierende Bock ist hier mit Ausnahme der en face gedrehten Hörner richtig gezeichnet. Der Tradition zu lieb ist die Form des Stadtthores im Allgemeinen beibehalten; allein anstatt der mit Zinnen besetzten Stadtmauer erblicken wir ein Wohnhaus, das mit grossen viereckigen Fenstern versehen, mit Ziegeln bedeckt und einem Dachknopf ausgerüstet ist, Beweise, dass die Zeit der Fehden vorüber, und Sicherheit der Person, nebst Wohlstand an ihre Stelle getreten sind.

Auf dem Feldpanner führte Schaffhausen einen freistehenden, schwarzen Widder in gelbem Felde, wie das in der Schlacht bei Sempach verlorne Panner beweist. Im Jahr 1512 erhielten die Schaffhauser gleich den übrigen Eidgenossen vom Pabst Julius II. für treu geleistete Dienste ein Panner zum Geschenke, auf welchem der freie Widder mit gewissen urkundlich zuerkannten Zierrathen ausgestattet erscheint. Von da an führte die Stadt beide Wappen, bis zum Schluss des XVIII. Jahrhunderts. Das durch Pabst Julius um etwas vermehrte Wappen, ist nun dasjenige des Kantons, während die Stadt das ursprüngliche, den aus dem Thurm hervorspringenden Widder beibehalten hat.

Die Siegel von Stein.

Diese am Ausflusse des Rheins aus dem Untersee höchst anmuthig gelegene, in der Nähe einer römischen Feste und Brücke erbaute Stadt soll im Jahr 966 von Herzog Burkhard II. von Schwaben mit Mauern umgeben worden sein. Im Jahr 1005 wurde die Abtei des heiligen Georg von Hohentwiel hieher verlegt. Die Kastvögte der Stadt, die Freiherrn von Klingen, bemächtigten sich nach und nach der Stadt und verkauften 1359 die Hälfte derselben an Oestreich, erhielten sie 1415 wieder zu Lehen und verkauften sie neuerdings sammt der andern Hälfte in den Jahren 1419 und 1433 an die Herrn von Klingenberg. Von diesen kaufte sich Stein 1459 wieder frei und verbündete sich zwei Jahre später mit Schaffhausen und Zürich. 1484 musste sich Stein wegen Schulden und dringender Ansprüche des Abtes von St. Georgen in den Schutz der Stadt Zürich begeben, welche die Schulden bezahlte und auch die Kastvogtei über das Kloster erhielt. 1798 schloss sich Stein an die Stadt Schaffhausen an.

Nach dem Muster anderer Städte, welche den Schutzheiligen des Ortes als Wappenbild wählten, hat auch Stein den Ritter St. Georg, zu dessen Ehre die Abtei gestiftet worden war, als Abzeichen in sein Siegel aufgenommen. Bis jetzt sind uns drei Siegel der Stadt Stein bekannt geworden, nämlich ein altes, ein neueres, und noch ein drittes sogenanntes Secretinsiegel, das mit dem letztern aus derselben Zeit herstammt.

Das erste,

welches ohne Zweifel im Anfange des XIV. Jahrhunderts verfertigt worden ist, stellt den St. Georg zu Pferd und, nach älterer Auffassung, mit entblösstem, von einem Heiligenschein umgebenen Haupte vor, am linken Arme einen dreieckigen Schild mit dem Kreuzeszeichen tragend, mit dem rechten den Speer in den Rachen des geflügelten Ungethüms stossend. Das Pferd trägt ebenfalls zum Siege bei, indem es die Vorderbeine auf den Leib des Drachen setzt. Das Siegelfeld ist rautenförmig eingetheilt und mit Sternchen besetzt. (Taf. XVI. Fig. 5.) Die Umschrift lautet:

S . SCVLTETI . ET . VNIVERSITATIS . Ī . STAIN

Ein Abdruck dieses Siegels kommt, wie es scheint, im Archive von Stein an einer einzigen Urkunde vom Jahr 1460 vor.

Das zweite Siegel

gehört nach dem Charakter der freilich fast unleserlichen Schrift und der Zeichnung des Bildes zu urtheilen der Mitte des XV. Jahrhunderts an. (Taf. XVI. Fig. 6.) Hier hebt sich der heilige Ritter mit der Lanze, den ungeflügelten Lindwurm zu durchbohren, auf dem Sattel empor, und nimmt eine senkrechte Stellung an. Das Pferd wird beim Anblick des Ungeheuers scheu, wendet den Kopf um und sperrt das Maul auf. Die Zeichnung dieses Bildes ist sehr roh und fehlerhaft. Da dasselbe fast die ganze Fläche des Siegels einnimmt, so konnte die Schrift nur in einem einzigen Worte bestehen, welches ohne Zweifel S. Stain zu lesen ist.

Das dritte Siegel

zeigt uns St. Georg in einem Schienenpanzer des XV. Jahrhunderts, ohne Schild, den Kopf mit

einem Helm bedeckt, auf welchem als Helmzierde ein Kreuz aufgepflanzt ist. (Taf. XVI. Fig. 7.) Er reitet von rechts nach links und führt die Lanze mit dem linken Arme. Der Drache, über den das Pferd wegspringt, ist mit Hautflügeln und Stacheln versehen. Das Bild ist voll Leben und Bewegung, die Zeichnung correct, die Ausführung fleissig. Es reiht sich daher dieses Siegel den hübschern unter den schweizerischen Städtesiegeln an. Die Inschrift, welche ungewöhnlicher Weise unten anhebt, lautet:

Secretu der stat stain

Da diese drei Siegel der Stadt Stein nur höchst selten an Urkunden angetroffen werden, so ist es unmöglich anzugeben, zu welcher Zeit ihr Gebrauch begonnen und aufgehört hat.

Neukirch.

Das kleine, im obern Klettgau gelegene Städtchen Neukirch [1]) war früher Eigenthum des Bisthums Constanz, wurde 1525 an die Stadt Schaffhausen verkauft, und von dieser durch Vögte verwaltet. Ein altes „von Vogt und Rath" gebrauchtes „Insigel der statt nünkilch" hängt an einer Urkunde vom Jahr 1433, ist aber leider sehr verdorben. Das Siegelbild zeigt ein langes niedriges Kirchengebäude mit drei Rundbogenfenstern, einem hohen Eingang und zwei Thürmen, von denen der dünnere aber längere sonderbarer Weise aus der Mitte des Schiffes aufsteigt. Ohne Zweifel weist diese Darstellung auf eine Eigenthümlichkeit in der Bauart der alten Kirche oder auf einen Anbau einer neuen Kirche an eine ältere hin. In spätern Siegeln bleibt der zweite Thurm weg. Die Umschrift lautet:

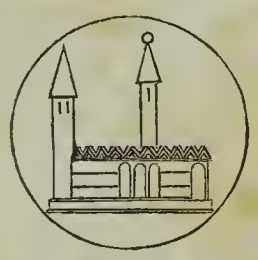

Sigillum opidi in Niunkilch.

Die historischen Angaben betreffend die Siegel dieses Kantons verdanken wir Herrn Wilhelm Harder, Director der Strafanstalt in Schaffhausen, welcher wie keiner seiner Mitbürger die Geschichte seiner Vaterstadt aufzuhellen bemüht ist, und sich die Erforschung und Erhaltung ihrer Denkmäler angelegen sein lässt.

---

1) Der Name dieses Ortes wurde im Jahr 861 Niuchilchum geschrieben, und bedeutet „Bei den neuen Kirchen" nicht „Bei den 9 Kirchen", wie man gewöhnlich annimmt.

3

7

6

11

1a

1

2a

9

4

2

10

5

13

12

8

15

14

W. Suter delin & sculp

Die Siegel

des Kantons Appenzell.

Die Gebirgsgegend, jetzt unter dem Namen Kanton Appenzell bekannt, welche in römischer Zeit zur Provinz Rätien gehörte, taucht in der Geschichte der Alpenländer erst im 7. Jahrhundert auf, nachdem das im Jahr 614 gegründete Kloster St. Gallen dort allmälig die Herrschaft über den grössten Theil des Bodens und der Bewohner erlangt hatte. In dieser Abhängigkeit von dem genannten Kloster nahmen die Appenzeller während des XIII. Jahrhunderts an den Kriegs- und Eroberungszügen der St. Gallischen Aebte thätigen Antheil, sahen sich aber in den Jahren 1277 und 1281 gezwungen, den Bedrückungen, die sie selbst von diesen zu erleiden hatten, entgegenzutreten. Müde der Lasten, welche ihnen ihre geistlichen Oberherren ohne Unterbruch auferlegten, schlossen sich endlich im Jahr 1377 Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Gais und Teufen an den grossen Bund der Reichssädte an und erhielten als die vier sogenannten Reichsländlein eine freie Verfassung und das Recht, ihre Amtleute selbst zu wählen. Nach der im Jahr 1389 erfolgten Auflösung dieses Bundes warf sich Abt Cuno zum einzigen Oberherrn des Landes auf und behandelte dasselbe mit grausamer Strenge. Im Jahr 1400 schlossen Appenzell und Trogen ein Schutz- und Trutzbündniss, dem eine bedeutende Zahl umliegender Ortschaften und bald darauf auch die Stadt St. Gallen und zuletzt noch Herisau mit einigen andern Dörfern beitraten, worauf im Jahr 1402 der Krieg der Verbündeten gegen den Abt und seine Dienstmannen begann. Es dauerte indessen nicht lange, so sagten sich Stadt und Landschaft St. Gallen wieder von dem Bunde los und traten demselben feindlich gegenüber. Die Berggemeinden hielten aber nur um so fester zusammen, und wurden von nun an, da Appenzell ihren Vereinigungspunkt bildete, mit dem gemeinsamen Namen Appenzeller bezeichnet. Die Schlachten am Speicher 1403, am Stoss und zu Wolfshalden 1405 sicherten ihnen die eben errungene Unabhängigkeit. Durch den Ruf ihrer Tapferkeit und ihres Freiheitssinnes gelangten sie an die Spitze des sogenannten freien Bundes am obern See, der sich die Befreiung der Völker vom Drucke des Adels zur Aufgabe machte. Im Jahr 1415 nahmen die Appenzeller Theil an der Eroberung der Ländereien Herzog Friedrichs von Oestreich und 1422—25 an derjenigen der italienischen Vogteien. Dagegen wurden sie 1428 für ihren Uebermuth vom Grafen Friedrich von Toggenburg, in dessen Länder sie gefallen waren, hart bedrängt, bis es den Eidgenossen gelang, im Jahr 1429 den Frieden zu vermitteln. Bei dem Kriege Zürichs mit den Eidgenossen schloss sich Appenzell an die letztern an und wurde im Jahr 1452 in den Bund derselben

aufgenommen. Die Reformation, welche bei einem Theile der Bewohner Eingang fand, hatte 1597 die Trennung des Landes in Ausser- und Inner-Roden [1]) zur Folge. (Rüsch, Canton Appenzell.)

Was die Siegel des Landes Appenzell im Allgemeinen und der dem Abte des Klosters St. Gallen unterworfenen Städte und Orte betrifft, so führen dieselben fast ohne Ausnahme auf Bannern und Siegeln das Bild, welches schon in sehr frühen Zeiten als Attribut der Figur des heiligen Gallus beigegeben und dann von der Abtei zum Abzeichen ihrer Herrschaft und ihres Besitzthumes gewählt wurde. Die älteste Erzählung, die wir von Gallus Leben und Schicksalen besitzen (s. vita S. Galli in Pertz Mon. Germ. Bd. II.) berichtet nämlich folgenden Zufall. Als Gallus am ersten Tage seines Aufenthaltes in der Wildniss, in die er sich zurückgezogen hatte, dem Gebete oblag, kam ein Bär vom Berg herunter und frass die Ueberbleibsel des kurz vorher von ihm und seinem Gefährten eingenommenen Abendessens. Da rief ihm Gallus zu: Ich gebiete dir im Namen des Herrn, hol' ein Stück Holz und wirf's in's Feuer. Der Bär gehorchte. Der heilige Mann reicht ihm zum Lohn ein ganzes Brot, befiehlt ihm jedoch, von nun an auf den Bergen zu bleiben und niemals weder Menschen noch Thiere anzugreifen. — Ein Bär ist es, der in allen Siegeln der Abtei und der Stadt St. Gallen, des Landes und der Gemeinden Appenzell, der Städtchen Wyl, Altstetten u. s. w. wiederkehrt. Um aber die einzelnen Besitzer dieses Wappens kenntlich zu machen, ist jeder der vielen Darstellungen des Bären ein unterscheidendes Merkmal beigegeben worden. So erscheint auf dem einen Siegel der Bär aufrecht stehend, auf dem andern auf allen Vieren gehend, auf einem dritten hält er ein Brot in einer Tatze, auf einem vierten trägt er ein Stück Holz u. s. w. Bei der Beschreibung der Siegel der Ortschaften dieses Kantons, so wie der Städte des Kantons St. Gallen werden wir diese verschiedenen Siegel- und Pannerbilder näher betrachten.

Rücksichtlich des Landessiegels von Appenzell ist zu bemerken, dass am Ende des XVI. Jahrhunderts einige kleine Veränderungen darin vorgenommen wurden.

Die Trennung des Landes in zwei von einander unabhängige Theile, Inner- und Ausser-Rhoden, welche im Jahr 1597 Statt fand, hatte auch die Herstellung eigener Panner und Siegel für die beiden Theile zur Folge. Die Bestimmung betreffend diesen Gegenstand ist im achten Artikel des Landtheilungsbriefes vom 8. Sept. 1597 in folgenden Worten ausgesprochen: „Von wegen dess Panners und Sigels ist allso abgeredt, dass nammlich das Alt Panner und Sigel der Kilchhöri (Appenzell) und den Inneren Rooden bliben und zugehören und die von Uss Rooden für sich auch ein eigen neüw Panner und Sigel, doch mit etwass Underscheid gegen dem anderen und alten Panner und Sigel machen lassen mögend und söllend, da die von der Kilchhöri und Inneren Rooden den halben Theil dessen so das neüw Panner und Sigel kosten wird, den Uss Rooden wider erstatten und bezallen." Diese und einige andere Vergünstigungen wie z. B. „dass die alten gewonnenen Panner, Vendli und Zeichen" fernerhin in der Kirche zu Appenzell aufgehängt bleiben sollen, und dass ebenfalls zu Appenzell „alle keyserlichen, küniglichen und andere Fryheiten, Pundsbrief, Sprüch, Verträg, Brief, Sigel, Rödel

---

1) Rode, Roode, Rhode bezeichnet eine Gemeinde (politische) und Gemeindsbezirk. Schon im XIV. Jahrhundert heissen die einen Gemeinden des Landes die innern, die andern die äussern Rhoden. Titus Tobler Appenz. Sprachschatz. Zellweger Gesch. I. 334.

und andere gewahrsamenen, so uff das gmein Land Appenzell luthend und dienend", zu Appenzell aufbewahrt werden sollen, verdankt dieser Ort dem Umstand, dass „er der Haubtfleckhen und Ursprung auch das vordrist Glid des Landts ist".

Appenzell

(Abbacella 1061, Abbatis cella 1253) hat seinen Namen von einer Celle, einem Bethause, erhalten, welches schon frühe die Aebte von St. Gallen zu Gunsten ihrer Hirten in dem von der Sitter durchflossenen Bergthale errichteten. Im Jahr 1061 erbaute Abt Norbert zur Bequemlichkeit der Leute, welche sich um die Celle herum und in der Umgegend niedergelassen hatten, eine Pfarrkirche, und weihte dieselbe dem heiligen Mauritius. Im Jahre 1402 wurde Appenzell zum Hauptort des Landes erkoren, und hat diesem seinen Namen gegeben. Hier wird jezt noch das Archiv des Landes mit den alten Briefen und den eroberten Fahnen aufbewahrt.

Nach Stumpf haben die von Appenzell von Alters her sowohl auf dem Panner, als im Siegel einen auf allen Vieren gehenden Bären geführt. Wirklich finden wir an den älteren Urkunden des Landes, z. B. an dem Bundesbriefe zwischen der Stadt St. Gallen und den Appenzellschen Gemeinden vom Jahr 1401, ein Siegel, auf welchem ein schreitender Bär erscheint. Ob aber dieses Siegel

das erste

ist, welches die Gemeinde Appenzell hat anfertigen lassen, haben wir bei der Schwierigkeit diesfälliger Untersuchungen eben so wenig ermitteln können, als den Zeitpunkt, in dem dasselbe aufkam und wieder aufgegeben wurde. So viel ist gewiss, dass im Jahr 1377 Appenzell und Hundwil, sowie die übrigen Gemeinden, noch keine eigenen Siegel besassen (siehe Zellwegers Urk. No. CXIV, Bund derer von Appenzell, Hundwil, Urnäschen, Gais und Teufen mit den Reichsstädten), dass aber im Jahr 1401 in dem oben angeführten Bundesbriefe der Stadt St. Gallen und der Gemeinden Appenzell, Hundwil, Trogen, Herisau, Urnäschen, Teufen, Speicher und Gais die vier erstgenannten Gemeinden mit eigenen Siegeln auftraten, während die übrigen bei diesem Anlasse und durch das 15. Jahrhundert herab ihre Freunde an ihrer Statt siegeln liessen (siehe Zellwegers Urk. No. CXLIV und CXLV). Die Umschrift auf diesem Siegel lautet:

S . VNIV̄SITATIS TERRE T̄ ABB'ISCELLA .

Dass der Bär auch in dieser Stellung zur Vertheidigung wie zum Angriffe bereit ist, beweisen die ausgestreckten Klauen an allen vier Tatzen und sein offener, mit gewaltigen Zähnen besetzter Rachen. (Taf. XVI. Fig. 8.)

Ein zweites Siegel,

das merklich grösser ist, als das angeführte, an einer Urkunde von 1405 hängt (Bund zwischen St. Gallen und Appenzell 1. Juli 1405. Zellwegers Urk. No. CLXXV), und folglich fast zu gleicher Zeit mit dem vorigen gebraucht wurde, zeigt uns als Siegelbild den Bären in völlig veränderter Haltung. Hier steht er aufrecht, in fester Position, gleichsam zum Kampfe herausfordernd, mit ausgestreckten

Vorderbeinen, an denen die Klauen hervortreten, und den Rachen aufsperrend. Anstatt nach rechts, wie im vorigen Siegel, schaut er nach links.

Stumpf (S. 370) erwähnt dieser Veränderung im Wappenbilde mit folgenden Worten: „Nachdem nun die Appenzeller mit hilff deren von S. Gallen den Krieg also glücklich vollfürt, und ein friden erlanget hatten, do habend sich die gemeinden im Land Appenzell erst recht zesamen gethon, und alle gemeinlich under einen Stab, Gericht und landtlich Regiment begeben. Sy trugend auch alle ire Paner zesamen und machtend ein gemein Paner irer aller, wurffend darinn auf einen freyen schwartzen aufrechten Bären mit roten klawen, und liessend sich dieser vereinigung und gemeinen zeichens halber durch die Röm. Keyser befreyen, habend also das selbig zeichen biss hierhär eerlich und loblich gebracht." — Die Umschrift auf diesem Siegel lautet:

S . VNIVERSITATIS TERRE DE ABBATISCELLA

Das Bildfeld ist, wie beim vorigen Siegel und bei den nachfolgenden, durch Schraffirung rautenartig eingetheilt und mit Sternchen besetzt. (Taf. XVI. Fig. 9.)

Ein drittes Siegel

ist um ein geringes kleiner als das vorige und auf Taf. XVI. Fig. 10 abgebildet. Mit diesem ist sowohl der Bundesbrief vom 16. Nov. 1452 (Bund Appenzells mit den VII alten Orten) als derjenige vom 17. Dec. 1513 bekräftigt, an welchem Tage Appenzell als ein Ort in den Bund der Eidgenossen aufgenommen wurde. Dieses schon 1446 vorkommende Siegel zeigt sowohl in der Behandlung der Figur als der Schrift merkliche Fortschritte in der Siegelstecherkunst. Der Bär, der einem wirklichen ziemlich ähnlich sieht, hat wiederum ein sehr unfriedsames Aussehen und streckt, wie auf den spätern Siegeln, die Zunge heraus. In der Umschrift:

S . VNIVERSITATIS APPENZELL

hat der Name des Ortes die jetzige Form erhalten.

Ein viertes

kleines Siegel (Taf. XVI. Fig. 11), das an einer Urkunde vom Jahr 1489 hängt, gibt sich durch die Umschrift

S . SECRET . APPENZELL

als ein Geheimsiegel zu erkennen. Hier erscheint der Bär wieder als Ungethüm, in völlig gleicher Stellung und Gestalt, wie auf dem zweiten Siegel, welches mit diesem Secretsiegel ohne Zweifel zu derselben Zeit und von derselben Hand ausgearbeitet wurde.

Das fünfte

und grösste unter den Siegeln des Landes Appenzell (Taf. XVI. Fig. 12) ist ohne allen Zweifel am Ende des XVI. Jahrhunderts verfertigt worden und trägt in Schriftzügen von verschiedenem Charakter die Legende:

SIGILLUM . COMMUNITATIS . APPENNZELL

Da dieses Siegel geflissentlich zur Schau bringt, was dem Anstande zu lieb in seinen Vorgängern nur angedeutet war, im Jahr 1579 aber — die Geschmacklosigkeit dieser Zeit deutlich genug beur-

kundend — der Gegenstand allgemeiner Besprechung im Lande wurde, so ist anzunehmen, dass dieser noch vorhandene Siegelstempel nach dem ebengenannten Jahr verfertigt worden sei.[1])

Dieses Siegel, welches schon 1583 vorkommt, also lange vor der im Jahr 1597 stattgehabten Theilung des Landes in Inner- und Ausser-Rhoden verfertigt wurde, hat später jedenfalls nur Inner-Rhoden repräsentirt, da, wie wir oben gesehen, gleich nach der Trennung Ausser-Rhoden, zu dessen Hauptort Trogen gewählt wurde, eigene Siegel erhielt.

Das Siegel von Ausser-Rhoden unterscheidet sich dadurch von den alten Landessiegeln, dass neben dem Bären die Buchstaben V und R angebracht sind, welche Vsser Roden bedeuten und dass in der Umschrift der Landestheil in folgender Weise bezeichnet ist:

S . COMMVNITATIS EXTERIORIS IN APPENZELL

No. 3. No. 1. No. 2.

No. 1 der obenstehenden Figuren zeigt das älteste Siegel von Ausser-Rhoden, wovon ein Abdruck an einer Urkunde vom Jahr 1608 im Spitalarchive von St. Gallen vorkommt.

Inner Rhoden bediente sich fürderhin der alten Landessiegel, wie No. 2 beweist, welches an Urkunden vom Jahr 1580 und 1600 hängt. Auch später hinzukommende wie No. 3 ermangeln einer nähern Bezeichnung des Landestheiles, wie I R, Inner Roden, neben dem Bilde oder Interioris in der Umschrift, und heissen sich einfach Siegel des Landes Appenzell.

Trogen,

dessen Namen von I. Arx von Trog, der alten Benennung einer tiefen Schlucht, Zellweger von Trogo, dem Namen eines allemannischen Ansiedlers, ableitet, gehörte am Ende des XIII. Jahrhunderts mit allen hohen und niedern Gerichten dem Stift St. Gallen, besass aber schon im Anfange des XIV. Jahr-

---

1) Walser's Appenzeller Chronik S. 496: „Leonhard Straub, der erste Buchdrucker in St. Gallen, liess auf das 1579 Jahr einen Calender drucken und aller lobl. XIII Orten Wappen darauf setzen: auf die gleiche Art und Weise und mit den gleichen Zeichen wie er vorher Ao. 1577 in Basel auch gedruckt worden, darüber sich damals niemand beschweret. Sobald er aber in St. Gallen zum Vorschein kam, gab es im Land gleich Lermen, es hiesse: Der Bär sei ein Weiblein und kein Männlein, man habe des Standes Ehrenwappen auf recht schimpfliche Weise verletzet und was dergleichen mehr. Ich habe das Original sowohl des Basler- als auch des St. Gallerkalenders von Ao. 1579 so noch in dem Archive zu St. Gallen liegt gesehen, und gefunden, dass das Wappen recht gezeichnet ist, ausser dass der Bär kein männlich Zeichen hat. Sonsten steht er ganz aufrecht in einem weissen Felde und wird von einem andern aufrechten grossen Bären mit dem Schilt gehalten, der St. Galler Bär aber stehet nicht dabei.“

hunderts einen eigenen Ammann, ein eigenes Gericht, Panner und Siegel. Das älteste Siegel dieser Gemeinde, welches uns vorgekommen ist, hängt an dem oben angeführten, im Stiftsarchive von St. Gallen befindlichen, Bundesbriefe von 1401. (Taf. XVI. Fig. 13.) Als Bild erscheint ein aufrecht stehender Bär mit vorgestreckten Tatzen, vortretenden Klauen und geöffnetem Maul. Er steht in einem länglicht viereckigen Troge und bezeichnet sich dadurch als speciellen Repräsentanten der Gemeinde Trogen. Die Umschrift lautet:

S . VNIVERSITATIS TERRE DE TROGEN .

In der Umschrift: Sig. Communitatis Trogensis V. R. eines neuern kleinern Siegels, worauf der Bär nach links sich wendet, zeigt die Beigabe der Buchstaben V und R, dass es nach der Landestheilung im Jahr 1597 verfertigt worden ist. Auf einem ganz neuen Siegel schaut der Bär wieder nach rechts und die Umschrift lautet kurz: Sigillum Trogensis, wobei man der Grammatik zu lieb das Wort communitatis zu ergänzen nicht unterlasse.

Herisau.

Hernisovva, Herinesovva, die Au des Herin, erscheint in den Urkunden zuerst Ao. 837. Der gelehrte Abt Hartmot von St. Gallen wählte diesen Ort nach seiner Abdankung im Jahr 883 zum Aufenthalte, und mehrere nachherige Aebte folgten seinem Beispiele. Im Anfange des X. Jahrhunderts hatten daselbst schon Vergabungen von Gütern dortiger Freien an die Abtei statt. Die Edeln von Rorschach setzten über Herisau, als einer Vogtei, Ammänner. In den Kriegen der Abtei wurde Herisau öfters ein Raub der Flammen. 1401 trat es mit den Reichsländlein in Bündniss. Davon wurde es zwar durch den Abt Kuno von St. Gallen abwendig gemacht; 1403 aber schloss es sich wieder innig an dieselben an. In demselben Jahre wurde der Flecken von den Söldnern der Reichsstädte, aus Rache dass die Appenzeller vor ihren Augen die Rosenburg niederbrannten, in Asche verwandelt. Zuletzt von allen ausserrhodischen Gemeinden nahm Herisau 1529 die Reformation an. (Beschreibung des Cantons Appenzell von Dr. Rüsch.)

Das älteste Siegel dieser Gemeinde, das uns zu Gesicht gekommen, stammt aus dem XIV. Jahrhundert, erscheint an einer Urkunde von 1403 (Zellwegers Urk. No. CLVIII) und mag mit demjenigen von Trogen und den ältesten von Appenzell durch dieselbe eben nicht sehr geübte Künstlerhand verfertigt worden sein. (Taf. XVI. Fig. 14.) Die Umschrift dieses Siegels lautet:

S . VNIVERSITATIS TERRE DE HERISOW

Als Siegelbild erscheint wieder der Bär des heil. Gallus, aber in veränderter Auffassung. Nach der oben angeführten Legende befahl Gallus dem in der Wildniss ihm nahenden Bären Holz zu holen und dasselbe ins Feuer zu werfen. In seinem Panner- und Siegelbilde wählte Herisau den Bären in der Verfassung, wie er brummig mit etwas geöffnetem Maule einen Prügel auf der Schulter tragend, einem Gardisten gleich einherschreitet. Die Figur ist von einer mit Masswerk verzierten Einfassung umschlossen, innerhalb welcher die drei ersten Buchstaben des Namens HERisau angebracht sind.

In einem spätern kleinern Siegel, auf welchem der Bär mit einem Stück Holz nach links hin marschiert und an der Stelle der Buchstaben H . . . ER die Jahreszahl 1664 erscheint, liest man die Umschrift: S . DIE GMEIND HERISOVW .

Hundwil.

Dieser Ort verdankt seinen Ursprung ohne allen Zweifel einem allemannischen Ansiedler Namens Hunt und kommt in einem Schenkungsbriefe vom Jahr 921 unter dem Namen Huntvvilare vor. Im 13. Jahrhundert blühete hier ein adeliges Geschlecht, von welchem Ulrich, Walther, Hermann und Eglolf von Huntwil 1246 bis 1263 in Urkunden vorkommen und Ulrich 1268 Ammann und zugleich Spitalmeister zu St. Gallen war. Die Stammburg dieses Adels war wahrscheinlich der Hundsstein im Sonder, einer mit Häusern besetzten Gegend am Sonderbache. 1291 vermochte sich Hundwil, als die reichste Gemeinde des Landes, bei dem Raubzug des Grafen von Werdenberg und Sargans vermittelst einer Geldsumme vor der Verwüstung zu sichern. 1297 bestand daselbst schon eine Kirche, die 1411 zur Pfarrkirche erhoben wurde. 1523 wurde in dieser zuerst im Appenzellischen Lande die Reformation gepredigt. (Rüsch's Beschreibung des Cantons Appenzell.)

Da Hundweil eines der vier Reichsländlein war, besass es seit Alters her einige Freiheiten, ein eigen Gericht, Panner und Siegel. In diesen letztern erscheint ein aufrechter, schwarzer Bär in weissem Felde und zur Versinnlichung der ersten Sylbe des Ortsnamens ein Hund, „der dem Bären den Rucken auflauffet".

Unter Fig. 15 Taf. XVI ist das älteste, schon im Anfange des 15. Jahrhunderts vorkommende Siegel dieser Gemeinde abgebildet. Die Umschrift auf demselben lautet:

S . UNIVERSITATIS . TERRE Ī HV̄TWIL .

Nach der Angabe von Walser und Rüsch hat die Gemeinde **Urnäschen** als eines der vier Reichsländlein schon von Alters her eigene Panner, Wappen und Siegel gehabt. Allein im Jahr 1417 hat diese Gemeinde, wie sich aus No. CCXXVI von Zellwegers Urkunden ergibt, noch kein eigenes Sigel besessen. Ebenso scheinen auch die Gemeinden Teufen, Gais, Speicher im 15. Jahrhundert eigene Siegel entbehrt zu haben. Betreffend Teufen berichtet mir Herr Ständerath Dr. Roth, der das Archiv seines Ortes durchzusuchen die Gefälligkeit hatte, dass an ältern Urkunden kein Gemeindssiegel vorkomme.

Die

Schweiz in römischer Zeit.

Von

Theodor Mommsen.

Man thut nicht wohl als den Anfang der Geschichte der Schweiz die Nachrichten zu betrachten, die von dem Zustand unserer Landschaften vor der Invasion der germanischen Stämme auf uns gekommen sind. Die älteste keltische Periode ist geschichtlich verschollen und vergeblich bemühen wir uns zu errathen, für welche Kriege all die Streitmeissel und Schwerter bestimmt gewesen sein mögen, die man den vorrömischen Grabhügeln jährlich enthebt. Kaum dass ein paar verlorene Berichte melden von der Theilnahme der Bewohner unserer Gegenden als Reisläufer an den Kämpfen der im Pothal angesiedelten Kelten vor mehr als zweitausend Jahren[1]); später, nachdem die Kelten des Pothals von den Römern vertilgt und die Alpenpässe gesperrt worden waren, von den Versuchen der hier ansässigen Völkerschaften den Jura zu überschreiten und sich in dem südlichen Frankreich erwünschtere Sitze zu bereiten. Sie scheiterten indess; so der der Tigoriner, eines in der Gegend von Murten sesshaften Theils des helvetischen Volkes, im Jahr 647 der Stadt Rom (107 vor Chr.), und später der der gesammten Masse der Helvetier unter Orcitirix und dessen Nachfolgern (693—696 Roms oder 61—58 v. Chr.). Der Bericht über diesen letzten Feldzug der Helvetier, geschrieben von derselben Hand, die die Freiheit dieses wie der meisten übrigen keltischen Völker für immer zerstörte, ist das einzige bedeutende Stück, das aus der alten Geschichte der Helvetier auf uns gekommen ist — es ist nicht das einzige Volk, von dem die Geschichte nichts weiter meldet, als wie es zu Grunde ging.[2]) — Die folgende Epoche der römischen Herrschaft ist zwar geschichtlich wohlbekannt; allein von einer Geschichte der Schweiz oder auch nur der schweizerischen Völkerschaften kann desshalb nicht die Rede sein, weil die volle und ununterbrochene politische, religiöse und sociale Abhängigkeit derselben von der römischen Nation die Eingebornen zum zweiten Mal unmündig machte. Nur ein Volk, das über sich selbst bestimmt, hat Geschichte, und in jener Zeit bestimmte Rom nicht bloss die Handlungen, sondern auch den Glauben und die Gedanken seiner Unterthanen. So vollständig war diess der Fall, dass selbst bei dem Sinken der römischen Herrschaft ein neues politisches Leben in diesen Landschaften nicht von innen heraus entstand, sondern dasselbe mit den einwandernden deutschen Heiden über den Rhein und den Jura herüberkam. Die ganze geschichtliche Entwicklung unserer Landschaften ruht in der nordöstlichen Schweiz auf den Alamannen, in der südwestlichen auf den Burgundern, so gut wie Norditalien seine Regeneration den lombardischen, Gallien sie den fränkischen Institutionen verdankt — der Bezirk, der der germanischen Invasion entging, das heutige Bündten, die einzige Landschaft nördlich von den Alpen, die römische Sprache, Sitte, Rechtssatzung und Benennung in ununterbrochener Folge

---

[1]) In dem Kriege der Römer gegen die Kelten im Pothal fochten 529 fg. Roms (225 v. Chr.) die Kelten von den Alpen und der Rhone mit, die man, wie Polybios (2, 22, 1. 28, 3) sagt, wegen ihres Reislaufens Gaesaten, das heisst Lanzknechte nenne. Die gleichzeitigen römischen Aufzeichnungen nennen sie Germani, welcher Name hier, wo er zuerst erscheint, nicht Deutsche bezeichnet, sondern Kelten, wie er denn auch erwiesener Massen keltischen Ursprungs ist und die Schreier bezeichnet.

[2]) Die Tafel zeigt (Fig. 9) das Siegeszeichen mit dem gefesselten Keltenpaar, das auf den römischen Münzen an die Ueberwindung Galliens durch Cäsar erinnert.

bewahrt hat, blieb, und zum Theil eben aus diesem Grunde, politisch unentwickelt und wenig bedeutend. Erst in der alamannischen und burgundischen Zeit wurden die ersten Linien gezogen zu dem Gebäude, unter dem die Nachfahren, wo nicht herrlich, doch leidlich wohnen; was vorher auf demselben Gebiet vorging, ist dafür von nicht viel anderer Bedeutung, als die Naturrevolutionen es sind, in welchen unsere Berge sich erhoben und unsere Thäler und Seen sich austieften. — Indess so wenig jene Vorperiode ein Theil der Schweizergeschichte ist, so wichtig ist sie insofern dafür geworden, als sie einen Theil der Elemente bereitet hat, welche die zum grossen Theil heutzutage noch bestehenden Eigenthümlichkeiten hervorriefen — eben wie jene Naturereignisse auch zwar nicht Geschichte sind, aber mit der Gestaltung der Oertlichkeit auch die Geschichte wesentlich bedingten und bedingen. So erblicken wir in dem Neubau der germanischen Stämme in der Schweiz, der hier wie überall zum Theil ein Trümmerbau ist, manchen Werkstein, der die Spuren römischer Hand noch heute an sich trägt, und darum wird denn auch nicht bloss der Neugierde genügt, sondern das ernste und rechte Streben des Volkes seine Gegenwart im Zusammenhang mit seiner Vergangenheit zu fühlen befriedigt, wenn es gelingt, nicht die Geschichte, die es nicht gab, sondern die Zustände unsers Landes in römischer Zeit darzustellen, die Reichs- und Gemeindeverfassung, die Nationalitäts- und Verkehrsverhältnisse, überhaupt die Besonderheiten, die innerhalb der grossen und gewaltsam nivellirenden Römerherrschaft unsern Districten zukamen. Freilich unterliegt ein solcher Versuch ausser den allgemeinen Schwierigkeiten der mangelhaften Kunde aus einer Zeit, deren Ueberlieferung wesentlich von der Regierung, nebenher von der herrschenden Nation, nur zufällig von den beherrschten Völkern handelt, noch einem zwiefachen besondern Hinderniss. Einem kleinen Ländchen seinen sehr bescheidenen Platz in der bedeutendsten Weltmonarchie anzuweisen, die die Geschichte kennt, ist nur möglich unter der Voraussetzung allgemeiner Kunde römischen Wesens und römischer Geschichte, wie sie Jeder erwerben kann, aber freilich nicht Jeder von denen besitzt, die um die Geschichte der Schweiz sich bekümmern; man kann einmal das Rad in der Uhr denen nicht erklären, die von der Uhr nichts wissen als dass sie die Stunden zeigt, und die Zusammenstellung der Nachrichten über die Schweiz aus der römischen Periode wird für solche Leser immer ein Gemälde bleiben ohne Vorder- und Hintergrund. Die zweite Schwierigkeit rührt daher, dass der Länderbezirk, den wir jetzt die Schweiz nennen, wie er ja auch heutzutage eben nur eine politische Einheit bildet, durch welche die grossen Berg- und Wasserscheiden der Natur, so wie die Stamm-, Sprach- und Religionsgrenzen der Menschen hindurchlaufen, ganz ähnlich in römischer Zeit weder eine Volks- noch eine Sprach- noch eine politische Gemeinde jemals gebildet hat. Es gab ein römisches Gallien und ein römisches Aegypten, aber ein römisches Helvetien gab es weder der Sache noch dem Namen nach und die erste Bedingung einer anschaulichen Erkenntniss jener Zeit ist es, sich das heutige Gebiet der Eidgenossenschaft in Gedanken aufzulösen und die einzelnen Stücke als integrirende Theile der Nachbarländer sich vorzustellen. Wem es der Mühe werth dünkt, trotz dieser Schwierigkeiten der folgenden Darstellung Aufmerksamkeit zu schenken, dem bietet dieselbe einen Versuch das Wesentliche in möglichster Kürze zusammenzufassen.[3])

[3]) Die Belege sind nur da angeführt, wo dem Sachkenner damit gedient schien. Wo sie fehlen, wird wer einigermassen mit der einschlagenden Literatur vertraut ist, keine Schwierigkeit finden die Angaben zu controliren.

Die heutige Schweiz ward von den Römern man möchte sagen beiläufig erobert, nicht zunächst von Italien aus, sondern theils bei der Unterwerfung des heutigen Frankreich, theils bei der der Donauprovinzen mit unterthänig gemacht. Die westlichen Völkerschaften, die Rauriker und Helvetier, wurden bekanntlich von Cäsar gleich zu Anfang seiner Bezwingung des Keltenlandes besiegt und zu einem sogenannten Bündniss, das heisst zum Eintritt in ein mildes Unterthanenverhältniss genöthigt (696 Roms = 58 v. Chr.); ebenso das Jahr darauf die Bewohner des heutigen Wallis (697 R. = 57 v. Chr.), deren Landschaft Cäsar des Passes über die Alpen wegen besetzen und dem römischen Gebiet einverleiben liess. Um die Nord- und Ostgrenze bekümmerte er sich indess nicht und die inzwischen eintretende Revolution verhinderte die Römer fast ein Menschenalter hindurch, sich mit dem neugewonnenen Grenzgebiet ernstlich zu beschäftigen. Erst als Augustus nach Wiederherstellung der Ruhe selber nach Gallien sich begab und die dortigen Verhältnisse ordnete, ward auch die Regulirung der wichtigen Nordgrenze abermals in Angriff genommen und als Basis derselben in ebenso einfacher als grossartiger Weise festgestellt, dass die Vertheidigungslinie von der Rheinmündung bis an den Bodensee dem Laufe des Rheines folgen, alsdann auf der kürzesten Linie die Donau erreichen und diese sodann in der ganzen Länge ihres Laufes begleiten solle. Zur Ausführung dieses Planes ward es nöthig, die Völkerschaften in der Ostschweiz, im südlichen Baiern und in den österreichischen Staaten zu unterwerfen, was zunächst für die Ostschweiz, Baiern und Tirol oder die spätere Provinz Rätien [4]) im J. 739 Roms (15 v. Chr.) durch einen combinirten Angriff der beiden kaiserlichen Prinzen Tiberius vom Westen und Drusus vom Süden her ohne sonderliche Schwierigkeit vollbracht ward. Die beiden Grenzfestungen Augusta Rauricorum (Augst bei Basel) und Augusta Vindelicorum (Augsburg), deren Entstehung oder Erweiterung wahrscheinlich in diese Zeit fällt [5]), sicherten am mittlern Rhein und an der obern Donau die neugeschaffene Grenze, und es war somit die ganze heutige Schweiz römisches Provinzialland geworden.

---

[4]) Roth (über L. Munatius Plancus S. 11) hat kürzlich die Behauptung aufgestellt, dass der Name der Räter wenigstens in dem spätern Sinne, wonach er die sämmtlichen Völkerschaften der östlichen Alpen umfasst, erst nachaugusteisch sei. Allein er kommt in diesem Sinne schon bei Polybios vor und es ist kein Grund vorhanden, Strabon, der diese Stelle des Polybios anführt (B. 4 a. E.), einer Ungenauigkeit zu zeihen; um so weniger, als ein so alter und so gewissenhafter Schriftsteller wie Trogus ist, unmöglich über den Stammvater Rätus eine Sage hätte mittheilen können, wenn der Name der Räter erst zu seiner Zeit in Gang gekommen wäre. Dass auf Denkmälern, die einzelne rätische Völkerschaften aufzählen, der Name der Räter fehlt, erklärt sich einfach daraus, dass er ein Gesammtname ist wie der der Kelten und später der Germanen.

[5]) Ganz ins Reine ist darüber nicht zu kommen. L. Munatius Plancus, der 710 uud 711 Statthalter des neuen Gallien war, nennt sich bekanntlich auf seiner Grabschrift Gründer von Lugudunum und Raurica; und so wie es feststeht, dass er Lyon eben als Statthalter anlegte, so hat es auch die höchste Wahrscheinlichkeit, dass von Augst das Gleiche gilt. Ob man daraus, dass Cäsar (b. G. 1, 28, vgl. 1, 5) unter den heimgesandten Stämmen nur die Helvetier, Tulinger und Latobrigen, nicht aber die Rauriker nennt, schliessen darf, dass diese nicht zurückkehrten und ihr Gebiet sogleich für eine römische Colonie reservirt ward, wage ich nicht zu entscheiden. Die Rauriker, die b. G. 6, 75 mit den Boiern vorkommen, könnten allerdings die Reste der alten Völkerschaft sein, die gleich den Boiern irgendwo in Gallien angesiedelt worden wären. — Anderseits kann die Stadt den Namen Augusta erst 727 oder später empfangen haben, da der Kaiser selbst erst in diesem Jahre den Augustustitel annahm; und eine Erneuerung der Colonie stand mit dieser Umnennung ohne Zweifel in Verbindung. Dass thatsächlich die Stadt erst seit der augusteischen Zeit einige Bedeutung bekam, dafür ist ein unverächtlicher Beweis die grosse Seltenheit römischer Familienmünzen in den Augster Funden. Es ist zu bedauern, dass wir die Gemeindeverfassung von Raurika nicht kennen; sie würde ohne Zweifel auch über die Entstehung Fingerzeige geben. — Auch die Entstehung von Augsburg liegt im Dunkel; dass die Stadt älter ist als die älischen Kaiser, von denen sie später den Beinamen annahm, ist ausgemacht.

Die Reichsadministration, wie Augustus sie regelte, ward in Hinsicht auf unsere Landschaften durch die Eroberung in drei verschiedenen Feldzügen mehr noch bedingt als durch die alten Völker- und Naturgrenzen. Abgesehen von dem südlichen Tessin, das zu Italien, der Bezirk Mendrisio namentlich erwiesenermassen zum Stadtgebiet von Comum (Como) gehörte, schied die Verwaltung den Osten des Landes der Provinz Rätien, den Westen den gallischen Provinzen zu, während der Süden als ein besonderer kleiner Bezirk constituirt ward. — Das obere Rhonethal, ein wie wenig andere von der Natur bestimmt abgegrenztes Gebiet, bei den Römern gewöhnlich und bezeichnend schlechtweg »das Thal«, *vallis*, wie ja noch heute genannt, mit näherer Bestimmung das pöninische Thal[6], bildete eine Provinz für sich, die von den Berner und den italienischen Alpen und dem Genfersee begrenzt ward. Ausser dem schweizerischen Rhonethal scheint dazu noch das südliche Ufer des Genfersees gehört zu haben, so dass die Arve auf ihrem ganzen Lauf den pöninischen Bezirk schied von den gallischen Cantonen, den Centronen (in der Tarantaise) und den Allobrogen (Hauptstadt Vienne); eine neuerlichst gefundene Inschrift lehrt, dass im Jahr 74 nach Chr. der Statthalter von Obergermanien, Gnaeus Pinarius Cornelius Clemens, bei Regulirung der Grenze zwischen den Centronen und (wahrscheinlich) den Veragrern bei Larioz (am westlichen Abhang der Forclaz am Montblanc) unweit der Quellen der Arve einen Markstein setzte.[7] Dieser pöninische Bezirk ward anfangs von dem Statthalter von Rätien mit verwaltet, ohne doch Rätien incorporirt zu werden; später erhielt er einen besondern Vorsteher niedrigsten Ranges, den *procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum.* — Die östliche Schweiz, das heisst Graubündten und die Umgegend des Wallenstädter- und des Bodensees, bildete mit dem grössten Theil von Baiern und Tirol die römische Provinz Rätien, welche einem in Augsburg residirenden Statthalter, anfangs einem Procurator mit Ritterrang, später, vermuthlich seit Marc Aurel, einem Legaten senatorischen Standes gehorchte und zu den Provinzen gehörte, deren Statthalter der Kaiser, nicht der Senat ernannte. — Endlich der westliche Theil des gegenwärtigen Schweizergebiets ward zu Gallien gerechnet. Nur Genf gehört davon der alten schon vor Cäsar von den Römern eroberten Provinz an, die dem Namen nach der heutigen Provence entspricht, dem Umfang nach ausser dieser noch Languedoc und Dauphiné einschliesst; das ganze übrige Gebiet, also der in alter wie in neuer Zeit wichtigste Theil des Schweizerlandes, ward dem sogenannten wilden Gallien *(Gallia comata)* oder nach dem später üblichen Sprachgebrauch dem eigentlichen Gallien *(Gallia, Galliae)* zugezählt. Diese grosse Landschaft bildete anfänglich eine Provinz, zum Beispiel noch als der spätere Kaiser Tiberius als Statthalter von Gallien die rätischen Völkerschaften unterwarf; allein es war damit eine zu gewaltige und für die Centralregierung zu gefährliche Macht in die Hand eines Unterthans gelegt, und nachdem man eine Zeit lang sich damit geholfen hatte

---

[6]) Hand- und Inschriften bezeugen übereinstimmend, dass Poeninus die richtige Form des Namens ist, wozu als Nebenformen oder vielleicht bloss als Schreibfehler Peoeninus, Puoeninus erscheinen. Penninus findet sich dagegen nur in späten Handschriften und in falschen Inschriften; so dass die Ableitung von dem gallischen *penn* oder *cenn* Kopf, obwohl noch Zeuss gramm. celt. p. 77. 99 sie gelten lässt, nicht stichhaltig erscheint. Auch Livius (21, 38) Angabe, dass die *vallis Poenina* von der Localgottheit der Veragrer, dem später mit dem römischen Jupiter identificirten *Poeninus* benannt sei, muss aus sprachlichen Gründen verworfen und für beide Derivative eine gemeinschaftliche Wurzel angenommen werden, die wohl auch in dem alten, nur in der verdorbenen Form *Penneloci* überlieferten Namen von Villeneuve erscheint, am reinsten in den *Ἄλπεις Ποιναί* in Rätien (Ptol. 2, 12, 2).

[7]) Die Inschrift wird in den Mittheilungen der Gesellschaft erscheinen, so wie es gelungen sein wird einen beglaubigten Text zu erhalten.

diesen höchsten Verwaltungsposten an Prinzen des kaiserlichen Hauses zu vergeben, entschloss man sich endlich, den Bezirk in drei oder nach anderer Rechnung in fünf Statthalterschaften zu theilen. Dabei kam die Westschweiz zu dem dritten und grössten dieser »drei Gallien« *(tres Galliae)*, zu *Gallia Belgica*, welches das Land östlich von der Seine und Saone bis zum Rhein und überdiess das allmälig hinzugewonnene überrheinische Vorland in sich befasste. Indess dieses Gebiet selbst zerfiel wieder in drei Gouvernements: eine Civilstatthalterschaft, *Belgica* im engern Sinne, das heutige nordöstliche Frankreich nebst dem südlichen Belgien, und zwei Militärcommandos längs der germanischen Grenze, die zunächst den Oberbefehl über die beiden grossen am untern und am obern Rhein in festen Standquartieren aufgestellten römischen Grenzheere in sich schlossen, und in Folge dessen auch die Civilverwaltung in den Districten, in denen das Militär in Quartier lag. Die westliche Schweiz kam bei dieser Theilung von Belgien unter den Commandanten der obern Rheinarmee mit dem Hauptquartier Mainz; und hiernach ist der Streit zu schlichten, ob die Schweiz in römischer Zeit zu Gallien oder zu Germanien gerechnet worden ist. Das Land gehörte zu Gallien, aber zu einem der Grenzbezirke, die man, weil die gegen die Germanen die Grenze schirmenden Heere dort standen, missbräuchlich Ober- und Untergermanien zu nennen sich gewöhnte; denn im älteren und genauern Sprachgebrauch bezeichnet Germanien bei den Römern das freie nicht zur Provinz gemachte Deutschland. — Die beiden Oberbefehlshaberstellen der Rheinarmee gehörten übrigens immer noch zu den ansehnlichsten im römischen Reich; sie wurden unmittelbar vom Kaiser und nur an solche Personen vergeben, die das Consulat schon bekleidet hatten.[8]) Nicht selten waren sie die nächste Staffel zur Ersteigung des Kaiserthrones, zum Beispiel für Galba, Trajan und Septimius Severus. Man darf annehmen, dass das Loos der Helvetier in Hinsicht der Oberverwaltung im Ganzen ein günstiges war, indem einigermassen gewissenhafte Kaiser auf diesen Vertrauensposten nur als Feldherrn und als Verwalter erprobte Männer beriefen. — Obwohl also das Gallien, wie es im Wesentlichen durch Cäsar zum Reich gekommen war, schon unter Augustus in verschiedene Statthalterschaften getheilt ward, hörte dasselbe doch nicht auf in manchen und wichtigen Beziehungen eine administrative Einheit zu bilden. Die Berechnung der Entfernungen nach Leugen oder Lieues (1500 römische Schritt), die eigenthümlich gallisch ist, behauptete sich hier wenigstens neben der römischen selbst in offiziellen Angaben, während sie sonst nirgends, selbst in der Provence nicht erscheint und überall im römischen Reich die Bezeichnung der Wegeslängen nach Tausenden von Schritten eingeführt worden ist. Auch auf den Schweizer Meilensteinen ist die letztere zwar weit häufiger — wie sie denn auch im übrigen Gallien allenthalben neben der Leugenrechnung auftritt —, aber es finden sich doch zwei Steine von Septimius Severus aus Yverdun, zwei von Gallus und Volusianus aus Thun und Sitten, und einer von Tacitus aus Baden bei Zürich, welche nach Leugen zählen. Wie man hieraus nicht mit Unrecht auf eine einheitliche Oberverwaltung des gallischen Weg- und Postwesens schliessen kann, so ist es vollkommen ausgemacht, dass die gallischen Provinzen einen Steuer- und Zollbezirk bildeten, in welchem die von Cäsar herrührende Katastrirung und Ansetzung der direkten Steuerlast von Zeit zu Zeit revidirt ward und an dessen Grenzen die indirekten Steuern erhoben wurden, während der

---

[8]) Der officielle Amtstitel war *legatus Augusti pro praetore exercitus Germanici superioris (inferioris)*, bald auch *legatus Augusti pro praetore provinciae Germaniae superioris (inferioris)* mit dem Rangprädikat *consularis*, welches letztere zuerst im gemeinen Sprachgebrauch, dann auch im officiellen Stil den Amtstitel allmählig verdrängte. Er ist wohl zu unterscheiden von den Befehlshabern der einzelnen Legionen, die auch Legaten heissen.

innere Verkehr frei war. Eines der Hauptbureaus *(statio)* des Zolles von drittehalb Procent, der an der gallischen Grenze von allen aus römischen oder nichtrömischen Ländern eingeführten Waaren erhoben ward, befand sich in Zürich und stand unzweifelhaft in Verbindung mit der uralten Handelsstrasse, die von Mailand über den Julier, Septimer oder Splügen nach Chur und von da rheinaufwärts lief. Zwei andere ähnliche Bureaus befanden sich in St. Maurice in Wallis und bei Conflans im Thal der Isere, von denen jenes zu der Strasse über den grossen, dieses zu der über den kleinen Bernhard gehörte.[9]) Von einem vierten *(statio Maiensium)* ist es nicht ausgemacht, ob es bei Maienfeld im Rheinthal sich befand oder in der Gegend von Meran; in welchem letztern Fall es weiter über die gallische Grenze vorgeschoben wäre, als diess sonst bei Zollgrenzen wohl zu geschehen pflegt. Wie dem auch sei, es leidet keinen Zweifel, dass Gallien rings und namentlich gegen Italien zu mit einer Kette von Zollposten eingeschlossen war und dieselben namentlich in und um das helvetische Gebiet stationirten; östlich grenzte diess gallische Zollgebiet dann an das illyrische, welches die sämmtlichen Donauprovinzen umfasste.[10]) — Am anschaulichsten aber offenbart sich die fortwährende Einheit der gallischen Provinzen in ihrem gemeinschaftlichen Provinziallandtag in Lyon, an dem die Helvetier und Rauriker wahrscheinlich Antheil genommen haben. Wo vor Lyon die Rhone und die Saone zusammenfliessen und das Heiligthum der drei gallischen Provinzen, ein prachtvoller, natürlicher Weise der Göttin Rom und Gott dem Kaiser geweihter Tempel sich erhob, versammelten sich alljährlich von den Pyrenäen und der Garonne, von der Loire und der Seine, vom Rhein her und aus unsern Bergen die Abgeordneten der sämmtlichen gallischen Districte und erwählten den geistlichen Vorstand, den sogenannten »Priester der drei Provinzen«, welcher dann für sie alle ein feierliches Opfer darbrachte auf dem Hauptaltar, um dessen Fuss die Bildsäulen der sämmtlichen stimmberechtigten gallischen Cantone gereiht waren. Dann ward Tagsatzung gehalten — worüber regelmässig verhandelt ward, wissen wir nicht, doch scheinen finanzielle Angelegenheiten, vielleicht sogar eine gewisse Betheiligung bei der Steuerumlage den Landtag beschäftigt zu haben. Gelegentlich wagte es ein schwärmerischer Patriot, wenn ein römischer Vogt mehr als gewöhnlich erpresst hatte, eine höfliche Beschwerde höchsten Orts in Vorschlag zu bringen, was indess bei der loyalen und vernünftigen Majorität selten Eingang gefunden zu haben scheint. Wir haben noch ein Dankschreiben nebst dem Verzeichniss der beigefügten Geschenke, das einer der Führer dieser gallischen Nachgiebigkeitspartei von dem römischen Beamten empfing, dem er durch zeitigen Einspruch die Unannehmlichkeit einer solchen Beschwerde erspart hatte.

Das bisher dargestellte Verwaltungssystem bestand während der ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit im Wesentlichen unverändert. Die ungeheure Umwälzung, die unter Diocletian und Constantin stattfand, die Vertauschung des bisherigen Militärregiments mit einer Kabinets- und demnächst einer Serailherrschaft; die Umwandlung der alten einheimischen Staatsconfession zuerst in einen neu-

---

[9]) Auf das erstere Bureau beziehe ich die Inschrift von St. Maurice aus den J. 222—229 Roms, die dem *genius stationis* gesetzt ist; auf das zweite den Ortsnamen *ad publicanos*.

[10]) Appian Illyr. 6 sagt, dass die Römer unter dem Namen Illyrien nicht bloss die bei den Griechen so genannte Landschaft (von Makedonien und Thrakien bis gegen die Donau), sondern auch Mösien, Pannonien, Noricum, Rätien und die übrigen Länder am rechten Donauufer begreifen, *καὶ τὸ τέλος τῶνδε τῶν ἐθνῶν, ἀπὸ ἀνίσχοντος Ἴστρου μέχρι τῆς Ποντικῆς θαλάσσης, ὑφ' ἓν ἐκμισθοῦσι καὶ Ἰλλυρικὸν τέλος προσαγορεύουσιν.* Diese Angabe ist auch für unsere Localverhältnisse wichtig, indem sie es ausser Zweifel setzt, dass Rätien nicht zum gallischen, sondern zum illyrischen Steuerbezirk gehörte.

tralen Deismus, der mit dem Credo oder vielmehr Nichtcredo der heutigen freien Gemeinden eine verwünschte Aehnlichkeit hat, dann in ein polizeilich-orthodoxes Christenthum; der allmählig vom Occident nach dem Orient, von Rom nach Konstantinopel sich neigende Schwerpunkt des Staates — alles diess musste nothwendig auch die augusteische Provinzialverfassung über den Haufen werfen. Während bisher in den Provinzen, die überhaupt stehende Besatzung hatten, das Obercommando mit der Civilverwaltung verbunden gewesen war, wurden jetzt beide durchgängig getrennt und überall eigene Militärbeamte und eigene Grenzbefehlshaber eingesetzt. An die Stelle der despotischen, aber energischen und nicht chicanirenden Militärverwaltung trat eine Bureaukratie, die an Geistlosigkeit und sogenannter Brauchbarkeit sogar mit der heutigen den Vergleich nicht zu scheuen hat. Bureaukratie fordert Hierarchie und somit gab man die bisherige Einrichtung auf, nach der sämmtliche Provinzen unmittelbar vom Kaiser abhingen. Wie das Reich selbst in zwei Kaiserthümer getheilt ward, zerfiel jedes von diesen wieder in zwei oder drei Bezirke der Minister oder *praefecti praetorio*, jeder Bezirk in eine Anzahl von Diöcesen unter einem Vicarius des Präfecten, jede Diöcese endlich in eine Anzahl von Provinzen, welche die gegen ihre eigenen Werkzeuge vorzugsweise misstrauische Regierung mehr und mehr verkleinerte und zerstückelte. Im occidentalischen Kaiserthum gehorchten unsere westlichen Landschaften dem Minister, der Gallien, Spanien und Britannien verwaltete, und unter dessen drei Vicaren dem, der die gallischen oder — wie sie jetzt gewöhnlich, man weiss nicht recht warum, genannt werden — die »sieben Provinzen« unter sich hatte. Was von der Schweiz bis dahin zu Obergermanien gehört hatte, bildete mit der Franche-Comté die neue gallische Provinz *Maxima Sequanorum;* wogegen das Rhonethal mit Savoyen eine zweite, die der grajischen und pöninischen Alpen ausmachte. Die Ostschweiz dagegen gehörte zu dem zweiten Ministerbezirk, der Italien, Illyricum und Africa umfasste, und bildete als *Raetia prima* einen der dem Vicarius von (Nord-)Italien unterworfenen Sprengel.

Die heutige militärische Wichtigkeit der Schweiz beruht wesentlich auf dem jetzt die Civilisation beherrschenden Gleichgewichtssystem, das wo nicht die Natur selbst die Grossstaaten scheidet, durch zwischengeschobene Mittelstaaten ihre unmittelbare Reibung verhütet. Der alten Welt war dies Gleichgewicht der Nationen nebst allem, was daran sich anschliesst, unbekannt und es hatte desswegen die Schweiz in alter Zeit auch niemals eine andere militärische Bedeutung, als wie sie jeder Abschnitt einer Vertheidigungslinie in Anspruch nimmt. Bekanntermassen bestand das römische Heer- und Wehrwesen wesentlich in Grenzvertheidigung. Der Satz, dass es die Bestimmung des Soldaten ist Liebe und Treue gegen den Regenten einzuschärfen und er also an der Grenze am wenigsten, in der Hauptstadt am meisten zu thun hat, ist eine Entdeckung der modernen Cultur und dem römischen Kaiserreich, trotz seiner militärischen Verfassung, zu allen Zeiten unbekannt geblieben. Die römischen Legionen zogen einen grossen Militärcordon rings um das römische Gebiet und so wurde, je nachdem die Grenze vor- oder zurückgerückt ward, das vor- oder zurückliegende Land von Cantonnements frei oder wieder mit Truppen belegt. In Folge dessen haben zu zwei verschiedenen Zeiten römische Militärabtheilungen an unserer Nordgrenze gestanden. Zuerst kamen welche dahin, als unter Cäsar und August die Nordgrenze aus der Lombardei und dem südlichen Frankreich an

den Rhein verlegt ward, der, wie schon gesagt wurde, vom Bodensee bis zur Mündung eine Zeit lang ziemlich genau das römische von dem Barbarenland schied. Die Rheinarmee, die mit der Abwehr der Germanen beauftragt war, war damals das stärkste unter allen römischen Grenzcorps und überhaupt der Kern des römischen Heeres; sie bestand aus acht Legionen der Bürgerwehr, welchen nach römischer Sitte eine ungefähr ebenso starke Zahl sogenannter Hülfstruppen, das heisst Zuzugs aus den unterthänigen Landschaften beigegeben war — man kann die Gesammtstärke auf durchschnittlich 100000 Mann anschlagen. Die Hauptmasse der Truppen blieb vereinigt in den beiden Hauptquartieren Köln und Mainz, von denen in jenem der Oberfeldherr des untern, in diesem der des obern Heeres, jeder mit zwei Legionen sein Standquartier nahm. Von den beiden andern Legionen, die dem Commandanten des oberrheinischen Heeres gehorchten, stand die eine vermuthlich im obern Elsass, ward aber bald von da weggezogen und anderweitig verwendet. Die andere hatte ihr Hauptquartier in Vindonissa oder Windisch und ihre Aufgabe war die Communication der Rhein- und der Donauarmee unter sich und mit Italien zu sichern, wozu der Ort vortrefflich gewählt war. Windisch, auf der hohen Landspitze gelegen, die die zusammenfliessende Aare und Reuss bilden, ist eine natürliche Festung und beherrscht einerseits die beiden italischen Strassen, sowohl die vom grossen Bernhard über Avenches und Solothurn als die von Como und Bündten herkommende, während andrerseits sich von hier aus eine Verbindung theils über den Bötzberg mit der römischen Festung Augusta Rauricorum, theils über den Bodensee mit der Festung Augusta Vindelicorum, das heisst mit der Rhein- und der Donaulinie mit Leichtigkeit herstellen liess. Wie sich von selbst versteht, ward nicht bloss das Hauptquartier besetzt, sondern es wurden von Windisch aus verschanzte Postenketten in allen jenen Richtungen angelegt, so weit es geschehen konnte, ohne die Truppen zu weit aus einander zu legen; kein Posten scheint weiter als zwei starke Tagemärsche vom Hauptquartier entfernt gewesen zu sein. Die weitere Sicherung der Strassen lag dann ohne Zweifel den römischen Unterthanen ob. Wir können noch jetzt deutlich die Postenkette auf der Hauptstrasse erkennen, die einerseits auf den Genfer-, andrerseits auf den Bodensee zu lief und dem Anschein nach nicht bloss die Strasse selbst, sondern auch die wichtigeren in dieselbe einmündenden Seitenthäler besetzte — ein Zeichen, dass das innere Bergland noch keineswegs ruhig und es erforderlich war, gegen Ueberfälle der Transporte und der Reisenden von daher einen Riegel vorzuschieben. Der südlichste bis jetzt nachgewiesene Posten auf dieser Linie ist Triengen im Canton Luzern, der nördlichste Ellikon unweit der rätischen Grenze. Sorgfältig war ferner, wie begreiflich, der Rheinübergang bei Zurzach besetzt, wo die Fundamente der römischen Brücke oder vielmehr der Brücken noch heutzutage bei niedrigem Wasserstand vollkommen sichtbar sind; der Posten zwischen Coblenz und Zurzach, der sie deckte, scheint nächst Vindonissa selbst und Kloten auf der Bodenseestrasse der stärkste unter allen römischen in dieser Gegend gewesen zu sein. Vorposten auf dem linken Rheinufer standen nachweislich östlich von Thiengen im Badischen und bei Schleitheim im Schaffhausischen. Kleinere und vereinzelte Posten, wie zum Beispiel zu Affoltern am Albis und in Zürich, dienten vermuthlich weniger zu militärischen Zwecken, als um dem Schmuggel zu wehren und den Zollbeamten erforderlichen Falls hülfreiche Hand zu leisten. Für die Communication mit dem Hauptquartier in Mainz, die ohne Zweifel auf dem linken Rheinufer über Augst stattfand, ward eine besondere Postenkette nicht weiter angelegt, ausser dass der Rheinübergang bei Breisach, vielleicht auch der bei Stein im Aargau, Seckingen gegenüber, durch ein Detachement der in Win-

disch cantonnirenden Legion bewacht ward; im Uebrigen hatte wohl die Festung Augusta dafür zu sorgen, dass die Verbindung hier offen blieb. — Was die Truppen anlangt, die in und um Vindonissa standen, so scheint Augustus zuerst die dreizehnte doppelte[11]) Legion dahin gelegt zu haben, von der indess wenige Spuren übrig geblieben sind. Dieselbe ward vermuthlich bald nachher abgelöst durch die einundzwanzigste Legion, die »Räuberbande« *(rapax)*, wie sie anfangs mit einem vermuthlich wohlerworbenen Spottnamen benannt ward und später, da sie ein berühmtes und vielgefeiertes Corps geworden war, selber sich zu nennen beliebte. Von dieser Legion rührt die Anlage der gemauerten Standquartiere her, deren weitläuftige Ueberreste bei Windisch, Kloten, Coblenz und sonst noch jetzt dem Ackersmann unbequem werden. Unter Vespasian ward die einundzwanzigste Legion anderweitig verwendet und dafür nach Vindonissa die eilfte gelegt, die wegen ihrer Treue gegen den Kaiser Claudius bei der Militärrevolte in Dalmatien im Jahr 42 sich den Beinamen der »claudischen lóyalen getreuen« *(Claudia pia fidelis)* erworben hatte. Die Zuzugsmannschaft der Unterthanen war es Grundsatz bei den Römern nicht in ihrer Heimath Cantonnements beziehen zu lassen, woher es sich erklärt, dass der helvetische Zuzug nicht unter der vindonissensischen Armee erscheint. Die Hauptmasse der dabei verwandten Unterthanenmiliz bildete die in dem benachbarten Rätien ausgehobene leichte Infanterie und Reiterei, wie dies Tacitus und die Inschriften bezeugen, die speciell die sechste und die siebente Cohorte der Räter in Windisch uns vorführen. Bemerkenswerth, aber begreiflich ist es, dass diese rätischen Truppen nicht in die Posten verlegt, sondern im Hauptquartier unter den Augen des Legaten, der die Legion befehligte, zusammengehalten wurden. Ausserdem finden wir noch die dritte Cohorte der Hispaner erwähnt, und es ist wieder charakteristisch, dass uns diese auf dem gefährlichsten Punkt, auf den Vorposten am rechten Rheinufer begegnet. Endlich wird noch einer Abtheilung der italischen Freiwilligen, der sechsundzwanzigsten Cohorte derselben, bei dem Heer von Vindonissa gedacht.

Das bisher dargestellte Grenzwehrsystem bestand von Augustus bis auf Vespasian. Nicht lange nachher, wahrscheinlich nnter Domitian und Trajan — genau wissen wir die Epoche nicht, auch nicht, ob die Veränderung auf einmal oder allmählig eintrat — ward das Land zwischen Strassburg und Augsburg zum Reiche gezogen, die Donau- und Rheinlinie durch einen mit Thürmen und Castellen versehenen und von Regensburg bis nach Aschaffenburg und Mainz geführten Grenzwall verbunden, die Militärstrasse, die schon von Vindonissa an den Rhein lief, von Zurzach aus nach Rottenburg am Neckar (Sumalocenna) und von da am linken Donauufer nach Regensburg geführt und endlich in Folge dessen die eilfte Legion von Vindonissa auf das rechte Rheinufer verlegt. Von da an blieb das helvetische Gebiet, obwohl es fortfuhr unter dem Commandanten von Obergermanien zu stehen, mindestens anderthalb Jahrhunderte befriedetes Provinzialland, in dem weder die Soldaten noch die Barbaren dem Aufblühen der römischen Civilisation Eintrag thaten. Das in Folge der bedeutenden Verkürzung der Grenze jetzt um die Häfte verminderte Heer von Obergermanien, von dessen Legionen die eine in Mainz, die andere zuerst in Baden-Baden, dann in Strassburg ihr Hauptquartier hatte, so wie die eine Legion, die seit Marc Aurel in Rätien stand mit dem Hauptquartier Augsburg, schützten die Nordgrenze ausreichend, so lange die Centralgewalt kräftig und geschlossen blieb. Aber seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts begannen die Grundfesten

---

11) *Gemina*, so genannt weil sie aus zwei zusammengeworfenen Regimentern gebildet ward.

der römischen Herrschaft zu wanken. Schon unter Gallienus, von dem überhaupt der Sturz der Römermacht datirt, überflutheten um das Jahr 260 die Alamannen den helvetischen Canton und brannten Aventicum nieder, das sich seitdem nicht wieder erholt hat und das wie heute für uns so schon für Kaiser Julians Begleiter seinen alten Glanz nur durch seine Ruinen verrieth. Zwanzig Jahre nachher, unter Probus, sah man sich genöthigt die Besitzungen zwischen Rhein und Donau definitiv aufzugeben und abermals auf die augusteische Grenze zurückzukommen. Jetzt ward Augusta Raurica (Basel-Augst) der Stützpnnkt der römischen Truppen und wahrscheinlich das Hauptquartier der ersten minervischen Legion; und nachdem diese Festung einige Jahre darauf, etwa unter Diocletian, von den Barbaren zerstört worden war, trat an ihre Stelle wie es scheint Kaiser-Augst, das neue *castrum Rauracense*, dessen Wälle grossentheils aus den Ruinen der alten Colonie gebaut wurden.[12]) Derselben Vertheidigungslinie gehören die grossen Bauten an, die Diocletian und Maximian in Oberwinterthur und Stein am Rhein ausführen liessen. Es entstand eine neue Militärgrenze längs des Rheines, deren Oberbefehlshaber, seine Excellenz der Commandant der sequanischen Grenze oder zu Latein der *vir spectabilis dux Sequanici limitis* in Olino, wahrscheinlich Edenburg bei Neubreisach residirte; neben ihm behauptete sein College der Commandant von Rätien den Bodensee, auf dem eine römische Flotille stationirte, und die Donaulinie. Noch triumphirten die römischen Waffen und das römische Gold über die Barbaren; noch wusste die schlaue Kabinetspolitik durch den Schatten der alten Kraft dem Gegner zu imponiren und durch den ewigen Hader der deutschen Stämme die ohnmächtig gewordene Gegenwehr der Italiker zu ersetzen. Die ganze Rheinlinie ward noch einmal — zum letzten Mal — von Valentinian I., einem für seine Zeit vortrefflichen Regenten, im Jahr 369 aufs Neue mit Wall und Thürmen versehen; dieser Zeit mag die Erbauung der »Königsburg«, Basilia, jetzt Basel angehören. Aber immer schwärzere Gewitter zogen von der baltischen See zum Rhein und zur Donau hinunter; immer trostloser ward der Zustand der Vertheidigten, Brand und Mord und das Wegschleppen der Ansiedler immer gewöhnlicher; immer lichter die Reihen der Vertheidiger und der alte noch viel einsichtigere als stolze Grundsatz des römischen Kriegswesens, nie mit gedungenen Fremdlingen eine römische Schlacht zu schlagen, immer entschiedener in das Gegentheil verwandelt. Je glänzender die Titel wurden der heiligen glücklichen ewig siegreichen kaiserlichen Herren, der Gebieter der Erde, desto sparsamer wurden die wirklichen Siege, desto enger das Stück der Erde, in dem man um diesen Kaiser sich kümmerte. Wie tief und fest die Wurzeln der römischen Macht standen, bewies die lange Agonie; aber auch der längste Todeskampf geht zu Ende. Nach dem Zeugniss eines erfahrenen Augster Sammlers gehen die dort gefundenen römischen Münzen nicht hinab unter Magnus Maximus, Valentinian II und Theodosius I, das heisst sie gehen bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts. Damit stimmen auch die übrigen

---

12) „In Basel-Augst gehen die Münzen bis Diocletian; selten findet man einen Constantinus. Dagegen findet man in Kaiser-Augst die Byzantiner in ziemlicher Menge, von den früheren Kaisern selten ein Stück. Von Constans und Constantius sind vor einigen Jahren dicht an der inneren Seite der Mauer, welche bei diesem Dorfe noch steht, etwa 4000 Stück Kupfermünzen gefunden worden.“ (Schreiben des Hrn. Schmid von Basel-Augst an die antiquarische Gesellschaft in Zürich vom 12. Dez. 1837.) Roths Angabe (Inschr. des Cant. Basel S. 8), dass die Münzen von Augst bis etwa 260 n. Chr. hinabgehen, ist hienach wohl etwas zu eng. Dass einzeln auch noch jüngere Münzen in Basel-Augst vorkommen — wie z. B. nach Mittheilung des Hrn. Vischer 1849 u. a. ein Constantin und ein Valentinian dort gefunden wurden — bedeutet nicht viel; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass die alte Stadt als Dorf bestehen blieb.

Münzfunde in der Schweiz durchgängig überein[13]) und nicht minder die Geschichte; der letzte Römerfeldherr, der die Alamannen nicht bloss im officiellen Stil überwand, war Arbogastes unter Theodosius I, selber ein geborner Franke. Wenige Jahre nachher klagt Hieronymus, dass alles Land zwischen dem Rhein, den Alpen, den Pyrenäen und dem Ocean von den Fremden eingenommen sei; und in der That, mochte auch Gallien noch dem Namen nach zum weströmischen Reich gehören so lange, ja länger als diess in Italien bestand, so ist doch seit dem Tode Theodosius I (395) der Zusammenhang zwischen Gallien und Italien thatsächlich aufgehoben. Das römische Gesetzbuch von 438 ward schon in Gallien nicht mehr publicirt. Die Barbaren fingen an in dem Lande, das sie bisher auszuplündern sich begnügt hatten, jetzt massenweise sich niederzulassen und eigene Staaten daselbst zu begründen. Dies gilt auch von dem altkeltischen Schweizergebiet; nur das Wallis blieb länger verschont und ward wohl erst mit Italien zugleich überfluthet. Einzig in den unzugänglichen Bergen Graubündtens behauptete wie auf einer Felseninsel sich römische Sprache und Sitte unter den südlich und nördlich, westlich und östlich um sie brausenden Fluthen der germanischen Stämme.

Wenden wir uns von der römischen politischen und militärischen Centralverwaltung, so weit sie unsere Landschaften mitbetraf, zu den innern Zuständen derselben, so wäre vor allen Dingen die Frage zu beantworten, wie die Nationalitäten sich in dieser Gegend mischten. Ueber die Völkerschaften der bergigen Ostschweiz ist es nicht wohl möglich zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Die Erscheinung, dass die Kelten in den von ihnen besetzten Landschaften sich mit den Ebenen begnügen und die minder zugänglichen und minder fruchtbaren Gegenden dem lassen der sie hat oder sie haben will, wiederholt sich in der Geschichte mehrfach; so zum Beispiel in Spanien, wo keltische und iberische Stämme durch einander wohnten; im Po-Gebiet, wo Ligurer und Umbrer auf dem Apennin, Etrusker auf der mantuanischen Insel sich auch während der keltischen Herrschaft behaupteten. Es ist darum auch kein Grund vorhanden die Nachricht zu bezweifeln, dass die Etrusker, die vor dem Einfall der Kelten in Italien das Pogebiet beherrscht hatten, in Folge dessen sich theils südlich nach Toscana zurückzogen, theils nordwärts in die Gebirge, wo, wie ein in Oberitalien einheimischer Schriftsteller der augusteischen Zeit berichtet, sie noch um Christi Geburt ihre Landessprache bewahrten — wenn hinzugefügt wird, dass dieselbe allmäblig rauh und missklingend geworden sei, so darf man nur daraus nicht etwa folgern, dass das toskanische Etruskisch mit seinen sieben Consonanten auf einen Vocal und seinem Uebermass von Zisch- und Rachenlauten eine besonders musikalische Sprache gewesen sei. Für die Existenz dieser alpinischen Etrusker

---

[13]) Z. B. die Münzfunde auf dem Uetliberg (Mitth. der A. G. Bd. 1. Nachtr.) und die bei Zürich, die beide bis auf Valentinian I. reichen. Goldquinare von Justinian haben sich freilich z. B. in Muttenz und Prattelen gefunden (Schmid Brief an die A. Ges. 21. Oct. 1838); allein bekanntlich circulirten die *goldenen* Byzantiner weit jenseit der Reichgrenzen. — Die Inschriften gehen schon etwas früher zu Ende; die jüngsten Meilensteine in der Schweiz sind von Constantin dem Grossen, und mit Ausnahme des Wallis, wo eine Inschrift vom Jahr 377 sich vorfindet, dürften kaum nachconstantinische Inschriften in der Schweiz vorkommen. Indess ist dieser Umstand weniger beweisend als die Münzfunde, da mit dem Sinken des Wohlstandes seit Gallienus im ganzen Umfang des römischen Reiches überall die Inschriften seltener werden und dieselben überhaupt einige Zeit vor der endlichen Occupation des Landes durch die Barbaren zu versiegen pflegen.

lässt sich ferner noch anführen, dass seit kurzem in Tessin und Graubündten Schriftsteine und Münzen zum Vorschein gekommen sind, über deren Sprache sich zwar noch nicht sicher urtheilen lässt, deren Schrift aber erwiesenermassen eine sehr alterthümliche etruskische ist; und dadurch gewinnt einiges Gewicht auch die Sage, die den Rätus, den fabelhaften Stammvater der Bewohner der östlichen Alpen, einen Etrusker nennt. Indess wenn auch nicht wohl bestritten werden kann, dass die Ostschweiz, ganz ähnlich wie sie viele Jahrhunderte später die Trümmer der römischen Civilisation bei dem Einsturz der Germanen bei sich barg, so auch bei der Invasion der Kelten eine Zufluchtstätte für die Etrusker aus dem Pothal geworden ist, so soll doch darum keineswegs geleugnet werden, dass in diesen rauhen wenig betretenen und selbst unter sich abgeschlossenen Bergthälern nicht auch keltische Ansiedler und vielleicht noch Trümmer und Splitter anderer Nationen Unterkunft gefunden haben. Die Bevölkerung war zu allen Zeiten dünn und arm und es ist von ihrer Existenz fast keine andere Spur auf uns gekommen als einige räthselhafte Localnamen und einige massaliotische und römische Münzen, die in ihrem Gebiet sich vorfinden.

Bei weitem wichtiger und bekannter sind die Stämme in der ebenen Westschweiz und im Rhonethal, sämmtlich Glieder des grossen keltischen Volkes. Diese merkwürdige Nation, die fast mit den leidigen Pelasgern an Ubiquität wetteifert und östlich bis in das innere Kleinasien, westlich bis nach Irland und Spanien sich erstreckt, und deren Hauptmasse von den Gestaden der Nordsee zwischen der Garonne und der Seine bis an das Mittelmeer und in die Alpen reicht, diese keltische Nation ist, wie für zahlreiche andere Staaten, so auch für den grössten Theil der Schweizerischen Eidgenossenschaft der älteste bekannte Erblasser. Zu den vorzugsweise begabten unter den überhaupt culturfähigen Völkern gehören die Kelten nicht. Ihre Tapferkeit wird gepriesen, und mit Grund; aber es war die Tapferkeit des Fechtmeisters und des Raufbolds, nicht die des Bürgers. Das bunte gestickte Kampfgewand, die glänzende Rüstung waren keine Nebensache bei ihrem Kampfspiel; sie gefielen sich auch in Friedenszeiten im Zweikampf, und die Wunden, die man darin oder im Krieg empfangen hatte, waren nicht so sehr ehrenvoll, als Ehrenzeichen, mit denen renommirt ward — gelegentlich denn auch so, dass man die Wunde nach dem Kampf erweiterte um mit einem grössern Orden aufzuziehen. Die Kelten verschmähten es mit Wurfwaffen zu fechten und kannten wenigstens in älterer Zeit nur den Kampf mit der Stosslanze und vor allem den mit Schwert und Dolch; ja sie gefielen sich darin nur im leichten Gewande oder gar nackt, kaum geschützt von dem hohen schmalen Schilde ihren breiten mehr fleischigen als sehnigen Körper den Waffen der Feinde darzubieten. Die Münzen der römischen Colonie Ariminum, die als Grenzfestung gegen die Kelten des Pothals gegründet war, zeigen sie uns, wie sie um die Zeit der punischen Kriege dort den Römern erschienen: unbehelmt, mit dem langen zottigen Haupthaar und ähnlichem Knebelbart, den breiten Goldring um den Hals, mit dem langen engen nach der Sitte aller alten Völker am Buckel verzierten und bebilderten Schilde, das Schwert in der Hand und den Dolch im Lauf unter der Achsel.[14]) Es waren sogenannte Helden in dem Sinne, wo das Heldenthum ein gutes Stück Bärenhäuterei und Flegelhaftigkeit in sich schliesst; Helden, die lange vor dem Mittelalter im Waffenschmuck turnierten und im Duell *ad hominem* argumentirten. Tüchtige Gegner auf der Wahlstatt, immer vorausgesetzt, dass

---

[14]) Die Tafel giebt Fig. 8 den keltischen Krieger in ganzer Figur, Fig. 5. 6. 4. einzeln den Kopf, den Dolch und den Schild, wie die ariminensischen Münzen um die Zeit des ersten punischen Krieges sie darstellen.

sie leidlich nüchtern und die Sonne nicht allzuheiss war, unterlagen sie dennoch auch militärisch, wo immer ihnen ein wohlgeführtes römisches Heer gegenüberstand, der nothwendigen Uebermacht der Wurfwaffen und des gegliederten Organismus über die Kraft, die allein auf den harten Stahl und den derben Arm vertraut. Ihre Schwäche aber lag vor allem in ihrer politischen Untüchtigkeit. Die sittliche Energie, welche die Welt beherrscht, weil sie sich selber zu beherrschen weiss, welche den Einzelnen aufhebt in dem grössern Ganzen und den engen Egoismus zum Nationalsinn läutert, diese eigentliche Herrlichkeit und Gewaltigkeit der Menschennatur, auf der der Staat ruht, ist dem keltischen Wesen verhältnissmässig fremd. Daraus erklärt es sich, warum sie in der Geschichte eine vergleichungsweise unbedeutendere Rolle gespielt haben als irgend eine andere indogermanische Nation von gleicher Ausdehnung. Sie haben wohl Tempel zerschlagen und Städte verbrannt; Rom und Delphi, Byzanz und Pergamon haben vor ihnen gezittert; aber von jenem thörichten Gallier an, der das eroberte Rom aus lauter lieber langer Weile wieder fahren liess, bis hinab auf Paddy, der seinen Kartoffelacker so flach wie möglich umwühlt und über die Improvements des Sachsen den Zorn der heiligen Jungfrau herabruft, haben sie sich unfähig erwiesen ein Regiment bürgerlicher Ehrbarkeit, Sicherheit und Wehrhaftigkeit zu begründen und im besten Fall es nicht weiter gebracht als zur Gründung eines Soldatenstaates; die militärische Ordnung ist die einzige, die sie kennen und anerkennen. Zwei Dinge sind es, sagt der alte Cato, auf welche die Gallier Werth legen: auf die Gloire und auf den Esprit.[15] Die Kelten haben alle Staaten des Alterthums erschüttert, aber gegründet haben sie keinen von dauerndem Bestand und schon jene oberflächliche Weise, in der sie sich festsetzten in den neugewonnenen Landschaften, nicht minder ihr Verzichten auf Seefahrt und Meerherrschaft, auf das neuerlich mit vielem Recht hingewiesen ist[16], beweist, wozu die Geschichte sie nicht bestimmt hat. Sie waren schlechte Bürger, aber gute Reisläufer und vortreffliche Unterthanen; die Römer haben sie mit derselben Leichtigkeit sich unterworfen wie sie die Kleinasiaten bezwangen. Die nationale Geschichte der Gallier geht mit Vercingetorix Tode so gut zu Ende wie die der Vorderasiaten mit dem Tode Mithradats.

Was die Romanisirung des Schweizergebietes betrifft, so leidet es nicht den geringsten Zweifel, dass überall die römische Sprache die officielle und überhaupt die einzige Schriftsprache war, was übrigens mit Ausnahme der griechisch, ägyptisch oder punisch redenden und schreibenden, d. h. überhaupt mit Ausnahme der altcivilisirten Landschaften im gesammten Römerreich der Fall war. Charakteristisch für Galliens Romanisirung ist es namentlich, dass den gallischen Localgottheiten ein römischer Hauptname verliehen und der nationale zum Beinamen herabgesetzt zu werden pflegt, wie z. B. der Pöninus der Veragrer zum Jupiter Pöninus, der Manus (?) der Helvetier zum Mercurius Manus ward. — Ebenso unzweifelhaft ist es aber, dass trotz jener officiellen Romanisirung die Bevölkerung an vielen Orten noch lange ihre ur-

---

15) *Pleraque Gallia duas res industriosissime persequitur: rem militarem et argute loqui (Cato orig. l.* II. p. 21 Lion).

16) Wackernagel in seinem »Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen« am Schluss: »Es ist nicht die Nachbarschaft des Meeres, die den Germanen zum Seefahrer gemacht hat. Jahrhunderte, Jahrtausende hindurch haben die Kelten von ihren weitauslaufenden Landzungen in den Ocean hinausgestarrt, ohne Sehnsucht, ohne Ahnung, ohne Thaten. Was weiss die Geschichte von keltischer Schiffahrt?« Einiges weiss sie denn doch; ich erinnere an die Veneter (Caes. b. G. 3, 8) und an das gallisch-englische Reich der Suessionen im siebenten Jahrhundert Roms, überhaupt an die engen und dauernden Beziehungen zwischen Nordfrankreich und England, wie sie namentlich im Münzwesen zu Tage liegen. Allein in der Hauptsache ist es vollkommen richtig, dass die Schiffahrt für die Kelten ein Nothbehelf, für die Germanen ein Lebensberuf war.

sprüngliche Nationalität und als Patois auch ihre Sprache bewahrt hat. Ob diess in der Ostschweiz der Fall war, lässt sich weder behaupten noch verneinen; es ist möglich und nicht ganz unwahrscheinlich, dass erst die hineinströmenden römischen Flüchtlinge aus den Ebenen hier die »romanische« oder »ladinische« Sprache völlig allgemein gemacht haben. Was ferner die Westschweiz anlangt, so scheint das Rhonethal früh und vollständig sich romanisirt zu haben, wobei ohne Zweifel die Eröffnung der Kunststrasse über den grossen St. Bernhard und was damit zusammenhängt, die Gründung von Augusta Praetoria (Aosta) und die Hebung von Forum Claudii (Martigny) Epoche machten. Ebenso wird Genf als Bestandtheil der altrömischen Provinz Gallien, mit der es auch die römische Tribus (die voltinische) gemein hat, sich mit dem südlichen Frankreich zugleich romanisirt haben. In der That stehen die Walliser und Genfer Inschriften der Zahl wie dem Inhalt nach auf einer Linie mit denen von Savoyen und der Provence. — Etwas anders steht es in dem Theil der Schweiz, der zu den neuen gallischen Provinzen gehörte. Zwar haben eben hier römische Einwanderungen mehrfach stattgefunden; es wurden in der Zeit von Cäsar bis auf Vespasian römische Colonien nach Nyon, Basel-Augst und Avenches geführt und die Standquartiere der römischen Legion in Vindonissa während des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit müssen gleichfalls wesentlich dazu beigetragen haben römische Sitte und Sprache bei den Helvetiern und Raurikern zu verbreiten. Der Erfolg indess scheint ungleich gewesen zu sein. Im heutigen Waadtland bis nach Avenches und Solothurn hinauf finden sich römische Inschriften in einer Anzahl, wie sie dem vorauszusetzenden Bevölkerungsstand der Landschaft angemessen ist. Dagegen nordwärts von Solothurn — dem Knotenpunkt der vom Rhein und von der Donau nach Italien laufenden Strassen — in den heutigen Cantonen Thurgau, Zürich, Aargau, ja in Basel selbst ist es ungemein auffallend, nicht bloss dass die Zahl der römischen Inschriften an sich so sehr viel geringer ist, sondern dass von diesen wenigen neun Zehntel entweder mittel- oder unmittelbar von der Reichsverwaltung herrühren, wie die Meilensteine und die auf Festungsbauten bezüglichen Schriftsteine und die Grabschriften von römischen Soldaten oder Beamten. Dasselbe Ergebniss liefern die baulichen Trümmer. »In dem ganzen östlichen Helvetierland sind römische Ansiedelungen zwar nicht so selten, wie man bisher angenommen hat, doch immer unansehnlich, und es ist noch kein Gebäude entdeckt worden, selbst nicht in der Nähe von Vindonissa, das den Namen einer Villa verdiente«.[17]) Man kann diess keineswegs daraus erklären, dass diese Landschaften minder volkreich oder ärmer gewesen seien als die südlichen Districte; dass Vindonissa, Aquae (Baden bei Zürich), vor allem Augusta Raurica bedeutende Ortschaften waren, beweisen theils bestimmte Zeugnisse der Alten, theils die Ruinen von einer zum Theil überraschenden Ausdehnung, wie namentlich das Augster Amphitheater. Hiezu kommt, dass die Namen der Eingebornen, wie wir sie auf dem irdenen Geschirr und auf einigen Grabschriften in ausländischen Kriegsdiensten verstorbener Soldaten finden, grossentheils einen barbarischen selbst in der Lautverbindung unrömischen Charakter tragen; wie zum Beispiel Coutus, Laxtukis, Sakiro, Suobnedo, Uxxopillus — Namen, die in einer Gegend, wo man nichts als Latein gesprochen hätte, schwerlich so sich behauptet haben würden. Es scheint daher eine fast unabweisliche Annahme, dass der Unterschied der deutschen und der wälschen Schweiz ähnlich schon in römischer Zeit bestand, das

---

[17]) F. Keller in den Mitth. der Z. A. G. I, 20. Ueber die Gräber, die dieser Epoche angehören, vergl. denselben ebendaselbst III, 2, 62.

heisst, dass, während der Süden sich vollständig romanisirte, die nordöstliche Landschaft, seitdem die römischen Cantonnements und die grosse Militärstrasse von dort weggelegt worden waren, von dem römischen Einfluss verhältnissmässig wenig verspürte und keltische Namen und keltisches Patois sich hier während der ganzen Zeit der Römerherrschaft behaupteten. Ganz ähnliche Erscheinungen begegnen uns an der französischen Nordküste, wo gleichfalls die römischen Inschriften fast gänzlich fehlen und die wenigen bekannten Namen von Oertern und Personen sehr fremdartig klingen; und wo denn auch das keltische Wesen sich noch bis auf den heutigen Tag und ohne Zweifel nicht bloss in Folge von Einwanderungen aus England behauptet hat. Dies war in unsern Landschaften nicht der Fall, da die germanische Invasion hier die keltische Nationalität ausrottete; allein es erklärt sich hieraus die auffallende Erscheinung, dass die Burgunder im Süden sich allmählig romanisirten, während die Alamannen deutsche Sprache und Weise beibehielten. Natürlich; jene stiessen auf eine überlegene Cultur, diese auf eine schon im Verkümmern begriffene Nationalität und auf eine Sprache, die nicht höher entwickelt war als ihre eigene heimische Mundart.

Von der Gemeindeverfassung Rätiens wissen wir so gut wie nichts; besser sind wir unterrichtet von der der westlichen Bezirke. Die Römer kennen überhaupt zwei verschiedene Organisationen des Gemeindewesens: nach Städten und nach Völkerschaften oder Gauen. Jene findet sich im Gebiet der vollkommenen Civilisation, also in Italien, Griechenland, Kleinasien, Afrika; diese in den ehemals barbarischen Landschaften, zum Beispiel in Mösien, Pannonien, Gallien — natürlich in der Art, dass mit der steigenden Cultur und der allmähligen Assimilirung der Bewohner an Italien die Stadtverfassung neben und in der Gauverfassung sich geltend macht, wie denn zum Beispiel das narbonensische Gallien im Laufe der Zeit auch in dieser Hinsicht sich Italien wesentlich gleichstellte. Der Gau, der in den Donauprovinzen regelmässig den Localnamen *(regio)* führt, heisst in den keltischen Landschaften dagegen stets die »Völkerschaft« *(civitas)* und es ist charakteristisch, dass, obwol diese Völkerschaft natürlich ein bestimmtes Territorium umfasst, dennoch niemals von Helvetien, Arvernien, Sequanien gesprochen wird, sondern nur von den Helvetiern, Arvernern, Sequanern.[18]) Eine ganz ähnliche Erscheinung begegnet später bei den Germanen, wo es auch viel früher eine Völkerschaft der Alamannen und Franken gab als ein Land Alamannien und Franken und der Begriff des Territorialstaates erst lange nach Karl dem Grossen sich geltend gemacht hat. Von solchen gallischen Gauen oder richtiger Völkerschaften fallen acht ganz oder zum Theil in das Schweizergebiet. Das pöninische Thal zerfiel in vier sehr kleine Districte der Art, von denen wir bis jetzt nur drei mit Sicherheit kennen: den der Nantuaten um St. Maurice, den der Veragrer um Martigny und den der Seduner um Sitten. Der bedeutendste unter diesen war nicht, wie man denken sollte, der der Veragrer, in dessen Gebiet der Alpenpass sich befand, sondern der der Nantuaten; wenigstens sind hier die zahlreichsten Inschriften gefunden worden und darunter auch solche, die von den vier pöninischen Gauen gemeinschaftlich gesetzt wurden. — Genf bildete die äusserste nordöstliche Spitze des Gaues der Allobrogen mit der Hauptstadt Vienne; was jenseit des Jura liegt, war ein Theil des

---

[18]) *Civitas Helvetia* ist natürlich erlaubt. Cäsar b. G. 1, 12.

grossen Gaues der Sequaner mit der Hauptstadt Besançon; das Münsterthal und der heutige Canton Basel machte mit dem südlichen Elsass den Gau der Rauriker aus, der übrigens nicht selten als ein Theil des sequanischen betrachtet wird. Das ganze übrige Gebiet östlich vom Jura und nördlich vom Genfersee bis an die rätische und germanische Grenze bildete ursprünglich den Gau der Helvetier, der in der älteren Zeit sich weit über den Rhein bis in den Schwarzwald erstreckte, so dass dieser Gau der mächtigste und einer der grössten unter den gallischen war.[19]) Allein die Helvetier, die im J. 58 v. Chr. nach dem verunglückten Auswanderungsversuch auf Geheiss des Siegers sich abermals in der kaum verlassenen Heimat ansiedelten, waren nicht mehr jene mächtige Völkerschaft, die früher den Germanen getrotzt und Gallien mit gewaffneter Hand zu erobern versucht hatte. Wir finden, dass Cäsar nicht mehr als 110000 Köpfe zurücksandte, von denen noch ein Theil auf die Tulinger und Latobrigen kommt, und dass bei der allgemeinen Schilderhebung der gallischen Völkerschaften unter Vercingetorix die Helvetier ebenso viel Truppen stellen als die Parisier, während die Sequaner anderthalb, die Haeduer und Arverner, die mächtigsten keltischen Gaue, über viermal so viel aufbieten. Nicht bloss aber war die Bevölkerung durch jene Ereignisse gelichtet, sondern es ward auch in zwiefacher Hinsicht das Gebiet beschränkt. Einmal wies Cäsar, dessen Absicht bei der Rücksendung der Helvetier eben die Sicherung der Rheinlinie als der beabsichtigten neuen Reichsgrenze war, die übrig gebliebenen Helvetier an sich auf dem linken Rheinufer anzusiedeln; ihre ehemaligen Besitzungen am rechten Rheinufer blieben öde, in der militärisch sehr richtigen Erwägung, dass ein wüster Grenzstreif von mehreren Tagemärschen Breite die römischen Besitzungen weit besser decke als die zerstreuten Ansiedlungen eines von Rom abhängigen Stammes. Dieser Landstrich hiess seitdem »die helvetische Wüste«. Eine zweite Gebietsschmälerung erlitten die Helvetier im Süden, indem ihnen sei es nach der ersten, sei es nach der zweiten Ueberwindung die südwestliche Spitze ihres Gebiets, das nordwestliche Ufer des Genfersees abgenommen ward um daselbst eine römische Stadt zu gründen. Dies ist der Ursprung der Colonie Nyon oder mit dem officiellen Namen Julia Equestris, der ältesten entweder noch von Cäsar oder von August vor dem Jahr 727 Roms (27 vor Chr.) gegründeten Colonie in der Schweiz[20]), welche wie Lyon und überhaupt die älteren römischen Colonien in Gallien zu keinem Gau gehörte, sondern zwischen den Gauen der Allobrogen, Sequaner und Helvetier enclavirt war. — Was die innere Organisation der Völkerschaften anlangt, so zerfielen dieselben in Districte *(pagi)*, der helvetische namentlich in vier, von denen der bedeutendste der der Tigoriner war in der Gegend von Murten und Avenches; von zwei anderen, dem verbigenischen und dem tougenischen kennen wir die Namen, der vierte ist verschollen. Diese Eintheilung, die aus der Zeit der Freiheit herrührt, blieb nachweislich auch in der Kaiserzeit noch in praktischem Gebrauch; wir finden zum Beispiel, dass ein Ehrenbeschluss theils von dem ganzen Gau, theils von jedem einzelnen District decretirt wird. An Ortschaften fehlte es natürlich nicht, die von selbst zu Flecken und Städten aufblühten, wie denn bei den Helvetiern schon zu Cäsars Zeit es stadtartige Ansiedlungen gab. Baden bei Zürich ist nachweislich seit wenigstens 1800 Jahren ein blühender Badeort,

---

19) *Non esse dubium, quin totius Galliae plurimum Helvetii possent.* Cäsar *bell. gall.* 1, 2. Vgl. das. 4, 3 und Tac. Germ. 38. Diese Zeit hat Tacitus im Sinn, wenn er sagt (hist. 1, 67), dass die Helvetier einst durch Zahl und Streitbarkeit galten, später nur noch durch die Erinnerung an ihre ehemalige Grösse.

20) Augusta Raurica kann seiner ersten Anlage nach älter, aber auch jünger sein; die wesentliche Gründung wird jedenfalls später fallen als die von Equestris (S. 5 A. 5).

— was um so seltsamer ist, als das Wasser gar keine Heilkraft hat — und hatte schon zu Tacitus Zeit ein ganz städtisches Ansehen; von einer Menge anderer Ortschaften, wie zum Beispiel von Vindonissa, Turicum, Salodurum, Lousanna, Genava sagen dasselbe die Trümmer. Rechtlich betrachtet aber waren diese Ortschaften nie mehr als Dörfer oder nach römischem Ausdruck *vici* ohne eigentliches Gemeinwesen und ohne eigentliche Gemeindebeamte; höchstens finden wir Aedilen, wie zum Beispiel in Genf, das heisst Aufseher und Pfleger, wie sie auch in sacralen und sonstigen nicht localen Corporationen wohl begegnen, aber niemals die Gemeindevorsteher und den Gemeinderath oder nach römischer Benennung die Duovirn oder Quattuorvirn und die Decurionen, die das rechte Kennzeichen der römischen politischen Gemeinde sind. Wen es befremden sollte, dass ansehnliche Ortschaften ohne Gemeindeverfassung bestanden, der möge sich daran erinnern, dass die zweite Stadt Italiens, Capua, fast zwei Jahrhunderte lang im Rechtssinne auch nichts weiter war als ein Dorf.

Es ist bisher versucht worden die Gemeindeverfassung der keltischen Districte darzustellen, wie sie im Anfang der römischen Herrschaft wesentlich aus den politischen Verhältnissen in der Zeit der Freiheit sich herausgebildet hatte. Sie war reine Gauverfassung, abgesehen von dem enclavirten Stadtbezirk Nyon. Allmählig indess machte auch innerhalb der Gaue die Stadtverfassung sich geltend. Am leichtesten war der Uebergang bei den kleinen Gauen im Rhonethal, bei denen die steigende Civilisirung und Romanisirung von selbst die Hauptorte zu Städten und das übrige Gebiet zum Weichbild umschuf. Der Name folgte der Sache; schon Claudius gab an Octodurum (Martigny) oder mit dem neuen Namen Forum Claudii Stadtrecht nach italischem Muster und es ist nicht zu bezweifeln, dass Sedunum (Sitten) und Tarnaiae (St. Maurice) späterhin dasselbe zu Theil ward. Zwar das volle römische Bürgerrecht empfingen sie anfangs nicht, sondern nur latinisches Recht; allein als Hadrian jenes den gallischen Städten latinischen Rechts verlieh, werden auch die Latinerstädte des pöninischen Thals hieran Theil genommen haben. Anders ward in den Gauen der Rauriker und der Helvetier verfahren, deren beide Hauptortschaften Augusta Raurica und Aventicum jene von August, diese von Vespasian zu Städten nach italienischem Muster umgeschaffen und aus keltischen Dörfern in römische Colonien umgewandelt wurden.[21]) Indess ward dabei ihr bisheriges Verhältniss zu dem betreffenden Gau keineswegs gelöst, sondern vielmehr was von diesem nicht zum Weichbild der Colonie kam, zu derselben in ein abhängiges Verhältniss gebracht; wahrscheinlich nach dem Vorbild der Stellung, in welche die Völkerschaften auf dem südlichen Abhang der Alpen zu den benachbarten norditalischen Städten gekommen waren. Es bestand seitdem bei den Helvetiern eine doppelte Gemeinde: die Colonie oder mit ihrem vollen Titel »die loyale flavische standhafte Veteranencolonie der Helvetier, die bundesgenössische«, deren Bürger römisches Recht hatten und in der der Senat die Gemeindeämter vergab; und die Gaugemeinde, die sich von jenen regieren lassen und bei ihnen Recht nehmen musste etwa wie seiner Zeit die Aemter von den Zürcher Bürgern und Vögten. Die aventicensischen Colonisten waren indess begreiflicher Weise

---

[21]) Ueber den Zusammenhang der zweiten von diesen Colonieanlagen mit den Drangsalen, die Vitellius General Caecina den Helvetiern, die für Galba hielten, kurz vorher zugefügt hatte, sind wir nicht unterrichtet. Nur soviel darf als sicher angenommen werden, dass nach Vitellius Sturz die Helvetier rechtlich entweder die alte Verfassung zurück oder eine bessere Stellung erhielten; es ist undenkbar, dass ihre Treue gegen Galba ihnen nicht von Vespasian, der ja als Galba's Nachfolger auftrat, Begünstigung oder doch mindestens Wiederaufhebung der erlittenen Rechtsschmälerungen verschafft haben sollte.

nicht bloss in Aventicum selbst angesessen, sondern auch zahlreich in den Landflecken, wie wir sie denn in Lausanne, Moudon, Yverdon, Solothurn nachweisen können; es scheinen sogar eigene sonst kaum vorkommende Beamte (*curatores civium Romanorum conventus Helvetici*) von der Colonie Aventicum bestellt worden zu sein zur Wahrung der Interessen dieser im Gau zerstreuten Vollbürger. Möglich ist es übrigens, dass auch zu Gunsten der Unterthanen noch Bestimmungen getroffen waren; vielleicht gewannen sie durch die Bekleidung der Aedilität in ihren Ortschaften das Colonisten- und damit das römische Bürgerrecht, wie sich ähnliche Vorkehrungen in Hinsicht der Unterthanen der norditalischen Städte nachweisen lassen. — Ueber das Verhältniss von Augusta zu der Landschaft der Rauriker ist nichts bekannt; es steht nichts im Wege sich dasselbe ähnlich zu denken. Noch weniger lässt sich bestimmen, wie das Verhältniss der Städte zu den umliegenden Landschaften sich stellte, als unter Caracalla allen damaligen Einwohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht geschenkt ward, ja es ist nicht einmal gewiss, ob diese Schenkung nicht in vielen Gegenden keine andere Wirkung hatte, als dass fortan alle römischen Unterthanen die Erbschaftssteuer zahlten.

Was die Leistungen anlangt, die den Unterthanen als solchen oblagen, so ist von ausserordentlichen Bevorzugungen einzelner der keltischen oder rätischen Districte des heutigen Schweizergebiets nirgends die Rede und kann es auch nicht wohl sein, da sie ja sämmtlich mit den Waffen unterworfen wurden.[22]) Indess war vermuthlich wenigstens das Unterthanenverhältniss, in das die Helvetier eintraten, ein erträgliches, da sowohl nach Cäsars Plan, der durch sie die Grenze gegen die Germanen decken wollte, als nach Augustus Anordnung, durch die ein wichtiges römisches Standquartier in ihr Gebiet kam, eine verständige Politik es erforderte den Helvetiern die Treue gegen Rom nicht allzu schwer zu machen. Wie viel von den 40 Millionen Sesterzen (2,860000 Thlr. preussisch), die das neue Gallien jährlich nach Rom steuerte, auf die einzelnen Gaue und Städte fiel, lässt sich nicht sagen; wir haben indess keine Ursache anzunehmen, dass irgend einem der keltischen Gaue oder einer der auf keltischem Grund angelegten Colonien im Schweizergebiet Befreiung von dieser Steuer zugestanden habe. — Hinsichtlich der Aushebung sind zu unterscheiden die römischen Bürgerschaften in den drei Colonien und die Bevölkerung der übrigen Landschaft. Jene dürften von der Aushebung befreit gewesen sein, natürlich unter der Verpflichtung, dass ihre streitfähige Mannschaft *(iuventus)* eine Bürgerwehr bilde, um nöthigenfalls gegen Aufstände der Eingebornen und Einfälle der Barbaren sich vertheidigen und die Strassen offen halten zu können. Es ist das zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, ausser insofern man, wie es vielleicht zulässig ist, in der Bezeichnung der Colonie Aventicum als einer »Bundesstadt« diese Befreiung von der Conscription mit andern Privilegien angedeutet findet; allein es spricht dafür, dass unter den zahlreichen regelmässig die Heimathsgemeinde angebenden Musterrollen und Grabschriften römischer Bürgersoldaten nirgends von Equestris, Raurica, Aventicum die Rede ist, und selbst das Amt des Commandanten zur Abwehr der Räuber

---

[22]) Die Clausel des Vertrags zwischen den Römern und Helvetiern, die Cicero in einer wahrscheinlich 698 Roms (56 vor Chr.) gehaltenen Rede (*pro Balbo* 14, 32) anführt, dass kein Helvetier das römische Bürgerrecht erhalten dürfe, passt nur für einen Pact mit einem wirklich freien Volke, nicht für einen sogenannten Vertrag, wie er den Unterthanen auferlegt zu werden pflegte, und wird daher wahrscheinlich nicht dem zwei Jahre zuvor von Cäsar abgeschlossenen Vertrag angehören, sondern irgend einem älteren aus der Zeit der Freiheit. Sollte indess diese Bestimmung auch wirklich in jener Urkunde gestanden haben, so ist sie doch unzweifelhaft beseitigt worden nach der zweiten Besiegung der Helvetier im Jahr 702. Aus Neros Zeit haben wir einen römischen Bürgerbrief für einen helvetischen Veteranen.

(*praefectus arcendis latrociniis*), das in Nyon vorkommt, lässt sich hierauf beziehen. Die Landschaft dagegen stellte zu den römischen Heeren ihren Zuzug, welcher indess wie bekannt weder den römischen Legionen incorporirt noch in eigene grössere Corps formirt ward, sondern in kleinen nach der Heimat gesonderten Abtheilungen den römischen Legionen zugegeben zu werden pflegte und grossentheils sogar seine besondere Bewaffnung beibehielt. Es ward verhältnissmässig viel Reiterei in der heutigen Schweiz, namentlich im Wallis ausgehoben, was auf Wohlstand daselbst schliessen lässt; wir finden eine eigene Abtheilung wallisischer Reiter (*ala Vallensium*), die bei Rottenburg am Neckar stationirte, ausserdem in deutschen und englischen Reitercorps helvetische und raurakische Gaugenossen — von einem der letztern giebt die Grabschrift zugleich das Bild, wie er in voller Rüstung über den erlegten Feind hinweg galoppirt.[23]) An Fussvolk lieferte die östliche Schweiz ihren Beitrag zu der zahlreichen und geschätzten rätischen Infanterie, deren schon gedacht ward. Die kleine Völkerschaft der Rauriker stellte ihr Contingent mit den Sequanern zusammen, von welchem combinirten Corps wir bis jetzt nur eine Abtheilung kennen, die erste Cohorte der Sequaner und Rauriker, die im zweiten Jahrhundert bei Miltenberg in Unterfranken lag. Bemerkenswerth ist es, dass noch zu Galbas Zeit es den Helvetiern gestattet war im eigenen Lande von ihnen selbst organisirte und besoldete Truppen zu halten, was vermuthlich zusammenhängt mit der grossen durch ihren Gau geführten Militärstrasse, deren Sicherung ihnen obgelegen haben wird, so weit die römischen Posten nicht dafür sorgten, und vermuthlich mehr eine Last als eine Vergünstigung war. Mit der Einrichtung der Colonie Aventicum wird diese exceptionelle Massregel weggefallen sein[24]), und wenigstens seitdem, vielleicht schon früher stellten die Helvetier auch den gewöhnlichen Zuzug zum römischen Fussvolk. Wir kennen bis jetzt nur eine Cohorte, die erste der Helvetier, die im zweiten Jahrhundert in Schwaben erscheint; da diese indess wenigstens eine zweite voraussetzt, so bestand der Zuzug aus mindestens 1000 Mann. Indess ist davor zu warnen, dass man hieraus nicht etwa auf die Bevölkerungsverhältnisse schliessen möge; die Römer zogen ihre Unterthanen zur Aushebung in sehr ungleicher Weise an, je nachdem sie besser geeignet schienen Steuern zu zahlen oder Rekruten zu stellen und gaben zum Beispiel den Belgikern für ihre sehr ausgedehnte Militärpflicht Steuerfreiheit, während die Kleinasiaten fast nur Geld und keine Soldaten zu liefern hatten.

Ueber die Verkehrsverhältnisse muss es genügen einige Andeutungen zu geben. Die uralte Völkerstrasse, auf welcher die keltischen Stämme wohl sämmtlich nach Italien gezogen sind und die auch Hannibal einschlug, gehört der Schweiz nicht an; sie führte von der mittlern Rhone über Chambéry und durch das fruchtbare Thal der oberen Isere an den kleinen St. Bernhard, von da in dem Thal der Doria nach Aosta und Ivrea. Der älteste nachweislich schon einige Jahrhunderte vor Christi

---

[23]) Fig. 1 der Tafel. Zwei andere zugleich gefundene Inschriftsteine mit Reliefbildern, von denen der eine einem friesischen Reiter, der zweite einem Sequaner in Friedenstracht gesetzt ist, sind unter Fig. 2. 3. beigegeben, da der erste die nicht ganz deutliche Darstellung des Reiters in etwas erträglicherer Weise wiederholt, der zweite die gallische Landestracht darstellt.

[24]) Tacitus (hist. 1, 67) sagt deutlich, dass zu seiner Zeit dieselbe nicht mehr in Kraft war: *rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur.*

Geburt frequentirte Alpenweg auf Schweizergebiet ist der, welcher von Mailand und Como über den Julier, den Septimer oder den Splügen — alle drei Pässe scheinen früh benutzt zu sein — oberhalb Chur in das Rheinthal und dann rheinaufwärts nach Bregenz an den Bodensee und über Kempten nach Augsburg geht; die Seitenstrasse, die am Wallenstatter und Züricher See herläuft und auf der später des Schmuggels wegen ein eigenes Zollbureau errichtet ward, scheint nur als Nebenweg gedient zu haben. Auch die Strasse über den grossen St. Bernhard war Handelsweg schon vor der römischen Zeit, obwohl schwierig und wenig begangen. Ueberhaupt war der Verkehr zwischen Italien und der Schweiz in der Epoche von Hannibal bis auf Cäsar ungemein gering. So lange das Pogebiet noch keltisches Land war, mag derselbe regsamer gewesen sein; wenn gleich die grosse Bernsteinstrasse nicht durch die Schweiz, sondern von der Ostsee durch das österreichische Gebiet an das adriatische Meer lief, betrieben doch um die Zeit nach dem ersten punischen Kriege die Bojer, damals die südlichsten Kelten, einen ausgedehnten Sclavenhandel, so dass das römische Geld dorthin über die Grenze abfloss und ein Verbot die Kelten in edlen Metallen zu bezahlen nothwendig erschien.[25]) Es kann dies wohl nur so verstanden werden, dass die Sclaventransporte aus dem Binnenland nach Ariminum gingen und daselbst das grosse Debouché des gallischen Ausfuhrhandels war. Allein nach der Vernichtung der italischen Kelten wurden die Alpenpässe von den Römern sorgfältig bewacht und wenn auch keine eigentliche Handelssperre eintrat, so scheint doch der kaufmännische Verkehr weniger noch mit den Völkern in, dagegen wohl mit denen jenseit der Alpen durch die Grenzbewachung mittel- oder unmittelbar gehemmt worden zu sein. Die Pferdeausfuhr zum Beispiel war den Galliern untersagt.[26]) So erklärt es sich, wesshalb einerseits vom römischen Courant der republikanischen Zeit keine Spur in der Schweiz angetroffen wird, andrerseits theils die im innern Gallien übliche Goldmünze in der ebenen Westschweiz gangbar und für die Landesmünze Vorbild ward, theils in den Thälern Tessins und Bündtens das Silber von Marseille Eingang fand, welches das Pogebiet beherrschend von da aus in die Ostschweiz und bis in das südliche Tirol vordrang und hier gleichfalls nachgemünzt ward.[27]) — Erst seit Cäsars Zeit beginnt ein intensiver Verkehr mit Italien; das älteste einer bestimmteren Datirung fähige Depot römischer Münzen in der Schweiz, das in Bruggen im Canton St. Gallen entdeckte, scheint um die Zeit von Cäsars Tod vergraben worden zu sein und

---

[25]) Zon. 8, 19: *τῶν δέ γε Βοουΐων καὶ τῶν ἄλλων Γαλατῶν πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα, πλείστους δὲ καὶ αἰχμαλώτους πωλούντων, δείσαντες οἱ Ῥωμαῖοι μήποτε κατ' αὐτῶν τοῖς χρήμασι χρήσωνται, ἀπεῖπον μηδένα ἀνδρὶ Γαλάτῃ μήτ' ἀργύριον μήτε χρυσίον διδόναι* — wobei man sich erinnern muss, dass nach der damaligen Lage der Dinge an Gefangene, die die Bojer in eigenen Kriegen gemacht und den Römern verkauft hätten, nicht wohl gedacht werden kann. Der Handel mit den Kelten in dieser Zeit ist ganz ähnlich dem, der später mit den Sueven geführt ward: *mercatoribus*, sagt Cäsar b. G. 4, 2, *est aditus magis eo, ut quae bello ceperint quibus vendant habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent.* So ward denn auch von den Kaisern Valentinian, Valens und Gratian um 374 sehr naiv verfügt, man solle den Barbaren nicht bloss kein Gold geben, sondern auch das, was sie hätten, listig ihnen abnehmen: *non solum aurum barbaris minime praebeatur, sed etiam si apud eos inventum fuerit subtili auferatur ingenio. Si ulterius aurum pro mancipiis vel quibuscunque speciebus ad barbaricum fuerit translatum a mercatoribus, non iam damnis sed suppliciis subiungentur* (C. Iust. IV, 63, 2). Uebrigens wirkte die römische Regierung der Goldausfuhr zu allen Zeiten so weit möglich entgegen (Cic. pro Flacco 28).

[26]) Im Jahr 584 Roms (170 vor Chr.) ward den Gesandten des Königs eines Stammes im transalpinischen Gallien Cincibilis vom Senat auf ihre Bitte verstattet, dass jeder zehn Pferde in Italien kaufen und ausführen dürfe (Liv. 43, 5). — Ueber die Schliessung der Alpenpässe ist hauptsächlich zu vergleichen Livius 39, 22. 54. 55. 40, 53.

[27]) Auf der Tafel ist die helvetische Goldmünze unter Fig. 7, die Bündtner silberne unter Fig. 10 dargestellt.

seitdem erscheint das römische Courant überall. Epochemachend für diesen Verkehr war die Anlage einer Kunststrasse über den grossen St. Bernhard, die auf Cäsars Befehl 57 vor Chr. eingerichtet und von August namentlich durch die Gründung von Aosta weiter in Aufnahme gebracht ward. Die nächste Ursache war, dass nach der Unterwerfung des nördlichen Gallien und der Erreichung der Rheinlinie man eine kürzere Communication zwischen derselben und Italien herstellen musste als die durch die westlichen Alpenpassagen war. In der spätern Kaiserzeit kam, wie neuerliche Entdeckungen gezeigt haben, noch die Simplonstrasse hinzu, die vom Lago maggiore durch Val d'Ossola nach Brieg im Oberwallis lief und mit der wahrscheinlich die kürzlich zum Vorschein gekommene gleichfalls im dritten Jahrhundert angelegte Römerstrasse von Sitten bei Thun vorbei nach Avenches im Zusammenhang stand. Von einer Benutzung der Gotthardstrasse in römischer Zeit ist dagegen nichts bekannt. Immer aber blieb der pöninische Berg der gewöhnliche Alpenübergang für die Reisenden aus oder nach dem nördlichen und mittleren Frankreich; unter den zahlreichen Votivinschriften, die dem Pöninus oder wie er später heisst dem Jupiter Pöninus, dem Vorweser des heiligen Bernhard zum Dank für den glücklich vollendeten Aufweg verehrt worden sind, sind verschiedene von Soldaten und Offizieren der am Rhein und in Schwaben stehenden Truppen und Couriere von Besançon und Amiens. Vom pöninischen Berg lief die Strasse Cäsars natürlich nach Martigny und stromabwärts an den See, alsdann an dessen nördlichem Ufer herum nach Nyon, dessen Gründung ohne Zweifel mit diesem Strassenbau in Verbindung steht. Diese Strasse führte zunächst in das mittlere Frankreich, das Cäsar begreiflicher Weise vorwiegend im Auge hatte. Nach der definitiven Organisirung der Rheinvertheidigung unter August und der Verlegung einer Legion nach Vindonissa wurde eine Seitenstrasse Bedürfniss, die die eben genannte bei Vevey verliess und über Moudon und Avenches nach Solothurn lief, wo sie sich theilte und theils durch den Jura nach Basel-Augst und sodann rheinaufwärts, theils auf dem rechten Aarufer nach dem Hauptquartier geführt ward. Sie war seitdem die grosse Pulsader, auf der der römische Verkehr durch die Schweiz sich bewegte. Im Transit werden ihr die Tiroler Chaussee und die Chausseen der Westalpen freilich bedeutende Concurrenz gemacht haben; aber ein guter Theil der deutschen und gallischen Ausfuhr: der deutschen Sclaven, der menapischen und marsischen oder wie man auch sagen kann der belgischen und westphälischen Schinken, des vortrefflichen Pelzwerks, der schon im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung im ganzen Occident und Orient hochgeschätzten flandrischen Tuche wird auf der Rheinstrasse und über den Bernhard seinen Weg nach Italien und weiter gefunden haben. Dazu kamen die dem Schweizerland eigenen Exportartikel, ungefähr dieselben, die heutzutage weniger der Fleiss der Menschen als die Natur den Bewohnern verleiht. Wie schon Plinius bemerkt, dass die Alpenkühe von allen die milchreichsten sind, ist auch der Handel mit Käse uralt, ebenso der mit Wachs und Honig. Das treffliche Tannenholz der Gebirge, das daraus gewonnene Harz und Pech, die Rheinfische gaben schon in römischer Zeit guten Ertrag. Dass man dagegen von Italien Oel und Wein[28]), Kunst- und Modewaaren, feineres Töpfergeräth, überhaupt alle Producte der gesteigerten

---

27) Doch ist wenigstens am Ufer des Genfersees der Weinbau schon in römischer Zeit betrieben worden. In Saint Prex, das in der Côte zwischen Rolle und Morges liegt, fand sich eine Inschrift, deren Aechtheit jetzt feststeht, gewidmet dem Liber pater Cocliensis, die dafür vollgültigen Beweis giebt, obwohl es nicht feststeht, welche alte Localität mit dem topischen Beinamen gemeint ist. Wie weit übrigens der Weinbau sich erstreckte, ist nicht wohl zu bestimmen; beachtenswerth aber jedenfalls, dass die römische Regierung denselben controlirte und es nicht unbedingt dem Einzelnen freistand seine Aecker in Weinberge zu verwandeln. Ob der Zürichwein zu solcher Concessionirung Anlass gegeben, mögen die Sachkenner unter sich feststellen.

Civilisation bezog, bedarf kaum der Erwähnung; als an vereinzelte, aber der Erwähnung nicht unwerthe Thatsachen mag daran erinnert werden, dass ein aus Kleinasien gebürtiger Goldschmied mit seinem dem gleichen Handwerk obliegenden Sohn in einer Inschrift von Thun vorkommt, wobei noch hinzugefügt wird, dass beide, offenbar weil die Goldschmiede im helvetischen Gau nicht zahlreich genug waren eine eigene Zunft *(corpus)* zu bilden, aufgenommen waren in die Zunft der Zimmerleute *(fabri tignuarii)*; ferner dass in Aventicum Spuren sich finden von öffentlich angestellten Lehrern; endlich dass in der Quantität der hier consumirten Austern, wie zahlreiche Ausgrabungen zeigen, die antike Civilisation der modernen beträchtlich überlegen war. Bestimmte Angaben über Bevölkerung, Production und Consum stehen uns nicht zu Gebot; aber der blühende Zustand eines nur auf der bürgerlichen Wohlhäbigkeit der Umgegend ruhenden Badeortes wie Aquae, der immense Bau des Augster Amphitheaters, die schon den Römern des vierten Jahrhunderts imponirenden Ruinen von Avenches berechtigen zu der Annahme, dass der ebene Theil der Schweiz in römischer Zeit gut bevölkert und wohlhabend war.

So etwa sah es in der Schweiz aus in der römischen Kaiserzeit. Es ist eine Zeit, die mehr geschmäht als gekannt ist; nur Wenige bedenken, dass die Keime, welche von der römischen Civilisation noch heute Frucht tragen, vorzugsweise eben in ihr ausgestreut wurden. Die antike Cultur, die einst so herrlich die Welt durchleuchtet hatte, ist allerdings in trüben Wolken untergegangen; als man so weit war, dass wer überhaupt noch nachdenken mochte es nicht weiter brachte als zur Verzweiflung am irdischen Leben, war es freilich Zeit, dass der Sturmwind kam dies abgestorbene Wesen auszukehren und mit einer neuen Barbarei die Möglichkeit einer neuen Entwicklung heranzuführen. Aber die kindliche, nicht selten auch recht kindische Weise, mit der man von der alten Geschichte nicht viel mehr hegt und pflegt als die nicht sehr bedeutenden Entwicklungsanfänge oder gar die Vorgeschichte der Nationen ist ein unerfreuliches Symptom des Mangels an politischem Sinn und historischem Ernst, und wenig besser als die ältere Weise, die aus der Geschichte einen Notizenzettel machte. Weder gibt es eine Geschichte ohne Phantasie noch ist alles Geschichte, worüber alexandrinische und mitlebende Philologen zu phantasiren beliebten und belieben. Die rechte Geschichtsforschung sucht nicht in möglichster Vollständigkeit das Tagebuch der Welt wieder herzustellen, auch nicht den Sittenspiegel zu exemplificiren; sie sucht die Höhen und die Ueberblicke und von glücklichen Punkten in glücklichen Stunden gelingt es ihr herniederzusehen auf die unwandelbaren Gesetze des Nothwendigen, die ewig feststehen wie die Alpen, und auf die mannigfaltigen Leidenschaften der Menschen, die wie die Wolken um sie kreisen ohne sie zu ändern. Es ist diess Bild — und es sei diess zur Entschuldigung gesagt, wenn der Versuch die alten Zustände des Schweizerlandes darzulegen nicht wie er sollte lebendig das Vergangene vergegenwärtigt — es ist dies Bild dem, der nicht mit auf den Berg gestiegen ist und nicht sich selbst in der fremdartigen Welt umgesehen hat, schwer mitzutheilen, und im besten Fall doch nur unvollkommen und getrübt. Der Baum der Wissenschaft trägt wie der der Hesperiden seine goldenen Aepfel nur für den, der sie selbst sich bricht; Andern kann man sie zeigen, aber nicht geben.

Erklärung der Tafel.

1. Inschriftstein, 7 engl. Fuss hoch, 2½ Fuss breit, gefunden 1835/6 in Watermore, eine halbe englische Meile südlich von Cirencester (Gloucestershire), bekannt gemacht von Leemans in der Archaeologia publ. by the society of antiquaries of London vol. XXVII p. 211 pl. XIV und danach hier wiederholt — Die Inschrift lautet: *Dannicus, eqes alae Indian(ae), tur(ma) Albani, stip(endiorum) XVI, cives Raur(acensis). Cur(averunt) Fulvius Natalis [et] F[lav]ius Bitucus er(edes) testame(nto). H(ic) s(itus) e(st).* Das Reitercorps, das wahrscheinlich nach einem seiner Commandanten Namens Indus das indische hiess, recrutirte sich in Gallien; wir finden darin Conscribirte aus der Gegend von Trier (Gruter 519, 7) und von Nantes (Orelli 188), wozu der Rauriker wohl passt.[1]) — Das Relief stellt den Reiter in voller römischer Rüstung dar mit Schwert und Lanze, wie er einen Barbaren niederreitet. — Sowohl die Aehnlichkeit des Reliefs als die der sehr fehlerhaften Schreibung, die von Provinzialismen, wie *eqes* fur *eques*, *eredes* für *heredes* wimmelt, beweisen die Gleichzeitigkeit dieser und der mit ihr gefundenen dritten Inschrift; und da diese wahrscheinlich um das Jahr 100 n. Chr. geschrieben ist, so darf man auch die Grabschrift des Raurikers in dieselbe Epoche setzen.

2. Inschriftstein, gefunden und bekannt gemacht mit dem vorigen. — Die Inschrift lautet: *Philus Cassavi fili(us) civis Sequ(anus) ann(orum) XXXXV h(ic) s(itus) e(st).* — Das Relief stellt den Gallier aus der Gegend von Besançon in seiner Friedenstracht dar. — Das Denkmal wird dem vorigen und dem folgenden ungefähr gleichzeitig sein.

3. Inschriftstein, gefunden und bekannt gemacht mit den beiden vorigen. — Die Inschrift lautet: *Sextus Valerius Gen(i)alis, eqes alae Trhaec(um), civis Frisiaus, tur(ma) Genialis, an(norum) XXXX, [st](ipendiorum) XX, h(ic) s(itus) e(st). E(res) f(aciendum) c(uravit).* — Die bildliche Darstellung ist ganz dieselse wie auf N. 1, jedoch besser gearbeitet. — Wenn, wie es scheint, diese thrakische Reiterabtheilung dieselbe ist, die als *ala prima Thracum*, später auch mit den Beinamen *veterana* oder *civium Romanorum* oder *victrix*, vorkommt, so können wir danach die Entstehungszeit dieses Denkmals annähernd bestimmen; denn dieser Reiterflügel stand im Jahr 104 in England (Cardinali dipl. XI), schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts aber an der Donau (Cardinali dipl. XX. XXIII). Die Inschrift würde also am Ende des ersten oder zu Anfang des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung abgefasst sein. Der Soldat, dem sie angehört, war ein Friese, das heisst einer der römischen Friesen des linken, nicht der freien Friesen des rechten Rheinufers. Uebrigens beweisen die Namen, dass dieser Soldat, obgleich er in einer der Nichtbürger-Abtheilungen zu dienen fortfuhr, sei es mit all seinen Kameraden, sei es persönlich das römische Bürgerrecht erhalten hatte, was nicht selten vorkam und worauf auch die spätere Bezeichnung des ganzen Flügels als *ala Thracum civium Romanorum* bezogen werden muss.

---

[1]) Auch die Erben sind Gallier; der Name Bitucus kehrt wieder auf eine Münze der kleinasiatischen Gallier, auf die mich Friedländer aufmerksam macht, mit *BITOΥKOC BACIλευς* (Eckhel III, 183).

4. 5. 6. 8 Kupfermünzen der italischen Stadt Ariminum, jetzt Rimini, welche von den Römern im Jahr 486 Roms (268 vor Chr.) als Grenzfestung gegen die damals noch an beiden Ufern des Po mächtigen Gallier gegründet ward und desshalb auf die Vorderseite ihrer geprägten Münzen den gallischen Krieger in ganzer Figur (n. 8), auf die Vorderseite ihrer gegossenen Münzen den Gallierkopf (n. 5) setzt und auch auf der Rückseite mehrfach gallische Embleme anbrachte, wie auf dem Quincunx (n. 6) den Schild, auf dem Triens (n. 4) den Dolch mit der Scheide. Die fünf und vier Kugeln auf n. 6 und n. 4 sind Werthzeichen; die Aufschrift ARIM findet sich nur auf dem geprägten Stück n. 8. Wiederholt nach Marchi und Tessieri *l'aes grave del museo Kircheriano* Titelblatt und cl. IV tav. I. — Die ariminensischen Münzen, nicht lange nach Gründung der Stadt geschlagen, gehören zu den ältesten bildlichen Darstellungen der Kelten. Der fehlende Helm; das zottige Haupthaar; der starke Knebelbart bei geschorener Unterlippe; der bekannte gegliederte Halsring *(torquis)*; der sehr schmale fast den ganzen Körper deckende Schild mit dem länglichen Schildbuckel in der Mitte; das gewaltige lange Schwert; der kurze Dolch, den der im Ansturm dargestellte Krieger vermuthlich an einem um die rechte Schulter geschlungenen Bandelier trägt und im Laufen unter die linke Achsel genommen hat um umgehindert sich bewegen zu können[2]) — dies sind die bemerkenswerthesten Kennzeichen des ariminensischen Galliers, von denen die meisten in den Beschreibungen, die die Alten von den Kelten überhaupt geben, wiederkehren. — Unsere Gräberfunde scheinen genau eben zu dieser Rüstung zu passen. In mehreren Gräbern haben sich neben derselben Leiche ein langes eisernes Schwert gefunden und ein kurzer eiserner Dolch, jenes mit einem Griff von gewöhnlicher Länge, wogegen der auffallend lange Griff des Dolches sich sehr wohl daraus erklären lässt, dass die Waffe häufig unter die Achsel genommen ward.[3]) Lanzenspitzen finden sich viel seltener als Schwerter, so dass wahrscheinlich die Lanze bei diesem Keltenstamm zur regelmässigen Bewaffnung nicht gehörte.

7. Goldmünze (Viertelstater), zahlreich gefunden um Zürich und Aarau und ohne Zweifel eine den »goldreichen Helvetiern« angehörige Varietät des gewöhnlichen gallischen Goldstückes, welches geprägt ward nach dem Muster makedonischer Goldstücke mit dem Apollokopf auf der Vorder-, dem Zweigespann mit dem Wagenlenker und der Aufschritt *ΦΙΛΙΠΠΟΥ* auf der Rückseite. Auf dieser helvetischen Nachahmung ist aus dem Rest der Aufschrift *ΙΠΠΟ* das sinnlose *ΠΤΠΟ* gewor-

---

[2]) Die Herausgeber bemerken S. 106, dass im Kircherschen Museum sich eine kleine Bronzestatuette befindet, die einen Soldaten eben in dieser Stellung, mit dem Dolch unter der Achsel darstellt.

[3]) »Die eisernen Schwerter, die in gallischen Gräbern zum Vorschein kommen, haben den kurzen Griff mitgerechnet gewöhnlich eine Länge von 0.9 Meter. Sie sind immer zweischneidig, 0.05 bis 0.06 M. breit, ziemlich dünn, an der Spitze etwas abgerundet und nur zum Hiebe brauchbar. Der eiserne Dolch, welcher mit dem eben beschriebenen Schwerte in demselben Grabe gefunden wird, gleicht einem spitz zulaufenden Messer und ist ohne Ausnahme einschneidig. Die Klinge ist gewöhnlich zwischen 0.3 und 0.4 M. lang und 0.04 bis 0.05 M. breit; die Angel hat immer eine unverhältnissmässige Länge, indem sie $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Klingenlänge misst. Abgebildet sind diese Waffen Bd. 3 S. 5 dieser Mittheilungen. — Der auf der Münze n. 4 abgebildete Dolch ist von dem eben besprochenen eisernen verschieden, wogegen er eine auffallende Achnlichkeit hat mit der ehernen Handwaffe, die in den ältesten Gräbern des ehemals keltischen Landes gefunden wird. Sie hat gleich dem Dolch auf der Münze von Rimini einen auffallend kurzen und dünnen Handgriff und eine im Verhältniss zu der Klingenlänge sehr bedeutende Klingenbreite, was von dem Umstand herrührt, dass, da Kupfer eine geringere Festigkeit als Eisen besitzt, den kupfernen Stichwaffen durch Ausbreitung der Klingenfläche die erforderliche Stärke gegeben werden musste. Mehrere Instrumente dieser Art, die im Jahr 1829 unweit Thun entdeckt wurden, finden sich Bd. 2 dieser Mittheilungen beschrieben und abgebildet.« F. KELLER.

den und unter den Füssen des einen Pferdes — das zweite ist verschwunden — ein wunderliches Thier hinzugefügt, in dem naturkundige Archäologen den gallischen Hahn erkannt haben. Die Beine zwar vermisst man ungern. — Geschlagen sind die Münzen vermuthlich nicht lange vor Cäsar. — Abgebildet nach den Originalen im Besitz der antiquarischen Gesellschaft.

9. Rückseite eines Silberdenars mit dem Namen des Gaius Julius Cäsar, wiederholt nach Morelli Iulia t. IV n. 1, jedoch mit wesentlichen Verbesserungen, die einem vortrefflich erhaltenen Exemplar der auf der Kehrseite im Wesentlichen identischen Münze Morelli a. a. O. n. 3 im Berliner Museum entnommen sind; ich verdanke sie so wie die folgende Beschreibung meinem Freunde J. Friedländer. »Zum Siegeszeichen vereinigt erscheint hier an dem Baumstamme der Helm, der oben Stierhörner hat; der Torquis an der Stelle des Halses (ganz deutlich auf dem Berliner Exemplar, bisher übersehen); der Harnisch, der Schuppen zu haben scheint; dann an jedem Arm ein kurzer Speer; ein verzierter Schild und dahinter eine Trompete, die in einen Thier- vielleicht einen Wolfskopf mit offenem Rachen endet. Aehnlich sind die Litui auf den Münzen, die Decimus Brutus, nach Eckhels (5, 229) Meinung als Proconsul von Gallien, schlug; doch kommen sie nicht anders auch auf manchen Münzen vor, die auf Gallien sich nicht beziehen«. So Friedländer. — Fast jedes dieser Embleme findet sich wieder in der Beschreibung der Gallier bei Posidonios, der nicht lange vor Cäsar das Land bereiste: die Helme mit Hörnern (*κράνη χαλκᾶ μεγάλας ἐξοχὰς ἐξ ἑαυτῶν ἔχοντα — τοῖς μὲν γὰρ πρόσκειται συμφυῆ κέρατα* — Diodor 5, 30, vgl. Plutarch Mar. 25); der allbekannte Halsring (*περὶ τοὺς αὐχένας κρίκους παχεῖς ὁλοχρύσους* Diodor c. 27); der Kettenpanzer (*θώρακας ἔχουσιν οἱ μὲν σιδηροῦς ἁλυσιδωτούς* Diod. c. 30); die Lanzen (*προβάλλονται λόγχας, ἃς ἐκεῖνοι λαγκίας καλοῦσι, πηχυαῖα τῷ μήκει τοῦ σιδήρου καὶ ἔτι μείζω τὰ ἐπιθήματα ἐχούσας, πλάτει δὲ βραχὺ λείποντα διπαλαίστων* Diod. c. 30); der verzierte Schild (*χρῶνται θυρεοῖς ἀνδρομήκεσι, πεποικιλμένοις ἰδιοτρόπως* Diod. c. 30); endlich die Trompete mit dem Thierkopf (*σάλπιγγας ἔχουσιν ἰδιοφυεῖς καὶ βαρβαρικάς* Diod. c. 30; und genauer Eustathios zu Homer Il. p. 1139, 57, vielleicht auch mittelbar aus Posidonios: *τρίτη [σάλπιγξ] ἡ Γαλατικὴ, χωνευτὴ, οὐ πάνυ μεγάλη, τὸν κώδωνα ἔχουσα θηριόμορφόν τινα καὶ αὐλὸν μολύβδινον, εἰς ὃν ἐμφυσῶσιν οἱ σαλπισταί· ἔστι δὲ ὀξύφωνος καὶ καλεῖται ὑπὸ τῶν Κελτῶν κάρνυξ.*) Offenbar also ist hier die Rüstung dargestellt, wie sie Vercingetorix und die Seinigen in ihren Schlachten trugen. Unter dem Tropäon sitzen zwei Gefangene, das Weib weinend, der Mann mit auf den Rücken gefesselten Händen sich umschauend nach den Waffen. — Geschlagen wurden diese Münzen unmittelbar nach dem Tode Cäsars (710 Roms, vor Chr. 44) zum Andenken an seine gallischen Siege; auf einem Theil derselben findet sich auf der Vorderseite die Zahl LII, zur Erinnerung an die zweiundfunfzig von Cäsar geschlagenen Feldschlachten.

10. Silbermünze, die in Bündten und der Umgegend vorzukommen pflegt und wahrscheinlich daselbst geschlagen ist nach dem Muster der gewöhnlichen massaliotischen Triobolen mit dem weiblichen Kopf und dem schreitenden Löwen, mit Aufschrift in der in Norditalien gangbaren der etruskischen nächstverwandten Schrift: *Pirvkos*, was wohl der Name eines Königs ist. Die Prägungszeit ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich ist diese Münze etwas älter als die goldene n. 7.

1.

2.

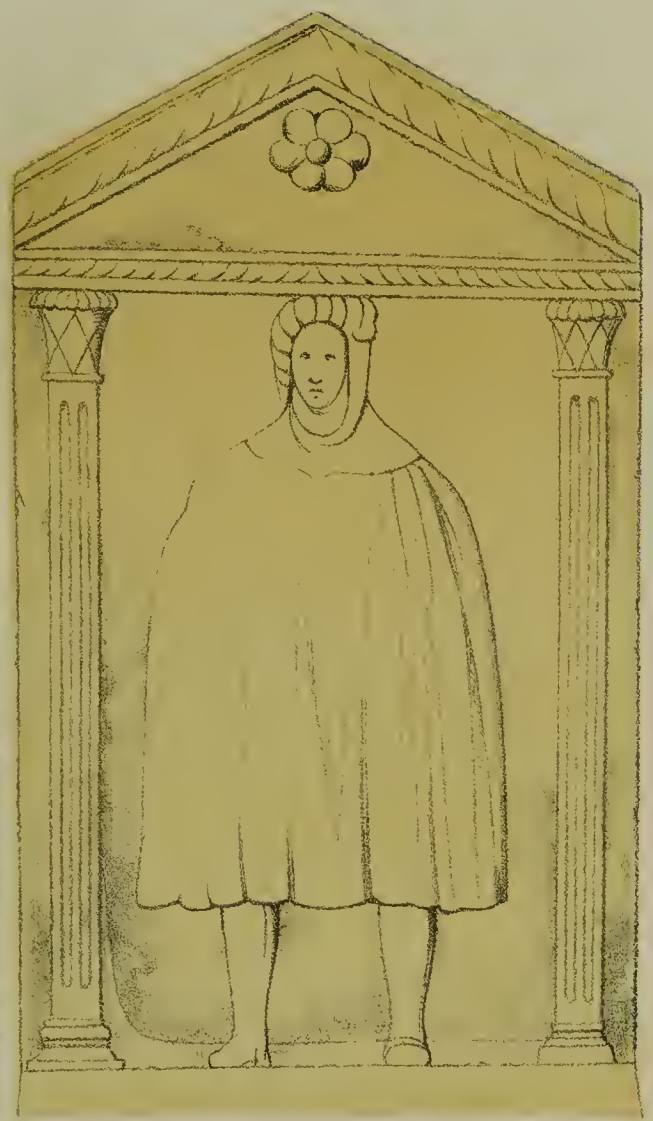

3.

4.

5.

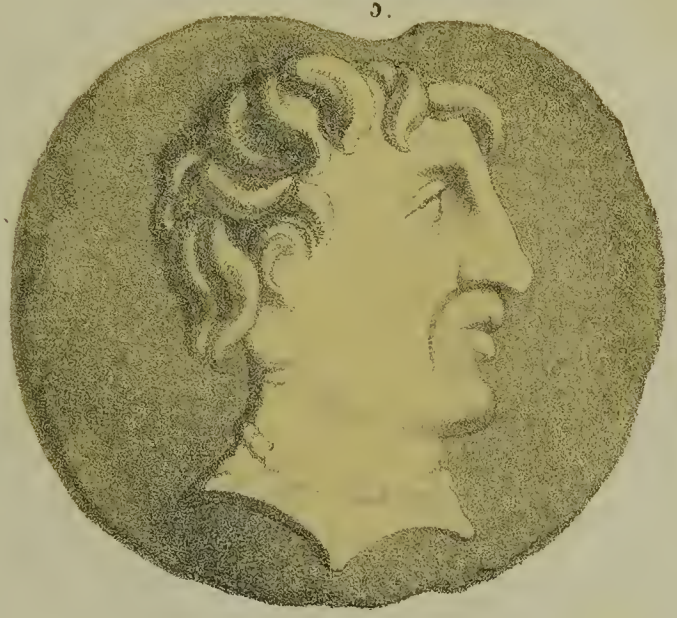

6.

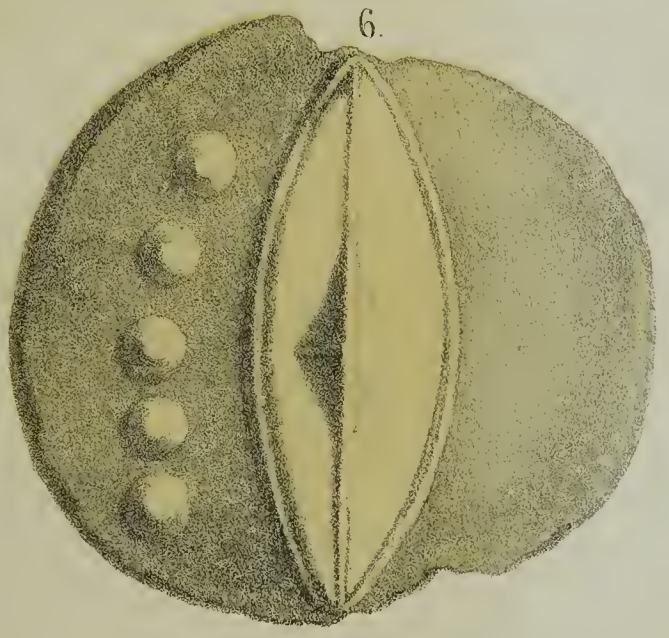

7.

8.

9

10.

Mittheil. der antiq. Gesellsch. in Zürich.

Die Winkelriede von Stans

bis auf

Arnold Winkelried

den Helden von Sempach

nach

Urkunden

von

Dr. Herm. v. Liebenau.

Die Habsburger-Grafen hatten in Unterwalden nebst den einst Lenzburgischen[1]) Eigengütern mit Vogteirechten als Oberkastvögte des Benediktinerklosters Murbach im Elsass, zu welchem die Propstei Lucern gehörte, nach Lehenrecht Ansprache auf die Diener der von ihnen belehnten Vögte von Rotenburg und der Freiherren von Wolhusen-Wiggern[2]). Die Güter in Unterwalden, Eigen oder Reichslehen verwalteten und bewirthschafteten weder die Lenzburger noch ihre Erben selbst; sie gaben solche nach Lehenrecht[3]) an daselbst wohnende Leute; solche Lehen gingen früher nur als Schwertlehen vom Vater auf den Sohn, später mag, wie anderswo, die an Eigenthum gränzende Erblichkeit sich auch in diesem Thale auf Töchter ausgedehnt haben, doch sollte jeder neue Lehensherr sie verleihen und jeder neue Lehenstrager sie empfangen oder muthen.

Dass dieses Lehenssystem Anfang und Anwendung finden konnte, mussten in diesem Ländchen lehensfähige Leute wohnen, denn weder Hörige, noch auch freie Bauern wurden, selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, zu ächten Lehen zugelassen. Grössere Lehen, besonders Reichslehen gingen an den Stand der Mittelfreien[4]), welcher schon zur Zeit Karls des Grossen in Gesetzen genannt wird, bei uns aber in späterer Zeit unter dem zahlreichen Dienstadel fast gänzlich verschwindet.

Wie frühe und welche Lehen die Winkelriede getragen, ob die (später wenigstens) von ihnen benannte Hofstatt früher das Haus der Habsburger möchte gewesen sein; wer wagt diese Fragen aus den spärlichen Streiflichtern einzelner Briefe der Gotteshäuser Lucern, Meinradszell und Beromünster zu beantworten? — Erst im dreizehnten Jahrhundert fliessen aus dem Urkundenschatze Engelbergs reichlichere Quellen für die Geschichte Unterwaldens.

Die Winkelriede führen ihren Namen von einem uns unbekannt gebliebenen Orte, während die Ritterhäuser von Wolfenschiessen[5]), von Buochs, von Waltersberg[6]), von Büron, von Oberndorf oder Eggenburg ihre Namen an uns bekannte Dörfer oder Höfe in Unterwalden anknüpfen. Es kann sehr leicht auch für die von Wüglislo und A (welche letztere in Herrn Arnold von A[7]) dem König Heinrich 1231 die Pflegschaft über Uri anvertraute, ihren Stammherrn finden dürften), wie für die Winkelriede ein Stammort gefunden werden können. Ob die Winkelriede eine Burg ihr eigen genannt,

---

[1]) Schon die Urkunde Graf Ulrichs 1036 für Beromünster weiset Lenzburger Besitzungen in Unterwalden.

[2]) Im Jahre 1303; davon später.

[3]) Das Lehenrechtbuch in Frd. v. Lassbergs Schwabenspiegel 171 an vielen Stellen.

[4]) Kaiser Karl sagt, man solle das Maieramt einem Mittelfreien leihen, damit er dem Herrn und den niedern Leuten gleich nahestehend, es gut verwalten könne. Die Mittelfreien hatten den fünften Heerschild, die Dienstmannen den sechsten und letzten lehenfähigen; allein später finden wir nicht bloss Semperleute, sondern auch Gotteshausleute belehnt und das Ritterwesen stellte den Stand der Mittelfreien in den Schatten. Mittelfreie gab es gewiss unter den lehenfähigen und ritterlichen Leuten in Unterwalden, wie überall.

[5]) J. E. Kopp Urk. II, 130.

[6]) Waltersberg ist schon in dem Engelberger-Urbare genannt, dessen Originalhandschrift aus dem Anfange des XIII. Jahrh. Herr Archivar P. Conrad Fruonz mir als wiederaufgefunden zu zeigen die Güte hatte. Viele Fehler der Abschrift rufen einem Wiederabdrucke, den ein mit dieser Zeit betrauter Mann besorgen sollte.

[7]) Der von Tschudi zu einem Herrn von Wassern gemaehte Arnoldus de Aquis ist kein anderer, als derjenige, der 1213 als Arnold von A Güter zu Eilsmath besass. Herrg. II, 220. Girard nobiliaire Suisse I. A. Kopp Urk. I, 2. Businger G. v. Unterwalden I, 435.

ist bei dem Mangel an Nachrichten über Unterwaldens spärliche Baudenkmale[1]) eben so schwer zu entscheiden; diess gilt auch von dem ersten Auftreten des Namens Winkelried, das wir in den verlorenen alten Jahrzeitbüchern von Stans und Engelberg suchen würden.

Ob Arnold und Hesso zwei Brüder aus diesem Thale, deren Güterveräusserung Graf Ludwig der Aeltere von Frohburg guthiess[2]), möchten Winkelriede sein, wagt schwerlich jemand bei Abgang der Originalurkunde zu entscheiden, obwohl die Namen Arnold und Heinrich in die Stammtafel der Winkelriede, wie wir sehen werden, gut passen. Dass die Winkelriede 1240 als Lehentrager Frohburgs, später anderer Herren auftreten, wäre kein Hinderniss. Aermere Ritter und Knechte tragen gar oft von mehrern Herren kleine Lehen, besonders wenn nach dem Erlöschen eines Hauses die Güter und Mannen der Lehen unter mehrere Erben getheilt werden. In der sittenlosen Zeit[3]) des dreizehnten Jahrhunderts entstunden daher viele Schwierigkeiten, doch gehen wir zum Hause Winkelried zurück.

Obwohl J. v. Müller schreibt: „Wenige Geschlechter zählen so weit hinauf erweisliche Ahnen, als einige Winkelriede," können wir erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhundets mit Sicherheit die Geschichte dieses Ritterhauses beginnen.

Um das Jahr 1248, als der sonst hochbegabte Kaiser Friedrich II. sowol die Zerüttung des Reiches und fast der ganzen Christenheit, als den Sturz des Stauffischen Herrscherhauses selbst förderte, in dem Gährungsprozesse, der von Welschland aus an den Rhein und hinab bis Brabant[4]) das Auftauchen von Bündnissen, sogenannte Eidgenossenschaften, hervorrief, versuchten sich auch einige Leute in Unterwalden auf diesem Felde der Gibellinen.

W(erner) der Lütpriester von Stans, W. v. Wüglislo, Rudolf von Winkelried, Werner von Buchs und W. sein Sohn alle Ritter; W. von A, Ulrich und W. genannt Stangli[5]), W. der Ammann von Niederwil, Heinrich sein Bruder, Berchtold von Wolfenschiessen und viele andere aus diesem Thale entboten den weisen Räthen von Zürich ihren Gruss und wünschen ihnen Sieg über ihre Feinde. Sie erinnerten dieselben an die unzähligen steten Verfolgungen, welche Ritter Arnold von Maschwanden dem Kloster Engelberg (wol in den am Albis gelegenen Gütern) zufügte; bitten den Rath von Zürich, diesen Ritter, der in Zürich Burgrecht hatte, zu weisen, indem die Bittsteller sich erbieten die Schuldlosigkeit des Klosters durch ihr Zeugniss zu erhärten. Da diese

---

[1]) Businger G. v. Unterwalden I, 200.

[2]) Lüthi's Froburger, Sol. W.-Bl. 1824, 199.

[3]) Beispiele in Conrad's von Ammenhusen Schachzabelspiel beim Tode des Minnesänger Albrecht von Haigerloh. Memminger Wirtenb. Jahrb. 1836 II, 109. Ottok. v. Hornegg 670. Albert S. d. Argentin. 106. Näher liegt uns Rudolfs von Radegg von P. Gall Morel vorzüglich herausgegebene Gedicht Gesch.-Freund X, 170.

[4]) Collect. X. Chron. belges inédites Bruxelles 1839. Cod. dipl. 45 conf. J. Frid. Böhmer (neue) Regest. Friderici II.

[5]) Stangli ist ein Spitzname. Die richtige Datierung dieses Briefes, wie so vieler andern, verdanken wir unserm gründlichen Forscher J. E. Kopp, Urk. I, 2. conf. Businger G. Unterw. I, 447, der ihn in's vierzehnte Jahrhundert versetzte.

Die Habsburger-Grafen hatten in Unterwalden nebst den einst Lenzburgischen[1]) Eigengütern mit Vogteirechten als Oberkastvögte des Benediktinerklosters Murbach im Elsass, zu welchem die Propstei Lucern gehörte, nach Lehenrecht Ansprache auf die Diener der von ihnen belehnten Vögte von Rotenburg und der Freiherren von Wolhusen-Wiggern[2]). Die Güter in Unterwalden, Eigen oder Reichslehen verwalteten und bewirthschafteten weder die Lenzburger noch ihre Erben selbst; sie gaben solche nach Lehenrecht[3]) an daselbst wohnende Leute; solche Lehen gingen früher nur als Schwertlehen vom Vater auf den Sohn, später mag, wie anderswo, die an Eigenthum gränzende Erblichkeit sich auch in diesem Thale auf Töchter ausgedehnt haben, doch sollte jeder neue Lehensherr sie verleihen und jeder neue Lehenstrager sie empfangen oder muthen.

Dass dieses Lehenssystem Anfang und Anwendung finden konnte, mussten in diesem Ländchen lehensfähige Leute wohnen, denn weder Hörige, noch auch freie Bauern wurden, selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, zu ächten Lehen zugelassen. Grössere Lehen, besonders Reichslehen gingen an den Stand der Mittelfreien[4]), welcher schon zur Zeit Karls des Grossen in Gesetzen genannt wird, bei uns aber in späterer Zeit unter dem zahlreichen Dienstadel fast gänzlich verschwindet.

Wie frühe und welche Lehen die Winkelriede getragen, ob die (später wenigstens) von ihnen benannte Hofstatt früher das Haus der Habsburger möchte gewesen sein; wer wagt diese Fragen aus den spärlichen Streiflichtern einzelner Briefe der Gotteshäuser Lucern, Meinradszell und Beromünster zu beantworten? — Erst im dreizehnten Jahrhundert fliessen aus dem Urkundenschatze Engelbergs reichlichere Quellen für die Geschichte Unterwaldens.

Die Winkelriede führen ihren Namen von einem uns unbekannt gebliebenen Orte, während die Ritterhäuser von Wolfenschiessen[5]), von Buochs, von Waltersberg[6]), von Büron, von Oberndorf oder Eggenburg ihre Namen an uns bekannte Dörfer oder Höfe in Unterwalden anknüpfen. Es kann sehr leicht auch für die von Wüglislo und A (welche letztere in Herrn Arnold von A[7]) dem König Heinrich 1231 die Pflegschaft über Uri anvertraute, ihren Stammherrn finden dürften), wie für die Winkelriede ein Stammort gefunden werden können. Ob die Winkelriede eine Burg ihr eigen genannt,

---

[1]) Schon die Urkunde Graf Ulrichs 1036 für Beromünster weiset Lenzburger Besitzungen in Unterwalden.

[2]) Im Jahre 1303; davon später.

[3]) Das Lehenrechtbuch in Frd. v. Lassbergs Schwabenspiegel 171 an vielen Stellen.

[4]) Kaiser Karl sagt, man solle das Maieramt einem Mittelfreien leihen, damit er dem Herrn und den niedern Leuten gleich nahestehend, es gut verwalten könne. Die Mittelfreien hatten den fünften Heerschild, die Dienstmannen den sechsten und letzten lehenfähigen; allein später finden wir nicht bloss Semperleute, sondern auch Gotteshausleute belehnt und das Ritterwesen stellte den Stand der Mittelfreien in den Schatten. Mittelfreie gab es gewiss unter den lehenfähigen und ritterlichen Leuten in Unterwalden, wie überall.

[5]) J. E. Kopp Urk. II, 130.

[6]) Waltersberg ist schon in dem Engelberger-Urbare genannt, dessen Originalhandschrift aus dem Anfange des XIII. Jahrh. Herr Archivar P. Conrad Fruonz mir als wiederaufgefunden zu zeigen die Güte hatte. Viele Fehler der Abschrift rufen einem Wiederabdrucke, den ein mit dieser Zeit betrauter Mann besorgen sollte.

[7]) Der von Tschudi zu einem Herrn von Wassern gemachte Arnoldus de Aquis ist kein anderer, als derjenige, der 1213 als Arnold von A Güter zu Eilsmath besass. Herrg. II, 220. Girard nobiliaire Suisse I. A. Kopp Urk. I, 2. Businger G. v. Unterwalden I, 435.

ist bei dem Mangel an Nachrichten über Unterwaldens spärliche Baudenkmale[1]) eben so schwer zu entscheiden; diess gilt auch von dem ersten Auftreten des Namens Winkelried, das wir in den verlorenen alten Jahrzeitbüchern von Stans und Engelberg suchen würden.

Ob Arnold und Hesso zwei Brüder aus diesem Thale, deren Güterveräusserung Graf Ludwig der Aeltere von Frohburg guthiess[2]), möchten Winkelriede sein, wagt schwerlich jemand bei Abgang der Originalurkunde zu entscheiden, obwohl die Namen Arnold und Heinrich in die Stammtafel der Winkelriede, wie wir sehen werden, gut passen. Dass die Winkelriede 1240 als Lehentrager Frohburgs, später anderer Herren auftreten, wäre kein Hinderniss. Aermere Ritter und Knechte tragen gar oft von mehrern Herren kleine Lehen, besonders wenn nach dem Erlöschen eines Hauses die Güter und Mannen der Lehen unter mehrere Erben getheilt werden. In der sittenlosen Zeit[3]) des dreizehnten Jahrhunderts entstunden daher viele Schwierigkeiten, doch gehen wir zum Hause Winkelried zurück.

Obwohl J. v. Müller schreibt: „Wenige Geschlechter zählen so weit hinauf erweisliche Ahnen, als einige Winkelriede," können wir erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhundets mit Sicherheit die Geschichte dieses Ritterhauses beginnen.

Um das Jahr 1248, als der sonst hochbegabte Kaiser Friedrich II. sowol die Zerüttung des Reiches und fast der ganzen Christenheit, als den Sturz des Stauffischen Herrscherhauses selbst förderte, in dem Gährungsprozesse, der von Welschland aus an den Rhein und hinab bis Brabant[4]) das Auftauchen von Bündnissen, sogenannte Eidgenossenschaften, hervorrief, versuchten sich auch einige Leute in Unterwalden auf diesem Felde der Gibellinen.

W(erner) der Lütpriester von Stans, W. v. Wüglislo, Rudolf von Winkelried, Werner von Buchs und W. sein Sohn alle Ritter; W. von A., Ulrich und W. genannt Stangli[5]), W. der Ammann von Niederwil, Heinrich sein Bruder; Berchtold von Wolfenschiessen und viele andere aus diesem Thale entboten den weisen Räthen von Zürich ihren Gruss und wünschen ihnen Sieg über ihre Feinde. Sie erinnerten dieselben an die unzähligen steten Verfolgungen, welche Ritter Arnold von Maschwanden dem Kloster Engelberg (wol in den am Albis gelegenen Gütern) zufügte; bitten den Rath von Zürich, diesen Ritter, der in Zürich Burgrecht hatte, zu weisen, indem die Bittsteller sich erbieten die Schuldlosigkeit des Klosters durch ihr Zeugniss zu erhärten. Da diese

---

[1]) Businger G. v. Unterwalden I, 200.

[2]) Lüthi's Froburger, Sol. W.-Bl. 1824, 199.

[3]) Beispiele in Conrad's von Ammenhusen Schachzabelspiel beim Tode des Minnesänger Albrecht von Haigerloh. Memminger Wirtenb. Jahrb. 1836 II, 109. Ottok. v. Hornegg 670. Albert S. d. Argentin. 106. Näher liegt uns Rudolfs von Radegg von P. Gall Morel vorzüglich herausgegebene Gedicht Gesch.-Freund X, 170.

[4]) Collect. X. Chron. belges inédites Bruxelles 1839. Cod. dipl. 45 conf. J. Frid. Böhmer (neue) Regest. Friderici II.

[5]) Stangli ist ein Spitzname. Die richtige Datierung dieses Briefes, wie so vieler andern, verdanken wir unserm gründlichen Forscher J. E. Kopp, Urk. I, 2. conf. Businger G. Unterw. I, 447, der ihn in's vierzehnte Jahrhundert versetzte.

gesammte Ritterschaft (als Laien) kein Siegel besass, erbat sie die Stadt Lucern in ihrem Namen diesen Brief für ihre Eidgenossen zu besiegeln[1]).

Hier sehen wir einen Ritter Rudolf von Winkelried mit andern Standesgenossen, welche, wie die von Wolfenschiess, von annerkannt rittermässiger Abstammung sind, jene Rolle übernehmen, welche in ruhigern Zeiten Heinrich von Tanné (der Schirmvogt Engelbergs[2]) und Bischof von Constanz übernommen haben würde. Damals war Werner von Staufach (1241—1250) Abt zu Engelberg. Es ist kaum zu zweifeln, dass dieser in ähnlichen Verhältnissen zum Hause der Staufen stund, wie die Ritterfamilien Unterwaldens; hatte ja Kaiser Friedrich vor wenig Zeit Schwyz zu einem Reichslande erhoben, um diesen treuen Dienern Dank und Aufmunterung für treue Dienste zu gewähren! — Ob die Beschirmung Engelbergs vor dem (nach Neugart im Jahre 1248 erfolgten) Ableben Bischof Heinrichs endete, lassen wir hier um so billiger unberührt, als Zürichs Stellung zu seinem Bischofe, wie schon Kopp und die Geschichte der Abtei St. Felix und Regula gründlich nachgewiesen haben, es dem Diozösane unmöglich machten, sich zur Zeit der Ausfertigung dieses Briefs mit Zürich in Rücksprache zu setzen.

Diese Ritter-Gesellschaft, wenn ich spätern Bündnissen der Art den Namen hier borgen darf, nennt sich nicht ein Land, gebraucht auch nicht Unterwaldens Siegel, das noch lange nicht da war; aber sie ist von den Lucernern, die Papst Innocens IV. den 28. August 1248 mit dem Interdikt bedrohte, also offenbaren Gibellinen durch Darreichung ihres Bürgersiegels anerkannt und bei Zürichs Rath empfohlen. Wie nahe das Auftreten einer solchen (an den St. Georgenschild erinnernden) Körperschaft an die spätere Entwickelung in Unterwalden streift („et ejusdem uallis alii quam plures"), ist um so weniger Noth zu erörtern, als wir nicht die Geschichte des Staates im Auge halten und auch bald darauf die landgräfliche Gewalt in Unterwalden wieder ruhig walten sehen.

Zu der Darstellung der Familienverhältnisse der Winkelriede fordert dagegen der Umstand auf, dass Herr Rudolf von Winkelried und seine Genossen siegellos sind, während die von Heidegg, von Hünoberg und viele andere alte Ritter unseres Aargaues um diese Zeit schon Siegel hatten[3]). Damit hängt zusammen die Menge rittermässiger Leute in einem so kleinen Ländchen, in welchem weder ein Graf, noch ein freier Herr wohnte. Um die Entwickelung dieser Ritterschaft zu erklären, wollen wir einige Fragmente aus der Geschichte der Staufischen Regenten anführen.

Nach der Eroberung Siziliens erliess Kaiser Heinrich V. im Jahre 1195 den 12. April an die Bischöfe und Prälaten, nicht unwahrscheinlich auch an diejenigen Städte, in welchen, wie z. B. in Zürich und Solothurn, unter den Zähringern die Bürger[4]) neben den Edelleuten in Urkunden auftreten, das Gesuch, man möchte ihm Leute zusenden, indem er fünfzehnhundert Ritter und

---

[1]) Damals war Walther von Hunwyl, ein Obwaldner, Amman von Lucern.

[2]) V. Engelb. im XII. und XIII. Jahrh. 115.

[3]) Das Siegel mit der Umschrift Dapifer de Heideggo vom Jahre 1245 ist Geschfrd. II Tabl. I, 1 abgebildet; später veränderte sich das Wappen.

[4]) Matile Monum. 24. Herrg. g. d. II, 194.

eben so viele Fussknechte (Sargantos) in seinem Solde nach Palästina zu schicken gelobt habe[1]). Wir erkennen in diesem Ausschreiben, unseres Wissens, bei uns zuerst Ritter, die um Sold dienen. Jeder erhält beim Antritte seines Dienstjahres Getreide für die Dienstzeit und seinen ganzen Sold vorbezahlt; stirbt er, so soll aus seinem Nachlasse für den Ersatzmann der Zeit nach Vergütung geleistet werden. Der Sold der Sarganten ist nicht bestimmt. Es lässt sich daher muthmassen, dass die Hohenstaufen, Friedrich I., bei seinen vielen, jahrelangen Kriegen mit den Lombarden, und sein Sohn Heinrich, bei seinen zwei Feldzügen zur Eroberung Siziliens, sich schon des Systems der Soldtruppen bedient haben, wodurch der Sold der Knechte als bekannt angenommen werden konnte.

Fusstruppen, die den Römern bei ihren Legionen, Karl dem Grossen bei seinen Zügen durch fast ganz Europa so wesentliche Dienste geleistet, kamen im zehnten Jahrhundert ausser den Scharwächtern der Städte, um so mehr ausser Gebrauch, als die Sarazenen und Ungarn durch ihre Reiterei bedeutend im Vortheile waren. Die von Kaiser Leo zu Byzanz ausgebildete Taktik und Strategie mochte aber mit der Verbreitung der Künste im Abendlande so leichter Anerkennung finden, als das Regentenhaus der Ottonen sich mit den Kaisern von Constantinopel durch Heirath verband, und uns Bernolds Chronik erzählt, dass Kaiser Heinrich IV. vor Würzburg mit 20,000 Mann Fussvolk geschlagen wurde. Auch die Stauffen lernten in Welschland die Kriegskunst der lombardischen Städte kennen, die, wie Mailand und Venedig, später auch Como[2]) und andere, Soldtruppen hielten.

König Philipp von Stauffen, der zur Wiederaufrichtung seiner Hausmacht Schwabenlehen, Städte und Güter hingab und verpfändete, setzt in einem noch ungedruckten[3]) Urtheilspruche ohne Datum fest, dass die Landsknechte (raisam ducentibus) nicht über die vom Kastvogte des Bischofs Diethelm von Constanz neu erbaute Rheinbrücke marschieren dürfen.

Wenn wir uns erinnern, dass Innocenz III. von Marquard von Anwyl einem constanzischen Dienstmanne aus dem Thurgau, dem es im Dienste Kaiser Heinrichs, des Bruders obigen Philipps von Stauffen, gelang sich bis in den Fürstenstand emporzuschwingen, sagte: „Kaiser Heinrich habe ihn vom Staube emporgehoben;“ wenn wir die vielen Ritter, die in diesen Zeiten und den folgenden bei uns auftauchen, und die von Rüsegg, von Aarburg und andere, welche in den Stand der Freiherrn eintreten, im Auge haben und des mit dem Beinamen illustris bezeichneten Ritter von Reiden uns erinnern, der vom Jahre 1168 bis 1210 in Urkunden genannt wird und Güter zu Sarnen besass, so ist unschwer zu glauben, dass auch aus unserm Gaue die freien und Got-

---

1) Am ausführlichsten in Godefridus Coloniens. Böhmer fontes III, 473. Der Ritter erhält dreissig Unzen Gold, so wie er das Schiff besteigt. Das Wort Sargantos weiss selbst Henschel in seinem vorzüglichen Glossar nicht recht heimzuführen, es möchte aus dem Worte Schaar verwelscht sein.

2) Nur als Stadthauptmann von Como kann Johann von Thurn, der gleiche Walliser, der 1318 dem Herzoge Leopold 3000 Mann ins Feld zu stellen gelobt (J. E. Kopp Urk. I, 133), den 5. Januar 1311 als Abgeordneter Como's in Mailand sein. J. E. Kopp's K. Heinrich in den Geschichtsblättern I, 142, 5.

3) Sie ist in dem sogenannten rothen Constanzer Copialbuche in Karlsruhe; Bader spricht irgendwo darüber, getraut sich aber nicht sie zu geben und zu erklären. Die Abschrift fand ich in der Sammlung des Freiherrn J. v. Laszberg zu Mersburg.

teshausleute den Solddienst König Philipps gesucht haben. Wie die Hohenstaufen einen Freiherrn von Bürgelon zum Grafen, die Urselinger selbst in den Stand der Herzoge emporhoben, so haben sie auch manchem Knechte, der sich in ihrem Dienste ausgezeichnet, die Ritterwürde ertheilt.

Ob die Lenzburger ihre Besitzungen in Schwyz und Unterwalden nicht als Reichslehen, oder umgewandelt zu rechtem Eigen, dem Dienste der Hohenstaufen verdankten, ist bei den Titeln: Markgraf von Toskana und Markgraf von Ankona, die Ulrich IX. und Werner IV. führen und der Vermählung Berthas mit Luitfried von Calendin, obschon Urkunden schweigen, doch nicht unwahrscheinlich.

Die Hohenstaufen waren geraume Zeit[1]) die Schirmvögte des Gotteshauses Engelberg; es ist daher wenigstens die Gelegenheit für Ritter, die ächte Lehen von Engelberg trugen, z. B. die von Wolfenschiess, für Gotteshausleute und Nachbarn aus Unterwalden nahe gelegt bei den Hohenstaufen Dienst zu suchen.

Da nur ist, meines Erachtens, die Quelle der zahlreichen Ritterfamilien in dem Thale um Stans zu suchen, unter welchen die der Winkelriede sich blicken lässt.

Der Sold in auswärtigem Dienste war sehr reichlich, Ende des zwölften Jahrhunderts täglich drei Schillinge für den Reiter in England[2]), wo Solddienst schon Anfangs desselben Jahrhunderts eingeführt war; im Jahre 1228 betrug er auch drei Schillinge (Solidi di Terzoli) in Mailand. Die italienischen Städte behielten nach dem Sturze der hohenstaufischen Kaisermacht deutsche Söldner in ihrem Dienste, so z. B. Florenz; selbst hohe Personen, wie Thomas Graf von Savoyen, stellten im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts den Städten Italiens Söldner.

Wir bringen damit nur in Erinnerung, dass in Italien der Solddienst im dreizehnten Jahrhundert ganz allgemein war, und deuten dadurch unsern auch in neuester Zeit gemachten Münzfunde von kleinern Massen von Imperialen der Hohenstaufen aus der Zeit Friedrichs I.—II., die wir im Berneroberlande u. s. w. als Nothpfennige heimgekehrter Krieger betrachten, da sonst diese Münzen bei uns nicht im Kurse waren. Noch im vierzehnten Jahrhundert erhielt der Knecht, der im Welschland zu Fuss diente, täglich zwei Imperialen[3]).

Nebst dem Solde erwarben unsere ritterlichen Krieger in den lombardischen Städten eine tiefere Einsicht in die politischen Verhältnisse, den Drang nach Ausbildung bürgerlicher Selbstständigkeit, welcher sich in dem ersten Briefe, worin der Name Winkelried genannt ist, kund gibt. Nicht Hirten, wie die Dichtung uns glauben machen möchte, haben den Freistaat der Schweiz gestiftet, sondern eben diese in der Welt erfahrenen, von den Kaisern begünstigten und hervorgezogenen Männer der Thatkraft, deren Enkel in den Schlachten am Morgarten, bei Laupen und ob Sempach dem jungen Freistaate die Taufe und Firmung des Blutes gaben. In

---

[1]) König Philipp sagt 1199, 13 Horn. »predilectus frater noster Oddo inclitus palatinus comes Burgundie, alii quoque progenitores nostri sub speciali protectione sua semper habuerunt (monast. mont. angel.)« V. Engelb. 110.

[2]) Roger Hov. 776.

[3]) Sechszig Imperialen gingen im Anfange des XIII. Jahrh. auf die Mark Silber. Bischof Heinrich von Constanz erliess 1240 den 19. April ein Münzmandat, worin die Stelle: »longobardorum vel impurum argentum,« darauf deutet, dass damals diese Imperialen mögen von geringerem Werthe gewesen sein.

die Zeit Hern Rudolfs von Winkelried muss die Sage vom Schwure im Grütli verlegt werden, wenn sie Sinn haben soll, denn nachdem 1291 der Bund der drei Länder verbrieft ist, fällt alle Bedeutung für eine geheime nächtliche Besprechung von selbst dahin.

Obwohl Her Rudolf von Winkelried leider sonst in keiner andern Urkunde auftritt, glauben wir doch seiner Stellung vor den beiden Rittern von Buchs, Vater und Sohn, entnehmen zu dürfen, dass er um 1248 schon in vorgerücktem Alter sich befand, indem das Alter unter Leuten gleichen Ranges damals in öffentlichen Urkunden den Vortritt bedingte. Dieser Rang erinnert uns die verschiedenen Ritter etwas näher in's Auge zu fassen. Es gab:

I. schon sehr frühe Ritter, so z. B. sagt Bischof Werinhar I. von Strassburg in seiner letzten Willensäusserung 1027 das im Werden begriffene Kloster Muri betreffend, da sein Bruder Lanzo, mit der Ritterwürde geschmückt, sein väterliches Erbe verwalte etc. Dieser Lanzelin war kein Graf, sondern ein freier Herr in der Grafschaft Rore, der dazumal ein Lenzburger vorstand, aber doch Ritter. Nebst dem eigentlichen alten Adel bildete sich damals noch nicht, aber bald darauf ein neuer Ritterstand aus, welcher um Lehen vom Reiche, oder aus der Hand eines Grafen oder Freien, die Dienstpflicht dermassen übernahm, dass dieser Ritterstand die, einst auf allen nicht Leibeigenen haftende, Heerfolge allein trug; doch waren wie früher auch Fürsten, Grafen und Freie mit der Ritterwürde geschmückt, und sie brachte den höhern Adel mit dem sogen. Dienstadel in eine Art Gleichheit des Dienstverhältnisses im Felde, so dass frühe im dreizehnten Jahrhundert selbst Söhne der Ritter, die diese Würde noch nicht erlangt hatten, als eine zum Adel zählende Klasse betrachtet waren[1]).

Die Quelle dieses Ritteradels ist eine doppelte, einmal hatte das Reich für Aufrechthaltung öffentlichen Friedens an Edle, diese dann wieder an Ritter, oder auch durch die Hand des Herzogs in die eines Ritters unmittelbar Lehen ertheilt; solche Ritter hiessen Edelknechte und Reichsritter; dann hatten Bischöfe und Klöster vom Reiche Lehen, von welchen sie Hofdienst und Heerfolge zu leisten schuldig waren, dazu aber hatten sie eben so wie zur Burgvogtei u. s. w. den Ritterstand nöthig; daher denn auch Kaiser Heinrich V., wie wir gesehen haben, sich vorab an die Pfaffenfürsten wendet, an deren Hof manch armer Edelknecht und Gotteshausmann sich freuen mochte als Söldner des Kaisers nach Palästina zu fahren. Die ältern Ritterhäuser aus der Zeit der sächsischen und saalischen Kaiser waren es vorzüglich, die neben den Freiherrn die

II. geistlichen Orden der Templer, Johanniter, des deutschen Ordens und gar viel anderer Ritterorden mit ihren Söhnen bevölkerten. Kaiser Isaak Angelus zu Byzanz stiftete den St. Michaels-Orden nur für Fürsten.

III. Die grossen Veränderungen, welche die Zeit der Hohenstaufen in mehr denn einem Jahrhunderte, durch Besiegung des letzten Normannenkönigs in Sizilien, in die Verhältnisse der schwäbischen Kaiser und ihre Diener, vorab durch Einführung des Solddienstes, gebracht hatte,

---

[1]) Der Schwabenspiegel nennt Rittersöhne ausdrücklich als lehensfähig.

beschenkte unser zu Schwaben hörendes Land, das die Söhne Kaiser Friedrichs und er selbst so auffallend bevorzugten, mit dem neuen Stande der im auswärtigen Dienste erworbenen Ritterschaft. Diese neuen Ritterhäuser wurden den ältern gleichgestellt, empfingen Lehen von Kirchen und Edlen, verbanden sich auch durch Verehelichung mit ältern Ritterhäusern, ja selbst mit Edlen. Doch war es bei dem Adel der Hohenstaufen nicht gar selten, dass den Titel abgerechnet, der Glanz bald nach dem Falle des schwäbischen Hauses nachliess; so sehen wir die Herzoge von Urselingen in Dürftigkeit[1]), die Verwandten des fürstlichen Marquard von Anwyl als einfache dienende Ritter[2]) und werden auch den Flor der Ritterschaft Unterwaldens nicht ferner in gleicher Blüthe finden.

Ob Ritter Rudolf von Winkelried verehelicht war, ob er Kinder hinterliess, wissen wir nicht; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass er Nachkommenschaft hatte, indem wir dem Namen Rudolf in der Familie Winkelried wieder begegnen werden.

Dass ich bei diesen kleinen historischen Anfängen mich so lange aufhalte, mögen Diejenigen verantworten, welche ganz gegen alle historische Wahrheit, kleinlich genug, die Uranfänge der schweizerischen Freiheit in einem negativen Momente, dem Hasse gegen den Adel zu begründen suchten. Doch gehen wir wieder auf das Haus Winkelried zurück.

1275. 22. April stellen die Freien Marchward und Arnold Vögte von Rotenburg zu Benzenwil bei Merenschwand im Aargau an Abt Walther II. von Engelberg eine leibeigene Frau, Bertha von Rikenbach (in Unterwalden) und ihre Kinder, auf welche sie unrechte Ansprache machten, gerichtlich wieder zurück. Unter den Zeugen wird vor dem Ammann von Wolfenschiess genannt Heinrich genannt Schrutan[3]).

1275. 24. Weinmonat in dem Verlassenschaftsstreite der Frau von Walthersberg, aus welchem wir erfahren, dass die Unterwaldner Ritterfamilien sich standesgemäss unter sich verehelichten, kömmt Heinrich genannt Schrutan wieder[4]) und 1281 3. Wintermonat (ohne Ort) als oberwähnte Rotenburger-Vögte Leibeigene an Engelberg abtreten, sehen wir Heinrich genannt Schrutan abermals unter den Zeugen[5]).

Ob Schrutan mit dem Abte von Engelberg, oder mit den Vögten von Rotenburg, d. h. als deren Mann in diesen Urkunden auftritt, wollen wir einstweilen unentschieden lassen; zuerst aber erforschen, wer dieser Mann sein möchte?

---

[1]) In Bronner's Wern. v. Urselingen.

[2]) Beilage II. conf. J. E. Kopp Gesch. II, 200, 1 und 2.

[3]) J. E. Kopp Gesch. II, 200, 5. Beilage III, a.

[4]) V. Engelberg im XII. und XIII. Regest 115. Diese Leibeigenen mag die Gemalin Marchwards des Ersten, Sophia von Lenzburg, an die Rotenburger gebracht haben, conf. Beil. IV, und wenn in Mure je ein Grabstein mit dem Wappen einer Burg aus dieser Zeit sich vorfand, der mit etwas Lenzburgischem zusammenhing, so war es vielleicht der dieser Sophia. Beilage III, b.

[5]) Beilage III, c.

1300. 23. Januar gibt Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, Gottfrieds Sohn zu Zürich, nach Landessitte mit Darreichung der Hand, seinem lieben Getreuen dem strengen Manne Heinrich von Winkelried, genannt Schrutan, einem Ritter, die Erlaubniss von seinen Besitzungen zu Stans, Buochs und Alpnach, die er jetzt inne hat, oder noch erwerben mag, für sich und seine Voreltern an das Kloster Engelberg mehr oder weniger als sogen. Seelgeräthe zu vergaben, und stellt zum Zeugnisse dieser Gunst dem genannten Gotteshause einen besiegelten Brief aus[1]).

Die Identität dieser Personen kann niemand bezweifeln; wird aber gefragt was der oft missschriebene Name Schrutan bedeute, so sagt uns das damals in unsern Landen wohlbekannte Lied der Niebelungen[2]), dass: „Schrvotan und Gibiche" Ritter an König Etzels (Atilas) Hofe seien, welche nach hunischen Sitten wohl zu turnieren wussten. Solche Spitznamen waren bei ritterlichen Familien nicht selten in der sangreichen Zeit; so z. B. hiess König Manfreds Feldherr Parzifal; bei uns waren die noms de guerre gewöhnlich scherzhaft, wie Schnider[3]) das Rittersüle von Büttikon, Hürus von Schönau, Brunzo u. s. w.; doch gibt es auch ernstere, z. B. der Hunn in Schwyz, Lanzelot u. a.

Im Jahre 1291 hatten Unterwaldner bekanntermassen mit Ure und Schwyz ein Bündniss aufgerichtet, in welchem sie sich bescheiden neben der vniversitas vallis de Schwiz, als communitas Hominum intromantonorum vallis inferioris nennen[4]), was uns nochmals an den bei Ritter Rudolf von Winkelried vorgeführten Brief erinnert. Dieses erste geschriebene Bündniss unserer Eidgenossenschaft will, dass jeder Mann seinem Herrn diene[5]); nur verlangten diese Thäler eingeborne Richter und geloben sich in ihren Landmarchen und ausserhalb derselben[6]) gegen alle Beleidigung kräftigen Beistand. Diese letztere Feststellung und die lateinische, damals dem gemeinen Manne unverständliche Sprache des ersten Bundesbriefes beurkunden den ritterlichen Charakter des ältesten Schweizerbündnisses sattsam. Leider sind dem ersten Schweizerbündnisse die Namen der mithandelnden Personen nicht beigefügt wie in dem Bundbriefe Uri's und Schwyz mit Zürich, sonst dürften wir Herrn Heinrich von Winkelried im Jahre 1291 als Wortführer Unterwaldens sehen.

---

[1]) Beilage V conf. P. M. Hergott g. H. II, 581, wie vielmal unrichtig abgedruckt. Der Ausdruck Besitzungen poffessiones statt beneficia oder feoda darf uns in dieser Zeit nicht befremden. Gewiss war Heinrich von Winkelried des Grafen von Habsburg-Laufenburg Lehenmann und mag in der Fehde vom Jahre 1292 gegen das ältere Haus Habsburg seine Huld, vielleicht auch den Ritterschlag erlangt haben. Die Pflicht des Vasallen schildert Eichorn's Rechtsgeschichte §. 345 und Privatrecht §. 213.

[2]) Frh. J. v. Laszbergs Liedersaal IV, 458, Vers 1512. Die Laszbergische Handschrift ist neuerdings als die älteste des Niebelungenlieds anerkannt worden, ebenso sicher ist sein Schwabenspiegel der (nun bekannt) älteste, wie auch die Abfassung sicher vor 1290 fallen muss, da Bayern, nicht Böhmen darin die Churstimme hat.

[3]) J. E. Kopp G. II, 167, 9. Gesch.-Freund II, 43, 45.

[4]) J. E. Kopp Urk. I, 32.

[5]) »Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo conuenienter subesse teneatur et seruire.« ruft dem §. 5 des Lehenrechts bei Fr. v. Laszberg Schwabenspiegel 172.

[6]) »Infra valles et extra «

1303. 27. Heumonat erblicken wir Hern Heinrich genannt Schrutan Ritter zum fünften Male in einem Schankungsbriefe des jungen Freiherrn Johann von Wohlhusen-Rotenburg, ausgestellt für Engelberg im Hause der Minderbrüder zu Lucern, als Zeugen[1]). Der jüngere[2]) auf der Burg Wolhusen-Wiggern sitzende Herr von Wolhusen, vergabte mit der Hand seines Oheims und Vormünders des Freiherrn Jakob von Wart[3]) dem Kloster Engelberg im Andenken der Lehen, welche sowol seine Vorältern, als er von benanntem Gotteshause getragen, das Gut Langenegge und den Kirchensatz zu Lungern.

Der Stern des Hauses Wolhusen-Rotenburg, Herr Marchwart, längere Zeit Verweser des Rectorat's von Burgund, der sich damals, noch nach dem Namen seines Vaters, von Rotenburg, später aber, nach dem Erbe seiner Mutter, von Wolhusen nannte, der Grossvater Herrn Johann's, trug ein Lehen von den Grafen von Froburg, wovon die Grundherrschaft im Jahre 1225[4]) an das Gotteshaus Engelberg überging. Ob dieses Lehensverhältniss, dessen Güter Herr Marchwart natürlich nicht selbst besorgte, sondern an einen Unterwaldner weiter verlieh, vielleicht mit dem früher erwähnten Lehen Graf Ludwig des Aeltern von Froburg an die Gebrüder Arnold und Hesso oder Heinrich (? von Winkelried) zusammenhänge, darüber mögen historisch gebildete Leser selbst Entscheid geben. Der Umstand, dass wir Hern Heinrich von Winkelried nur dann mit dem Abte von Engelberg in Urkunden finden, wenn entweder die Rotenburger, oder Wolhuser mithandelnd auftreten, spricht dafür, dieser ritterliche Schrutan möchte von diesem freiherrlichen Hause Lehen getragen haben, ja es dürften solche selbst nach dem Erlöschen der Rotenburger an das stammverwandte Haus Wolhusen-Wiggern übertragen worden sein, möchten sie Rotenburg, oder den Kastvogt von Lucern Murbach betroffen haben.

Die Person Herrn Heinrichs von Winkelried, wie sie hier dargestellt ist, wird allen denjenigen, welche die fabelhaften Chroniken des sechszehnten Jahrhunderts und ihre Nachbether noch im Kopfe tragen, ein Gräuel sein; denn wie sollte ein Ritter, also ein Adelicher, oder Junker in den Reihen der Begründer schweizerischer Freiheit Raum finden dürfen? — Die Geschichte, selbst die des vierzehnten Jahrhunderts, weiss nichts von unsern derartigen Grillen. Ist der erste Landammann von Uri, Ritter Arnold von Silinon, sind die im Bunde Zürich's genannten Urner und Schwyzer, Freiherr Wernher von Attingenhusen und Rudolf von Staufach (oder Staufacher) nicht im Sinne ihrer Zeit ebenso gut Edelleute, wie Rudolf der Müllner, Rüdeger Maness und Rudolf von Beggenhofen, die Ritter aus Zurich?[5]) Wir haben des Engelberger-Abtes Wernhers aus dem Hause von Staufach Erwähnung gethan; nicht nur von ihm glauben wir, dass er die politische Entwickelung seines Landes fördern half, sondern wir sehen auch seinen Vorgänger bei

---

[1]) Vers. e. urk G. Engelbergs 126.

[2]) Burkard von Frik nennt ihn in Pfeiffer's Habsburg-Oesterreichischen Urbare junior dominus de Wolhusen; er war es schon dem Alter nach und der Stammlinie, conf. Beil. IV.

[3]) Des Minnesängers, der 1321 noch Vormünder des jungen Grafen Werndli von Homberg, also kein armer Mann war. Van der Meer 102. Das Sol. Wochenbl. 1830, 618 nennt ihn Oheim Walthers von Eschenbach. Kopp G. II, 455.

[4]) Sol. Wochbl. 1824, 196.

[5]) Kopp Urk. I, 37.

Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg 1240 auswirken, dass alle Unterthanen, welche sich aus der habsburgischen Vogtei nach dem Gebiete des Gotteshauses übersiedeln, freie Gotteshausleute werden[1]). Was vollends die Idee eines Hasses gegen das Haus der Habsburger anlangt, ist solche am leichtesten durch ein paar urkundliche Gegenbeweise widerlegt.

Schwyz und Unterwalden, vereint mit Ure, machten nicht mit Lucern zuerst ein Bündniss, sondern mit einem von habsburgischem Stamme entsprossenen Grafen, Eberhard von Kyburg und erlaubten ihm, unter gewissen Bedingungen, selbst in ihren eigenen Angelegenheiten zu intervenieren[2]).

Der Ritter Heinrich Gessler, ein Diener der österreichischen Herzoge, war der vertrauteste Freund und Rathgeber der Lucerner[3]).

Johann von Malters, der angeblich, als österreichisch gesinnt, verbannte Bürger Lucerns kehrte bald wieder in seine Heimat zurück[4]).

Die österreichischen Vögte und Räthe sind die von den Städten Zürich und Lucern erbetenen Schiedsrichter[5]).

Die von Rudenz verachteten ihr Land keineswegs, sondern sie wohnen in ihrer Heimat und haben in Lucern Freunde, die für ihre Geldschulden Bürgschaft leisten[6]) Doch kehren wir zu unsern Winkelrieden zurück und fragen nach dem Ende des ritterlichen Schrutan von Winkelried.

Das Dienstverhältniss zu dem Hause der Grafen von Habsburg-Laufenburg, deren Flor nach dem Tode des wackern Bischofs Rudolf von Constanz[7]) schnell dahinwelkte; zu dem Hause der Vögte von Rotenburg, deren Erlöschen er erlebte[8]); zu dem jüngern Herrn von Wolhusen, der 1313 sein erbliches Eigen in habsburg-österreichisches Lehen umwandelte[9]), wäre wichtig genug, um uns länger dabei aufzuhalten; allein die Geschichtsquellen über die Person Ritter Heinrich's von Winkelried versiegen in dieser Zeit; obwol er nur 28 Jahre in Urkunden auftritt, lässt uns seine im Jahre 1300 vorkommende Sorge für eine andere Welt annehmen, dass er nicht mehr jung war.

Die Sage erzählt bekanntlich sein Ende folgendermassen: Schrutan von Winkelried war, eines Todschlags beschuldigt, in der Verbannung, als ein bei Oedwil hausender Drache an Menschen und Vieh grossen Schaden that und das Land in Schrecken und Jammer brachte. Schrutan erbot, sich dieses Ungeheuer zu beseitigen, wenn man seine Verbannung aufhebe. Diess geschah, der Ritter kämpfte siegreich mit dem Lindwurme; von dem als Siegeszeichen er-

---

[1]) P. M. Herrgott G. H. II, 260. Wie sehr verschieden die alten Gotteshausleute waren, zeigt uns Beilage I.

[2]) Beilage VI.

[3]) Histor. Zeitung 1854 Nr. 6, 47. Kopp's Gesch. Blätter I, 105—116.

[4]) Beilage VIII.

[5]) Beilage IX.

[6]) Beilage X.

[7]) Er starb im Jahre 1293, kaufte um 2900 Mark Silber im Jahre 1282 Arbon; Pupikofer G. d. Thurg. I. Beil. 14, 16 und 18 obwol er das Geld bei den Juden borgen und 1286 seine Haupteinnahme, die bischöflichen Quarten, auf vier Jahre dem Kapitel versetzen musste. Erwarb Raderach 1278 erst pfandweise, dann 1286 kaufweise um 500 Mark Silber.

[8]) »a quondam advocatis de rotenburg«, Pfeiffer Habsburg-Oesterreichischer Urbar 320, 20 und 29. Ob sie noch bei Lebzeiten ihre Burg verkauften, wissen wir nicht. conf. J. E. Kopp Gesch. II, 135, 205, 385, 2.

[9]) Gesch.-Freund I, 71.

hobenen Schwerte herab rieselte heisses Drachenblut auf den Landeswohlthäter und gab ihm den Tod, nach Tschudi um 1250.

Frowin, ein talentreicher Naturbeobachter des zwölften Jahrhunderts, der das Ende seines Lebens 1178 den sieben und zwanzigsten März als Abt zu Engelberg beschloss, nennt in seinen schönen Naturbetrachtungen [1]) Lindwürmer oder Drachen die Riesen unter den Schlangen. Leicht möchten wir also im wilden Gebirge, als Rest einer frühern grossartigern Thierwelt, einen solchen übriggebliebenen Riesen in dem Drachen zu Oedwile suchen; um so mehr, als Dr. J. R. Burckhardt in seinen Untersuchungen über unser Alpgebirge zu der Annahme gelangte, es habe da lange eine Wüste oder Wildniss fortbestanden. Wir werden, was Unterwalden betrifft, durch urkundliche Geschichte [2]) belehrt, dass diess Ländchen weit in die Berge hinauf bebaut und bevölkert wurde früher als Ritter Schrutan das Licht dieser Welt erblickte.

Der Drache hat, schon vor dem Mittelalter, von China bis Island, vom hohen Norden bis zur Weltstadt Rom, sich in der Gedankenwelt aller Völker ein Bürgerrecht erworben; sein Vater ist der Leviathan der heiligen Schrift und die Fabel des Plinius seine Mutter. Wir sehen die tausend Bilder des Lindwurms, welche das Mittelalter uns überlieferte, vernehmen die schönen Legenden und Sagen, aber fossile und andere Ueberreste, oder auch nur zuverlässige Berichte von Augenzeugen, kennt die Wissenschaft nicht.

Wer hätte übrigens im Vergleiche zu dem bekannten Izelins-Handel in Altorf, die Verbannung Schrutan's heben sollen? Gewiss Landammann und Räthe zu Stans [3])? —, die noch nicht da waren.

Doch verlassen wir das Gebiet der Sage, hier um so lieber, da dieses Ereigniss keine historischen Quellen hat und früher schon, als aus allegorischer Dichtung entsprungen, ist dargestellt worden. Die Allegorie aber kann sich nicht auf Schrutan beziehen, denn in der Zeit seines Ablebens währte das trauliche Verhältniss selbst zum ältern Hause Habsburg noch fort; König Albrechts Gemahlin vergabte zu Engelberg den zweiten Juli 1307 hundert Mark Silber als Seelgeräthe für ihren Herrn und sich selbst. Man dürfte entgegnen, das Kloster möchte wohl österreichisch gesinnt gewesen sein, nicht aber das Land.

---

[1]) Die er nach 1123 in seiner explanatio de oratione dominica Cod. Einsiedlensis Nro 317 niederlegte, pg. 46. »Figura secundum magnitudinem attenditur. quando ref quelibet sui generif modum in quantitate excedit. Sic miramuf inter hominef gigantem! cetum inter pifcef. grifem inter uolucref elephantem inter quadrupedef! draconem inter serpentef.«

[2]) In dem Vers. e. urk. G. Engelbergs 127 ist im Urbare eine grosse Menge Unterwaldner Ortschaften verzeichnet, welche fette Käse (Seraceos) wie man sie im Ursernthale noch macht, Hafer, Eier u. s. w. als Zinse lieferten und das Oedwil erscheint lange vor Herrn Schrutan als Otwil.

[3]) Wie J. E. Kopp unwiderlegbar längst erwiesen hat, Urk. I, 67 — 69. Leider hängt das Siegel Rudolfs von Oedisried nicht mehr an dem Zuolovf-Briefe 1304, 7. März, in welchem ein Landammann von Obwalden genannt ist. Wie aber trotz dem, dass sich die Ritter von Unterwalden um 1248 Eidgenossen der Lucerner nennen, der Freiherr von Rüsegg 1257 als aargauischer Landrichter in Unterwalden auftritt, J. E. Kopp Gesch. II, 212, so würde man sich sehr irren, wenn man dem Wortlaute des Bündnisses vom Jahre 1291 zu Folge, nachher keinem fremden Richter in Unterwalden mehr sehen wollte. Kopp Geschbl. K. Heinrich I, 52. Urkunde I, 103. Das Bündniss vom Jahre 1315, eigentlich im Anfange eine Uebersetzung des vom Jahre 1291 sagt, noch klarer: es soll jedermann seiner rechten Herrschaft glimpflicher und pünktlicher Diensten gehorsam sein.

Der wakere Abt Rudolf von Engelberg stund mit seinen Nachbarn in Stans in freundschaftlichstem Vernehmen, denn er wählte in seinem langjährigen Alpenstreite mit den Urnern seine Schiedsrichter in Herrn Heinrich dem Meier zu Stans, Johann von Walthersberg und Rudolf dem Ammann zu Sachseln. Bei dem Morde zu Königsfeld war kein Schrutan.

Obige Streitfrage im Markenstreite mit Uri wurde durch ein Compromissorium in Stans den dreiundzwanzigsten Brachmonat 1309 entschieden, der Letzte als Zeuge genannte heisst: Walther von Winkelried[1]). Das Nichterscheinen Hern Heinrichs von Winkelried lässt in diesem Briefe der Vermuthung Raum, er dürfte sich nicht mehr unter den Lebenden befunden haben.

Kein eingeborner Unterwaldner, so zahlreich sie auch als Zeugen auftreten, ist Ritter[2]). Ob der junge Walther von Winkelried Heinrichs Sohn war, weiss ich nicht, der Zeitfolge nach liesse sich dieses annehmen.

1315 den ersten Mai gab der freie Herr Werner von Attingenhusen Leibeigene zu Retschrieden an das St. Felix- und Regula-Stift zu Zürich. Diess geschah zu Stans, Zeugen sind u. a. Rudolf und Walther von Winkelried[3]). Nähere Familienverhältnisse kennen wir bei diesen zwei Winkelrieden so wenig, als bei Herrn Berchtold von Winkelried, welcher, nach gütiger Mittheilung des Herrn Abt's Placidus Tanner, schon damals möchte Religios in Engelberg gewesen sein, indem er nach einem gleich alten Jahrzeitbuche zur Zeit der Pest[4]) mit Adelhaid und Elsbeth von Winkelried, zwei Nonnen, im Jahre 1349 gestorben ist.

Wenn Herr Heinrich von Winkelried, der einzige seines Stammes, nur diese fünf letztgenannten Sprösslinge als Kinder kannte, so war diess Haus, für seine Verhältnisse, reich an Segen und die Verwendung der Habsburg-Laufenburger Lehen, als Seelgeräthe[5]), hatte auch einen Sinn zur häuslichen Versorgung der Kinder. Die Nonnen von Engelberg waren in diesem Zeitraume zahlreich auch aus andern Ritterfamilien Unterwaldens abstammend, z. B. von A, Buochs, Hunwil, Niderwil, Oberndorf, Walthersberg und Wolfenschiess.

In jenen Jahren, als man die Grafschaftsrechte einzeln, z. B. die höhere Vogtei, Zölle und andere Gefälle schon längst als Erbgut ansah, wie die sogen. Twinggerechtigkeit sich um diese Zeit von dem Grundbesitze lostrennte, waren die Kinder König Albrechts, als dem Lande ferne stehende Herzogen von Oesterreich, über die Verschworenen Edlen des Aargaues hergefallen, um, nach altem alemannischem Volksrechte, den Mord ihres Vaters zu rächen. Die Freiherrn von Eschenbach und Palm, deren Mannen und ihre Verwandten mochten theilweise mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen werden; andere freiherrlichen und gräflichen Familien, wie die Froburger und Habsburg-Laufenburger kamen sonst so weit, dass sie ihre Besitzungen veräusserten. So fehlte allmälig das

---

[1]) J. E. Kopp Geschichtsblätter König Heinrich I., 58, 59.

[2]) Die Meier von Stans sind aus der Familie von Malters, deren Stammvater (um 1182) Ludwig ein freier Herr, sich mit einer Regelinde einer Gotteshaus-Hörigen verehelichte und so seine Nachkommen zu Mittelfreien herabsetzte. J. E. Kopp's Gesch. II, 713.

[3]) Gesch.-Frnd. VIII, 39.

[4]) Vers. e. u. G. Engelberg's 125.

[5]) Beilage V.

vermittelnde Element des Lehensystems in Unterwalden mehr und mehr. Dagegen ging eine neue Zeit hervor.

1309 den 3. Brachmonat anerkannte der Nachfolger des ermordeten König Albrechts, Heinrich von Lützelnburg, deutscher König, Unterwalden als Reichsland[1]). Da Schwyz und Ure schon zu Kaiser Friedrichs Zeiten freie Reichsländer (wenigstens Letzteres unzweifelhaft) waren, bildeten sie die Vorbilder für Unterwalden. Der König bestätigte sehr summarisch, ohne irgendwelche genauere Angabe, auf Bitten der Unterwaldner, unter der Bedingung, dass die Unterwaldner ihm und dem Reiche treu dienen, frühere Kaiserprivilegien, deren Inhalt mit keiner Silbe Erwähnung gethan ist. Tendenz und Unförmlichkeit sind in diesem Erlasse kaum zu verkennen und mit der Entschliessung desselben Königs vom 15. Brachmonat 1311 im offenen Widerspruche[2]). Kaiser Heinrichs schnelles Ableben, die folgenden streitigen Wahlverhältnisse, in welchen die Unterwaldner eifrig die Partei des Hauses Bayern ergriffen, mussten bei dem Herzoge Leopold II., dessen Grossvater seine Vogteien in Schwyz und Unterwalden als Widerlage für die Aussteuer einer englischen Königstochter verschreiben liess, einen Hass gegen diese sich mehr und mehr im Geiste dieser Zeit bewegenden Thäler erregen. Die Würfel des Krieges entschieden 1315 für die jungen Freistaaten. Johann von Winterthur malt den Einzug des besiegten Heeres mit lebhaften Farben. Die bald folgende Thätigung brachte einen Stillstand, worin die Waldstädte den Herzogen geloben Lehen und Güter wie vor dem Urlüge unbeirrt, ja selbst die Zölle folgen zu lassen[3]). Weit Wichtigeres als in den Worten dieses Stillstandsfriedens und seiner Verlängerungen, lesen wir zwischen dessen Zeilen. Das Entgegenkommen von Seite der Eidgenossen scheint in diesen Verhandlungen von Unterwalden ausgegangen zu sein, denn die Pfleger und Amtleute der Herzoge von Oesterreich handeln im Namen ihrer Herrschaft 1320, 1321 und 1322 immer zu Stans[4]). Das Jahr darauf huldigten die Waldstädte dem von König Ludwig geordneten Landvogte Grafen Johann von Aarberg, der so wenig, als der Reichspfleger König Heinrich VII. in den Thälern wohnte, wohl aber das Landgericht hielt.

Wie früher bei grössern alten Höfen, die seit der Zeit der Karolinger ihre Rechtsgewohnheiten fortgeerbt, der Meier Richter um Erbe und Eigen war, so fertigt nun 1325 den einundzwanzigsten Januar Johann von Waltersberg als Landrichter (zweifelsohne gesetzt vom Grafen Hans von Aarberg) zu Stans einen Verkauf von Eigengut. Unter den Zeugen steht Her Hartmann der Meier, Ritter voran, Rudolf und Walther von Winkelried sind mitten unter vielen Unterwaldnern von ritterlicher Abkunft genannt und der Weibel bildet den Schluss[5]). Ein Landrichter, wie sich Johann von Walthersberg hier nennt, sollte sonst ein freier Herr sein; der alte von Walthersberg aber und alle seine Genossen sind nicht einmal mit der Ritterwürde geschmückt. Her Hartmann der Meier von Stans, Johann

---

[1]) Kopp Urk. I, 102—103 G. K. Heinrich's 53.
[2]) Kopp Geschbl I, 173.
[3]) Kopp amtl. Samml. d. eidg. Absch. 1318, 19 Heum., 1319, 21. Mai, 1320, 6. Winterm. und 1322, 6. Weinm.
[4]) Geschfr. VIII, 259. Kopp Eidg. Abschiede.
[5]) Diess eine Beispiel genüge um zu zeigen, dass auch nach Einführung der Bünde die alten Rechte fortgeübt wurden.

der Ammann von Wolfenschiess, Heinrich der Weibel und Niklaus der Ammann von Niederwile richten die um Güter zu Walon stössigen Gotteshausleute von Bergschwand mit denen von Altsellen und Her Hartmann besiegelt den Brief 1327 den 11. November. Im Bunde Lucerns mit den Waldstädten, wodurch die Eidgenossenschaft sowohl an innerer Kraft, als äusserer Bedeutung gewann, behielt diese Stadt sich bekanntlich die Rechtung und Dienste, welche sie ihren Herrn den Herzogen zu thun schuldig war, feierlich vor, ebenso derselben Gerichte; die Waldstätte aber das Reich. Kaiser Ludwig der Baier war ein persönlicher Beschützer der Waldstätte [1]), er gelobte ihnen zum Voraus Beistand gegen ihre Widersacher, die Herzogen von Oesterreich, welche die Ansprache auf erblich gewordene Rechte nicht fahren liessen, obwohl sie an drei Reichshäuptern ihre grössten Widersacher fanden, und den 28. September 1322 bei Mühldorf im Kampfe um die deutsche Krone unterlagen.

Das vor der Laupenschlacht mit Bern eingegangene Bündniss der Waldstätte, in welchem sie als besoldete Hülfsvölker erscheinen, war kaum geeignet Habsburg-Oesterreich zu beruhigen, ebensowenig ihr Bund mit Zürich, dem eine folgereiche Entwickelung kriegerischer Ereignisse vorangegangen war, in welcher die Verhältnisse der Waldstädte zu Herzog Albrecht, wie im Friedbriefe, den man gewöhnlich den Brandenburgischen nennt [2]), zu Tage treten.

Nach dem 26. September 1347 glaubte Oesterreich nicht nur seine Güter und Zinse, Kirchensätze und niedere Vogtei, die gewöhnlich mit Twing und Bann bezeichnet wird, in den Waldstädten wieder geltend machen zu können, sondern es sind auch sogen. Grafschaftsrechte, welchen sie nie ganz entsagten, in den Rechtshandlungen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gefordert, z. B. die Münze [3]).

Es müsste der Raum unserer kleinen Darstellung weit überschritten werden, wenn wir den Ereignissen dieser Zeit Schritt für Schritt folgen wollten; nur einzelne zum Bilde der Zeit dienliche Stücke, wie z. B. der Richtebrief der Königin Agnes, welche Zürich als Obmann in dem Schiedsgerichte 1351 anerkannte, können wir nicht unerwähnt lassen.

Auf Seite Herzog Albrechts des Weisen war Graf Imer von Strasberg [4]), Gemahl der Marga-

---

[1]) Die Schweizer. Geschichtsschreiber sagen, Ludwig habe im Jahre 1316 auf einem Reichstage zu Nürnberg die Rechte der Herzogen von Oesterreich in den Waldstädten als dem Reiche heimgefallen erklärt. Jedenfalls könnte diess nur auf Grafschaft und Reichslehen Bezug haben. J. Fr. Böhmer bringt in seinen »Regesten Ludwig's des Baiern und seiner Zeit« keinen solchen Reichsbeschluss. Die Nummern 108 und 78 lassen die Möglichkeit obiger Annahme nicht bestreiten. Selbst nachdem Ludwig sich mit Friederich dem Schönen vereinigt 1325, 5. September, mit den Herzogen von Oesterreich vollständig ausgesöhnt, J. F. Böhmers Regest 1212 und ihnen Zürich und St. Gallen verpfändet hatte, J. E. Kopps Gesch.-Blätter I, 23, begünstigte er persönlich noch stetsfort die Waldstädte. J. F. Böhmers Regesten Ludwigs 936, 937, 1038 und Beilage VII.

[2]) »Also daz sie vns, vnsern ⊓ erben warten vnd gehorsam sein sullen, mit allen den nutzen, zinsen, Gerichten vnd rechten, vnd mit allen vnsern Lehen ⊓ es sei an kilchensätzen, oder an andern vnsern gütern. vnd sullen vns owch alle vnsre Ampt lazzen besetzen vnd entsetzen ⊓ als es von alter herchömen ist, vnd als wir recht haben«. Diess war ja die Auslegung der alten Bundesbestimmungen der Waldstädte und daher gewiss als billig mit Marchgraf Ludwig von Brandenburg verbrieft.

[3]) Die neue Zofinger Münze erscheint in einer Engelberger Urkunde 1327, den 30. Mai.

[4]) Der Sohn Herrn Otto's des Grafen von Strasberg aus dem alten Hause Neuenburg, welcher 1351 den Einfall in Unterwalden befehligt hatte. Der Spruch ist abgedruckt bei J. E. Kopp Eidg. Abschiede XX od. Nr. 15.

reta von Wolhusen-Wiggern, die in Unterwalden begütert war, mit Peter von Stoffeln, Comentur zu Tannenfels, Schiedsrichter. Der Spruch erkennt in Betreff der habsburg-österreichischen Besitzungen von Schwyz, Art und Unterwalden ungestörten Genuss der Einkünfte und Rechte des Grundherrn, wobei die „gerichte", d. h. die Dingtage der Höfe, genannt sind, nach Erweis der Urkunden und nach zu gebender Kundsame, auch Lehen vom Reiche und Vogtrechte von Murbach sind nicht vergessen. Der merkwürdigste Satz aber betrifft die Grafschaft: „Vns dunket ouch recht. vnd sprechen. vf. vnsern eit. daz si (die von Schwiz, Art und Unterwalden) vnsern vorgenannten Herren den Hertzogen vnd sini chint. an den rechten. vnd den gerichten ir Grafschaft. die Si da haben. sullen. nüt sumen noch irren sullen. in keinen weg. vnd daz Si dem selben vnserm Herren. sullen gehorsam sin. ze haltene vnd ze nemenne vnversprochenlich ir Münze die man Zovingen schlecht". Dann folgt Schirm für Kirchen und deren Diener und unverzügliche Ausrichtung aller versessenen Steuern, Zins und Nutzen; auch die Obwaldner sollen was sie an Holz, Wun und Weide nach Entlebuch hörend, inne haben, wieder herausgeben. Diess sollten die Waldstädte verbriefen innert vier Wochen.

Dieser Brief ward von einer Seite des Schiedsgerichtes ausgestellt; leider haben wir den der andern Schiedsrichter nicht, Agnes anerkannte den Entscheid Imer's von Strasberg. Bedenket man, wie sehr die kräftigen Eidgenossen durch lange Begünstigung der Kaiser Heinrich, Ludwig und Karl, durch Bündnisse mit mächtigen Städten, wie Zürich und Bern, und durch ihre glänzenden Waffenthaten gehoben und ermuntert waren, so ist schwer zu glauben, dass Königinn Agnes und die österreichischen Räthe und Vögte, welche unbefangen in die Lage der Dinge hineinsahen, glauben konnten, diese auf frühere Zustände gegründeten Forderungen werden mit Erfolg gestellt und bloss mit der Feder durchzuführen sein. Für unsere Hausgeschichte ist der Satz der versessenen (Vogt-)Steuern der wichtigste, um so mehr, als die Lehensverhältnisse, welche vor dem Lehenshofe der Herrschaften zu behandeln waren, hier natürlich unberührt blieben.

Im Ländchen Unterwalden, wo noch 1336 Ritter Hartmann der Meier von Stans, als Fremder und seines Amtes wegen, schwerlich von der Gemeinde, sondern von der Herrschaft gesetzt, Landammann war[1]), hat dieser obgenannte Spruchbrief der später irrig als Tyrannin verrufenen Königin Agnes gewiss keine so heftige Erschütterung hervorgerufen, als unsere Zeitgenossen sich vorstellen möchten, der bald darauf angenommene Brandenburger Friede kam indess auch nicht in Ausübung. Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, welcher mit stattlichem Gefolge von Basel herauf in den Aargau ritt, wo sein Kanzler, der Bischof von Gurk, zu Hause war[2]), gab 1361[3]), den

---

[1]) Ritter nennt ihn das noch hängende Siegel an dem Prekariebriefe Joh. Joler's: S. Hartmanni. Villici. D. STANS. MILIT. Daz die Herschaft die Besetzung der Aemter beansprachte ist kein Zweifel, dass sie auch zugelassen wurde, zeigen viele Beispiele; als: 1345, 13. März Rudolf von Iberg und Jost von Mose Ritter Vögte zu Gersau u. a. m.

[2]) Beilage XIII beweiset, wie grossmüthig die Fürsten Oesterreichs ihre Diener hielten. Noch leben viele Geschlechter, deren Geschichte diess bestätigt, vorab aber die der Städte des Aargaues und Thurgaues, wie auch Wollhusens.

[3]) Der Brief trägt, wie andere desselben Herzog Rudolfs, das Handzeichen des Fürsten, die Recognition des Bischofs von Gurk und das vier Schilde haltende Siegel und die Umschrift Rvodolfvs. Dvx. Austrie. Styrie. Karinthie. Svevie et Alsatie.

ersten Februar dem Abte Niklaus von Engelberg für alle Lebensmittel, welche durch seine Lande gesaumt werden, Steuerfreiheit. Wiefern diese Gnade einen allfälligen Zoll in Stans, oder nur den zu Lucern und Reiden beschlagen möchte, wage ich nicht zu entscheiden. Nach mündlicher Mittheilung meines stets freundlichen Lehrers, Herrn J. E. Kopp, liegt zu Innsbruck eine Urkunde über in eben diesem Jahre von Herzog Rudolfen zu Zofingen gemachte Lehensertheilung. Es wäre mir äusserst lieb zu wissen, welche rittermässigen Leute aus den Waldstätten, namentlich Unterwaldner, bei diesem Lehenshofe erschienen sind, die von Rudenz sassen zu Uri.

Die Bundesbriefe der Waldstätte mit Glarus, Zug und Bern[1]) lassen wenig Hoffnung, dass viele anwesend waren. Der allbekannte Rinkenbergerhandel, welcher, ein Bild der Sittengeschichte dieser Zeit, düsteres Licht auf Unterwalden wirft und beinahe dreissig Jahre lang in verschiedenen Stadien sich hinzog, lässt ebensowenig glauben, dass die noch sehr mächtigen Familien der Ritter von Waltersberg und Tottikon, oder Andere im Jahre 1361 ihre Lehen gemuthet hätten, der anwesende Hunwyl wohnte zu Lucern.

1367, den 1. Mai verkaufen Walther im Brunnen von Buchs und Wilhelm am Stein von Wolfenschiess, zwei siegelfähige Leute Unterwaldens, Zehnten zu obern Rickenbach, und Schwanden daselbst am Engelberg um 10 Pfund Stäbler. Sollte aber Jemand diesen Zehnten ansprechen, der so stark wäre, dass die Gewähr der Verkäufer unnütz bliebe, so soll das genannte Geld des Kaufschillings dem Gotteshause Engelberg wieder erstattet werden.

Unter den Zeugen sind an Ende zu lesen[2]):

Hans Winkelried und Erni Winkelried.

Wie die Zeitverhältnisse, so ändern sich auch die Namen der Winkelriede und ihrer Standesgenossen. Der einfache Name ohne Titel und Ausschmückung, welcher dem jedes andern Landmannes gleich steht, ist ein richtiges Zeichen dieser Zeit. Kaum erkennen wir die Enkel Hern Heinrich's von Winkelried, genannt Schrutan, eines Ritters, in diesen zwei Winkelrieden.

Dass hier eine Ansprache auf den Zehnten von einer mächtigen äussern Person befürchtet wird, ist nicht zu übersehen, bei vollem Eigenthume liesse sich eine solche Einsprache schwer denken, wohl aber bei einem nicht empfangenen Lehen.

Erni heisst in unserer Landessprache heute noch Arnold. Wir finden also den Helden von Sempach hier neunzehn Jahre vor seinem ruhmvollen Tode in einer wohlerhaltenen Urkunde, aber auch nur diess einzige Mal, während Johann Winkelried, vielleicht sein älterer Bruder, 1379, den 31. Mai und 1399 wieder erscheint. Peter Winkelried gab 1372 zwei Mütt Dinkel von einem Feldstücke zu Sarnen am Engelberg.

---

[1]) J. E. Kopp, Eidg. Abschiede Nr. 17, 18, 19; in letzterm ist vorab bestimmt, dass die Waldstädte, wenn Bern in Burgund angegriffen wird, »nidan die find schadgen«, »gen Ergöw«. Da der sog. Thorberg'sche Friede erst im Jahre 1368, den 7. März zu Stande kam, ist Unterwalden wohl noch zu sehr in der Fehde begriffen, als dass es Leute an einen Lehenhof gehen lassen durfte. Dass die Winkelriede nicht die Lehen der ältern Habsburger, nun Fürsten von Oesterreich trugen, sondern, soweit bisher bekannt, nur die der jüngern, beweiset schon die Siegelumschrift Graf Rudolf's in Beilage V. Die Sorge für öffentliche Sicherheit sehn wir in Beil. XI.

[2]) Beilage XII.

Die einzige Nachricht über die Person Arnold Winkelried's, welche die Geschichtsquellen Unterwaldens darbieten, bekräftigt Halbsuter's [1]) Schlachtdarstellung. Winkelried war, wie der Dichter uns sagt, kein junger Mann, er hatte Weib und Kinder, was zu der Urkundsfähigkeit im Jahre 1367 vollständig passt. Ebenso scheint die Bitte an seine Waffengefährten, für Weib und Kinder zu sorgen, mit seinen Verhältnissen übereinzustimmen.

Ob er Rudolf's, oder Walther's von Winkelried Sohn sein möchte, weiss ich nicht. Er war nicht Ritter, hatte auch schwerlich Lehen empfangen, die er jedoch durch Aussendung vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten seinem Herrn hätte zurückstellen können. Erni Winkelried, der Enkel eines Ritters, ein einfacher Landmann [2]) von Stans, dessen Einsicht und Kenntnisse im Kriegswesen, vereint mit Vaterlandsliebe Begeisterung erzeugten, rettete durch seine muthvolle Entschlossenheit und heldenmüthige Aufopferung sein Vaterland in der heissen Schlacht ob Sempach; er ist der Leonidas unserer alten Eidgenossenschaft.

Arnold und Heinrich ?1240.
|
Rudolf von Winkelried, Ritter, ca. 1248.
|
Heinrich von Winkelried, gen. Schrutan, Ritter, 1275—1303.

Rudolf von W. 1315—25. — Walther von W. 1309—25. — Berchthold von W. 1349. — Adelhaid. — Elisabet.

Johann Winkelried. 1367—99. Arnold Winkelried. 1367—86. Peter Winkelried. 1372.

---

[1]) Wer kennt nicht das Schlachtlied von Sempach, dessen älteste Fassung (freilich sehr zu bedauern) uns manglt, welches aber durch Herrn Prof. Ettmüller in den Zürcher Antiquar. Mittheilungen doch gut herausgegeben ist. Der Dichter des Liedes, Halbsuter von Lucern ist um diese Zeit (Zysat setzt dazu Ao. 1382) im zweitältesten Rathsmanuale Lucerns 3*b* ersichtlich: »Der Halpsuter sprach Jenni vnder der halten hette sinen sweher vmb vierzig pfunt bracht, für ein houbtlug«. »Pictoribus atque poetis multa licent« galt damals noch nicht; die Houplug kostete drei Schillinge; wenn eine gewisse Luzerner Geschichte nach diesem Masstabe behandelt würde, wäre sie das theuerste Buch der Welt.

In obigem, auf Leinenpapir geschribenen sig. Rathprotokoll, f. 61, sind Anthonis zer ports vnd Stephans von Silinen (zweier Waffengefährten Winkelried's) Aufnahme in's Lucerner Bürgerrecht um vierzig Mark Silber verzeichnet.

[2]) So nennt sich Johann von Rudenz 1381.

Beilagen.

I.

Comunicavit lib. Baro de Pfaffenhofen.

1200.

DIETHELMUS DEI GRATIA CONSTANTIENSIS ECCLESIE EPISCOPUS. vniuerſis chriſti fidelibus ſalutem in domino. Notum ſit omnibus, tam preſentibus quam futuriſ. quam iuſticiam et quid iuriſ cenobium in burron ſecundum priſtinam inſtitutionen et antiquam conſuetudinem multiſ retroactiſ temporibus de hominibuſ ſuiſ qui ſunt de familia eccleſie quiete et ſine contradictione qualibet obtinuit. vbicumque enim duo de predictis hommibus ∏ in matrimonio copulati fuerunt. uno illorum defuncto et alio superſtite. ecclesia in hereditatem defuncti tam in agriſ quam in alia poſſeſſione sibi integraliter succeſſit. ita ſcilicet ſi nec filios ∏ uel filias habuerint. Iunioreſ et utriuſque ſexuſ perſonaſ tam fratreſ quam ſororeſ matrimonio nondum ſubditaſ. conſimilis. ordo uiriſ et eadem ratio conſtringit. Ad confirmationem sue iusticie quibuſ ∏ perſoniſ defunctiſ de predicta familia venerabiliſ frater noster vodalricus eiuſdem cenobii prepoſitus. ſuiſ temporibus taliter ſicut prediximus in hereditatem ſucceſſerit. propriiſ nominibus exprimere decreuimus. Scilicet ∏ autem hii. Bertholdus de urendorf. Burchardus de staphelangen. Adelheit de eadem uilla. Gerolduſ de gaichain. Gerderut de tagebrehteſwilare. Hiermengarth de burron ∏ Hadewic de buchein. Lien igitur prepoſitus et ſuum cenobium hiſ quoſ iam diximus. et aliis innumerabilibus quorum nomina ſingulatim expreſſa faſtidium generarent in plenariam hereditatem ſucceſſ∏ferit. et lien hanc ſuam iuſticiam in quieta tranquilla poſſeſſione multiſ temporibus conſeruauerit. quidam tamen eorundem hominum de nouo conſurgenteſ. nimia confiſi temeritate conditioniſ ſue. ∏ antiquam inſtitutionem uolenteſ infringere. de morte cuisdam mulieriſ hanc iuſticiam ſicut prediximuſ negauerunt. Huic igitur inſolentię eorum et uiolentię prepoſituſ ſe opponenſ. in generali capi-∏tulo noſtro per ſententiam tam laicorum quam clericorum ſuam iuſticiam quomodo prediximuſ de prefatiſ hominibuſ conuicit et obtinuit. et quod prefatiſ hominibus ſine liberis decedentibus eccleſia integraliter in he-∏reditate deberet cedere. fuit ab omnibus generaliter ſententiatum. Accepimuſ et in ſnâ. quod predictoſ hominеſ qui per huiuſmodi uiolentiam ſubtractionem iam dictum prepoſitum et ſuam eccleſiam defraud-∏auerant. et omneſ eiſ in hac parte conſentienteſ uſque ad condignam ſatiſfactionem et omneſ alioſ ſi qui forte auſu temerario attemptare conſimilia preſumpſerint. uinculo excomunicati-∏(oni)ſ anathematiſ innodaremuſ. Hanc et iuſticiam eccleſiam ſuam multiſ iam temporibuſ quiete poſſediſſe coram aduocato suo in ſeculari iudicio quamplurimiſ hominibuſ de ∏ predicta familia preſentibuſ idem prepoſituſ obtinuit. Ad ſententiam igitur coram nobis latam eoſdem iuriſ ſui et conditioniſ ſue preuaricatoreſ uſque ad condignam ſatiſfactionem excomu-∏nicauimus. et ſi qui forte fuerint quod abſit eiſ in hac parte conſentienteſ qui ſimilia attemptare preſumpſerint. ſimiliter excomunicationiſ et anathematiſ uinculo innodamuſ. ∏ verum quia preſenſ etaſ ad malignandum prona eſt et facilis. ne in poſterum a quoquam ſuboriatur calumponia. prefato prepoſito et ſuę eccleſię qualiter hanc iuſticiam de prefatis ∏ hominibus coram nobiſ et ſeculari noſtro iudicio obtinuerint. et quiete habere debeant. literaſ noſtraſ teſtimonialeſ conſcribi fecimuſ et ſigillo noſtro ſigillari. Scienteſ quodſi aliquiſ eoſdem confratreſ qui potiuſ ∏ lectioni et contemplationi quam huiuſmodi controuerſiis uaccare debent. inquietare aut perturbare preſumpſerint. in illoſ ſententiam dedimus excomunicationiſ. ita et quod plebaniſ eorum diſtric-∏te precipimus. ut ubicumque eiſ conſtiterit quod prefate eccle-

ſię hanc ſuam iuſticiam quam pretaxauimuſ infringere uoluerint. ipſoſ in diuinif deutenent et in omni eccleſiaſtica, communione. Aō MCC.

Sigillum apenſum reſtat oblongum.

Episcopum ornamentiſ eccleſiaſticis indutum in catetra ſedentem monſtrat: Legenda:

† DIETHALMVS. CO . . . . . ENSIS. EPO.

Ursprünglich waren die Bischöfe die natürlichen Richter der Klöster, frühe, schon zur Zeit Karl des Grossen, suchten diese sich von den Bischöfen frei zu machen, so z. B. St. Gallen.

780. Vormasie ciuitate. Carolvs francorum et longobardorum Rex et patritius Roman. aprobat conuentionem qua Johannef S. Galli abbaſ pro cenſu uncie auri et caballi librum ualentiſ monaſterium ſuum a Sidonio Conſtantienſi epiſcopo liberat. additamentum cod. traditionum S. Galli f. 1. Neugart C. D. I. 72.

Welch ein Unterschied zwischen unsern Gotteshausleuten und denen zu bvrron!

II.

Cartularium Lib. bar. J. de Laſzberg.

1270.

In nomine domini amen. Ego Fridericus Comes Junior de Toggenbvrch. uniuerſis chriſti fidelibus ſub ſcriptorum notitiam cum ſalute. vt conceſſiones Donationes ⊓ ſeu largitiones religioſis locis facte perpetua maneant firmitate ſolent frequenter fripturarum indiciis annotari. Noverint igitur vniuersi quod Ego donationem proprieta-⊓ tis curie ſite in Mazingen quam quondam Cvonradus miles Marſchalcus de Tettinchon. a patruis meiſ Friderico. et Wilhelnmo (*sic*) et me et fratre meo Diethelmo tenebat in feodum ⊓ in cuius curie feodo eidem Marischalco. Cvonradus miles de Annvwiller. poſt modum ſucceſſit. quamque curiam preſcriptam. Cvonradus de Annvwiller Monaſterio vallis ⊓ ſancte Katherine apud Diezenhoven. cum omni Jure ſibi conpetenti donauit pro filiabus dicti Mareschalci. que ibidem regulam monaſticam ſunt profeſſe ratam gratam habeo ⊓ et firman prout eam fecerunt patrui mei et frater meus prenotati ſecundum quod in inſtrumento ſuper hoc confecto plenius continetur et ut hec mea rati abicio perpetua ſit et nota ⊓ preſentibus et futuris Prioriſſe et conventui monaſterii memorati preſentes trado ſigilli mei robore communitas. Acta ſunt hec in ſtrata publica/ que ducit inter ⊓ caſtrum Rvideberch et villam Ganderſwiller preſentibus fratre Hanrico (*sic*) Comendatore de Tobel. Berdoldo (*sic*) de Lovbun. Vlrico de Bluowil. Fratre Hanrico ⊓ de Rvſtinſtorſ. Anno domini M. CC. Lxx. feria ſecunda poſt feſtum omnium ſanctorum. Indictione XIIII.

Sigillum evaſit.

III.

Plurimum rever. domn. abbas Placidus communicavit.

a.

1275, 22. April.

Marquardus et Arnoldus de Rotenburg nobiles iudicali processu convicti abb. Mont. angelorum renuntiant mulierem.

Vniueſis Chriſti fidelibus preſentium inſpectoribus/ Marquarduſ et Arnolduſ mili-⊓tes Nobileſ/ germani et fratres carnales / dicti de Rotenburch / Salutem cum noticia ⊓ rei geſte. Ne ab humana excidant memoria in tempore que aguntur / neceſſe eſt ⊓ ea litterarum apicibus roborari. Nouerint igitur vniuerſi preſenteſ et poſteri in

quorum auribus ∏ hac fuerit cedula recitata quod nos M. et A. predicti nobiles / abrenunciauimus publice ∏ coram multis / omni juri et auctoritati / ac jnpetitionj fev jurifdictioni / qua vide-∏bamur fore (*sic frueri*?) predicti / fuper quadam Berta de Richenbach et ejus prole / ac eiufdem ∏ prolis fuceffione / ita vt prefata mulier cum fue prolif fuceffione libere perti-∏neat et infalibiliter ad clauftrum religioforum montis angelorum / eidem clauftro ∏ in perpetuum fucra (?*fucceffura*). Super qua et abrenutiatione ac refignatione prenotata / conuicti ∏ fumus per reuerendum patrem / dominum abbatem predicti clauftri / montif angelorum / teftificatione le-∏gitima / et probatione ordinata. Facta eft autem hec eadem abranunciatio ∏ in villa dicta Benzenwile tn prato quodam prefentibuf hiif. domino Johane milite ∏ dicto ab dem hufe. petro de meggen. wernhero de hohenegge. ymmone de werj. ∏ walthero de munfter. Rudolfo de Rufwile. Volrico de Oberndorf. Heinrico Schrutan. Walthero miniftro de woluenschyezen. Heinrico de eadem villa. Volrico precone Ludewico ∏ precone. Walthero Ruppen. et aliif multif. Datum Anno domini M / CC / Lxxv. vigilia ∏ Sancti Georgii Martirif. Vt hec autem illibata permaneant / et inconvvlsa perfeuerent / prefentem notulam sigillorum noftrorum munimine de ∏ decreuimus roborari.

Sigilla ombo avulfa funt.

NB. Advocatie titulus hisce in litterif, ab aliquo jurif perito fcriptis, nil notatur, non qua (fub) avocati, fed domini et nobiles (? „dicti“ arx nondum alienata erat) de Rotenburg mancipialem mulierem requirebant; feoda dominorum de Rotenburg in sequentibus conparent litteris in fubfilvania fita.

b.

1275, 24. Oktober.

In nomine domini Amen. Nouerint vniuerfi quod mota inter honorabiles in chrifto / dominum Waltherum diuina ∏ permiffione abbatem et conventum monafterii montif angelorum ex vna / et Ruodolfum de Rufwile / Immonem / ∏ de Weri · Heredes Arnoldi de Weri et chvnradi dicti wikil ex parte altera queftione / fuper bonis domine de Walterfberg. In Eggenburg ∏ / Area in Oberndorf / et redditibus fev prouentibus annuif quatuor folidorum in loco qui dicitur ∏ an Bvrgen fitis / olim a Rvodolfo in dem Riede poffeffis / predicto monafterio jure proprietario pertinentibus / qui ∏ predicti Rvodolfus et fui confortes / omagii titulo vtpote a virif Nobilibus Aduocatis de Rotenburg fibi ∏ conceffa vendicabant / Tandem compofitione amicabilj mediante · prefati. Rvodolfus cum fuis confortibus receptis ab ∏ ipfo monafterio feptem libris denariorum monete vfualis / Juri fi quid eis competebat uel competere videbatur / nec non ∏ omni actioni et impetitioni / per que predictum monafterium / ab ipfis eorumque fucefforibus / impugnari poffet uel aliqua-∏tenus moleftari / auctoritate et confenfu liberorum / virorum nobilium. Marquardi et Arnoldi Aduocatorum de Rotenburg ∏ fuorum dominurum accedente / renutiarunt totaliter libere et expreffe. Nos etiam. marchwardus et Arnoldus aduocati fupra ∏ dicti de Rotenburg / compofitioni et renuntiationi preordinate / gratum prebentes affenfum / eam pro nobis et feruis noftris ∏ prelibatis / ratam habentes. attendere promittimus et feruare cafu quolibet contingente / rogatu eorumdem figilla ∏ noftra in ratihabitionis teftimonium appendentes hiis fcriptis. Teftes hiis prefentes. Dominus Waltherus de A. miles ∏ Waltherus et Chvonradus fratres de Woluenschiez. Volricus de Oberndorf / Heinricus Schrutan. Chvonradus de Efchibach. Chuonradus ∏ ..... me. Waltherus de Wile et alii fide digni. Datum anno domini M. CC. Lxxv. ix. kal. Nouembris. ∏ (indictione) quarta.

Sigilla ambo defunt.

c.

1281, 3. November.

In nomine domini amen. Vniuerfis prefentium infpectoribus / pateat et innotefcat quod nof Marquardus et ∏ Arnoldus de Rotenburc aduocati / hominef noftrof. Bertam. Cuonradum. Waltherum. Rodolfum et Richenzun ma-∏ trem horum. contulimus libere / fine omni dolo uel fictione Monafterio gloriofe virginif in Englaberc ∏ cum omni

proprietate tam rerum quam perſonarum et hoc egimus cum voluntate perita et manu . . et . . vxorum ∏ noſtrarum nec non liberorum noſtrorum/ omni iure predictorum hominum/ quantum ad noſ et omneſ noſtroſ ∏ heredes renunciantef pleniuſ et cedenteſ. ſub hac tamen forma quod habuerimus pro huiusmodi collatione et ceſſione proprieta-tiſ triginta libraſ thuricenſium uel monete equiualentiſ. Acta ſunt hec Anno domini M. CC. Lxxx. i. craſtino conmoracioniſ (*sic*) animarum. preſentibus teſtibus ſide digniſ. domino Walthero prepoſito in ∏ englaberc de Iberc dicto. | domino. Heinrico de Iberc. | Volrico de Oberndorf. H. dicto Srutan. | H. ∏ de Niderwile. Walthero de Münſter. | Ni. dicto Cinggen. | H. camerario et aliiſ Viriſ diſcretiſ ∏ vt autem hec omnia maneant inconuulſa / noſtriſ ſigilliſ hanc kartam fecimus roborari.

Sigilla evaſerunt.

IV.

Tabula Gentis Nobilium de Rotenburg.

Walteruſ Comeſ in Wilweſgœwe Ao. 989.
ux: ?
. . . . . .
Hupalduſ de Rotenburg.
ux: ?
. . . . . .
Walteruſ de R. 1125—1135. Frater ej. Marchwarduſ 1144.
ux: Sophia de Lenzburg-Baden.

Walteruſ de R. Bertha. Vdalricus diac. Arnolduſ 1144—1153.
ppoſitus beronensis. ux: ?

Marchwarduſ adu. de R. 1210. Arnolduſ aduocatuſ de Rotenburg. Mechtildiſ mon. in Andela.
? ux. 1172—1234. ux I: ?

ux II: Gepa de Wolhuſen ultima ſtirpis.

Guta.(?) Arnolduſ II. aduoc. de R. 1224—57. ux: ?

Waltheruſ de Wolhuſen. 1224—65. uf dem Markte. ux: Vdelhild de Affoltern.

Gepa. nupsit Aimoni de Montenaco.

Marquardus de Rotenburg-Wolh. procurat. burgd. arx. Wolhuſ. Wigern. 1224—81. ux: Adelhaidiſ de Wadiſwil.

Ludovicuſ. 1244—52.

Marquard. 1252—81. ux: ? ?

Arnolduſ. 1252—85. ux: ? ?

Arnold. 1240.

Werner. canon. ber. 1240-94.

Diethelm. 1264—1304. ux: Eliſabetha?

Marquard. 1265.

Walterus de W. 1298—1313 in Wangen. ux: Margarita de Kramburg.

Marquardus de W. 1298—1328. ux: ?

etc.

Arnolduſ de W. 1279—78. ux: Adelh. de Wart.

Ida. ux: Hartm. Comitis de Froburg.

Johannes de W. 1303—1334. ux: Helika de Schwarzenberg.

Judit. ux: Lütholdi de Aarburg.

Margarita ux. Imerii com. de Straſberg de gente Neuenburg. 1327 - 66.

Conf. Gesch.-Frd. I, 73.

V.

1300. 23. Jan.

Rudolfus Comes de Habsburg[1]) strenuo viro Heinrico de Winkelried dicto Schrutan militi concedit licentiam dè feodis suis in Stans, Buochs et Alpnach ad pias causas legata donandi monasterio montis angelorum, cujusdem Abbati sigillate deponuntur littere.

Ruodolfus Cômes de Habſpurch vniuerſis ad quos preſentes peruenerint affectum caritatis cum ∏ notitia subſcriptorum. Fidelium noſtrorum piis affectibus cooperari cupientes / permittimus et concedimus ∏ liberaliter conſenſn et auctoritate noſtra expreſſa jnterueniente / manus quoque noſtre traditione / prout ∏ eſt terre conſuetudinis tenore preſentium / quod strenuus vir Heinricus miles de Win-∏kelriet / dictus Schrutan / miles (*sic*) fidelis noſter dilectus / legare poſſit / donare / et ∏ tradere / poſſeſſiones ſuas ſitas in parochiis / Eccleſiarum / Stans / Buochs / et Alpnach / ſeu ∏ alibi quas nunc habet / ſeu habebit in futurum / ſeu partem poſſeſſionum predictarum / habitarum vel ha-∏bendarum / iuxta plus vel minus / viris religioſis dilectis in chriſto . . [2]) diuina permiſſione abbati ∏ et conuentui monaſterii montis angelorum ordinis ſancti Benedicti Conſtantienſis dyoceſis / pro ſue et parentum ∏ ſuorum animarum ſalute. Et huiusmodi conceſſionem et permiſſionem / de bonis dicti militis habitis vel habendis ∏ legatis vel donatis / ac legandis ſeu donandis monaſterio antedicto promittimus[3]) ratam et gratam nos ∏ perpetuo tempore habituros. Et in euidentiam premiſſorum preſentes literas ſigillo noſtro eidem monaſterio tradimus ∏ communitas. Actum et datum Thuregi Anno domini M. CCC. X. kl. Februarii Indictione xiij.

Sigillum rotundum in cuius centro
scuta cum leone Habsburgico
et inſcriptione: S. RVDOLFI. comitis. de.
HABSPVRG. pendet.

VI.

Staats-Archiv Bern.

1327, 1. Oktober.

Bundbrief der Waldstätte mit Graf Eberhard von Kyburg.

Wir die Amplüte vnd landlüte gemeinlich von Switz von Vre vnd von Vnderwalden / tuen kvnt / alrmenlichen die disen brief sehent oder hörent lesen / nu oder hie nach / daz wir zuo dem hohen manne graven Eber∏harte von Kyburg[4])

---

[1]) Godofridi de Habsburg Laufenburg filius, conf. P. M. Herrgots G. H. II, 556, 1.

[2]) Rudolfus I eximius abbas 1298—1317 monaſterio preſuit.

[3]) P. M. Hergott l. c. II, 581 falſo permutamus legit.

[4]) Von diesem Graf Eberhard von Kyburg, der mit den Herzogen von Oesterreich von denselben Ahnen stammt, sagt Tschudi I, 307:

»Wie Graf Eberhard von Kiburg vernam, dass die von Zürich vnd von Bern die dry Waldstett Uri, Schwitz vnd »Unterwalden auch in den grossen Bund empfangen hattend, verdross es Inn gar übel an die von Bern, die mit »Im ein sonderbare Pündtniss hattend, dann er zu den Waldstetten sidhar der Schlacht am Morgarten, da Er küm»merlich entronn, vnd viel der Sinen verloren hat, merklich viend was vnd desshalb allweg dest yferlicher den »Hertzogen von Oesterrich anhanget und hilflich was, dass Er hoffet derselbe Schaden solt gerochen werden.«

Dann aber lässt er auf einmal diesen Grafen mit den Bernern in Verdruss gerathen und mit den Waldstädten ein Bündniss machen, welches er aber nicht bringt.

von nu hin fechtzehen jar diu nechſten hein mit eiden / die wir dar vber liplich getan hein / gebunden ∏ ime ze ratenne vnd ze helfenne / in der forme als hie nach gefchriben ſtat / mit namen iſt daz / daz ieman jnn in dieſen∏ fechtzehen jaren angrifet mit üerlig old mit kriege / daz wir darzuo uffrent ſiner herſchaft füllen raten vnd ime helfen mit libe vnd mit guote / nach vinser macht in guoten trüwen ane var / mit namen an dien ſtetten da inn∏ee düchti / da wir ime aller nutzlicheſt möchtin helfen / in dem Virlig. Bedörfte er aber vnser lüten ſin ſtette∏vnd ſin Herſchaft ze werrenne / oder mit ime denne zwo mile von ſiner herſchaft vmbe ſich ze varenne / die ſullen wir ime denne fenden / wenne wir von ime denne dar uber gemant werden / vnd mit namen ſo vil / ∏ umbe ſo vil lüten / ſo er vnnf denne ſchribe / die wir denne erzvigen vnd enberen möchtin / ane var. Vnd süllen ∏ wir denne die lüte han vntz in ſin ſtat ze Thvne in vnſer koſte vnd von Thvne har hein / Aber wenne die ∏ lüte koment, in ſin ſtat ze Thune / ſo füllen die lüte in ſiner dez vorgenanten graven koſte ſin / alle di wille ſi in ∏ ſiner herſchaft vnd ſinem dienſt ſint. Were och daz / daz dehein ſtoz zwiſchent vinſern drin lendern wurde ∏ ufſtande in dirre Jarzal / vnd wir begertin daz der ſelbe . . Grave ſin botten dar sante / den ſtoz hin ze legenne ∏ daz ſol er tuon / möchtin die botten den ſtoz nit brechen / noch hinlegen mit liebe / wez denne zwei lender einhelle werin gegen dem dritten / so sölte der vorgenante Grave denne dien zwein gegen den dritten be∏holfen ſin / vnd beraten / vntz der ſtoz bericht würde / Alles alſo / wenne ſin botten / oder lüte in vnſer lant ∏ komment / daz ſi da ſin in vnſer landlüte koſte die die botten dar berüft vnd erbetten hettin. Were och daz. daz vns oder den vorgenanten . . Graven ieman von ſiner ſtat ze Thvne vntz an den Brüning[1]) irren wolte vinſerz wegez vnd nit laſſen varn die ſtrazze dar zuo füllen wir dem egeſeiten . . Graven vnd er vnf ∏ raten vnd helfen / ieweder teil in ſiner koſte / wie wir vnf den gebreſten ablegen. Vnd behein vnf in disem eide[2]) vor daz . . Römſche rich[3]). Vnd loben dif bi dem vorgenanten eide ſtet ze hanne, vnd ze leiſtenne als hie vor ∏ ſtât in guoten trüwen ane var vnd hie wider nit ze tünne. Vnd ze einer ſicherheit diff dingez hein wier die ∏ Amplüte vnd landlüte gemeinlich / der vorgenanten driier Waltſtetten[4]) von

---

Friederich der Schöne (Frz. Kurz 499) hatte bekanntlich schon 1326, 10. Februar, seinen Brüdern, vier Herzogen von Oesterreich, als römischer König die von dem ermordeten Grafen Hartmann heimgefallenen burgundischen Reichslehen ertheilt und an demselben Tage dieselben mit der Reichsvogtei Uri (Kurz 500) belehnt. Da, nicht im Kampfe Eberhard's mit Bern, ist die Quelle dieses Bündnisses zu suchen. Die dem König Ludwig dem Bayer anhängenden Waldstädte erhielten im Mai 1327 von demselben in Como die Zusicherung: er werde, wie er vor drei Jahren die von den Herzogen von Oesterreich in den Waldstätten beansprachten Rechte und Gefälle zu des Reiches Handen gezogen, die Privilegien seiner Vorgänger den Waldstätten, wenn er die Kaiserkrone erlange, bestätigen. Es ist natürlich, dass Graf Eberle von Kyburg, nachdem ihn sein Blutsfreund zu enterben trachtete, sich an den Feind Habsburg-Oestreichs hing, und nicht unwahrscheinlich, er habe den König Ludwig in dem nahen Como gesehen. Ob er am Morde seines Bruders Theil hatte, ist um so schwieriger zu enträthseln, als sein Zeitgenosse, der ihn in der Stelle: »ex morte felicis memorie Hartmanni Comitis de Kyburg, ac de homicidio, feu fratricidio in eodem Hartmanno per fratrem fuum Eberhardum perpetrato« des Brudermordes beschuldigt, nicht ein unbetheiligter Zeuge und der Sache zu fern war (datum in Selfa). Conf. Sol. Wochenbl. 1830, 255.

[1]) Die Kastvogtei Interlachen war nach dem Ableben Herzog Lüpold's an Herzog Albrecht übergegangen (Arch. f. Gesch. X, 454. Geschichtsforch. VIII, 60), der sie schwerlich selbst handhabte. Die Weissenburger, Ringgenberger u. a. konnten die Vereinigung der Waldstädter mit Thun beschweren. Dass die Gotteshausleute von Interlachen wirklich bei Fehden Theil nahmen, sehen wir aus dem Tröstungsbriefe der Unterwaldner. Stettler's Interlacker Regesten, Nr. 258 und 262.

[2]) Eide und Eidgenossenschaften waren nie so häufig als in der bewegten Zeit der Befehdung der beiden Könige Friederich und Ludwig; diese sind, nur in anderer Form, schon vorgebildet in den Gottesfrieden des eilften Jahrhunderts, wovon uns Beatus rhenanus eine der ältesten Formen aufführt. Es wäre ganz verkehrt, unsere Eidgenossenschaften als etwas Anderes anzusehen, als die anderer Städte und Länder; nur die Folgen waren nicht dieselben, conf. Herrg. II, 638, 1329.

[3]) 1323, 7. Weinmonat, huldigten die drei Waldstädte zu Beggenriet in die Hand des Landvogtes, Graf Joh. von Aarberg, dem Könige Ludwig (dem Bayer).

[4]) Waldstädte ist ein meines Wissens vor den Jahren 1818 und 1819 nicht vorkommender Ausdruck für die Vor-

Switz / von Vre / vnd von Vnterwalden vinfer Walftetten Ingefigelvi gehenket an difen brief / der wart gegeben an dem erften tage ∏ in Herbften. Do man zalte von gottez geburt Thvfeng drühundert vnd fiben / vnd zwentzig jar.

Alle drei Siegel hängen wohlerhalten. Das Original im Lehens-Archive zu Bern (war einst zu Thun), ward mir durch des Herrn Staatsschreiber und Archivar M. von Stürlers Güte, den 16. Jan. 1853 abschriftlich mitgetheilt, wofür ich öffentlich danke.

VII.

Archiv Sarnen.

1327, 27. Juli.

Wir Ludwig von Gots genaden Römifcher Keiser ze allen ziten merer des Richs. Enbüten den befcheiden mannen . . den ∏ Amptlüten. vnd den Landlüten. ze Vre. ze Switze vnd ze Vnderwalden. vnfern vnd des Richs lieben getrviwen. ∏ vnfer huld vnd alles guot. Als ir vns gefchriben habt. vmb den gebreften / vnd arbeit. die iv an ligent fin. von ivern. ∏ widerfacheren. von vnfern vnd dez Riches wegen / Sult ir wizzen / das wir iv ze difen ziten dhein aufrichtung geben mügen. ∏ wan ir vns nicht gefchriben habent / welcher lai ivr arbeit vnd gebrechc fei / vnd ivr widerfache / die ir habent / vnd ob wir ∏ icht / dar zuo tuon folten. vnd des anwizzen wir nicht / wie wir iv ivren gebrechen ab næmen. da von raten wir iv. vnd ∏ heizzen ivch es ovch. das ir mit nichte lazzend ir fendend ainen endlichen Erbern man / auz iv / zuo vns / als ir ∏ immer fchierft mügt. der vns alles ivr leiden. vnd arbeit / fur lege / und vns vnderwife. was wir dar zue tuen ∏ fullen. das iv / ivr gebrechc ab genomen werde. das wellen wir danne gern tuen, vnd wellen iv dar zue helfen / und raten ∏ als verr wir kunnen vnd mügen.

Der brief ist geben ze Rotwil des Samptztags / nach Sant Jacobs∏tag. In dem dreivndzweinzigften iar vnfers Richs. Vnd in dem zehenden des Keifertums! —

Aufschrift: Den befcheiden mannen . . . den Amplüten, vnd den Landlüten. ze Vre, ze Switze. vnd ze Vnderwalden. vnfern lieben getrüwen.

Sigilli rubri fragmenta in dorfo plicati pergameni reftant.

Conf. P. M. Herrgott, II, 659.
Ludwig war doch offenern Sinnes als sein Nachfolger.

VIII.

Cartl. Anglomontan. D. 123.

1338.

Allen den die difen brief anfehent oder hörent lefen / kvnd ich Ruodolf von A. amman ze Lutzerren. Das diu erber frowe, vro Margrete von hufen ∏ du elich wirtene was / peters feligen von meggen, vur mich kam ze Luzerren an dem Vifchmarkte / da ich offentlich ze gerichte fas / da Erber Lüte ze∏gegen waren der ovch ezlich mit

---

orte der drei Länder. — Dieses kleine, aber klare Bild aus der ersten Zeit der noch jungen Eidgenossenschaft ward, so viel mir bekannt, noch nie in seiner ursprünglichen Form veröffentlicht, was namentlich für die »amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede« zu bedauren ist.

namen / hie nach gefchriben ftand / vnd gab vf als ir mit gevalnem vrtheilde, ertheild wart mit Johanfes hant ∏ von Malters / ir rechtes vogtef Ein guot ze tuetwil / das volrich der Meiger bvwet / vnd galt ir jerlich nündhalb Stuk / Ein guot ovch ze tuetwil, das ∏ Ruodolf wetzel bvwz / vnd galt ir jerlich fvnf Stuk / aber ein guot ze tuetwil / das Heinrich wetzel bvwz, vnd galt ir jerlich / ein Stuk kernen ∏ vnd ein Viertel gerftan / Ein guot ovch ze tuetwil / das — der Bvonftetter bvwz, vnd galt ir ierlich drü viertel kernen zürich mef, vnd ein guot ovch ∏ ze tuetwil, das der Suter bvwz / galt ir ierlich zwei viertel kernen zürich mef, daf allef ir rechtes eigen was / ane ein ftück geltes des ∏ guotef fo Ruodolf wetzel bvwet / vnd daf guot daf der Suter bvwz du fi von dem Gotzhufe ze Lutzerren ze rechtem erbe hatte, mit dem zinfe ∏ den man dem Gotzhufe ze Lutzerren jerlich davon geben fol / Dem erwirdigen Herren — – Dem Apte def Gotzhufes ze Engelberg, ze def felben ∏ Gotzhufes handen ze Engelberg / Dur Got luterlich / vnd dar vmbe / daf man ir Hüte dis jaref als dirre brief gehen ift / vier vnd zwentzig ∏ Stuk / vnd darnach jerlich Driffig ftuk kernen / von dem felben Gotzhufe / geben vnd ovch weren fol / ze Lutzerren in die ftat / ald in wele ftat ∏ fi wil in Ergoewe, alle die wile fo fi lebz / ze einem rechten lipgedinge / vnd wenne fi von difer welte fcheidet / fo ift das felbe lipgedinge ∏ dem vorgenanden Gotzhufe ze Engelberg lidig / ane alle widerrede / vnd verteget ovch diu felben frigen gueter an der offenen ftraffe / als man folich ∏ guot vertegen fol / vnd daf gotzhufguot mit hern Heinrichs hant von Liebenftein der do an einf probftef ftatt was / Dar zuo do enzech Margar-∏du vorgenande vor mir mit ir vogtef hant def vorgenanden, alles rechtes, aller vorder vnd anfprach / die fi ald dehein ir erbe, ald iemau von ∏ ir wegen, an du felben guoter iemer me haben ald gewinnen mœchten / an geifclichen / ald an weltlichen gerichte, ald ane gerichte mit finen fachen ∏ vnd lacf das felbe Gotzhuf ze Engelberg in nutzlich gewer der felben güter. vnd wart ovch dar zuo vor mir ertheilt / mit geualnem vrtail ∏ dac / daf dif allef mit folicher gewarfami gefchehen fi daf ef guote kraft habe / nach der Stat ze Lutzerren recht vnd gewonheit allef ane ∏ geuerde vnd har viber wand dif vor mir gefchach, vnd och mit vrtheilde, so han ich der vorgenande amman min Ingefigel an difen brief ∏ gehenket / ze einer waren vrkunde dirre fache. Wir Margrete vnd Johanf von Malters du vorgenanden vergehen ovch an difem brieue allef, des ∏ so da vor von vnf gefchriben ftat, vnd def ovch ich Johanf von Malters min Ingefigel daran gehenkt han / da vnder ich Margrete mich binde in ∏ dirre fache, vnfer beider ze einem vergicht dirre fache. Hie bi waren gezüge. Her Johanf Techan von Küffenach. vnd Her Volrich Mirer Lütpriefter ze ∏ Sempach priefter. Johanf von Bramberg. Heinrich vf der Ruife. Ruodolf von Malters / marchwart Trutman / Peter von wiffenwegen. Burhart Hofmeiger ∏ Vlrich von Branberg vnd ander Erber Lüte. Dif gefchah ze Lutzerren / an dem Vifchmarkte / an dem nechften Mitwuchen nach Mitten ovgften ∏ do man zalte von Gottef geburte, drü zehen hvndert vnd driffig jar — dar nach in dem achtoden jare. – –

Beide Siegel hängen wohlerhalten.

Ersteres mit dem Eichhorn auf einem Berge: S. RVODOLFI. D(E. A) MINISTRI. LVCENEN.

Das zweite mit zwei im Andreas-Kreuze geschränkten Balken oben und unten ein fünftheiliger Stern: S. IOHANNIS DE MALTERS.

C. Pfyffer's G. I, 55—56 sagt: Ao. 1332 sei Johann von Malters, welcher (Kopp's Urk. I, N. 75. p. 158) früher sein Bürgerrecht aufgab, mit dem Vogte von Rotenburg von der Stadt gefahren und »verbannt« geblieben. – Ist nicht dem also. —

IX.

Staats-Archiv Lucern.

1347, den 28. März.

Allen die difen brief fehent oder hörent lefen. Kuinden wir Johanes von frowenvelt Ritter vogt ze kyburg Niklaus von Swandegge ∏ vogt ze Rotenburg vnd Johanes der Schulthefs von Waltzhuot vogt ze Baden / vmb die

ſtöze vnd miſſehelvng, ſo dvi Stat von Zürich vnd ∏ dvi Stat von lutzern, mit einander gehabt hant von des Saltzmeſſes wegen/ vnd von ander angriffe/ vnd ſtöze wegen die ſie einandern ∏ getan hant/dez ſi ze beiden ſiten einhelleclich. vf vns vnd vf vnſers gnedigen herren Hertzog Albrechts von Oeſterrich Rat komen ſint/ alſo daz wir ∏ nach ir beider fürlegung vnd wiederrede ſprechen ſvln/ bi dem eide ſo wir dar vmb gefworn haben/ vmb das Saltzmes ein recht vnd vmb ∏ die andern ſtöze/ angriffe vnd ſchaden ein Minne. Da ſol man wiſſen/ daz wir befamnot hatten vnd bi vns waren ze Zuge in der ∏ Stat vnſers gnediden herren hertzog Albreht Rât/ die edlen herren Graf Friederich von Toggenburg/ Graf Ymer von Straſberg/ Bruder ∏ Peter von Stoffeln Comendur ze Hiltzkilch/ her Egbrecht von Goldenberg Ritter/ vnd Markward von Ruoda/ da die vorgenanten Stette ∏ von Zürich vnd von Lutzern/ vor vns vnd vor in ir ſtöze vnd miſſehelung für leiten vnd ſin ouch wir die vorgenanten vœgte/ vnd och ∏ vnſers Herren von Oeſterrich Rât einhelleclich vberein komen/ nach der Fürlegung/ vnd antwort/ bi dem eide ſo wir dar vmb gefworn ∏ haben vnd ſprechen ovch vs mit diſem brieve. Des erſten ſprechen wir vf den Eit/ vmb das Saltzmes, das .. die von Zürich da ∏ bi bliben ſvln vnd ... die von Lutzern da von lazzen/ vnd es nicht füren noch haben ſvln. Wir ſprechen ovch vmb die angriffe ∏ ſo Johans von Hottingen burge·(r?) ze Zürich ... den von Lutzern getan hat, vor dem kriege vnd dem ſtoze .. den die von Zürich vnd ∏ die von Lutzern mit einander gehebt hant/ daz er da ... den von Lutzern ze beſſerunge vber Rin varn ſol/ hinnen ze dem nechſten ſant ∏ Walpurg tag ſo nv komt vnd ſol nimer her wieder komen/e in der Schultheiſs vnd der Rat von lutzern her wieder ladet. Were aber ∏ daz ſi daran ze ſtrenge wölten ſin ſo ſol es an vns den vorgenanten drin vögten/ oder an vnſer einem ſtan/ daz wir in wol mugen ∏ her wieder beim heizzen varn. Wir heizzen och vnd ſprechen vs umb ander ſtöze/ angriffe/ vnd ſchaden den ſie ze beiden ſiten hant ∏ gehebt/ von der anſprache/ vnd angriffe wegen/ ſo ſi gen einander gehebt hant/ daz der gar vnd gantzlich gen einander ab ſol ſin/ ∏ vnd enweder Stat an der andern dar vmb dekein anſprâché fürbaſſer haben noch gewinnen ſol. Wir ſprechen ovch vs ſwo dehein rechtu ∏ geltſchuld iſt/ die man deheinen Burger von Zurich/ ze lutzern/ oder deheinem Burger von Lutzern ze Zürich/ ſchuldig iſt/ daz man ∏ die ze beiden ſiten gelten vnd nicht vor haben ſol. Wir heizzen ovch vnd ſprechen vs/ daz der vorgenant Johans von Hottingen vnd Johans ∏ der haſler/ die Burger von lutzern/ die ſi in gelübte/ vnd in gevangnuſt hant/ ledig ſvlnt lazzen. Ovch heizzen wir/ vnd ſprechen ∏ vs daz die vorgenanten von Zürich vnd die von Lutzern einer ander guoter Frvnde ſvlnt ſin/ vmb alle die anſprache vnd angriffe ∏ die ſi in ir kriege vnd anſprache gen einander getan vnd gehebt hant/ vnd ſvln ovch beidenthalb frvnde ſin/ ir diener vnd helffer. ∏ Vnd ze einem waren vrkvnde aller der vorgeſchriben dinge vnd Stucken/ ſo haben wir die vorgenanten vögte/ alle drye/ diſer ∏ brieven zwene geliche geſchriben/ mit vnſern Inſigeln offenlich beſigelt. dar vnder ovch wir/ die egenannten vnſers herren von Oeſterrich ∏ Rat Graf Friederich von Toggenburg/ Graf Ymer von Straſberg/ Bruoder Peter von Stoffeln Comendur ze Hiltzkilch/ vnd ∏ Egbreht von Goldenberg/ vnd Markward von Ruoda/ vergehen daz wir mit den vorgenanten vögten einhelle ſin/ vnd vſſprechen/ alle ∏ die Stucke vnd artickel ſo vor an diſem brieve geſchriben ſtant. Diz geſchach vnd ward diſer brief geben ze Zuge/ an der Mitwochen in der oſterwochen. Do man zalte/ von Gottes geburt Drüzehen hvndert vnd vierzig Jar, vnd dar nach in dem sibenden ∏ Jare.

Alle drei Siegel hängen.

Das des Ritters Johannes von Frauenfeld hat zwei Turnierhörner,
das des Ritters Niklaus von Schwandeg einen Hirschen,
das Johann's Schultheiss von Waldshut einen Widderkopf als Wappenbild.

X.

1361, 18. August.

Johans vnd Werner von Rudenz gebrüder borgen von Lombarden, die in Lucern eine Comandite [1]) haben, vnter Bürgschaft von Lucerner-Bürgern 87 Gulden.

Allen den die difen brief anfehent oder hoerent lefen künden wir Johans vnd Wernher von Rudenz gebrüder vnd veriehend daz ∏ wir heide vnerfcheidenlich old vnfer erben ob wir enweren gelten fullen ze fant Andres tag der nechft kunt nach dem tag als dirre ∏ brief geben ift Vincencen von Tr . . . . . Friderich von Berge von Rocha von Aft vnd finen brudern old iren erben ob fi enweren, fiben vnd ∏ achtzig gulden geber vnd mit rechter gewicht / vnd zehen fchilling phenningen ze Lande genger vnd geber die vns derfelben Lamparten gefinde ∏ daf fi ze Lucern hant / verlichen het / vnd die och in vnfern nutz komen fint / vnd fol daf felbe guot ftan (?) ane gefuoch vntz vf den felben tag. Har ∏ umbe fo han wir zwen (?) zuo vns vnverfcheidenlich ze rechten gelten geben Johans Hover burger ze Lucern vnd ze rechten gifeln Heinrich ∏ von Ofpendal vnd Vlrich Wagen burgere ze. Lucern mit dien gedingen ob wir fi nüt werten des felben guotes ze dem vorgefchriebenen ∏ tage das denne von dannen hin wuchenlichs gan fol vf iecklich phunt des felben guotes alf es fich an pheningen gezict / zwei phen-∏ning ze gewonlichem gefuoche / alle di wile fo wir fie angewert han / vnd fol dar zuo Vlrich Wagen der vorgenant eim gifel ze effen geben ∏ der im von der felben Lamparten gefinde daf fi ze Lucern hant / gefent wirt / Aber Heinrich von Ofpendal der vorgefeite fol fich antwurten ∏ in recht gewonlich gifelfchaft ze Lucern in der Stat an ain offenen wirt / old aber ein andern gifel an fin ftat legenne . . . . . (*? so dicke*) ∏ er dar vmbe gemant wirt vnd follen alfo beide leiften alle die wile vntz das wir fi geweren desfelben hovpt guetes vnd gefuches ∏ gar vnd gentzlich. Befchech ouch da vor got fi das der felben gifeln dewedre vnderdannen deheins wegs vnnütz wurde / fo fullen wir ∏ innen ein andern geben darnach in den nechften vierzehen tagen, fo das an vns geuordert wirt / old der ander fol leiften in allem dem ∏ recht als vorbefcheiden ift / alle die wile vntz wir inen nit ein andern gifel alf guoten ane geuerde geben han an des ftat der inen ∏ abgangen ift. Da loben wir die vorgenanten gelten alle drie vnverfcheidenlich für vns vnd vnfer erben / Heinrich von Ofpendal vnd ∏ Volrich Wagen / die egenanten vnd ir erben vor allem fchaden genzlich ze behütenne vmb dis fache. Mueften ouch fi oder ir erben / vns old vnfern erben nachvarn oder botten fenden / riten oder gan / felb ander ∏ oder felb dritten / old weles wegf fi von dirre fache wegen ze fchaden koment / den fchaden han wir inen ovch gentzlich gelobt ∏ ab ze legenne / ir worten ze globenne ane eid. Aber wir Johans vnd Wernher von Rudenz die vorgenanten loben für vns vnd vnfre ∏ erben Johans Hover den obgenannten vnd fin erben vor allem fchaden genzlich ze behütenne vmb die fache. Dar zuo han wir ovch ∏ beide gelobt by vnfer trüw an eins gefwornen eides ftat / wenne wir nach dem vorgefchribenen tage von der obgenanten Lamparten ∏ gefinde das fi ze Lucern hant / old von ir gewüffen boten ze hus ze hof old vnder ovgen gemant werden / das wir ∏ vns danne dar nach in den nechften vierzehen tagen gen Lucern in die ftat an offene wirte antwurten fullen. vnfer ∏ dewedern irre denne ehafti not, vnd niemer von dannen kommen / wand mit ihr willen vnd wüffend / e wir fi des vorgefchribennen ∏ havpt guotes vnd gefuoches gentzlich geweren. Were ovch das fi vns füror tag gebin das fol inen an ir recht vnfchedlich fin. Vnd har vber ∏ fo han wir die vorgenanten gelten alle drie vnfrv Ingefigel an difen brief gehenket / vns vnd vnfern erben ze einer verich . . . dirre ∏ fache. Ich heinrich von Ofpendal der vorgenante han och min Ingefigel an difen brief gehenket / dar vnder ich Volrich wagen ∏ der egenant mich binde wand ich nit eigen Ingefigels han / vns beiden ze einem veriicht alles des fo davor von vns gefchriben ∏ ftat. Der geben wart an dem achzehenden tag augften nach Gots geburte dreizehen hundert vnd eins vnd fcchtzig iar.

Die vier Siegel mangeln an diesem durch Schnitte bei Abzahlung cassirten Schuldscheine, den ich in einem Deckel meiner Handschrift des Schachzabelspiels fand.

---

[1]) Conf. Sol. Wochenbl. 1830, 74.

Wozu die Gebrüder von Rudenz diesen Geldaufbruch machten wissen wir nicht. Johann von Rudenz, Walther von Tottikon, Rudolf von Halten, Walther zem Brunnen und Arnold von Omisried verbürgen sich gemeinsam für die in Lucern gefangenen Heinrich ob dem Brunnen und seinem Sohn Eglof mit 160 ℔ Stäbler Mittwoch nach Ludigari 1361. Des Joh. von Rudenz Siegel hängt wohlerhalten. Staatsarchiv Lucern.

1366. Joh. vnd W. v. Rudenz vnd Joft Rudenz fel. Kinder, Henzli, Margret vnd Cecilia verkaufen den Zehnten zu Sarnen vm 38 ℔ Stebler an Vlr. v. Rüdli. Bufinger I, 304. Geschichtsfreund I, 328, 30 u. s. w.

Franzifcuf von Sacho ein Frie ftellte zu Lucern den 20. Mærz 1374 den Lombarden, Fridrich, Jacob, Toman Silber vnd Manfred von Berge von Rocha von Aft für 67½ Goldgulden vnd 6 Schilling Pfening Stebler Schuldfchein aus, worinn Heinrich von Ofpendal Ritter, Johans von Rudenz fein Schwager vnd Walther von Tottikon Edelknecht vnd Heinrich von Efchenbach burger von Lucern als gelten auftraten. Auch hier find 2 Pfening gefuch vom Pfunde wœchentlich bedungen. (Aus meiner Sammlung.)

1381. Johannes von Rudenz Landtmann zu Uri. Tschudi I, 503.

XI.

K. kaiserl. Hof- und Staats-Archiv zu Wien, de apographo rev. D. Stülzii.

1366, 17. Aug.

Albertus et Leopoldus Austrie duces mercatoribus mediolanensibus et Alsatiensibus per Argoviam liberum assignant uti et incolis conductum.

Nos Albertus et Leupoldus Dei gratia Duces Auftrie Styrie Karinthie et Carniole, Comites tyrolenfes recognofcimus ... et notum effe volumus uniuerfis, quod cum vir nobilis fidelis nofter dilectus Rudolfus de Walfe nofter advocatus provincialis et capitaneus per Sueviam, Argoviam, Thurgoviam, Brisgaviam et Alfatiam generalis, Mercatores de terra et Jurisdictione Magnificorum affinium noftrorum dominorum Mediolanenfium et totius Italie ipforumque Mercatorum nuncios, Mercaturas, res, bona equos et carret ... nec non argentinenfium eorum equos et currus, Mercaturas eorum vehentes inter Brifacum ... ejusdem transvehendo per Rhinveldiam et Bruggam in noftris dominiis et diftrictibus per terram et per aquam in noftros (?) conductum, fecuritatem et defenfionem recepit vice noftra fub certis pactis ... et capitulis in literis dicti noftri advocati et Capitanei, de quibus informati fumus plenarie .... Nos confideratis mature et debite utilitate rei publice, nec non fru ... et noftris gentibus in prefatis noftris terris et dominiis ex inhabita ..... pretactis poterit verofimiliter provenire, conductum fecuritatem et defenfionem .. mus aprobandos. Confirmantes quoque et innovantes ac ratificantes ..... advocatum et capitaneum fuper eo datas cum omnibus pactis, claufulis et capitulis .... Mandantes nihilominus prefentibus prefato noftro advocato et Capitaneo, nec non ... fucceffforibus univerfis, quatenus omnia et fingula in ejusdem Capitanei literis ..... fervent et adimpleant noftro nomine dolo et fraude penitus procul motis. Et in ..... aliorum premifforum evidentiam atque robur figilla noftra pendi mandavimus .... in Greza, decima feptima die menfis Augvfti Anno domini Millefimo trecefimo .... gefimo fexto.

Dmni duces et confilium.

XII.

Archiv Engelberg.

1367, 1. Mai.

Walther im Brunnen und der Wolfenschiesser [1]) Wilhelm am Stein verkaufen Zehnden zu Rickenbach an Engelberg.

Allen den die disen brief anfehent oder hoerent lesen, künden wir Walther im Brunnen von Buochs / und Wilhelm am Stein ∏ von Wolfenschiefzen / vnd veriehen offenlich mit disem brief / Das wir mit verdauchtem muot / verkovfet / vnd geben haben ze einem ∏ ewigen kovf / vnsern zehenden den wir hatten vf obern Richenbach / vnd was etwenne Swander gesin / vnd vallet ab den guotern / die ∏ gelegen sint / zwischen dem bechlins bach / vnd dem vrspringbach / vnd ovch im geben / in kovfes wise, den erwirdigen Herren Apt Ruodolf ∏ von Engelberg / vmb zehen phunt guoter / vnd genger stebler phenninge / der wir dar vmb von im / gentzlich gewert sien / vnd si in ∏ vnsern guoten nutz bekert haben / vnd loben im vnd sinem Gotzhus / beide unverscheidenlich fuer vns vnd vnser erben, des selben zehenden ∏ recht weren ze sin / ein gantzes gewerde vs / nah vnsers landes recht / an allen den stetten da er / old sins Gotzhus sin not durftig ist ∏ vnd och da wir es von recht tuon sueln / Wer aber / das den selben zehenden / iemant an spreche / der im / vnd vns / als starke were / das ∏ wir in / vnd sins Gotzhus des selben zehenden nit geweren mochten / wenne das beschehe, so suln wir oder vnser erben / ob wir enweren ∏ vnd verbinden vns vnd vnser erben / mit disem brief dar vmb / im oder sinem Gotzhus, die obgenanten zehen phunt / guoter vnd genger ∏ stebler phenninge wider geben / wenne wir darvmb von inen gemant werden / an alle geuerde / vnd wenne das alsus beschicht ∏ so sol das selbe Gotzhus, den selben zehenden da für hin ledig vnd los sagen. / Hie bi waren gezügen die erbern lüt her Gilii ∏ Lüpriester ze Buochs. her nichlaus phruondern. heinrich spilmatter. hans Winkelried. Erni Winkelried [2]) vnd ander erber lüt gnuog / ∏ Vnd har vmb vns / vnd vnsern erben ze einer veriicht alles des so hie von vns an disem brief geschriben stat / henken wir Egenenten ∏ Walther im Brunnen vnd Wilhalm am stein / vnsriv eigen Ingesigel an disen offenen brief. Ditz beschah ze Buochs in dem phruondhof ∏ vnd ward ovch dirre brief geben do man zalt von Gotz gebuert Dringehen hundert vnd Sechtzig darnach in dem sibenden Jare an ∏ der zwelfboten tag ze Ingenden Maiien.

Die beiden Sigel hängen wohlerhalten. Das Walther's im Brunnen, roh mit sprechendem Wappenbilde ohne Schild, hat die Inschrift: S. WALTHERI. DICTI. IM. BRVNNE. BVCHS.

Das Wilhelm Amstein's das sprechende Wappen der Ritterfamilie von Wolfenschiess, wie es z. B. der Landmann Ulrich von Wolfenschiess 1321 den 24. Juli führte.

---

[1]) Die Amstein nennen sich im dreizehnten Jahrhundert noch von Wolfenschiessen, so Heinrich 1279. J. E. Kopp G. II, 201. Stettler Regest. Interlackens N. 112. Ueber die Familie von Wolfenschiessen vgl. Kopp. Urk. II, 129. Gesch.-Freund VIII, 260. I, 190. Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert, Regest. 64, 109, 110 u. s. w.

Die Enkel dieser Ritter leben als einfache Landleute in Unterwalden, z. B. in Beckenried.

[2]) Dass Erni Winkelried die gleiche Person ist, die Halbsuter und die Tradition uns als Helden von Sempach nennen, ist im Texte schon bemerkt.

XIII.

Archiv der Familie Segesser.

1387.

Herzog Leopold der Stolze verwandelt auf Bitte seines Kanzlers, Herrn Johann Schulthess, Bischof zu Gurk, das Lehen des Dorfes Stainhausen, das Conrad Schulthess von Lenzburg inne hatte, zu rechtem Eigen.

Wir Leupolt von Gottes gnaden Herzog ze Oefterreich ze Steyr ze Kerden (*sic*) vnd ze krain Grauff ∏ ze Tyrol etc. veriehend vnd bekennentt offenlich mitt diefem prieff als dan vnfer getrüwer Cunratt ∏ Schulthes [1]) von lentzburgg das dorff Stäinhaufen [2]) vnd andere güetter von dem Hochpornen ∏ Fürften Herzog Rudolffen feliger gedechttnus vnferm lieben pruder zu lehen geheppt hautt daz nu ∏ von vnff lehen ift Alfo hautt vnff gepetten der wirdig Her johans Schulthes bifchoff ze gurck vnfer ∏ kantzler Oauch fein pruder Cunratt vnfer Schulthes zu lentzburg das wir im vnd finen erben ∏ das dorff Stainhauffen äygnen wellend Alfo haben wir angefehen die trüwe dienfte [3]) fo ∏ dan der wirdig Her iohans bifchoff ze gurck vnfer kantzler vnd och cunratt vnfer Schulthes ∏ getan hautt vnfern vorvarn vnd vnff Vm das fo habend wir ir pett gehörtt vnd habend ∏ im vnd feinen erben daz dorff Stäinhauffen geäynett für vnff vnd vnfer nachkomen das ∏ er vnd fein erben da mit mugen wandlen als mit andren iren aygen guöttren Vnd des ∏ zu warem vrkund fo haben wir vnfer infigl gehenktt an difen priff der geben ift ze Enzif-∏haim vff famftag nach fantt vrenen tag nach der gepurtt cryfty dreüzechen hundertt ∏ Jar dar nach in dem fyben vnd achzigoften Jar.

D. p. me Dux [4])

Sigillum Leopoldi fuperbi ducis cum 3 Scutis et:

»LEOPOLDVS. DEI. GRACIA. DVX. AVSTRIE. ET. ET. KA.«

Inscriptione pendet.

---

[1]) Die Familie Schulthes zu Lenzburg war ein Rittergeschlecht, welches mit Hallwyl, Segesser u. a. Dienern des Hauses Oesterreich verschwägert war, bei letzterm Hause (nun zu Luzern, im XV. Jahrhundert noch zu Mellingen) mag später das Dorf Steinhausen gewesen sein, denn diese Urkunde liegt in dessen Hausarchiv und ward mir vom verstorbenen Majoratsherren mitgetheilt. Eine Schwester obiger Schulthessen war an einen Segesser verheirathet.

[2]) Stainhaussen im Canton Zug.

[3]) »An dem wir nie nützit, dann lutere Trüw und gantze Wahrheit funden habend« sagt Herzog Rudolf in seinem Briefe 1362, womit er ihn zum Landeshauptmann und Verwalter der obern Lande ernennt. Tschudi Chron. I, 454. 1369 war er Hofmeister Herzog Lüpolds des Biderben. Conf. Sol. Wochenbl. 1830, 59, 69, 72, 179.

[4]) Möchte heissen: dedit per me Dux, denn die Schrift ist derjenigen des Bischof Joh. von Brixen sehr ähnlich. Er stellte als Kanzler und Hofmeister (magister curie) viele Briefe aus und führte darin ein J und S durcheinander geschlungen als Handzeichen, so z. B.:

1361 Samstags vor quasimodo zu Brugg im Aargau in einem Briefe Herzog Rudolf IV., der darunter schrieb: hoc est verum.

1369, 3. Christm. zu Zofingen als Hofmeister Herzog Leopold's (probi).

Beide Urkunden sind noch ungedruckt im Besitze meines Freundes, Herrn Jost Segesser zu Mauensee.

Hrn. Prof. Staub's Stadt und Amt Zug im Jahre 1352, G.-Fd. VIII, 172, kennt diese Veräusserung nicht, sie wäre sonst in Note 9 angeführt.

Johann Schultheiss ist einer der grössten Männer seiner Zeit; nicht weniger gewandt als Bischof und Geschäftsmann, als im Felde in Friaul, in Baiern, Tyrol, Schwaben und Elsass, so z. B. befehligte er 14000 Ritter und Knechte in der Lombardei.

Die

keltischen Pfahlbauten in den Schweizerseen

beschrieben von

Dr. Ferdinand Keller.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Blätter bringen eine Erscheinung zur Kunde der Alterthumsforscher, die zwar schon vor längerer Zeit in unbestimmten Andeutungen beobachtet, aber doch ihrem eigentlichen Wesen nach erst im Anfange des gegenwärtigen Jahres erkannt wurde. Aus einer Reihe von Entdeckungen ist nämlich die Thatsache hervorgegangen, dass in frühester Vorzeit Gruppen von Familien, höchst wahrscheinlich keltischer Abstammung, die sich von Fischfang und Jagd nährten, aber auch des Feldbaues nicht ganz unkundig waren, am Rande der schweizerischen Seen Hütten bewohnten, die sie nicht auf trockenem Boden, sondern an seichten Uferstellen auf Pfahlwerk errichtet hatten. Es ist ferner ausgemacht, dass diese Wasserbauten durch Feuer zerstört wurden, und dass ihre Besitzer bei diesem Ereignisse untergingen oder sich mit Zurücklassung ihrer sämmtlichen Fahrhabe an andere Orte flüchteten und von da nie mehr zu ihren frühern Wohnsitzen zurückkehrten. Die Untersuchungen, die uns mit den Einzelheiten dieser Erscheinung bekannt machen sollen, welche in der Culturgeschichte der Urbewohner unseres Landes bedeutsam und eigenthümlich hervortritt, sind zwar noch nicht vollendet und es hätte die Veröffentlichung dieses Berichtes füglich zurückgehalten werden dürfen. Da aber weitere Nachforschungen zum Theil mit grossen Schwierigkeiten verbunden sind, zum Theil nicht zu jeder beliebigen Zeit angestellt werden können, so schien es zweckmässig die bis jetzt gewonnenen Resultate einem weitern Kreise von Alterthumsfreunden vorläufig mitzutheilen, hauptsächlich, um dieselben aufzufordern auch ihrerseits beim Eintreten günstiger Verhältnisse auf ähnliche Entdeckungen auszugehen. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass diese seltsame Art der Ansiedelung nicht auf die helvetischen Seen sich beschränkt, sondern im ganzen Umfange der vormals keltischen Länder vorkommt, und dass daher in allen Gewässern des ehemals keltischen Europas Spuren von Pfahlwohnungen anzutreffen sein werden. Wir ersuchen daher die Alterthumsforscher, die in der Nähe von Seen und ruhig fliessenden Strömen wohnen, sich bei Fischern und Schiffern nach dem Vorhandensein von Pfahlwerk an den Ufern oder auf Untiefen zu erkundigen, und wenn dieses der Fall ist, die nöthigen Aufdeckungen vorzunehmen. Die Zusammenstellung der Ergebnisse, die in verschiedenen Ländern und unter verschiedenen örtlichen Verhältnissen ermittelt worden sind, wird dann die eigentliche Natur dieser Wasseransiedelungen und die Gründe, welche die Erbauung derselben veranlassten, mit Bestimmtheit erkennen lassen.

Da die Wohnsitze im Genfer-, Neuenburger-, Wallenstader-, Sempacher- und Greiffensee noch nicht genauer untersucht sind, so beschränken wir uns hier auf die Beschreibung derjenigen des Zürcher- und Bielersees und beginnen mit den erstern, weil dieselben augenscheinlich aus einer früheren Periode herstammen, als die übrigen bisher entdeckten, und zugleich auch den meisten Aufschluss über die Gestalt und Einrichtung dieser Anlagen gegeben haben.

Pfahlbauten im Zürchersee.

A. Zu Meilen.

In Folge der ausserordentlichen Trockenheit und anhaltenden Kälte während der Wintermonate von 1853 auf 1854 stellte sich im Alpengebiete die ungewöhnliche Erscheinung ein, dass sich die Flüsse in's Innere ihrer Bahn zurückzogen und die Spiegel der Seen bedeutend sanken *), so dass am einen Orte ein breiter Strand das Schwinden des Wassers verkündigte, am andern eine nie gesehene Insel auftauchte. So nachtheilig sich diese Verhältnisse dem Betriebe der Schiffahrt und dem Gange der Mühlenwerke erwiesen, so günstig waren sie für Wasserbau-Unternehmungen, — besonders erwünscht aber den Alterthumsforschern, indem eine Menge interessanter Lokalitäten an's Licht trat, die sich seit Jahrhunderten den Blicken entzogen hatten, und ohne Zweifel auch den kommenden Geschlechtern nicht so bald wieder zugänglich sein werden. Während an den Ufern des Rheins, der Aar, der Limmat Ueberreste von Römerbauten zum Vorschein kamen, trat am Zürchersee eine Ansiedelung aus grauer Vorzeit zu Tage, die zwar schon im J. 1829 bemerkt, erst jetzt aber genauer untersucht werden konnte.

Im Januar 1854 berichtete Herr Aeppli, Lehrer in Ober-Meilen, dessen Aufmerksamkeit und ebenso eifriger als uneigennütziger Bemühung der Verein theils die erste Kunde der Entdeckung, theils die Aufbewahrung und Einsendung einer Menge Fundgegenstände verdankt, dass man in der Nähe seiner Wohnung in dem vom Wasser verlassenen Seebette Ueberbleibsel menschlicher Thätigkeit aufgehoben habe, die geeignet seien, über den frühesten Zustand der Bewohner unserer Gegend unerwartetes Licht zu verbreiten. Die Veranlassung zur Auffindung der hier begrabenen Alterthümer war folgende. Die Anwohner des See's hatten die günstige Gelegenheit benutzt, um durch Errichtung von Mauern auf dem trocken liegenden Seeboden für Häuserbauten oder Gärten sich ein Stück Land zu sichern, und zur Ausfüllung der abgeschlossenen Räume den Letten benutzt, den man unmittelbar vor denselben mit leichter Mühe ausgraben konnte. An der kleinen Bucht zwischen Ober-Meilen und Dollikon, wo an zwei Stellen solche Landanlagen ausgeführt wurden, kamen zum nicht geringen Erstaunen der mit Ausstechen des Lettens beschäftigten Arbeiter gleich von Anfang die Köpfe von Pfählen und zugleich eine grosse Menge Hirschgeweihe nebst verschiedenen Geräthschaften zum Vorscheine.

*) Der Wasserstand von 1853 auf 1854 ist der tiefste historisch bekannte. An dem sogenannten Stein von Stäfa war der tiefste Stand mit der Jahreszahl 1674 bezeichnet. Im J. 1854 senkte sich der Seespiegel um einen Fuss unter diese Linie.

In dem nebenstehenden Plane, Taf. I, Fig. 1, den wir der Gefälligkeit des Herrn Aeppli verdanken, bezeichnet A den Ort, wo im J. 1829 *) eine Ausgrabung Statt fand und Pfahlwerk und Alterthümer gefunden wurden; B die im J. 1851 ausgeführte Landanlage des Herrn Glogg, bei welcher ebenfalls Pfahlwerk und Alterthümer zum Vorschein kamen; C die Landanlage des Herrn Grob vom J. 1854 und D, D die Stellen, wo das Ausfüllungsmaterial ausgestochen wurde; E die Landanlage des Herrn Rhyner, ebenfalls vom J. 1854, und F, F den Ort, wo man zum Ausfüllen Letten ausgrub. Die Ausdehnung des Pfahlwerks, mithin der Ansiedelung, ist mit rother Farbe angegeben.

Die geognostischen Verhältnisse der Fundstelle waren, nach Herrn Prof. Linthescher, folgende. **)

Die oberste Schicht des ausgehobenen Bodens, von 1 — 2′ Mächtigkeit, bestand aus gelblichgrauem Schlamm, wie solcher sich überall in den seichten, vom Wellenschlage weniger bewegten Einbuchtungen des See's ansammelt. Die zahlreichen rundlichen Steine (Geschiebe), die sich darin fanden, hatte ohne allen Zweifel bei heftigen Regengüssen ein kleiner sich in die Bucht mündender Bach hergetragen. In dieser Schicht bemerkten die Arbeiter keine Spur von Pfahlwerk oder Thierresten.

Die zweite 2—2½ Fuss dicke Schicht bestand ebenfalls aus sandigem Letten, war aber durch die darin Statt gehabte Verwesung einer grossen Masse organischen Stoffes schwarz gefärbt. In dieser, die wir des bessern Verständnisses wegen die Culturschicht heissen wollen, kamen die Köpfe der Pfähle und alle übrigen später zu beschreibenden Alterthumsgegenstände zum Vorschein. (Siehe Taf. I, F. 2.)

Die dritte Schicht, die sich bis zu beträchtlicher Tiefe fortsetzen mag, bestand gleich der ersten, aus hellem Letten, womit das Seebecken fast überall belegt ist. Sie enthielt die untern Theile des Pfahlwerkes, sonst aber keinerlei bearbeitete Gegenstände oder Thierüberreste.

Die Frage, was für eine horizontale Ausbreitung die Cultur- oder Ansiedelungsschicht habe, lässt sich nicht mit voller Sicherheit beantworten. Nach der Versicherung der Bewohner von Ober-Meilen kommen in der unmittelbaren Nähe des Ufers keine Pfähle vor. Die Pfahlreihen beginnen erst mehrere Klafter seeeinwärts und setzen sich fort bis zu der Linie, wo der See plötzlich tief wird. Ebenfalls ungewiss ist die Grenze des Pfahlwerks seeauf- und seeabwärts. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass sie sich nicht weit über die Endpunkte der Bucht hinauserstreckt. Auffallend ist, dass die Produkte menschlicher Thätigkeit seeeinwärts häufiger werden, und dass die Hauptstellen der Niederlassung nicht zunächst am Lande, sondern am entgegengesetzten Rande des Pfahlwerkes gelegen haben müssen.

Pfahlwerk.

Die Pfähle bestehen aus Eichen-, Buchen-, Birken- und Tannenholz und haben eine Dicke von 4—6 Zoll. Sie sind nur ausnahmsweise ganze Stämme, viel häufiger, wie die Jahrringe in den

*) Es ist sehr zu bedauern, dass wir von dieser Grabung, welche die Austiefung der Habe (des Hafens) zum Zwecke hatte und eine Menge Fundstücke lieferte, keine genauere Nachricht besitzen. Die herausgehobene Erde wurde mit allen Gegenständen auf Kähnen in den See hinausgeführt und in die Tiefe versenkt.

**) Die während der Ausgrabungen vorgenommene Untersuchung der Bodenverhältnisse, die Bestimmung der mineralogischen Beschaffenheit des Steingeräthes und die Aufzeichnung verschiedener Thatsachen verdanke ich meinen Freunden, den Herren Prof. Linthescher, Dr. Meyer und Mineralogen David Wieser.

Querschnitten deutlich zeigen, Drittel oder Viertel gespaltener Stämme. Alle sind am untern Ende durch Behauen oder Anbrennen zugespitzt worden. Das Brennen hatte offenbar nicht den Zweck, die Pfähle vor Fäulniss zu bewahren — es wären sonst alle Pfähle verkohlt worden — sondern das mühsame Geschäft des Behauens, wofür nur unzureichende Werkzeuge vorhanden waren, zu beseitigen. Die ursprüngliche Länge der Pfähle lässt sich nicht mehr bestimmen, da sie alle in der Culturschicht endigen und die eigentlichen Köpfe, die ohne allen Zweifel über die Wasserfläche hervorragten, längst verschwunden sind. Sie muss aber jedenfalls sehr verschieden gewesen sein, da einige Pfähle, die ausgegraben werden konnten, 7—8 Fuss massen, und das Ende anderer bei 9 und 10 Fuss unter der Culturschicht noch nicht erreicht wurde. Fast alle Pfähle waren so weich und mürbe, dass sie der Schaufel des Arbeiters nicht den geringsten Widerstand entgegensetzten und ebenso leicht wie der Letten sich durchstechen liessen. Unmöglich war es ferner, in den mit Morast angefüllten Löchern, worin die Arbeiter sich bewegten, die Anordnung der Pfähle auszumitteln und den Abstand von einem zum andern genau zu messen. Nach der übereinstimmenden Angabe aller Arbeitsleute liefen die Pfahlreihen parallel mit dem Ufer und in ziemlich geraden Linien sowohl dem See entlang, als seeeinwärts. Sie standen an einem Orte etwas gedrängter als am andern, aber im Mittel in Zwischenräumen von 1—1½ Fuss. (Siehe die Anordnung der Pfähle, Taf. I, F. 3.) Zwischen den senkrechten Pfählen wurden auch ein Paar horizontal liegende Balken angetroffen, die in den Letten eingekeilt, augenscheinlich ebenfalls zum Pfahlgerüste gehört hatten. Indem wir später wieder auf die Bestimmung des Pfahlwerkes zurückkommen, gehen wir zur Aufzählung und Beschreibung der Fundstücke über.

Geräthe aus Stein. *)

a. Steinbeile und Steinmeissel.

DiesesGeräthe, welches unter den Steinwerkzeugen aus der Vorzeit am zahlreichsten auftritt und über Frankreich, Deutschland, England, Skandinavien — ohne Zweifel über alle Länder Europa's — verbreitet ist, bildet auch den erheblichsten Theil des Fundes zu Ober-Meilen. Nicht nur setzt die Zahl, in der es hier vorkam, in Erstaunen, auch die Verschiedenheit in Absicht auf Form und Stoff ist sehr beachtenswerth. Da erst im Verlaufe der Ausgrabungen, auf Herrn Aeppli's Mahnung hin, diese Dinge aufbewahrt wurden und nach der Versicherung der Arbeiter wohl an die hundert Stücke theils nur bemerkt, theils aufgehoben, aber als unnützes Zeug wieder weggeworfen wurden, so ist anzunehmen, dass in den wenigen Quadratklaftern des durchwühlten Bodens mehrere hundert Exemplare dieses Werkzeuges begraben lagen. Etwa hundert, theils gut erhaltene, theils schadhafte Exemplare sind in den Besitz der Gesellschaft gelangt.

Die gewöhnliche Form dieses Steingeräthes — oder Steincelts, wie man es auch heisst — ist diejenige eines Keiles. Breitet es sich an der Schneide aus, so gleicht es einem Beile, ist es

*) Steingeräthe, das sich in allen Formen in Dänemark findet, ist beschrieben in: The primeval Antiquities of Denmark, by Worsaae, translated by William Thoms. London. 1849, — und in der Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed udgivet af det kongelige nordiske Oldskrift-Selskab. Forste Binds andet Häfte. Copenhagen 1833.

überall gleich breit oder in der Mitte ausgebaucht, was nicht selten der Fall ist, so hat es die Gestalt eines Meissels. Viele Exemplare sind über die Mitte im Querschnitt quadratisch mit scharfen Kanten; andere rundlich, oval, und daher walzenförmig. Es gibt Exemplare, deren Schneide auf der einen Seite concav, auf der andern convex ist und die das Aussehen von Hohlmeisseln haben, auch wohl als solche gebraucht wurden. Viele Exemplare zeigen an der untern Seite, der Bahn, die natürliche Rauhheit des Steins, andere sind auch hier geschliffen worden, eine grosse Zahl aber an diesem Theile nach der Schleifung wieder absichtlich rauh gemacht, gekörnt worden.

In Absicht auf Grösse sind diese Instrumente so verschieden, dass, während die Länge der einen bis auf 7 Zoll ansteigt, diejenige der kleinsten bis auf 1 Zoll herabsinkt, und dass bei derselben Steinart das Gewicht der grössten 1½ Pfund, das der kleinsten. (Siehe Taf. III. Fig. 30 u. 31, die Abbildung in wahrer Grösse) etwa ½ Loth beträgt.

Was das Material betrifft, so ist dieses Steingeräthe theils aus einheimischem, theils aus ausländischem, wenigstens in der Schweiz bisher noch nicht aufgefundenem, theils aus Gestein verfertigt, dessen Vorkommen in irgend einem Theile Europas bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden ist. Viele Keile bestehen aus Diallagegestein, Gabro, Hornblendegestein, — Gebirgsarten, die unter den Geschieben unserer Gegend nicht vorkommen, überhaupt, so viel man weiss, im Alpenreviere noch nicht entdeckt worden sind. Mit diesen Namen ist übrigens das Material nicht scharf bezeichnet, da es zwischen den angegebenen Gebirgsarten und den Talksilicaten schwankt. Andere Stücke bestehen aus Syenit, ähnlich demjenigen, der im Vorder Rheinthal anstehend gefunden wird, und nicht selten in den Geschieben des Rhein-, Limmat- und Glattthales vorkommt. Ein einzelnes Stück zeigt grosse Aehnlichkeit mit einem feinkörnigen, schwarzen Sandstein des Nummulitengebirges der Glarnerschen Hochalpen. (Fundort: Hausstock, Panixerpass.) Die aus Beilstein, Nephrit verfertigten Stücke stammen aus nicht europäischen Ländern, aus dem Oriente, her. *)

Ein- und Ausschnitte, die wir an vielen Stücken bemerken, machen uns mit der Art der Verfertigung bekannt. Man wählte nämlich für dieses Instrument vorzüglich schiefriges Gestein, machte in die Tafeln bald nur auf einer, bald auf zwei entgegengesetzten Seiten Einschnitte vermittelst eines scharfen sägenartigen Werkzeuges und brach dann den Stein entzwei ganz in der Weise, wie die Schieferplatten, die, zu Schreibetafeln und zu Dächern benutzt, in bestimmte Formen gebracht werden. Andere aus nichtschiefrigem Material bestehende Stücke sind erst zurecht geschlagen, dann mit grosser Mühe geschliffen worden. Alle Keile scheinen im Anfange eine sehr scharfe Schneide gehabt zu haben, und wir besitzen mehrere Exemplare, mit denen sich ein Bleistift ganz leicht schneiden lässt.

Betreffend den Ort der Anfertigung dieser Steinkeile und Steinmeissel waltet, wenigstens in Beziehung auf eine bedeutende Zahl von Exemplaren, kein Zweifel. Es sind uns nämlich von Meilen her einige Exemplare zugekommen, deren Ausarbeitung nur angefangen, aber nicht vollendet worden ist. Ferner wurden eine Menge Splitter gefunden, die als Abfall beim Zurechthauen oder Sägen des

---

*) Montfaucon, Antiq. expl. T. V. p. II. p. 194. Im J. 1685 wurde von Herrn Cocherell in einem Grabhügel in der Diöcese von Evereux (Normandie) eine Axt gefunden aus orientalischem Stein, genannt Giadus, einer Art des lapi nephriticus. Keile aus Nephrit befinden sich auch im königl. Museum vat. Alterth. im Schlosse Monbijou zu Berlin, und sind in mehreren Sammlungen Deutschlands, Frankreichs und Englands zu sehen.

Materials leicht zu erkennen sind. Endlich besitzen wir eine Anzahl von Steinplatten, die zum Schleifen dieser Werkzeuge gedient haben. An diesen aus Sandstein bestehenden Platten, welche aus dem in römischer Zeit viel benutzten Steinbruche zu Bollingen, am obern Zürchersee, herrühren, bemerkt man tiefe Furchen und Geleise, welche durch das Hin- und Herführen der zu schleifenden und zu schärfenden Keile entstanden sind. *) Andere Platten von etwas härterem Gestein, aber an demselben Orte geholt, zeigen eine spiegelglatte Oberfläche — ein Beweis, dass auf ihnen das Abpoliren der Keile stattfand. Wir können demnach mit Sicherheit annehmen, dass das Zurichten und Vollenden derjenigen Keile, welche aus Steinarten hiesiger Gegend bestehen, zur handwerklichen Thätigkeit der Bewohner der Seeansiedelung zu Meilen gehörte, müssen aber unentschieden lassen, ob die Keile aus fremdem Material schon fertig, oder in rohen Stücken hieher gebracht wurden.

Bezüglich auf die Handhabung dieser Art Steinwerkzeuge ist folgender Umstand von nicht geringem Interesse. Alle zu Meilen gefundenen Keile und Meissel sind ursprünglich in Stücke von Hirschgeweihen befestigt gewesen, und eine beträchtliche Zahl ist noch in der Fassung steckend gefunden worden. Um dieses Heft herzustellen, wurde von einem Hirschgeweihe, und zwar vom Hauptstamme, ein Stück von der erforderlichen Länge und Dicke, wie ganz deutlich zu sehen ist, mit keinem andern Instrumente als ebenfalls mit einem Steinbeile abgehackt. Am einen Ende wurde ein Loch von der erforderlichen Weite und Tiefe ausgegraben, dass es den untern Theil eines Keiles, die Bahn, aufnehmen konnte. Das andere Ende erhielt durch Zuschneiden die Form eines viereckigen Zapfens, der offenbar die Bestimmung hatte, wieder in einen Schaft, einen Stock oder eine Keule eingesetzt zu werden. **) Siehe Taf. II, F. 1. Von diesem dritten Gliede des Geräthes wurde zwar auch nicht Ein ganzes Exemplar aufgehoben. Denn einerseits hatte alles Holz, das nicht gleich dem Pfahlwerk in den Letten eingesenkt war, alle Consistenz verloren, anderseits durften aus Furcht vor eintretendem Thauwetter keinerlei zeitraubende Nachsuchungen vorgenommen werden. Einige Ueberreste von solchen Holzschaften lassen übrigens die allgemeine Form derselben deutlich erkennen.

Etwas verschieden von der eben beschriebenen Fassung ist diejenige der unter Fig. 2 der Taf. II abgebildeten Stücke. Mehrere Steine sind nämlich in etwas längere Stücke Horn eingesetzt und dienten auf diese Weise geschäftet offenbar als Meissel. In anderes längliches Stück Horn sind an beiden Enden Steinmeissel (und zwar aus Nephrit) eingesetzt. Taf. II, Fig. 3.

---

*) Die Beile, deren sich die Neuseeländer, welche die Nephrite sehr gut zu Aexten und Meisseln zu bearbeiten verstehen, zum Holzfällen, zum Bau der Häuser und der Schiffe bedienen, wiegen 6 — 8 Pfund, die zum Bildschnitzen bestimmten so viele Unzen. Man muss sie aber fast jeden Augenblick schleifen, wesswegen der Arbeiter allezeit einen Stein und eine Cocosschale mit Wasser bei sich stehen hat. Beim Holzfällen gehen immer viele Aexte zu Grunde und dennoch bringen sie die grossen Canoes damit zu Stande, wozu sie Bäume von 8′ Umfang und 40′ Länge fällen, und in Planken spalten, die sie so geschickt mit der Axt hobeln, dass sie ganz dünne Streifen ohne Fehlhieb wegnehmen. Cook bei Hawkesworth. III. 530.

**) Hirschgeweihstücke mit eingesetztem Steinbeile, gleich dem auf Taf. II, Fig. 2 abgebildeten, aber in der Mitte durchbohrt, um einen Stiel aufzunehmen, befinden sich in der Sammlung zu Amiens. Im J. 1842 ist auch ein so gefasster Steinkeil bei der kleinen Satdt Crécy, unweit Meaux, in einem Grabe gefunden worden. Investigateur 1854, Janvier. »On y a recueilli des coins en silex et en serpentine, des amulettes en serpentine, et une espèce de poinçon très-effilé, formé d'un morceau de tibia de chèvre ou de chevreuil; mais on y a trouvé un objet qui offrait un caractère particulier d'intérêt: c'est une hache formée d'un beau coin en jade, parfaitement aiguisé, ajusté dans un gros morceau de corne de cerf, dans lequel est pratiquée une mortaise destinée à recevoir un manche.

Was die Bestimmung der Steinkeile betrifft, so ist bekanntlich dieses Geräthe sowie der ihm nahe verwandte eherne Keil (Bronzecelt) seit mehr als einem Jahrhundert der Gegenstand ausführlicher schriftlicher Besprechung gewesen, und von den Alterthumsforschern bald als Kriegswaffe, bald als hauswirthschaftliches Geräthe, bald als Opferinstrument, bald als Symbol betrachtet worden. Die zu Meilen gefundenen Keile liefern, wie mir scheint, einen nicht unwichtigen Beitrag zur genauern Kenntniss dieses bisher so räthselhaften Instrumentes. Vor Allem muss ich die neulich wieder verfochtene Ansicht bestreiten, die Keile hätten einzig und allein eine religiöse Bedeutung gehabt, sie seien Symbole, Amulette, Zaubermittel gewesen, und als Handwerkszeug und Hausgeräthschaft nicht gebraucht worden. *) Unter den zu Meilen gefundenen Keulen ist nämlich weitaus der grössere Theil mehr oder weniger schadhaft, indem eine Menge Scharten und Aussprünge an den Schneiden vorkommen. Viele Stücke sind der Länge nach oder querüber gesprungen und als unbrauchbar weggeworfen worden. Aber auch bei vielen ganzen Exemplaren bemerkt man, dass verdorbene Schneiden durch Anschleifen wieder gut gemacht wurden. Einige Stücke sind offenbar durch wiederholtes Schleifen ganz abgebraucht. Welchen Werth man besonders auf die aus Beilstein verfertigten Keile legte, geht daraus hervor, dass wenn ein Theil der Schneide abgesprungen war, das noch übrig gebliebene Stück, auch wenn die Schneide nur ein Paar Linien breit werden konnte, sorgfältig zugeschliffen wurde, ja dass man Beile, deren ganze Schneide abgebrochen war, umwendete, und am untern Theile eine Schneide anschliff, überhaupt jeden Splitter eines guten Steines zu Nutzen zog.

Es ist oben bemerkt worden, dass das Ende aller Pfähle, um das Einrammen derselben zu erleichtern, entweder durch Behauen oder Anbrennen zugespitzt wurde. Fünf gut erhaltene Spitzen von Pfählen aus Tannenholz sind von Zimmerleuten und Schreinern untersucht worden, und ihr einstimmiges Urtheil ging dahin, dass bei den behauenen oder vielmehr behackten Pfählen die Beschaffenheit der Hiebe ganz bestimmt auf die Anwendung von Steinbeilen hindeute, dass keine metallenen Geräthschaften, keinerlei ordentliches Zimmermannsgeschirr bei dieser Arbeit gebraucht worden sei. Um die Möglichkeit, mit solchem Geräthe Holz zu bearbeiten, ausser allen Zweifel zu setzen, habe ich mehrmalige Versuche vornehmen lassen und mich von der Richtigkeit der Annahme vollständig überzeugt. Ich muss indessen bemerken, dass meine Versuche an grünem Holz vorgenommen wurden und dass wohl auch die Verfertiger des Pfahlgerüstes kein ausgetrocknetes Holz, sondern frisches, wie es aus dem Walde gebracht wurde, benutzten. Auch die Untersuchung über die Anfertigung der Fassungen und übrigen Geräthschaften aus Hirschhorn haben das Ergebniss geliefert, dass an keinem einzigen Stücke Hirschhorn die Einwirkung eines scharf eingreifenden metallenen Schneidewerkzeuges wahrzunehmen ist, sondern dass auch hier wieder Steinbeile angewendet wurden. Ohne allen Zweifel wurde das Geweihe, wenn es frisch oder durch Benetzung erweicht worden war, verarbeitet. **)

Auf den praktischen Gebrauch, den man von diesen Dingen zu machen beabsichtigte, deutet auch die Wahl der Steinart hin. Alles zu Keilen verarbeitete Material besitzt nämlich in vorzüg-

---

*) Kirchner, Thors Donnerkeil, Neu-Strelitz 1853.

**) Archæologia XV. p. 408. James Clarke, M. D., found in Dominica the stone-hatches with which the Charaibes used to cut down large trees to form canoes. Klemm's Handbuch S. 154 Note.

lichem Grade die Eigenschaften der Zähigkeit und Stärke. Ein harter, aber brüchiger Stoff blieb, wenigstens in unserer Gegend, wo Gestein in grosser Mannigfaltigkeit sich darbot, unbeachtet, auch wenn es sich durch Farbe noch so sehr auszeichnete. Es finden sich daher in unsern Sammlungen keine Keile aus granit- oder kalksteinartigem Material.

Was nun den Gebrauch dieser Steinkeile im Allgemeinen betrifft, so glaube ich mich kaum zu irren, wenn ich annehme, dass dieselben je nach ihrer Grösse und Gestalt, der Natur des Materials und der Art, wie sie gefasst waren, den verschiedenartigsten Anforderungen entsprochen haben. Es ist möglich, dass das Steinbeil dem Ende einer Stange eingefügt als Lanzenspitze gedient hat. *) War es mit oder ohne Fassung in eine Keule eingesetzt, so konnte es zugleich als Schlagwaffe für kriegerische Zwecke und als Axt für wirthschaftliche benutzt werden. An ein längeres Stück Horn befestigt, oder für sich, diente es gleich dem Messer des Dürftigen zu allen möglichen technischen Verrichtungen und war das Hauptstück des mit Geräthe noch kümmerlich ausgestatteten Haushaltes. Ohne Zweifel hat es all' die Aufgaben erfüllt, welche die Alterthumsforscher ihm zuweisen und zum Abhäuten der Thiere, zum Zerlegen des Fleisches, zum Zerschneiden und Gerben der Felle, zum Anfertigen der Kleider, und aller Geräthschaften aus Horn und Holz gedient. Kurz, seine Verwendung war wohl ausgedehnter, als wir, die wir mit der Lebensweise der Verfertiger nicht bekannt sind, ahnen können.

b. Steinhämmer.

Von den drei zu Meilen gefundenen Steinhämmern besteht das Taf. III, Fig. 6. abgebildete Stück aus sehr hartem und zähem serpentinartigem Gestein und ist auf der einen Seite platt, auf der andern keilartig zugeschliffen. In der Mitte, im Schwerpunkte des Geräthes, ist ein kreisrundes Schaftloch angebracht, das überall von gleicher Weite und zur Spiegelglätte polirt ist. Ob dieses vermittelst eines metallenen Werkzeuges und Schmirgels oder eines Knochens und Quarzsandes ausgeführt wurde, lässt sich nicht ausmitteln, allein es ist mit solcher Geschicklichkeit gebohrt, dass ein Drechsler heutigen Tages es nicht besser hätte zu Stande bringen können. — Das zweite (Taf. III. Fig. 5.) zum Klopfen bestimmte cylinderförmige Geräthe ist an einer Stelle durch-, an einer andern angebohrt. Die Löcher haben nicht überall dieselbe Weite, und es zeigt sich deutlich, dass der Bohrer in schwankender Drehung in den Stein eingedrungen ist. Die Anbohrung ist dadurch merkwürdig, dass auf dem Boden des Loches ein Zapfen stehen geblieben ist, der auf die Anwendung einer — ohne allen Zweifel metallenen — Hülse mit Bestimmtheit hinweist **). — Das dritte Geräthe besteht aus sehr hübschem fleckigem, ziemlich weichem Serpentin und ist in der Mitte in der Weise durchbohrt, dass zuerst die Durchbrechung des Steines, dann die Erweiterung des Loches durch ein wie eine Feile wirkendes Instrument bewerkstelligt wurde. Die Schneide ist mit Vorsatz abgerundet; alle vier Seiten sind sorgfältig polirt. (Taf. III. Fig. 7.)

---

*) Jactant Angli cuspides ac diversorum generum tela, sævissimas quasque secures et *lignis imposita saxa*. Wilhelm von Poitiers in der Geschichte Wilhelm des Eroberers. (Siehe Caumont, Cours d'Antiquités Bd. I. p. 221.

**) Siehe Morgenblatt Nr. 253. 1832. »Wie durchbohrte der alte Germane seine Streitaxt?“ von Gutsmuths — in welchem Aufsatze bewiesen wird, dass die Schaftlöcher in diesen Geräthschaften vermittelst eines metallenen, wahrscheinlich kupfernen Cylinders, der an einen Stab befestigt und durch Bogen und Schnur schnell umgedreht wurde, bei Anwendung von Quarz und steter Benetzung mit Wasser, gebohrt wurden.

c. Geräthe aus Feuerstein.

Während in Frankreich, Deutschland und den skandinavischen Ländern Geräthschaften aus Feuerstein in der Form von Messern, Sägen, Sicheln, Pfeil- und Lanzenspitzen, Hämmern u. s. w. häufig angetroffen werden, hat man in der Schweiz nur wenige aus dieser Steinart verfertigte Gegenstände gefunden. Die alten Gräber, welche in den genannten Ländern oft eine Fülle solcher Dinge darbieten, haben meines Wissens bei uns kaum ein Dutzend Geräthschaften aus Feuerstein geliefert. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass in unserm Lande das rohe Material, die in den Kreidelagern vorkommenden Feuersteinknollen, nicht vorhanden sind; dass mithin alles in der Schweiz zu Tage kommende Feuersteingeräthe als eingeführte Waare zu betrachten ist. *) Die Ansiedelung zu Ober-Meilen ist auch desshalb von Interesse, dass sie sich als eine ziemlich ergiebige Fundstätte von Feuersteinsachen erwiesen hat, obgleich dieselben weder durch Mannigfaltigkeit der Form oder Kunst der Bearbeitung sich besonders auszeichnen.

Folgende Feuersteininstrumente sind an unsere Sammlung abgegeben worden.

1) Eine Anzahl länglichter zungenförmiger Stücke, welche auf der einen Seite völlig flach sind, auf der andern einen Rücken haben, der sich nach den Kanten abdacht, wodurch zwei schmale Längeflächen entstehen. Die Länge dieser Werkzeuge, die am einen Ende spitzig, am andern stumpf sind, beträgt 4—5 Zoll. Ob dieselben als Lanzenspitzen gebraucht wurden, wofür sich ihre Form eignet oder als Sägen, wozu sie die gezahnten Kanten tauglich machen, lässt sich nicht leicht entscheiden. (Siehe Taf. III. Fig. 9.)

2) Mehrere 3″ lange und 1¼″ breite Späne, die auf der einen Seite flach sind, auf der andern einen scharfen Rücken und zwei Längeflächen besitzen. Zwei Steine dieser Art sind in Begleitung einer merkwürdigen Vorrichtung, welche über den Gebrauch derselben sichern Aufschluss gibt, gefunden worden. Sie sind nämlich — ein Vorkommen, das anderswo noch nicht beobachtet worden ist — mit der einen Kante in ein Stück Eibenholz von der Form eines Weberschiffchens wie in eine Scheide eingefügt und mit natürlichem Erdpech (Asphalt) befestigt. Diese Dinge waren ohne allen Zweifel ihrer Bestimmung nach kleine Sägen und der hölzerne Rücken erleichterte **) das Anfassen und verhinderte Verwundung bei starkem Aufdrücken. (Siehe Taf. III. Fig. 8.)

3) Eine Anzahl Pfeilspitzen, unter denen jedoch nur Eine einige Geschicklichkeit in der Verfertigung verräth. (Siehe Taf. III. Fig. 20.)

4) Verschiedene Stücke Feuerstein, die, wie ihre Form anzeigt, als Messer benutzt worden sind. (Taf. III. Fig. 10.) Ihre Grösse wechselt zwischen 2 und 5″.

5) Kleine Splitter mit fein zulaufenden ungemein scharfen Kanten, die als Schneideinstrumente dienten. Eine Menge Splitter haben ganz das Aussehen von Abfall, der bei der Verfertigung der Geräthschaften entstanden sein muss.

---

*) Der grössere Theil des hier gefundenen Feuersteingeräthes stammt, nach der Farbe und Beschaffenheit des Stoffes zu urtheilen, aus Frankreich her.

**) Nordisk Tidsskrift Bd. I. Heft 2. Fig. 22. Um diesem mit Zähnen versehenen Stück Feuerstein Stärke zu geben, hat man es vermuthlich in Holz eingesetzt, so dass nur ein kleiner Theil mit den Zähnen vorgestanden hat.

d. Schleifsteine.

Ausser den beiden angeführten Steinkeilen, der zum Schleifen und Schärfen jener Werkzeuge bestimmten Sandsteintafeln *) (siehe Taf. III. Fig. 19) sind noch mehrere prismatische Stücke Sandstein, die ebenfalls zum Schleifen und Wetzen gedient hatten, aufgehoben worden. (Siehe Taf. III. Fig. 12.) Zu dieser Art Werkzeuge sind wohl auch ein Paar rundliche unbearbeitete Geschiebsteine (Kiesel) zu zählen, auf deren Rücken man tiefe Furchen oder vielmehr Einschnitte, die durch das Schleifen eines ungemein harten Gegenstandes entstanden sind, wahrnimmt.

e. Pfrieme.

Als solche Instrumente betrachten wir zwei länglichte Scheibchen, das eine aus grünem Beilstein verfertigt 4″ lang, 6‴ breit, das andere aus rothem Schiefer unserer Gegend bestehend, so breit wie das vorige, aber viel kürzer. Beide Scheibchen sind an einem Ende durchbohrt und durch häufigen Gebrauch sauber geglättet. (Taf. III. Fig. 11.)

f. Kornquetscher und Mahlsteine.

So heissen wir nach dem Vorgange der nordischen Alterthumsforscher einige aus sehr hartem Kieselsandstein verfertigte rundliche, mit Eindümpfungen und Abplattungen versehene, faustgrosse Steine, die alle auf zwei entgegengesetzten Seiten mit einem spitzigen Instrumente rauh geschlagen, behauen sind **). Ihrer Form nach sind sie etwas verschieden; die einen gleichen einer Pomeranze, die andern einer Kugel mit Eindümpfungen auf vier entgegengesetzten Seiten. (Taf. III. Fig. 16 u. 17.) Man könnte die durch ihre Benennung bezeichnete Erklärung ihres Gebrauches bezweifeln und sie im Allgemeinen für Klopfwerkzeuge halten, wenn nicht durch die Auffindung eines mit einer kreisförmigen Höhlung versehenen Sandsteines, in welche diese Steine passen, die eben ausgesprochene Bestimmung ziemlich sicher stellte. — Beide Steine zusammen bildeten also ein Stampf- und Reibewerkzeug, das zum Zermalmen von Körnern vor der Erfindung der Handmühlen im Gebrauche war. Einige Kornquetscher bestehen bloss aus walzenförmigen unbearbeiteten Geschieben, die an zwei Enden rauh gemacht sind. (Taf. III. Fig. 18.)

g. Feuerheerdplatten.

Verschiedene grössere Tafeln aus dem in hiesiger Gegend vorkommenden Sandstein, welche längere Zeit dem Feuer ausgesetzt und roth gebrannt, stellenweise auch mit Russ bedeckt waren, haben kaum eine andere als die eben angegebene Bestimmung gehabt.

Endlich fanden sich noch einige Stücke schönen Kalkspathes, die mit den übrigen Gegenständen aus dem Schlamme hervorgezogen worden. Ob dieselben zerbröckelt und dem zu Geschirren bestimmten Thone als Körner beigemischt werden sollten, oder als Curiositäten von den Ansiedlern aufgehoben worden waren, bleibt dahingestellt.

---

*) Vergleiche Nordisk Tidsskrift Bd. I. Heft 2, und Urda, a norsk antiquarisk-historisk Tidsskrift Bd. I. Heft 1, wo ähnliches Geräthe abgebildet ist.

**) Siehe Nordisk Tidsskrift Bd. I. Heft 2.

B. Gegenstände aus organischen Stoffen.

a. Geräthe aus Knochen.

Aus Knochen sind verfertigt worden:

1) Kleine meisselartig zugeschliffene Instrumente, die zur Anfertigung der Thongeschirre, namentlich der an denselben befindlichen Ornamente gedient haben mögen. (Taf. III. Fig. 21 u. 22.)

2) Nadeln zum Stricken, und Haarnadeln oder Kleidernadeln (Taf. III. Fig. 24 u. 25.)

3) Grössere und kleinere Ahlen und Pfriemen mit und ohne Oehr. (Taf. III. Fig. 23, 26, 27, 28, 29). Die bloss zum Stechen bestimmten Ahlen sind entweder aus den Schenkelknochen von Hasen verfertigt worden, wobei das eine Ende aber stehen blieb und als Griff diente, oder aus den Rippen von Hirschen und Schweinen. Diese letztern sind daher platt und etwas gebogen und wurden vielleicht auch als Pfeilspitzen, wozu sie sich ganz gut eigneten, benutzt.

b. Geräthe aus Hirschhorn.

Drei hammer- und schlegelartige Werkzeuge. Für alle drei ist der Hauptstamm des Geweihes gewählt, ein Stück von 5—7″ Länge abgetrennt und zur Einfügung eines Stieles mit einem Schaftloche versehen worden. Eines davon ist sauber geglättet, beim zweiten fällt die Geschicklichkeit, mit der das Stielloch verfertigt worden, auf (Taf. II Fig. 5.), beim dritten läuft das Schaftloch nicht senkrecht, sondern schief durch das Horn (Taf. II. Fig. 4). Dieser Hammer ist an einem Ende abgeschliffen und geschärft und konnte als Beil gebraucht werden. Einzig beim geglätteten hatte sich noch ein Stück des Stieles erhalten. Die Art der Abnutzung, die man an diesen Werkzeugen bemerkt, macht ihre eigentliche Bestimmung dunkel.

Viele grössere und kleinere Stechwerkzeuge und die bei den Meisseln beschriebenen Fassungen.

c. Geräthe aus Eberzähnen.

Die Anfertigung sehr brauchbarer Kerbe- und Schneideinstrumente war einfach und mit wenig Mühe verbunden. Ganze oder gespaltene grosse Eberzähne wurden an einem Ende scharf geschliffen, so dass die Glasur des Zahnes die Schneide des Messers bildete. Diese Werkzeuge sind den Schusterkneifen ganz ähnlich und ohne Zweifel zum Zerschneiden der Felle und des Leders benutzt worden. Von diesem Instrumente wurden etwa ein halb Dutzend Stück aufgehoben, von denen ein Paar an einem Ende durchbohrt sind *). (Taf. III. Fig. 33, 34, 35.)

---

*) Archæologia XXX. p. 333. »In a barrow of South Dorsetshire were deposited a deer's antler, a spearhead of stone, an arrowhead of flint and the tusk of a boar. A hole was nicely drilled through this tusk and it had probably been worn suspended from the neck.« Ferner Archæol. XV. 122; in einem Wiltshire Grabhügel: several perforated boar's teeth —

d. Geräthe aus Bärenzähnen.

Von grossen Bärenzähnen, nämlich Eckzähnen, die an der Wurzel zugespitzt, zu äusserst mit einem Loche versehen und ungemein sauber abgeglättet sind, haben sich mehrere Exemplare vorgefunden. Nach der Ansicht der Fischer haben diese Zähne zum Stricken der Fischergarne gedient. (Taf. III. Fig. 32.) Oder wurden sie als Schmuck oder Amulette getragen?

e. Thierreste.

Der Gegenstand, welcher während der Ausgrabung die Aufmerksamkeit der Arbeiter vorzüglich in Anspruch nahm, war die grosse Menge aus einander gelöster Gerippe von Wildschweinen und Hirschen, namentlich die Zahl und Grösse der noch ziemlich gut erhaltenen Hirschgeweihe und Eberhauern. Unter den Haufen dieser Dinge befinden sich Geweihe von Dammhirschen, das Horn eines Steinbocks und der Kopf eines Fuchses. Leider wurden die Knochen, die in so grosser Menge zum Vorschein kamen, von den Arbeitern nicht aufbewahrt und es ist ungewiss, doch eher unwahrscheinlich, dass Ueberreste von Pferden, Rindvieh und andern Hausthieren hier vorkamen. Trotz sorgfältigem Nachsuchen konnten wir solche nicht entdecken. — Es muss bemerkt werden, dass von den Hirschgeweihen eine ziemliche Zahl schon in Stücke zerlegt, oder dass vom Hauptstamme die Aeste vermittelst der steinernen Hauinstrumente abgetrennt und dass fast an jedem Geweihe Hiebe und Einschnitte zu bemerken sind.

Der Schädel eines Menschen und Theile mehrerer Menschengerippe fanden sich ebenfalls in der von uns so genannten Culturschicht.

f. Bernstein.

Aus diesem Stoffe wurde eine einzige Perle, welche den in alten Gräbern nicht selten vorkommenden, als Halsschmuck angewendeten Korallen vollkommen ähnlich ist, gefunden. (Taf. III. Fig. 36.)

g. Holz.

Eine Keule von Eichenholz (Taf. III. Fig. 15.); ferner eine Menge von angebrannten Bretern, die durch Spalten der Stämme entstanden, stellenweise mit Steinbeilen behauen oder behackt sind. Ueberhaupt kamen Kohlen und halbverbrannte Stücke von Eichen-, Buchen-, Föhrenholz u. s. w. in ganzen Massen zum Vorschein. Ein Theil dieses verbrannten Holzes rührt ohne allen Zweifel von den Wohnungen her, die, wie sich deutlich zeigt, durch Einäscherung untergingen; ein anderer Theil ist das Ueberbleibsel des am Heerde verbrauchten Holzes. Denn auf das einstige Vorhandensein von Feuerheerden an diesem Orte weisen die schon angeführten Feuerherdplatten und das Aussehen und die Beschaffenheit des hier gefundenen Küchengeschirres mit aller Bestimmtheit hin.

h. Metall.

Der einzige Gegenstand aus Metall, der hier gefunden wurde, ist eine eherne aus dünnem Draht verfertigte Handgelenkspange. (Taf. III. Fig. 13.) Von Eisen wurden keine Gegenstände bemerkt, wenigstens keine aufgehoben.

i. Geräthschaften aus Thon.

Das Thongeschirr, das in ziemlicher Menge hier aufgehoben wurde, ist im Allgemeinen nach Stoff, Form und Verfertigungsart dem in Grabhügeln entdeckten vollkommen ähnlich. Ganze Gefässe sind leider nicht vorhanden, aber einzelne Stücke doch so gross und gut erhalten, dass wir uns von ihrer Form und Entstehungsart einen vollkommenen Begriff machen können. Die vorliegenden Bruchstücke machen uns mit zwei verschiedenen Sorten von Geschirren, mit einer äusserst rohen und einer in jeder Hinsicht weit bessern bekannt. Die Exemplare der einen wie der andern sind nicht mit Anwendung der Töpferscheibe, sondern aus freier Hand mit Hülfe von Spaten und Schabewerkzeug verfertigt, zeigen daher eine Menge Bauchungen und Höcker und eine ungleiche Dicke der Wände; auch sind sie am offenen Feuer und nur schlecht gebrannt, so dass die Masse nicht gehörig erhärtete und beim Anschlagen keinen Klang gibt. Weit die Mehrzahl der gesammelten Bruchstücke sind Muster von roher Thonarbeit; sie rühren von grossen Töpfen her, die eine weite Mündung, an der Bäuchung 6—11 Zoll Durchmesser haben und von 2 bis 6 Mass halten (Taf. III. Fig. 1, 2, 3, 4). Sie sind nicht aus gereinigtem Thon, sondern aus gemeinem, ungeschlemmtem Letten gearbeitet, in welchen Körner von zerschlagenen Kiesel- und Granitsteinen massenhaft und bis zur Grösse einer Bohne eingeknetet sind.

Durch diese Beimengung wurde nach der Meinung erfahrener Töpfer nicht nur grössere Dauerhaftigkeit, sondern auch Feuerfestigkeit der Geschirre erzielt. Denn dass dieselben am Feuer gebraucht wurden, zeigt sowohl die Innen- als die Aussenseite, indem diese bei einigen Exemplaren an der untern Hälfte von Russ geschwärzt und durch Feuer zerstört erscheint, gerade wie bei dem zum Kochen gebrauchten Küchengeschirr, und bei mehreren Stücken jene ebenfalls wie der Boden mit dickem festem Russ belegt ist — ein Umstand, der die Bestimmung dieser letztern Töpfe sehr räthselhaft macht. Das Vorkommen von Partikeln der in dieser Bucht zahlreich vorhandenen Farbmuschel in der Masse dieser Töpfe und andere Merkmale beweisen, dass der Letten in nächster Nähe geholt wurde. Dass auch der Verfertigungsort nicht fern lag, scheinen die Stücke zerschlagenen Kiesels und bröcklichen Granits, die nebst einigen Klumpen Rothsteins und Graphits, welche aus dem Schlamme aufgehoben wurden, anzuzeigen. Während die ersteren Dinge einen Bestandtheil der Masse ausmachen, dienten die letzteren zur Färbung und Politur dieser Sorte der Thongefässe. Auffallend ist, dass sich der dem Menschen angeborne Trieb in allem, was er schafft, Mannigfaltigkeit der Form und Zierrath hervorzubringen, auch an diesen rohen Gebilden offenbart. Nicht zwei Stücke haben ganz dieselbe Gestalt und ausser dem Anstriche haben sie auch noch am obern Theile eingedrückte oder erhobene Verzierungen erhalten. Die Verzierung bei Fig. 1. haben wir unter der grossen Masse mit Ornamenten versehener alter thönerner Gefässe, die unsere Ausgrabungen zu Tage gefördert, bisher noch nicht angetroffen. Sie ist nämlich dadurch hervorgebracht worden, dass eine aus zwei dicken Fäden gezwirnte Schnur um den Hals des noch weichen Gefässes herumgewickelt und angedrückt wurde.

Wenn die ebenbeschriebene gröbere Art von Geschirren zum Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und anderer Stoffe gedient haben mag, so ist die bessere Art, bestehend aus napf- und schüsselartigen Gefässen, ohne Zweifel beim Essen und Trinken benutzt worden. Dieses feinere Fabrikat ist zwar auch nicht aus gereinigtem Thon, allein mit viel mehr Fleiss angefertigt, in- und

auswendig sauber geglättet und hier mit Graphit gerieben und polirt. Die Schale ist im Verhältniss des Umfanges der Gefässe auffallend dünn und bei einem Exemplare sind Henkel zum Durchziehen von Tragschnüren angebracht.

k. Wirtel.

Aus Thon verfertigt sind ein Paar hier gefundene Wirtel, ein platter und ein etwas dickerer, die den Wirteln, welche in Gräbern vorkommen, ganz ähnlich sind. *) (Taf. III. Fig. 14.)

l. Haselnüsse.

Der einzige hier entdeckte Gegenstand aus dem Pflanzenreich, der als Kost benutzt wurde, sind Haselnüsse, die in sehr grosser Menge zum Vorschein kamen. Sie waren nicht etwa zugeschwemmt, da sie in der eigentlichen Culturschicht gefunden wurden. Alle Nüsse waren aufgeknackt.

Eine Menge Tannenreis, Tannzapfen, Eichen- und Buchenlaub in der genannten Schicht scheinen anzudeuten, dass die Ufer des Sees in früherer Zeit stark mit Wald bewachsen waren.

Nach der Aufzählung und Beschreibung der zu Meilen erhobenen Alterthümer, werden, wie wir hoffen, einige Worte betreffend die Natur der dortigen Ansiedelung, die Zeit ihres Bestehens und die Nationalität ihrer Begründer, auch wenn sich die Erörterung in blossen Muthmassungen ergehen sollte, nicht für unpassend erachtet werden.

Niemand, der während der Ausgrabung den Ort besuchte, der die Menge hauswirthschaftlichen Geräthes, die Kohlenschichten und Ueberreste von Feuerheerden, die Töpfe, die Ueberbleibsel von verspeisten Jagdthieren, die theilweise durch Anhäufung animalischer Stoffe entstandene und auf den Fundort beschränkte Humusschicht gesehen — hat in Abrede gestellt, dass wirklich an und auf der Stelle, wo das Pfahlwerk und die Produkte menschlicher Thätigkeit zum Vorschein gekommen, eine Ansiedelung bestanden habe und dass, so wenig auch eine solche Annahme unsern Vorstellungen von der lässigen, grössere Anstrengungen scheuenden Lebensweise eines Jäger- und Fischervolkes — und diesem Stande hatten die hier wohnenden Familien jedenfalls angehört — entspricht, der Palisadendamm den Unterbau der Wohnungen gebildet habe. Allein wenn wir auch die Richtigkeit dieser Ansicht nicht bestreiten, so drängt sich, indem wir uns von der Anlage und Gestalt des ganzen Baues einen Begriff zu machen bemühen, vor allem die Frage auf, welche auch während der Ausgrabung die Arbeiter und Zuschauer lebhaft beschäftigte: ob das frühere Geschlecht hier zu ebener Erde, auf trockenem, wiewohl sandigem und lettigem Uferboden gewohnt habe, oder, ob man annehmen dürfe, das Pfahlwerk habe ursprünglich, wie gegenwärtig, im See gestanden, aber auch beim höchsten Stande desselben über das Wasser hervorgeragt, und die Hütten der hier Niedergelassenen seien auf der Höhe des Pfahldammes, wie auf einer Art Brücke, errichtet gewesen.

Die erstere Meinung schliesst nothwendig die etwas gewagte, wenn schon öfters ausgesprochene Hypothese in sich, dass in früherer Zeit der Spiegel des Zürchersees und der Mehrzahl der schwei-

---

*) Der Lein war nach Plinius H. N. XIX. 1. schon in früher Zeit durch ganz Gallien verbreitet.

zerischen Seen einen niedrigeren Stand gehabt habe als gegenwärtig. Um diese Behauptung zu begründen, wird mit Rücksicht auf den Zürchersee nachgewiesen, dass seit dem Entstehen der Stadt bis auf eine nicht weit hinter uns liegende Zeit, Erdreich, das bei Häuserbauten ausgegraben oder bei Abebnung des hügeligen Terrains entfernt werden musste, sowie auch der Abraum und Kehricht, gerade wie diess in andern an der Ausmündung von Seen gelegenen Städten geschah, ohne weiters in den Fluss geworfen, und dass auch durch Einbauten und Anlegung von Strassen die ursprüngliche Weite der Flussbahn beeinträchtigt worden sei. Als direkter Beweis für eine allmählig Statt gehabte Erhöhung derselben wird der Umstand angeführt, dass bei Grabungen im Bette der Limmat ein Paar Fuss tief im Boden, Scherben, Knochen, Metallgeräthe und andere Dinge aus früherer Zeit gefunden wurden. Ist also der See durch Hemmung, die sein Abfluss erlitten hat, aufgestaut worden und hat sein Spiegel vor ein Paar Jahrtausenden tiefer gelegen, so wurde von den Ansiedlern zu Meilen durch Einsenkung einer so ungeheuren Zahl von Pfählen nichts anderes bezweckt, als hart am Rande des Sees ein Stück Landes vor dem Andrang der Wellen zu sichern, um auf trockenem festem Boden Wohnungen errichten und allen Geschäften des Lebens in Sicherheit obliegen zu können.

Nach der zweiten Ansicht — und dieser können wir, durch die Besichtigung des Pfahlwerkes am Bielersee und eine Menge andere Gründe bewogen mit vollster Ueberzeugung beistimmen — waren die Pfähle von Anfang an in den eigentlichen Seegrund eingetrieben und so lang, dass ihre obern Spitzen bei jedem Stande des Wassers ein Paar Fuss aus demselben hervortraten. *) Sie bildeten in dichten Reihen stehend und mit wagrecht liegenden Balken und Bretern bedeckt, ein festes Gerüste, einen Unterbau für die darauf zu erbauenden Wohnungen. Diese Wohnungen waren also den Fischerhütten ähnlich, die man früher an mehreren Schweizerseen sah und vielleicht jetzt noch sieht. Die Form derselben kennen wir zwar nicht, allein nach einigen unter ähnlichen Verhältnissen auf dem Steinberg zu Nidau (siehe die Ansiedelungen im Bielersee) zum Vorschein gekommenen Fundstücken zu urtheilen, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie aus Brettern und Flechtwerk mit Anwendung von Lehm erbaut waren, genau nach Art und Weise der in Band VII. S. 190 beschriebenen Wohnungen auf dem Ebersberg am Irchel. In und neben den Wohnungen war Raum genug, dass alle auf Befriedigung des täglichen Bedürfnisses abzielenden Arbeiten und Geschäfte, so wie die Anfertigung der für die Hauswirthschaft nöthigen Geräthe vorgenommen werden konnten.**) Es wurde hier gekocht, gesponnen; es wurden Schnüre, Kleider, Jagd- und Fischergeräthe angefertigt, der Serpentinstein, die Knochen verschiedener Thiere, das Horn des Hirschgeweihes zu mancherlei Werkzeugen verarbeitet, Thongeschirr gemacht u. s. w., kurz, alle Gewerbe und Künste, welche die Ansiedler kannten, betrieben.

---

*) Der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstand beträgt volle 8 Fuss.

**) Aehnliche auf Pfahlwerk errichtete Hütten finden sich nach dem Berichte Dumont d'Urville's (Histoire Vol. IV. p. 607) in der Bucht des Dorfes Doreï in Neu Guinea. »Les habitants de Doreï,« so erzählt er, »sont distribués en quatre villages au bord de l'eau. Chaque village renferme de huit à quinze maisons établies sur des pieux; mais chaque maison se compose d'une rangée de cellules distinctes, et reçoit plusieurs familles. Quelques-unes de ces maisons contiennent une double rangée de cellules séparées par un couloir qui règne dans toute leur étendue. Ces édifices, entièrement construits en bois grossièrement travaillé, sont percés de toutes parts à jour et branlent souvent sous les pas du voyageur.« — Wir haben der Zeichnung (Taf. I. Fig. 4), welche die Construction der Pfahlbauten im Zürcher- und Bielersee veranschaulichen soll, die von Dumont d'Urville mitgetheilten Ansichten des Dorfes Doreï zu Grund gelegt. — Die Fischerhütten, die noch Ende des vorigen Jahrhunderts in der Limmat standen, waren ebenfalls von gleicher Beschaffenheit.

Aller Abfall von Holz, die Ueberbleibsel verzehrter Thiere, unbrauchbar gewordenes Geräthe wurden ins Wasser geworfen, wo sie im Schlamme versanken.

Die Idee, welche den ersten Anlass zur Errichtung solcher Pfahlbauten gegeben haben mag, ist wohl hauptsächlich in dem Bedürfniss zu suchen, Leben und Eigenthum theils vor den Ueberfällen der Feinde, theils vor den Angriffen wilder Thiere, womit noch bis ins späte Mittelalter herab die Alpenthäler erfüllt waren, sicher zu stellen. Derselbe Grund, der am einen Ort die Menschen bewog auf schwer zu ersteigenden Höhen sich niederzulassen und dieselben mit Mauern zu umgeben, veranlasste einen Theil der frühesten Bewohner dieses Landes in den Seen Niederlassungen zu gründen. Daher waren auch diese Festungen in einiger Entfernung vom Lande angelegt, und konnten gegen den Feind, der entweder auf Kähnen oder über eine Brücke sich nähern musste, mit Leichtigkeit vertheidigt werden. Als blosse Zufluchtsörter, die nur in Zeit der Noth bewohnt wurden, kann man diese Pfahlbauten wegen der Zahl der eben beschriebenen Geräthschaften und der auf längeres Verweilen hindeutenden Culturschicht unmöglich betrachten. Dass übrigens diese eigenthümliche Art der Ansiedelung zugleich auch mancherlei Vortheile für Ausübung des Fischfanges und der Schiffahrt darbot, ist einleuchtend.

Zur Bestimmung des Alters der Ansiedelung mangeln uns alle und jede sichern Anhaltspunkte, so dass es ganz unmöglich ist, auch nur annäherungsweise das Jahrhundert oder die Jahrhunderte, in denen dieselbe im Bestand war, mit Wahrscheinlichkeit anzugeben. Das hohe Alter derselben zu bezweifeln wird niemand einfallen. Sind doch die Seeufer und Flussthäler diejenigen Landestheile, von denen sich nachweisen lässt, dass auf ihnen die Menschen in frühester Zeit, um vom Fischfang sich zu nähren, in späterer als Hirten und Ackerbauer wegen der grösseren Fruchtbarkeit solcher Stellen und zuletzt des leichtern Verkehrs wegen, mit Vorliebe sich niederliessen und feste Wohnsitze gründeten. Dass die hiesige Ansiedelung der Zeit nach sehr weit zurückliegt, beweist schon der Umstand, dass deren Bewohner bei Verfertigung ihres Geräthes hauptsächlich auf Stein, Holz und die harten Theile des thierischen Körpers, Knochen, Zähne, Hörner, angewiesen waren. Es ist aber unter diesem kein einziges Stück, das in Stoff, Form oder Verzierung Merkmale darbietet, an die sich eine chronologische Bestimmung anknüpfen liesse.

Wie bekannt, theilen viele Alterthumsforscher die vorgeschichtliche Zeit in ein Stein-, Bronze- und Eisenalter ein und sprechen je nach dem ausschliesslichen oder vorherrschenden Vorkommen von Geräthschaften aus einem der genannten Stoffe, die Gräber oder Wohnsitze, in denen dieselben gefunden wurden, der einen der genannten Perioden zu. Diese culturgeschichtliche Eintheilung ist zwar im Allgemeinen sehr einleuchtend und bequem *), allein in der Anwendung auf die einzelnen Fälle verleitet sie zu mancherlei Fehlschlüssen und Irrthümern. Erstens hat sie durchaus nur eine relative Gültigkeit. Gesetzt nämlich, die menschliche Cultur habe wirklich durch diese Perioden in der Reihenfolge, wie sie aufgestellt worden, ihren Gang genommen, so ist gewiss, dass die Bronzeperiode des nördlichen Europas mit derjenigen des mittlern und südlichen der Zeit nach keineswegs zusammenfällt. Die Bronzezeit Griechenlands und Italiens mag wieder von derjenigen Aegyptens, und diese wieder von derjenigen der asiatischen Länder, die wir als die Wiege der Cultur betrachten, durch Jahrhunderte getrennt sein. Es ist mit Gewissheit anzunehmen, dass, wie die dänischen Alter-

*) Siehe die vortreffliche Arbeit Worsaae's, Dänemark's Vorzeit.

thumsforscher selbst einräumen, in den skandinavischen Ländern die Steingeräthschaften noch lange im Brauche waren, als in südlicheren Ländern die Bronzeperiode schon in voller Blüte war, und dass sowohl Aegypten, dessen älteste Monumente bereits die Bearbeitung durch Eisen deutlich genug aussprechen, als auch Griechenland zur Eisenperiode vorgerückt waren, als sich Mitteleuropa noch im Bronzezeitalter befand. Wenn also nach dem Zeugnisse der alten Schriftsteller und der Denkmäler die Anwendung der Bronze und des Eisens in den am Mittelmeer gelegenen Ländern schon in frühester Zeit Statt fand, so richtet sich das Auftreten dieser Perioden im innern und nördlichen Europa ganz nach dem grössern oder geringern Grade des Verkehrs, in welchem die letztgenannten Länderstriche mit jenen Ländern standen, denen wir die Kenntniss dieser Stoffe, auf die sich die Fortschritte der Cultur gründen, zu verdanken haben. Wir können diese Ungleichheit in der Vertheilung der Produkte höherer Cultur und Technik heut zu Tage noch beobachten.

Zweitens gewährt diese Art der Eintheilung desswegen keine Sicherheit, weil nicht einmal in Gräbern, viel weniger bei Ansiedelungen die Funde in der Reinheit zum Vorschein kommen, dass man dieselben einer der genannten Perioden ausschliesslich zusprechen könnte. Mischen sich doch die Stoffe, auf denen die Eintheilung beruht, meistens in dem Grade, dass bei neun unter zehn gegebenen Fällen der Alterthumsforscher unschlüssig bleibt, welcher Culturperiode er ein Grab oder einen Wohnsitz, die ihm Alterthumsgegenstände geliefert haben, zutheilen soll. — Häufig trägt auch ein Gegenstand nach seiner Form und Beschaffenheit den Charakter verschiedener Perioden an sich oder er ist als Unterscheidungsmerkmal ohne Werth, weil er in allen drei Perioden angetroffen wird. So z. B. bedingt die Form des weit verbreiteten und theilweise mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit angefertigten Feuersteingeräthes, das doch jedenfalls der frühesten Periode, der eigentlichen Steinzeit, zuerkannt werden muss, zugleich auch das Vorhandensein des Eisens, da, wie Jouannet unumstösslich bewiesen, zur Verfertigung des Feuersteingeräthes eiserne Hämmer, kurz dieselben Instrumente angewendet werden mussten, deren man sich noch heutigen Tages zum Schlagen der Flintensteine bedient. *) Ebenso unsicher für die Bestimmung der Culturperiode ist auch der Steinkeil, welcher doch ganz eigentlich die Steinperiode repräsentirt, weil er durch alle Stadien der Bronzezeit auftritt und nicht selten in Gemeinschaft von eisernen Waffen und Geräthschaften angetroffen wird. **)

Was nun das Alter der Ansiedelung zu Meilen betrifft, so müssen wir derselben nach der Gesammtheit der vorliegenden Gegenstände zu urtheilen, auch wenn wir die Unzulässigkeit der Feuersteinsachen und der Steinkeile zugeben, ein sehr hohes Alter zuschreiben und dürfen sie in eine Zeit versetzen, in der Eisen und Bronze zwar längst bekannt, aber doch in unsern Gegenden in der Menge nicht vorhanden waren, dass sie zu dem gewöhnlichen Geräthe des häuslichen Lebens verwendet

---

*) Mémoire de M. Jouannet sur quelques instruments en pierre et en bronze im Annuaire du département de la Dordogne pour 1819.

Nordisk Tidsskrift Bd. II. Heft 1. „Die Geräthschaft, womit das Spalten des Feuersteins vorgenommen worden ist, kennt man jetzt nicht mehr. Es ist zu hoffen, dass zukünftige Ausgrabungen auf die Spur derselben leiten werden.“ — Es ist mir nicht gelungen, in einem der neuern Reisewerke, welche Abbildungen des von den uncivilisirten Völkern Amerika's und Oceaniens gebrauchten Feuersteingeräthes geben, eine nähere Andeutung betreffend die Art der Verfertigung dieser Dinge und der dabei angewendeten Mittel aufzufinden. Nach der Versicherung der jetzigen Flintensteinverfertiger kann ohne Eisen und Stahl der Feuerstein nicht in Scheiben von beliebiger Form zerlegt und zu Schneide- und Sägewerkzeugen zugerichtet werden.

**) Eine Menge Beispiele hat Kirchner, Thor's Donnerkeil, S. 25 aufgestellt.

werden konnten, in eine Zeit, in welcher auch der Bernstein seine Bedeutung als Zierrath sich schon erworben hatte und Handelsgegenstand geworden war. Der Umstand, dass bei der Ansiedelung zu Meilen wenig Bronze und kein Eisen zum Vorschein gekommen, während das erstere in grösster Fülle und das letztere gar nicht sparsam in den Pfahlansiedelungen im Bielersee gefunden worden ist, erklärt sich vielleicht durch die Abgeschiedenheit und Dürftigkeit der ausser dem Bereiche des Tauschverkehrs liegenden und für diesen keine Objekte besitzenden Ansiedler zu Meilen. *) Es mochten also hier dieselben Verhältnisse existiren, wie gegenwärtig noch im Westen Nordamerikas und in verschiedenen andern Ländern, deren Bewohner sich durch Tausch die nothwendigsten Instrumente aus Metall verschaffen können, aber nichts desto weniger gezwungen sind, ihren gewöhnlichen Bedarf an wirthschaftlichem Geräthe aus denjenigen Stoffen herzustellen, welche das Thier-, Pflanzen- und Mineralreich ihnen im Ueberflusse darbieten.

Da ein ähnlicher Culturzustand immer ähnliche Bedürfnisse und diese ähnliche Mittel zur Befriedigung derselben, folglich ähnliches Geräthe für die verschiedenen Zwecke des Lebens hervorruft, so können wir uns von der Gesittung der Colonie zu Meilen am ehesten eine deutliche Vorstellung verschaffen, wenn wir die von ihr herrührenden Produkte der Thätigkeit mit den aus diesen gefolgerten Begriffen von der Bildung dieser Menschen mit den Schilderungen in Vergleichung setzen, welche wir den Reisenden verdanken, die im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert ausser dem Bereiche europäischer Civilisation liegende und unter ähnlichen Verhältnissen ihre Lebensaufgabe erfüllende Völker besucht haben. In überraschender Weise ähnlich ist das Bild, das wir von den Ansiedlern zu Meilen bei der Betrachtung der eben beschriebenen Alterthümer aufstellten, demjenigen, welches uns Capitain Cook von den Bewohnern Neuseelands, das er im Jahre 1769 besuchte, entwarf. Wir erlauben uns die Hauptzüge desselben hier folgen zu lassen.

»Nachdem ich — so lautet sein Bericht — von den verschiedenen Arbeiten der Neuseeländer gesprochen, muss ich auch etwas von ihren Werkzeugen erwähnen. Sie haben Höbel, Aexte, Meissel. Die letztern dienen ihnen auch anstatt eines Pfriems, um Löcher damit zu bohren. Da sie keine Metalle haben, so nehmen sie zu ihren Höbeln und Aexten eine Art harten schwarzen Steins oder auch einen grünen Talkstein, der nicht allein hart, sondern auch zähe ist; ihre Meissel aber machen sie aus Menschenknochen oder aus Jaspis. Wenn sie den letztern dazu gebrauchen, so schlagen sie von einer grossen Masse dieses Steines kleine scharfeckigte Stückchen ab, die fast die Gestalt eines Flintensteins haben. Von allem, was sie besitzen, schätzen sie die Aexte als das kostbarste und wollten uns eine solche nicht überlassen, wenn wir ihnen gleich noch so viel dafür geben wollten. Ihre kleinen aus Jaspis verfertigten Werkzeuge, deren sie sich zur äussersten Ausarbeitung des feinsten Schnitzwerkes bedienen, werden so lange gebraucht, bis sie stumpf sind, alsdann aber weggeworfen,

---

*) Die Ansiedelung zu Meilen scheint ungefähr aus derselben Zeit herzurühren wie die in der Archäologie Bd. XXX. p. 327 beschriebenen Grabhügel von Süd-Dorsetshire: »The articles found in these barrows comprise urns of varied size and form, of coarse material and rude manipulation, implements of bone, heads of clay, flint arrow heads, deer's antlers and but rarely weapons and implements of bronze.« Einige Grabhügel zu Wiltshire (Archäol. XV. 122. und Sir Richard Hoare's Berichte), in welchen dieselben Gegenstände wie zu Meilen gefunden werden, und der von Ledebur (das königl. Museum vaterländ. Alterth. im Schlosse Monbijou zu Berlin 1838) S. 155 beschriebene Grabhügel zu Malitschkendorf in der Provinz Sachsen, in welchem unter andern Dingen eine Menge Eberzähne, Hirschgeweihe, Knochen von Hausthieren, ferner Thongefässe, ein Wörtel, Streitkeile, Mahlsteine, Senksteine, Pfrieme, Nadeln, Griffel, Pfeilspitzen — welche Werkzeuge sämmtlich aus dem Geweihe und den Knochen des Hirsches verarbeitet waren — angetroffen wurden.

weil sie kein Mittel haben, dieselben zu schleifen. Wir hatten einigen Leuten ein Stück Glas gegeben und sahen bald nachher, dass sie Mittel gefunden hatten, ein Loch durch dasselbe zu bohren, um es an einen Faden zu ziehen und statt eines Zierraths am Hals zu tragen; vermuthlich haben sie dieses Loch mit einem Stück Jaspis gebohrt. Auf was für Weise sie ihre grossen Werkzeuge schneidend machen und die Waffe, die sie Pätuh-Pätuh heissen, schärfen, konnten wir nicht erfahren; vermuthlich geschieht es dadurch, dass sie etwas von eben dem Steine zu Pulver zermalmen und mit diesem zwei Stücke wider einander reiben. — Sie verfertigen sich aus den Blättern einer Pflanze alle Arten kleiner Schnüre, Angelschnüre und allerhand Stricke. — Sie tragen an Schnüren allerlei Zierrathen, als Meissel und Pfriemen, die sie aus den Knochen von Vögeln oder aus grünem Talkstein verfertigen, der sehr hoch gehalten wird, ferner Hundszähne. — Die Weiber tragen auch Arm- und Fussbänder. — Sie treiben Weberarbeit und andere friedsame Gewerbe. — Ihre Wohnungen sind klein und deren Wände bestehen aus dünnen Stangen mit dazwischen geflochtenem Heu. Aus Heu besteht auch das Dach. Bisweilen sind die Wände zum Schutz gegen die Kälte mit Baumrinde getäfelt. Ein Loch nahe bei der kleinen Thür dient als Fenster und Rauchfang. Der zum Feuerherd bestimmte Ort ist mit steinernen oder hölzernen Wänden eingeschlossen. — Ihr Hausgeräthe und ihre Werkzeuge bestehen aus sehr wenigen Stücken. — Ihre grössten Kähne bestehen aus zusammengebundenen Baumstämmen und Brettern, die kleinen bloss aus Einem Stück, das durch Feuer ausgehöhlt ist. Ihre Angelhaken sind aus Knochen oder Muscheln verfertigt. — Sie haben Speere und Wurfspiesse, deren Spitzen bisweilen aus Knochen verfertigt sind und eine Keule aus Holz, auf die sie sich am meisten verlassen. Der Griff derselben ist durchbohrt und sie tragen sie mit einem starken Riemen an das Handgelenk gebunden. *) Sie haben Städtchen, die befestigt sind; auf den Seiten der Berge stehen Streitgerüste, zu denen sie in der Noth ihre Zuflucht nehmen. Sie scheinen bloss Schutzwehren gegen einen plötzlichen Ueberfall zu sein. — Ihre Feldarbeit besteht darin, dass sie den Boden vermittelst scharf gemachter Stecken oder Spaten sorgfältig umgraben.«

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu der Ansiedelung von Meilen zurück. Es bleibt uns noch übrig über die Nationalität ihrer Bewohner einige Worte beizufügen. Wie wir oben bemerkt haben, vermögen wir weder aus dem Stoff, noch aus der Form der Fundstücke einen Schluss auf die Zeit, in der sie entstanden, zu ziehen, ebenso wenig ist es uns vergönnt, vermittelst der vorliegenden Gegenstände die Nationalität der ursprünglichen Besitzer zu bestimmen. Es kommt uns aber hier der Umstand zu Gunsten, dass die Ansiedelungen am Zürchersee mit denjenigen am Bielersee in Absicht auf die Idee, die der Anlage zu Grunde lag, völlig identisch sind. Es treten nämlich hier dieselben Pfahlbauten, dieselben aus Stein, Thon und Holz verfertigten Geräthschaften auf. Zu diesen Dingen gesellt sich aber am Bielersee ein neues Glied, das diese Erscheinung der historischen Zeit etwas näher bringt — nämlich das keltische Element, welches sich in der Menge, der Form und Auszierung der aus Erz gegossenen Geräthschaften in vollster Entwickelung kund gibt.

Da wir unsere Ansicht betreffend die Abstammung der sämmtlichen Erbauer der Seeansiedelungen auf die Entdeckungen am Bielersee stützen, so werden wir nach der Beschreibung der Pfahlbauten auf dem Steinberg bei Nidau auf diesen Gegenstand zurückkommen.

---

*) Diese Bemerkung erklärt das häufige Vorkommen von Löchern am Griffe vieler Bronzewaffen.

B. Pfahlbauten zu Mänedorf
am Zürchersee.

Im Winter von 1843 auf 1844 wurde zu Mänedorf bei den untersten Häusern gegen Uetikon die Austiefung einer Habe (Einfahrt) bei sehr niedrigem Wasserstande veranstaltet. Der Ort, wo gegraben wurde, war nur ein Paar Schritte vom jetzigen Ufer entfernt. In geringer Tiefe stiessen die Arbeiter auf eine schwärzliche Dammerde, die beim Ausstechen einen moderartigen Geruch verbreitete, aus der Verwesung von Holz und thierischen Substanzen sich gebildet hatte, und mit Vortheil als Dünger auf die nahen Wiesen ausgebreitet wurde. — In dieser Erde wurden Knochen von Thieren und Hörner, mancherlei Geräthschaften und eine Menge sehr schön erhaltener Steinbeile gefunden, von denen einige durch die Gefälligkeit des Herrn Bezirksrathschreibers Zuppinger in Mänedorf in die Sammlung der Gesellschaft gelangten. Viele Stücke wurden zerschlagen oder wieder dem See zurückgegeben. Alle diese Stücke bestehen aus hübschem fleckigem Serpentin und zeichnen sich durch Grösse, fleissige Ausarbeitung und den Umstand aus, dass der hintere Theil nach stattgehabter Schleifung wieder behauen und rauh gemacht wurde. Nach Berichten, die der Verfasser bei mehrmaligem Besuche des Fundortes eingezogen hat, ist es wahrscheinlich, dass auch hier ganz ähnliches Pfahlwerk wie zu Meilen vorhanden ist. Allein da man damals die Bestimmung des Holzwerkes nicht ahnte und seither keine Nachgrabungen vorgenommen hat, so ist die Natur und Ausdehnung der Ansiedelung noch nicht recht bekannt.

Pfahlbauten im Bielersee.

A. Steinberg bei Nidau.

Den Namen Steinberg trägt seit Alters her eine Untiefe im Bielersee, die einige hundert Fuss von der Stelle entfernt liegt, an welcher die Zihl in mehreren Armen dem See entströmt. Der Steinberg erhebt sich ganz allmählig aus dem Seebecken, dessen Tiefe in dem untern oder nordwestlichen Theile beim mittlern Wasserstande nicht mehr als 18 — 20′ beträgt. Er hat eine Oberfläche von ungefähr 2½ — 3 Morgen Landes; sein eigentlicher Gipfel ist gewöhnlich etwa 7 — 8 Fuss tief mit Wasser bedeckt. Nach der Südseite, gegen Nidau hin, steht er durch eine dammartige Erhöhung mit dem Ufer in Verbindung, indem in dieser Richtung der See eine geringere Tiefe zeigt als an den übrigen Seiten der Untiefe. (Siehe Taf. IV. Fig. 1.)

Die Benennung Steinberg verdankt der Ort dem Umstande, dass, während das Becken des Sees sonst überall mehrere Fuss hoch mit Schlamm und Letten belegt ist, dieser Hügel aus einer Anhäufung von rundlichen Steinen entstanden ist. Eine genauere Untersuchung dieser Steine hat gelehrt, dass es kugelige Geschiebe sind, die so ziemlich dieselbe Grösse haben, aus Quarz und Granit

bestehen und nicht ursprünglich hier lagen, sondern mit vieler Mühe und Arbeit an den Anhöhen oberhalb Nidau, wo sie in derselben Form und Beschaffenheit sich in Menge vorfinden, gesammelt und auf Kähnen an diese Stelle des Sees gebracht worden sind. So wunderlich diese Behauptung erscheint, so ist doch an ihrer Richtigkeit, wie wir bei der Beschreibung des Pfahlwerkes neben der Petersinsel zeigen werden, kaum zu zweifeln. Da es nicht an Beweisen fehlt, dass die Niederungen unterhalb Nidau nebst denjenigen zwischen dem Bieler-, Neuenburger- und Murtnersee, die man das grosse Moos heisst, einst mit menschlichen Ansiedelungen besetzt, und die Spiegel der genannten Seen in der Vorzeit bedeutend tiefer standen, so ist es höchst wahrscheinlich, dass der oberste Theil des Steinberges einst bis nahe an die Wasserfläche oder noch über dieselbe emporstieg und bei niedrigem Stande des Sees eine kleine Insel bildete.

Ein Gegenstand, der nicht weniger als das Vorkommen von sogenannten Rollsteinen auf dem Steinberge die Aufmerksamkeit der Fischer auf sich zog, ist ein Pfahlwerk, das in früherer Zeit die ganze Kuppe desselben eingenommen zu haben scheint, jetzt aber nur noch in einzelnen Ueberresten erhalten ist. Man erblickt nämlich beim Hin- und Herfahren auf dieser Stelle des Sees bald einzeln, bald reihenweise in geraden und krummen Linien, bald gruppenweise dastehende Pfähle, die auf der Höhe des Steinberges 2—3, an den Seiten, nach der Tiefe hin, 3—4 Fuss aus dem Boden hervorragen. Da ein grosser Theil der Pfähle durch Fäulniss zu Grunde gegangen oder von Schlamm bedeckt sein mag, und eine Menge von den Fischern ausgezogen worden sind, lässt sich die ursprüngliche Anordnung derselben nicht mehr ermitteln, und sie bieten sich dem Auge gegenwärtig als ein Gewirre schwarzer Punkte dar. Wo die Pfähle am dichtesten beisammen stehen, beträgt die Entfernung der einzelnen Stücke unter sich bald einen, bald zwei, bald drei Fuss. Der Mehrzahl nach sind sie ganze Stämme, seltener Spalttheile von solchen. Ihre Dicke wechselt zwischen 3—10 Zoll. Sie sind 2—3 Fuss tief in den Boden hineingetrieben und am untern Ende durch Anbrennen conisch zugespitzt. Die Untersuchung der bis jetzt herausgezogenen Stücke zeigt, dass sie der grössern Zahl nach aus Eichen-, Buchen- und Tannenholz bestehen. Beachtenswerth ist das ziemlich häufige Vorkommen horizontaler Stämme, welche diese Lage nicht durch Zufall, etwaiges Umstürzen, sondern augenscheinlich durch absichtliches Einsenken in den Boden erhalten haben. Diese Art Pfähle, von denen einige zwischen senkrechten eingeklemmt sind und unter rechten Winkeln an einander stossen, liegen im Allgemeinen kreuz und quer durch einander, und lassen noch viel weniger als die senkrechten eine regelmässige Vertheilung erkennen.

Sonderbarer Weise ist die eigentliche Bedeutung des Steinbergs erst im Frühlinge dieses Jahres, auf die öffentliche Anzeige der Entdeckung zu Meilen hin, erkannt worden. Da zu verschiedenen Zeiten einige hundert Schritte vom Steinberge am Einflusse des Schüss-Canals (Suze) in den Bielersee eine Menge römischer Dachziegel gefunden und einige Bruchstücke von solchen auch auf der Höhe des Steinberges selbst bemerkt wurden, hielten die Anwohner des Sees es für passend, die Errichtung des Pfahlwerkes den Römern zuzuschreiben und dasselbe als den Balkengrund oder Rost eines Leuchtthurmes oder einer Festung zu betrachten. Räthselhaft blieb ihnen bei dieser Annahme allerdings die gänzliche Abwesenheit von Mörtel, von behauenen Steinen und die Länge aber geringe Stärke der Pfähle. Nach der gegenwärtigen Kenntniss dieses Ortes, die wir den eifrigen, umsichtigen und mit grossem Aufwande von Zeit und Arbeit verbundenen Nachforschungen meiner Freunde, des Herrn Notar Müller in Nidau und Herrn Oberst Schwab in Biel, verdanken, sind wir im Stande

mit aller Bestimmtheit zu sagen, dass an dieser Stelle eine Ansiedelung vorhanden war, die mit Bezug auf Anlage, Veranlassung der Gründung und Art des Unterganges mit derjenigen zu Meilen die grösste Aehnlichkeit gehabt haben muss. Es ist freilich fast unbegreiflich, dass der Steinberg, der von Fischern am meisten besuchte und ergiebigste Ort des ganzen Bielersees, wo Tag für Tag eine Anzahl kleiner Barken stationiren, erst jetzt sich als einen der reichsten Fundorte keltischer Alterthümer offenbart und dass das so merkwürdige und schöne Bronzegeräthe, das hier in solcher Fülle aus dem Wasser hervorgezogen wird und gegenwärtig einen Theil des antiquarischen Museums des Herrn Müller und der Sammlungen des Herrn Oberst Schwab bildet, obgleich seit Jahrhunderten die Blicke des Fischers darüber hinwanderten, bis vor kurzer Zeit ganz unbeachtet bleiben konnte. Ein Kalküberzug hat aber glücklicher Weise seine wahre Natur geheim gehalten. Jetzt also stellt sich das Pfahlwerk dem kundigen Auge als den Unterbau der Niederlassung, das in grosser Menge auf dem Grunde herumliegende halb und ganz verbrannte Holz als die Ueberreste der vormaligen Wohnungen, die vielen aus dem Schlamm hervorschauenden Scherben als zerbrochene keltische Geschirre, die wunderlich geformten Steine als bronzene Beile und Lanzenspitzen dar, und mit Staunen bemerkt man selbst in vielen der rundlichen Kiesel Kunstgebilde der grauen Vorzeit. Welche Aufklärungen haben wir von diesem Orte noch zu erwarten, wenn das Projekt der Tieferlegung des Sees wirklich zur Ausführung kommt, oder wenn es — ein Fall, der wohl früher eintreten dürfte — der Beharrlichkeit der genannten Alterthumsforscher gelingen sollte, Mittel ausfindig zu machen, um den zwischen den Steinen angehäuften Schlamm zu entfernen und der kleinern Gegenstände, die hier begraben liegen, habhaft zu werden.

Ehe wir zur Aufzählung und Betrachtung der Fundstücke übergehen, muss noch angeführt werden, dass man bei niedrigem Wasserstande bei dem gerade gegenüber liegenden Dörfchen Vingelz ebenfalls eine Gruppe von Pfählen bemerkt, von welcher nach der Aussage der Fischer eine Reihe sich durch den 15—20′ tiefen See nach dem Steinberge erstreckt. Einzelne Pfähle haben auch die Herrn Müller und Schwab bei klarem Wasser in einer Tiefe von 15—16′ wahrgenommen. Es lässt sich annehmen, jedoch nicht beweisen, dass dieses Pfahlwerk der Ueberrest einer Brücke sei, welche den Steinberg mit dem jenseitigen Ufer in Verbindung gesetzt habe.

a. Geräthe aus Stein.

1) Mehrere kleinere und grössere aus verschiedenen Steinarten bestehende und durchbohrte Steine, die zum Senken der Netze gebraucht wurden. Zu den grössern Senksteinen sind 5—6 Pfund schwere rundliche mit einem eisernen Reif umgebene Kiesel benutzt worden. Um dem Ausglitschen des Steines zu begegnen, ist an der Stelle, wo der Reif aufliegt, eine Vertiefung angebracht. (Taf. IV. Fig. 19.)

2) Schleudersteine. Diese merkwürdigen scheibenförmigen Steine (Taf. IV. Fig. 1.) bestehen alle aus gelblichem oder röthlichem Quarz, sind kreisrund, auf zwei Seiten abgeplattet, hier mit Eindümpfungen, am Rande aber mit einer Rinne versehen und überall geschliffen. Ihr Durchmesser beträgt $3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ Zoll, ihre Dicke etwa 2 Zoll, die Eindümpfung hat eine Weite von 10—14 Linien, eine Tiefe von $1\frac{1}{2}$—2 Linien und bildet eine Schale von der Form eines Kugelabschnittes. (Siehe die

Querschnitte Taf. IV. Fig. 2, 3, 4.) Ein in diese Classe von Geräthen gehöriger, aus Jurakalk bestehender Stein zeichnet sich durch eigenthümliche Form und äusserst sorgfältige Bearbeitung aus. Diese Dinge, deren Anfertigung mit grosser Mühe verbunden war und deren Form einer Rolle nicht unähnlich ist, verdienen die genauere Beachtung des Alterthumsforschers. Ihre wahre Bestimmung ist nach unserer Ansicht noch nicht ermittelt und wir heissen sie Schleudersteine, weil in Schriften antiquarischen Inhalts ähnliche Steine mit diesem Namen belegt sind. Dass Steine, deren Bearbeitung die ganze Kunst der Verfertiger in Anspruch nahm, wie ein gewöhnlicher Feldstein im Kampfe gegen den Feind geschleudert worden sei, lässt sich nicht denken. Da die Schleuder in der Mitte immer breiter ist, um den zu werfenden Gegenstand wie in einer Kappe aufzunehmen, so ist für diesen Zweck die Form des Steines völlig unpassend und die Rinne und die Eindümpfung eine ganz unnütze Zuthat. — In der keltischen Ansiedelung am Ebersberg ist ein ähnliches Geräthe aus ähnlichem Material gefunden worden. (Siehe Beschreibung und Abbildung im VII. Bd. der antiq. Mittheil. S. 100.)

3) Kornquetscher. Diese Geräthschaften sind ebenfalls aus hartem Gestein, Granit oder Quarz, verfertigt und unterscheiden sich von den sogenannten Schleudersteinen oft nur dadurch, dass sie bei geringerem Durchmesser sich weniger von der eigentlichen Kugelform entfernen, und an der Seite keine Rinne haben. Die Breite beträgt gewöhnlich 3, die Dicke 2 Zoll. Die Eindümpfungen sind weiter als bei jenen und weniger sorgfältig ausgearbeitet. (Siehe Taf. III. Fig. 16, 17.) — Auch auf dem Steinberge werden Kornquetscher gefunden, die aus von Natur walzenförmigen Steinen bestehen, und nur dadurch sich als Zermalmungsgeräthe zu erkennen geben, dass sie oben und unten abgestumpft sind und eine rauhe Fläche zeigen, und dass bei einigen Stücken zum bequemern Festhalten an zwei gegenüber stehenden Seiten Vertiefungen angebracht sind. (Siehe Taf. III. Fig. 18.)

4) Mahlsteine. Die Mahlsteine bestehen ebenfalls aus unbearbeiteten, aber mehr tafelförmigen grossen Geschieben von harter Steinart. Auf der einen der beiden Seitenflächen, mitunter auch auf beiden, sind rundliche Vertiefungen von der Form eines Kugelabschnittes eingehauen, deren Durchmesser einige Zoll und deren Tiefe 4—10 Linien beträgt. Die Oberfläche dieser zum Aufnehmen der zu zermalmenden oder zerreibenden Körner bestimmten Schalen ist rauh gelassen. (Taf. IV. F. 6.)

5) Schleifsteine. Die hier entdeckten Schleif- oder Wetzsteine sind den zu Meilen gefundenen, auf Taf. III. Fig. 12.) abgebildeten ganz ähnlich und bestehen ebenfalls aus feinkörnigem Sandstein.

6) Reibsteine. Diese Steine bestehen aus Granit und sind äusserst gut abgeglättet. Sie haben ganz die Form der Steine, auf welchen die Maler Farbe reiben.

b. Geräthe aus Erz.

1) Sicheln. Diese Ackerbaugeräthe, welche hier und zu Lattringen in Menge gefunden worden, haben, im Ganzen genommen, dieselbe Form und Grösse. Sie gleichen einem Halbmonde, jedoch mit der Abweichung, dass die eine Hälfte etwas weniger gebogen und an der Spitze abgerundet ist: das entgegengesetzte Ende aber sich ausbreitet. Im Durchschnitt beträgt ihre Länge von einer Spitze zur andern $4\frac{1}{2}$ Zoll, die Breite der gut erhaltenen Stücke in der Mitte $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Zoll. Auf der einen Seite sind sie völlig flach, auf der andern bald mit einer, bald mit zwei oder drei mit dem äussern Rande parallel laufenden Rippen versehen, welche theils die Festigkeit des Instrumentes vermehren,

theils eine Verzierung bilden. Sie sind alle durch Guss entstanden, wie ein Buckel in der Mitte des Randes, mitunter auch ein stehen gebliebener Gusszapfen deutlich anzeigt. Ihre Schaftung ist ganz derjenigen der Bronzebeile ähnlich, indem sie an ein gespaltenes Stück Holz vermittelst Schnüren oder eines Nagels befestigt wurden. So viel Geräthschaften dieser Art ich in den Cabinetten der Herrn Müller und Schwab und in andern Sammlungen unseres Landes noch gesehen, so kann ich doch versichern, dass nicht zwei Exemplare mit derselben Gussform verfertigt sind. — Viele der auf dem Steinberg gefundenen Sicheln sind, wie ihr Aussehen beweist, heftigem Feuer ausgesetzt gewesen. (Taf. V. Fig. 14, 15.)

2) Bronze-Beile (Taf. V. Fig. 23.) Die hier aufgehobenen Exemplare haben mit einer einzigen Ausnahme dieselbe Form und ungefähr dieselbe Grösse, nämlich $4\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$ Zoll Länge. Sie sind alle an der Wurzel mit einem vorspringenden Oehr versehen und mit Schaftlappen, die sich im Halbkreise umbiegen und einander beinahe berühren. Bei vielen Beilen, namentlich den flachen, bemerkt man am untern Ende einen Einschnitt (siehe Antiq. Mittheil. Bd. II. Heft 7.), in den ein Nagel passte, welcher dazu diente, das Zurückgehen des Beiles bei starken Schlägen zu verhindern. Bei den mit Oehr versehenen Beilen fehlt dieser Einschnitt und sie zeigen an dieser Stelle Unebenheiten, die vom Abbrechen des Gusszapfens herrühren. Es ist kein Zweifel, dass durch das Oehr ein Ring gezogen wurde, vermittelst dessen man das Beil an die Handhabe befestigte.*) (Siehe Archæologia Vol. XVI. pl. 54.) Um auch dieses Werkzeug nicht ohne Verzierung zu lassen, sind an den Seiten einiger Exemplare die Gussnähte zu Rippen erhöht worden. — Bei einem einzigen kleinen Exemplare steht die Schneide senkrecht auf die innere Wand und das Oehr des Instrumentes, welches dadurch die Form einer Queraxt bekommt, deren sich der Schiffszimmermann bedient.

Mehrere der hier gefundenen Beile sind, wie eine Menge Merkmale anzeigen, nie geschäftet gewesen, folglich nie gebraucht worden.

Auch bei den Bronzebeilen gilt dieselbe Bemerkung, dass man nicht zwei aus derselben Gussform hervorgegangene Exemplare antrifft, — ein Umstand, welcher auf die Menge der Gussstätten und die grosse Verbreitung dieser Geräthschaften hindeutet.

3) Messer. Die Sammlungen der Herrn Müller und Schwab bieten einen grossen Reichthum von Messern dar, die dem grössern Theile nach der Steinberg geliefert hat. Die Form dieser Messer ist im Ganzen den in den übrigen Ländern Europas vorkommenden Bronze-Messern völlig ähnlich. Was die Klinge betrifft, so hat dieselbe eine Länge von 3—$6\frac{1}{2}$ Zoll und eine Breite von 4—8 Linien, ist auf der einen Seite, wie bei der Sichel, glatt, auf der andern, wie an den Rasiermessern etwas eingebogen und hier häufig mit Rippen verziert, die mit dem Rücken des Messers parallel laufen. Das Heft ist in verschiedener Weise hergestellt. Entweder bestehen Klinge und Heft aus Einem Guss — gegossen sind übrigens alle Messer — oder das Messer steckt, wie die jetzt gebräuchlichen, mit einer Angel im Hefte oder besitzt anstatt der Angel eine Hülse, in welche die Handhabe eingelassen ist. Von der erstgenannten Art ist das Taf. V. Fig. 7 abgebildete Messer, welches sich noch durch den Umstand bemerklich macht, dass es die an mehreren andern Geräthschaften vorkommenden Verzierungen auf sich vereinigt, und zu den vorzüglichern Produkten keltischer Kunst gehört. Der untere Theil

---

*) Bezüglich auf die Art der Schäftung ist ein unter den Grabalterthümern im Museum des Herrn Müller befindliches Beil merkwürdig, weil an ihm Ueberreste der hölzernen Handhabe sich erhalten haben.

des Heftes endigt sich nämlich gabelförmig wie der Griff vieler Bronzeschwerter, der obere Theil des Heftes hat die Verzierung des Rohres der Lanzenspitzen, die Klinge die Gräte, womit die eine Seite der Sicheln verziert ist. (Taf. V. Fig. 3, 4, 5, 6.)

4) Pfriem. Pfriem und Messer zugleich scheint das Taf. V. Fig. 13. abgebildete Instrument zu sein.

5) Lanzen- und Wurfspiessspitzen. Alle auf dem Steinberg gefundenen Instrumente dieser Art sind Muster schöner und zweckmässiger Form, die zugleich mehr als das übrige Bronzegeräthe die grosse Geschicklichkeit der Kelten im Erzgiessen beurkunden. Da die Länge dieser Spitzen von 3 bis zu 11 Zoll ansteigt, so ist zu vermuthen, dass die kleinern zu Wurf-, die grössern zu Stosswaffen benutzt wurden. Wenn wir auch annehmen können, dass die einen und andern Geräthschaften sowohl für die Jagd als auch den Krieg gebraucht wurden, so sind doch wohl für den letztern hauptsächlich die mit langem und reich verziertem Rohr versehenen bestimmt gewesen. Das auf Taf. V. Fig. 8 abgebildete Instrument zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht nur mit Reifen und Einschnitten, sondern auch mit eingegrabenen Schlangenverzierungen bedeckt ist. (Taf. V. Fig. 8, 9, 10, 11.)

6) Meissel. Die breiten Meissel haben eine Länge von 3½ Zoll, eine beilartig ausgeschweifte Schneide und ein Schaftloch. (Taf. V. Fig. 19.) — Die auf dem Steinberg gefundenen Schmalmeissel sind, so viel mir bekannt ist, die einzigen Werkzeuge dieser Art, die bisher in unserm Lande zum Vorschein gekommen sind. Aus diesem Grunde theilen wir hier zwei von einander etwas abweichende Formen in Abbildung mit. Auch diese Meissel haben Schaftlöcher. *) (Siehe Taf. V. Fig. 20, 21, 22.)

7) Hammer. Diesen Namen geben wir dem auf Taf. V. Fig. 22 abgebildeten Werkzeuge. Es ist ein sechsseitiges Stück Bronze von etwa 2 Zoll Höhe, das mit einer Höhlung versehen ist.

8) Nadeln. Die Nadeln, ohne Zweifel Haarnadeln, haben alle Köpfe von derselben Form und eine Länge von 6 bis 8 Zoll. (Siehe Taf. V. Fig. 24.)

9) Armringe. Die auf Taf. V. Fig. 1 u. 2 abgebildeten Ringe, die an den Arm oder einen Theil der Kleidung befestigt gewesen sein mögen, gleichen einem hohlen Ringe, dessen innere Hälfte entfernt worden ist und bilden die räthselhaftesten Dinge im keltischen Schmuckapparate. Inwendig sind sie glatt, auswendig entfaltet sich ein grosser Reichthum von eingedrückten und eingegrabenen Ornamenten. Ihr innerer Durchmesser beträgt 2½ bis 3½ Zoll, die Breite 5—13 Linien, die Dicke der Schale ½ Linie. Gegen die Enden hin, wo sie zu halbkreisförmigen Ansätzen umgebogen sind, nimmt ihre Breite und Höhe merklich ab.

10) Ohrringe. Diese Ringe haben 2—3 Zoll Durchmesser, sind aus dünnem Bronzedraht verfertigt und an den Enden mit Häkchen versehen.

11) Ringe von unbekannter Bestimmung. Dahin gehören sowohl eine Menge massiver aus dickem Draht verfertigte Ringe von 4—12 Linien Durchmesser, als auch die mit Ansätzen versehenen. (Taf. V. Fig. 16, 17.)

12) Knopf. Ob der auf Taf. V. Fig. 18 abgebildete mit einer Hülse versehene Knopf das Ende eines Messerheftes oder den Fuss eines Lanzenschaftes bildete, ist noch nicht ermittelt.

---

*) Siehe Archäolog. Journal No. 35. Octob. 1852. p. 303.

c. Geräthe von Eisen.

Spitzen. Sechs Zoll lange, durch das Zusammenbiegen von Eisenblech verfertigte und an Stangen befestigte Spitzen. (Taf. IV. Fig. 12.) Ob diese Gegenstände sammt den mit eisernen Reifen umgebenen Steinen (Taf. IV. Fig. 19) aus derselben Zeit herrühren, wie das Bronzegeräthe, vermögen wir nicht zu entscheiden.

d. Geräthe aus Thon.

Im Allgemeinen gilt von dem Steinberge, von der Ansiedelung bei Lattringen, bei Möringen u. s. w. in Absicht auf die Form und Beschaffenheit der daselbst gefundenen Töpferarbeiten genau dasselbe, was von den zu Meilen entdeckten Geschirren bemerkt worden ist. An den zwei erstgenannten Orten treten sie aber in einer Fülle und Mannigfaltigkeit der Gestalt auf und haben sich zum Theil wenigstens so gut erhalten, dass man sie in bestimmte Classen ordnen und sich ohne Mühe theils von der Art des Gebrauches, theils von dem Grade der Technik, zu dem die Anfertiger gelangt waren, einen deutlichen Begriff machen kann.

Auch von dem hier vorkommenden Geschirr können wir versichern, dass es sämmtlich aus freier Hand, ohne Anwendung der Töpferscheibe, gearbeitet ist. Es ist ferner aus ähnlichem Stoffe bereitet, jedoch mit dem Unterschiede, dass dem ungeschlemmten Thon nicht nur Kiesel- und Granitkörner, sondern Kohlenstaub oder Kohlenstückchen bis zur Grösse von Hirsekörnern in der Menge beigemischt sind, dass die Masse eine schwarzgraue Farbe erhalten hat. Endlich ist es auf gleiche Weise gehärtet, verziert, bemalt. Es sind hier ausserordentlich grosse Töpfe, an der Mündung von 3 Fuss Durchmesser, zum Vorschein gekommen, die zum Aufbewahren von Getreide und andern Dingen gedient haben mögen. Kleinere Töpfe scheinen zur Aufnahme von Flüssigkeiten und zum Kochen bestimmt gewesen zu sein. Dann folgen Schüsseln, Schalen, Näpfe, Trinkbecher in sehr verschiedener Form und Grösse. Da diese Geschirre mit den in den Grabhügeln vorkommenden und Bd. III. Abtheil. 2. unserer Mittheilungen ausführlich beschriebenen in jeder Beziehung übereinstimmen, so wollen wir, was dort über die verschiedenen Arten und deren Bestimmung gesagt worden ist, nicht wiederholen und heben hier aus der Reihe der vor uns stehenden Gefässe einzelne Individuen zur näheren Betrachtung heraus.

Was den grössten, leider nur in einem Bruchstücke erhaltenen Topf betrifft, so drängt sich jedem Beschauer die Frage auf, mit was für Mitteln ein so gewaltiges und doch verhältnissmässig dünnschaliges Gefäss geformt und wie es ohne Anwendung geschlossenen Feuers gehärtet worden sei. Die richtige Antwort geben nach unserm Dafürhalten die Berichte älterer Reisender, welche die Art und Weise beschreiben, nach der Völker von ähnlicher Cultur, wie die Pfahlbautenbewohner unserer Seen, ebenso grosse Thongefässe zu Stande bringen. Die Arrowaken, Ureinwohner von Jugana, verfertigen, wie Davies S. 263 erzählt, ihre Gefässe auf folgende Art. „Wenn sie einen Topf anfangen, so machen sie erst von dem Thone, den sie mit gepulverter Holzkohle vermischt haben, eine runde Platte, die allemal bei grossen Töpfen sehr klein ist. Hierauf werden von dem nämlichen Thone kleine Würste, ungefähr eines Fingers dick, an die untere Scheibe angeklebt und mit den Fingern platt gedrückt. So fahren sie fort, bis der Topf seine gehörige Grösse und Gestalt hat. Ebenso

machen sie auch ihre Schüsseln, die oft so dünn sind, dass man sich wundern muss, wie sie dieses mit der blossen Hand zu Stande bringen und doch ihren Gefässen eine so regelmässige Gestalt geben können. Während der Arbeit poliren sie den etwas trocken werdenden Thon mit einem glatten Steine. Die Form der Töpfe ist meist die mit rundem Boden, so dass sie nicht gut auf glatter Fläche stehen würden, sondern auf sandigen Boden gestellt werden müssen. Sie machen oft so grosse Wassertöpfe, wie sie kaum ein europäischer Töpfer auf der Scheibe zu Stande bringen würde, und verfertigen auch vorzügliche Kochtöpfe. — Wenn der Topf hinlänglich ausgetrocknet ist, machen sie, besonders zu den grössern Töpfen, eine Vertiefung in den Sand, legen leicht brennendes Holz oder Reisig unter und um den Topf herum, auch etwas weniges, wenn der Topf dick ist, inwendig hinein und brennen ihn so recht gut.“ — Neuwied II. 183. „Die Nordamerikaner verfertigen ebenfalls Gefässe aus gebrannter Erde, wie man deren in den alten Grabstätten häufig findet. Sie sind aus grauem Thon gemacht und auf der Oberfläche meist mit Reifen bezeichnet. Häufig findet man in der dunkelgrauen Masse dieser Gefässe zerbrochene Muschelschalen.“ — Neuwied II. 127. „Die Maudans und andere Stämme verfertigen irdene Töpfe aus dunkel schieferfarbenem Thon, der mit Kieseln und Granit gemischt ist.“ *)

Auffallend ist an dem Geschirre des Bielersees der geringe Durchmesser des Fusses, oder der völlige Mangel eines solchen. Die Trinkgeschirre sind fast durchgängig rund, oder so geformt, dass sie auf ebenem Boden nicht stehen. (Taf. IV. Fig. 7, 8, 9, 10, 11, 16, 20.)

Bei einigen urnenartigen Gefässen ist der glänzend schwarze spiegelnde Ueberzug zu bewundern, der von Graphit herrührt, aber die Eigenschaft besitzt, dass er, von der Hand gerieben, durchaus nicht schwarz färbt.

Auch auf dem Steinberge ist ein Geschirr mit der eigenthümlichen Vorrichtung gefunden worden, welche Bd. VII. S. 105 (keltische Ansiedelung am Ebersberg) beschrieben worden ist. An einem Becher (Taf. IV. Fig. 9) sind nämlich in den parallelen Strichverzierungen, die wie Reife das Gefäss umgeben, in schief aufsteigender Linie Löcher angebracht, die durch die Wand des Gefässes durchgehen. Es sind an jenem Orte einige Versuche, die Bestimmung dieser Löcher zu deuten, gemacht worden. Allein das Resultat ist bis zur Stunde noch nicht gelöst. **)

Mehrere der auf dem Steinberge heraufgezogenen Töpfe waren mit Kohlen angefüllt, andere sind vom Feuer, das die Ansiedelung verzehrte, beschädigt worden, während ein Paar Stücke in der Glühhitze sich erweichten und sich bogen oder in sich zusammensanken.

Ringe. Ein Gegenstand, der in der Ansiedelung zu Meilen nicht vorkam, aber in denjenigen am Bieler-, Neuchateller- und Genfersee in grosser Menge gefunden wird, sind Ringe, welche aus Thon mit Beimengung von Steinchen und Kohlenstückchen ohne Sorgfalt verfertigt und schlecht gebrannt, einen äussern Durchmesser von 3—8 Zoll und eine Höhlung von 5‴—2″ Weite haben. Die Dicke des Ringes beträgt 1—2 Zoll. Der Gebrauch dieses Geräthes ist noch nicht ermittelt. Die Meinung, dass sie zum Senken der Netze gedient haben, ist aufgegeben worden. Die meisten

---

*) Siehe Klemm's Culturgeschichte Bd. IV.

**) Herr Notar Müller hat in Erfahrung gebracht, dass gegenwärtig noch ähnliche Gefässe, wiewohl von grösserer Dimension, von den Töpfern in den Jurathälern verfertigt werden. Man bedient sich ihrer, um die gerinnbaren Theile der Milch, den Käsestoff, von den übrigen, welche durch die Löcher abfliessen, zu scheiden.

Personen, die sie sehen, halten sie für Unterlagen von Töpfen, die entweder gar keinen Fuss oder einen so kleinen haben, dass sie nicht sicher stehen. Einige sind der Ansicht, sie seien in derselben Eigenschaft hauptsächlich am Herde für Kochtöpfe gebraucht worden. Es ist wahr, dass mehrere dieser Ringe unter der Einwirkung heftigen Feuers mürbe geworden sind — ob aber am Herde oder bei Einäscherung der Wohnungen ist ungewiss.

Wirtel. Wirtel aus Thon finden sich in den Sammlungen der Herrn Müller und Schwab in ziemlicher Zahl und grosser Verschiedenheit der Form. Von den vielen bilden wir ein Exemplar ab, das sich durch Verzierung bemerkbar macht. (Taf. IV. Fig. 14.)

Senksteine. Diese vorläufig so geheissenen Dinge haben bei conischer Form eine Höhe von 4″, einen Durchmesser an der Basis von 3½—4″ und sind ebenfalls aus geringem Thon ohne alle Sorgfalt verfertigt. Der Umstand, dass sie an der Spitze durchbohrt sind und auf einer Fischerstation gefunden wurden, liess die eben bezeichnete Bestimmung vermuthen. (Taf. IV. Fig. 17.)

Den Taf. IV. Fig. 15 von der Vorderseite und im Querschnitt abgebildeten, aus Thon verfertigten gut gebrannten Gegenstand vermögen wir nicht zu deuten. Er scheint aber aus römischer Zeit herzustammen.

Flechtwerkeindrücke. Klumpen oder Tafeln von Letten 1—3 Zoll dick, auf der einen Seite glatt, auf der andern Eindrücke von Ruthengeflecht zeigend. Es sind Bruchstücke der einstigen Bekleidung der Wände des Hauses, welche, ursprünglich nicht gebrannt, erst bei der Einäscherung des letztern ganz fest wurden. (Siehe die Abbildung eines solchen Bd. VII. S. 190.)

e. Holz.

Keulen. Zwei Keulen von Eichenholz, die eine 17½″, die andere 3′ lang, gleichen der Taf. III. Fig. 15. abgebildeten.

Boote. Auf dem Steinberge liegt ein Baumkahn (Canot) im Schlamme eingebettet, der aus einem langen dicken Eichenstamme verfertigt und wobei keine andere Kunst in Anwendung gebracht worden ist, als dass vermittelst Aexte und Feuers der Stamm der Länge nach ausgehöhlt wurde. Solche Boote waren noch im Anfange dieses Jahrhunderts fast auf allen kleinern Schweizerseen (z. B. Zuger- und Aegerisee) in Menge zu sehen und trugen den Namen Einbäume. — Andere ganz ähnliche Baumkähne kommen auch bei andern Pfahlbauten des Bielersees vor. (Taf. IV. Fig. 21.)

B. Sutz.

Am rechten Ufer des Sees und eine halbe Stunde von Nidau liegt das Dörfchen Sutz, in dessen Gebiet an zwei Stellen, nämlich im Schlattwald und am See unterhalb der Kirche, römische Gebäude gestanden haben. Etwa 100—150′ vom Ufer findet sich Pfahlwerk ähnlich demjenigen von Nidau, etwa 6′ unter dem Wasser und kaum einen Fuss über den Boden hervorragend, der aus lettigem Schlamm besteht, aber stellenweise mit rundlichen Kiesel- und Granitsteinen bedeckt ist, welche nach der Meinung der Anwohner an den nahen Bergabhängen gesammelt und hier versenkt wurden. Die Pfähle sind anscheinend dicker als bei Nidau und nach den bisher angestellten Untersuchungen

aus Eichenholz verfertigt. Horizontales Gebälk ist hier noch nicht entdeckt worden. Der Platz, aus dem hier und da Pfahlköpfe hervortreten, ist etwa 2 Jucharten gross und nur um ein Geringes höher als die Umgebungen. Die Pfähle, die oft mehrere Fuss, oft nur einen einzigen, ja stellenweise nur 5 Zoll von einander entfernt sind, laufen hier und da parallel mit dem Ufer, machen dann aber eine Wendung und ziehen in gerader oder krummer Linie dem Ufer zu. Das Holzwerk, das hier gefunden wurde, zeigt Spuren von Verkohlung und das wenige Thongeschirr war ebenfalls mit Kohlen angefüllt. An einem bronzenen Celt fand sich die eine Hälfte des Schaftes zwischen den Lappen des Instrumentes ebenfalls in verkohltem Zustande. Kurz, das Aussehen der meisten Fundstücke sammt dem schwärzlichen modrigen Boden beweisen, dass die einstige Ansiedelung durch Brand untergegangen. Zu den schon angeführten Alterthumsgegenständen, die dieser Ort geliefert hat, kommt noch ein bronzenes Schwert (Taf. V.) Fig. 7.), zwei eiserne Lanzenspitzen (Taf. IV. Fig. 12.) und ein nach römischer Art angefertigter Mühlstein, ferner eine fünf Zoll lange, einen Zoll breite, auf der einen Seite flache, auf der andern dachartig gestaltete Zunge von Feuerstein, der einzige aus diesem Material bis jetzt im Bielersee entdeckte Gegenstand. Ob er eine Lanzenspitze aus älterer Zeit ist oder eine andere Bestimmung hatte, wollen wir nicht untersuchen.

C. Lattringen.

Beim Dorfe Lattringen, das nur 10 Minuten von Sutz entfernt ist, gibt es zwei Stellen im See, die mit Pfählen besetzt sind. Die eine liegt unmittelbar vor dem kleinen Hafen des Dorfes, hat eine Ausdehnung von 3—4 Morgen Landes und nähert sich bis auf 20′ dem Ufer. Das Wasser hat hier wie überall in dieser Gegend eine Tiefe von 6—8 Fuss und die einstige Ansiedelung befand sich nicht auf einer künstlichen Erhöhung des Bodens. Die Pfähle, deren Stellung völlig unregelmässig ist, ragen nur ein Paar Zoll aus dem Grunde des Sees hervor, dieser aber ist leider verschlammt und macht das Aufsuchen von Culturgegenständen sehr beschwerlich. Die Alterthümer, die bis zum Juni dieses Jahres hier gefunden wurden, beschränken sich auf einen bronzenen Dolch (siehe Taf. V. Fig. 12.), einen bronzenen, schaufelförmigen Celt (siehe Bd. I. Heft 3. Fig. 10.), einige Spiralringe von Bronze, einige Kornquetscher aus Kiesel, einen auf der obern und untern Seite mit Löchern versehenen Stein, der ohne Zweifel als Mörser oder Mahlstein zum Quetschen von Körnern diente (Taf. IV. Fig. 6.), und einige grobe Töpferwaare.

D. Oberhalb Lattringen.

Etwa 500—600 Fuss oberhalb des eben angeführten Pfahlwerks findet sich im See eine kreisförmige Erhöhung von etwa 40′ Durchmesser, die ebenfalls mit Pfählen besetzt ist. Sie liegt etwa 8′ unter dem Wasser, während der See nach dem Ufer hin 10′ und am Rande der Erhöhung seeeinwärts 13′ tief ist. Es scheint hier ein ganz niedriger mit Pfählen besetzter Damm Ufer und Ansiedelung mit einander verbunden zu haben. Die zerstreut stehenden Pfähle, deren es nicht viele gibt, ragen 1—1½ Fuss über dem Boden hervor. Der Boden ist ungemein verschlammt. Es wurde hier das Horn eines Rehes (?) und Töpferwaare aufgefischt, das der Beschaffenheit und Form nach dem früher beschriebenen völlig ähnlich ist.

E. Möringen.

Dieses Dorf liegt etwa 1/4 Stunde von der letztgenannten Stelle über einer Bucht des Sees, deren nördlicher Arm Möringer Ecken genannt wird. In der Mitte dieser Bucht findet sich im See eine Erhöhung des Bodens, die 6—6½ Fuss hoch mit Wasser bedeckt ist. Obgleich dieser Ort sich nur ein Fuss über die zwischen ihm unter dem Ufer liegende Strecke Landes erhebt, so heisst er dennoch auch Steinberg und verdankt diesen Namen hauptsächlich der Menge Steine, die auch hier theilweise durch menschliche Bemühung hingestreut liegen. Der Möringer Steinberg, etwa ½ Juchart gross, liegt 300′ vom Lande entfernt. Die Pfähle, deren Zahl nicht bedeutend ist, stehen unregelmässig, ragen etwa 1 Fuss aus dem sehr mit Schlamm bedeckten Boden hervor, in welchen auch horizontales Gebälk eingesenkt ist. Ueberhaupt liegt hier ungemein viel Holz auf dem Seeboden herum, dessen Beschaffenheit nebst andern Merkmalen den Beweis liefert, dass die Ansiedelung durch Brand zerstört worden. Möringen ist der erste Ort, den Herr Müller als antiquarische Fundstelle erkannte und zu Nutzen zog, und von dem er seit drei Jahren eine Menge interessanter Gegenstände in sein Cabinet übertrug. Wir erwähnen folgende: Mehrere bronzene Celts, einige Armringe aus Bronzedraht, kleinere und grössere Thonringe, die den auf dem Nidauer Steinberge vollkommen ähnlich sind, eine ganze Reihe zum Theil gut erhaltener Töpfe, Schüsseln und Trinkbecher, aus dem oben beschriebenen Stoffe verfertigt, ein sehr gut erhaltenes eisernes Schwert, das auf Taf. IV. Fig. 23 im Fünftheile seiner natürlichen Grösse abgebildet ist, und eine merkwürdige 8½″ lange mit Ansätzen versehene eiserne Gabel. (Taf. IV. Fig. 22.)

Noch finden sich hier auf dem Seeboden liegend eine Menge Knochen, die gesammelt und bestimmt zu werden verdienten, ferner drei Kähne, je aus Einem Stücke Eichenholz, sogenannte Einbäume.

F. Unterhalb Hageneck.

Oberhalb des Dorfes Täuffelen, in gerader Linie unter den Häusern von Hageneck bemerkt man etwa 100′ vom Lande in einer Tiefe von etwa 4′ eine Anzahl ziemlich schwacher Pfähle, die 1—1½ Fuss aus dem schlammigen Boden hervortreten und über eine Fläche von der Grösse einer Juchart verbreitet sein mögen. Da diese Stelle wegen ihrer Verschlammung wenig Ausbeute verspricht, ist sie noch nicht genauer untersucht worden. Ausser dem Pfahlwerk hat die Auffindung von Topfscherben ihre antiquarische Bedeutung ausser Zweifel gesetzt.

G. Kleine Insel (Kanincheninsel).

Auf der Sonnenseite dieses Inselchens, an dessen Abendseite Bruchstücke röm. Dachziegel und Scherben von Töpfen in grosser Zahl entdeckt worden sind, hat der ehemalige Schaffner der Petersinsel eine Gruppe ungefähr zwei Zoll hoch aus dem Schlammgrunde herausstehender Pfähle bemerkt, die wahrscheinlich ebenfalls die Substruktion einer Ansiedelung bildeten. Diese Stelle ist noch gar nicht untersucht.

H. Petersinsel.

Diese Insel, die in der Vorzeit im Gegensatze von Nidau (der unten liegenden Insel) den Namen obere Insel Ubinowa getragen haben mag, ist ebenfalls an der Sonnenseite mit ausgedehntem Pfahlwerk umgeben. Die Reihen der Pfähle, die hier in Linien und in Entfernung von 1—2 Fuss neben einander stehen, laufen grösstentheils mit dem Ufer parallel, nähern sich diesem bis auf 30—40′, bilden ein Band von kaum 30—40′ Breite, weil der Seeboden jäh in die Tiefe fällt, ragen 1—2′ aus dem ungemein schlammigen Boden hervor und bedecken ein Stück Land von ungefähr 2 Jucharten Ausdehnung. Die Beschaffenheit dieses Platzes ist noch nicht recht bekannt, da der tiefe Schlamm einer genauen Untersuchung grosse Hindernisse entgegensetzt. Ein Gegenstand aber, der die Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher so wie der Schiffer in hohem Grade in Anspruch nimmt, ist ein aus einem einzigen Stücke Eichenholz verfertigter am nördlichen Ende der Insel in den Schlammboden eingebetteter Nachen (Einbaum), der ungefähr 50′ lang und 3½—4′ breit, folglich aus einem kolossalen Stamme hergestellt ist. Da er mit Steinen angefüllt und neben einem Haufen Steine gelagert ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass allzu grosse Belastung den Untergang desselben herbeiführte. Wir haben also hier den thatsächlichsten Beweis, dass wirklich ein Ausstreuen von Steinen auf die für Niederlassungen gewählten Seestellen stattgefunden. Ueber den eigentlichen Zweck dieses mit so grosser Mühe verbundenen Belegens des Seebodens mit Steinen, die man an verschiedenen Stellen des Seeufers sammelte und herführte, lassen sich einstweilen nur Vermuthungen aufstellen.

Vergleichen wir die so eben in ihren Einzelnheiten beschriebenen Ansiedelungen am Bielersee mit derjenigen am Zürchersee, so fällt in die Augen, dass allen diesen Pfahlbauten derselbe Gedanke, nämlich Isolirung der Wohnstätten und Sicherstellung des Lebens und Eigenthums zu Grunde liegt. Um diesen Zweck zu erreichen, war der Ort in der That nicht übel gewählt. Da die nahen Wälder an Wildpret, die Seen an Fischen Ueberfluss darboten, so konnte die Bevölkerung der Seedörfer von ihren Wohnsitzen aus dem Fischfang, der Jagd und dem wenigen Ackerbau, den sie betrieben, mit gleicher Leichtigkeit obliegen. Es muss daher auch die Anlage und Einrichtung dieser Wasserbauten im Allgemeinen überall dieselbe gewesen sein. Der einzige Unterschied, der sich bei genauer Betrachtung der einzelnen Pfahlwerke herausstellt, ist etwa der, dass am einen Orte die Häuser oder Hütten gedrängter, vielleicht reihenweise beisammen standen, während sie am andern durch Zwischenräume von einander getrennt, aber, wie die bald in krummer, bald in gerader Linie von einer Pfahlgruppe zur andern laufenden Pfahlreihen anzudeuten scheinen, durch Brücken oder vielmehr Stege mit einander in Verbindung gesetzt waren.

Auffallender ist der Unterschied, der sich bei der Vergleichung des übrigen Fundbestandes am Zürchersee mit demjenigen am Bielersee ergibt. Das Geräthe nämlich, das in beiden Localitäten zu Tage gekommen, ist zwar im Allgemeinen seiner Bestimmung nach dasselbe und deutet auf die gleichen Lebensverhältnisse und Beschäftigungen der Ansiedler hin, ist auch theilweise dem Stoffe und der Form nach völlig identisch; allein eine wesentliche Verschiedenheit besteht darin, dass die Schneide- und Stechwerkzeuge, ferner die Waffen am einen Orte von Stein und Knochen, am andern

aus Erz verfertigt erscheinen. Die Erörterung der Frage, ob sich auf diese Verschiedenheit der Stoffe die Ansicht begründen lasse, dass die eine Ansiedelung einer viel spätern Zeitepoche, einer vorgeschrittenen Civilisation angehöre, oder ob diese Erscheinung nur als eine zufällige durch Culturverhältnisse bedingte zu betrachten sei, Andern überlassend, mag es jedoch nicht überflüssig sein, mit ein Paar Worten auf die muthmassliche Nationalität der einstigen Inhaber der Bielersee Pfahlbauten und der Schwester-Colonie am Zürchersee zurückzukommen.

Nach der übereinstimmenden Ansicht aller französischen und englischen Alterthumsforscher rühren alle diese Bronzegeräthschaften von der so eben beschriebenen eigenthümlichen Form und ebenso eigenthümlichen Ornamentation, so viel ihrer nämlich in vormals keltischen Ländern gefunden werden, von keinem andern Volke als den Kelten her. Auch in unserm Lande sind diese Geräthschaften allgemein und kommen sehr häufig zum Vorschein. Sie bilden einen Theil der Ausbeute bei Aufdeckung der ältesten Grabhügel; auf Feldern und in Wäldern wühlt sie der Pflug und die Hacke des Landmanns hervor, ja es ist eine Giessstätte entdeckt worden *), aus welcher ein grosser Theil des in der Schweiz aufgefundenen Bronzegeräthes hervorgegangen sein mag. Die Pfahlbautenbewohner bildeten mithin nicht eine eigene Kaste, einen eigenen Stamm, sondern gehörten dem Volke der Kelten an, welche die Geschichte und die Denkmäler als die frühesten Bewohner unseres Landes anführen. Ein sehr interessantes Mittelglied, das die Culturzustände der Zürcher- und Bielersee-Ansiedelungen mit einander verbindet und zugleich die eben ausgesprochene Ansicht, betreffend die Abstammung der sämmtlichen Seebautenbewohner bestätigt, tritt uns in der Ansiedelung auf dem Ebersberge am Irchel (siehe Bd. VIII. S. 100) vor Augen. Wir erblicken hier dieselben aus Flechtwerk errichteten Wohnungen wie auf dem Nidauer Steinberg, ferner Steinbeile, Geräthe aus Hirschhorn, Schleudersteine aus Granit, etwas Geräthe und Schmuck aus Bronze, ganz in der Art wie es den Seebauten gemeinschaftlich ist. Einen ganz auffallenden Vereinigungspunkt bilden ferner die Thongefässe sowohl nach Form und Stoff, als auch namentlich nach Verzierung und verschiedenen Eigenthümlichkeiten, worauf wir schon bei der nähern Beschreibung dieser Gegenstände aufmerksam gemacht haben. Auf alle diese Beobachtungen uns stützend stehen wir nicht an, die Vermuthung auszusprechen, dass die Erbauer der Seeansiedelungen ein Bruchtheil der kelto-helvetischen Bevölkerung unseres Landes gewesen seien, glauben aber, dass die Pfahlbauten, jedenfalls die im Zürchersee, der vorhistorischen Zeit angehören und schon lange in Verfall gerathen waren, als die Kelten in die Geschichte des südlichen Europas eintraten.

---

*) Im Jahr 1822 wurde von dem Besitzer des Fabrikgebäudes zu Wülflingen bei Winterthur bei der Ausgrabung eines Springbrunnenbeckens tief im Boden ein von Sandsteinen eingeschlossener mit Brennstoffen angefüllter Raum entdeckt, der sich als eine Bronze-Gussstätte erwies. Die Wände desselben waren ausgebrannt, wie in einem Schmelzofen. In und neben demselben wurden Massen von Bronze, nach der Aussage des Fabrikbesitzers 10—12, nach Angabe Anderer aber 30 Centner an Gewicht, theils in Klumpen, theils zu Schildern, Beilen, Schwertern, Dolchen, Nadeln verarbeitet, gefunden. (Siehe Gerold Meyer von Knonau: Der Canton Zürich, Bd. I. S. 56.)

Nachtrag.

Pfahlbauten im Neuenburger- und Genfersee.

(Briefliche Mittheilung von Herrn Notar Müller in Nidau, 12. Mai 1854.)

„ — — Im Neuenburger See gibt es auch Pfahlwerk, nämlich zu Port Chevron, Corcelettes, Auvernier und Colombier. Ich habe Herrn Troyon davon in Kenntniss gesetzt und von ihm vernommen, dass er, sobald das Wetter ruhig und das Wasser hell geworden, sich aufmachen wird, um die genannten Stellen genau zu untersuchen. —"

(Mittheilung des Herrn Fried. Troyon, 11. Aug. 1854.)

— — „Voici les principaux faits que j'ai constatés jusqu'à ce jour. — J'ai retrouvé des pilotis près d'Yverdun entre Clindi et Champ Pittet. A Corcelettes ils sont particulièrement nombreux; on y voit des torches (siehe Taf. IV. Fig. 18) en terre cuite, dont j'ai pêché plusieurs fragments, et des vases nombreux. Ma collection en possède quatre provenant de ce lieu, de fort petite dimension et à-peu-près intacts, plus les fragments d'un grand vase en terre cuite de plus de 2 pieds de diamètre. Je connais cinq autres localités sur le lac d'Yverdun, où se trouvent les mêmes pilotis, et dont j'ai quelques fragments de poterie.

Le lac Léman n'est pas moins riche. Vous savez que j'ai pêché à Morges avec Morlot de nombreuses torches et fragments de poterie, deux celts, des anneaux, un petit objet en argent comme un grain de collier, des ossements d'animaux divers, des charbons, etc. Les mêmes pilotis se retrouvent près de Genève et sur une dixaine d'autres points. — — Nous avons été fort occupés ces temps-ci à faire des essais pour descendre au fond de l'eau, en se ménageant le moyen de respirer. Il n'est pas impossible que nous finissions par réussir et dans ce cas, il y aura moyen d'exécuter des tranchées et de voir ce qu'elles contiennent."

Pfahlwerk im Sempachersee.

(Mittheilung des Herrn Jos. Boelsterli, Pfarrer in Sempach.)

„Im Jahr 1806 wurde der Sempachersee um 6 — 8′ tiefer gelegt. Da trat auf dem etwa 200′ breiten Strande ein Pfahlwerk zu Tage, das früher nur wenig vom Wasser bedeckt war. Die Pfähle sollen einen Durchmesser von 1′ und, aus dem Boden herausgezogen, eine Länge von 12′ gehabt haben. Man fand etwa 40 Stück beisammen. Neben diesem Pfahlwerk wurden keltische Waffen, die im VII. Bande des Geschichtsfreundes beschrieben sind, Nadeln und andere Gegenstände entdeckt."

Pfahlwerk im Greifensee, Pfäffikersee und Walenstadersee.

Dass in diesen Seen Pfahlwerk von der oben beschriebenen Art vorhanden war und zum Theil noch vorhanden ist, haben glaubwürdige Personen mir berichtet. Genauere Untersuchungen fanden noch nicht Statt und können erst zur Winterszeit bei niedrigem Wasserstande vorgenommen werden.

Fig. 1.

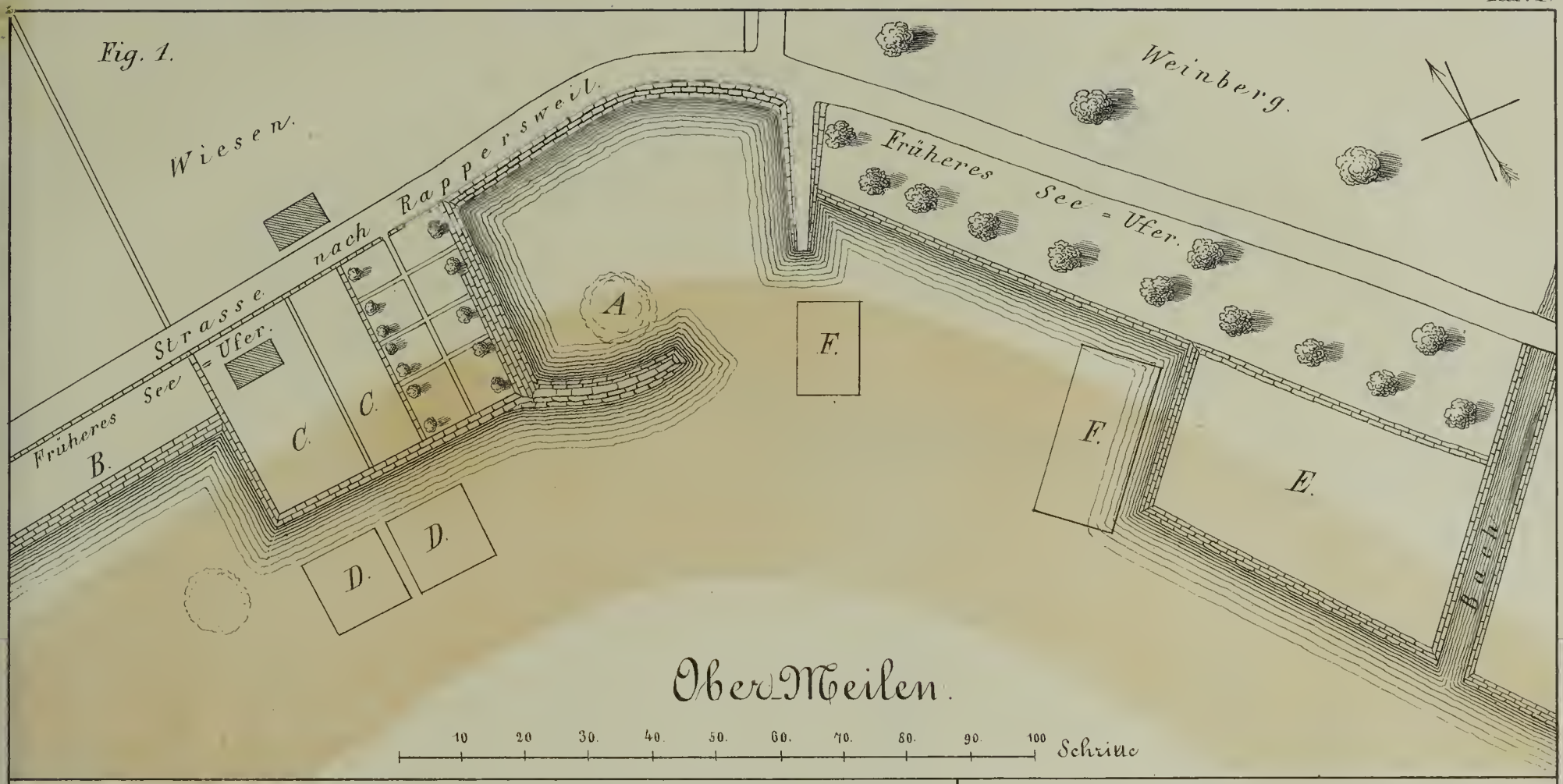

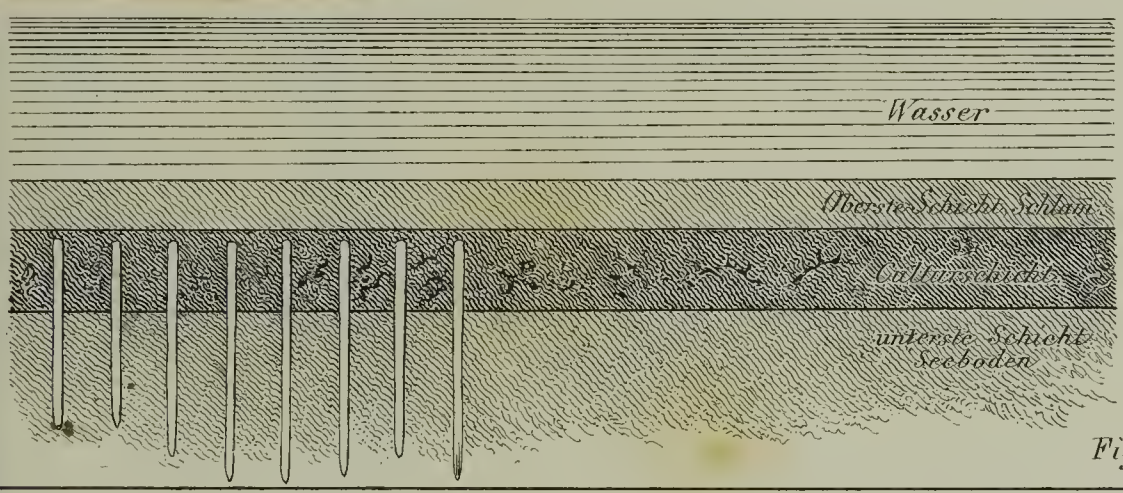

Fig. 2.

Stellung der Pfähle.

Fig. 3.

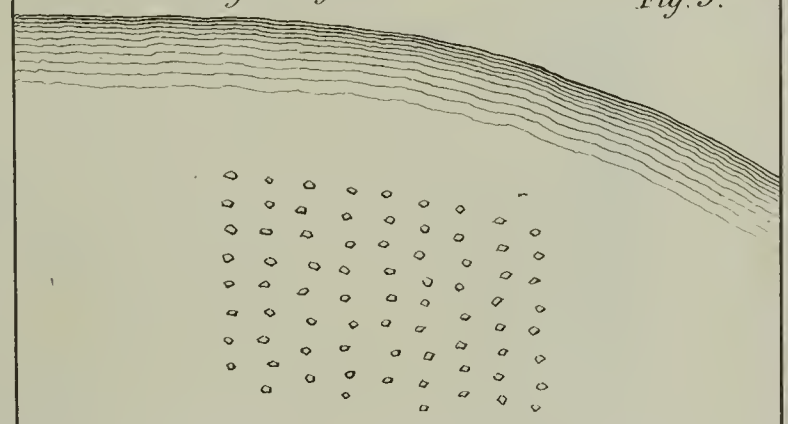

Fig. 4.

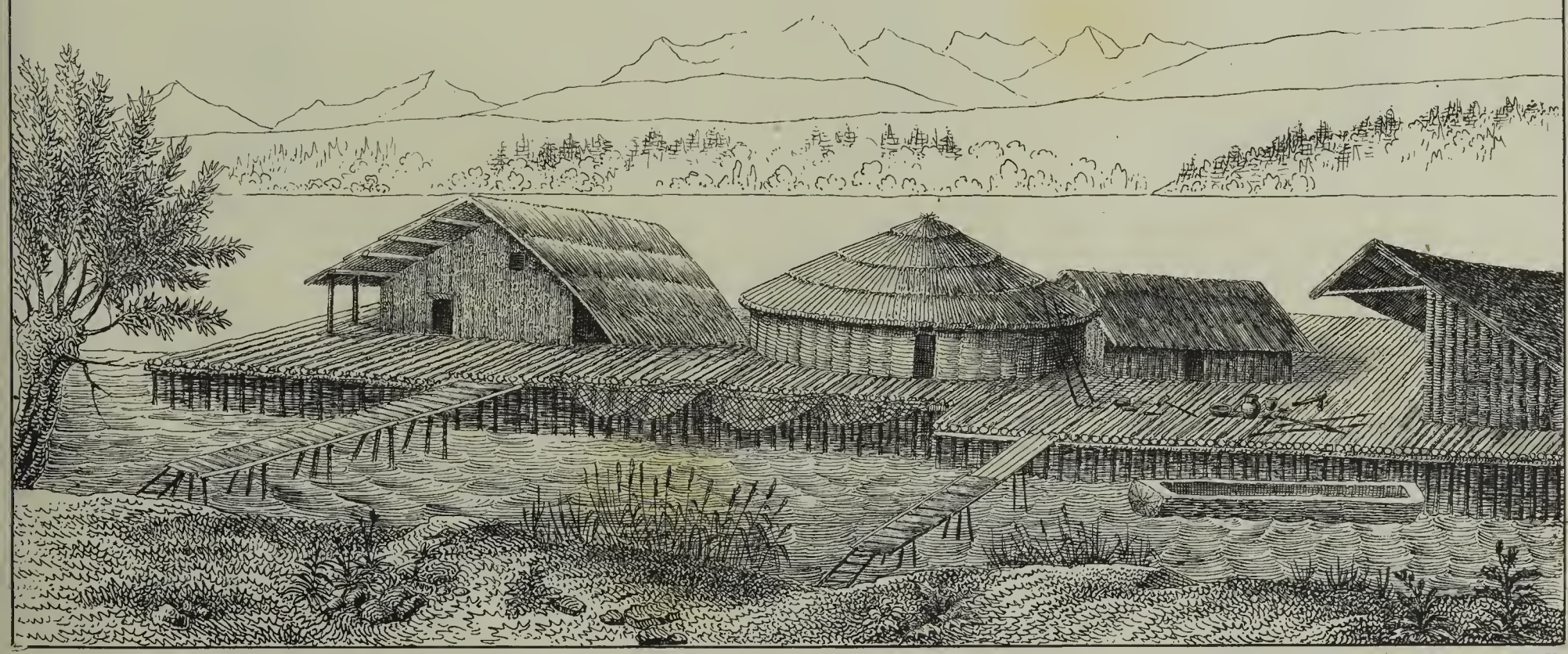

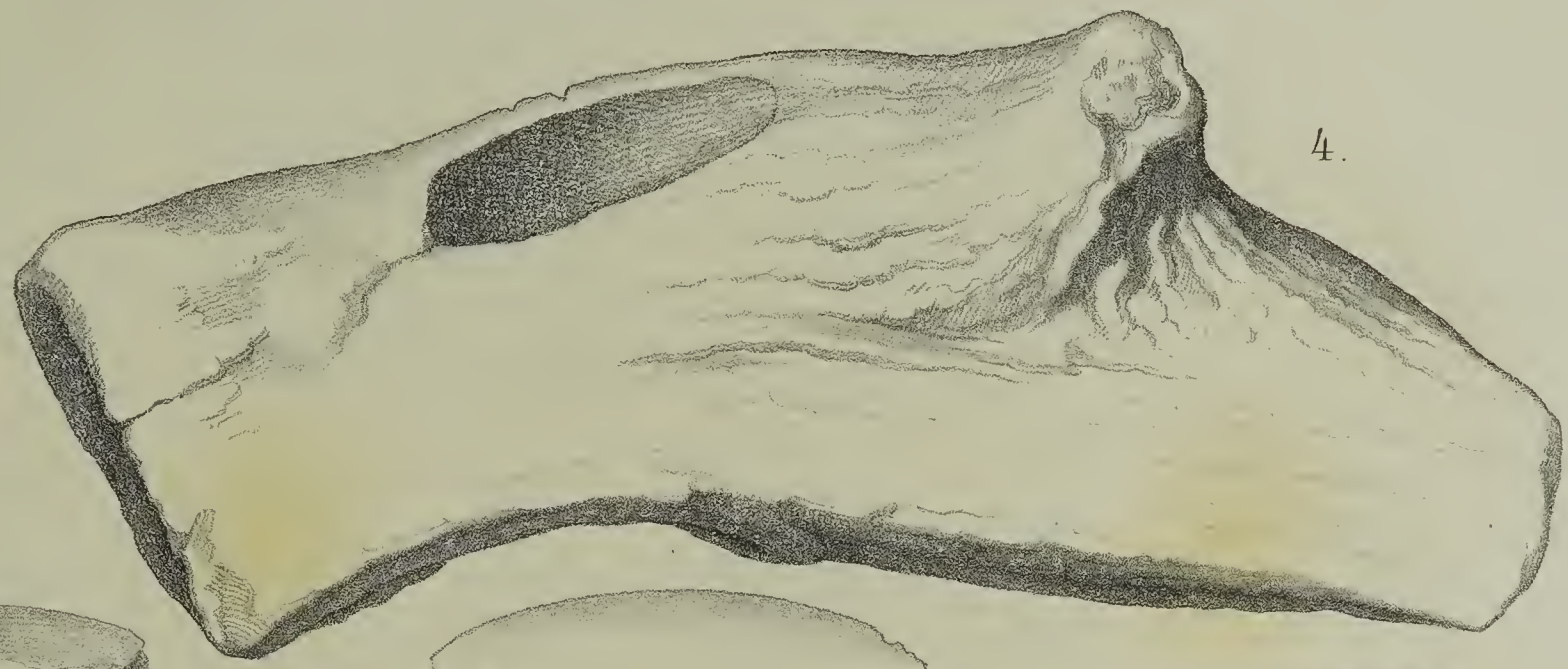

4.

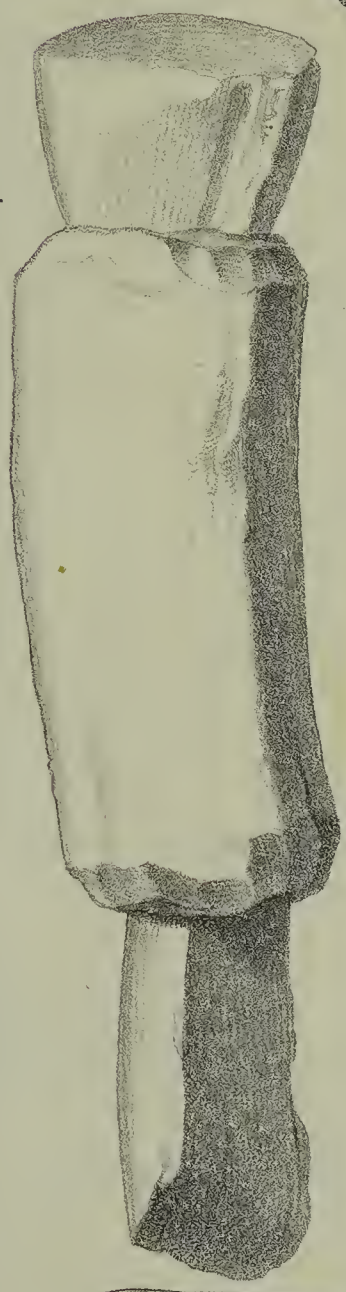

3.

1.

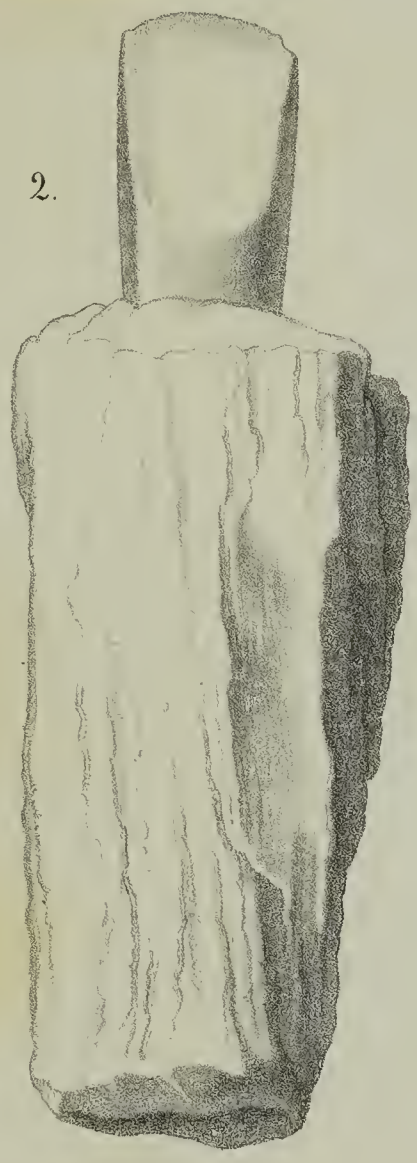

2.

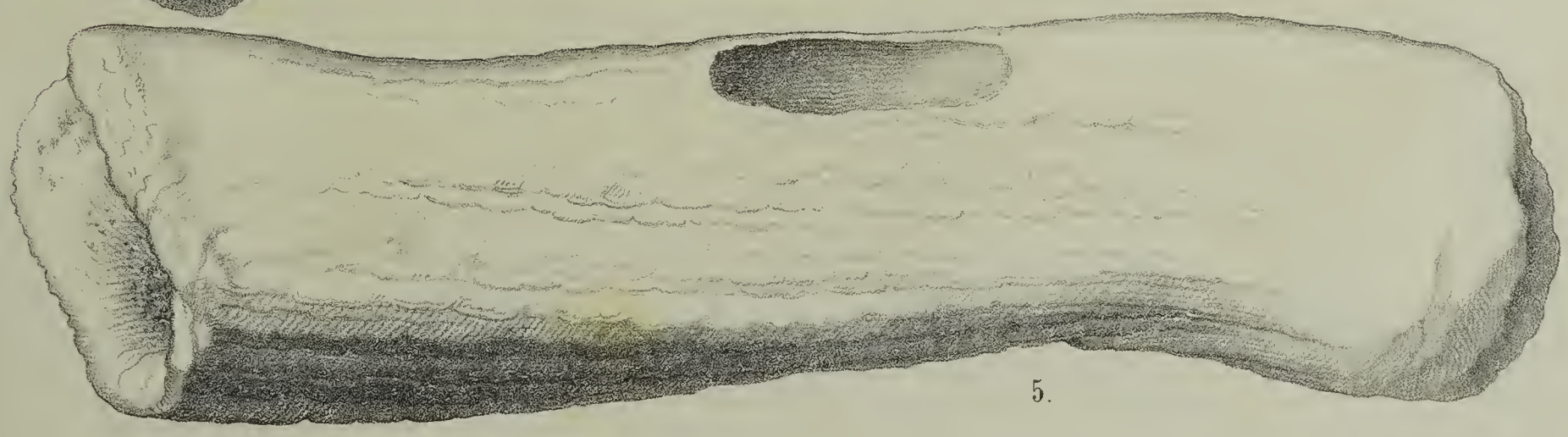

5.

1.

2.

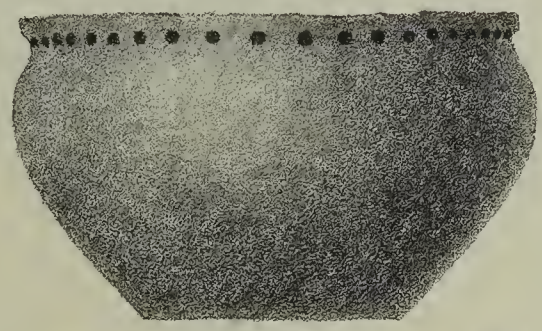
3.

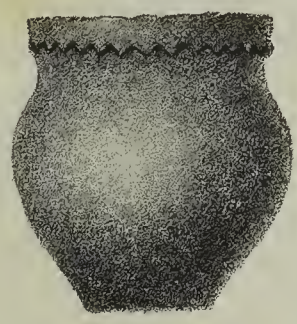
4.

5.

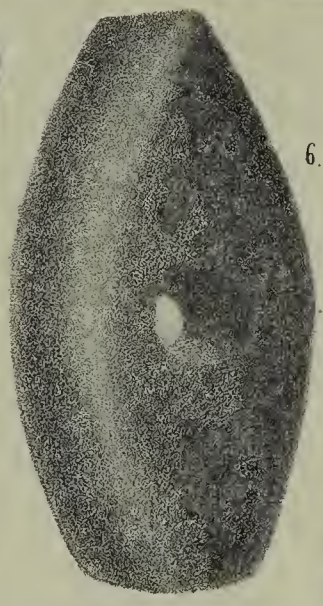
6.

7.

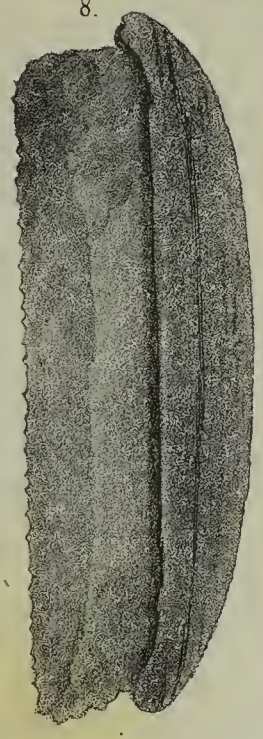
8.

9.

10.

11.

12.

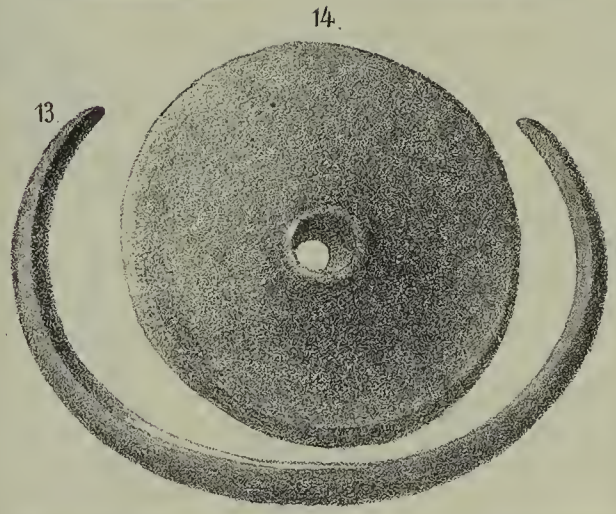
13.

14.

15.

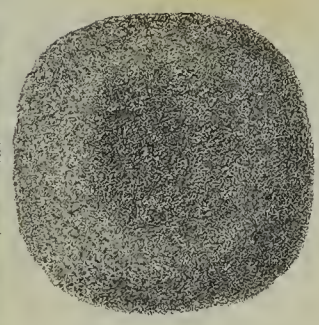
16.

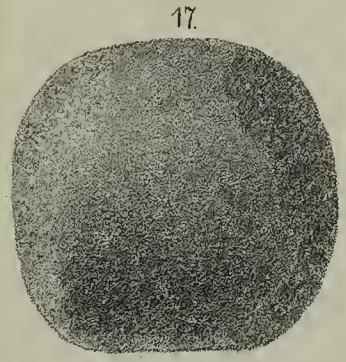
17.

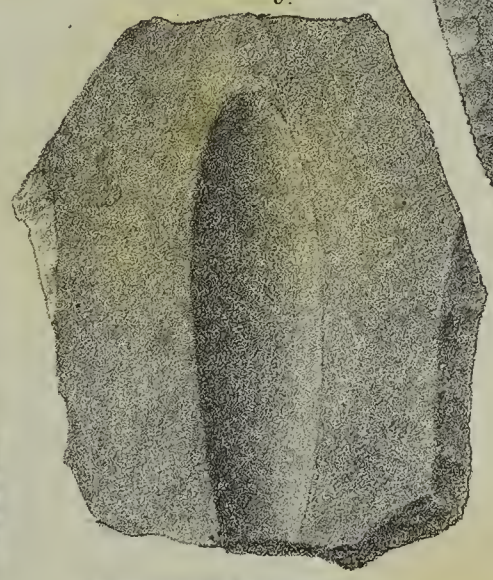
19.

20.

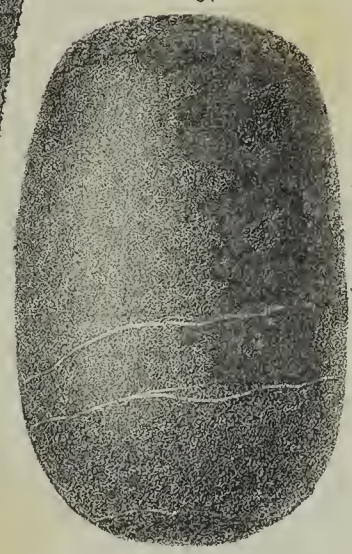
18.

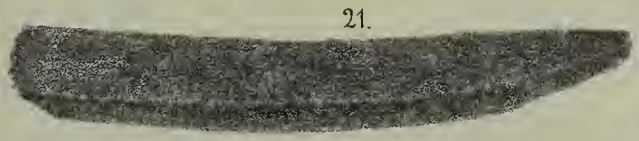
21.

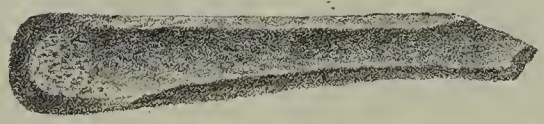
22.

29.

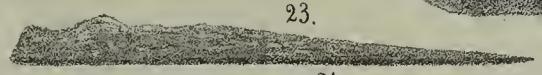
23.

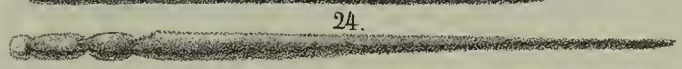
24.

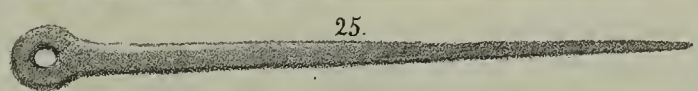
25.

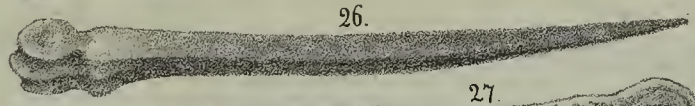
26.

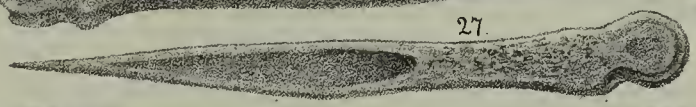
27.

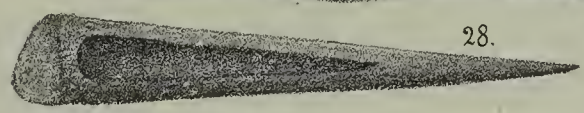
28.

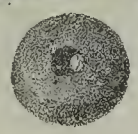
36.

30.

34.

35.

31.

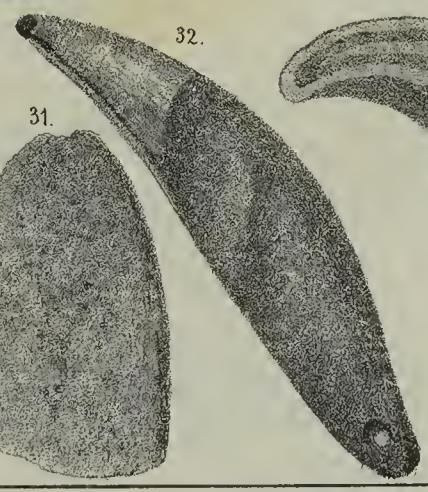
32.

33.

LANDERON
Thiele Fl.
NEUVEVILLE
Ligerz
Twann
Vingelz
BIEL
Suze F.
NIDAU
Zihl Fl.
St. Peters Insel
Kleine Insel
Jolimont
ERLACH
BIELER SEE.
Sutz
Lattringen
Möringen
Gerolfingen
Vinelz
Lüscherz
Täuffelen
Jensberg
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
9a
10.
11.
12.
13.
14.
15.
15a
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
23 a

1.

1 a

2.

3 a

3.

4

5

6 a

6

7 a

7

8.

9

12

10.

17

11.

16.

13

15.

14

18

22 a

20

19

23.

22

21.

24

Die Lazariterhäuser

im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt

Kanton Zürich.

Von

Arnold Büſcheler.

Zu den vielen wohlthätigen Stiftungen in unserm Lande, welche dem frommen Glauben des frühesten Mittelalters ihre Entstehung verdanken, gehören auch die Lazariterhäuser, im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt.

Wie, von wem und warum der Orden des heiligen Lazarus von Jerusalem gestiftet worden, thut der Komthur Sigfrid durch die in den Jahren 1314—1321 für die Lazariterklöster in Seedorf, Kt. Uri, Gfenn und Schlatt, Kt. Zürich, erlassenen Statuten [1]) den neu eintretenden, mit dem Anfang des Ordens unbekannten Brüdern also kund:

„Na dem zite do sce. Johans spital von der „iudescheit war braht in die cristenheit, vnd mit „grosseme flise ze ierusalem gestiftet wart dur „des willen dc man da arme liute solte enpfahen „vnd die gewundot wurden an dem strite der „cristenheit von den vigenden den heiden; vnder „anderen armen die armen die vssezic waren „enphienc man nuit in dem spital vnd liez sv „davor in kumber vnd in not.

„Darna von der gotlichun gnade fursihtikeit „der da kestigot [2]) die er minnot, vnd villet [3]) „ein iegelich kint dc er enpfahen wil, do was ze „ierusalem ein kunic Baldewinus genant, den „sluog vnser here mit dem siechtage der vssseze- „keit, den slac enphienc der kunic gedultecliche „von gotte fur eine gabe alse der gute iob, vnd „begonde in sime gemvete betrahton dc er sich „dirre welte abtvon wolti mit aller ir wollust, „vnd dc er wolti machon ein hvs von sime erbe „vnd begonde semminon [4]) gesunde rittere vnd „siechen, vnd och arme liut die siech waren, „vnd von anderen huseren vsgeworfen wurden. „Vnd saste [5]) also dc gesunden rittere vnd die „anderen sulen dienvn den siechen diemvecliche „mit andach. Vnd do nach dem rate des patri- „archen von ierusalem vnd der cristenheit, do „nam der kunic vnd sin ritterschaf nach gotlicher

Zur Zeit als St. Johannes Spital zu Jerusalem von den Juden an die Christen gekommen war und mit grossem Fleisse geäufnet wurde, um daselbst Arme und Verwundete aus den Kämpfen der Christen mit den heidnischen Feinden aufzunehmen, empfing man solche Arme, die aussätzig waren, nicht in dem Spital, sondern liess sie ausserhalb desselben in Noth und Kummer schmachten.

Darnach begab es sich, dass die göttliche Gnade und Vorsehung, welche züchtiget, den sie lieb hat, und das Kind geisselt, dessen sie sich annehmen will, den König Balduin, der zu Jerusalem regierte, mit der Krankheit des Aussatzes schlug. Diesen Schlag ertrug der König geduldig, als eine Fügung Gottes, gleichwie der fromme Hiob, und begann in seinem Gemüthe den Gedanken zu fassen, dieser Welt und aller ihrer Lust zu entsagen und von seinem Erbe ein Hospital zu bauen. Dazu hub er an, gesunde und kranke Ritter und auch Arme, die siech waren und von den andern Spitälern abgewiesen wurden, zu sammeln, und verordnete, dass die Gesunden, Ritter und Andere, den Siechen demüthiglich und in Andacht dienen sollten. Nach dem Rathe des Patriarchen von Jerusalem und der Christenheit, göttlicher Eingebung gemäss, hefteten der König

---

[1]) Geschichtsfreund. Mittheil. des hist. Ver. der V Orte. Einsiedeln 1847. Bd. IV. Seite 136—137. [2]) züchtiget. [3]) geisselt. [4]) sammeln. [5]) setzte.

„ offenunge an ir mentele vnd an kappa, an ir
„ schilte vnd an ir wafenroke ze eime zeichene ein
„ gruene cruce vnsers heren iesu cristi nach irme
„ schepher ewiclich ze tragenne; vnd verlougenoten
„ dur got ir selbes vnd volgeton froelich vnserme
„ heren nach. Vnde erkos derselbe kunic balde-
„ winus vnd sine gesellen diseme orden einen
„ hovbet heren der da was gesin als wir gelouben
„ von sime kuniclichen geslehte, vnseren herren
„ sancte Lazeren gottes friunt den Jesus Cristus
„ hies von dem tode vfstan, do er was gelegen
„ vnz [6]) an den vierden tac tot in dem grabe.
„ Der erschein als wir och gelouben in einer gesich
„ dem kunige vnd zeigete wie dirre orden solti
„ sin an dem lebenne vnd an dem gewande nach
„ gottes ordenunge.

„ Darnach do dirre heilige orden begonde wah-
„ sen do saste der kunic baldewinus dc in dem
„ houbet house ze ierusalem söltin allewege sin
„ zwene vnd funfzig siechen bruoder dur der hei-
„ ligun cristenheit willen ze dienste dem heiligen
„ grabe, vnd wart dc gestetigot von der cristenheit
„ dc allewege die siechen ritter bruoder mit iren
„ knehten dc baner der cristenheit soltin fveren
„ wider di vigende des heiligun cruces iesu cristi
„ dc sint die heidene, vnd die ersten solten sin
„ an den strit, vnd an dem strite niemer soltin
„ gevliehen, vnd der anderan soltin hveten vnd
„ nach dem strite soltin die iungesten sin wider
„ hein. Do der kunic den strit menigv zit gevebete
„ mit selikeit vnz an dc ende, do erarnet er dc er
„ nach sime ende gekroenet wart im himelriche.

„ Darnach der heilige babest des stvoles von
„ rome het disen selben orden der in dirre mase
„ gestiftet wart, dur den nuz der heiligun cristen-
„ heit erbarmehersekliche vmbevangen vnd mit vil
„ hant vestinan und mit friheit [6a]) gezieret vmbe
„ den dienst der erbermede den man sol began an

und seine Ritterschaft auf ihre Mäntel und Kappen, auf Schild und Wappenrock ein grünes Kreuz als Zeichen unsers Herrn Jesu Christi, ihres Schöpfers, um es ewiglich zu tragen; sie verläugneten sich selbst, um Gottes willen, und folgten fröhlich unserm Herrn nach. König Balduin und seine Gesellen erwählten sodann ihrem Orden ein Haupt aus des Königs eigenem Geschlechte, wie wir glauben, nämlich unsern Herrn Sct. Lazarus, den Freund Gottes, welchen Jesus Christus vom Tode auferstehen hiess, nachdem er bis zum vierten Tage im Grabe gelegen. Dieser Lazarus erschien, wie wir glauben, dem Könige in einem Gesichte und zeigte ihm, wie sein Orden in Sitte und Gewand nach Gottes Ordnung sich halten sollte.

Nachher, als der heilige Orden zu wachsen begann, da setzte König Balduinus fest, dass in dem Haupthause zu Jerusalem stets zwei und fünfzig Brüder zur Pflege der Siechen, der heiligen Christenheit und dem heiligen Grabe zu Dienste sein sollten. Und die Christenheit bestätigte, dass immer diese ritterlichen Brüder und Pfleger der Kranken mit ihren Knechten das Banner der Christenheit wider die Feinde des heiligen Kreuzes Jesu Christi, das ist wider die Heiden, in den Streit führen, die ersten im Streite sein und niemals flüchtig werden sollten; dass sie die Uebrigen beschützen und nach dem Streite die Letzten zur Rückkehr seien. Und nachdem der König lange Zeit hindurch solchen Streit geführt hatte, selig bis zum Ende; da erntete er, dass er nach seinem Tode die Krone im himmlischen Reiche empfing.

Darnach hat sich der heilige Papst des Stuhles zu Rom dieses Ordens, der also gestiftet worden, zum Nutzen der heiligen Christenheit in Barmherzigkeit angenommen, denselben mit vielen Rechten und Freiheiten geziert, sowohl um des Dienstes und Erbarmens willen, mit welchem der

---

[6]) bis. [6a]) Siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II. 243 — 247.

„ den armen siechan, vnd och dur die ritterschaft „ wider die vigende der heiligun cristenheit ze „ vebenne an dem strite, vnd dc die bruoder soltin „ leben nach der regel sancte Augustins vnd nach „ den gesezenden der bewertun gewoneheit der „ heiligen vettere."

Orden die armen Siechen pflegen soll, als wegen dessen ritterlichen Uebung im Kampfe wider die Heiden. Auch bestimmte der Papst, dass die Brüder nach der Regel des heiligen Augustinus und den Gesetzen der bewährten Gewohnheit der heiligen Väter leben sollten.

Ueber die Einführung des Lazariterordens im Gebiete der jetzigen Schweiz erzählt nun die von Martin Usteri[7]) so lieblich beschriebene Sage folgendes:

„ Der Künig Balduin von Jerusalem — — war in Palestina ussetzig worden, vnd mocht dhein „ artznen vnd dhein heilig Werk helfen, vnd stiftet da einen Orden dem Lazarus ze Eren, vnd troumt „ jm in einer Nacht wie er in der nüw erbuten Kilchen syge vnd gar yferig bette dz jnn Gott von der „ grossen Krankheit vnd Not erlösen möcht die jnn schon vil jar zermartelt hat, vnd trat da der „ h. Lazarus zu jm, vnd winkt jm mit einem grünen Crütz das er in der Hand hat, dz er jm folgen „ sollt vnd fürt jnn vber gar hoch Berg in ein wild ruch Land vnd zu einem Clösterlin worin fromme „ Klosnerinen Benedictiner Ordens lebtend.

„ Die empfiengend jnn vf das früntlichest vnd führten jnn in jr Kilchen vnd knüwtend neben jnn „ nider vnd batend Gott mit jm dz er das Siechthumb von jm nähm, vnd bereitetend jm daruf ein „ Lager, vnd so oft der Künig vs sinem Schlaf erwacht hört er dz die frommen Klosnerinnen in der „ Kilchen warend vnd für jnn betetend vnd sungend die ganz Nacht durch. Vnd wurd jm by disem „ Gottzdienst von Stund ze Stund liechter vnd wohler vnd da er am Morgen erwachet sah er dz sin „ Krankheit von jm weich vnd sich sin Hut des gäntzlichen ernüwere.

„ Vnd hat der Künig Balduin da er vom Troum erwachet eine fest Hoffnung vnd Vertruwen „ gfasset dz der Troum erfüllet werden sollt, vnd ein vnsaglich Begir dz er das Land vnd das „ Klösterlin finden sollt wo er sin Heilung erlangt hat, vnd befahl dz man by allen Pilgrimen die „ ze Jerusalem warend darnach fragen sollt.

„ Vnd waz da vnter disen Pilgrimen von Gschicht[8]) ouch ein Edelmann vs dem Vrnerland von „ dem Gschlecht deren von Beroldingen, da derselb erhört wie der Künig nach einem Land fraget „ mit gar grewlich hochem vnd wildem Gepürg dessen Höchinen ouch im Summer mit Schnee bedeckt „ wärind, liess sich derselb an den Hof führen vnd bath da den Künig Balduin dz er jm das Land „ des nächeren beschryben sollt das er im Troum gsechen hab, vnd da der Künig das thät, vnd von „ dem grusam hochen Gepürg sagt, vnd von dem schmalen Pfad an den felsen vnd den Pruggen vber „ die schützlichen Abgründ vs denen das tobende Wasser wider in jtel Stoub gen Himmel styg, vnd „ von den Felsstucken die von den vnsaglich hochen Wänden herabstürtzind vnd den Weg bedeckind. „ ruft der Beroldinger voller Frevden: „ Herr ich mag nit zwyflen dz diser Berg der S. Gotthardtberg „ syge, vnd ist dort myn Heimathland", vnd da der Künig wyters sagt von dem schmalen Thal „ zwüschen den hochen Bergen vnd die Dörfer bschrybt durch die er kommen was, da ruft der „ Ritter immer frewdiger: „ Herr zwyflet nit das ist das Vrnerland, das ist min Heimatland", vnd da „ er erzalt wie er vber ein Bruggen vf die ander Syten des Wassers kommen syge, das da von dem „ hohen Berg hinab bruset vber den er kommen was, zu einem schloss vnd zu einem Kloster vnfern

---

7) J. M. Usteri's Dichtungen. Berlin 1831. III. 185 — 192. 8) ungefähr.

„von einem See der ouch zwüschen hochem Gepürg gelegen syge vnd das alles des nächeren da „beschryb, da ruft der Ritter noch frewdiger: „Herr, das ist Attinghusen, das ist Seedorf, das ist „min Heimatland" — vnd fragt da den Künig ob er nit ouch etzliche der geistlichen Frowen gsechen „habe vnd sich jrer Kleidung entsinn. Da antwort jm der Künig: „mich hat ein gross ansehnlich „Frow empfangen, brun von Farb vnd mit grossen schwarzen Ougen vnd bogener Nasen, schwärz „bekleidet, die führt an der Hand ein jung Nunnen von grosser Schönheit, die hat an jrer linken „Hand ein roth Mal." Vnd als der Künig das sagt, brachend dem Beroldinger die Zäher[9]) hufenwys „vs den Ougen, vnd ruft: „Herr das ist min Tochter, das ist min Tochter Hedwig, vnd ist die lang „Frow die Aebtissinn, ein geborne Frow von Ratzüns, vnd zwyfelt nit daran das ist Seedorf, das „ist min Heimatland." Da fiel der Künig Balduin vf sine Knüw, vnd alle die by jm warend fielend „ouch nider vnd lobetend vnd danktend Gott, denn niemandz zwyfelt daran dz nit der Ort gefunden „syge, wo der Künig sin Heilung erhalten sollt.

„Da wollt der Künig ohn allen Verzug vfbrechen vnd nach dem Vrnerland zühen vnd sollt der „von Beroldingen mit jm, vnd obglych derselb anzeigt dz man jetzt Winters vnd Schnees halb nit „vber den Berg kommen möcht, so musst doch vfbrochen syn vnd mocht der Künig nit länger „beiten[10]) sunder fuhr vber das Meer vnd kam ze anfangs Merzen in das Land vnd erstig man da „mit grosser Müy vnd Gfahr das ruch Gepirg, vnd ruft der Künig von Zyt zu Zyt vs: „das ist das „Land, das ist das Land, das mir der h. Lazarus zeiget hat" vnd lobet Gott vnd die so mit jm furend „thätend das glyche.

„Vnd da er Oeschfelden zuritt lenkt er von selbs sin Ross zur Linken, der Rüssbruggen zu, „ohn dz jm der von Beroldingen das sagen musst, vnd jlt derselb vorus dem Kloster Seedorf zu „den Klosnerinnen die Ankunft des Künigs Balduin anzezeigen.

„Vnd kam dem Künig da die Aeptissinn mit all jren Frowen entgegen, wie er das vorher im „Troum gsechen hat vnd hielt die schön jung Klosterfrow an jrer Hand, führt jnn ouch in jr Kilchet „vnd knüwet sy vnd der gantz Convent nebend jnn nider für jnn ze betten, vnd leit man jnn darnach „in das klein stüblin das er ouch kannt, vnd wenn er in der Nacht erwachet hört er die Klosnerinnen „in der Kilchen für jnn betten vnd singen vnd gieng alles wie er das schon gsechen hat, vnd als „er am Morgen erwachet fieng an sin verdorben Hut von jm gahn vnd in kurtzen Tagen war dieselb „des gäntzlichen ernüwert vnd war sin Krankheit vnd sin Not vollenklich von jm gewichen.

„Dessen frewt sich das ganz Land vnd schankt da der Künig dem Kloster gross Gut vnd vil „Heilthumb das er mit jm von Jerusalem bracht hat, kouft ouch viel Güter in derselben Gegni vnd „an anderen Orten, gab jnen ouch das Land klein Asia vnd die rych Statt Tyrus die vber dem „Meer lyt, vnd bat da ouch die Klosterfrowen dz sy den Orden des h. Lazarus annämind den er „gstiftet hat, damit den heiligen Bischof ze eeren der jm den Weg in jr Kloster zeiget hat. Er „stiftet ouch ze Seedorf ein Hus für Lazariter Ritter vnd ein gross Spital darin die Pilger vnd Kranken „Vnterhalt vnd Hülf finden möchtend vnd fürus die Vssetzigen. Daruf fur er zu dem Kaiser Heinrich „damit er siner Stiftung gross Fryheiten vnd Recht erwerben möcht.

„Vnd vf diser Fart was der Künig Balduin nach Zürich vnd nit wyt von Dübendorf — — in „die Gegni kommen wo jetzt das Kloster im Gfenn stat, daselbst stund sin Ross still vnd konnt man

9) Zähren 10) warten.

„das nit wyters bringen weder mit Lieb noch mit Leid, das hielt der Künig für ein Merkzeichen „dz er daselbst auch ein Kloster erbuwen sollt vnd traf dessen ein Anordnung, schickt auch einen „Botten nach Seedorf dz zwey Klosterfrowen kommen sölltind die by diesem Buw ein Vfsicht hieltend. „Vnd hiess die eine von diesen Frowen Martha von Hartenstein, und ward dieselb vom Künig Balduin „zur ersten Meisterinn vber das nüw Klösterlin gesatzt welliches er dem alten Kloster vnterwarf.

„Vnd da der Künig von siner Reis widerum heimkehrt vmb wider nach Palästina ze fahren „was der Buw in vollem Gang vnd hört er mit Frewden wie der Adel vnd fürus ouch die Grafen „von Rapperschwyl dazu gross Schenkungen vnd Fürschub thatend."

So weit die Sage; ihr gegenüber nennen kirchliche Ueberlieferungen den Ritter Arnold von Brienz als Gründer des Lazariterhauses in Seedorf [11]) und den Grafen Rudolf von Rapperschwyl als Stifter, so wie den Bruder Berchtold Fantyli, St. Lazarus Ordens, als ersten Anheber des Gotteshauses im Gfenn. [12]) Von diesen drei Personen erscheint Berchtold als Dienstmann des Grafen Diethelm des jüngern von Toggenburg 1209 bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Grafen Hugo von Montfort und dem Abte Konrad von St. Johann im Thurthal; [13]) Rudolf 1212 als Lehenträger der Kirche Rümlang [14]) und Arnold 1219 als Zeuge bei der Vergabung des Kirchensatzes zu Brienz an das Kloster Engelberg. [15]) Man darf demnach mit grosser Wahrscheinlichkeit die Stiftung der beiden Lazariterhäuser Gfenn und Seedorf in das erste Viertheil des dreizehnten Jahrhunderts setzen. Unsicherer ist Anfang und Ende des Ordenshauses in Schlatt; urkundlich kömmt dasselbe 1271 zum ersten und 1314 zum letzten Male vor. [16])

Was nun das Kloster in Seedorf betrifft, so lassen wir dieses hier bei Seite., und erwähnen davon bloss dasjenige, was mit den beiden Klöstern Gfenn und Schlatt in unmittelbarem Zusammenhange steht. Den Hauptgegenstand unserer Darstellung bildet Gfenn, wovon eine grössere Zahl geschichtlicher Ueberlieferungen sich erhalten hat; gleichzeitig soll indessen auch das Wenige mitgetheilt werden, was von Schlatt bekannt ist, und sich auf die Namen der gemeinschaftlichen Komthure beschränkt.

Dem Hause des h. Lazarus im Gevenne vergabte 1234 der römische König Heinrich VII. zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile, und um dasselbe durch freigebige und reichliche Spenden zu erweitern, die Kirche Meiringen im Haslithal innerhalb der Grenzen von Burgund sammt dem Patronatsrechte und allen Freiheiten, damit nach dem Tode des dortigen Leutpriesters, Burkards von Ueberlingen, die Einkünfte jener Kirche zum Nutzen der Ordensbrüder und der Armen verwendet werden. [17]) Diese grossmüthige Schenkung wurde von seinen Nachfolgern Wilhelm [18]) und Richard, [19]) sowie von dem Kardinaldiakon Petrus, Legaten des apostolischen Stuhls, bestätigt. [20]) In Folge derselben konnte das Kloster schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu einigen Käufen schreiten. Im Jahre 1250 nämlich veräusserten den Brüdern des St. Lazarus Spitals im Gevenne

---

11) Jahrzeitbuch des Klosters Seedorf zum 25. März. (vgl. Kopp Gesch. d. eidg. Bünde. Leipz. 1847. Bd. II. p. 248. n. 1.) 12) Jahrzeitbuch der Kirche Uster zum 10. März. (Stadtbibliothek Zürich Msc. C. No. 1.) 13) Urk. Mülibach 24. Juni 1209. (Tschudi's Chronik. I. 109a.) 14) Mittheil. der antiq. Gesell. in Zürich. VIII. 1. Beil. 56. 15) Kopp, Gesch. der eidg. Bünde. Bd. II. p. 224. n. 6. 16) Urk. Megerzheim 11. Nov. 1271 (Staatsarchiv Bern) und Statuten von 1314 (Geschichtsfreund. Bd. IV. p. 158.). 17) Urk. Nürnberg 18. Aug. 1234 (Staatsarchiv Bern.) 18) Urk. im Lager vor Aachen Sept. 1248. (Staatsarchiv Bern.) 19) Urk. Worms 18. März 1268. (Staatsarchiv Bern.) 20) Urk. im Lager vor Aachen 29. Sept. 1248. (Staatsarchiv Bern.)

zwei Bürger Zürichs, Rudolf Cisi und Heinrich Schürgi, ihre Besitzungen im Buch bei Wangen sammt der Vogtei darüber, ein Erblehen der Propstei Zürich, um 26 ℔ [21]) und 1267 der Ritter Rudolf von Thurm, ein Dienstmann des Grafen Rudolf von Habsburg und Kiburg, sowie des verstorbenen Grafen Rudolf von Rapperschwyl, ein Gut in Hegnau mit Zustimmung seines noch lebenden Herren und des Freien Walther von Vatz, als Vormundes des jungen Grafen Rudolf von Rapperschwyl, um 14 Mark Silber. [22]) Dessen ungeachtet war Gfenn damals noch keineswegs im Ueberflusse ausgestattet; denn als ihm 1264 Bischof Eberhard von Constanz mit Genehmigung seines Kapitels auf Bitte des Grafen Rudolf von Habsburg und des Ritters Burkard von Wyden Besitzungen im Dorfe Seuzach, ein Lehen der Domkirche, mit einem Ertrage von 22½ Stück [23]) gegen Entrichtung eines Zinses von 4 ℔ Wachs an die bischöfliche Kammer übergab; so geschah dieses vorzüglich in Erwägung und zur Abhülfe des Mangels der Brüder. [24]) 1271 lernen wir zum ersten Male einige Vorsteher des Lazariterordens kennen. In diesem Jahre sendet Heinrich von Graba, Generalkomthur in Deutschland und diesseits des Meeres, den Häusern in Schlatt, Gfenn und Uri den Bruder Ulbert als Provinzialkomthur, mit der Vollmacht, daselbst an seiner Statt nach dem Rathe der Brüder über Leut' und Gut zu verfügen, auch was nöthig zu verordnen und zu verbessern. Den Brüdern wurde befohlen, ihm in allem gehorsam zu sein, und seine Handlungen genehm zu halten. [25]) Kraft der ihm von seinem Obern verliehenen Vollmacht bestätigt nun 1272 dieser Bruder Ulbert die Schenkung des Kirchensatzes in Meiringen mit der Vogtei, welchen Meister Konrad von Uri und die Brüder des Spitals der Aussätzigen im Gfenn, nämlich Heinrich der Priester von Freiburg, Konrad Hornus, Ritter, H. von Uster und Berchtold von Winterthur, aus gewissenhafter Besorgniss, wegen der geringen Anzal der Priester ihres Ordens die Kirche bei eintretender Erledigung nicht mit einem tauglichen Pfarrer versehen zu können, sowie im Gefühl ihrer Ohnmacht gegenüber den Herren dieser Erde, und in der Absicht, eine schwere Last abzuschütteln, dem Augustinerkloster Interlaken in Gegenwart vieler Zeugen geistlichen und weltlichen Standes abtraten. [26]) Diese Schenkung wurde sodann 1273 von dem obgenannten Generalkomthur, Heinrich von Graba, gutgeheissen [27]) und zugleich dem Nachfolger Ulberts, Ulrich, die Vollmacht erneuert, in Gemeinschaft mit den Komthuren in Gfenn und Uri, sowie mit den Brüdern Werner von Merdingen und Ulrich von Staufen anzuordnen, was zum Nutzen und zur Ehre des Ordens diene, [28]) worauf derselbe zu mehrerer Sicherheit des Klosters Interlaken die Abtretung und Verzichtleistung wiederholte, und ausser seinem eignen mit den Siegeln der Meister aller drei Häuser in Uri, Gfenn und Schlatt, des Dekans Heinrich von Luzern, des Leutpriesters der Propstei Zürich Welcho und des Leutpriesters in Hasle versah. [29]) Gleichwol hielt das Kloster den Besitz des Kirchensatzes Meiringen noch immer nicht für hinlänglich sicher, und liess sich daher von den römischen Königen Rudolf 1280 [30]) und Albert 1300, [31]) ferner von dem Generalkomthur Heinrich von Cast und den drei Specialkomthuren, Walther in Gfenn, Walther in Uri und Sigfrid

---

21) Stiftsurkunden No. 15. (Staatsarchiv Zürich.) 22) Urk. 18. u. 19. März 1267. (Cop. der Spanweidurk. T. I. p. 5—10 im Spitalarchiv Zürich.) 23) 1 Stück = 1 Mütt Kernen = 1 Malter Hafer = 1 Eimer Wein = 11 Fr. 67 Rpn. Geld. 24) Urk. Constanz 30. Decbr. 1264. (Spanweidurk. Or. No. 1.) 25) Urk. Megerzheim 11. Nov. 1271. (Staatsarchiv Bern.) 26) Urk. 13. April 1272. (Staatsarchiv Bern.) 27) Urk. Breitenbach 7. Jan. 1273. (Staatsarchiv Bern.) 28) Urk. Megersheim 30. Mai 1273. (Staatsarchiv Bern.) 29) Urk. Zürich im Hause des Leutpriesters Welcho 24. Nov. 1273. (Staatsarchiv Bern.) 30) Urk. im Lager vor Breda 18. Oct. 1280. (Staatsarchiv Bern.) 31) Urk. Baden 25. April 1300. (Staatsarchiv Bern.)

in Schlatt 1282, [32]) sowie endlich von dem Constanzischen Bischof Rudolf [33]) neue Bestätigungsbriefe darüber ausstellen, wobei der letztere die Einkünfte jener Kirche zur Verbesserung des täglichen Brods der Klosterfrauen bestimmte.

Aus dem letzten Viertheil des dreizehnten Jahrhunderts verdienen noch einige ökonomische Angelegenheiten des Hauses Gfenn wegen der darin handelnden Personen Erwähnung. 1274 veräussern der Komthur Werner von Merdingen und die Brüder im Gfenn dem Heinrich Fruje, Bürger Zürich's, ihr Gut zu Wangen um 10 Mark Silber. [34]) Dagegen kaufen 1286 Meister Rudolf, Gubernator, und der Convent desselben Hauses, von der Gräfinn Elisabetha von Rapperschweil, Gemalinn des Grafen Ludwig von Homberg, den Hof zu Hermikon bei Dübendorf um 36 Mark Silber. [35]) Im gleichen Jahre quittiren dieselben den Propst und das Kapitel der Kirche Interlaken über die Bezalung einer Schuld von 250 ℔, und stellen ihnen das diessfällige Instrument zurück, welches Geschäft durch den Laienbruder, Johannes von Freiburg, in der Kirche zu Luzern vor dem dortigen Propst, Sänger, Pfarrer und Schulmeister vollzogen wurde. [36]) 1287 überlässt Bruder Sigfrid, Provinzialkomthur der Häuser in Schlatt, Gfenn und Uri, ein Gut des Hauses im Gfenn zu Altstätten dem Propst und Kapitel der Kirche um 9 Mark Silber. [37]) — Bald darauf führte das Kloster einen Prozess, jedoch mit unglücklichem Erfolg; denn ein Streit zwischen dem gleichen Komthur und dem Convent im Gfenn einer- und Heinrich ab Dorf, Bürger Zürich's, anderseits, der eine Zeit lang vor Meister Ulrich von Rüwenburg, Chorherrn der Kirche St. Johann in Constanz, als Abgeordneten des vom päpstlichen Stuhle zum Richter ernannten Abts von St. Blasien verhandelt wurde, und die Nichtbezalung einer Schuld von 9 Mark Silber beim Verkaufe eines Weinbergs in Herrliberg an den verstorbenen Grafen Rudolf, den ältern, von Rapperschwyl betraf, wird vor vier Schiedsrichter, nämlich die Meister Heinrich Manesse und Jakob von St. Peter, Chorherren der Propstei, den Freien Ulrich von Rüssegg, Ritter und Vogt der Stadt Zürich, sowie Walther von St. Peter, gezogen, und endigt, nachdem der als Zeuge angerufene Marschall von Rapperschwyl, Heinrich, eine eidliche Aussage zu Ungunsten des Komthurs gethan, mit dem Spruche, dass Heinrich ab Dorf von der Forderung des Klosters befreit sein solle. [38])

Die erste Handlung im vierzehnten Jahrhundert, das uns nur spärliche Nachrichten vom Gfenn hinterlassen hat, ist wieder ein Verkauf. 1310 treten Bruder Sigfrid, Meister der Häuser in Schlatt, Gfenn und Oberdorf (Uri) und Bruder Christian, Komthur des Hauses im Gfenn, ihr Gut zu Oerlikon, ein Erblehen der Abtei Zürich, das ihnen von Friedrich Bilgeri sel. zugekommen war, um 10 Mark Silber an Konrad Saler ab. [39]) Ein wichtigeres Ereigniss bilden die von dem vorgenannten Bruder Sigfrid in den Jahren 1314—1321 geschriebenen Regeln für das Haus in Uri zu Oberdorf, welche vom dortigen Kapitel bestätigt wurden. [40]) Von dem Inhalte dieser ältesten, noch vorhandenen Statuten für die Lazariterklöster in der Schweiz wird unten bei der Beschreibung ihrer kirchlichen Einrichtungen die Rede sein. — Die Urkunden der nächstfolgenden Zeit bezeichnen uns die Namen

---

[32]) Urk. Zürich im Hause des Chorherrn der Propstei Welcho 17. Jan. 1282. (Staatsarchiv Bern.) [33]) Urk. Constanz 14. April 1282. (Staatsarchiv Bern.) [34]) Urk. Zürich 1274. (Sammlung. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich No. 71.) [35]) Urk. Greifensee 18. Oct. 1286. (Cop. d. Spanweidurk. I. p. 13 — 16.) [36]) Urk. Luzern in der Kirche 1. Dec. 1286. (Staatsarchiv Bern.) [37]) Urk. 12. Mai 1287. Neugart cod. dipl. Allem. II. p. 320. [38]) Urk. Zürich in der Laube vor der Wasserkirche 17. Nov. 1290. (Spanweidurk. Or. No. 6.) [39]) Urk. der Aebtisinn 28. Mai 1310. (Cop. d. Spanweidurk. I. p. 41 — 43.) [40]) Geschichtsfreund. Bd. IV. p. 119 — 158.

zweier Komthure. 1326 in einem Spane mit den Leuten zu Hermikon bei Dübendorf erscheint Niklaus Schwarz von Winterthur als Pfleger des Hauses und der Brüder im Gfenn. [41]) In gleicher Eigenschaft kauft zwanzig Jahre später Bruder Walther den Hof zu Niedersteinmaur von Johannes Stucki, Bürger in Winterthur, um 44 ℔. [42]) Derselbe Walther stiftete sich auch eine Jahrzeit in Uster, indem er zu seinem und seiner Vordern Seelenheil 1 ℔ Haller an den Bau dieser Kirche vergabte. [43])

Bis hieher haben wir als Bewohner des Lazariterhauses im Gfenn stets einen Convent von Brüdern unter einem Vorsteher gefunden, der sich abwechselnd Komthur, Meister, Gubernator oder Pfleger nennt. Von da an aber wird derselben nicht mehr gedacht, sondern es treten an ihre Stelle eine Meisterin oder Pflegerin mit einem Convent von Klosterfrauen. Das Uebergehen eines Männerklosters in ein Frauenkloster ist zwar nicht ohne Beispiel, allein es ist uns nicht gelungen, das eigentliche Motiv so plötzlicher Umwandlungen auszumitteln. Keine Urkunde gedenkt mit Beziehung auf Gfenn dieses auffallenden Wechsels mit einer Silbe; denn in der nächsten erscheint derselbe als vollendete Thatsache. 1368 verkauft der Ritter Hermann von Landenberg von Greifensee in dieser Veste der geistlichen Frau, Bertha von Hünenberg, Pflegerin und Meisterin des Gotteshauses im Gfenn, St. Lazarus Ordens, die Obermühle zu Dübendorf um 91 ℔ und drei Wochen nachher auch die Niedermühle um 126 ℔. [44]) 1393 erwerben Johannes Hert von Rüschlikon und Elsbeth Thyin, seine eheliche Wirthin, durch Vergabung des Hofes zu Oerlikon und eines Gutes zu Stadel an Meisterin und Convent im Gfenn zwei Pfründen für ihre Töchter Vyura und Ursula. [45])

Auch im ersten Dezennium des fünfzehnten Jahrhunderts wächst das Vermögen des Klosters durch verschiedene Zuflüsse. 1400 vermacht Hans Blind von Reinelsperg der Adelheid Stollin, Klosterfrau im Gfenn, leibdingsweise den Hof zu Werikon bei Uster. [46]) Ungefähr zur gleichen Zeit schenkt der Baarfüssermönch Ulrich von Männedorf dem Kloster ein Haus hinter Zäunen, seither zum grünen Kreuz genannt, zu einer ewigen Herberge; [47]) 1407 veräussert Walther Burggraf der Meisterin und Convent im Gfenn eine Anzal Grundstücke nebst einer Gült in Werikon um 12 Goldgulden, [48]) und 1408 übergibt Frau Ita Foysin dem Johannes Meiger, Amtmann des Gotteshauses, zu Handen desselben eine Gült von 3 Mütt Kernen und 1 Malter Hafer ab dem Hofe zu Werikon. [49]) Neben dieser Erweiterung des äussern Besitzes hatten sich aber bereits Unordnungen und Missbräuche im Innern eingeschlichen, so dass ein kräftiges Einschreiten des obersten Meisters nöthig wurde. 1413 befiehlt nämlich der Generalkomthur des ganzen Ordens der Ritterschaft des h. Lazarus von Jerusalem diesseits und jenseits des Meeres, Peter von Rüaux, mit Hinsicht darauf, dass die Häuser im Gfenn und Seedorf bei den verderblichen Spaltungen und Kriegen der Pfleger ermangelt haben, und dass es ihm bei dem weiten und gefährlichen Wege unmöglich gewesen sei, selbst an Ort und Stelle zu kommen, den Meisterinnen und Schwestern unter der Strafe des Ungehorsams einen guten und treuen Priester von gereiftem Alter und empfehlenswerthem Wandel als Bruder und Geistlichen der beiden Häuser aufzunehmen, ihm nach den Regeln des Ordens Kleider und ein grünes Kreuz auf dem schwarzen Mantel zu geben, auch die Gelübde der Keuschheit, Armuth und

---

41) Urk. 20. Mai 1326. (Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli in Zürich.) 42) Urk. des Schultheissen in Winterthur 10. März 1346. (Cop. d. Spanweidurk. I. p. 61—66.) 43) Jahrzeitbuch der Kirche Uster zum 2. Febr. 44) Urk. Greifensee 31. Mai und 20. Juni 1368. (Cop. d. Spanweidurk. I. p. 69—76.) 45) Urk. des Raths in Zürich 10. Oct. 1393. (Ibid. I. p. 113—118.) 46) Urk. 24. Mai 1400. (Ibid. I. p. 125—127.) 47) Vögeli, altes Zürich p. 200 n. 115. 48) Urk. 5. März 1407. (Sammlg. der antiquar. Gesellsch. in Zürich No. 58.) 49) Urk. 28. Mai 1408. (Cop. der Spanweidurk. I. 145—148.)

des Gehorsams abzuverlangen, und alsdann denselben binnen vier Monaten zum Pfleger der Häuser von Gfenn und Seedorf zu erwählen. Diesem ertheilt er zum voraus die Bestätigung und Vollmacht, im Vereine mit den Meisterinnen die beiden Klöster nebst anderen dazu gehörenden Orten, die zeitlichen und geistlichen Güter gleich den Personen beiderlei Geschlechts, haben sie Profess gethan oder nicht, zu regieren und zu erhalten, sowie alles Uebrige zu verrichten, was von Alters her zur Leitung der Häuser und zur Einrichtung des Ordens des h. Lazarus gehört. Ueber seine Verwaltung soll er dem Grossmeister, seinem Abgeordneten oder den Meisterinnen jährlich Rechenschaft ablegen. Im Ferneren gebietet der Generalkomthur, dass die Meisterinnen der Häuser von Gfenn und Seedorf einen tauglichen Priester des Lazariterordens haben sollen, der die Beichte der Frauen höre, und sie von ihren Sünden losspreche. Ueberdiess wird dem ganzen Convent streng eingeschärft, die Regel des Lazariterordens zu halten, gemäss derselben in den Klöstern zu leben, ohne Noth sich nicht daraus zu entfernen, in weltliche Geschäfte ausserhalb der Häuser ohne Erlaubniss der Meisterinnen sich auf keine Weise einzumischen, und in den Klosterkirchen täglich und besonders an Festen die heilige Messe zu singen. Auch sollen die Meisterinnen und Frauen zum Zeichen der Demuth und des Gehorsams, und weil sie sonst nicht für Lazariterinnen gehalten würden, auf dem Haupte einen schwarzen Schleier und auf dem schwarzen Mantel ein grünes Kreuz tragen. Für die begangenen Fehler und Sünden jeder Art ertheilt der Grossmeister den Meisterinnen und Frauen beider Häuser, wann sie dieselben aufrichtig bekennen und bereuen, Ablass, und gestattet ihnen, im Generalkapitel zur Ehre des Lazariterordens und zum Nutzen ihrer Häuser Statuten und Verordnungen zu erlassen. Endlich ist es der Wille des Grossmeisters, da er vielleicht wegen dringender Geschäfte die Häuser nicht jährlich visitiren kann, wie die Regel vorschreibt, dass sein Abgeordneter die gleiche Gewalt habe wie der Pfleger. [50])

Gemäss diesem Befehle, welcher uns verschiedene Gebrechen des Klosters aufdeckt, versammelten sich am 17. April 1414, Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr, die Schwestern Agnes von Eitlingen, Meisterin im Gfenn, und Katharina Bucklin, Meisterin in Seedorf, nebst allen Conventfrauen dieser Klöster im Chore der Kirche von Gfenn, und begingen daselbst, nachdem beim Glockenton die Gnade des h. Geistes angefleht worden, feierlich die Messe. Hierauf zogen sie sich in das Haus an einen abgesonderten, eigens dafür bestimmten Ort zurück, und schritten alsdann zur Wahl eines Komthurs, wobei sich alle Stimmen auf den Bruder Johannes Schwarber von Eglisau, früher Kaplan zu Bülach und nunmehrigen Conventualen des Klosters im Gfenn, einen religiösen, vorsichtigen, bescheidenen, im Priesterthum und Alter bestandenen, mit Wissenschaft, Lebenserfahrung und Charakter begabten, in geistlichen und weltlichen Dingen wohl bewanderten Mann, vereinigten. Als dieser die Wahl demüthig angenommen, ward er sogleich auf dem Hochaltar im Chore des Klosters vorgestellt, und unter Anstimmung des Lobgesanges auf den Thron gesetzt. Der Propst des Augustiner-Chorherrenstifts auf dem Zürichberg aber, Johannes, bekräftigte nebst dem öffentlichen Notar, Johannes Chun, und den dazu berufenen Zeugen, worunter die Leutpriester Johannes Basler in Dübendorf, Ulrich Brun in Schwerzenbach, Walther Kager in Maur und Ulrich Mulentümbel in Uster, die Richtigkeit der Wahl, indem sie dieselbe dem Volke verkündeten. Zuletzt geschah die Anfrage an sämmtliche Wahlberechtigte, ob sie der Wahl sich irgendwie widersetzen

50) Urk. Soigny 8. Dec. 1413. (Hottinger Speculum helvetico-Tigurinum p. 352—361 mit dem unrichtigen Datum 1443.)

wollen; allein nach dreimaliger Aufforderung erklärte jede einzelne Wählerin sich damit einverstanden, und gelobte, die Wahl genehm zu halten, nach den Ordensregeln dem Gewählten, als ihrem rechtmässigen Obern, Gehorsam zu leisten, in allen erlaubten und ehrbaren Dingen zu willfahren, so weit die menschliche Gebrechlichkeit dieses zulasse, und nichts weder selbst noch durch Andere dagegen zu versuchen. [51])

Unter der beinahe dreissigjährigen Regierung des Komthurs Schwarber hob sich das Kloster zusehends; nicht nur vergrösserte es seinen Besitz nach aussen, sondern auch im Innern ward die nöthige Ordnung hergestellt. Für ersteres sprechen eine Reihe von Vergabungen. Er selbst mit drei ihm anverwandten Conventschwestern, nämlich zwei Anna und Cäcilia Schwarber, schenkte 1416 dem Gotteshause Gfenn 1 Mütt Kernen ewiger Gült ab des Schwarbers Gut zu Stadel. [52]) Acht Jahre später bezeugt die Meisterin, Regula Männidorfin, und der Convent, dass Bruder Johannes Schwarber, Komthur, und Schwester Anna, seine eheliche Tochter, liegende Güter zu Uster und ewige Gülten zu Bülach, Stadel und Eglisau im Betrage von 21½ Mütt Kernen und 5 Viertel Roggen geschenkt habe, mit dem Vorbehalte, davon irgendwem etwas als Leibding und ausserdem fl. 40 als Eigen zu verschaffen, und unter der Bedingung, dass sie beide, sowie Anna, seines Bruders Heinrich und Cäcilia, seines Vetters Tochter, die Güter und Gülten geniessen mögen. Dafür verheissen Meisterin und Convent jener zweiten Anna Schwarber eine Pfründe, gleich jeder andern Schwester ihres Ordens, wann sie solches fordert, über kurz oder lang. Die Schenkungsurkunde ward auch von dem Bürgermeister Jakob Glenter in Zürich, als obrigkeitlichem Pfleger des Gotteshauses im Gfenn, besiegelt. [53]) Im gleichen Jahre vergabt dem Komthur und Convent Rudolf Oeri von Greifensee Hanfland bei der Kalchtaren daselbst, [54]) und 1426 vermacht Frau Margaretha Reberin zum Seelenheile ihres Vaters, Heini von Richtenschweil, dem Kloster 4 Mütt Kernen ewiger Gült ab ihrem Hofe am Asch oberhalb Horgen. [55]) Aus der grossen Zal von Käufen heben wir hervor Güter und Gülten zu Bülach, [56]) Hegnau, [57]) Nänikon, [58]) Veltheim, [59]) Oberfisibach [60]) und Dübendorf. [61]) Daneben wurden Fischerfache im Greifensee zu Erblehen verliehen. [62]) Allein nicht nur auf die Erwerbung von zeitlichen Gütern erstreckte sich die Sorge des Komthurs Schwarber, sondern er stellte auch durch theilweise Erneuerung der vor hundert Jahren gemachten Klostersatzungen Zucht und Gehorsam her. [63]) Zugleich nahm er auf der Ordensangehörigen und das eigene Seelenheil Bedacht, indem er 1443 durch eine Stiftung in der Kirche Uster folgende Verordnungen traf. Vorerst gebot er den Präceptoren, Commendatoren, Conventbrüdern und Schwestern des Hauses im Gfenn, nun und für alle Zukunft am nächsten Montag vor jeder Fronfasten mit vier brennenden Kerzen und einem Tuche auf dem Grabe vor dem Fronaltar eine Vigil für die Seelen zu singen oder zu lesen, und alsdann am Dienstag dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehre fünf Messen zu vollbringen.

---

51) Urk. 17. April 1414. (Obmannamtsurk. No. 196. Staatsarchiv Zürich.) 52) Urk. 24. Juni 1416. (Cop. der Spanweidurk. I. p. 177 u. 178.) 53) Urk. 22. Juli 1424. (Cop. der Spanweidurk. I. 229—235.) 54) Urk. 6. Novbr. 1424. (Cop. d. Spanweidurk. I. 225—228.) 55) Urk. 15. Nov. 1426. (Cop. d. Spanweidurk. I. 249—251.) 56) Urk. 16. Nov. 1415, 21. Jan. 1421, 10. Aug. 1426, 10. Juni 1427. (Ib. Cop. 169—247.) 57) Urk. 20. Dez. 1418. (Ib. Cop. I. 193—196.) 58) Urk. 23. Febr. 1422. (Ib. Or. No. 42.) 59) Urk. 30. April 1428 u. 25. Juni 1428. (Ib. Cop. I. 253—257 u. 269—274.) 60) Urk. 15. Mai 1428 u. 5. Juli 1441. (Ib. Cop. I. 261—265 u. 453—457.) 61) Urk. 24. April 1437. (Ib. Cop. I. 413—422.) 62) Urk. 13. Mai 1429. (Ib. Cop. I. 281—283.) 63) Urk. 23. April 1418. (Langs hist. theol. Grundriss. Einsiedeln 1692. [illegible])

Ferner verlangt er Gedächtniss und Fürbitte für den oben erwähnten Stifter und Anheber des Gotteshauses, sich selbst, seine Eltern, Burkard und Agnes Schwarber, und seine Familie, nämlich den Priester Konrad Schwarber, die Conventschwestern Anna, Anna und Cäcilia Schwarber, zwei Heinrich, Verena, Richenza, Johannes und Margaretha Schwarber und Katharina Herzog. Dafür vermachten er und die genannten drei Klosterfrauen nach ihrem Tode dem Gotteshause Gfenn Güter zu Bülach mit einem jährlichen Ertrage von 9 Mütt Kernen, die also vertheilt werden sollen: 2 Viertel Kernen den sämmtlichen Priestern zu Bülach, welche am 18. März Messe haben und ihre Jahrzeit begehen, 2 Viertel Kernen dem Kaplan des St. Niklaus Altars daselbst, 1 Viertel Kernen armen Leuten zur Spende, 1 Viertel Kernen der Kirche zu Bülach an ihren Bau und 1 Mütt Kernen dem Leutpriester und den Kaplanen der Kirche zu Uster, wofür diese alljährlich auf den 10. März die Jahrzeit des Bruders Johannes Schwarber und seiner Vorfahren begehen und am Dienstag vor jeder Fronfasten zwei Priester in das Gotteshaus Gfenn senden sollen; ferner je 1 Viertel Kernen den Leutpriestern zu Fällanden und Wangen, ebenfalls zu Begehung der Jahrzeit des Komthurs, seiner Eltern und Vorfahren auf St. Gallus Abend. Beide haben sich überdiess mit den zwei Priestern von Uster am Dienstag zu allen Fronfasten im Gfenn einzufinden, um auch dort die Jahrzeit mit Messe und Gebet zu feiern; dafür soll der jeweilige Komthur und Convent den vier Priestern bescheiden zu essen und zu trinken und überdiess jedem 2 Schillinge geben. Die Säumigen verlieren ihren Theil. Was die Güter noch weiter ertragen, sollen der Komthur und Convent gemein haben und unter sie vertheilt werden. Würden sie aber die Jahrzeit nicht auf die vorgeschriebene Weise begehen, so sollen die Priester von Uster, Fällanden und Wangen in dem betreffenden Jahre den Zins ganz, jedoch unschädlich der Kirche und den Priestern zu Bülach, beziehen, unter einander gleich theilen, und dafür sowol im Gotteshause Gfenn als in ihren Kirchen die Jahrzeit begehen, die Säumigen hingegen sich als im Banne befindlich und dem allmächtigen Gotte und dem Orden des h. Lazarus ungehorsam bekennen. [64]) — Auch die Kirche Eglisau erfreute sich einer Stiftung der Familie Schwarber; denn es setzten ihr Kleinheini, Verena, seine Hausfrau; Hans, gewesener Kirchherr zu Laufen, sein Sohn; Hans Komthur im Gfenn, sein Bruder; die beiden Anna und Cäcilia, Klosterfrauen daselbst, 6 Viertel Kernen ab einem Gute zu Hüntwangen und zwar 2 Viertel Unserer Lieben Frau, der Patronin der Kirche, 2 Viertel armen Leuten zur Spend, 1 Viertel dem Kirchherrn und 1 Viertel der St. Katharinenpfründe. [65])

Im Mai 1443 macht der Komthur Schwarber, krank am Körper, aber bei gesundem Verstand, in Gegenwart des kaiserlichen geschwornen Notars, Johannes Fietz, und dreier Zeugen folgendes Testament: Zuerst empfiehlt er seine Seele dem Schöpfer des Himmels und der Erde, seinem Erlöser, dessen Mutter Maria und der himmlischen Heerschaar. Sodann vermacht er zehn rheinische Goldgulden jährlichen Zins, die er von Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Zürich für sich und seine Tochter Anna, seines Bruders Tochter Anna und seines Oheims Tochter Cäcilia, Conventfrauen im Gfenn, kaufte, in dem Sinne, dass nach dem Hinschiede dieser vier Personen 5 fl. Zins an Seedorf fallen, und daselbst zu ewigen Zeiten am fünften Tage jeder Fronfasten in der Klosterkirche drei Messen vollbracht werden für alle lebendigen und verstorbenen Gläubigen,

---

64) Urk. 10. März 1443. (Jahrzeitbuch Uster.) 65) Jahrzeitbuch Eglisau von 1488 zum 2. April. (Archiv der zürch. Domainenverwaltung.)

die in der Brüderschaft des Klosters oder Ordens sind, oder demselben ihr Almosen geschenkt haben. Auch soll ein schickliches Tuch über das Grab ausgebreitet, vier brennende Kerzen darauf gestellt, und die Vigilien mit den Vespern der Verstorbenen gesungen oder gelesen, den Priestern aber, welche den Gottesdienst halten, ein anständiges Frühstück mit Speise und Trank und 2 Schilling gegeben werden. Wenn der jährliche Zins weiter reicht, als die Kosten dieser Jahrzeit betragen, so sind aus dem Reste Messen zu erwerben. Im Falle aber, dass der Convent in Seedorf die getroffenen Verordnungen ganz oder theilweise nicht beobachten, die Ordensregel nicht einhalten, oder das Volk von Uri die Güter der Kirche, des Hauses in Seedorf und des Ordens des h. Lazarus wegziehen, verändern oder sonst etwas anderes damit machen wollte, als verordnet ist, so wird dem Komthur und Convent im Gfenn, sowie ihm solches zur Kenntniss kömmt, und er glaubliche Beweise darüber erhält, als Testamentsvollstrecker die Vollmacht ertheilt, den jährlichen Zins von 5 fl. ganz zu seinem Nutzen zu verwenden. Ferner ist es der Wille des Komthurs, dass nach seinem Hinschiede die beiden Schwestern Anna und Cäcilia Schwarber jährlich am Feste des h. Martin der Schwester Katharina an der Matt, Klosterfrau in Seedorf, lebenslänglich zwei rheinische Goldgulden ausrichten, unter der Bedingung, dass, wann sie dieselben nöthig hat, sie nach Wunsch solche geniessen kann; wo nicht, sollen daraus Messen gefeiert oder andere fromme Uebungen oder Werke der Barmherzigkeit bestritten werden. Würde die Schwester Katharina den Komthur und die drei Conventfrauen Schwarber überleben, so hat dannzumal das Haus und die Kirche in Seedorf aus den vermachten 5 fl. derselben die 2 fl. auszurichten. Endlich will der Komthur und Testator, dass, wenn nicht alles und jedes Vorerwähnte geschehen und getreulich beobachtet würde, sein Testament keine Kraft habe, sondern als ungültig und widerrufen angesehen werde. [65a])

Bald nach dieser letztwilligen Verordnung scheint der Komthur Schwarber gestorben zu sein, wenigstens wird seiner von da an nicht mehr gedacht. Tochter, Nichte und Geschwisterkind aber lebten noch 1488, da es in einem Urbar des Seckelamts von diesem Jahre heisst: „Item meine „Herren söllen Annen Herr Hannsen schwarbers Comendurs Jm Gfenn seligen elichen tochter, „anna, sins bruders tochter, vnd Cecilien, sins vetern tochter, allen dryen Couentschwöstern Jm „gfenn vnd nach Jr aller tod dem gotzhus Jm gfenn, ze sedorff zweyhundert vnd sibentzig guldin, „vnd gäbent dieselben min herren dauon Jeder fronfasten ze zinse drithalben guldin." [66])

Aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sind noch einige ökonomische Geschäfte des Klosters zu erwähnen, welche zugleich die Namen von Angehörigen desselben in sich schliessen. 1447 verkaufen Hans Keller, der ältere, Hans, der jüngere, Friedli und Rüdger, alle vier von Dübendorf, der Schwester Adelheid Tegerfeldinn, Klosterfrau des Gotteshauses im Gfenn, zu Leibding und nach ihrem Tode diesem zu Eigen an eine Jahrzeit, die sie verordnen wird, 2 Mütt Kernen ewigen Zinses ab Liegenschaften daselbst um 27 fl. rh. [67]) und 1448 Hans Gräf der Meisterin und Convent 3 ℔ ewigen Zinses ab einem Hause und Hofstatt im Niederdorf in Zürich vor dem Kornhause um 60 ℔. [68]) Dagegen veräussern letztere und der Komthur Eberhard mit Einwilligung ihres Pflegers 1454 dem Abte Gerold zu Einsiedeln die Fischenz zu oberst in der Glatt um 100 ℔. [69])

65a) Urk. 13. Mai 1443. (Archiv Seedorf.) 66) Sammlg. der antiquar. Gesellsch. in Zürich. 67) Urk. 24. Nov. 1447. (Spanweidurk. Or. No. 86.) 68) Urk. 26. März 1448. (Spanweidurk. Or. No. 87.) 69) Urk. 9. Oct. 1454. (Reg. der Benedictinerabtei Einsiedeln No. 873.)

1459 wird das Erblehen Hansen Shanolds von Greifensee sel. an dortigen Fischerfachen dem Gotteshause für 30 Schilling verfallene Zinse zugesprochen. [70]) — Durch die mannigfachen Käufe, Verkäufe und Vergabungen hatte sich das Vermögen des Klosters im Laufe dreier Jahrhunderte so verändert, dass die Meisterin Verena Störin eine neue Aufzeichnung der Güter und Zinse desselben für nothwendig hielt. Sie liess daher im Jahre 1462 einen Rodel sämmtlicher Einkünfte anfertigen. [71]) Derselben Meisterin und den Conventfrauen Elsi Störin, Christine und Margaretha Saxerin, Geschwistern, verkauft 1463 Anna Schmiedin, Jakob Lutzen sel., Bürgers von Zürich, Wittwe, zu Leibding und nach aller drei Tod dem Gotteshause zu Eigen 2 Mütt Kernen ewigen Zins ab der Widum zu Oberglatt um 31 fl. rh. [72]) Im gleichen Jahre überlässt Gerold von Sax, Abt des Gotteshauses Einsiedeln, dem Kloster Gfenn den beim Wiederverkaufe der Fischenzen in der Glatt an die Gemeinde Schwerzenbach gemachten Mehrerlös von 3 ℔ Hlr. ewiger Gült und das dabei vorbehaltene Recht, daselbst zu fischen, wann und wo es ihm recht sei. [72a]) Auf die Jahrzeitfeier im Gfenn ward noch immer ein grosser Werth gelegt, wie folgende zwei Stiftungen beweisen. Eine Gült von 4 Stück zu Winkel, welche Hans Schwarber sel. von Eglisau der Frau und dem Convent im Gfenn vermacht hatte, und 1482 Margaretha Schwarberin als lebenslängliches Leibding genoss, ward durch Erklärung Konrads von Assmannstatt, alt Vogts zu Eglisau, dem Gotteshause auf ewige Zeiten überlassen, unter der Bedingung, dass es die Jahrzeit Hans Schwarbers feire; [73]) und 1483 versprechen Anna Wetzlin, die Meisterin, und der Convent im Gfenn, den sel. Abt Gerold zu Einsiedeln, den neuen Abt Konrad, Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Sax, Conventualen daselbst, in ihr Jahrzeit- und Bruderschaftsbuch einzuschreiben, gegen einen jährlichen Erblehenzins von 3 ℔ auf der Fischenz in Schwerzenbach, welche ihnen die Abtei hiefür schenkte. [74])

Inzwischen war die Klosterkirche einer Reparatur bedürftig oder für die veränderten Verhältnisse ungenügend geworden, so dass die Frauen einen Bau beabsichtigten. Da er ihre Kräfte überstieg, so wandten sie sich an den Rath in Zürich, und erhielten 1486 einen Steuerbrief; jedoch durften sie nur im Gebiete der Stadt Zürich sammeln. [75]) Sei es nun, dass der Ertrag der Liebessteuer allzu gering ausfiel, oder dass der Kirchenbau aus andern Gründen unterblieb, genug, noch stehen zur Stunde die alten Mauern, deren Bauart ins dreizehnte Jahrhundert hinaufreicht. Dagegen lebte in den Bewohnern des Lazariterhauses nicht mehr der alte Geist. Streit und Unsittlichkeit trat an die Stelle des Gehorsams und der Keuschheit; ja das Uebel ward so arg, dass der Rath von Zürich einschreiten musste; denn 1489 ward erkannt, dass die Frauen im Gfenn in ihrem versammelten Kapitel Gewalt haben sollen, Hrn. Heinrichs Schwarzmurer Tochter in ihr Gotteshaus und den Orden aufzunehmen oder abzuweisen, und was vom Mehrtheil der Stimmberechtigten gut befunden werde, dabei soll es bleiben. Auch sollen sie hiefür ein ehrbares, geistliches und züchtiges Leben führen, wie sie solches anerboten haben. [76]) Dessen ungeachtet schwebte schon 1492 wieder ein Handel

---

[70]) Urk. 1. Oct. 1459. (Cop. der Spanweidurk. I. 501—503.) [71]) Urk. 25. Mai 1462. Dieser Rodel der Einkünfte, welcher laut Leu (Collectanea ecclesiastiaca St. B. Z. Msc. L. No. 104 p. 97 u. 98) in der der Rechenkanzlei gehörigen Sakristei beim Fraumünster auf dem obersten Boden sub. No. 7 aufbewahrt war, konnte leider nicht mehr aufgefunden werden. [72]) Urk. 19. Jan. 1463. (Cop. d. Spanweidurk. I. 521—526.) [72a]) Urk. 14. Nov. 1463. (Bei Hrn. Zunftrichter Graf in Dübendorf.) [73]) Urk. 9. Juli 1482. (Cop. der Spanweidurk. I. p. 621—622.) [74]) Urk. 21. Oct. 1483. (Reg. d. Bened. Abtei Einsiedeln No. 1026.) [75]) Rathserkanntniss 29. April 1486. (Notiz des sel. Hrn. K. R. Vögeli.) [76]) Rathsmissiven d. d. 19. Dezember 1492. Bd. III. p. 55. (Staatsarchiv Zürich.)

mit einer Klosterfrau, Namens Wetzlin, vor dem geistlichen Gerichte in Constanz.[77]) Unter diesen Umständen machte der Johanniterorden den Versuch, das Gotteshaus Gfenn zur Annahme seines Ordens zu bereden; allein der Rath von Zürich, als Kastvogt des Klosters, schrieb dem obersten Meister des Joh. Ordens, Graf Rudolf von Werdenberg, dessen Ansinnen habe ihn etwas befremdet, um so mehr, als dasselbe hinter seinem Rücken geschehen sei; er bitte daher ernstlich, das Vorhaben mit dem Kloster einzustellen, und letzteres bei seinem Wesen und Herkommen bleiben zu lassen.[78]) Doch Friede und Einigkeit kehrten nicht mehr zurück, und die Bande der Ordnung hatten sich gelöst. 1494 entstand eine abermalige Zwietracht unter den Frauen im Gfenn, zu deren Beilegung zwei Chorherren der Propstei und zwei Mitglieder des Raths abgeordnet wurden.[79]) 1495 wollte Herr Hans Oeri Komthur im Gfenn werden, besass aber nicht die nöthigen Dispensationen und Gewahrsame, wesshalb ihm der Rath einen Termin für Beibringung derselben bis Pfingsten ansetzte.[80]) Da Oeri die geforderten Ausweise nicht erlangen konnte, nahm der Rath 1496 Hrn. Rudolf Hess zum Komthur im Gfenn an, „also dass ihm sein Pfrund wie von altem „Herkommen geschöpft werde, daran er sein Nahrung haben, und suss das Gottshaus regieren „und thun solle Inhalt ihrer Statuten, und wie es sich zum Nutzen und Lob des Gotteshauses „gebührt.“[81]) Dieser Komthur Hess vergass sich aber 1497 so weit, dass er eine Conventfrau, Namens Wetzel, durch Schläge verwundete, in Folge dessen er ihr alle Arztkosten bezalen, was sie an ihrer Pfründe während der Krankheit versäumte, vergüten und den Frauen Sicherheit vor weitern Misshandlungen gewähren musste.[82]) Bei immer mehr einreissender Unordnung im Gfenn ward 1498 Dietrich Kumber, nachheriger Spitalmeister, vom Rathe dahin abgeordnet, um die Zinse einzunehmen, und die weltlichen Geschäfte zu besorgen; der Komthur aber musste sich derselben gänzlich entschlagen, und gleich den Frauen dem Kumber darin gehorsam sein. Es ward auch eine Kommission entsendet, um den Komthur zu bewegen, dass er dem Gotteshause einige Vergütung leiste für das, was unter ihm verschwendet und missbraucht worden, sowie ihm und den Frauen die nöthigen Vorstellungen zu machen.[83]) — 1501 vermacht Herr Johannes Scherer, Leutpriester zu Lunkhofen, seiner Tochter Elsbeth, Klosterfrau im Gfenn, nach seinem Tode 50 fl., so zwar, dass das Gotteshaus diese empfangen und dafür jener lebenslänglich 5 fl. jährlichen Leibdingzins bezalen solle.[83a]) 1505 verleihen Johannes Koler, Komthur, die Meisterin und Conventfrauen im Gfenn, mit Einwilligung Meister Konrad Bachofners, des Raths in Zürich, ihres Pflegers, dem Peter Weber von Dicknau ihren Bauhof beim Kloster, unter Vorbehalt einiger Güter, als Erblehen.[84]) In einem Streite zwischen dem Komthur, der Meisterin und den Conventfrauen einer- und der Gemeinde Veltheim anderseits wird vom Rathe erkannt, dass letztere dem Gotteshause jährlich die Vogtsteuer ausrichten solle.[85]) 1512 verleiht das Kloster mit Einwilligung seines Pflegers, Meister Felix Wingarter, dem Adam Weidmann von Müllenflue seinen Hof zu Fisibach als Erblehen.[86]) Es war diess seine letzte weltliche Handlung. Eine päpstliche Ablassbulle für Seedorf und Gfenn, welche Heinrich

---

77) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 78) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 79) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 80) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 81) Rathserkanntniss 14. Jan. 1496. (Werdmüller's Memorabilia Tigurina. 1780. I. 217.) 82) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 83) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 83a) Gemächtbriefe Bd. V. Seite 46. (Staatsarchiv Zürich.) 84) Urk. 14. Oct. 1505. (Bei Hrn. Zunftrichter Graf in Dübendorf.) 85) Urk. 23. Nov. 1510. (Cop. der Spanweidurk. I. 147—151.) 86) Urk, 9. Oct. 1512. (Cop. der Spanweidurk. I. 183—185.)

Utinger, apostolischer Protonotar und Chorherr der Propstei Zürich, 1516 bekannt machte, konnte dem letztern Kloster nicht mehr aufhelfen; ebenso wenig die Erneuerung der päpstlichen Bulle von 1262, wodurch Seedorf und Gfenn von aller geistlichen und bischöflichen Gewalt befreit und in allen Sachen dem Patriarchen von Jerusalem unterworfen worden waren. [87]) Denn schon hatte Zwingli's Lehre Wurzeln geschlagen, und es wurde nach Durchführung der Reformation 1525 oder 1526 das Frauenkloster im Gfenn, gleich allen übrigen Klöstern zu Stadt und Land, aufgehoben, und seine Güter und Gülten dem Siechenhause an der Spanweid zugetheilt, welches sodann 1527 das Klostergebäude sammt etlichen Häusern, Scheunen, Hölzern, Fischenzen und Gütern dem Heinrich Escher, damaligem Vogte zu Greifensee, verkaufte. [88])

Zu der Beschreibung der kirchlichen Einrichtungen des Lazariterordens im Allgemeinen und der Häuser im Gfenn und Schlatt insbesondere übergehend, wiederholen wir aus den Eingangs erwähnten Stiftungsnachrichten, dass der Orden des h. Lazarus einerseits dazu bestimmt war, die armen Aussätzigen, welche von dem Spital des h. Johannes nicht aufgenommen und von andern Häusern ausgeworfen wurden, zu pflegen; anderseits sollten die Ritter mit ihren Knechten wider die Heiden streiten. [89]) Letzterer Zweck mochte wohl nach der Vertreibung der Lazariter aus Syrien im Jahre 1253 so ziemlich seine Bedeutung verloren haben; dagegen dauerte der erstere noch bis in's fünfzehnte Jahrhundert fort, was die Vorschriften für die Pflege der Siechen beweisen. Indess hatte die namentlich während und nach der Zeit der Kreuzzüge herrschende Krankheit des Aussatzes im Abendlande allmälig sehr abgenommen, so dass die Zwecke, wozu sich die Ritter verbunden, nur wenig oder gar nicht mehr erfüllt werden konnten, und dadurch das Ansehen des Ordens sehr herunter sank.

Das Stammhaus des Ordens war ursprünglich zu Jerusalem. In demselben sollten jederzeit 52 sieche Brüder sein. [90]) Später, als die Christen gänzlich aus dem gelobten Lande vertrieben wurden, ward es nach Soigny bei Orleans verlegt. [91])

Das Ordenshaupt musste ein gesunder Ritter sein und sich in dem Stammhause jenseits des Meeres aufhalten. [92]) Die Urkunden aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, nachdem die Lazariter bereits Jerusalem hatten verlassen müssen, nennen dasselbe Präceptor der Brüder des Ordens des h. Lazarus in Deutschland, oder Generalkomthur der Häuser diesseits des Meeres. Der vollständige Titel war: General-Präceptor der Brüder und Häuser des Ordens des Spitals des h. Lazarus von Jerusalem in Deutschland und diesseits des Meeres; [93]) abgekürzt lautete er einfach „oberster Meister". [94]) Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir einen Generalmeister des ganzen Ordens der Ritterschaft des h. Lazarus von Jerusalem diesseits und jenseits des Meeres. [95]) — Diejenigen Ordensvorsteher, denen drei oder vier Häuser anbefohlen waren, hiessen Komthure oder Pfleger. [96]) Für die Schweiz erscheint ein solcher mit dem Titel: Komthur, Meister, Pfleger oder Provinzial der obern Häuser in Schlatt, Gfenn und Uri [97]) und nach dem Untergange des erstern ein gemeinschaftlicher Komthur für die beiden letztern. Daneben hatte aber auch jedes der drei Häuser seinen

---

87) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 88) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 89) Geschichtsfreund. IV. 136. 137. 90) Geschichtsfreund. IV. 148. 91) Hottinger, spec. Helv. Tig. p. 361. 92) Geschichtsfreund. IV. 143. 93) Vgl. Anmerk. 25—28, 32. 94) Geschichtsfreund. IV. 143. 95) Hottinger l. c. 96) Geschichtsfreund. IV. 143. 97) Vgl. Anm. 25—29, 37, 39, 40, 51.

eigenen Vorstand, wenigstens in dem Zeitraume von 1272 bis 1346; denn wir haben oben gesehen einen Meister, Komthur, Gubernator oder Pfleger des Hauses und der Brüder im Gfenn, ebenso einen Komthur in Uri und auch einen solchen in Schlatt; [98]) nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aber eine Meisterin oder Pflegerin sowol für das Gotteshaus in Gfenn als für dasjenige in Uri. [99])

Der gemeinschaftliche Komthur wurde von diesen beiden Häusern zusammen erwählt; wahlberechtigt waren die Meisterinnen und Conventfrauen [100]) und wahlfähig auch solche, die noch nicht Priester, jedoch die priesterliche Weihe zu empfangen gewillt waren. [101]) Nach der Erwählung musste der Komthur von dem General des Ordens bestätigt werden. [102]) In der Zwischenzeit von dem Tode eines Komthurs bis zur Erwählung eines neuen hatte jeder geweihte Priester, der von beiden Gotteshäusern begehrt ward, Vollmacht, ihnen die Beichte zu hören, sie zu absolviren, in ihren Kirchen Messe zu lesen, zu predigen und andern Sakramenten zuzudienen. Ward die Wahl versäumt, oder konnte man sich nicht darüber einigen, so fiel dieselbe der Propstei St. Felix und Regula in Zürich anheim. Drei Chorherren dieses Stifts und zwei Mitgliedern des Raths ward auch die Schlichtung anderer Uneinigkeiten zwischen beiden Häusern übergeben. Der erwählte Komthur musste eidlich geloben, beide Klöster nach Inhalt ihrer Regel zu regieren, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Er wohnte im Gfenn in einem besondern Hause bei der Kirche, gegen Mittag gelegen, das zugleich das Gasthaus für fremde Ordenspersonen war. Ihm lag die Verpflichtung ob, Seedorf jährlich zu visitiren, je im vierten Jahre Generalkapitel daselbst zu halten, und begangene Fehler zu bestrafen. Dagegen stand ihm das Recht zu, die Personen beiderlei Geschlechts, die zeitlichen und geistlichen Güter der beiden Gotteshäuser zu regieren. Zu dem Gewölbe oder Kasten, worin die Privilegien, Gelder und Kleinodien aufbewahrt wurden, und das mit zwei Schlössern versehen war, besass er den einen, Meisterin und Convent aber den andern Schlüssel. [103]) Ueber seine Verwaltung hatte er dem Grossmeister, dessen Abgeordneten oder den Meisterinnen jährlich Rechenschaft abzulegen. [104]) Letztere waren auf vier Jahre gewählt und gehalten, nach Verfluss derselben ihr Amt niederzulegen, auch über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Visitator Rechnung zu geben.

Die Brüder theilten sich in Ritter, Priester und Laien. Die Ritter mit ihren Knechten führten das Panner der Christenheit wider die Feinde des Kreuzes, und hüteten die andern Brüder. Die Priester, welche die erste Weihe hatten, bestanden aus Evangeliern und Lectoren. Ihre Haare mussten um der Ehrwürdigkeit ihres Amtes willen geistlich geschnitten und ihre Bärte mit Scheermessern geschoren sein. Die Laien endlich waren für die Pflege der Siechen bestimmt. Da sie nicht geweiht wurden, so durften sie ehrbare Bärte tragen; nur um den Mund sollten sie einen Halm breit scheeren und auch ihr Haar anständig schneiden. Die Aufnahme der Brüder geschah durch den Meister mit Rath des Kapitels. Vor denselben musste der Ordenskanditat auf den Knieen sprechen: „Meister und Brüder ich bitte euch, durch Gott meine Seele zu behalten, dass ihr mich „zu euerm Orden empfanget." Hierauf eröffnete ihm der Meister, dass die Brüder seine Bitte erhören wollen, sofern er an den ihm vorzulegenden Dingen keinen Gebresten habe. Er fragte ihn demnach, ob er zu keinem andern geistlichen Leben verbunden sei, kein Weib zur Ehe

---

98) Vgl. Anm. 26, 28, 32, 34, 35, 41, 42. 99) Vgl. Anm. 44, 51, 53, 71, 72, 74. 100) Vgl. Anm. 51. 101) Statuten von 1418. (Lang's Grundriss. I. 774.) 102) Vgl. Anm. 51. 103) Statuten von 1418. (Lang l. c.) 104) Vgl. Anm. 50.

genommen oder ein heimliches Siechthum habe, ob er jemandem eigen oder schuldig sei, wodurch das Haus beschwert werden möchte. Dabei ward ihm angedroht, wann er irgend etwas hievon verschweige, das nach seiner Aufnahme dem Orden bekannt werde, dass man ihn alsdann ausstosse. Erfolgte die Antwort, dass er von allen jenen Dingen unbekümmert sei, so sagte ihm der Meister, was er zu thun verpflichtet werde, nämlich gehorsam, keusch und ohne Eigenthum zu leben, den Siechen von Jerusalem zu dienen, über das Meer zu fahren, des Ordens Gut vor den Feinden des Kreuzes zu beschützen, die Geheimnisse desselben zu verschweigen, ohne Erlaubniss nicht zu einem strengern Orden überzugehen, die Regel des h. Augustins und die Ordensgesetze zu halten. Verband er sich dazu, so ward ihm im Chor das Ordensgewand angezogen, und er musste auf das Evangelienbuch in die Hände des Meisters den Ordenseid ablegen. [105]) — Jede Schwester, die sich in ein Ordenshaus aufnehmen lassen wollte, musste dem Komthur 1 Gulden bezalen, der Meisterin 10 Schilling und den Schwestern 5 Schilling. Ehe sie mit dem schwarzen Schleier und dem grünen Kreuz angethan wurde, musste sie ihre kanonischen Stunden erfüllen können. [106]) — Das Gewand der Brüder enthielt folgende Stücke. Die Reitkappe war kameelfarbig oder von anderm einfarbigem, nicht weltlichem Tuche und vorne daran ein grünes Kreuz, eine Spanne und ein Gleich lang, der Querstab um einen Theil kürzer. Die Laien bedeckten ihr Haupt mit Kappen ohne Zipfel oder Hüten, wann es regnete oder heiss war. An den Waffenröcken und an den Schilden wurde von den Brüdern, wann sie in das heilige Land zum Streite fuhren, ein grösseres Kreuz getragen und an dem Banner ebenfalls ein grosses Kreuz. In Friedenszeiten aber ritten sie in Reitmänteln, und zum Gottesdienste oder zum Tische gingen sie in geistlich geschnittenen Mänteln von kameelfarbigem Tuche, das nicht zu kostbar und nicht zu schlecht sein durfte. Die Sommermäntel waren dünn, mit Schnüren versehen, hinten nicht ausgeschnitten; daran haftete auf der linken Seite ein grünes Kreuz in Länge und Maass, wie an der Kappe. Die Ueberröcke der Brüder sollten nicht nach weltlicher Sitte geschnitten und die Unterröcke begürtet sein; die Hosen weiss oder schwarz, nicht kostbar und ohne Fürfüsse, zum Reiten von Leder; die Schuhe nicht geschnürt, beringt oder geschnabelt. Die Priester und die Ritter hatten zwei Betten, einen Hauptpfulmen, ein Kissen, zwei Leintücher und einen Kulter von Baumwolle. Die Laienbrüder aber mussten sich mit einem Bette begnügen. [107])

Alle Siechen, welche ihren Unterhalt nicht selbst gewinnen mochten, wurden in den Spital aufgenommen und ihnen nach des Hauses Vermögen gegeben, was sie bedurften. Konnten sie nicht mehr genesen, so erhielten sie vom Hause Gewand und Speise bis an ihren Tod. Sie trugen leinenes Gewand, und hatten mindestens zwei Betten, welche wie diejenigen der Ritter und Priester ausgestattet waren. Speise ward ihnen während der Krankheit weniger gegeben, um sie nicht zu beschweren; nach den Siechtagen aber that man ihnen gütlich, damit sie wieder desto eher zu Kräften kommen. Ihre Besorgung war etlichen gesunden Brüdern und Knechten anvertraut. [108])

Werfen wir schliesslich einen Blick auf die Gebäude, welche die Klosterbewohner beherbergten, so lassen uns die vorhandenen Ueberreste folgendes erkennen.

Das Kloster lag auf einem Hügel zwischen den Dörfern Wangen und Schwerzenbach, in einer sumpfigen Gegend, von der es auch seinen Namen trägt; denn Gfenn bedeutet Sumpfland. Von den

---

105) Geschichtsfreund. IV. 138. 139. 106) Notiz des sel. Hrn. Kirchenrath S. Vögeli. 107) Geschichtsfreund. IV. 138. 139. 108) Geschichtsfreund. IV. 148.

einstigen Klostergebäuden ist die auf der Südseite stehende Kirche (A) ziemlich vollständig erhalten; jedoch haben die Seitenmauern nicht mehr die ursprüngliche Höhe, und das alte Dach ist tiefer gelegt worden. Von dem nördlich gelegenen Conventhause (B) dagegen sind nur die Grundmauern übrig geblieben, indem dasselbe 1828 niedergerissen und in ein Wohnhaus für mehrere Familien umgewandelt wurde. Betrachten wir zuerst das Aeussere der Kirche, deren Grundriss ein länglichtes Viereck mit einem quadratförmigen Chor darstellt, so zeigt sich, dass das Material der

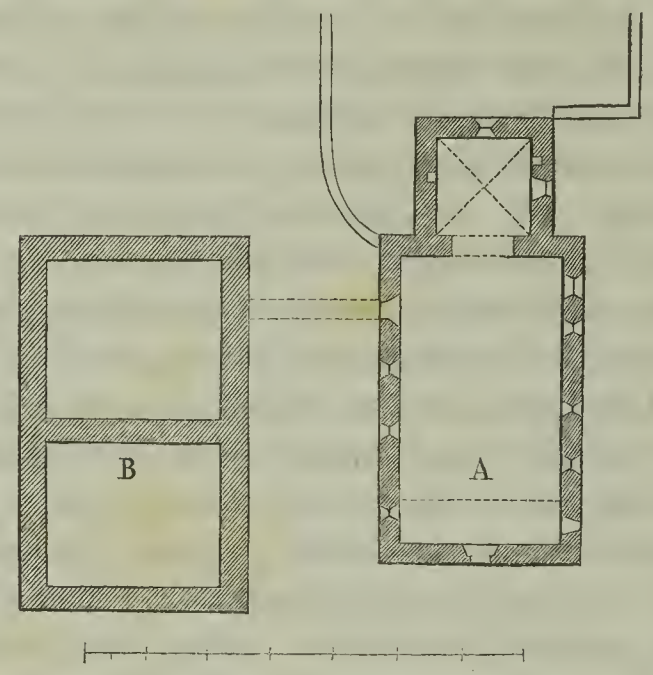

Mauern hauptsächlich aus Geschieben von Kalksteinen und Kieseln besteht, wie sie die Gegend in grosser Masse liefert. Diese Steine sind stellenweise in Reihen auf einander gelegt in der Weise, welche die Baumeister fischgräthartige Stellung heissen. Zu den Thür- und Fenstereinfassungen, sowie zu den Mauerecken ist hauptsächlich Tufstein benutzt worden, wiederum ein Umstand, der auf das hohe Alter des Kirchleins hinweist. Die gegen Abend gekehrte Giebelseite hatte zu ebener Erde in der Mitte eine spitzbogige Eingangsthüre, die leider durch ein neu errichtetes Scheunenthor mehr als zur Hälfte zerstört ist. Der eigentliche Giebel besteht aus eilf sogenannten Windbergen, welche jedoch eine spätere Zuthat sind, nämlich fünf auf jeder Seite und einem in der Mitte. Auf der südlichen Längenseite fällt zuerst in das Auge eine rundbogige Thüre, zwölf Fuss über dem Boden, welche ohne Zweifel den Eingang zur Emporkirche bildete, und durch eine auswendig angebrachte hölzerne Treppe erreicht wurde. Neben dieser Thüre befinden sich längs dem Schiffe der Kirche vier Fenster, zwei ältere rundbogige und zwei neuere spitzbogige von grösseren Dimensionen, von denen aber das letzte bis zum Bogen zugemauert ist. Es ist wohl anzunehmen, dass diese Spitzbogenfenster aus späterer Zeit herrühren. Von den drei Rundbogenfenstern hat das erste eine etwas grössere Breite, Höhe und Oeffnung, als die beiden folgenden. Der Chor ward durch ein Rundbogenfenster gegen Morgen, ähnlich denjenigen im Schiffe, und ein viereckigtes gegen Mittag erhellt. An der nördlichen Längenseite des Schiffs erblickt man zunächst dem Chor eine viereckigte zugemauerte Thüre, neun Fuss über dem Boden, welche offenbar zu einem Verbindungsgange zwischen der Kirche und dem Conventhause führte, da nach der Aussage der dortigen Bewohner

und einer Zeichnung des Hauses in letzterem eine ganz entsprechende Thüre vorhanden war. Aehnliche Verbindungsgänge zwischen dem Wohnhause der Ordensleute und der dazu gehörigen Kirche oder Kapelle kommen sehr häufig vor. Dieser Uebergang mag ursprünglich zur Bequemlichkeit des Vorstehers hergestellt worden sein, welcher, wenn er nicht in der Kirche functionirte, unbemerkt sich in dieselbe begeben und in einem abgeschlossenen Raume seiner Andacht obliegen konnte. Bei Siechenhäusern, zu welcher Klasse von Stiftungen auch die eben besprochene gehörte, mag bei der Errichtung eines solchen Ganges noch ein anderer Zweck obgewaltet haben, nämlich die Absonderung der Kranken und der Geistlichkeit, wie zum Beispiel an der Spanweid bei Zürich. Eine ähnliche Bestimmung scheint auch die über dem Haupteingange errichtete Emporkirche gehabt zu haben. Neben jener Thüre erscheinen drei Rundbogenfenster, gleich denen auf der Südseite des Schiffs. Treten wir in das Innere der Kirche, das nunmehr für die Bedürfnisse einer bäuerlichen Haushaltung eingerichtet und durch einen Boden unterschlagen ist, so sehen wir in den beiden Seitenmauern des Schiffs unweit des Eingangs die Köpfe eines abgesägten Balkens, welcher die eben erwähnte Emporkirche trug. In den um eine Stufe erhöhten, mit einem Estrichboden belegten Chor gelangte man durch einen grossen Spitzbogen, während die Decke des Chors aus einem rundbogigen Kreuzgewölbe gebildet wird. Auf letzterem ruhte ein Thürmchen, in dem mehrere Glocken hingen, da in den vier Gewölbflächen verschiedene Oeffnungen für die Glockenseile wahrzunehmen sind. Der Sage nach sollen die Kirchengeläute von Fällanden und Schwerzenbach aus der Klosterkirche von Gfenn abstammen. An den beiden innern Seitenmauern des Chors ist eine Vertiefung bemerkbar, der Ort, in welchem die Priester die Hände waschen, und wo das Wasser des die Messe celebrirenden Priesters hineingeschüttet wird.

An die östliche Seite des Chors schloss sich der viereckigte, von Mauern umgebene Kirchhof, gegenwärtig ein Gemüsegarten, in dem Menschengebeine ausgegraben wurden. Die Einfassungsmauern ragen jetzt noch etwas über den Hügel empor; auch am Fusse des letztern, namentlich auf der Nord- und Ostseite, sind Mauern aufgedeckt und zum Baue des an der Stelle des Conventhauses stehenden Wohngebäudes benutzt worden. Was dieses selbst anbelangt, so geht aus einer noch vor der Niederreissung desselben verfertigten Abbildung hervor, dass die Giebelseite ebenfalls mit Windbergen versehen war, und im mittleren Theile paar- oder drittweise zusammengestellte spitzbogige Fenster hatte. Die beiden untersten, sowie die oberste Reihe viereckigter Fenster waren neueren Ursprungs und für Bauernwohnungen eingerichtet worden. Auf der Langseite gegen der Kirche befand sich zu ebener Erde in der Mitte eine Spitzbogenthüre, links oder westlich davon drei neuere viereckigte Fenster neben einander, und über denselben im ersten Stockwerke zwei spitzbogige Fenster. In der rechten oder östlichen Ecke war die schon erwähnte Thüre zum Verbindungsgange mit der Kirche sichtbar. Auf der nördlichen Seite des Conventhauses waren mehrere theils rundbogige, theils viereckigte Thüren und Fenster unregelmässig angebracht.

Wo das Lazariterhaus in Schlatt gestanden, davon ist uns bis jetzt trotz aller Bemühungen weder schriftliche noch mündliche Kunde geworden; auch sind uns keine Baureste bekannt. Es bleibt daher weiteren Forschungen oder dem Zufalle vorbehalten, die Stätte desselben zu entdecken.

Uebersicht

der in vorstehender Abhandlung erscheinenden Komthure und Meisterinnen, Brüder und Schwestern des Lazariterordens.

1. Generalkomthure.

Heinrich von Graba	1271—1273.
Heinrich von Cast	1282.
Peter von Rüaux	1413.

2. Provinzialkomthure.

Ulbert	1271—1272.
Ulrich	1273.
Sigfrid	1287—1321.
Johannes Schwarber	1414—1443.
Eberhard	1454.
Rudolf Hess	1496—1497.
Hans Koller	1505—1518.

3. Komthure der einzelnen Häuser.

a. Gfenn.

Konrad von Uri	1272.
Werner von Merdingen	1274.
Walther	1282.
Rudolf	1286.
Christian	1310.
Niklaus Schwarz	1326.
Walther	1346.

b. Schlatt.

Sigfrid	1282.

c. Seedorf.

Walther	1282.

4. Meisterinnen.

a. Gfenn.

Bertha von Hünenberg	1368.
Agnes von Eitlingen	1414.
Regula Männidorfin	1424.
Verena Störin	1462—1463.
Anna Wetzlin	1483.

b. Seedorf.

Katharina Bucklin	1414.

5. Brüder im Gfenn.

Heinrich von Freiburg, Priester	1272.
Konrad Hornus, Ritter	1272.
H. von Uster	1272.
B. von Winterthur	1272.
Werner von Merdingen	1273.
Ulrich von Staufen	1273.
Johannes von Freiburg, Laie	1286.

6. Schwestern.

a. Gfenn.

Vyura Hert	1393.
Ursula Hert	1393.
Adelheid Stollin	1400—1462.
Anna Schwarber, Tochter Johannes	1416—1488.
Anna Schwarber, Tochter Heinrichs	1416—1488.
Cäcilia Schwarber	1416—1488.
Margaretha Männidorfin	1437.
Regula Männidorfin	1437—1462.
Adelheid Tägerfeldin	1447—1463.
Elsi Störin	1462—1463.
Christina Saxerin	1462—1463.
Margaretha Saxerin	1462—1463.
Anna Veringer	1462.
Margaretha Männidorfin	1469.
Margaretha Schwarberin Wetzlin	1482. 1492—1497.
Elsbeth Schererin	1501.

b. Seedorf.

Katharina an der Matt	1443.

7. Pfleger im Gfenn.

Jakob Glenter, Bürgermeister	1424.
Konrad Bachofen, des Raths	1505.
Felix Weingarter, des Raths	1512.

Erklärung der Abbildungen.

Taf. I. Südliche Ansicht der Kirche des Lazariterordens im Gfenn in ihrem gegenwärtigen Zustande.
Darstellung des Chors der Kirche.
Ansicht des ehemaligen Conventhauses gegen Norden.

Taf. II. 1) Siegel des Generalkomthurs Heinrich von Graba.
2) Siegel des Generalkomthurs Heinrich von Cast.
3) Siegel des Provinzialkomthurs von Schlatt, Gfenn und Uri, Sigfried.
4) Siegel des Provinzialkomthurs Johannes Schwarber.
5) Aelteres Conventsiegel des Lazariterhauses in Uri (Seedorf).
6) Neueres Conventsiegel des Lazariterhauses in Uri (Seedorf).
7) Neueres Conventsiegel des Lazariterhauses im Gfenn.
8) Aelteres Conventsiegel des Lazariterhauses im Gfenn.
9) Conventsiegel des Lazariterhauses in Schlatt.

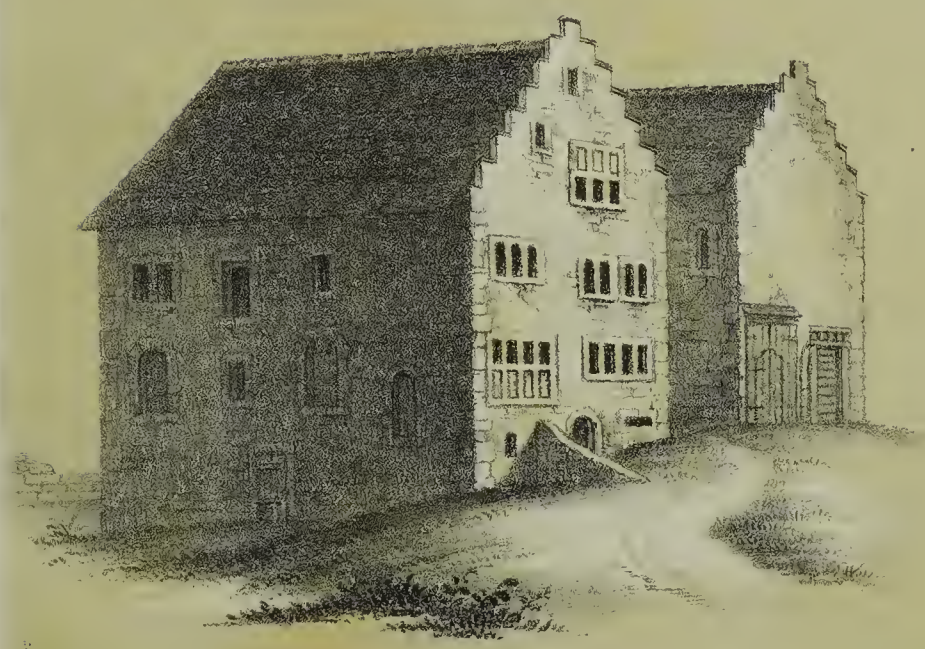

1

2

3

4

5

6

7

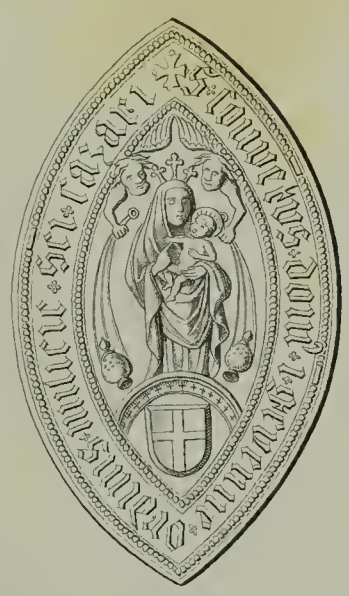

8

9